

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1976 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)**

#### **Stellungnahme der Bundesregierung**

##### I.

Die nach wie vor starken Veränderungen auf den nationalen wie internationalen Märkten und die vielfach härter gewordenen Wettbewerbsbedingungen haben die marktwirtschaftliche Ordnung in den letzten Jahren vor eine neue Bewährungsprobe gestellt. Sie hat dabei ihre Leistungsfähigkeit erneut unter Beweis gestellt. Die Bundesregierung hat auch unter den veränderten Bedingungen bewußt darauf geachtet, die erforderlichen Umstrukturierungsprozesse der Steuerung durch den Markt zu überlassen und administrative Eingriffe weitgehend zu vermeiden. Hierbei hat sich die Erfahrung bestätigt, daß wettbewerblich strukturierte Märkte am ehesten einen rechtzeitigen strukturellen Wandel gewährleisten und eine Anpassung an veränderte Marktbedingungen zumeist um so schwieriger wird, je höher der Konzentrationsgrad in den einzelnen Wirtschaftszweigen ist. Dezentrale und damit flexible Entscheidungsstrukturen sind gerade in einer Zeit, in der die Unsicherheitsfaktoren für die zukünftigen Marktentwicklungen erheblich größer geworden sind, unerläßliche Voraussetzungen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Zukunftsprobleme. Wichtigstes Ziel der Wirtschafts- und insbesondere der Wettbewerbspolitik ist und bleibt es daher, die erforderlichen strukturellen Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb und damit für eine optimale Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im nationalen und internationalen Bereich zu sichern und protektionistischen Regelungen überall konsequent entgegenzutreten.

In dieser Haltung sieht sich die Bundesregierung auch durch die Ergebnisse der jüngsten Gipfelkonferenz der sieben führenden Industrienationen der westlichen Welt am 7./8. Mai 1977 in London erneut bestärkt. Sie unterstreicht in diesem Zusammenhang insbesondere die Feststellung in der Schlußklärung der Londoner Gipfelkonferenz, daß eine protektionistische Politik die Arbeitslosigkeit verstärkt, die Inflation vermehrt sowie das Wohl der Völker mindert und daß daher die Offenhaltung der Märkte nach innen und außen oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik sein muß. Diese gemeinsame marktwirtschaftliche Grundüberzeugung der Regierungen ist bei der engen Verknüpfung der nationalen Volkswirtschaften von entscheidender Bedeutung. Die Bundesregierung wird sich daher im nationalen wie internationalen Bereich weiterhin für die Förderung freiheitlicher Handels- und Wettbewerbskonzeptionen einsetzen.

Der Wettbewerbspolitik stellt sich hierbei die Aufgabe, das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium konsequent einzusetzen und auf Ergänzungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten zu überprüfen, damit die Offenhaltung der Märkte, die Verhinderung wettbewerbschädlicher Unternehmenskonzentration und die Bekämpfung von Machtmißbrauch auch in Phasen schwächeren wirtschaftlichen Wachstums und tiefgreifender Strukturänderungen gelingt. Die Sicherung wettbewerblicher Marktstrukturen erfordert in besonderem Maße die Förderung der Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen. Dies ist auch ein wesentliches Ziel der

in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 angekündigten Novelle zum Kartellgesetz, deren Entwurf die Bundesregierung unter Berücksichtigung des ersten Hauptgutachtens der Monopolkommission alsbald vorlegen wird. Ihre derzeitigen Überlegungen zu möglichen Verbesserungen der Fusionskontrolle und der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen hat die Bundesregierung in ihrer vor kurzem den gesetzgebenden Körperschaften zugeleiteten Stellungnahme zu dem Gutachten der Monopolkommission dargelegt. Möglichkeiten zum verstärkten Schutz eines leistungsgerechten Wettbewerbs werden gegenwärtig in dem vom Bundesminister für Wirtschaft gebildeten Arbeitskreis „Sicherung des Leistungswettbewerbs“ geprüft. Zudem enthält der dem Deutschen Bundestag ebenfalls im Juni 1977 übermittelte Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Unverbindliche Preisempfehlung Erwägungen zu einer intensivierte kartellrechtlichen Kontrolle in diesem Bereich.

## II.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat im vergangenen Jahr dem Antrag auf Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3 GWB) für den Zusammenschlußfall DEUTSCHE BABCOCK & WILCOX AG / ARTOS-Dr. ING. MEIER-WINDHORST KG (BABCOCK/ARTOS) stattgegeben, die Erlaubnis allerdings mit bestimmten Auflagen verbunden (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 1. Dezember 1976). Die Auflagen sollen verhindern, daß BABCOCK bereits heute bestehende oder noch notwendig werdende Kooperationen im Textilmaschinenbau durch Beteiligungsübernahme absichert und auf diese Weise seine vorwiegend mittelständischen Wettbewerber vom Angebot ausschließt. Das Bundeskartellamt hatte diese Fusion zuvor untersagt, weil nach seinen Feststellungen auf dem Markt für bestimmte Textilveredelungsmaschinen BABCOCK eine überragende Stellung im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern erreicht hätte. Bei der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft war zu berücksichtigen, daß das Umsatzvolumen auf dem relevanten deutschen Markt insgesamt nur knapp über der gesetzlichen Grenze von 10 Millionen DM lag. Die auf diesem sehr kleinen Inlandsmarkt festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen waren gegen die gesamtwirtschaftlichen Aspekte, vor allem die Erhaltung von Arbeitsplätzen, abzuwägen. Bei dem ohne den Zusammenschluß mit Sicherheit eingetretenen Zusammenbruch der ARTOS-Gruppe wären voraussichtlich sämtliche — in überwiegend strukturschwachen Gebieten gelegenen — Arbeitsplätze verlorengegangen. In dem Erlaubnisverfahren ist allerdings auch erneut die Problematik des sog. „Sanierungsarguments“ als Grundlage für den Antrag auf eine Ministererlaubnis deutlich geworden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in den Gründen seiner Entscheidung deutlich seine Zweifel daran herausgestellt, daß Fusionen generell mittel- und längerfristig geeignet seien, Arbeitsplätze zu sichern.

Die Bundesregierung sieht das Risiko, daß über das Sanierungsargument die Fusionskontrolle als Instrument zur Erhaltung ausgewogener Wettbewerbsstrukturen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Sie mißt diesem Risiko erhebliches Gewicht zu. Die drohende Freisetzung von Arbeitskräften durch notleidende Unternehmen kann nicht generell als Rechtfertigungsgrund für einen Zusammenschluß angesehen werden; denn als Folge von Fusionen können durchaus mehr Arbeitsplätze gefährdet werden als ohne den Zusammenschluß. Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit Sanierungsfällen liegt nach Auffassung der Bundesregierung auch darin, daß als Sanierungspartner häufig das unter den möglichen Interessenten jeweils größte Unternehmen auftritt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in vielen dieser Fälle die Sanierung auch auf eine andere, wettbewerblich weniger problematische Art und Weise möglich wäre. Dies setzt allerdings voraus, daß in solchen Fällen gegenüber den naturgemäß starken Gläubiger-, Eigentümer- und speziellen Arbeitnehmerinteressen auch das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung intakter Wettbewerbsstrukturen hinreichend zur Geltung kommt. Die Erfahrungen mit der Fusionskontrolle zeigen, daß dazu deutlichere gesetzliche Rahmendaten erforderlich sind, die den Beteiligten von vornherein erkennbar werden lassen, welche Partner für einen Zusammenschluß nicht oder nur unter einem hohen Untersagungsrisiko für einen Zusammenschluß in Frage kommen.

In ihrer Stellungnahme zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission (Drucksache 8/702 Tz. 39 ff.) hat die Bundesregierung im einzelnen ihre Überlegungen zu einer Fortentwicklung des Instruments der Fusionskontrolle dargetan. Die Ausführungen des Bundeskartellamtes dazu bieten, soweit sie Zahlenmaterial und Daten beitragen, eine für die weitere Diskussion nützliche Ergänzung. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Bundesregierung sind sie berücksichtigt. Sie bestätigen insgesamt, daß vor allem im Bereich der Anschlußklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB, der konglomeraten und vertikalen Zusammenschlüsse und in Fällen des Vordringens von Großunternehmen auf mittelständisch strukturierte Märkte eine Verbesserung des geltenden Rechts erforderlich ist. Die Weiterentwicklung der Vorschriften über die Fusionskontrolle wird daher einen Schwerpunkt der Novellierung des Kartellgesetzes bilden.

## III.

Zur Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ist durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 1976 („Vitamin — B12“) und vom 16. Dezember 1976 („Valium“) nunmehr klargestellt worden, daß sich die Mißbrauchsaufsicht im Einzelfall auch gegen einen überhöhten Preis richten kann. Eine allgemeine preisliche Verhaltenskontrolle ist aber nicht zulässig. Die durch diese Rechtsprechung ebenfalls deutlich geworde-

nen Grenzen für eine Überprüfung einzelner Preise bekräftigen den von der Bundesregierung wiederholt betonten Standpunkt, daß Preiskontrollen im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nur in evidenten Ausnahmefällen in Betracht kommen können und daher im Zentrum einer auf Sicherung wirksamen Wettbewerbs gerichteten Mißbrauchsaufsicht die Kontrolle von Behinderungs- und Preisstrukturmißbräuchen stehen muß. Die Bundesregierung hat diese Haltung, in der sie mit der Monopolkommission übereinstimmt, in ihrer Stellungnahme zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission erneut unterstrichen.

Auf dieser Grundlage erscheint es problematisch, eine — vollzogene oder gar erst beabsichtigte — Preiserhöhung allein schon zum Anlaß für die Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens zu nehmen, zumal wenn fundierte Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche überhöhte Preisgestaltung sich weder aus der Marktentwicklung noch aus einem Vergleichsmarkt ableiten lassen und daher allenfalls Kostengesichtspunkte herangezogen werden können. Die Preismißbrauchsaufsicht muß daher in erster Linie in den Fällen ansetzen, in denen sich über einen längeren Zeitraum hinweg auffällige Preisunterschiede zu vergleichbaren Märkten zeigen. Durch eine auf solche Bereiche bezogene Anwendungspraxis ließen sich — ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung — am ehesten die Möglichkeiten zur Bestimmung der Mißbrauchsgrenze im Rahmen der Preisüberprüfung ausloten. Auch die Bundesregierung sieht die vom Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht, S. 26) erwähnten Probleme, die sich für die Effizienz der kartellbehördlichen Kontrolle nach § 22 GWB aus einer übermäßig engen Auslegung des Mißbrauchsbegriffs ergeben können. Sie hält die bisherigen Anwendungsergebnisse noch nicht für ausreichend, um die Wirksamkeit der neuen Regelung von 1973 abschließend bewerten zu können. Erst auf einer breiteren Erfahrungsbasis wird sich beurteilen lassen, ob eine gesetzliche Präzisierung des Mißbrauchsbegriffs zweckmäßig und möglich ist. Die Bundesregierung hält allerdings auf jeden Fall eine Verbesserung der geltenden Mißbrauchsaufsicht dahin gehend für notwendig, daß eine raschere und wirksamere Durchsetzung kartellbehördlicher Mißbrauchsverfügungen gewährleistet wird. Es ist deswegen vorgesehen entsprechende Änderungsvorschläge in den Entwurf der Kartellgesetznovelle einzubeziehen.

#### IV.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben verstärkt die Gefahren deutlich gemacht, die der Funktionsfähigkeit der Märkte aus unlauteren und leistungswidrigen Formen des Wettbewerbs drohen können. Für die Wettbewerbspolitik besitzen daher wirksame Maßnahmen gegen wettbewerbsverzerrende Praktiken einen besonderen Stellenwert. Die Selbsthilfe der Wirtschaft hat in diesem Bereich bisher durchaus ermutigende Ergebnisse erbracht. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die beteiligten Wirtschaftskreise ihre Bemühungen weiterhin mit Nachdruck fortsetzen und die Wirksamkeit

dieser Maßnahmen durch einen baldigen Beitritt der weiteren in Betracht kommenden Verbände des Handels zu der „Gemeinsamen Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs“ noch verstärkt wird.

Die wettbewerbspolitischen Bemühungen um einen verbesserten Schutz des Leistungswettbewerbs haben durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine wesentliche Unterstützung erfahren. So sind mit den beiden Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 3. und 17. Dezember 1976 Eintrittsgelder sowie Schaufenstermieten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebene „Sündenregister“ und auf die Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände als Verstoß gegen das UWG bewertet und damit als unzulässig erklärt worden. Sonderzuwendungen dieser Art bilden den Kern der Ausuferungen des Nebenleistungswettbewerbs, gegen die sich die bisherigen Eigeninitiativen der Wirtschaft vor allem richten. In einem neueren Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. April 1977 wird auch die Forderung eines starken Abnehmers auf unentgeltliche Preisauszeichnung durch den Lieferanten als mit § 1 UWG unvereinbar angesehen. Nach Auffassung des Gerichts ist es wettbewerbswidrig, wenn ein Marktbeteiligter seine Nachfragemacht dazu ausnutzt, eine Aufgabenverlagerung von einer Wirtschaftsstufe auf die andere zu bewirken, sofern diese Verlagerung innerhalb einer Handelstufe zur Ungleichbehandlung von weniger marktmächtigen Beteiligten führt.

Die Bundesregierung sieht in der Entwicklung der UWG-Rechtsprechung eine Stärkung der Selbsthilfemöglichkeiten der Wirtschaft und ebenso eine Bestätigung der übereinstimmenden Zielsetzungen von Kartellgesetz und UWG, einen freien und leistungsgerechten Wettbewerb zu gewährleisten. Die Eigeninitiative der Wirtschaft bedarf jedoch auch weiterhin der Flankierung durch die Wettbewerbspolitik. Der Bundesminister für Wirtschaft hat daher zu Beginn dieses Jahres den Arbeitskreis „Sicherung des Leistungswettbewerbs“, dem die Spitzenverbände der Wirtschaft einschließlich der Verbraucher und Gewerkschaften angehören, mit dem Ziel gegründet, die Selbsthilfe der Wirtschaft ebenso wie die Ausschöpfung des geltenden Wettbewerbsrechts durch die Kartellbehörden zu intensivieren und gleichzeitig mögliche Verbesserungen des Kartellgesetzes zu erörtern. Entsprechend dieser Zwecksetzung umfaßt das Programm des Arbeitskreises insbesondere die Möglichkeiten von Ergänzungen der Gemeinsamen Erklärung, des Ausbaus des Instruments der Wettbewerbsregeln, der Verstärkung der Effizienz des geltenden Diskriminierungsverbots und der gleichgewichtigen kartellrechtlichen Erfassung von Mißbräuchen der sog. „Nachfragemacht“ ebenso wie der „Angebotsmacht“.

Nachdem sich die bisherigen Maßnahmen in erster Linie gegen Auswüchse des Nebenleistungswettbewerbs gerichtet haben, müssen nunmehr diskriminierende und sonstige mißbräuchliche Praktiken bei Preisen, Rabatten und Hauptkonditionen im

Vordergrund stehen, gleichgültig ob solche Wettbewerbsverfälschungen von der Angebots- oder von der Nachfrageseite verursacht werden. Sachgerechte Lösungen in diesem wettbewerbspolitisch besonders neuralgischen Bereich setzen eine möglichst umfassende empirische Grundlage voraus. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß die beteiligten Kreise der Wirtschaft durch eine breite Information an der erforderlichen Bestandsaufnahme mitwirken. Im Rahmen der Bemühungen zur verstärkten Sicherung des Leistungswettbewerbs hat die Bundesregierung im Herbst 1976 die Monopolkommission mit der Erstellung eines Sondergutachtens über „Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten ihrer kartellrechtlichen Kontrolle“ beauftragt.

Gesetzgeberische Ansatzmöglichkeiten für eine verbesserte Aufsicht über Mißbräuche von „Nachfragemacht“ in Industrie, Handel und bei der öffentlichen Hand sieht die Bundesregierung in erster Linie bei dem durch die Kartellnovelle von 1973 erweiterten Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 GWB. Hier muß vor allem sichergestellt werden, daß Diskriminierungen, die durch marktstarke Nachfrager veranlaßt werden, ebenso erfaßt werden können wie die durch Anbieter verursachten Wettbewerbsverzerrungen.

Eingehender Prüfung bedarf ferner auch die Frage, inwieweit durch einen gesetzlichen Ausbau der Wettbewerbsregeln, z. B. durch eine Ermächtigung für eine staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung bestimmter Regeln, die Wirksamkeit dieses Instruments gegen machtbefindete Wettbewerbsverzerrungen verstärkt werden kann. Die Bundesregierung verkennt nicht die ordnungs- und rechtspolitische Problematik einer solchen Regelung; sie wird daher — wenn überhaupt — allenfalls für einzelne Wettbewerbsregeln in Betracht kommen können, die sich gegen besonders gravierende Sachverhalte wenden. Notwendig wäre in jedem Fall die Gewährleistung einer vollen Beteiligung von „Außenstehern“ an dem Verfahren einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

## V.

Der dem Deutschen Bundestag zugeleitete Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Unverbindlichen Preisempfehlung (Drucksache 8/703) kommt zu dem Ergebnis, daß die bisher vorliegenden Erfahrungen mit den Vorschriften über die Unverbindliche Preisempfehlung noch keine hinreichend sichere Grundlage bieten, um eine grundsätzliche Änderung des geltenden Rechts (§ 38 a GWB) vorzuschlagen. Die Bundesregierung sieht allerdings eine Reihe von Möglichkeiten, die rechtlichen Grundlagen für eine wirksame Aufsicht über die Unverbindliche Preisempfehlung zu verbessern. Sie hält es ferner für notwendig, die Entwicklung der Unverbindlichen Preisempfehlung auch in Zukunft eingehend zu beobachten; sie wird, sofern sich in einem hinreichenden weiteren Erfahrungszeitraum hierfür neue Anhaltspunkte ergeben, gegebenenfalls auch Vorschläge für zusätzliche Gesetzesänderungen vorlegen.

Die Regelung der Unverbindlichen Preisempfehlung durch die Kartellgesetznovelle von 1973 und die konsequente Aufsicht durch das Bundeskartellamt haben insbesondere dazu geführt, daß die verbrauchertäuschenden „Mondpreisempfehlungen“ weitgehend beseitigt sind. Auch ist die nach dem Verbot der Preisbindung für Markenwaren vielfach befürchtete starke Zunahme der Zahl der Preisempfehlungen nicht eingetreten. Die Verwendung von Verbraucherpreisempfehlungen weist eine rückläufige Tendenz auf.

Ein allgemeines Preisempfehlungsverbot würde die Markttransparenzwirkungen, die marktgerechte Verbraucherpreisempfehlungen entfalten können, beseitigen und wäre auch im Hinblick auf die außerordentlich differenzierten Wettbewerbs- und Preiswirkungen der Unverbindlichen Preisempfehlung, die ja nach Branche sowie Art und Zweck ihrer Anwendung stark variieren, problematisch. So tragen Preisempfehlungen in Form von Bruttopreislisten wesentlich zu einem rationellen und umfassenden Angebot des Handels bei Großsortimenten mit breiter Typenvielfalt (z. B. Möbel, Porzellan etc.) gegenüber dem Verbraucher bei. Auch können Preisempfehlungen bei Niedrigpreisartikeln im Einzelhandel zu Kostenersparnissen bei der Preisauszeichnung führen.

Ferner würde ein umfassendes Empfehlungsverbot ebenso wie ein Verbot mit einzelnen Ausnahmen erhebliche, praktisch nur schwer lösbare Kontrollprobleme hervorrufen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß in allen anderen Industriestaaten Preisempfehlungen von Herstellern allgemein zulässig sind.

Ein partielles Verbot, d. h. Verbot der Verbraucherpreisempfehlung bei weiterer Zulässigkeit der Händlerpreisempfehlung, hält die Bundesregierung aus wettbewerbs-, verbraucher- und preispolitischen sowie auch aus rechtlichen Gründen nicht für realisierbar. Hierdurch würden die Transparenz- und Höchstpreiswirkungen der Verbraucherpreisempfehlung entfallen, während die insoweit weniger vorteilhafte Händlerpreisempfehlung erhalten bliebe. Im Hinblick auf die Verwendung von Preisempfehlungen zu einer wettbewerbswidrigen Preisgegenüberstellung in der Werbung wird die Bundesregierung jedoch auch künftig die geltenden UWG-rechtlichen Vorschriften daraufhin überprüfen, ob mit ihnen ein ausreichender Schutz des Verbrauchers vor irreführenden Preisgegenüberstellungen gewährleistet ist.

## VI.

Anpassungsprobleme verschiedener Wirtschaftszweige an einen spürbaren Nachfragerückgang oder an durch Importe verstärkten Wettbewerbsdruck haben teilweise Tendenzen zu kartellmäßigen Regelungen, z. B. auf Zulassung eines „Krisenkartells“, verstärkt. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1971 (Drucksache VI/3570, S. IV) betont hat, ist eine Kartellierung grundsätzlich kein geeignetes Mittel zur Lösung von Schwierigkeiten bei einer notwendigen Anpas-

sung an veränderte Marktbedingungen. Eine Absicherung von sektoralen Überkapazitäten mittels Preis-, Quoten- oder Investitionskartellen würde vielmehr die Zementierung bestehender Branchenstrukturen bedeuten und daher die volkswirtschaftlich negativen Auswirkungen eines Marktungleichgewichts erheblich verstärken.

Die Zulassung von „Krisenkartellen“ kann deshalb nur ausnahmsweise bei tiefgreifenden strukturellen Veränderungen in einem Wirtschaftszweig in Betracht gezogen werden, um für eine bestimmte Übergangszeit die notwendige Anpassung an eine nachhaltig verringerte Nachfrage zu erleichtern. In diesem Sinne läßt auch § 4 GWB die Genehmigung von zeitlich befristeten Strukturkrisenkartellen unter der entscheidenden Voraussetzung zu, daß die beteiligten Unternehmen einen planmäßigen, auf Dauer angelegten Abbau der bestehenden strukturell bedingten Überkapazitäten vorsehen und die Kartellabsprachen die Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls berücksichtigen. Reine Preis- oder Mengenabsprachen ohne einen Abbau der überschüssigen Produktionskapazitäten sind in keinem Fall zulässig.

Diese Gesichtspunkte haben auch Bedeutung für freiwillige Selbstbeschränkungsmaßnahmen ausländischer Unternehmen für Importe in die Bundesrepublik Deutschland.

Derartige private Abkommen unterliegen, soweit sie sich auf den deutschen Markt auswirken, dem Kartellverbot des § 1 GWB und können wettbewerbspolitisch nur in besonderen Ausnahmefällen und vorübergehend hingenommen werden, wenn dadurch tiefgreifende Marktstörungen verhindert werden können.

Für den Bereich des Stahlmarktes hat die EG-Kommission im Rahmen des Montanunion-Vertrages zum 1. Januar 1977 einen Anti-Krisenplan in Kraft gesetzt und in diesem Zusammenhang mit Wirkung vom 15. Mai 1977 Mindestpreise für Betonstahl nach Artikel 61 b EGKS-Vertrag sowie Richtpreise für Walzstahlerzeugnisse eingeführt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich hierbei um zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Erleichterung der erforderlichen Umstellungsprozesse in der Stahlindustrie handelt. Sie wird ihr besonderes Augenmerk auf etwaige negative Auswirkungen der Krisenregelungen in stahlverarbeitenden Wirtschaftszweigen und im Stahlhandel, die nicht dem Montanunion-Vertrag unterliegen, richten.

#### VII.

Eine wirksame Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Praktiken im internationalen Handel und beim Technologietransfer ist eine zunehmend wichtiger werdende Aufgabe der Wettbewerbspolitik. Die Bundesregierung unterstützt aktiv die laufenden Arbeiten im Rahmen der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen („Kommission für transnationale Unternehmen“ des Wirtschafts- und Sozialrats, Ausschüsse der UNC-

TAD) und der OECD. Aufgrund einer entsprechenden Entschließung der Vierten Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Nairobi im Mai 1976 hat die ad-hoc-Gruppe von Regierungsexperten im Rahmen des UNCTAD-Ausschusses für Fertigwaren ihre Beratungen über Möglichkeiten zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel in zwei weiteren Sitzungen (November 1976 und Mai 1977) fortgesetzt, ohne daß bisher konkrete Ergebnisse erzielt werden konnten. Daneben befaßt sich eine Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbeschränkungen“ im Rahmen der UNCTAD-Arbeiten an einem Verhaltenskodex für den Technologietransfer mit den Fragen restriktiver Geschäftspraktiken bei der Übertragung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von technischem Wissen, insbesondere im Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.

Das am 23. Juni 1976 in Bonn unterzeichnete „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ ist am 11. September 1976 in Kraft getreten und hat bereits in mehreren Fällen Anwendung gefunden. Die Durchführung des Abkommens erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundeskartellamt. Im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung um eine verstärkte Kooperation mit den Kartellbehörden anderer Staaten haben auch erste Kontakte mit der japanischen Regierung stattgefunden.

#### VIII.

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABL. EG Nr. C 92/1 vom 31. Oktober 1973) ist aufgrund eines Zwischenberichts der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen über den Stand ihrer Beratungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter erörtert worden. Nach einer kurzfristigen erneuten Beratung der strittigen Grundsatzzfragen in der Ratsgruppe, die für Juni 1977 vorgesehen ist, soll der Verordnungsentwurf wiederum bei den Ständigen Vertretern behandelt werden. Die Bundesregierung unterstreicht ihre Auffassung, wonach die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle zwingend voraussetzt, daß bei ihrer Ausgestaltung und Anwendung die effiziente Durchsetzung der mit ihr verfolgten wettbewerbspolitischen Ziele sichergestellt sein muß. Insbesondere die stärker hervorgetretenen Bestrebungen zu einer Abschwächung der wettbewerbsrechtlichen Ausrichtung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags lassen Zweifel berechtigt erscheinen, daß diese Grundvoraussetzung erfüllt werden kann.

Die EG-Kommission hat im Dezember 1976 den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen erstmals mit einem Vorentwurf für eine Verordnung über die Gruppenfreistellung von Patentlizenzverträgen befaßt. Hierbei hat sich die Bundesregierung mit Nachdruck gegen die grundsätzliche Ausrichtung des Vorentwurfs ausgesprochen. Nach

ihrer Auffassung steht der Entwurf in entscheidenden Punkten, insbesondere in den vorgesehenen Vorschriften für Gebietslizenzen und für sog. „field of use-Klauseln“, im Gegensatz zu den durch die EG-Mitgliedstaaten in dem Luxemburger Abkommen über das Gemeinschaftspatent insoweit vereinbarten Regelungen. Infolge der Einbeziehung auch von Klauseln, die nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts der meisten Industriestaaten nicht als Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind, könnte die Verordnung die übliche Funktion von Gruppenfreistellungen, administrative Erleichterungen für die Wirtschaft ebenso wie für die Wettbewerbsbehörde zu bringen, praktisch nicht erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission im Lichte der bisherigen Erörterungen einen überarbeiteten Entwurf im Beratenden Ausschuß zur Diskussion stellt.

Die EG-Kommission hat sich bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags besonders mit der Problematik der Gemeinschaftsunternehmen befaßt und dazu Grundsätze entwickelt. Die Entscheidung der Kommission im Einzelfall „Vakuum Interruptes Ltd“ vom 20. Januar 1977 (ABl. EG L 48 vom 19. Februar 1977) trägt zur weiteren Konkretisierung dieser Grundsätze bei. Die Kommission hat in diesem Fall Artikel 85 Abs. 1 EWGV auf die Gründung des GU zur gemeinsamen Entwicklung eines Erzeugnisses angewandt, weil sie jedes Gründerunternehmen für in der Lage hielt, die dem Gemeinschaftsunternehmen übertragenen Aufgaben selbst wahrzunehmen. Im Hinblick auf die Vorteile für den Verbraucher erfolgte eine befristete und mit Auflagen versehene Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV. Über die Entscheidungen der Kommission in weiteren Einzelfällen unterrichtet der vorliegende Bericht (S. 113 ff.).

## **Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1976 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Erster Abschnitt</b>	
Allgemeiner Überblick .....	6
Zur wettbewerbspolitischen Lage .....	6
Kartellfreier Raum und Entwicklungstendenzen des Kartellverbots .....	8
Ausnahmen vom Kartellverbot und Mittelstandsempfehlung .....	12
Fusionskontrolle .....	16
Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen .....	24
Erweitertes Diskriminierungsverbot .....	29
Wettbewerbsregeln .....	33
Unverbindliche Preisempfehlung .....	34
Versorgungswirtschaft .....	37
Orderly marketing .....	37
Internationale Zusammenarbeit .....	38
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22) .....	41
Steine und Erden (25) .....	41
Eisen und Stahl (27) .....	44
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28) .....	44
Gießereierzeugnisse (29) .....	45
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	46
Stahlbauerzeugnisse (31) .....	47
Maschinenbauerzeugnisse (32) .....	47
Landfahrzeuge (33) .....	53
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) .....	56
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) .....	59
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) .....	60
Chemische Erzeugnisse (40) .....	62
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50) .....	69
Feinkeramische Erzeugnisse (51) .....	70
Holzwaren (54) .....	71
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55) .....	72

	Seite
Papier- und Pappwaren (56) .....	72
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57) .....	72
Kunststofferzeugnisse (58) .....	73
Gummi und Asbestwaren (59) .....	73
Lederwaren (62) .....	73
Textilien (63) und Bekleidung (64) .....	74
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68) .....	76
Tabakwaren (69) .....	79
Bauwirtschaft (70) .....	79
Handel und Handelshilfsgewerbe (71) .....	79
Kulturelle Leistungen (74) .....	82
Sonstige Dienstleistungen (76) .....	87
Freie Berufe (77) .....	88
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78) ..	88
Verkehrswesen (79) .....	89
Kreditwirtschaft (80) .....	91
Versicherungswesen (81) .....	94
Versorgungswirtschaft (82) .....	96

### **Dritter Abschnitt**

Lizenzverträge .....	100
----------------------	-----

### **Vierter Abschnitt**

Verfahrensfragen .....	108
------------------------	-----

### **Fünfter Abschnitt**

Anwendung des EWG-Vertrages .....	113
-----------------------------------	-----

### **Sechster Abschnitt**

Tabellenteil und Geschäftsübersicht .....	118
---	-----

### **Teil I**

Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt .....	118
Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen ab 12 000 DM nach Umsatzgrößenklassen (Tabelle 1 a) .....	122
Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1975 und 1976 (Tabelle 1 b) .....	128
Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen (Tabelle 2) .....	130
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1966 (Tabelle 3) .....	138

	Seite
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 4) .....	139
Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen (Tabelle 5) ...	140
Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1970 bis 1976 (Tabelle 6) .....	144
Nach § 23 n. F. anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1970 bis 1976 (Tabelle 7) ...	146
Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse in den Jahren 1970 bis 1976 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 8) ....	148
Übersicht über die nach § 23 n. F. angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach einzelnen Wirtschaftsbereichen (Tabelle 9) .....	149

## Teil II

Geschäftsübersicht .....	175
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt (Tabelle A) .....	176
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden (Tabelle B) .....	178
Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1) (Tabelle C) .....	180
Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge) — auch in Verbindung mit § 21 — a) beim Bundeskartellamt b) bei den Landeskartellbehörden (Tabelle E) .....	202
Tabelle G .....	203
a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 (Normen- und Typenempfehlungen) b) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 (Konditionenempfehlungen)	
Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 a) beim Bundeskartellamt b) bei den Landeskartellbehörden (Tabelle H) .....	204
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor dem Bundeskartellamt (Tabelle J) .....	209
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor den Landeskartellbehörden (Tabelle K) .....	211
Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung (Tabelle L) .....	212

	Seite
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor dem Bundeskartellamt (Tabelle M) .....	213
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor den Landeskartellbehörden (Tabelle N) .....	215
Anlage 1 Kartellrechtliche Behandlung von Marktinformationsverfahren ..	217
Anlage 2 Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots auf den Vertrieb von Markenartikeln .....	218
Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht .....	219
Organisationsplan des Bundeskartellamtes .....	229

### Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Sechsten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Sechster Abschnitt, Zweiter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“. Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,  
**Drucksache 1000**
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,  
**Drucksache 1795**
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,  
**Drucksache 2734**
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, **Drucksache IV/378**
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, **Drucksache IV/1220**
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, **Drucksache IV/2370**
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, **Drucksache IV/3752**
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, **Drucksache V/530**
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, **Drucksache V/1950**
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, **Drucksache V/2841**
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, **Drucksache V/4236**
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, **Drucksache VI/950**
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, **Drucksache VI/2380**
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, **Drucksache VI/3570**
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, **Drucksache 7/986**
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, **Drucksache 7/2250**
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, **Drucksache 7/3791**
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, **Drucksache 7/5390**.

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe „Wirtschaft und Wettbewerb“ veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeiner Überblick

**Zur wettbewerbspolitischen Lage**

1. Obwohl sich der 1975 begonnene konjunkturelle Erholungsprozeß 1976 fortgesetzt hat, ist die wirtschafts- und wettbewerbspolitische Lage der Bundesrepublik Deutschland auch im Berichtsjahr noch von den Folgen der nachhaltigen Änderungen der wirtschaftlichen Daten bestimmt gewesen. So stehen zahlreiche Branchen vor dem Problem, einen tiefgreifenden Strukturwandel zu bewältigen. Nicht zuletzt dürften die Auswirkungen der veränderten Strukturbedingungen im Verein mit einer — von wenigen Wirtschaftsbereichen abgesehen — noch verhaltenen Nachfrageentwicklung auch der Grund dafür gewesen sein, daß allgemein im Berichtsjahr scharfer Wettbewerbsdruck herrschte.

Wie die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1977 dargelegt, wird es die Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik in den kommenden Jahren sein, dafür Sorge zu tragen, daß sich der konjunkturelle Erholungsprozeß fortsetzt und die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum verbessert werden<sup>1)</sup>. Dabei kommt es darauf an, als Ergänzung zur nachfrageorientierten Politik der Globalsteuerung mittelfristig die Voraussetzungen für die Herausbildung einer solchen Produktionsstruktur zu schaffen, die für die Zukunft ein tragfähiges, gesamtwirtschaftlich stabiles Fundament für die deutsche Wirtschaft bieten kann. Die Bundesregierung ist bestrebt, dieses Ziel durch ihre Politik der wachstumspolitischen Vorsorge sowie der Verstetigung der wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen zu erreichen. Hierbei gilt es auch, die betriebliche Umstellung auf neue Technologien und know-how-intensive Produkte zu fördern und damit zu einer Ausweitung des Angebots an langfristig sicheren Arbeitsplätzen beizutragen.

Innerhalb dieser Konzeption kann die Wettbewerbspolitik einen wichtigen Beitrag leisten. Dieser Beitrag sollte nicht in einer grundlegenden Abkehr von dem bisherigen marktwirtschaftlichen Kurs liegen, wie sie von manchen Seiten angesichts des noch bestehenden strukturellen Anpassungsbedarfs der deutschen Wirtschaft und der für die kommenden Jahre zu erwartenden bescheideneren Wachstumsraten gefordert wird<sup>2)</sup>.

Da die unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen optimale Produktionsstruktur der Bundesrepublik Deutschland nicht im voraus geplant werden kann, bedarf es zu ihrer Herausbildung des Wettbewerbs als „Entdeckungsverfahren“ (v. Hayek). Die deutsche Wirtschaft kann ihre relativ gute internationale

<sup>1)</sup> Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1977 der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 8/72, Ziffer 13.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Rogge, P. G.: Grenzen des Wachstums — Grenzen des Wettbewerbs? In: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 26 (1976), S. 413 ff.

Position nur dann behaupten, wenn sie bereit ist, sich auch in schwierigeren Zeiten dem Wettbewerb zu stellen. In wirtschaftlich schwierigen Phasen stellt dabei das geltende Wettbewerbsrecht hinreichende rechtliche Instrumente zur Verfügung, um schrumpfenden Branchen einen geordneten Rückzug zu ermöglichen. Darüber hinaus ist das Bundeskartellamt bestrebt, im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die gesetzlichen Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen, die um ihre Existenz ringen, voll auszuschöpfen.

Die künftigen Aufgabenfelder der Wettbewerbspolitik lassen sich daher wie folgt beschreiben: Die Wettbewerbspolitik hat einmal darauf zu achten, daß die durch Strukturwandel und konjunkturelle Einflüsse bedingten Anpassungsprozesse durch Marktkräfte gesteuert, jedoch machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Dabei ist es besonders wichtig, die Märkte offen zu halten und so die Voraussetzung für die Diffusion des technischen Fortschritts zu sichern. Hier gilt es auch die Gefahr zu erkennen, die von der zunehmenden Tendenz einer Entliberalisierung des Welthandels ausgeht (Erster Abschnitt Ziffer 10). Das Bundeskartellamt wird im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen verstärkt gegen „Behinderungsmißbräuche“ vorgehen, die darauf zielen, den imitatorischen Wettbewerb zu verhindern und die eigene Marktstellung mit Hilfe von Wettbewerbsbeschränkungen abzusichern.

Zum anderen hat die Wettbewerbspolitik auch die Herausbildung leistungsfähiger Unternehmenseinheiten zu fördern, welche die strukturellen Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb bieten. Im Rahmen einer solchen „aktiven“ Wettbewerbspolitik, welche die „defensive“ Wettbewerbspolitik ergänzt, die unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen allein nicht ausreicht, kommt den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Förderung der zwischenbetrieblichen Kooperation großes Gewicht zu. Das Bundeskartellamt sieht in den durch die Zweite GWB-Novelle erheblich erweiterten kartellrechtlichen Möglichkeiten zur zwischenbetrieblichen Kooperation ein Angebot des Gesetzgebers, dessen Inanspruchnahme gerade der Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen die schwierige Anpassung an neue Marktdaten und Technologien wesentlich erleichtern kann. Der kooperative Erfahrungsaustausch kann zudem dazu beitragen, Probleme der Unternehmensführung zu lösen, von denen speziell mittelständische Unternehmen betroffen sind.

Zu einer „aktiven“ Wettbewerbspolitik gehört auch, daß die bei den Marktteilnehmern vielfach bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der kartellbehördlichen Anwendungspraxis des GWB abgebaut werden. Das Bundeskartellamt beabsichtigt daher, in Zukunft verstärkt die Öffentlichkeit über die Leitlinien seiner Entscheidungspraxis zu informieren. Daneben wird es auch in konkreten Einzelfällen bestrebt sein, die Betroffenen bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über seine Rechtsposition zu unterrichten. Das Bundeskartellamt sieht in diesen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag, Transparenz und Wirk-

samkeit der Rechtsanwendung zum Nutzen aller Beteiligten zu erhöhen.

Diesem Ziel dient schließlich auch die Intensivierung seiner Kontaktgespräche mit Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften. Da ein Informationsdefizit auf wettbewerbsrechtlichem Gebiet vor allem bei mittelständischen Unternehmen besteht, hat das Bundeskartellamt im Herbst des Berichtsjahres einen „Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen“ eingerichtet. Auf diese Weise soll der mittelständischen Wirtschaft bzw. ihren Verbänden die Möglichkeit eröffnet werden, Einzelfragen der Rechtsanwendung und Branchenprobleme mit dem Bundeskartellamt zu erörtern.

**2.  
Kartellfreier Raum  
und Entwicklungstendenzen des  
Kartellverbots**

Aufgrund der beiden bedeutsamen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Jahre 1975 zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beeinflussung der Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs“ in § 1 (WuW/E BGH 1337 — „Aluminium-Halbzeug“ — und WuW/E BGH 1367 — „ZVN“ —) ist der Anwendungsbereich des Kartellverbots wesentlich weiter zu sehen, als zumindest in der Wirtschaft angenommen worden war (Tätigkeitsbericht 1975 S. 11 ff.).

Trotz dieser Entscheidungen darf jedoch das Kartellverbot nicht als Kooperationsverbot mißverstanden werden. Einmal verfügt das GWB über ein umfangreiches Instrumentarium zur Erleichterung der zwischenbetrieblichen Kooperation, das von den Unternehmen zunehmend in Anspruch genommen wird (Erster Abschnitt Ziffer 3). Zum anderen prüft das Bundeskartellamt wie auch bisher, ob sich die Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen des durch die Kooperationsfibel aufgezeigten kartellrechtlichen Freiraumes hält. Im Berichtsjahr ist dies für eine Reihe von Kooperationsgemeinschaften bejaht worden.

In einem Fall bedurfte eine Kooperationsgemeinschaft keiner Legalisierung, obwohl der Kooperationsvertrag die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit den Aufgaben vorsieht, das Informationswesen der einzelnen Gesellschafter zu koordinieren, die Gesellschaft nach außen zu repräsentieren, für sie zu werben, Projektanfragen zu beantworten und Projektarbeiten zu koordinieren sowie Lösungsmodelle für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Einzelfall zu entwickeln. Die Kooperation geht jedoch deshalb über den kartellfreien Raum nicht hinaus, weil die Partner in ihrem Marktverhalten frei bleiben (Zweiter Abschnitt Ziffer 32/13).

In einem anderen Fall ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß der Kooperationsvertrag von Zeitungsverlagen, der sich auf das Angebot, die Abwicklung und die Abrechnung gemeinsamer überregionaler Kombinationsanzeigen bezieht, keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne von § 1 darstellt. Denn keiner der beteiligten Verlage ist allein in der Lage, die in mehreren Zeitungen verschiedener Verlage erscheinenden Kombinationsanzeigen der Anzeigenkunden anzubieten (Zweiter Abschnitt Ziffer 74/1). Schließlich ist eine privatwirtschaftlich betriebene Paketbeförderung einer Reihe von Spediteuren deshalb nicht beanstandet worden, weil die Ko-

operation sich als Arbeitsgemeinschaft gleichartiger Unternehmen darstellt, bei der keines der beteiligten Unternehmen allein über die Kapazität verfügt, um die in der Kooperationsvereinbarung geregelte Leistung zu erbringen (Zweiter Abschnitt Ziffer 79/5).

Der Anwendungsbereich von § 1 kann zudem immer dann eingeschränkt werden, wenn ein höherrangiges Rechtsgut berührt wird. So hat das Bundeskartellamt ein Selbstbeschränkungsabkommen der im Verband der Cigarettenindustrie zusammengeschlossenen Hersteller auf dem Gebiet der Werbung zwar in Teilen als bedenklich angesehen, dennoch aber bejaht, daß für den hier gegebenen Bereich der Werbung der menschlichen Gesundheit als höherwertigem, außerwirtschaftlichem Rechtsgut der Vorrang vor dem Wettbewerbsschutz einzuräumen ist (Zweiter Abschnitt Ziffer 69). Mit dieser Entscheidung führt das Bundeskartellamt seine im Doppelstecker-Brief (WuW/E BKartA 145 ff.) entwickelten Grundsätze weiter fort (Tätigkeitsbericht 1959 S. 18).

Im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens hat das Bundeskartellamt einen gewissen Spielraum bei der Durchsetzung des Kartellverbots. So hat es z. B. seine Bedenken nach § 1 im Fall eines auf ein Jahr befristeten Sanierungsvertrages zurückgestellt und darauf verzichtet, ein Verfahren einzuleiten. Ausschlaggebend dafür war neben der kurzen Laufzeit des Vertrages die Tatsache, daß der betreffende Markt bei einem Scheitern der Sanierung in Richtung auf ein enges Oligopol verdichtet worden wäre.

Das Bundeskartellamt untersucht zur Zeit, ob die Möglichkeit besteht, Kriterien für die Ausübung dieses Ermessens aufzustellen und zu veröffentlichen. Ebenso wird das Bundeskartellamt prüfen, ob sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Oktober 1976 (KZR 36/75), in der auch zu der Frage der Spürbarkeit der Beeinflussung der Marktverhältnisse Stellung genommen wird, Grundsätze für die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ableiten lassen.

Die vom Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 19. Juni 1975 als Verstoß gegen § 1 gewertete Zusammenarbeit von sechs niedersächsischen Zementherstellern in einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft, der Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH (Tätigkeitsbericht 1975 S. 13 f.), hat im Berichtszeitraum zu einer Überprüfung der Tätigkeit von Verkaufsagenturen von Baustoffherstellern geführt (Zweiter Abschnitt Ziffer 25/3). Welche Auswirkungen die ZVN-Entscheidung auf die Tätigkeit von Verkaufsagenturen haben wird, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob es sich um homogene oder heterogene Güter handelt, ob eine Quotenregelung im Vertrag vorgesehen ist, ob vom Durchgriffsrecht, d. h. individueller Preisgestaltung, Gebrauch gemacht wird, in welchem Umfang Direktverkäufe der Gesellschafter vorkommen und welche Marktanteile die Agentur bzw. die einzelnen Gesellschafter haben. Generell hat die bisherige Überprüfung zu folgendem Ergebnis geführt: Verkaufsagenturen können kartellrechtlich bedenkenfrei sein, wenn eine Quo-

tenregelung weder im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, noch von den Gesellschaftern praktiziert wird und diese bei den Geschäftsabschlüssen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen. Hingegen sind Verkaufsenturen grundsätzlich unzulässig, wenn — wie in der Praxis regelmäßig — eine wie auch immer umschriebene Quotenregelung besteht oder die Preissetzungsbefugnis auch nur für einen Teil der Geschäftsvorfälle vertraglich oder faktisch von den Gesellschaftern auf die Agentur übergegangen ist. Ausnahmen hiervon sind allenfalls unter ganz besonderen Umständen denkbar, die eine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Agentur nicht erwarten lassen. Sie können z. B. in einem geringfügigen Marktanteil bei umfangreichem Direktvertrieb der Gesellschafter liegen, wenn diese zugleich einem erheblichen Außenwettbewerb durch marktstarke Nichtgesellschafter ausgesetzt sind. In diesem Fall ist es möglich, daß der Druck des Außenwettbewerbs in weit stärkerem Maße das Wettbewerbsverhalten der Gesellschafter bestimmt, als es der intensivste Wettbewerb zu den Mitgesellschaftern vermag und somit einer denkbaren Einschränkung des Wettbewerbs im Innenverhältnis nur theoretische Bedeutung zukommt.

Bei den Einkaufszusammenschlüssen des Handels zeigen sich zunehmend Veränderungen in Organisation und Arbeitsweise, die Anlaß geben, die kartellrechtliche Beurteilung solcher Kooperationsformen neu zu überdenken. Hauptursache für diese Entwicklung ist, daß die Einkaufsgemeinschaften vielfach in intensiverem Wettbewerb zu straff organisierten Großunternehmen des Einzelhandels wie Filialunternehmen und Warenhäusern stehen. Gegenüber diesen Unternehmensformen sind Einkaufsgemeinschaften, wie insbesondere die traditionellen Einkaufsgenossenschaften, vergleichsweise schwerfällig organisiert. Unter dem Druck des Wettbewerbs besteht daher bei ihnen zunehmend die Tendenz, unternehmerische Entscheidungsfunktionen auf die Verbundspitze zu verlagern und die Entscheidungen immer stärker zu zentralisieren. Dies hat zunehmend dazu geführt, daß solche Einkaufsgenossenschaften zu anderen Rechtsformen, insbesondere Kapitalgesellschaften, übergegangen sind. Im Ausmaß der Zentralisierung hat sich der Einfluß des einzelnen Mitglieds auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft zwar verringert; die genossenschaftliche Kooperation sichert kleinen Unternehmen aber immer noch eine relative Selbständigkeit und verbessert ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Die Entwicklung zu leistungsfähigeren Organisationseinheiten hat jedoch auch zu einer Straffung des Vertriebsnetzes und damit zu einer schärferen Mitgliederselektion geführt. Im Hinblick auf den Förderungsauftrag der Genossenschaft sind Zutrittschranken für leistungsschwächere Einzelhändler problematisch. Sicherlich muß auch den Genossenschaften zugestanden werden, daß sie sich Zwängen des Marktes nicht entziehen können. Andererseits sind gerade die Genossenschaften dazu berufen, angesichts einer wieder zunehmenden Neigung des Verbrauchers zur Individualisierung seiner Nachfrage bei der Entwicklung neuer Vertriebskonzepte für kleine und mittlere Handelsunternehmen voranzugehen. Bemerkenswert ist auch,

daß Genossenschaften zunehmend zu einer „echten“ Filialisierung übergegangen sind, indem sie eigene Großbetriebe des Einzelhandels (Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser) errichtet haben, die in Konkurrenz zu den Genossenschaftsmitgliedern stehen. Eine Weiterverfolgung dieser Unternehmenspolitik würde den Genossenschaftsgedanken in Frage stellen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß bestimmte kartellrechtliche Instrumente, die kleinen und mittleren Unternehmen einen Nachteilsausgleich im Wettbewerb mit Großunternehmen gewähren sollen, wie insbesondere die Mittelstandsempfehlung, in erster Linie auf die traditionellen Genossenschaften zugeschnitten sind.

Die durch den Bundesgerichtshof erfolgte weitgehende Klärung der kartellrechtlichen Problematik von Preismeldestellen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 11 ff.) hat im Berichtszeitraum zu einer verstärkten Tätigkeit des Bundeskartellamtes in diesem Bereich geführt. Eine Reihe von Marktinformationsverfahren, die im Berichtsjahr beanstandet wurden, ist eingestellt bzw. auf ein kartellrechtlich unbedenkliches Maß reduziert worden.

Die Beurteilung von Marktinformationsverfahren, für die das Bundeskartellamt eine Leitlinie herausgegeben hat (Anlage 1), richtet sich in Übereinstimmung mit der Kooperationsfibel nicht gegen die normale Marktstatistik. Auskünfte, die sich auf Höchst- und Mindestpreise oder Durchschnittspreise beschränken, sind zulässig, soweit sie Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte (Identifizierung) nicht ermöglichen. Identifizierende Meldeverfahren sind unzulässig. Unzulässig sind aber auch nicht identifizierende Meldeverfahren, sofern sie gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 verstoßen. Folgende Tatbestände, die nicht schon per se unzulässig sind, sieht das Bundeskartellamt, falls sie im Einzelfall insgesamt oder teilweise vorliegen, als Aufgreifkriterien für eine kartellrechtliche Überprüfung an:

- Mitteilung von Schwerpunktpreisen zwischen den Höchst- und Mindestpreisen,
- Nennung der mit dem Höchst- und Mindestpreis korrespondierenden Mengen,
- Differenzierung von Höchst- und Mindestpreisen nach Regionen,
- zu große Gliederungstiefe der Statistik nach Erzeugnisgruppen,
- geringe Zahl der je Erzeugnisgruppe lieferfähigen Unternehmen,
- geringe Zahl der je Erzeugnisgruppe gemeldeten Stückzahlen bzw. Geschäftsvorfälle,
- den rückgemeldeten Höchst- und Mindestpreisen oder Durchschnittspreisen liegen Geschäftsvorfälle von nur wenigen Unternehmen zugrunde,
- kurze Meldeperiode,
- Kombination der Höchst- und Mindestpreise oder Durchschnittspreise mit anderen Geschäftsdaten.

Ob ein Meldeverfahren im Sinne der BGH-Entscheidung unzulässig ist, kann immer nur im Einzelfall entschieden werden. Soweit kleine und mittlere Unternehmen Marktinformationsverfahren praktizieren, wird das Bundeskartellamt prüfen, ob bei Berücksichtigung marktstruktureller Gesichtspunkte im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Untersagung bzw. der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen werden kann. Das Bundeskartellamt ist bereit, in Kontakt mit den betreffenden Branchen klärende Musterprozesse im Wege des Untersagungsverfahrens nach § 37 a zu führen.

**3. Ausnahmen vom Kartellverbot und Mittelstandsempfehlung**

Kleine und mittlere Unternehmen stehen vor der besonderen Schwierigkeit, sich im Wettbewerb gegenüber großen Unternehmen erfolgreich zu behaupten. Allerdings deuten neuere empirische Untersuchungen darauf hin<sup>1)</sup>, daß ihnen dies in den letzten Jahren insbesondere durch eine gezielte Spezialisierung in vielen Fällen gelungen ist.

Jenen strukturellen Wettbewerbsnachteilen, die kleine und mittlere Unternehmen aus eigener Kraft nicht auszugleichen vermögen, hat der Gesetzgeber durch mehrere Maßnahmen Rechnung getragen. So wurden die bereits bestehenden kartellrechtlichen Regelungen zur Kooperationserleichterung in den §§ 5 und 5 a im Rahmen der Zweiten GWB-Novelle durch die Mittelstandskooperation des § 5 b und die Mittelstandsempfehlung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergänzt. Die Anwendung dieser Normen, die zum Teil erst drei Jahre in Kraft sind, hat im Berichtsjahr einige wichtige Fragen aufgeworfen.

So hatte das Bundeskartellamt mehrere Anmeldungen von Spezialisierungskartellen zu prüfen, bei denen für die Beteiligten die Vorteile im Vordergrund standen, die von einer Rationalisierung durch Auftragslenkung über das gemeinschaftliche Vertriebsunternehmen und von einem gemeinsamen Vertrieb zu einheitlichen Preisen erwartet wurden.

Die vom Gesetz geforderte Rationalisierung durch Spezialisierung liegt aber nur dann vor, wenn die Beteiligten den Kartellvertrag gerade wegen der durch die Spezialisierung erreichbaren Vorteile abschließen und Spezialisierungsvereinbarungen nicht etwa nur zu dem Zweck in den Vertrag aufnehmen, um Preis- oder Syndikatsabreden im vereinfachten Zulassungsverfahren nach § 5 a legalisieren zu lassen.

Bei den im Berichtsjahr angemeldeten Mittelstandskartellen nach § 5 b handelt es sich ausschließlich um Verkaufssyndikate, d. h. um eine sehr weitgehende Form der Wettbewerbsbeschränkung. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat das Bundeskartellamt die kritische Grenze bei einem Marktanteil von 10 bis 15 % gesehen, sofern Preise, Rabatte oder Zahlungsbedingungen im Rahmen eines Mittelstandskartells abgesprochen werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Kleine und mittlere Industrieunternehmen im Wettbewerb. Chancen durch verstärkte Individualisierung und Spezialisierung, Untersuchung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Februar 1977.

<sup>2)</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 5 b, Bundestagsdrucksache 7/765, S. 3 f.

Im Bereich Steine und Erden ist es zu einer Kumulation von Kartellen auf gleichen und benachbarten Märkten gekommen. In derartigen Fällen muß die Marktanteilsgrenze strikt eingehalten werden, damit die Wettbewerbsklausel des § 5 b nicht ihre Wirkung verliert.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, inwieweit bei der Marktabgrenzung Substitutionserzeugnisse in den sachlich relevanten Markt einzubeziehen sind. Das Bundeskartellamt ist hier bislang großzügig verfahren, um dem Kooperationsgedanken Auftrieb zu geben. Bei einer allzu weitgehenden Einbeziehung von Substitutionserzeugnissen ist jedoch zu berücksichtigen, daß für manche nachgelagerte Wirtschaftsstufen — so z. B. für den Handel und die Weiterverarbeitung — vielfach geringere Substitutionsmöglichkeiten als für den Endnachfrager bestehen. Auch der Anspruch dieser Wirtschaftsstufen auf Schutz vor Vermachtung der ihnen vorgelagerten Märkte verbietet daher eine zu großzügige Praxis bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes.

Eine weitere Frage von großer praktischer Bedeutung für die Anwendung des § 5 b betrifft die Interpretation des Begriffs „kleine und mittlere Unternehmen“. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß diese nur einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktstruktur erfolgen kann. Gewisse Anhaltspunkte für eine absolute Obergrenze lassen sich aus den Umsatzzahlen in den §§ 22 ff. herleiten. Die Zielsetzung des § 5 b schließt aber auch die Beteiligung eines Großunternehmens an einer Mittelstandskooperation nicht aus, sofern eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der im übrigen kleinen und mittleren Unternehmen nur so erreicht werden kann <sup>1)</sup>.

Eine Übersicht über die Unternehmen nach Umsatzgrößenklassen, die an den bisher beim Bundeskartellamt angemeldeten rechtswirksamen § 5 b-Kartellen beteiligt sind, zeigt folgendes Bild:

#### Gesamtumsätze der einzelnen Kartellmitglieder

(im letzten Geschäftsjahr vor der Anmeldung)

Umsatz Millionen DM	Zahl der Unternehmen	%
unter 1 .....	51	35,2
1 bis 10 .....	61	42,1
10 bis 25 .....	16	11,0
25 bis 50 .....	12	8,3
mehr als 50 .....	5	3,4
	145	100,0

<sup>1)</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 5 b, a. a. O., ebenda.

Neben der Größe der beteiligten Unternehmen ist auch die strukturelle Zusammensetzung der einzelnen Kartelle aufschlußreich. Bei 35 % aller Mittelstandskartelle hatte keines der beteiligten Unternehmen einen Gesamtumsatz von mehr als 10 Millionen DM, bei 80 % aller Kartelle wurde die Grenze von 50 Millionen DM von keinem Mitglied überschritten. In drei Fällen wurde dem Mittelstandskartell trotz Beteiligung jeweils eines Großunternehmens aus den oben genannten Gründen unter Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse nicht widersprochen.

In der Regel erfaßt der Kartellvertrag nur einen Teil der Gesamtumsätze der beteiligten Unternehmen, so daß der Kartellumsatz selbst bei Beteiligung von Großunternehmen relativ gering ist:

#### Gesamtumsatz der Kartelle nach § 5 b

(gemessen am vertragsgegenständlichen Umsatz der Kartellbeteiligten im letzten Geschäftsjahr vor der Anmeldung)

Umsatz Millionen DM	Anzahl der Kartelle
unter 10 .....	6
10 bis 50 .....	10
50 bis 100 .....	2
100 bis 200 .....	1
	19

Während bei den bestehenden Mittelstandskartellen nach § 5 b aufgrund der Anmeldepflicht quantitative Daten vorliegen, hat das Bundeskartellamt bei der Mittelstandsempfehlung im Sinne von § 38 Abs. 2 Nr. 1 keine genauen Kenntnisse über den Umfang ihrer Verbreitung (Tätigkeitsberichte 1974 S. 18; 1975 S. 9, 22 f.).

Nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes sind Mittelstandsempfehlungen primär ein Kooperationsinstrument des Konsumgüter-Facheinzelhandels. Sie werden vor allem in jenen Branchen angewendet, in denen der Fachhandel über eine starke Stellung verfügt und in Einkaufsverbänden und -genossenschaften organisiert ist, wie z. B. im Möbel-, Lebensmittel-, Uhren- und Schmuck-, Schuh-, Spielzeug- und Sportartikeleinzelhandel.

Das seit dem 1. Januar 1974 geltende Preisbindungsverbot hat die Tendenz zur Anwendung von Mittelstandsempfehlungen im Fachhandel erheblich verstärkt. In verschiedenen Bereichen sind Mittelstandsempfehlungen auch an die Stelle einer zuvor praktizierten und vom Bundeskartellamt als mißbräuchlich beanstandeten Preisempfehlung nach § 38 a getreten. Im Falle eines Verbots der Unverbindlichen Preisempfehlung müßte damit gerechnet werden, daß dieses Vertriebsinstrument in er-

heblichem Ausmaß durch die Mittelstandsempfehlung ersetzt würde.

Die Mittelstandsempfehlung soll die aufgrund von Größenunterschieden bestehenden Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen ausgleichen. Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, um diesen die gleichen unternehmerischen Möglichkeiten zu eröffnen, wie sie großen Unternehmen zur Verfügung stehen. Diesem Förderungszweck entsprechen Mittelstandsempfehlungen insbesondere dann, wenn die ausgesprochenen Empfehlungen geeignet sind, günstigere strukturelle Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb zwischen den zum Kreis der Empfehlungsempfänger zählenden Unternehmen und ihren großen Wettbewerbern zu schaffen. Empfehlungen, die sich lediglich preiserhöhend auswirken, sind von der Mittelstandsempfehlung nicht gedeckt<sup>1)</sup>.

Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes werden zum Teil unter Ausnutzung der Intransparenz dieses Vertriebsinstruments überhöhte Preisempfehlungen ausgesprochen. Dabei hat sich gezeigt, daß diese Preise, deren Unverbindlichkeit allein den Vereinigungsmitgliedern bekannt ist, weitgehend einheitlich befolgt werden. In diesen Fällen wirken Mittelstandsempfehlungen preisbindungsähnlich. Dazu trägt auch bei, daß manche Mittelstandsvereinigungen bemüht sind, bei den Empfehlungsadressaten auf die Einhaltung der ausgesprochenen Preisempfehlungen hinzuwirken. So sind dem Bundeskartellamt einzelne Fälle bekannt geworden, in denen sich Mittelstandsvereinigungen von Mitgliedern wegen der Unterschreitung von empfohlenen Preisen getrennt haben.

Das Bundeskartellamt wird im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht des § 38 Abs. 3 verstärkt darüber wachen, daß das Instrument der Mittelstandsempfehlung der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend eingesetzt wird. Im übrigen müssen sich alle Gruppen, die Mittelstandsempfehlungen aussprechen, darüber klar sein, daß ihr exzessiver, durch die Zielsetzung des Gesetzes nicht gedeckter Gebrauch dieses Instrument in Frage stellt.

Gesamtumsatzrabattkartelle sieht das Bundeskartellamt nicht mehr als legalisierbar an. Bei der Anmeldung eines Rabatt- und Konditionenkartells von Uhrenherstellern hat es die Auffassung vertreten, daß durch die Rabattierung des Gesamtumsatzes eines Abnehmers bei allen Lieferanten nicht die Vorteile entgolten werden, die ein Abnehmer dem einzelnen Lieferanten gegenüber erbringt, so daß sich Abnehmerleistung einerseits und Rabatte als Gegenleistung andererseits nicht entsprechen. Mit dieser Entscheidung hat das Bundeskartellamt den bereits früher (Tätigkeitsbericht 1970 S. 18) geäußerten Bedenken Rechnung getragen, ob Gesamtumsatzrabatte ein „echtes Leistungsentgelt“ im Sinne des § 3 Abs. 1 sind.

Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen Olfeldrohre (WuW/E BGH 1276) ist die Kontrolle des Bundes-

<sup>1)</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 38 Abs. 2 Nr. 1, a. a. O., S. 10 f.

kartellamtes über Exportkartelle im Sinne von § 6 Abs. 1 erheblich erschwert worden (Tätigkeitsbericht 1973 S. 17 f.). Dies beruht zum einen darauf, daß das Bundeskartellamt nunmehr nur noch von solchen Exportkartellen nach § 6 Abs. 1 Kenntnis erlangt, die bereits nach Ansicht der Beteiligten Inlandsauswirkungen im Sinne von § 98 Abs. 2 haben. In den übrigen Fällen kann diese vom Standpunkt der Unternehmen kaum zu beurteilende Frage nicht mehr nachgeprüft werden. Zum anderen können auch Exportkartelle, bei denen zunächst keine Inlandsauswirkungen erkennbar sind, als Grundlage für eine über den Vertragsinhalt hinausgehende Wettbewerbsbeschränkung auf dem Inlandsmarkt mißbraucht werden. So hat sich aufgrund einer ersten Überprüfung von angemeldeten Exportkartellen nach § 6 Abs. 1 in mehreren Fällen der Verdacht ergeben, daß in diesem Zusammenhang Wettbewerbsbeschränkungen im Inland praktiziert werden. In einigen Fällen haben weitergehende Ermittlungen diesen Verdacht bzw. einen Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag bestätigt. Das Bundeskartellamt sieht sich daher — in Übereinstimmung mit den in der OECD-Studie über Exportkartelle enthaltenen Empfehlungen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 26) — in seiner Forderung an den Gesetzgeber bestätigt, eine Anmeldepflicht für alle Exportkartelle verbunden mit einer wirksamen kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht zu schaffen.

Aber auch eine verbesserte Kontrolle der Exportkartelle im Hinblick auf ihre Inlandsauswirkungen würde das Kernproblem ungelöst lassen: Die Zulassung solcher Kartelle widerspricht der Zielsetzung, eine Weltwirtschaftsordnung zu schaffen, die auf den Prinzipien der Kooperation und des Interessenausgleichs basiert. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die Bemühungen der Industriestaaten, im gegenwärtigen „Nord-Süd-Dialog“ möglichst viel an marktwirtschaftlichen Ordnungsvorstellungen zu erhalten und zu verwirklichen, auf um so weniger Verständnis stoßen werden, solange es bei ihnen an der Bereitschaft fehlt, auf Exportkartelle als eine Form der wirtschaftlichen Aggression im Außenhandel überhaupt zu verzichten. Das gilt besonders für solche Länder, deren Wettbewerbsrecht — soweit ihr nationales Territorium betroffen ist — ein grundsätzliches Kartellverbot enthält. In seiner Rede vor der IV. Welthandelskonferenz in Nairobi am 7. Mai 1976 hat der Bundesminister für Wirtschaft zur weltweiten Zusammenarbeit bei der Lösung dieser Fragen aufgerufen. Die vereinten Bemühungen müßten darauf gerichtet sein, „internationale Wettbewerbsbeschränkungen, wo immer sie auftreten und verursacht werden, konsequent zu bekämpfen. Bei einer Eskalation von Kartellen und Gegenkartellen, die jeweils das Preisniveau verfälschen, gäbe es letztlich keine Gewinner, sondern alle Partner des Welthandels wären die Verlierer“<sup>1)</sup>.

- Fusionskontrolle** 4. Die Zahl der im Berichtsjahr nach § 23 angezeigten, d. h. tatsächlich vollzogenen Zusammenschlüsse ist mit 453 gegenüber dem Vorjahr (445) nahezu konstant geblieben.

Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen (Vorjahreszahlen in Klammer):

<sup>1)</sup> Bulletin der Bundesregierung Nr. 54 vom 14. Mai 1976, S. 515.

- 180 (171) nach dem Vollzug kontrollierte, nicht der präventiven Kontrolle unterliegende Zusammenschlüsse
- 78 ( 55) zwingend oder freiwillig präventiv kontrollierte und inzwischen vollzogene Zusammenschlüsse
- 195 (219) nach Vollzug angezeigte aber nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse
- 
- 453 (445).

Während die Zahl der nach Vollzug kontrollierten Anzeigefälle nahezu konstant geblieben ist (180 zu 171), hat die Zahl der präventiv kontrollierten Zusammenschlüsse nicht unwesentlich zugenommen (78 zu 55).

Besonders deutlich war die Zunahme bei den im Berichtsjahr präventiv angemeldeten Fusionsvorhaben, die von 66 im Jahre 1975 auf 90 gestiegen sind. Davon waren 70 (42) zwingend präventiv.

Im Berichtsjahr sind fünf Zusammenschlüsse untersagt worden (ein Anmeldefall, vier Anzeigenfälle; Sechster Abschnitt, Teil I, Tabelle 4). Damit hat das Bundeskartellamt von den seit der Einführung der Fusionskontrolle insgesamt zu prüfenden 694 Zusammenschlüssen (davon 178 zwingend präventive) zehn Zusammenschlüsse untersagt. Zwei Untersagungen sind rechtskräftig. In zwei Fällen hat der Bundesminister für Wirtschaft eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 erteilt. Zwei Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamtes hat das Kammergericht aufgehoben (davon eine rechtskräftig).

Die Zahl der Untersagungen allein ist kein Maßstab für die Wirksamkeit der Fusionskontrolle. Die bloße Existenz dieses Instruments hat bereit generalpräventive Wirkung. Darüber hinaus entfaltet die Fusionskontrolle positive „Vorfeld-Wirkungen“. Bereits im Gesetzgebungsverfahren bestand Klarheit darüber, daß das sog. informelle Verfahren bei der Fusionskontrolle große Bedeutung haben würde. In ein förmliches Kontrollverfahren gelangen daher in erster Linie diejenigen Fälle, die entweder vom Tatsächlichen oder Rechtlichen her einer eingehenden Prüfung bedürfen oder bei denen sich die Unternehmen große Erfolgsaussichten ausrechnen können.

Bei der Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes sind Probleme der derzeitigen gesetzlichen Regelung deutlicher hervorgetreten.

Von den 453 im Jahre 1976 insgesamt angezeigten, d. h. tatsächlich vollzogenen Zusammenschlüssen unterlagen 258 der Kontrollpflicht. Von den 195 nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen waren allein 156 wegen der 50-Millionen-Bagatellklausel (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) von der Kontrolle ausgenommen. Die Zahl dieser Anschlußfälle ist damit gegenüber dem Vorjahr (184) gesunken. Ihre wettbewerbliche Bedeutung dürfte aber zugenommen haben. Im Berichtsjahr (Vorjahreszahlen in Klammern) haben in 33 Anschlußfällen (32) Erwerber ihre bereits hohen Marktanteile weiter erhöht (horizontale Zusammenschlüsse). Davon erfüllten zehn Erwerber (fünf) bereits vor dem jeweiligen Zusammenschluß die Voraussetzungen für die

Marktbeherrschungsvermutung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1. In jeweils einem Fall lagen die hinzuerworbenen Marktanteile bei 5 % bzw. 30 %, in den restlichen Fällen jeweils unter 3 %. Hohe Anteile bei Waren, die bisher nicht zum Produktionsprogramm des Erwerbers gehörten, hatten fünf (fünf) unter die Anschlußklausel fallende Erworbene (konglomerate Zusammenschlüsse). Die Marktanteile lagen dabei zweimal zwischen 15 % und 20 % und dreimal zwischen 35 % und 60 %. Die erworbenen Unternehmen waren überwiegend auf Märkten mit relativ geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung tätig. In 29 Anschlußzusammenschlüssen (25) sind Unternehmen mit hohen Marktanteilen in nachgelagerten Wirtschaftsstufen als Erwerber aufgetreten (vertikale Zusammenschlüsse). Dabei handelt es sich in 20 Fällen (zehn) bei den Erworbenen um Handelsunternehmen. In einem Fall hat ein Unternehmen mit hohen Marktanteilen ein Unternehmen der vorgelagerten Wirtschaftsstufe erworben.

Auch die Zahl der Unternehmen, die als Erwerber mehrfach an Anschlußzusammenschlüssen beteiligt waren, ist auf 24 zurückgegangen (Vorjahr 36). Dennoch sind diese „Serien“-Anschlüsse noch beachtlich. Im einzelnen waren

11 Unternehmen je	2mal
5 Unternehmen je	3mal
1 Unternehmen	4mal
1 Unternehmen	5mal
4 Unternehmen je	6mal
1 Unternehmen	7mal
1 Unternehmen	12mal

24 Unternehmen insgesamt 89mal

an Zusammenschlüssen beteiligt, die nach § 24 Abs. 8 Nr. 2 nicht der Fusionskontrolle unterlagen.

Im ersten Quartal 1977 hat ein Unternehmen bereits 20 Anschlußzusammenschlüsse angezeigt. Ein Teil dieser Zusammenschlüsse ist allerdings schon früher vollzogen, aber erst jetzt angezeigt worden.

Die an den Anschlußzusammenschlüssen 1975 und 1976 beteiligten Unternehmen hatten folgende Umsätze (Mio DM):

Zahl der Erworbenen mit Umsätzen	Zahl der Erwerber mit Umsätzen			
	Summe	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000
<b>1975</b>				
bis 5 .....	74	9	32	33
über 5 bis 10 .....	29	4	14	11
über 10 bis 15 .....	22	6	5	11
über 15 bis 20 .....	16	4	5	7
über 20 bis 25 .....	12	1	3	8
über 25 bis 50 .....	31	2	12	17
Summe ...	184	26	71	87

Zahl der Erworbenen mit Umsätzen	Zahl der Erwerber mit Umsätzen			
	Summe	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000
<b>1976</b>				
bis 1 .....	35	3	16	16
über 1 bis 2 .....	13	1	5	7
über 2 bis 3 .....	20	2	4	14
über 3 bis 4 .....	10	1	5	4
über 4 bis 5 .....	11	4	2	5
(bis 5)	(89)	(11)	(32)	(46)
über 5 bis 10 .....	26	7	9	10
über 10 bis 15 .....	18	—	9	9
über 15 bis 20 .....	7	1	4	2
über 20 bis 25 .....	5	1	3	1
über 25 bis 50 .....	11	2	8	1
Summe ...	156	22	65	69

In jüngster Zeit hat sich das Bundeskartellamt mit Fällen zu befassen, in denen Unternehmen weniger als 25 % der Anteile am stimmberechtigten Kapital eines anderen Unternehmens erwerben, zugleich aber Abreden treffen, die dem Erwerber zusätzlichen Einfluß auf das erworbene Unternehmen sichern. Das Bundeskartellamt sieht in einem derartigen Vorgehen eine Umgehung von § 23 Abs. 2 Nr. 2 a, wenn dem Erwerber dadurch die gleiche gesellschaftsrechtliche Stellung wie bei einem Anteilserwerb von 25 % eingeräumt wird. Es geht dabei davon aus, daß der Gesetzgeber mit den in § 23 Abs. 2 genannten Zusammenschlußtatbeständen gesellschaftsrechtliche Positionen umschrieben hat, deren Erlangung er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Fusionskontrolle unterwerfen wollte. Die Monopolkommission hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, in Erweiterung des bestehenden § 23 Abs. 2 Nr. 5 einen Umgehungstatbestand in das Gesetz aufzunehmen, nach dem auch jede sonstige Verbindung von Unternehmen als Zusammenschluß erfaßt wird, aufgrund derer ein oder mehrere Unternehmen mittelbar oder unmittelbar einen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können, soweit dieser Einfluß den Tatbeständen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wirtschaftlich gleich steht.

Das Tatbestandsmerkmal „überragende Marktstellung“ in § 22 Abs. 1 Nr. 2 hat im Rahmen der Fusionskontrolle für den Nachweis, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird und somit die Voraussetzungen für seine Untersagung vorliegen, besondere Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in dem Verfahren gegen den Arzneimittelhersteller Hoffmann-La Roche ausgeführt, daß ein Unternehmen eine überragende Marktstellung

im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 auch dann innehaben kann, wenn es wesentlichem Wettbewerb im Sinn des Absatzes 1 Nummer 1 ausgesetzt ist, sofern es noch einen überragenden Spielraum in seinem Wettbewerbsverhalten besitzt. Das sei aber auch bei wesentlichem Wettbewerb möglich.

Bei horizontalen Zusammenschlüssen von Unternehmen, die schwergewichtig auf wenigen Märkten tätig sind und bereits vor dem Zusammenschluß hohe Marktanteile haben, lassen sich mit Hilfe der Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3 die Untersagungs Voraussetzungen relativ leicht nachweisen. Größere Schwierigkeiten bereitet dieser Nachweis hingegen bei vertikalen und konglomeraten Zusammenschlüssen sowie bei Zusammenschlüssen von Unternehmen, die auf vielen Märkten tätig sind, deren addierte Marktanteile aber in keinem Fall oder nur in unwesentlichen Bereichen die Marktbeherrschungsvermutungen erfüllen. In derartigen Fällen kommt es auf den Nachweis einer „überragenden Marktstellung“ anhand der in § 22 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien an (Marktanteil, Finanzkraft, Zugang zu den Absatz- und Beschaffungsmärkten, Verflechtung mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken). In Sachen GKN/Sachs (Zweiter Abschnitt, Ziffer 33/2) hat das Kammergericht an den Nachweis der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch Zuwachs an Finanzkraft hohe Anforderungen gestellt. Das Kammergericht hat ausgeführt, daß ein Zuwachs an finanziellen Ressourcen nicht in jedem Fall zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Vielmehr müsse im Einzelfall nachgewiesen werden, daß ein Einsatz dieser finanziellen Ressourcen und eine entsprechende Auswirkung auf die Märkte mit einem gesteigerten Grad von Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung sei im Fall GKN/Sachs auszuschließen, weil das erworbene Unternehmen bereits über relativ große finanzielle Ressourcen verfügt.

Die Monopolkommission hat in ihrem ersten Zweijahresgutachten vorgeschlagen, Umsatzgrößen einzuführen, bei deren Vorliegen Marktbeherrschung vermutet werden soll. Diese Ressourcenbetrachtung würde Unvollkommenheiten der bisher erforderlichen isolierten Betrachtung der Einzelmärkte vermeiden<sup>1)</sup>. Eine andere Möglichkeit, bei der Fusionskontrolle zu einer über den Einzelmarkt hinausgehenden Erfassung wettbewerbsbeschränkender wirtschaftlicher Macht zu kommen, könnte darin gesehen werden, die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 von der Marktbeherrschungsdefinition des § 22 Abs. 1 zu lösen. Die Untersagung eines Zusammenschlusses wäre dann auch möglich, wenn durch den Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen für aktuelle und potentielle Wettbewerber wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Herausstellung bestimmter Unternehmensgrößen würde sich damit erübrigen. Dies wäre eine konsequent wettbewerbsbezogene,

<sup>1)</sup> Vgl. Monopolkommission: Hauptgutachten I (1973/75): Mehr Wettbewerb ist möglich, Baden-Baden 1976, Tz. 952 ff. sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gutachten (Bundestagsdrucksache 8/702).

aber nicht nur auf den Einzelmarkt abstellende Betrachtungsweise.

Die Erfahrungen mit der Fusionskontrolle haben gezeigt, daß Zusammenschlüsse, durch die eine bis dahin ausgewogene Marktstruktur ungleichgewichtig wird, häufig Folgefusionen auslösen. Derartige Zusammenschlüsse haben dann eine über den Einzelfall hinausgehende negative Wirkung, indem sie den Anstoß zu einer generellen Erhöhung des Konzentrationsniveaus der Branche geben. Solche Folgefusionen gab es z. B. im Bereich der Lack- und Farbenindustrie, die bis zum Jahre 1960 mittelständisch strukturiert war. Dem Erwerb der Glasurit-Werke durch die BASF AG folgte eine Serie von Zusammenschlüssen, die dazu führte, daß bis 1975 sämtliche bedeutenden Hersteller in die großen Chemiekonzerne integriert wurden. Im einzelnen sind seit 1965 folgende Zusammenschlüsse (Mehrheitsbeteiligungen) bekanntgeworden:

- 1965 BASF/Glasurit
- 1967 BASF/Dr. Beck
- 1968 BASF und Bayer/Herbol  
(1970 hat Bayer ihre Beteiligung an BASF verkauft)  
Hoechst/Schroeder & Stadelmann
- 1969 Hoechst/Flamuco  
Hoechst/Vereinigte Farben und Lackfabriken  
Akso/Lesonal
- 1970 Hoechst/Spies, Hecker & Co.  
(25 0/0, 1973 Mehrheit)
- 1971 Henkel/Cordes  
Hoechst/Dr. Herberts
- 1973 Henkel/Kepec
- 1975 CWH/Limburger Lackfabrik  
Inmont/Bonaval  
ICI/Wiederhold.

Dieser Konzentrationsprozeß ist um so bemerkenswerter, als nach dem ersten Eindringen der Großunternehmen in diesen Bereich die damals noch konzernfreien Hersteller ihren Willen zur Eigenständigkeit betont und die Auffassung vertreten hatten, daß die vertikale Integration keine notwendige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Lackhersteller sei.

Eine ähnliche Entwicklung hat sich seit 1968 bei Feuerlöschgeräten vollzogen. Hier sind Großunternehmen, die entweder Hersteller der entsprechenden Vorprodukte waren oder die in diesem Bereich weltweit schon über eine starke Marktstellung verfügten, in den Markt eingedrungen (sechs Zusammenschlüsse). In dem Sektor Brauereien, der teilweise noch mittelständisch strukturiert ist, erscheint der Konzentrationsprozeß im Gegensatz zu den oben genannten Beispielen bisher noch nicht abgeschlossen. Hier ist es, insbesondere nach dem Eindringen von überwiegend branchenfremden Unternehmensgruppen, ebenfalls zu einer relativ großen Anzahl von Folgefusionen gekommen.

Die im Speditionsgewerbe seit 1973 zu beobachtende Konzentration dürfte als Reaktion auf die relativ starke Marktstellung der Deutschen Bundesbahn mit ihrer Tochtergesellschaft Schenker & Co. zu erklären sein.

Ein ähnlicher Konzentrationstrend ist zur Zeit im Reifenhandel zu beobachten. Im Jahre 1975 haben die Hersteller von Gummireifen begonnen, in den bisher von den Herstellern weitgehend unabhängigen Reifenhandel einzudringen; seither sind dem Bundeskartellamt acht Zusammenschlüsse angezeigt worden. Auch hier ergibt sich das Problem, daß durch die wirtschaftliche Zusammenlegung einer größeren Anzahl von Händlern, deren Aufkauf im Einzelfall nicht der Fusionskontrolle unterliegt, die Marktstellung des Herstellers nicht unwesentlich gestärkt wird. Allerdings hat das Bundeskartellamt auch in den kontrollpflichtigen Fällen Continental/Autoreifen Vergölst und Dunlop/Holert Autobereifung (Zweiter Abschnitt, Ziffer 59/1) keine Möglichkeit gesehen, das erste Eindringen dieser Reifenhersteller in den Handelsbereich durch Erwerb von bedeutenden Handelsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu untersagen. Dabei ist nicht verkannt worden, daß durch diese Zusammenschlüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Entwicklung zur strukturellen Veränderung einer ganzen Branche eingesetzt hat. Diese Vermutung wird durch die nachfolgenden Zusammenschlüsse bestätigt, die gegenüber dem Bundeskartellamt teilweise mit dem ersten Zusammenschluß Continental/Vergölst begründet wurden. Diese Zusammenschlüsse wären nach einer vorläufigen Prüfung auch nicht mit den von der Monopolkommission vorgeschlagenen Vermutungstatbeständen zu erfassen gewesen.

Das Bundeskartellamt hatte in den letzten Monaten wiederholt Fälle von Sanierungsfusionen zu entscheiden. Nach den dabei gesammelten Erfahrungen werden durch die Fusionskontrolle weder gesamtwirtschaftlich erwünschte Sanierungsfusionen verhindert, noch ist die Fusionskontrolle in Gefahr, durch Sanierungsfusionen in ihrer Funktionsfähigkeit ausgehöhlt zu werden. Das geltende Recht ist flexibel genug, um auch bei Sanierungsfusionen die wettbewerbspolitischen Belange zu wahren.

Das Bundeskartellamt untersagt einen Zusammenschluß, wenn zu erwarten ist, daß durch diesen eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Die Untersagungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, wenn die beteiligten Unternehmen nachweisen, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen (Abwägungsklausel).

Für die Abwägungsklausel kommen sowohl Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt in Betracht, bei dem der Zusammenschluß zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt (relevanter Markt) als auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten. Wegen derartiger Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten hat das Bundeskartellamt im Fall Karstadt/Neckermann von einer Untersa-

gung des Zusammenschlusses abgesehen (Zweiter Abschnitt, Ziffer 71/1).

Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt sind auszuschließen, wenn der nach Marktanteil oder Ressourcen marktstärkste Wettbewerber das sanierungsbedürftige Unternehmen erwirbt. Während beim Ausscheiden eines Anbieters aus dem Markt zu erwarten ist, daß sich dessen Marktanteil auf die übrigen Wettbewerber verteilt, führt eine Fusion dazu, daß dem erwerbenden Unternehmen die Marktanteile allein zufließen. In beiden Fällen verringert sich die Zahl der Wettbewerber um einen Anbieter. Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen durch Sanierungsfusionen, die zu marktbeherrschenden Stellungen führen, können aber nur dann eintreten, wenn im Fall der Sanierungsfusion die Marktstruktur ausgewogener ist als im Falle des Ausscheidens des sanierungsbedürftigen Unternehmens vom Markt. Das ist aber dann nicht gegeben, wenn das sanierungsbedürftige Unternehmen von dem marktstärksten Wettbewerber übernommen wird. Damit scheidet kartellrechtlich das marktstärkste Unternehmen bei Sanierungsfusionen als Erwerber aus, es sei denn, daß ausnahmsweise auf anderen Märkten so entscheidende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, daß diese die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Aus dem gleichen Grunde ist eine Sanierung durch Zusammenschluß auch dann ausgeschlossen, wenn das bereits marktstärkste Unternehmen durch einen Wettbewerber oder durch ein anderes Unternehmen erworben werden soll, dessen Ressourcen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern überragend sind.

Nach diesen Grundsätzen hat das Bundeskartellamt bereits die Fälle Thyssen/Hüller (Zweiter Abschnitt Ziffer 32/1), Benteler/Niederrheinstahl (Zweiter Abschnitt Ziffer 27/2) und Karstadt/Neckermann (Zweiter Abschnitt Ziffer 71/1) entschieden.

Die kartellrechtliche Prüfung von Zusammenschlüssen durch das Bundeskartellamt hat ausschließlich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Wirtschaft einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluß erlauben, wenn im Einzelfall die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Ein möglicher Rechtfertigungsgrund kann die Erhaltung von Arbeitsplätzen sein. Ob durch Sanierungsfusionen aber mittel- und langfristig für die Volkswirtschaft Arbeitsplätze erhalten werden können, ist fraglich. Mit Zusammenschlüssen ist keine Erhöhung der Nachfrage verbunden. Scheidet ein sanierungsbedürftiges Unternehmen aus dem Markt aus, gehen dort zwar Arbeitsplätze verloren, die Nachfrage verlagert sich aber auf die übrigen Wettbewerber und kann dort neue Arbeitsplätze schaffen. Haben aber Überkapazitäten oder Rationalisierungsversäumnisse zur Sanierungsbedürftigkeit geführt, haben diese Ursachen nach aller Erfahrung auch nach einem Zusammenschluß zumindest mittelfristig die Freisetzung von Arbeitskräften zur Folge. Für die betroffene Gemeinde oder Region kann allerdings der sofortige Verlust aller Arbeits-

plätze eines Unternehmens ein Problem sein. Im Falle Babcock/Artos hat daher der Bundesminister für Wirtschaft eine Sanierungsfusion erlaubt, weil dadurch in einem strukturschwachen Gebiet Arbeitsplätze erhalten werden konnten.

In Sanierungsfällen ist für die betroffenen Unternehmen oft die Dauer der kartellrechtlichen Prüfung problematisch. Eine lange Prüfungsdauer kann dazu führen, daß wettbewerbspolitisch vertretbare Sanierungsmöglichkeiten ausscheiden und eine kartellrechtlich bedenkliche Lösung die einzige Alternative zum Konkurs wird. Das Bundeskartellamt ist daher in Sanierungsfällen dazu übergegangen, möglichst frühzeitig — auch vor Ablauf der Ein- bzw. Viermonatsfrist — mitzuteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen kartellrechtlich als Sanierungspartner ausscheidet oder nicht.

**Kontrolle  
wirtschaftlicher  
Machtstellungen**

5. Durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in den Verfahren gegen die Unternehmen Merck und Hoffmann-La Roche (Zweiter Abschnitt Ziffer 40/2) sind im Berichtsjahr wichtige rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 über die Preisforderungen marktbeherrschender Unternehmen weiter geklärt worden. Die Entscheidungen machen die Möglichkeiten, vor allem aber auch die Grenzen deutlich, die einer kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht über Preise auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung gesetzt sind.

Was den Ausgang der beiden Verfahren anbelangt, so hat der Bundesgerichtshof im Fall Merck durch Beschluß vom 3. Juli 1976 sowohl die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 21. März 1974 als auch die sie im wesentlichen bestätigende Entscheidung des Kammergerichtes vom 19. März 1975 aufgehoben. Im Fall Hoffmann-La Roche hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 16. Dezember 1976 die Entscheidung des Kammergerichtes vom 5. Januar 1976 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen.

In seinen Entscheidungen in den Fällen Merck und Hoffmann-La Roche hat der Bundesgerichtshof u. a. zu folgenden Fragen Stellung genommen:

1. Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, daß sich die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auch in der Preisgestaltung des marktbeherrschenden Unternehmens zeigen kann, die Mißbrauchsaufsicht also auch die Preiskontrolle umfaßt.
2. Der Bundesgerichtshof hat die Zulässigkeit einer kartellbehördlichen Untersagung solcher Preisforderungen marktbeherrschender Unternehmen bejaht, die erheblich über den Preisen liegen, die sich bei funktionsfähigem Wettbewerb bilden würden. In seinem Beschluß im Fall Hoffmann-La Roche billigt er grundsätzlich auch die Methode des Kammergerichtes, Marktstrukturunterschiede durch Zu- oder Abschläge auf jene Preise auszugleichen, die einem durch wirklichen Wettbewerb gekennzeichneten Vergleichsmarkt entnommen sind. Dabei sei auch die Heranziehung eines Vergleichsmarktes mit verhältnismäßig beschränktem Ver-

gleichsmaterial nicht ausgeschlossen; jedoch müsse aufgrund der sich dadurch ergebenden Unsicherheitsfaktoren dem betroffenen Unternehmen nach der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises eine erweiterte Bandbreite in seiner Preisgestaltung zugestanden werden. Der Umfang dieser Bandbreite sei von den Gesamtumständen abhängig, wobei der Bundesgerichtshof zwei Gesichtspunkte nennt: Zum einen die individuellen Besonderheiten des betroffenen Unternehmens, die eine Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises rechtfertigen können, zum anderen Art und Umfang des zur Verfügung stehenden Vergleichsmaterials mit seinem sich daraus für die Beweisführung ergebenden Wert. Nur bei erheblicher Überschreitung des Wettbewerbspreises sei jedoch mit hinreichender Sicherheit der Rückschluß auf ein mißbräuchliches Verhalten möglich.

3. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist eine Mißbrauchsverfügung nicht schon deshalb unzulässig, weil sie — wie die Beschlüsse des Bundeskartellamtes — als eine Verpflichtung ergangen ist, die Preise zu senken. Zwar ermächtigt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 das Bundeskartellamt nur dazu, eine Untersagung, nicht auch ein Gebot zu einem bestimmten Handeln auszusprechen. Tragweite und Bedeutung einer Entscheidung bestimmten sich jedoch nicht nach ihrer Form, sondern nach ihrem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt. Hier hätten dem Wortlaut nach als Gebot gefaßte Beschlüsse sachlich ein Verbot enthalten.
4. Der Bundesgerichtshof hat ferner entschieden, daß sich die Verfügung nicht auf die Untersagung des konkret als mißbräuchlich beanstandeten Preises beschränken müsse, sondern sich darüber hinaus auf den ganzen Preisbereich oberhalb der Mißbrauchsgrenze erstrecken könne.
5. Schließlich enthalten die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Marktbeherrschungstatbeständen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 (Fehlen wesentlichen Wettbewerbs) und Nr. 2 (überragende Marktstellung), die nicht nur für die Mißbrauchsaufsicht, sondern auch für die Fusionskontrolle von erheblicher Bedeutung ist.

In der Merck-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, daß die Marktbeherrschungsdefinitionen des § 22 Abs. 1 alternativ nebeneinander stünden.

Insoweit sei es für die Frage des Bestehens einer überragenden Marktstellung zunächst ohne Belang, ob das Unternehmen keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sei, doch könne diese Frage abschließend nicht beantwortet werden, ohne die Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Markt zu berücksichtigen.

In seinem Beschluß Hoffmann-La Roche hat der Bundesgerichtshof hingegen wesentlichen Wettbewerb zugunsten des Unternehmens unterstellt, zugleich jedoch — in Übereinstimmung mit dem Kammergericht — dessen überragende Marktstellung im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern be-

jaht. Wie der Bundesgerichtshof feststellt, erfordere zwar die Prüfung von § 22 Abs. 1 Nr. 2 eine Gesamtbetrachtung aller maßgebenden Umstände, insbesondere auch eine Berücksichtigung der auf dem Markt herrschenden Wettbewerbsverhältnisse. Dennoch schließe das Vorliegen von Wettbewerb — und zwar auch von wesentlichem Wettbewerb im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 — das Bestehen einer überragenden Marktstellung nicht aus, sofern das betroffene Unternehmen wie im vorliegenden Fall einen überragenden Spielraum in seinem Wettbewerbsverhalten besitze.

Die Auslegung des Mißbrauchsbegriffs durch den Bundesgerichtshof im Fall Hoffmann-La Roche stellt die Mißbrauchsaufsicht über Preise vor erhebliche Probleme. Der Bundesgerichtshof verlangt, daß bei der Bemessung des „Erheblichkeitszuschlags“ auch individuelle Besonderheiten des betroffenen Unternehmens berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können Maßstab für diesen Zuschlag lediglich die bei wesentlichem Wettbewerb äußerstenfalls noch erzielbaren Preise sein. Die Berücksichtigung eines „Erheblichkeitszuschlags“ kann nicht die Zubilligung einer zusätzlichen, nicht wettbewerbsbezogenen Bandbreite zugunsten des Marktbeherrschers bedeuten. Andernfalls würde der Marktbeherrscher gegenüber Unternehmen, die in wirksamem Wettbewerb stehen, privilegiert werden.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Mißbrauchsaufsicht ist ferner, welche Bandbreite zwischen dem wettbewerbsanalogen Preis und der Mißbrauchsgrenze den betroffenen Unternehmen angesichts der mit jeder Bestimmung eines wettbewerbsanalogen Preises verbundenen Unsicherheit zuzubilligen ist. Die Mißbrauchsaufsicht über Preise würde auf Fälle eines außergewöhnlichen Ausbeutungsmißbrauchs beschränkt werden, wenn der Begriff „erheblich“ in diesem Zusammenhang anders als „spürbar“, „feststellbar“, d. h. im Sinne einer Bagatellregel interpretiert würde.

Eine an wettbewerbslichen Maßstäben orientierte kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht über Preise wird in einer Marktwirtschaft immer vor Schwierigkeiten stehen. Die Kartellbehörden müssen aber bemüht sein, das durch die Zweite GWB-Novelle von 1973 verbesserte gesetzliche Instrumentarium voll auszuschöpfen und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen weitere Verbesserungen anzustreben. Ein Freiraum für marktbeherrschende Unternehmen kann in einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft nicht hingenommen werden. Der Verzicht auf eine wettbewerbsbezogene Mißbrauchsaufsicht zugunsten eines Systems von Kosten- und Gewinnkontrollen oder ein Verbot „nicht angemessener Preise“ wäre keine Lösung. Die staatliche Anerkennung von Kostenpreisen oder die Festsetzung von Gewinn- und Preiserhöhungsraten würde die Effizienz der Marktwirtschaft zerstören und wäre daher kein Ersatz für eine wettbewerbsbezogene Mißbrauchsaufsicht.

Neben dem Bemühen, bei der Mißbrauchsaufsicht über Preise die Effizienz der „sichtbaren Hand“ zu verbessern, sollten verstärkt Maßnahmen einer strukturorientierten Wettbewerbs-

politik treten, die auf eine Wiederherstellung der dezentralen Marktsteuerung in dem betreffenden Bereich zielen. Für das Bundeskartellamt bedeutet dies, daß es sich bei der Anwendung von § 22 darauf konzentrieren wird, neben Verhaltensweisen, die eine Behinderung von aktuellen und potentiellen Konkurrenten bezwecken, Preisstrukturmißbräuche marktbeherrschender Unternehmen zu untersagen. Denn das Vorgehen gegen Preisstrukturmißbräuche bietet gegenüber der unmittelbaren kartellbehördlichen Preiskontrolle den Vorteil, daß es gegen die Ursache, die der Preisüberhöhung zugrunde liegt, gerichtet ist und damit ein bloßes Kurieren am Symptom vermeidet.

Auch auf dem Arzneimittelmarkt gibt es — als Alternative bzw. Ergänzung zur Mißbrauchsaufsicht über Preise — Ansatzpunkte für eine strukturorientierte Wettbewerbspolitik, die der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen dient. Hier kommen neben der Erhöhung der Markttransparenz und der Förderung einer wirtschaftlichen Verschreibungsweise der Ärzte (Tätigkeitsbericht 1974 S. 23 f.) vor allem Maßnahmen in Betracht, die auf die Herstellung eines freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) gerichtet sind. Zur Zeit bestehen für den Import von Arzneimitteln aus anderen EGLändern in die Bundesrepublik Deutschland, auch soweit diese Arzneimittel sowohl hier als auch im Herkunftsland bereits zugelassen sind, erhebliche Hemmnisse. Diese Hemmnisse ergeben sich hauptsächlich aus folgendem:

1. Die Harmonisierung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedsländer der EG über die Zulassung und Überwachung von Arzneimitteln steht noch aus. Arzneyspezialitäten dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur nach Registrierung durch das Bundesgesundheitsamt (BGA) in den Verkehr gebracht werden. Einer Registrierung bedarf es nur dann nicht, wenn dieselbe — hinsichtlich der therapeutisch relevanten Bestandteile und der Bezeichnung identische — Arzneyspezialität, die vom BGA bereits registriert ist, von einem anderen Unternehmen als dem Inhaber der Registernummer in den Verkehr gebracht wird.
2. Ferner dürfen Arzneimittel in der Bundesrepublik Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf den Packungen — bei ausländischen Arzneimitteln mittels Aufkleber — die nach dem Arzneimittelgesetz vorgeschriebenen Angaben sowie eine Packungsbeilage jeweils in deutscher Sprache enthalten.
3. Die Importmöglichkeiten für Arzneyspezialitäten sind begrenzt, da im Ausland Exportbeschränkungen bestehen. Eine kartellrechtliche Kontrolle solcher Beschränkungen liegt jedoch überwiegend in der Zuständigkeit entweder der jeweiligen nationalen Behörde oder der EG-Kommission.
4. Dem Vertrieb ausländischer Arzneimittelspezialitäten unter dem Warenzeichen des Herstellers steht, sofern sie vom Importeur in die auf dem deutschen Markt üblichen Kleinpäckungen umgefüllt worden sind, das deutsche Warenzeichenrecht entgegen; dieses gibt dem Inhaber des Waren-

zeichens das Recht, die Verwendung seines Zeichens auf einer von ihm nicht autorisierten Verpackung der geschützten Waren zu verbieten. Die Frage, ob ein entsprechendes Vorgehen des Warenzeicheninhabers mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages vereinbar ist, liegt dem Europäischen Gerichtshof bereits in Form eines Vorabentscheidungsersuchens eines deutschen Gerichts nach Artikel 177 EWGV zur Prüfung vor.

5. Auf den Vertriebsstufen besteht, abgesehen von der noch nicht vollständig beseitigten Rechtsunsicherheit, auch aus folgenden tatsächlichen Gründen eine starke Zurückhaltung beim Vertrieb ausländischer Arzneispezialitäten:

- Die niedrigeren Apothekeneinkaufspreise bei ausländischen Arzneimittelspezialitäten würden bei den öffentlichen Apotheken aufgrund der Spannenregelung der Deutschen Arzneitaxe zu absolut niedrigeren Spannen führen.
- Neben den öffentlichen Apotheken ist auch der Großhandel an Arzneimittelimporten wenig interessiert. Zum einen zwingt der auf der Großhandelsstufe herrschende Wettbewerb zu einer Weitergabe der Preisvorteile, zum anderen ist der pharmazeutische Großhandel von den sich gegen Arzneimittelimporte wendenden inländischen Arzneimittelherstellern weitgehend abhängig.

Die aufgeführten Handelshemmnisse haben Arzneispezialitätenimporte in einem Umfang, der zu einer spürbaren Belebung des Wettbewerbs auf dem deutschen Arzneimittelmarkt führen könnte, bisher verhindert. Lediglich im Krankenhausbereich, in dem diese Hemmnisse leichter überwindbar sind, werden importierte Arzneispezialitäten in relativ geringem Umfang abgesetzt. Das Bundeskartellamt wird darauf zu achten haben, daß bei einem weiteren Abbau der rechtlichen Handelshemmnisse bei Arzneimitteln innerhalb der EG, wie er von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bereits eingeleitet worden ist (Urteil vom 20. Mai 1976 in der Rechtssache 104/75 „Centrafarm“, ABl. EG Nr. C 214/6 vom 11. September 1976), an die Stelle dieser Handelshemmnisse von den betroffenen Unternehmen nicht neue kartellrechtlich unzulässige Schranken gesetzt werden.

Das Problem der Nachfragemacht spielt in der wettbewerbspolitischen Diskussion nach wie vor eine große Rolle (Tätigkeitsbericht 1975 S. 6 f.). Das Bundeskartellamt hat sich mit drei Erscheinungsformen der Nachfragemacht zu befassen:

- Nachfragemacht großer Abnehmer des Handels im Verhältnis zu ihren industriellen Lieferanten
- Nachfragemacht großer industrieller Abnehmer gegenüber ihren Zulieferern
- Nachfragemacht der öffentlichen Hand im Vergabewesen.

Die Diskussion um die Nachfragemacht im Handel beruht zu einem großen Teil auf dem Strukturwandel in diesem Bereich, der im wesentlichen auf eine Änderung der Verbraucherpräfe-

renzen zurückgeht. Dieser marktwirtschaftliche Strukturwandel darf mit kartellrechtlichen Mitteln nicht behindert werden. Auch harte Preis- und Konditionenverhandlungen gehören zur Wettbewerbswirtschaft. Das Kartellrecht muß aber dann eingreifen, wenn die eine Seite der anderen ihre Bedingungen diktieren kann. Unter dem Aspekt des Preis- und Konditionen-diktats sind auch Geschäftspraktiken im Bereich der Industrie kritisch zu beurteilen, die sich in einer auffälligen Diskrepanz zwischen den Bezugsbedingungen eines Unternehmens einerseits und seinen Lieferbedingungen andererseits äußern. Diese Diskrepanz kann ein Indiz für die Ausübung von Nachfragemacht sein. Beurteilungsmaßstab für einen Mißbrauch wäre hier das eigene Verhalten des Unternehmens.

Eine größere Fallpraxis zur Nachfragemacht hat sich im Berichtsjahr nicht entwickeln können. Die Betroffenen scheuen sich offensichtlich, dem Bundeskartellamt konkrete und prozessual verwertbare Angaben über ihre Lieferbeziehungen mitzuteilen. Auch um das Problembewußtsein für Fälle der Nachfragemacht zu stärken und damit den Leistungswettbewerb zu fördern, hat das Bundeskartellamt den „Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen“ eingerichtet. Dieser wird sich zunächst mit Fragen der Rabattdiskriminierung befassen und danach die Schwierigkeiten und Probleme mittelständischer Zulieferer behandeln. Kleine und mittlere Unternehmen haben hier die Gelegenheit, auch außerhalb förmlicher Verfahren konkrete Angaben über wettbewerbswidrig von ihnen erzwungene Leistungen zu machen.

Ein schwerwiegender Fall mißbräuchlicher Ausnutzung von Nachfragemacht durch unbillige Behinderung und Diskriminierung einer Reihe von kleinen und mittleren industriellen Zulieferern wird gegenwärtig noch geprüft. Das Bundeskartellamt sieht eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktstarken Nachfragestellung darin, daß ein Unternehmen Anbieter nur dann berücksichtigt, wenn diese mit einem Tochterunternehmen einen Vertrag schließen, der im wesentlichen eine Provisionszahlung ermöglichen soll. Darüber hinaus befaßt sich das Bundeskartellamt mit weiteren Fällen der Zuliefererproblematik, u. a. auch im Verhältnis zur öffentlichen Hand.

Neben der Zurückhaltung der betroffenen Unternehmen bereitet die kartellrechtliche Erfassung von Nachfragemacht immer noch Schwierigkeiten. Wettbewerbspolitik und Rechtsanwendung wie auch die Wirtschaft bleiben daher aufgerufen, nachfrage-machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich auszuschalten. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Monopolkommission gebeten, zum Problem der Nachfragemacht ein Gutachten zu erstellen, mit dessen Abschluß im Laufe dieses Jahres zu rechnen ist.

Der Anwendungsbereich des erweiterten Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 ist durch die Rechtsprechung weiter abgeklärt worden. So sind Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (Urteil in Sachen „Rossignol“ vom 25. November 1975 — WuW/E BGH 1391 — und Beschluß in Sachen „Asbach“ vom

**6.  
Erweitertes  
Diskriminierungs-  
verbot**

24. Februar 1976 — WuW/E BGH 1429) zu der Frage der Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots auf den Vertrieb von Markenartikeln ergangen. Die Erkenntnisse aus diesen beiden Entscheidungen, die im wesentlichen die bisherige behördliche Praxis bestätigt haben, sind in den folgenden Grundsätzen verarbeitet, die das Bundeskartellamt im Januar 1977 zur Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots auf den Vertrieb von Markenartikeln formuliert hat:

1. Vertriebsbedingungen sind kartellrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Verweigerung der Belieferung einzelner Abnehmer oder Gruppen von Abnehmern unter Berufung auf eine Vertriebsbindung kann jedoch im Einzelfall gegen § 26 Abs. 2 verstoßen.
2. Für die Beurteilung, ob der nicht belieferte Händler vom Hersteller im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig ist, ist zwar in erster Linie die generelle Geltung und das Ansehen der Ware des Unternehmens auf dem Markt („bestimmte Art von Waren“) maßgebend. Darüber hinaus ist aber entscheidend, ob der Händler die Ware in seinem Sortiment führen muß, um auf dem betreffenden Markt wettbewerbsfähig zu sein.

Es kommt deshalb darauf an, ob die Vollständigkeit des Sortiments oder jedenfalls das Vorhandensein einer oder mehrerer führender Marken im Sortiment aufgrund der typischen Verbrauchererwartungen auf dem betreffenden Markt eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Händlers ist. In dieser Hinsicht kann zwar im Einzelfall aufgrund von Branchenbesonderheiten zwischen Fachhandelsunternehmen und anderen Handelsformen ein Unterschied bestehen; eine generelle Verneinung der Abhängigkeit dieser Handelsformen, insbesondere soweit sie alle Voraussetzungen der Vertriebsbindung erfüllen, ist jedoch nicht möglich. Die Frage, von welchen führenden Marken ein Händler gegebenenfalls abhängig ist, läßt sich nicht generell beantworten. Tendenziell wird es auf die Reihenfolge der Marktanteile ankommen. Abhängigkeit selbst von den Marken mit den höchsten Marktanteilen kann verneint werden, wenn die Belieferung mit anderen führenden Marken gesichert ist.

3. Für die Frage der Gleichartigkeit der Unternehmen kommt es darauf an, ob die gleiche Grundfunktion (Großhandel, Einzelhandel usw.) ausgeübt wird. Daß darüber hinaus keine gleichen Leistungen erbracht werden, kann allenfalls bei der Prüfung der Frage von Bedeutung sein, ob eine unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist.
4. Die für die Frage der sachlichen Rechtfertigung erforderliche Abwägung der Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann im Einzelfall trotz bestehender Abhängigkeit und Gleichartigkeit des nicht belieferten Händlers die Lieferverweigerung rechtfertigen, z. B. wenn eine kartellrecht-

lich unbedenkliche Vertriebsbindung nicht eingehalten wird. Es kann im Einzelfall auch gerechtfertigt sein, die Belieferung davon abhängig zu machen, daß das gesamte Sortiment des Herstellers oder jedenfalls wesentliche Teile geführt werden oder dem Verbraucher beschafft werden können. Eine solche Verpflichtung darf jedoch nicht einseitig nur gegenüber bestimmten Handelsformen durchgesetzt werden.

5. Falls im Einzelfall eine Belieferungspflicht gegenüber großbetrieblichen Handelsformen bejaht wird, wird das Bundeskartellamt zugleich darauf achten, daß der Hersteller andere Abnehmer bei Preisen, Rabatten und Konditionen nicht diskriminiert.
6. Die Freistellung eines Vertriebssystems nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV steht der Anwendung des § 26 Abs. 2 auf einzelne Fälle von Lieferungsverweigerung nicht entgegen. Voraussetzung für die Freistellung von Artikel 85 Abs. 3 EWGV ist nach der Grundsatzentscheidung der EG-Kommission im „SABA“-Fall, daß der Hersteller nicht von vornherein bestimmte Handelsformen wie Kauf- und Warenhäuser aller Art sowie Verbrauchermärkte und Unternehmen mit ähnlichen Vertriebsformen von der Belieferung ausschließt. Das Bundeskartellamt wird die Grundsätze der SABA-Entscheidung der EG-Kommission auch bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 berücksichtigen.

Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, daß diese Grundsätze für die Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots eine gute Basis sind für einen fairen Interessenausgleich sowohl zwischen den einzelnen Wirtschaftsstufen als auch zwischen den verschiedenen Handelsformen. Die Marktwirtschaft ist ein offenes System; daher hat das Kartellrecht dafür Sorge zu tragen, daß Strukturwandel möglich und freier Marktzugang gewährleistet bleibt. Auf der anderen Seite muß jedoch gesehen werden, daß eine übermäßige Ausdehnung des Kontrahierungszwanges bei Markenartikeln mit dem Bedürfnis nach differenzierten, produktspezifischen Absatzwegen sowie mit dem Erfordernis eines möglichst unverzerrten Wettbewerbs zwischen den einzelnen Handelsformen kollidieren kann.

Im Berichtsjahr hatte das Bundeskartellamt in einer Reihe von Fällen zu beurteilen, ob ein Hersteller berechtigt ist, bestimmte Abnehmer vom Vertrieb seiner Waren auszuschließen. Vielfach konnte die Frage der Belieferungspflicht bereits ohne Einleitung eines formellen Verfahrens geklärt werden. In mehreren Fällen sind jedoch Verwaltungsverfahren eingeleitet worden. So waren z. B. in einem Fall (Zweiter Abschnitt Ziffer 38/7) die Waren von dem Hersteller (F & S) nur über den Großhandel vertrieben worden. Bei dem diskriminierten Abnehmer (ZEG Zweirad-Einkaufsgenossenschaft eG) handelte es sich um einen Einkaufszusammenschluß von Einzelhändlern. Das Bundeskartellamt hat einen solchen Zusammenschluß als dem Fachgroßhandel gleichartig angesehen, soweit er nicht lediglich Geschäfte für seine Mitglieder vermittelt, sondern auch die Sortiments- und Lagerfunktion übernimmt. Auch hat es den Schutz des bis-

her belieferten alteingesessenen Fachgroßhandels allein nicht als Rechtfertigung für die Nichtbelieferung des Einkaufszusammenschlusses anerkannt.

Ein anderer Fall (Zweiter Abschnitt Ziffer 40/2) lag entgegengesetzt. Ein Arzneimittelhersteller war beim Vertrieb zweier nicht apothekenpflichtiger Vitaminpräparate über Drogerien dazu übergegangen, unter Ausschluß der zuvor direkt belieferten Drogerien und des Drogeriegroßhandels ausschließlich eine Drogisteneinkaufsgenossenschaft zu beliefern. Nachdem das Bundeskartellamt entsprechend den in den „Grundsätzen“ niedergelegten Kriterien eine Abhängigkeit des Drogistengroßhandels festgestellt und dessen Nichtbelieferung als unbillige und sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung beurteilt hatte, hat der Arzneimittelhersteller das beanstandete Vertriebssystem umgestaltet und die diskriminierungsfreie Belieferung des Drogeriegroßhandels sichergestellt.

Was das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 als einen der Ansatzpunkte für die Bekämpfung von Nachfragemacht (Erster Abschnitt Ziffer 5) anbelangt, so ist das Bundeskartellamt im Berichtsjahr dem Verdacht einer nachfragemachtbedingten Diskriminierung in einem Verfahren gegen eine Anzahl von Herstellern von Körperpflegemitteln nachgegangen (Zweiter Abschnitt Ziffer 40/10). Mehrere Facheinzelhändler und der Verband Deutscher Drogisten hatten sich darüber beschwert, daß diese Hersteller große Kunden dadurch ungerechtfertigt bevorzugen, daß sie ihnen unentgeltlich Verkaufspersonal zur Verfügung stellen. Anhaltspunkte dafür, daß die Beschäftigung herstellereigenen Verkaufspersonals hier eine Folge von Nachfragemacht ist, haben sich aber bisher nicht ergeben. Das Bundeskartellamt wird in Zukunft dem Problem der Nachfragemacht auch im Rahmen der Anwendung von § 26 Abs. 2 erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

Besondere Bedeutung hat das erweiterte Diskriminierungsverbot im Bereich der Unterhaltungselektronik („braune Ware“) erlangt. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit die von Fachhandelskreisen geforderte und von mehreren Herstellern praktizierte Lieferverweigerung gegenüber Verbrauchermärkten mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist. Das Bundeskartellamt hat in einem gegen einen Hersteller gerichteten Verfahren die Auffassung vertreten, daß die Weigerung, einen Verbrauchermarkt zu beliefern, obwohl dieser die Voraussetzungen der Vertriebsbindung erfüllt, gegen § 26 Abs. 2 Satz 2 verstößt. Die darauf von dem Hersteller aufgenommene Belieferung einer Gruppe von Verbrauchermärkten, die Fachabteilungen für braune Ware unterhalten, hat in Fachhandelskreisen lebhaften Protest ausgelöst. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskartellamt gegen eine Einkaufsvereinigung von Fachhändlern und deren Geschäftsführer wegen Boykottaufforderung Geldbußen festgesetzt, die noch nicht rechtskräftig sind (Zweiter Abschnitt Ziffer 36/5). Der Streit um die Belieferung der Verbrauchermärkte wird zur Zeit auch in mehreren Zivilprozessen ausgetragen, die voraussichtlich zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung führen werden.

In einem Rechtsstreit zwischen einem Augentikermeister und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Herford hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 12. Mai 1976 — KZR 14/75) zu der Frage Stellung genommen, ob ein Unternehmen, das Normadressat des § 26 Abs. 2 ist und die Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten zulässigweise abgebrochen hat, verpflichtet sein kann, diese nach Ablauf einer angemessenen Zeit wieder aufzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt, daß die bestehende Abhängigkeit und die wirtschaftlichen Einbußen, die ein von den Geschäftsbeziehungen ausgeschlossenes Unternehmen hinnehmen muß, dazu führen, dem abhängigen Unternehmen zumindest einen Anspruch darauf zuzubilligen, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Verlangen auf Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen geprüft und sachlich beschieden wird. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch des abhängigen Unternehmens auf Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen gegeben sein kann, hatte der Bundesgerichtshof in dem konkreten Verfahren nicht Stellung zu nehmen.

Mit den Wettbewerbsregeln des Markenverbandes e. V. sind erstmalig Wettbewerbsregeln einer branchenübergreifenden, an eine Wirtschaftsstufe gebundenen Wirtschaftsvereinigung in das Register beim Bundeskartellamt eingetragen worden. Neben der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern des Markenverbandes zielen die Wettbewerbsregeln auch darauf ab, die Hersteller von Markenwaren vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Nachfragemacht großer Handelsunternehmen zu schützen, indem sie den leistungsgerechten Wettbewerb auf der Wirtschaftsstufe der Lieferanten fördern. Die Wettbewerbsregeln erklären im wesentlichen bestimmte Tatbestände für wettbewerbsfremd bzw. sittenwidrig, die sich auf die Gewährung von Zugabe- oder Sonderleistungen durch Markenartikelhersteller bei fehlender Gegenleistung der belieferten Handelsunternehmen beziehen (Zweiter Abschnitt Ziffer 68). Eine ebenfalls im Register eingetragene Ergänzung der Wettbewerbsregeln des Bundesverbandes der diätetischen Lebensmittelindustrie soll der Tendenz entgegenwirken, daß Hersteller jene Personen, die für die Empfehlung oder Verwendung der Produkte maßgeblich sind, durch Zuwendungen zur Ausnutzung ihrer Schlüsselpositionen auffordern. Damit tragen die Wettbewerbsregeln zur Sicherung des Leistungswettbewerbs in dieser Branche bei (Zweiter Abschnitt Ziffer 68/3).

#### **7. Wettbewerbsregeln**

Insbesondere auch im Zusammenhang mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft aufgestellten „Sündenregister“ und der „Gemeinsamen Erklärung“ verschiedener Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft (Tätigkeitsbericht 1975 S. 7) ist erwogen worden, ob das Instrument der Wettbewerbsregeln geeignet sein könnte, Eigeninitiativen der Wirtschaft sowohl zur Förderung des leistungsgerechten Wettbewerbs als auch zur Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht anzuregen. Die Grenzen dieser Überlegungen ergeben sich aus dem Instrument der Wettbewerbsregeln selbst. Denn die Wettbewerbsregeln aufstellende Wirtschafts- oder Berufs-

vereinigung kann zwar im Wege des Verbandsrechts die Einhaltung der Wettbewerbsregeln gegenüber ihren Mitgliedern durchsetzen, nicht jedoch gegenüber Außenseitern oder Unternehmen der Marktgegenseite. Diese Beschränkung des Kreises der durch Wettbewerbsregeln Verpflichteten ließe sich nur durch eine Änderung des GWB überwinden, mit der die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung für Wettbewerbsregeln geschaffen würde. Eine solche Gesetzesänderung ist jedoch ordnungspolitisch problematisch.

Der Mangel der Außenseiterbindung kann allerdings teilweise dadurch geheilt werden, daß ein Einfluß der eingetragenen Wettbewerbsregeln auf die richterliche Interpretation der wettbewerbsrechtlichen Generalklauseln des UWG und seiner Nebengesetze zu erwarten ist. Die Gerichte erkennen die Bedeutung wettbewerbsverzerrender Praktiken und sind bereit, den Grundsätzen des leistungsgerechten Wettbewerbs Geltung zu verschaffen. So hat der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung vom 3. Dezember 1976 (I ZR 34/73) einem Hersteller aufgegeben, die Gewährung von Regal- und Schaufenstermieten an ein Handelsunternehmen zu unterlassen. Das Landgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 23. November 1976 (7 O 171/76 II) im Wege der einstweiligen Verfügung einem großen Verbrauchermarktunternehmen untersagt, von seinen Lieferanten die unentgeltliche stückweise Auszeichnung von Waren mit den Endverbraucherpreisen zu verlangen.

**Unverbindliche  
Preisempfehlung** 8. Mit Ablauf des Berichtsjahres endete die vom Deutschen Bundestag im Sommer 1973 gesetzte Erprobungsphase für das neue Preisempfehlungsrecht. Damit ist ein Rückblick auf die bisherige Anwendung des § 38 a geboten. Was die Zahl der für Markenwaren ausgesprochenen Preisempfehlungen anbelangt, so ist das Bundeskartellamt heute auf Schätzungen angewiesen. Die Erfahrungen seit dem Sommer 1973 sowie Mitteilungen von Unternehmen und Verbänden lassen die Annahme von insgesamt mindestens fünf Millionen Preisempfehlungen vertretbar erscheinen.

Entsprechend der vom Gesetzgeber der Preisempfehlung beigemessenen Verbraucherschutzfunktion hat das Bundeskartellamt seine Tätigkeit auf Konsumgüter konzentriert. Es hat vom August 1973 bis zum Ende des Berichtszeitraums 2 022 Verfahren durchgeführt. Davon waren 1 246 Bußgeldermittlungsverfahren, die wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 38 a Abs. 1 eingeleitet worden sind. 780 Verfahren haben sich bezogen auf den Verdacht mißbräuchlich gehandhabter Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 3.

Das Bundeskartellamt hat sich im Bereich der Bußgeldermittlungsverfahren branchenweit mit den Preisempfehlungen für Küchenmöbel, Personenkraftwagen, Sportgeräte, Schallplatten, Schmuck und Bekleidung beschäftigt. Nach einer Phase der Gewöhnung der Wirtschaft an das neue Preisempfehlungsrecht ist schon aus generalpräventiven Gründen die Anzahl der Geldbußen-Festsetzungen und deren Höhe gesteigert worden. In

45 Verfahren sind Geldbußen in einer Gesamthöhe von 269 200 DM festgesetzt worden. Schwerpunktmäßig betroffen waren die Küchenmöbel-, die Elektro-, die Uhren-, die Bekleidungs- sowie die Kraftfahrzeugindustrie.

Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Aussprechen von Preisempfehlungen nicht darauf beschränkt, die Preisangaben zu prüfen, die als Preisempfehlungen ausgewiesen waren. Es hat vielmehr in ganz erheblichem Umfang auch andere Preisangaben, die den Umständen und dem Zusammenhang nach Preisempfehlungen darstellen könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit § 38 Abs. 1 Nr. 12 geprüft. Als entscheidendes Kriterium für eine Preisempfehlung sieht es weder die Bezeichnung der Preise noch die Frage an, ob ein besonderer Empfehlungswille vorliegt und an welchen Adressatenkreis sich die Bekanntgabe der Preise richtet, sondern allein, ob diese Preise Empfehlungswirkungen auslösen. Das Bundeskartellamt geht bei Markenwaren davon aus, daß — abgesehen von Mittelstandsempfehlungen sowie Preisangaben gegenüber Agenten und Kommissionären — die Preisempfehlung die einzig zulässige Form der Bruttopreisangabe ist und daß es zwischen der Empfehlung und dem echten Nettopreis, der dem Wiederverkäufer die Kalkulation vollkommen und unbeeinflußt überläßt, keinen Freiraum für Bruttopreise gibt, die ein Unternehmen nachgelagerten Handelsstufen zugänglich machen darf. Diese Rechtsauffassung ist auch vom Kammergericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 1976 (Zweiter Abschnitt Ziffer 37/2) grundsätzlich bestätigt worden.

Die 780 Mißbrauchsverfahren haben sich einmal branchenweit konzentriert auf Preisempfehlungen für Nahrungs- und Genußmittel, Körperpflege- und Haarpflegemittel, Uhren, Hifi-Geräte, Musikinstrumente und Elektroleuchten. Zum anderen waren auch die Preisempfehlungen für zahlreiche andere Konsumgüter Gegenstand der Mißbrauchsaufsicht, wobei Branchenprobleme hier kaum eine Rolle spielten. Die Mißbrauchsaufsicht erforderte teilweise zeitlich und personell sehr aufwendige Ermittlungen, vor allem bei Mißbrauchsverdachtsfällen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 und 3. Deshalb mußte das Bundeskartellamt, das Mißbräuche in der Form der Unterschreitung empfohlener Preise zunächst durch Erhebungen seiner Mitarbeiter im Einzelhandel festgestellt hatte, dieses Verfahren aufgeben und zu schriftlichen Befragungen repräsentativer Einzelhändler übergehen.

Von den 780 Mißbrauchsverfahren haben sich über die Hälfte dadurch erledigt, daß die betroffenen Unternehmen entweder das beanstandete Verfahren nach Abmahnung aufgegeben haben oder aber Mißbrauchsverfügungen des Bundeskartellamtes unanfechtbar geworden sind. Die Aufgabe des beanstandeten Verhaltens ist in aller Regel durch Verzicht auf die als mißbräuchlich angesehenen Preisempfehlungen erfolgt. Zahlreiche Hersteller haben sich bei dieser Gelegenheit von der Preisempfehlung als Marketing- und Absatzinstrument überhaupt getrennt und sind zu Nettopreisen übergegangen. Insgesamt sind aufgrund der Mißbrauchsaufsicht mindestens 45 000 Preis-

empfehlungen entfallen. Bei der Aufgabe der Preisempfehlungen hat für viele Unternehmen die Erkenntnis die entscheidende Rolle gespielt, daß es für einen alle Vertriebsformen des Einzelhandels beliefernden Hersteller heute kaum noch möglich ist, Preisempfehlungen auf Dauer mißbrauchsfrei zu praktizieren. Denn Preisempfehlungen, die sich an den Spannenvorstellungen des traditionellen Fachhandels orientieren, geben notwendigerweise kostengünstigeren Vertriebsformen die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit in der an den Verbraucher gerichteten Werbung durch Abweichung von den empfohlenen Preisen herauszustellen. Richtet sich der empfohlene Preis dagegen an der Kostensituation und den Handelsspannenvorstellungen der preisaktiven Einzelhandelsvertriebsformen aus, so hat dies zur Folge, daß der Fachhandel auf den Vertrieb der jeweiligen Erzeugnisse verzichtet. Dem Hersteller bleibt daher häufig als einziger Ausweg nur der Übergang zum Nettopreissystem.

Mit dem Fortfall von zahlreichen Preisempfehlungen für Güter des täglichen Bedarfs ist die werbliche Gegenüberstellung der vom Hersteller empfohlenen Preise und der niedrigeren Abgabepreise des Einzelhandels insgesamt erheblich zurückgegangen; derartige Gegenüberstellungen werden heute nach den Beobachtungen des Bundeskartellamtes nicht selten vom Handel unter Verletzung der Vorschriften des UWG vorgenommen und sind nicht der Unverbindlichen Preisempfehlung anzulasten.

Während sich die Kenntnis der Zulassungsvoraussetzungen des § 38 a für die Praktizierung von Unverbindlichen Preisempfehlungen zunächst nur sehr zögernd verbreitet hat, kann heute davon ausgegangen werden, daß Unklarheiten auf diesem Gebiet zumindest in jenen Wirtschaftsbereichen nicht mehr bestehen, mit denen sich das Bundeskartellamt seit dem August 1973 intensiv beschäftigt hat. Es hat sich allerdings auch gezeigt, daß die Überprüfung weiterer Konsumgüterbereiche unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Handhabung ordnungswidriger und mißbräuchlicher Preisempfehlungen unbedingt notwendig ist. So konnte z. B. erst zum Ende des Berichtsjahres mit einer umfassenden Überprüfung der Preisempfehlungen für Möbel, Ski und Heimwerkergeräte begonnen werden.

Im Berichtsjahr selbst sind wegen des Verdachts ordnungswidriger Preisempfehlungen 126 Verfahren, wegen des Verdachts mißbräuchlich gehandhabter Preisempfehlungen 92 Verfahren eingeleitet worden. In Bußgeldermittlungsverfahren sind gegen 15 Unternehmensangehörige und 22 Unternehmen Geldbußen in einer Gesamthöhe von 164 500 DM festgesetzt worden. Als Folge der Mißbrauchsaufsicht sind z. B. die Preisempfehlungen für Röstkaffee, Teigwaren und verschiedene Körperpflegemittel aufgegeben worden.

Das Bundeskartellamt hat die bei der Anwendung des neuen Preisempfehlungsrechts gewonnenen Erfahrungen im Herbst 1976 in einem Bericht für das Bundeswirtschaftsministerium zusammengefaßt. Er soll der Bundesregierung eine empirische Grundlage liefern für den von ihr zu erstellenden Erfahrungsbericht mit den Vorschriften über Unverbindliche Preisempfehlungen für Markenwaren, anhand dessen der Deutsche Bundes-

tag über die Zukunft dieses Vertriebsinstrumentes entscheiden will.

Im Berichtsjahr sind die Grundlagen für einen elektrizitätswirtschaftlichen Strukturvergleich fortentwickelt worden, um die durch die BGH-Entscheidung „Stromtarif“ (WuW/E BGH 1221) aufgezeigten Möglichkeiten für eine Mißbrauchsaufsicht nach § 104 nutzen zu können. Nach wie vor wirft allerdings die Durchführung von Strukturvergleichen erhebliche formale und materielle Probleme auf.

**9.  
Versorgungswirtschaft**

Die Fragen des Strukturvergleichs stehen in engem Zusammenhang mit jener Diskussion, die die Monopolkommission durch ihre Analyse der deutschen Energiewirtschaft im Rahmen ihres Ersten Hauptgutachtens<sup>1)</sup> ausgelöst hat. Die Monopolkommission kommt zu der Feststellung, daß die derzeitige Fach-, Preis- und Mißbrauchsaufsicht nicht geeignet ist, das Ziel einer billigen und sicheren Energieversorgung unter Ausschluß monopolistischer Mißbräuche zu gewährleisten. Sie schlägt deshalb vor, die Aufsichtsbehörden aus ihrer Eingliederung in die Länderministerien zu lösen und ihre Funktionen auf eine zentrale Bundesbehörde zu übertragen. Die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht sollte dabei im Bereich der leitungsgebundenen Energie auf diejenigen Verhaltensweisen begrenzt werden, die nicht fachaufsichtlich geregelt werden.

Das Bundeskartellamt ist mit der Monopolkommission der Auffassung, daß das Aufsichtssystem über die Versorgungswirtschaft Mängel aufweist. Im wirtschaftspolitischen Raum werden z. Z. Verbesserungen diskutiert. Mit Ausführungen der Bundesregierung hierzu ist in der Stellungnahme zum Hauptgutachten I (1973/75) der Monopolkommission zu rechnen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das erreichte Wohlstandsniveau der Bundesrepublik Deutschland beruhen nicht zuletzt auf der internationalen Arbeitsteilung, die eine nach liberalen Ordnungsprinzipien arbeitende, wettbewerbsorientierte Außenwirtschaft voraussetzt. Die Bundesregierung hat sich stets gegen dirigistische Elemente in der Weltwirtschaftsordnung gewandt. Die deutsche Handelspolitik ist deshalb nur dann glaubwürdig, wenn sie den Binnenmarkt so weit wie möglich von protektionistischen Maßnahmen freihält. Auch unter diesem Gesichtspunkt müssen die verschiedentlichen Bestrebungen deutscher Wirtschaftsverbände betrachtet werden, mit ausländischen Unternehmen private Selbstbeschränkungsabkommen über den Export von deren Erzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

**10.  
Orderly marketing**

Die wettbewerbspolitische und -rechtliche Linie gegenüber privaten Exportselbstbeschränkungen ausländischer Unternehmen hat der Bundesminister für Wirtschaft in seinem Schreiben vom 9. August 1972 an den Präsidenten des Bundeskartellamtes dargelegt (Tätigkeitsbericht 1972 S. 31). Das Ergebnis der damaligen Prüfung ist auch heute noch maßgebend. Danach sind Selbstbeschränkungsabkommen grundsätzlich unerwünscht und unter-

<sup>1)</sup> Vgl. Monopolkommission: Hauptgutachten I (1973/1975), a. a. O., Tz. 207 ff.

liegen, sofern sie sich im Inland auswirken (§ 98 Abs. 2), dem Kartellverbot des GWB.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, ein befristetes Selbstbeschränkungsabkommen ausländischer Unternehmen aus überwiegenden wirtschaftspolitischen Gründen hinzunehmen. Sofern im Einzelfall unter konjunktur-, preis- und/oder verbraucherpolitischen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt der Wettbewerbssituation im Gemeinsamen Markt und der gemeinsamen Handelspolitik der EG eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Bundeskartellamt abgeben. Das Bundeskartellamt wird im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens prüfen, ob von einer Verfolgung abgesehen werden kann.

Sofern durch Selbstbeschränkungsabkommen der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigt wird, greift das Kartellverbot des Artikels 85 EWGV ein. Maßnahmen im Rahmen von Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Japan entziehen sich allerdings der Anwendbarkeit des Artikels 85 EWGV, da es sich hierbei um außenhandelspolitische Beschlüsse handelt (Tätigkeitsbericht 1974 S. 98).

- 11. Internationale Zusammenarbeit** Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtsjahr, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, weiter aktiv an den Arbeiten des Ausschusses für wettbewerbssbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beteiligt. Professor Dr. Günther wurde für ein weiteres Jahr in seinem Amt als Vorsitzender des Ausschusses bestätigt. Die Bundesrepublik ist in allen gegenwärtig tätigen Arbeitsgruppen — internationale Zusammenarbeit, gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten und multinationale Unternehmen — vertreten.

Die Studie der Arbeitsgruppe Warenzeichen und Wettbewerbsrecht wird erst 1977 dem Ausschuß vorgelegt werden, um die noch ausstehenden Berichte derjenigen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die nicht in der Arbeitsgruppe vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten hat einen vorläufigen Bericht über die wettbewerbspolitische Behandlung der Ausnahmebereiche unter besonderer Berücksichtigung der Energie-, Transport- und Banksektoren erstellt. Es ist vorgesehen, den Bericht durch Beiträge der nicht in der Arbeitsgruppe vertretenen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

Die Arbeitsgruppe Submissionsabsprachen hat ihre Tätigkeit nach Billigung ihres Berichts durch den Ausschuß und den Rat eingestellt. Die als OECD-Publikation veröffentlichte <sup>1)</sup> Studie

---

<sup>1)</sup> OECD: Collusive Tendering. Report of the Committee of Experts on Restrictive Business Practices, Paris 1976. OCDE: Soumissions Concertées. Rapport du Comité d'experts sur les pratiques commerciales restrictives, Paris 1976.

analysiert die wettbewerbbschränkenden Wirkungen von Submissionsabsprachen durch Anbieter bei privaten und öffentlichen Ausschreibungen und schlägt zu deren Bekämpfung eine Reihe wettbewerbs- und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen vor.

Der von der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegte Bericht über spezifische wettbewerbspolitische und -rechtliche Probleme multinationaler Unternehmen ist vom Ausschuß in seiner Dezembersitzung verabschiedet und zur Billigung und Genehmigung der Veröffentlichung an den Rat weitergeleitet worden. Die aus drei Hauptteilen bestehende Studie enthält im ersten Teil eine ökonomische und empirische Analyse der Einflüsse multinationaler Unternehmen auf den Wettbewerb. Der zweite Teil befaßt sich mit der Anwendbarkeit nationaler Wettbewerbsrechte auf die wettbewerbbschränkenden Aktivitäten multinationaler Unternehmen. Der dritte Teil enthält die Schlußfolgerungen des Berichts und schlägt eine Reihe möglicher Abhilfemaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene vor. Die von dieser Arbeitsgruppe im Auftrag des OECD-Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen für das wettbewerbliche Verhalten multinationaler Unternehmen formulierten unverbindlichen Leitsätze sind von den OECD-Mitgliedstaaten am 21. Juni 1976 als Teil der einer Erklärung über internationale Investitionen und multinationalen Unternehmen beigefügten „Leitsätze für multinationale Unternehmen“ übernommen worden <sup>1)</sup>.

Am 23. Juni 1976 ist ein „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ in Bonn unterzeichnet worden (Tätigkeitsbericht 1975 S. 31). Das Abkommen ist am 11. September 1976 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1711). Von der in dem Abkommen vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Kartellbehörden beider Staaten versprechen sich die Vertragsparteien eine Verbesserung ihrer Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer nationalen Kartellgesetze gegenüber wettbewerbbschränkenden Praktiken im internationalen Bereich.

Wie im Vorjahr bestand auch im Berichtszeitraum kein Anlaß, die am 3. Juli 1973 verabschiedete Empfehlung des OECD-Rates an die Regierungen der Mitgliedstaaten über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren [C (73) 99 (Final)] anzuwenden. Dagegen hat sich die Zahl der Einzelfälle, in denen unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland das von der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 [C (67) 53 (Final)] vorgesehene Unterrichtsverfahren angewendet worden ist, gegenüber dem Vorjahr von elf auf vierzehn erhöht.

Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch haben wiederum zahlreiche interessierte Besucher, namentlich Beamte ausländi-

---

<sup>1)</sup> OECD: International Investment and Multinational Enterprises, Paris 1976.  
OCDE: Investissements Internationales et Enterprises Multinationales, Paris 1976.

scher Behörden, ausländische Parlamentarier, Unternehmensvertreter, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler und Journalisten aus verschiedenen Ländern das Bundeskartellamt besucht.

Über die Mitwirkung des Bundeskartellamtes am Vollzug der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft wird im Fünften Abschnitt berichtet.

**ZWEITER ABSCHNITT****Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen****Mineralölzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)****Flugbenzin**

Das Bundeskartellamt ist auf Grund einer Beschwerde dem Verdacht nachgegangen, daß mehrere führende Mineralölunternehmen die Abgabe von Flugbenzin auf Verkehrsflughäfen auf Grund einer Absprache in der Weise unter sich aufgeteilt haben, daß nicht mehr — wie bis zum Jahre 1970 — auf jedem Flughafen mehrere Anbieter vertreten waren, sondern jeder Flughafen nur noch von einem Unternehmen mit Flugbenzin versorgt wurde. Eine solche Absprache konnte indessen nicht nachgewiesen werden. Dabei war die Einlassung der Betroffenen zu berücksichtigen, daß der erhebliche Rückgang der Nachfrage nach dem fast nur noch für Kleinflugzeuge verwendeten Flugbenzin als Folge des Düsenflugverkehrs einer wirtschaftlichen Betätigung mehrerer Flugbenzin-Tankstellen auf einem Flughafen entgegensteht. Das Verfahren ist eingestellt worden.

**Steine und Erden (25)****1. Natursteine**

Die dem Rationalisierungskartell der Nordhessischen Basalt-Union GmbH Kassel nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilte Erlaubnis (Tätigkeitsbericht 1973 S. 76) ist mit Beschluß vom 15. November 1976 bis zum 23. November 1981 verlängert worden. Die beteiligten sechs Unternehmen haben nachgewiesen, daß aufgrund der zentralen Akquisition und Verteilung der Aufträge an die Gesellschafterwerke sowie durch die Frachtenlenkung im vergangenen Erlaubniszeitraum wesentliche Rationalisierungserfolge erzielt worden sind. Das Bundeskartellamt hat die Verlängerung der Erlaubnis auf fünf Jahre erteilt, weil nach seiner Erfahrung mit dem Kartell zu erwarten ist, daß die inner- und außenbetrieblichen Rationalisierungserfolge auch über den Regelzeitraum von drei Jahren hinaus (§ 11 Abs. 1) eintreten werden.

**2. Baustoffe**

Von der Möglichkeit der Legalisierung von Mittelstandskartellen nach § 5 b ist auf dem Baustoffsektor im Berichtszeitraum vermehrt Gebrauch gemacht worden. Seit Inkrafttreten der Ausnahmebestimmung für Rationalisierungskartelle kleiner und mittlerer Unternehmen hat das Bundeskartellamt über insgesamt 16 Kartellanmeldungen in diesem Bereich entschieden. 13 Kartellen von Baustoffher-

stellern ist nicht widersprochen worden (Tätigkeitsberichte 1974 S. 49, 1975 S. 46 und 48)<sup>1)</sup>. In drei Fällen haben die Beteiligten ihre Anmeldung vor Ablauf der Frist zurückgenommen, um den Widerspruch gegen die Kartellverträge zu vermeiden. In diesen Fällen wäre die im Bericht des Wirtschaftsausschusses zu § 5 b (BT-Drucksache 7/765 S. 3) genannte Marktanteilsgrenze von 15 % nach den Untersuchungen des Bundeskartellamtes unter Einbeziehung des Substitutionswettbewerbs mit Sicherheit überschritten worden und damit eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem örtlich und sachlich relevanten Markt eingetreten. Wegen der rechtlichen Beurteilung nach § 5 b vgl. Erster Abschnitt Ziffer 3.

Das Bundeskartellamt hat die Tätigkeit von Verkaufsagenturen von Baustoffherstellern überprüft. Bei der gemeinsamen Gründung von Verkaufsagenturen, die nach dem erklärten Willen der Beteiligten die unternehmerische Handlungsfreiheit des einzelnen Gesellschafters nicht einschränken sollen (keine Aufgabe der eigenen Verkaufsorgane, Direktabsatz usw.), hat das Bundeskartellamt unter anderem das direkte Durchgriffsrecht jedes einzelnen Gesellschafters auf die Gestaltung des durch die Agentur zu vermittelnden Einzelgeschäftes sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Geschäftsbedingungen und Zahlungsmodalitäten als solches sowie seine tatsächliche Praktizierung als unerläßliche Voraussetzung für die Unbedenklichkeit einer kartellfreien Kooperation angesehen (Tätigkeitsberichte 1974 S. 48, 1975 S. 47). Die Prüfungen haben ergeben, daß die Agenturen außer bei Verkäufen geringen Umfanges kaum Kaufabschlüsse getätigt haben, ohne bei dem vom Abnehmer als Lieferanten gewünschten Gesellschafter nach Lieferfähigkeit, Lieferbereitschaft, Verkaufspreis und Konditionen zurückgefragt zu haben. Anhand der untersuchten Unterlagen über Geschäftsvorfälle ist ferner festgestellt worden, daß bei diesen Rückfragen der Agentur die fast regelmäßig erhobene Forderung der Nachfrager nach Gewährung von Sondernachlässen, oft unter Hinweis auf angeblich oder tatsächlich erhaltene Wettbewerbsangebote, die ausschlaggebende Rolle für das Zustandekommen eines Kaufabschlusses gespielt hat. Die Reaktionen der Lieferanten auf die entsprechenden Rückfragen der Verkaufsagenturen waren unterschiedlich; teils sind Aufträge zu den geforderten Rabatten abgelehnt, teils ist der Agentur die Gewährung des geforderten oder eines geringeren Nachlasses aufgetragen worden. Insgesamt hat sich ein unterschiedliches Rabattgefüge bei den agenturvermittelten

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger: Nr. 234 vom 17. Dezember 1975; Nr. 40 vom 27. Februar 1976; Nr. 137 vom 24. Juli 1976; Nr. 65 vom 2. April 1976; Nr. 32 vom 17. Februar 1976

Geschäften ergeben. Hinsichtlich der Verteilung der Nachfragen durch die Agenturen haben sich nach den Prüfungen keine Anhaltspunkte für verbotene Quotenregelungen ergeben. Bei den untersuchten Kooperationen überwog die Bestimmung des Lieferanten durch den Abnehmer aus technischen oder anderen Gründen, und, wo der Kundenwunsch fehlte, hatten Lieferfähigkeit und Lieferbereitschaft sowie die frachtgünstigste Lieferantenlage Vorrang. Die darüber hinaus bei rezessivem Markt von den Agenturgeschäftsstellen meist nur unvollkommen vorgenommene Auftragsvergabe nach der Beteiligung am Gesellschaftskapital ist vom Bundeskartellamt als unbedenklich angesehen worden, weil sie lediglich dem gesellschaftlichen Benutzungsrecht entspricht, nicht aber eine Pflichtquotierung darstellt. Anhaltspunkte für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Beschlusses des Bundesgerichtshofes in Sachen Zementverkaufsstelle Niedersachsen vom 19. Juni 1975 (WuW/E BGH 1367) haben sich nicht ergeben. Dem Bundeskartellamt obliegt allerdings die ständige Überprüfung derartiger gemeinsamer Verkaufskooperationen, weil sich aus einer anderen Praktizierung und einer Änderung der Marktverhältnisse auch andere rechtliche Beurteilungen ergeben können.

### 3. Zement

Der Erwerb des Zementwerkes Bremen der Klöckner-Werke AG durch die Hansa Zement und Kalk GmbH & Co. KG, Hamburg, einer Konzerngesellschaft der Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, Hamburg, ist untersagt worden. Der Bundesgerichtshof hatte Ende 1975 rechtskräftig entschieden, daß dieser Erwerb sowie die Veräußerung des Zementwerkes Georgsmarienhütte an die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden, unter den gesetzlichen Zusammenschlußbegriff des § 23 Abs. 2 Nr. 1 fallen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 35). Der Erwerb des Zementwerkes Bremen läßt eine weitere Verstärkung der überragenden Marktstellung von Alsen-Breitenburg auf dem relevanten Markt Schleswig-Holstein/Unterelbe (Marktanteil 1973 etwa 75 %) erwarten. Diese überragende Stellung ist noch dadurch besonders ausgeprägt, daß der Mehrheitsaktionär der im südlich angrenzenden niedersächsischen Zementmarkt dominierenden Nordcement AG, die „Holderbank“ Financière Glarus AG, Glarus/Schweiz, auf Alsen-Breitenburg einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Bei Berücksichtigung dieses Konzernverbundes erreichte Alsen-Breitenburg durch den Zusammenschluß einen Marktanteil von fast 85 %. Dieser Anteil ist zwar im Jahre 1975 aufgrund der Absatzkrise in der deutschen Zementindustrie zurückgegangen. Vorübergehende Entwicklungen dieser Art können jedoch für die auf langfristige Erhaltung der Wettbewerbsvoraussetzungen abzielende Fusionskontrolle nicht entscheidend sein. Demgegenüber waren für die Übernahme des Zementwerkes Georgsmarienhütte der Klöckner-Werke in Osnabrück durch die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden, die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht gegeben.

Zwar hat auch Dyckerhoff auf den hier als räumlich relevanten Markt in Betracht kommenden Teilgebieten von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eine starke Stellung. Durch die größere Nähe zum Ballungsgebiet der westfälischen Zementindustrie im Raum Beckum/Geseke-Erwitte ist Dyckerhoff jedoch in erheblich stärkerem Maße Wettbewerb ausgesetzt als Alsen-Breitenburg in Norddeutschland. Außerdem war zu berücksichtigen, daß zwischen Dyckerhoff und Klöckner langfristige Vertragsbeziehungen über die Lieferung von Zementklinker und Hüttenschlacke bestanden, die bei einer Untersagung lediglich zu einer Produktionsverlagerung von Georgsmarienhütte auf das in unmittelbarer räumlicher Nähe gelegene Werk Lengerich von Dyckerhoff geführt hätten. Daher wäre durch eine Untersagung des Zusammenschlusses kaum eine Verbesserung der gegenwärtigen Angebotsstruktur auf dem relevanten Markt zu erwarten gewesen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden.

Die Lage der Zementindustrie war weiterhin durch ein Zurückbleiben der Nachfrage hinter den Produktionskapazitäten gekennzeichnet. Aufgrund des in den Jahren 1967 bis 1972 stark steigenden Bedarfs sind in den letzten Jahren zusätzliche Anlagen fertiggestellt worden, während der Absatz, bedingt vor allem durch die konjunkturelle Schwäche des Baumarktes, möglicherweise aber auch aufgrund struktureller Faktoren, noch immer erheblich unter dem Niveau des Jahres 1972 liegt. Durch die geringere Kapazitätsauslastung sind die festen Kosten der Zementindustrie je produzierte Tonne Zement erheblich gestiegen. Die Unternehmen haben in den einzelnen Absatzgebieten auf diese Situation, die durch die Erhöhung der Energiekosten im Jahre 1974 als Folge der Erdölkrise noch erschwert wurde, unterschiedlich reagiert. In Süddeutschland, wo ein erheblicher Teil der Produktion über drei als Agenturen tätige Tochterunternehmen abgesetzt wird, an der alle Anbieter eines Absatzgebietes als Gesellschafter beteiligt sind, erhöhten die Hersteller ihre Preise gegenüber 1973 um über 30 %, wobei der Rückgang der Nachfrage nicht zu nennenswerten Verschiebungen der auf die Hersteller entfallenden Marktanteile führte. In ähnlichem Maße erhöhten sich die Preise in den Absatzgebieten Schleswig-Holstein/Unterelbe, deren Marktstruktur durch die führende Position eines großen Anbieters gekennzeichnet ist. Die Struktur des nordrhein-westfälischen Absatzgebietes weist die Besonderheit auf, daß die Produktionsstätten großer, mittlerer und kleiner Anbieter eng beieinander und abseits von den Verbrauchszentren liegen. Hier sind mehrere Unternehmen dazu übergegangen, durch Gewährung von Preisnachlässen und durch Ausweitung ihres bisherigen Liefergebietes ihren Marktanteil und damit den Grad der Auslastung ihrer Produktionskapazität zu erhöhen, um auf diese Weise die Produktionskosten je erzeugte Tonne Zement zu senken. Der daraufhin einsetzende Preiskampf führte dazu, daß die Nettoerlöse, die sich im Jahre 1974 erhöht hatten, Anfang 1976 etwa auf das Niveau des Jahres 1973 zurückgefallen waren. Durch verstärkte Lieferungen der Zementhersteller

aus Nordrhein-Westfalen in die benachbarten Bundesländer waren auch einige dort ansässige Hersteller von diesem Preiswettbewerb betroffen. Im Jahre 1975 haben Unternehmen der Zementindustrie mit dem Bundeskartellamt Gespräche über die Möglichkeit eines Abbaues von Überkapazitäten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Strukturrisikenkartells nach § 4 aufgenommen. Im Sommer 1976 wurde deutlich, daß ein Kartellvertrag nicht zustandekommen wird, weil mehrere kleine Hersteller nicht bereit waren, sich zur Einhaltung von bestimmten Liefermengen und zur Stilllegung von Produktionsanlagen zu verpflichten. Im Laufe des Jahres 1976 ist das Niveau der Netto-Preise in Nordrhein-Westfalen um etwa 10 DM je t gestiegen, liegt jedoch noch immer erheblich unter dem Niveau der Preise in Süddeutschland. Die Unternehmen bemühen sich um eine weitere Anhebung des Preises. Eine Reihe von Maßnahmen der Unternehmen in dieser Richtung, die auf anderen Märkten oder unter anderen Marktbedingungen zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, konnten mit den spezifischen und temporären Marktgegebenheiten in Nordrhein-Westfalen erklärt werden.

Den Gesellschaftern der Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH (ZVN) hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, daß der von ihnen praktizierte Zementabsatz über eine als Eigenhändlerin auftretende Vertriebsgesellschaft nicht nur in der vom Bundeskartellamt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes untersagten Form (Tätigkeitsbericht 1975 S. 13 und 47), sondern auch in der im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens geänderten Form unzulässig sei. Die Gesellschafter der ZVN haben daraufhin erklärt, daß sie den Vertrieb über ein als Eigenhändler auftretendes Tochterunternehmen aufgeben werden. Im Zusammenhang damit haben die vier kleineren Gesellschafter der ZVN mit dem Bundeskartellamt die Möglichkeit der Legalisierung eines Zementsyndikates als Mittelstandskooperation im Sinne von § 5 b erörtert. Schwierigkeiten bereitete hier vor allem die sachliche und räumliche Markt- abgrenzung im Rahmen der Frage, ob durch das beabsichtigte Kartell der Wettbewerb auf dem Markt wesentlich beeinträchtigt wird. Die Unternehmen haben eine solche Beeinträchtigung unter Hinweis darauf verneint, daß Zement als Vorprodukt für die Beton-Herstellung mit allen an Stelle von Beton einsetzbaren Baumaterialien in Wettbewerb stehe, insbesondere mit Ziegeln, Natursteinen, Holz, Stahl und Bitumen. Das Bundeskartellamt ist demgegenüber von einem selbständigen Markt für Zement ausgegangen. Jedenfalls die Hersteller von Transportbeton und die Hersteller von Betonfertigteilen sind auf Zement als Vorprodukt angewiesen. Daß ihr Bedarf an Zement von Substitutionsbeziehungen zwischen Transportbeton und Betonfertigteilen einerseits und anderen Baumaterialien andererseits beeinflußt wird, ist daher für die Beurteilung nicht ausschlaggebend. In räumlicher Hinsicht war bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten 5 b-Kartells zu berücksichtigen, daß bei transportkostenintensiven Gütern auch kleine Unternehmen im Gebiet „rund um den Schornstein“ oft über hohe Lieferanteile verfügen. Hier war aus

praktischen Gründen eine Betrachtungsweise geboten, die auf die Auswirkungen auf größere Abnehmergruppen abstellt. Andererseits konnten in den räumlich relevanten Markt nicht alle Gebiete einbezogen werden, in die von den Beteiligten nur gelegentlich geliefert worden ist. Danach war auf die Wettbewerbswirkungen im Lande Niedersachsen, dem Hauptabsatzgebiet der Beteiligten, abzustellen. Hier hätte das beabsichtigte Syndikat mit einem Marktanteil von über 20 % den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt (BT-Drucksache 7/765 S. 3). Im Hinblick auf die Bedenken des Bundeskartellamtes haben die Beteiligten das Vorhaben aufgegeben.

#### 4. Kalk

Das Bundeskartellamt hat die der Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke seit 1960 mehrmals nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilte Erlaubnis für das Verkaufssyndikat der beteiligten sieben Kalkwerke (Tätigkeitsbericht 1971 S. 51) antragsgemäß um weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 1981 verlängert<sup>1)</sup>. Die Überprüfung des Rationalisierungskartells sowie der Marktverhältnisse für die vom Kartellvertrag erfaßten Produktionen hat ergeben, daß die Freistellungsvereinbarungen des § 5 Abs. 2 und 3 im vorangegangenen Erlaubniszeitraum erfüllt worden sind und die vertraglichen Regelungen auch künftig zur Erzielung von Rationalisierungserfolgen geeignet erscheinen. Das Bundeskartellamt hat, weil es erwartet, daß die Rationalisierungserfolge über den Regelzeitraum von drei Jahren hinaus (§ 11 Abs. 1) eintreten werden, die Erlaubnis um fünf Jahre verlängert.

#### 5. Betonrampfpfähle

Vier Bauunternehmen, darunter mehrere Großunternehmen, haben ein Spezialisierungskartell für Stahlbeton- und Spannbetonrampfpfähle nach § 5 a angemeldet. Sie haben die Anmeldung vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt darauf hingewiesen hatte, daß der Vertrag nicht den Voraussetzungen des § 5 a entspricht. Der Vertrag sah eine Aufteilung des Produktionsprogramms und der Lagerhaltung unter den Beteiligten sowie den gemeinschaftlichen Vertrieb der Vertragserzeugnisse über eine Tochtergesellschaft vor. Die Aufteilung des Produktionsprogramms ging nicht nennenswert über das bereits bestehende geringe Maß an Arbeitsteilung hinaus und ließ kaum Kosteneinsparungen zu. Es bestanden daher Zweifel, ob der angemeldete Vertrag die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand hatte. Für die Beteiligten standen die Vorteile im Vordergrund, die sie von dem gemeinsamen Vertrieb zu einheitlichen Preisen und unter Berücksichtigung fester Lieferanteile sowie von einer Rationalisierung durch die Auftragslenkung über das gemeinschaftliche Vertriebsunternehmen erwarteten. Ein Kartellvertrag, der Spezialisierungsabreden enthält, hat aber die Rationalisierung durch Spezialisierung nur dann

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 182 vom 25. September 1976

zum Gegenstand, wenn die Beteiligten den Vertrag wegen der gerade durch die Spezialisierung erreichbaren Vorteile abschließen und nicht etwa zu dem Zweck, in ihm enthaltene Preis- oder Syndikatsabreden im vereinfachten Zulassungsverfahren legalisieren zu können (BT-Drucksache IV/3533 S. 4). Es hat sich ferner nicht feststellen lassen, daß die von den Beteiligten getroffenen Abreden über den gemeinschaftlichen Vertrieb sowie über einheitliche Preise und Quoten für die Durchführung der Spezialisierung erforderlich waren. Der Nachweis, daß diese Abreden zusätzliche Rationalisierungsmöglichkeiten geschaffen hätten, reicht hierfür nicht aus. Ferner dürfen nach § 5 a nicht Nebenabreden zugelassen werden, deren wettbewerbsbeschränkender Effekt außer Verhältnis zu den Rationalisierungsvorteilen steht, die mit Hilfe der Nebenabreden erzielt werden sollen. Der angemeldete Kartellvertrag hätte schließlich einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt für Stahlbeton-Rammpfähle nicht bestehen lassen. Die Bildung eines Syndikats mit einem Marktanteil von etwas über 30 % ist unter diesem Gesichtspunkt nach § 5 a jedenfalls dann nicht legalisierbar, wenn — wie hier — Großunternehmen beteiligt sind, durch deren Finanzkraft das Syndikat eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) erlangen würde.

## 6. Isoliermittel und Dämmstoffe

In etwa 20 Einzelbeschwerden haben sich Abnehmer und Wiederverkäufer von Mineralfasererzeugnissen und Dämmstoffen darüber beschwert, daß fast alle Hersteller zum 1. Oktober 1975 ihre Abgabepreise einheitlich um 14 % erhöht, nachdem sie schon zum 1. März 1975 eine durchschnittliche Erhöhung von 9 % vorgenommen hatten. Die betroffenen Hersteller haben die Preiserhöhungen mit stark gestiegenen Produktionskosten, insbesondere beim Energieeinsatz, und mit der Preisführerschaft des größten Herstellers (Marktanteil etwa 70 bis 80 %) begründet. Eine Absprache konnte nicht nachgewiesen werden.

## Eisen und Stahl (27)

### 1. Edelstahl

Nach Erlaß des Bußgeldbescheides gegen sieben führende Unternehmen der Edelstahlindustrie im Jahre 1975 wegen Praktizierung von Preis- und Rabattabsprachen für geschmiedete, kaltgewalzte und gezogene Edelstahlerzeugnisse (Tätigkeitsbericht 1975 S. 48 f.) bestand erneut Veranlassung, diesen Markt zu untersuchen. Das Bundeskartellamt ist dem Verdacht nachgegangen, daß die betroffenen Unternehmen die aufgedeckten Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt haben. Ermittlungen in den Geschäftsräumen eines Stahlunternehmens sowie eines Tochterunternehmens haben jedoch keinen Beweis für Kartellabsprachen über Stahlerzeugnisse erbracht, die dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen.

## 2. Handelsrohre

Der Erwerb von jeweils 50 % der Anteile an der NRS-Niederrheinstahl GmbH, Stahl- und Röhrenwerke, durch die Helmut Benteler KG und die Dipl.-Ing. Erich Benteler KG ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß erreicht zwar die Benteler-Gruppe im Bereich der nahtlosen Handelsrohre den zweithöchsten Marktanteil, liegt jedoch immer noch weit hinter dem führenden Anbieter Mannesmann. Außerdem haben die zusammengeschlossenen Unternehmen im Vergleich zu den übrigen Anbietern die geringsten Ressourcen. Infolge geringer Eigenkapitalbasis hätte sich NRS, die zu der in Konkurs gegangenen Stahl- und Röhrengruppe Meyer gehörte und zunächst von der Investitions- und Handelsbank aufgefangen wurde, auf lange Sicht nicht selbständig im Wettbewerb behaupten können. Eine Untersagung des Zusammenschlusses hätte daher im Ergebnis die führende Stellung des Mannesmann-Konzerns im Röhrenbereich noch weiter verstärkt. Deshalb war jedenfalls davon auszugehen, daß durch den Zusammenschluß Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eingetreten sind, welche die Nachteile der Verengung des bestehenden Oligopols überwiegen.

## 3. Schmiedestücke

Nach Abmahnung haben die Mitglieder eines Marktinformationsverfahrens für schwere Schmiedestücke die beanstandete Meldetätigkeit aufgegeben. Die von einer Treuhandstelle herausgegebene Preisstatistik war nicht mit § 1 vereinbar, weil sie aufgrund ihrer außerordentlichen Gliederungstiefe hinsichtlich Warengruppen, Gewichtsklassen und Bearbeitungsstufen in einer Vielzahl von Fällen die Identifizierung von Einzelgeschäften ermöglichte. Die Unternehmen wollen ein neues Marktinformationsverfahren entwickeln, das sich in den Grenzen des Gesetzes hält.

## 4. Rollendes Eisenbahnmaterial

Die Erlaubnis zu dem Rationalisierungskartell der Deutschen Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e. V. (Tätigkeitsberichte 1960 S. 71, 1964 S. 20, 1970 S. 53, 1973 S. 79) ist bis zum 30. November 1979 verlängert worden.

## NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

### 1. Aluminium

Die schweizerische Aluminium-Aktiengesellschaft (Alusuisse) war über ihre Konzernunternehmen Aluminium Werke Singen GmbH und Aluminiumhütte Rheinfelden GmbH bereits mit 50 % Anteilen an der Leichtmetallgesellschaft mbH (LMG) beteiligt. Die restlichen Anteile an der LMG wurden von der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft (MG) gehalten. Die LMG betreibt im wesentlichen eine Aluminiumhütte. Die MG beabsichtigte, sich aus dem

Engagement bei der LMG zu lösen. Nachdem die MG einen Vertrag über den Verkauf ihrer Anteile an die Alumax GmbH (Alumax), einem Tochterunternehmen der amerikanischen Alumax Inc., geschlossen und beim Bundeskartellamt angemeldet hatte, nahm die Alusuisse das ihr bezüglich dieser Anteile zustehende, vorrangige Erwerbsrecht in Anspruch und erklärte sich zur Übernahme sämtlicher Anteile bereit. Dieses Vorhaben ist ebenfalls angemeldet worden. Trotz des dekonzentrativen Charakters, welcher der Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens durch vollständige Übernahme durch einen der bisherigen Gesellschafter immanent ist, beurteilt das Bundeskartellamt das Ausscheiden der MG aus dem Hüttenaluminiummarkt als Anbieter mit eigener Produktionsbasis und die Stärkung der Alusuisse als eine für den Wettbewerb nachteilige Veränderung des Marktes für Hüttenaluminium. Die Unternehmen beabsichtigen darüber hinaus eine vollständige Trennung der Alusuisse von der MG auch in den beiden Gemeinschaftsunternehmen Metallwerk Ohlsberg GmbH und Haendler und Natermann Aktiengesellschaft. Beide Unternehmen sollen von der MG übernommen werden. Durch Übernahme der Aluminiumschmelzhütte Ohlsberg wird die im Aluminiumgeschäft als Händler weiterhin tätige MG durch eine eigene Basis für Umschmelzaluminium gestärkt. Darüber hinaus kann die MG zukünftig mit dem Unternehmen Haendler und Natermann als eigenständige Anbieterin auf dem Markt für Aluminiumfolien auftreten. In Erwartung dieser strukturellen Verbesserungen ist die Auflösung aller zwischen Alusuisse und MG bestehenden Gemeinschaftsunternehmen nicht untersagt worden. Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens ist zugleich die Anmeldung der Übernahme der LMG-Anteile durch Alumax gegenstandslos geworden. Das Bundeskartellamt hat keine Auswahl zu treffen zwischen mehreren Unternehmen, welche die beabsichtigte Übernahme der gleichen Beteiligung anmelden.

## 2. Schwermetalle und deren Legierungen

Die Arbeitsgemeinschaft meerestechnisch gewinnbare Rohstoffe, Hannover, The International Nickel Company of Canada, Ltd., Toronto, Ontario/Canada, die Deep Ocean Mining Co., Ltd., Tokyo, und die Sedco, Inc., Dallas, Texas/USA, haben ein Vorhaben über ein joint venture agreement angemeldet, das nicht untersagt worden ist. Gegenstand des Vertrages ist in der ersten Phase (bis Anfang der 80er Jahre) die Erforschung von Manganknollenvorkommen auf dem Meeresboden und die Möglichkeit ihrer Förderung. Erweist sich ein Abbau als technisch und wirtschaftlich möglich, ist in der zweiten Phase eine Förderung und Aufbereitung auf industrieller Basis vorgesehen, aus den Manganknollen Kupfer und Nickel zu gewinnen. Die Arbeitsgemeinschaft ist der 1974 erfolgte Zusammenschluß von vier westdeutschen Unternehmen (Metallgesellschaft, Preussag, Rheinische Braunkohlenwerke und Salzgitter). Dieses nationale Konsortium ist nunmehr um drei ausländische Unternehmen erweitert worden. Nur auf dieser breiteren Basis lassen sich die

erforderlichen hohen finanziellen Mittel aufbringen. Die Prüfung des joint venture agreement nach § 1 ist auf keine Bedenken gestoßen. Die Verpflichtung eines jeden Vertragspartners zur anteilmäßigen Abnahme der Produkte stellt keine Bezugspflicht i. S. von Kaufverträgen dar und ist nicht wettbewerbsbezogen. Vielmehr beruht die Notwendigkeit dieser Verpflichtung auf Erwägungen, die aus der Risikogemeinschaft der Vertragspartner beim Betreiben einer gemeinsamen Förderanlage resultieren. Mit dem Produktionsanfall geht die Produktion in das Bruchteileigentum der Vertragspartner über. Jeder Vertragspartner ist für die selbständige Vermarktung, insbesondere für den Abtransport der auf ihn entfallenden Produktion verantwortlich. Entzieht sich ein Vertragspartner dieser Verpflichtung, hat er die auf ihn entfallenden Kosten an die Mitgesellschafter zu zahlen, die ansonsten geschädigt werden würden. Mit Rücksicht auf den Charakter des Konsortiums als Arbeitsgemeinschaft konnte das im joint venture agreement enthaltene Wettbewerbsverbot unbeanstandet bleiben. Nach dem gegenwärtigen Stand des technischen Wissens und der finanziellen Möglichkeiten sind in der westlichen Welt nur Konsortien in der Lage, sich der Erforschung und Förderung von Manganknollen zuzuwenden. Erst ein Wettbewerbsverbot der Vertragspartner ermöglicht die bedenkenfreie Einbringung und Zurverfügungstellung des jeweiligen Know-how, eine vertrauensvolle gemeinsame Forschung auf diesem Gebiet und in der späteren Kommerzialisierungsphase die gemeinsame Förderung von Manganknollen. Demnach erschöpfen sich die Leistungen der Vertragspartner nicht lediglich in der Einbringung von Vermögenswerten, sondern gehen wesentlich darüber hinaus.

## 3. Aluminium-Halbzeug

Das Marktinformationsverfahren Aluminium-Halbzeug in der seit Anfang 1975 praktizierten Form ist erneut geprüft worden. Hierbei hat sich ergeben, daß die vom zuständigen Fachverband herausgegebene Preisstatistik die Identifizierung von Einzelgeschäften nicht generell ausgeschlossen hat. Dies beruhte im wesentlichen auf der außerordentlichen Gliederungstiefe der Statistik hinsichtlich Warengruppen, Gewichts- und Abmessungsklassen, Legierungsarten sowie Regionen. Nach Abmahnung hat der Fachverband die beanstandete Meldetätigkeit aufgegeben.

## Gießereierzeugnisse (29)

### 1. Stahlgußerzeugnisse

Nach Abmahnung haben die Mitglieder eines Marktinformationsverfahrens für Stahlgußerzeugnisse die Meldetätigkeit auf ein kartellrechtlich unbedenkliches Maß zurückgeführt. Die von einer Treuhandstelle herausgegebene monatliche Auftragspreisstatistik mit Angabe der höchsten und niedrigsten Abweichung von den Durchschnittswerten war mit § 1 nicht vereinbar, weil sie bei zahl-

reichen Erzeugnisgruppen die Identifizierung einzelner Geschäftsvorfälle ermöglichte. Durch Verlängerung des Rückmeldezeitraumes bei diesen Erzeugnisgruppen von einem auf sechs Monate haben die beteiligten Unternehmen sichergestellt, daß dem Meldeverfahren keine Preisinformationen über Einzelgeschäfte mehr entnommen werden können. Soweit die Meldestelle im Wege der Kalkulationshilfe Auskünfte über noch nicht abgeschlossene Geschäfte erteilt, hat das Bundeskartellamt darauf hingewirkt, daß die Auskünfte auf die technischen Daten der Gußstücke beschränkt werden.

## 2. Tempergußfittings

Ein Marktinformationsverfahren der Hersteller von Tempergußfittings konnte unbeanstandet bleiben, nachdem der zuständige Fachverband seine Melde-tätigkeit auf die Herausgabe einer monatlichen Mengenstatistik reduziert hatte.

## Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

### 1. Kaltprofile

Gegen 15 Hersteller von Kaltprofilen und deren Marktförderungsverein sowie gegen 32 beteiligte leitende Angehörige sind Geldbußen von insgesamt 1,35 Millionen DM festgesetzt worden. Mit Hilfe des Vereins wurde der Absatz von Kaltprofilen auf der Basis eines Marktinformationsverfahrens geregelt. Zunächst als Preismeldesystem mit Gründung des Marktförderungsvereins im Jahre 1959 eingeführt, ist das Marktinformationsverfahren in der Folgezeit erweitert und zu einem umfassenden Preisregulierungs- und Kundenschutzsystem ausgebaut worden, insbesondere unter Mitwirkung der Verkaufsleiter der Mitgliedsunternehmen. Das Meldesystem verpflichtete zunächst nur zur Übersendung von Auftragsbestätigungen, Rechenkopien, deren Änderungen und später auch von Angebotskopien sowie zu einer entsprechenden Auskunftserteilung durch die Vereinsgeschäftsstelle. Zum eigentlichen Ziel des Marktinformationsverfahrens wurde jedoch bald die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens aller Mitglieder und die Herbeiführung einer einheitlichen Preispolitik. Gemeinsame verbindliche Preismaßnahmen konnten von 1963 bis 1973 festgestellt werden; im einzelnen handelte es sich um die einheitliche Festlegung von Preiserhöhungen, Rabatten und sonstigen Zuschlägen sowie als Basis um die grundlegende Verpflichtung zur Einhaltung von Grundpreis- oder Empfehlungslisten. Der weiteren Ausschaltung des Wettbewerbs dienten „marktanalytische Einzelgespräche“ zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern, die grundsätzlich den Schutz des Kundenkreises für ein Mitgliedswerk bezweckten. Die Abstimmungen wurden entweder in direktem Kontakt oder unter Zuhilfenahme der zentralen Geschäftsstelle durchgeführt. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes haben sich die Betrof-

fenen zumindest ab 1963 bis August 1973 über die Unwirksamkeit der zugrundeliegenden Absprachen hinweggesetzt und damit Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 begangen. Die Betroffenen haben dabei mit auf Fortsetzung und Wiederholung gerichtetem Vorsatz gehandelt. Jedenfalls konnte ein entsprechender Schluß aus den jüngeren Absprachen für die Vergangenheit gezogen werden, denn die Entschlüsse zur Begehung der neuen Einzelhandlungen waren als natürliche Fortsetzung der vorausgegangenen Handlungen anzusehen. Soweit Betroffene nicht unmittelbar an der Beschlußfassung und Durchführung der wettbewerbbeschränkenden Maßnahmen beteiligt waren, traf sie der Vorwurf, die ihnen nach § 33 OWiG a. F. obliegende Aufsichtspflicht über nachgeordnete Unternehmensangehörige verletzt zu haben. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

### 2. Kupferdraht

Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg, die Hüttenwerke Kayser AG, Lünen, und die Verkaufagentur des chilenischen Staates für Metalle, die Corporacion del Cobre, Santiago/Chile (Codelco), haben Beteiligungen an der neu gegründeten Deutschen Giessdraht Gesellschaft mbH, Emmerich/Rhein, erworben. Sie soll nach Aufbau ihrer Produktionskapazitäten im Jahre 1977 die überwiegend von den Hüttenwerken Kayser und Codelco gelieferten Kupferkathoden im Wege der Lohnveredlung zu Kupferdraht im kontinuierlichen Verfahren verarbeiten und dafür einen marktgemäßen Umarbeitungslohn erhalten. Die Gesellschafter werden den Kupferdraht durch eigene Verkaufsorganisation im eigenen Namen und für eigene Rechnung vertreiben. Eine horizontale Verbindung oder eine vertikale Integration zwischen Kupferproduzenten und Weiterverarbeitern liegt nicht vor. Der Zusammenschluß beschränkt die Zusammenarbeit auf einen schmalen Sektor der Weiterverarbeitung mit geringer Wertschöpfung, nämlich die Umwandlung von Rohkupfer zu Kupferdraht. Darüber hinausgehende Auswirkungen des Zusammenschlusses auf das künftige Wettbewerbsverhalten der Gesellschafter am Markt für Kupferdraht waren nicht feststellbar, so daß eine Untersagung nicht in Betracht kam.

### 3. Schiffsketten

Ein Ermittlungsverfahren gegen Hersteller von Schiffsketten wegen des Verdachts eines mit § 1 nicht zu vereinbarenden Preismeldestellenvertrages konnte eingestellt werden, nachdem die Unternehmen ihre Praxis, Richtpreislisten und Listen über die durchgeführten Aufträge aufzustellen, aufgegeben hatten. Künftig beschränken sie sich darauf, gemeinsam bestimmte technische Fragen wie die Standardisierung und Einführung neuer Stahlqualitäten zu untersuchen sowie Beziehungen zu den Klassifikationsbüros und Reedereien zu unterhalten.

## Stahlerbauerzeugnisse (31)

### 1. Eisenbahn-Oberbaumaterial

Der Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VOV), Köln, hat im Nachgang zu seinen bereits angemeldeten bzw. zur Prüfung vorgelegten Oberbau-Richtlinien (Tätigkeitsbericht 1972 S. 58) bzw. Oberbau-Zusatzrichtlinien (Tätigkeitsbericht 1974 S. 51) für Schienenwege zwölf weitere Oberbau-Zusatzrichtlinien vorgelegt. Ihre Prüfung hat ergeben, daß auch diese Zusatzrichtlinien lediglich Erläuterungen oder Konkretisierung der bereits angemeldeten Oberbau-Richtlinien darstellen, mithin nicht über deren Inhalt hinausgehen und daher keiner Anmeldung bedürfen.

### 2. Rohrleitungsbau

Die vom „Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern“ herausgegebenen Richtlinien für die Überprüfung von Unternehmen des Rohrleitungsbau im Gas- und Wasserfach (Tätigkeitsberichte 1961 S. 19 und 1970 S. 55) sind erneut geprüft worden. Anlaß waren Anpassungen der Richtlinien an den technischen Fortschritt, insbesondere Umstellung auf neue Meßbezeichnungen und Verlegung von Rohren mit kleineren Durchmessern und höheren Drücken, die erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der mit dem Rohrleitungsbau befaßten Unternehmen zur Folge haben, sowie eine Erhöhung der Entgelte für die Überprüfung. Außerdem wurde wegen negativer Erfahrungen eine Bestimmung, nach der ein Unternehmen erst sechs Monate nach Ausscheiden des nach den Richtlinien erforderlichen Ingenieurs die Qualifikation verlor, gestrichen. Die Qualifikationsmerkmale des Ingenieurs bei Unternehmen, die Rohrleitungen für alle Drücke und Nennweiten und aus allen Werkstoffen ausführen, wurden verschärft. Umgekehrt wurde eine Bestimmung eingefügt, nach der Unternehmen, die zwar die geforderte Qualifikation haben, aber noch keine Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen können, bereits für eine Übergangszeit eine Bescheinigung erhalten können. Wegen der Einstufung der Unternehmen in drei Schwierigkeitsgrade ist es nur in zwei Fällen zu Beschwerden beim Verein gekommen, die abgestellt werden konnten. Beschwerden wegen der Gebührenpflicht für die von dem Verein durchgeführte Überprüfung, deren Entgelte den gestiegenen Kosten angepaßt wurden, sind bisher nicht erhoben worden. Die Tätigkeit des Vereins mit den geänderten Richtlinien bzw. Gebühren ist daher auch weiterhin nicht zu beanstanden.

### 3. Boiler und Druckkessel

Gegen sechs Hersteller von Boilern und Druckkesseln sind Geldbußen von insgesamt 68 000 DM festgesetzt worden. Die Unternehmen haben 1969 und 1970 Preiserhöhungen beschlossen und praktiziert. Die Absprache ist auf einer Sitzung des zuständigen Fachverbandes erfolgt und durch Versendung

der neuen Preislisten von zwei führenden Unternehmen vollzogen worden. Diese Preise sind in dem begleitenden Verbandsrundschriften als „allgemein gültiger Preisspiegel“ bezeichnet worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

## Maschinenbauerzeugnisse (32)

Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. (VDMA) hat eine Neufassung seiner „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ als Konditionenempfehlung angemeldet<sup>1)</sup>. Das Konditionenwerk, das an die Stelle der bisherigen VDMA-Altbedingungen von 1948 tritt, regelt im einzelnen Angebot, Umfang der Lieferung, Zahlungsweise, Lieferzeit, Gefahrübergang und Entgegennahme, Eigentumsvorbehalt, Mängelhaftung, Haftung für Nebenpflichten, Rücktritt des Bestellers, Rücktritt des Lieferers sowie den Gerichtsstand. Das Bundeskartellamt hat Bedenken gegen die Übernahme einer Klausel der Altbedingungen erhoben, worin vorgesehen war, weitere als die ersten Projektierungsarbeiten nur gegen zusätzliches Entgelt auszuführen. Eine Kondition dieses Inhalts hätte nicht „allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ im Sinne von § 38 Abs. 2 Nr. 3, sondern Preisbestandteile zum Gegenstand gehabt. Durch die beabsichtigte Empfehlung sollte für Projektierungen, die bisher in die Gemeinkosten eingingen, ein besonderes Entgelt eingeführt werden. Darin ist nicht die Regelung einer Nebenleistung zu sehen, da die Übernahme der weiteren Projektierung als Vertragsgegenstand verselbständigt wird. Dies wird dadurch besonders deutlich, daß die Entgeltlichkeit erst und ausschließlich für den Fall vereinbart sein soll, daß der eigentliche Liefervertrag nicht zustande kommt. Damit beschränkt sich der Vertragsinhalt allein auf die Projektierungsleistung.

Aufgrund dieser Bedenken hat der VDMA auf eine Anmeldung dieser Klausel verzichtet. Eine modifizierte Fassung des Empfehlungswerkes für den nichtkaufmännischen Verkehr soll im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 — BGBI I S. 3317 — noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. April 1977 angemeldet werden.

### 1. Werkzeugmaschinen

Der 1975 vollzogene Erwerb der Karl Hüller GmbH (jetzt Hüller Hille GmbH), Ludwigsburg, durch die zum Konzern der August Thyssen-Hütte gehörende Thyssen Industrie AG (vormals Rhein Stahl AG), Essen, ist untersagt worden. Durch den Zusammenschluß erreicht die Thyssen-Gruppe bei Werkzeugmaschinen, Transferstraßen und numerisch gesteuerten Bearbeitungszentren eine im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Dies ergibt sich aus den Marktanteilen der Thyssen-Gruppe, die sich durch den Zusammenschluß von etwa 5 % auf etwa 30 % er-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 184 vom 29. September 1976

höhen und damit die der Wettbewerber mit weitem Abstand übertreffen, sowie aus der überlegenen Finanzkraft des Thyssen-Konzerns im Vergleich zu den Wettbewerbern, bei denen es sich hauptsächlich um kleine bis mittlere Unternehmen des Werkzeugmaschinenbaus handelt. Bei einer derartigen Marktstruktur haben die Finanzkraft und die Möglichkeiten des Risikoausgleichs innerhalb eines großen und breit diversifizierten Konzerns wegen der damit verbundenen Abschreckung von Wettbewerbern und der günstigeren Vorfinanzierbarkeit von Aufträgen für die Marktstellung eines Unternehmens eine besonders hohe Bedeutung. Obwohl der untersagte Zusammenschluß den Zweck hatte, die 1975 überschuldete Karl Hüller GmbH zu sanieren, konnte die Abwägungsklausel in § 24 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen. Denn auch wenn davon auszugehen wäre, daß für eine Sanierung dieses Unternehmens praktisch nur eine Übernahme durch Thyssen in Betracht kam, würde der Zusammenschluß nicht zu einer die Marktbeherrschung überwiegenden Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den beiden betroffenen Märkten führen. Die bei einem Ausscheiden von Hüller aus dem Markt zu erwartende Veränderung der Marktstruktur wäre gegenüber der durch den Zusammenschluß eintretenden Veränderung nicht schlechter, sondern eher besser, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, daß die Marktanteile des ausscheidenden Unternehmens den übrigen Anbietern entsprechend ihren Umsätzen zuwachsen, so daß keine marktbeherrschende Stellung entstehen würde. Ist aber durch den Zusammenschluß eine — verglichen mit dem Ausscheiden eines der beiden beteiligten Unternehmen aus dem Markt — bessere Marktstruktur nicht zu erwarten, kann der Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen nur verbessern, wenn ohne ihn beide Unternehmen aus dem Markt ausscheiden würden. Daß auch Thyssen ohne den Zusammenschluß die Tätigkeit auf den beiden Märkten aufgegeben hätte, ist jedoch wenig wahrscheinlich. Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, würde zwar die Zahl der Anbieter im Vergleich zum Zusammenschluß um einen verringert; die Angebotsstruktur wäre jedoch auch dann nicht durch die überragende Marktstellung eines Großunternehmens gekennzeichnet und damit erheblich ausgewogener. Deshalb würde auch in diesem Falle eine die Marktbeherrschung überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen nicht eintreten. Die Erhaltung von Arbeitsplätzen, die ohne den Zusammenschluß gefährdet wären, kann nicht als eine solche Verbesserung angesehen werden, sondern allenfalls für die Ministererlaubnis von Bedeutung sein. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt, außerdem ist ein Erlaubnis-antrag beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt worden.

## 2. Metallpulverpressen

Das Bundeskartellamt hat einem Spezialisierungskartell zweier Hersteller von Metallpulverpressen nicht widersprochen<sup>1)</sup>. Die Vereinbarung sieht eine

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 164 vom 1. September 1976

Aufteilung des Fertigungsprogramms nach der Größe der Pressen vor. Dem größeren Partner wäre die Herstellung kleiner Pressen kurzfristig und ohne beträchtliche Ausrüstungsinvestitionen nicht möglich, wohingegen bei dem kleineren Partner die erforderlichen Fertigungskapazitäten in zureichendem Maße vorhanden sind. Die Übernahme des gemeinsamen Vertriebs durch den größeren Partner wirkt sich auf der Anbieterseite nicht nachteilig aus, da die Produkte des kleineren Partners bisher durch fremde, nicht spezialisierte Vertretungen vertrieben wurden. Für die Nachfrageseite läßt sich eine Verbesserung erwarten, da der jetzige Spezialvertrieb mit einem vollständigen Angebot eine verbesserte fachliche Beratung und einen schnellen und bequemen Kundendienst gewährleistet. Da der Anteil der beteiligten Unternehmen am Inlandsmarkt 22 % nicht übersteigt, bleibt auf dem für die Vertragswaren relevanten Markt wesentlicher Wettbewerb bestehen.

## 3. Diesellokomotiven

Der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE), der die Interessen von Verkehrsunternehmen vorwiegend kommunaler und privater Träger vertritt, hat zusammen mit dem Arbeitskreis „Standard-Diesellock“, in welchem neben dem BDE Vertreter von weiteren Verbänden und Unternehmen von Eisenbahnen und Fahrzeugherstellern mitarbeiten, eine Normen- und Typenempfehlung für drei- und vierachsige Diesellokomotiven mit hydrodynamischer Kraftübertragung angemeldet<sup>1)</sup>. Die Empfehlung erfaßt Lokomotiven für den Einsatz im Strecken- und Rangierbetrieb bei den nichtbundes-eigenen Eisenbahnen. Sie richtet sich an Lokomotiv-Hersteller und die Zulieferindustrie. Mit der Empfehlung wird das Ziel verfolgt, durch Standardisierung der Grundkonzeption und des Fahrzeugaufbaus die Fertigung vereinheitlichter und in ihren Bauteilen austauschbarer Fahrzeuge in großen Stückzahlen zu gewährleisten und dadurch die Fertigungskosten bei den Herstellern und ihren Zulieferern zu senken. Die technischen Richtlinien sind mit den entsprechenden Daten und den einzelnen konstruktiven Angaben für das Fahrzeug und seine Baugruppen und Ausrüstungsteile in einem Lastenheft enthalten, welches Teil der Empfehlung ist. Die Normen- und Typenempfehlung hat in der angemeldeten Form die Billigung des Fachnormenausschusses Schienenfahrzeuge im Deutschen Institut für Normung (DIN) gefunden.

## 4. Schiffsbaukomponenten

Fünf Großwerften haben ohne ausdrückliche Spezialisierungsabrede aufgrund einer Rahmenvereinbarung eine Aufteilung der Fertigung maschinenbaulicher Schiffskomponenten praktiziert. Sie waren verpflichtet, sich bei ihren Kunden für die Verwendung der von anderen Beteiligten hergestellten Komponenten einzusetzen, sofern diese technisch gleichwertig und gegenüber Erzeugnissen dritter

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1976

Hersteller konkurrenzfähig waren. Für die betreffenden Komponenten wurden auch Angebote anderer Hersteller eingeholt und die Partner veranlaßt, die Preise der Konkurrenten zu übernehmen, falls sie unter den eigenen Angeboten lagen. Das Bundeskartellamt hat in diesem Verfahren einen Verstoß gegen § 1 gesehen. Denn die wechselseitige Hilfe zur Kapazitätsauslastung hat eine einfache Spezialisierung zur Folge, wenn bestimmte Teile bisher nur von einzelnen Unternehmen gefertigt worden sind. Dadurch wird ohne besondere Produktaufteilung eine vorgegebene Spezialisierung beibehalten, da die beteiligten Unternehmen darauf einwirken, die von einem Partner bereits gefertigten Komponenten selbst herzustellen. Die Unternehmen haben aufgrund dieser Bedenken die beanstandete Zusammenarbeit, die sie für zulässig hielten, aufgegeben.

### 5. Druckluftwerkzeuge

Vier Unternehmen, die Druckluftwerkzeuge herstellen, haben als Ergänzung eines im Jahre 1973 angemeldeten Spezialisierungskartells (Tätigkeitsbericht 1973 S. 81) die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsstelle in der Rechtsform einer GmbH beschlossen (Bundesanzeiger Nr. 200 vom 21. Oktober 1976), die bereits in dem ursprünglichen Vertrag geplant war. Gleichzeitig wurde eine Änderung und Erweiterung des spezialisierten Lieferprogramms vorgenommen. Bei der Prüfung, ob die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsstelle im Sinne von § 5 a Abs. 1 Satz 2 zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich ist, war dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Beteiligten die Spezialisierung bereits seit zwei Jahren ohne gemeinsamen Vertrieb erfolgreich praktiziert haben. Über den gemeinsamen Vertrieb wird über die bereits durch die reine Spezialisierung bewirkten Verbesserungen, wie einer weiteren Kostensenkung durch Einsparung von Personal- und Lagerhaltungskosten hinaus, eine weitere Steigerung der durch die Spezialisierung eingeleiteten Rationalisierung bewirkt. Denn der gemeinsame Vertrieb gewährleistet im Interesse der Nachfrager eine übersichtliche Gestaltung des Angebots, die Möglichkeit einer sachkundigen Beratung, die Erleichterung der Auswahl und des Bestellvorganges sowie der Abwicklung des Kundendienstes. Auch ist berücksichtigt worden, daß von vornherein der stufenweise Ausbau der Kooperation vorgesehen war und es zweifelhaft erscheint, ob die Spezialisierung auch ohne Aussicht auf die nachträgliche Zulassung eines noch einzurichtenden gemeinsamen Vertriebs so durchgeführt worden wäre. In das Lieferprogramm der Vertriebsstelle sind nicht nur vertragsgegenständliche Erzeugnisse, sondern auch nichtspezialisierte Erzeugnisse der vier Hersteller sowie in geringem Umfang Waren einbezogen, die von dritten Unternehmen zugekauft werden. Auch der Vertrieb dieser Erzeugnisse durch die gemeinsame Verkaufsstelle ist als zulässig angesehen worden, da sie mit den spezialisierten Werkzeugen für die Abnehmer ein geschlossenes Sortiment bilden und die Mehrkosten eines getrennten Vertriebs eingespart werden.

### 6. Lüftungs- und Klimaanlage

Gegen zwei persönlich haftende Gesellschafter eines Unternehmens, welches u. a. Lüftungseinrichtungen für Ställe vertreibt, hat das Bundeskartellamt Geldbußen von insgesamt 6 000 DM wegen diskriminierendem Verhaltens und der Aufforderung zur Verhängung einer Liefersperre festgesetzt. Seit 1974 drängten die Betroffenen einen seit Jahren belieferten Großhändler, seine Wiederverkaufspreise mit ihnen abzustimmen. Als diese Bemühungen ohne Erfolg blieben, brachen sie die Geschäftsbeziehungen ab. Darauf wandte sich der Großhändler unmittelbar an den Gerätehersteller und gab einige größere Bestellungen auf. Nunmehr stellte einer der Betroffenen in einem Schreiben den Gerätehersteller vor die Wahl, entweder das gesperrte Unternehmen zu beliefern oder aber das Unternehmen der Betroffenen in Zukunft als Abnehmer zu verlieren. Unter dem Druck dieser Ankündigung lehnte das Herstellerunternehmen die Belieferung des Großhändlers ab. In diesem Verhalten lagen Verstöße gegen die §§ 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 2, 15 sowie § 26 Abs. 1. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Zehn Unternehmen, die climatechnische Anlagen eines ausländischen Herstellers vertreiben und aufstellen, hatten die Überwälzung der Projektierungskosten, die bei der Erstellung von Angebotsunterlagen für Ausschreibungen von Klimaanlage entstehen, für den Fall vereinbart, daß der Zuschlag nicht dem Bewerber erteilt wird, der die Planung erstellt hat. Falls der Auftraggeber das Projekt unter Verwendung der fertigen und für ihn unentgeltlichen Systemplanung von einem anderen Unternehmen der Gruppe ausführen lassen sollte, war vorgesehen, daß das Unternehmen, welches den Zuschlag erhielt, dem erfolglosen Bewerber, der die Systemplanung erstellt hatte, die Projektierungskosten erstattet. Das Bundeskartellamt hat die geplante Vereinbarung über die wechselseitige Erstattung der Projektierungskosten als einen Vertrag im Sinne von § 1 angesehen. Eine Legalisierung der Vereinbarung nach § 5 b kam nicht in Betracht. Das Bundeskartellamt hat in seiner langjährigen Praxis den Begriff der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge auf Fälle beschränkt, in denen unter Anwendung des ökonomischen Prinzips durch innerbetriebliche Maßnahmen das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag verbessert wird. Im vorliegenden Fall waren die Ertragssteigerungen, die auf den Wegfall der Kostenbelastung durch die erfolglosen Systemprojektierungen beruhten, nicht auf den verbesserten Einsatz betrieblicher Mittel zurückzuführen, sondern auf die willkürliche Veränderung von Marktdaten. Aufgrund dieser Bedenken haben die Unternehmen ihr Vorhaben aufgegeben.

### 7. Gefrieranlagen

Zwei Unternehmen, die sich unter Anwendung verschiedener Technologien mit der Gefrostung von Lebensmitteln befassen, haben eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet gegenseitiger Kundenvermittlung vereinbart. Beide stellen Gefrieranlagen her.

Während durch die Trockeneisanlage des einen Herstellers nur geringe Mengen gleichzeitig kostengünstig gefrostet werden können, ist der Einsatz des von dem Partnerunternehmen im geschlossenen Kühlmittelkreislauf arbeitenden Systems von Gefriertunneln nur von bestimmten größeren Mengen des zu gefrierenden Gutes ab wirtschaftlich. Für einen Zwischenbereich, in welchem weder der Einsatz des einen noch der des anderen Systems wirtschaftlich ist, hat dieser Hersteller einen Gefriertunnel konstruiert, der mit Kohlensäure betrieben wird, die von dem anderen Unternehmen geliefert werden kann. Bei der Anbahnung von Verkaufsverhandlungen über solche Anlagen hat der Hersteller dem Partner den Geschäftsvorfall anzuzeigen, um ihm die Möglichkeit zum Abschluß von Folgeverträgen über die Lieferung von Kohlensäure zu geben. Ebenso hat dieses Unternehmen seinen Partner zu unterrichten, wenn ein Kunde Interesse für einen Gefriertunnel zeigt. Das Bundeskartellamt hat eine Anwendung des § 1 auf die Kooperation verneint, da aus technologischen Gründen jedes der Unternehmen auf einen bestimmten Teilbereich des Marktes für Lebensmittelgefrostungsanlagen beschränkt bleibt. Die theoretisch mögliche Verwendung der Technologie des einen Unternehmens im Anwendungsbereich des anderen Gefriersystems wäre mit Kosten verbunden, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, so daß aus tatsächlichen Gründen ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Beteiligten nicht besteht. Da die Partner nach dem Vertrag nicht verpflichtet sind, den Geschäftsabschluß mit einem Nachfrager davon abhängig zu machen, daß dieser im Bedarfsfall auch mit dem anderen Partner Geschäftsbeziehungen anknüpft, konnte auch eine Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Unternehmen durch diese Art der Zusammenarbeit nicht festgestellt werden, zumal kein Beteiligter daran gehindert ist, mit Neuentwicklungen oder in anderer Weise in die von Erzeugnissen des Partners abgedeckten Teilmärkte einzudringen.

### 8. Industriekälteanlagen

Zwei Hersteller von Kälteanlagen haben sich durch gleichlautende Rahmenverträge einander zur wechselseitigen Lieferung bestimmter Bauteile verpflichtet. Zugleich stellte ein Unternehmen die bisherige Eigenproduktion von halbhermetischen Motorverdichtern und Motorverdichtersätzen ein, wobei es die dazu erforderlichen Produktionsanlagen an den Partner veräußerte, sich aber die spätere Wiederaufnahme der Fertigung vorbehielt. Es verpflichtete sich, seinen künftigen Bedarf an diesen Teilen bei dem Partner zu decken. Der Partner seinerseits war verpflichtet, einen wesentlichen Anteil seines Bedarfs an Verflüssigern von Motorverdichtersätzen von dem anderen Unternehmen zu beziehen. Für ihre gegenseitigen Lieferungen hatten sich beide Unternehmen die Meistbegünstigung eingeräumt. Das Bundeskartellamt hat die Vereinbarung nicht als einen zu einem gemeinsamen Zweck im Sinne von § 1 geschlossenen Vertrag gewertet, sondern als Austauschvertrag, mit dem die Beteiligten keine

gleichlaufenden Interessen verfolgen. Dabei hat es die gegenseitige Meistbegünstigungsklausel entsprechend seiner geänderten Verwaltungspraxis (Tätigkeitsbericht 1975 S. 74) als mit § 15 unvereinbar beanstandet. Einer Optionsklausel hat es jedoch nicht widersprochen, durch die die Unternehmen für den Fall einer Verwerfung der Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes durch höchstgerichtliche Entscheidung die spätere Einräumung der Meistbegünstigung sicherstellen wollen. Die Prüfung der Rahmenverträge unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Zwar wird durch die Bezugsverpflichtung des einen Unternehmens für Motorverdichter von Kälteanlagen ein Viertel der inländischen Nachfrager für diese Erzeugnisse gebunden. Jedoch wird sich die Nachfragesituation nicht verändern, da das nachfragende Unternehmen diese Teile vorher selbst produziert und diese Produktion dem Markt wegen des großen Eigenbedarfs nur zu einem geringen Teil zur Verfügung gestanden hat. Eine unbillige Beschränkung der Marktzutrittschancen für andere Hersteller vertragsgegenständlicher Erzeugnisse nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b ist daher durch die mit der Bezugsverpflichtung verbundene Nachfragebindung nicht zu erwarten.

### 9. Radlader

Der von zwei Herstellerunternehmen angemeldete und am 28. Mai 1970 wirksam gewordene Kartellvertrag (Tätigkeitsbericht 1970 S. 56) über eine Spezialisierung in der Fertigung von Radladern ist von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben worden<sup>1)</sup>. Als Begründung wurde angegeben, daß sich die Produktion von Schaufelladern über 90 PS als nicht mehr wirtschaftlich erwiesen habe und daher eingestellt worden sei.

### 10. Kohle-Elektrodenmasse-Anlagen

In einem Zusammenarbeitsvertrag über die Planung, Herstellung und Montage von Kohle-Elektrodenmasse-Anlagen haben sich ein deutsches und zwei niederländische Unternehmen, die zumindest auf Teilgebieten des Vertragsbereiches Wettbewerber sind, verpflichtet, sich über Geschäftsmöglichkeiten zu unterrichten und Geschäftsfälle gemeinsam zu beraten. Die Durchführung von Aufträgen in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Italien und Norwegen war ausschließlich dem deutschen Unternehmen vorbehalten, wobei eine Hinzuziehung der Partner möglich war, wenn dies zweckmäßig erscheinen sollte. Die berechnete Ablehnung der Teilnahme an einem Projekt seitens des deutschen Unternehmens sollte auch die Partner binden. Bei Nichterteilung eines Auftrages, der in Zusammenarbeit angestrebt worden war, sollten die übrigen Beteiligten sich an dem Projekt einzeln nur nach vorheriger Abstimmung beteiligen können. Der Vertrag, der bisher noch in keinem Fall zur Anwendung gekommen war, wies dem deutschen Partner eine dominierende Stellung im Vertragsge-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1976

biet zu, die mit einem weitgehenden Wettbewerbsverzicht der übrigen Beteiligten einherging. Das Bundeskartellamt hat den Vertrag nach § 1 als unwirksam angesehen, wobei sich Anhaltspunkte für eine Legalisierungsmöglichkeit nach §§ 5, 5 a oder 5 b nicht ergeben haben. Die Unternehmen haben darauf die Vereinbarung aufgehoben.

### 11. Drucklufttrocknungsanlagen

Nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid vom 11. Juli 1975 hat das Kammergericht mit Urteil vom 22. März 1976 gegen den Geschäftsführer einer Vertriebsgesellschaft für Drucklufttrocknungsanlagen als Betroffenen und gegen das Unternehmen als Nebenbetroffene Geldbußen von insgesamt 6 000 DM festgesetzt. Ein Angestellter des Unternehmens hatte auf Veranlassung eines Abnehmers die Auslieferung eines bereits bestellten Drucklufttrockners verweigert, weil der Besteller es abgelehnt hatte, bei der Weiterveräußerung einen bestimmten Listenpreis einzuhalten. Der Besteller konnte aus diesem Grund ein von ihm bereits abgegebenes Angebot zur Weiterveräußerung des Gerätes nicht aufrechterhalten. Die Verurteilung erfolgte wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 Abs. 1 und 2 OWiG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8; § 25 Abs. 2 und § 15 GWB. Da der Betroffene die kaufmännischen Aufgaben in dem Betrieb der Nebenbetroffenen in größerem Umfang auf verschiedene Mitarbeiter übertragen hatte, bestand für ihn die Verpflichtung, diese Mitarbeiter auf die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und für deren Beachtung Sorge zu tragen. Das Kammergericht sah es für die nach § 25 Abs. 2 verbotene Zielsetzung der Liefer Sperre als unerheblich an, daß sie nebenher den Zweck verfolgte, einen anderen wichtigen Kunden vor der Konkurrenz des gesperrten Unternehmens zu schützen, da die mit der Nachteilszufügung verfolgte Absicht nicht den alleinigen Zweck der Sperre darzustellen braucht. Vielmehr genüge es, wenn einer der konkurrierenden Zwecke verbotswidrig sei. Die Sperre sei auch nicht als Abwehr einer unlauteren Wettbewerbsbehandlung zu Lasten des geschützten Kunden gerechtfertigt gewesen. Das gesperrte Unternehmen sei vielmehr berechtigt gewesen, durch Preisunterbietung in Wettbewerb mit dem geschützten Unternehmen zu treten. Es durfte sich dabei auch Leistungen des geschützten Unternehmens für den Kaufinteressenten wie Kundenberatung und eine Reise zum Importeur zunutze machen, ohne daß darin eine Ausbeutung fremder Leistung zu sehen war.

### 12. Silierungsanlagen für Holzabfälle

Das Kammergericht hat einen Beschluß des Bundeskartellamtes bestätigt, durch welchen gegen die Geschäftsführerin und den Verkaufsleiter eines Unternehmens, das sich mit dem Vertrieb von Silierungsanlagen für Holzabfälle befaßte, Geldbußen in Höhe von je 2 000 DM festgesetzt worden waren. Die Betroffenen hatten sich an den Verkaufsleiter des einzig nennenswerten Konkurrenzunternehmens

mit verschiedenen Vorschlägen gewandt, um die Preislisten beider Unternehmen abzustimmen. Sie machten dabei deutlich, daß es für den Konkurrenten von Vorteil sei, hierauf einzugehen, da sie anderenfalls Mittel und Wege wüßten, um diesem den Verkauf seiner Anlagen zu erschweren. Als Beispiel hatten sie die Möglichkeit genannt, die eigenen Preise ohne Gefahr eines Substanzverlustes um 25 bis 30 % zu senken und auf diese Weise den Wettbewerber zu bekämpfen. Das Kammergericht hat in diesem Verhalten einen Verstoß gegen § 25 Abs. 2 gesehen. Es hat betont, daß auch die Androhung an sich zulässiger Maßnahmen der Tatbestandsverwirklichung nicht entgegensteht, sofern damit eine Wettbewerbsbeschränkung herbeigeführt werden soll. Da § 25 Abs. 2 bereits die bloße Gefährdung des Wettbewerbs verbiete, komme es auch nicht darauf an, ob der angesprochene Wettbewerber die Drohung tatsächlich ernst genommen habe und der erstrebte Erfolg eingetreten sei. Der Beschluß ist rechtskräftig.

### 13. Getreideverarbeitungsanlagen und -hilfsmittel

Sechs Hersteller von Einzelteilen für Getreideverarbeitungsanlagen haben sich zu einer Kooperationsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Kooperation soll der Zusammenfassung der Geschäftstätigkeit der Partner vor allem auf den Exportmärkten dienen und dem Umstand Rechnung tragen, daß bei zunehmender Bedeutung des Anlagengeschäfts der Auftraggeber in der Regel mit nur einem Auftragnehmer in Verhandlung treten möchte. Durch die Kooperation soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Partner gegenüber mächtigen in- und ausländischen Konkurrenten verstärkt werden, die in der Lage sind, komplette Anlagen für die Getreideverarbeitung allein zu erstellen. Zur Verfolgung dieser Ziele sieht der Kooperationsvertrag die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle vor. Dieser kommt neben einer allgemeinen Koordinierung des Informationswesens u. a. die Aufgabe zu, die Gesellschaft nach außen zu repräsentieren und für sie zu werben, Projektanfragen zu beantworten und die Projektarbeiten zu koordinieren, sowie Lösungsmodelle für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Einzelfall zu entwickeln, etwa als Konsortial- oder als Hauptlieferanten-/Untertierlieferantenverhältnis. Während die Erzeugnisse von zwei Vertragspartnern weder untereinander noch mit denjenigen der anderen vier Unternehmen konkurrieren, stehen diese vier mit den von ihnen hergestellten Maschinen für die Getreideverarbeitung wegen der auf die einzelnen Getreidearten abgestimmten Besonderheiten nur zum Teil in einem tatsächlichen, aufgrund der branchenspezifischen Produktionsflexibilität aber in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis. Dennoch bedurfte der Zusammenschluß keiner Legalisierung, da die Kooperation über den kartellfreien Bereich nicht hinausgeht. Der Kooperationsvertrag legt fest, daß die Partner in ihrem Marktverhalten frei bleiben und sich keinerlei Bindung auferlegen. Eine vertraglich vorgesehene Koordinierung des Einkaufs zwecks Erlangung höherer Mengenrabatte, erfolgt ebenfalls auf freiwilliger

ger Basis ohne jeden Beteiligungs- oder Bezugszwang. Der Vertrag stellt ausdrücklich fest, daß für den Fall eines Bedürfnisses nach gegenseitigen Bindungen die Kooperation auf neuer Grundlage erst nach einer Legalisierung praktiziert werden darf.

#### 14. Etikettiergeräte

Ein Hersteller von Handpreisauszeichnungsgeräten hat die bisher praktizierte, vom Bundeskartellamt nach § 22 beanstandete (Tätigkeitsbericht 1975 S. 52 f.) Koppelung des fünfjährigen „Garantie-Service“ an den Bezug der Etiketten geändert. Er bietet nunmehr jedem Abnehmer seiner Geräte eine halbjährige volle Gewährleistung. Bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Lieferung eines Gerätes bietet der Hersteller darüber hinaus ebenfalls jedem Abnehmer einen „Garantie-Service“, während dessen Laufzeit der Kunde nur den Ersatz der Verschleißteile und einen Anteil an den Reparaturlohnkosten bezahlen muß, während die anderen Teile vom Hersteller kostenlos ausgetauscht oder instand gesetzt werden. Solange ein Abnehmer der Etikettiergeräte vom Hersteller auch alle Etiketten bezieht, übernimmt der Hersteller ebenso die kostenlose Wartung der Geräte beim Abnehmer.

#### 15. Hydraulikelemente

Durch den Konkurs eines der beteiligten Unternehmen ist ein Spezialisierungs- sowie ein Normen- und Typenkartell von drei Herstellern von Hydraulikelementen (Tätigkeitsbericht 1968 S. 43) nach § 728 BGB kraft Gesetzes beendet worden.

#### 16. Textilmaschinen

Der Erwerb einer 60 %igen Beteiligung an den Dachgesellschaften der ARTOS-Firmengruppe durch die Deutsche Babcock & Wilcox AG ist untersagt worden, weil zu erwarten war, daß Babcock dadurch für bestimmte Textilveredlungsmaschinen (Spannrahmen- und Trockenmaschinen) eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu der übrigen Wettbewerbern erreicht. Bereits vor dem Zusammenschluß waren beide Unternehmen mit Marktanteilen von jeweils etwa 30 % die mit weitem Abstand führenden Anbieter. Die vier folgenden Anbieter sind mittlere Unternehmen. Die Importe betragen weniger als 5 % und beeinträchtigen die überragende Marktstellung von Babcock-Artos nicht. Wegen des annähernd 90 % betragenden Exportanteils der deutschen Hersteller bei Spannrahmen- und Trockenmaschinen liegt das inländische Marktvolumen nur wenig über der Bagatellgrenze des § 24 Abs. 8 Nr. 4 von 10 Millionen DM. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre eine Untersagung aber auch dann auszusprechen gewesen, wenn — wie von Babcock und Artos geltend gemacht — wegen der Produktdifferenzierung bei diesen Maschinen eine noch stärkere Aufteilung dieses Bereichs in einzelne sachlich relevante Märkte notwendig wäre. Denn die Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4, nach der die Fusionskontrolle keine Anwendung findet, soweit ein Markt mit we-

niger als 10 Millionen DM Jahresumsatz betroffen ist, ist nach ihrem Sinn und Zweck jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn durch den Zusammenschluß mehrere Märkte betroffen sind, diese Märkte in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang miteinander stehen und der zusammengefaßte Umsatz auf diesen Märkten im letzten abgelaufenen Kalenderjahr 10 Millionen DM oder mehr beträgt. Auf Antrag der beteiligten Unternehmen hat der Bundesminister für Wirtschaft nach Einholung eines Gutachtens der Monopolkommission eine mit Auflagen versehene Erlaubnis erteilt (Erster Abschnitt Ziffer 4).

#### 17. Armaturen

Drei Mittelstandskreise von Sanitärfachgroßhändlern sprechen Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 in Form von Kalkulationsempfehlungen aus. Durch Angabe eines bestimmten, von einem Kalkulationsausschuß des Mittelstandskreises errechneten Multiplikators zu den Listenpreisen der Hersteller werden den Empfehlungsadressaten die Bruttoverkaufspreise für jedes einzelne Produkt empfohlen. Die auf diese Weise gebildeten Preise liegen zum Teil unter, zum Teil über denjenigen der Großunternehmen. Ferner bieten die Mittelstandskreise den Mitgliedsfirmen, die den Kalkulationsempfehlungen folgen, die Möglichkeit, durch Vergabe gemeinsamer Druckaufträge oder Herstellung auf eigenen Vervielfältigungsanlagen kostengünstige Verkaufspreislisten oder Bild-Preis-Kataloge zu erlangen. Die Untersuchung des Marktes zur Abgrenzung kleiner und mittlerer Unternehmen von Großbetrieben und großbetrieblichen Unternehmensformen, denen gegenüber die Leistungsfähigkeit durch die Mittelstandsempfehlung gefördert werden soll, hat zu dem Ergebnis geführt, daß ein Unternehmen dann nicht mehr als mittelständisch angesehen werden kann, wenn sein Umsatz im Sanitärbereich etwa 15 Millionen DM oder sein Gesamtumsatz 50 Millionen DM jährlich übersteigt. Unternehmen, die höhere Umsatzzahlen aufweisen, sind aufgefordert worden, aus dem Mittelstandskreis auszuscheiden. Die Kalkulationsempfehlungen ermöglichen es den mittelständischen Unternehmen, schnell einen konkurrenzfähigen Verkaufspreis zu erhalten und ebenso rasch wie die Großunternehmen, die ihre Kalkulation mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchführen, auf Preisveränderungen der Hersteller zu reagieren, wozu sie angesichts der Vielzahl der Sanitärartikel allein nicht in der Lage wären. Dadurch wird die Wettbewerbsstellung der Beteiligten am Markt verbessert und ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den Großbetrieben gefördert. Dies gilt ebenfalls für die Möglichkeit eines verbilligten Bezugs von Preislisten, die im Verhältnis zu den Kunden gerade wegen der Vielfalt der Produkte eine wichtige Rolle spielen. Mit ihrer Hilfe gelingt es den mittelständischen Unternehmen zu demonstrieren, daß sie bezüglich Sortiment und Preisstellung ebenso leistungsfähig sind wie die Großunternehmen. Diese Maßnahmen führen auch zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, da sie den strukturell

bedingten Wettbewerbsvorsprung der Großunternehmen durch ihre leistungssteigernden Wirkungen verringern. Da die leistungssteigernde und wettbewerbsfördernde Wirkung der Empfehlungen bejaht werden konnte, war es auch nicht zu beanstanden, daß die empfohlenen Preise teilweise über denjenigen der Großunternehmen liegen.

Ein Sanitärgrößhändler hat den Antrag gestellt, seine Aufnahme in einen Großhandelsverband nach § 27 anzuordnen. Das Bundeskartellamt hat die Bearbeitung des Antrages aufgenommen, obwohl der Verband über das zuvor an ihn gerichtete Aufnahmegesuch des Großhändlers noch nicht ausdrücklich entschieden hatte. Streitig zwischen Verband und Großhändler war die Frage, ob letzterer als Fachgrößhändler anzusehen ist. In der verzögerten Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen hat das Bundeskartellamt eine der Verweigerung der Aufnahme gleichzustellende Nichtbescheidung innerhalb angemessener Fristen gesehen. Zur Klärung von Zweifeln hat der Antragsteller das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt, nach dem über 80 % seines Absatzes mit dem Fachhandwerk sowie entsprechenden gewerblichen und industriellen Verarbeitern getätigt werden. In Kenntnis dieses Gutachtens hat der Verband den Antragsteller freiwillig aufgenommen. Für eine Sachentscheidung war danach kein Raum mehr.

## Landfahrzeuge (33)

### 1. Personenkraftwagen

Aus Anlaß der Preiserhöhungen für Personenkraftwagen der Volkswagenwerk AG, der Adam Opel AG und der Ford-Werke AG im Frühjahr 1976 ist gegen diese Unternehmen ein Verfahren nach § 22 wegen des Verdachts des Forderns mißbräuchlich überhöhter Preise eingeleitet worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die verbesserte Kapazitätsauslastung in den Monaten vor der Preiserhöhung zu Stückkostensenkungen geführt hatte, wodurch die geltend gemachten Mehrkosten für Fremdleistungen nicht nur aufgefangen, sondern sogar noch geringe Preissenkungsspielräume eröffnet worden waren. Das Vorbringen der Unternehmen, die Preiserhöhung sei durch Material- und Personalkostensteigerungen sowie Ausstattungsverbesserungen notwendig gewesen, ist durch das Ermittlungsergebnis nicht bestätigt worden. Vielmehr hat sich der Verdacht verstärkt, daß die Unternehmen auch bei Berücksichtigung eines durch die erhöhte Nachfrage möglicherweise ausgelösten Preissteigerungstrends die höheren Preise bei wirksamem Wettbewerb nicht voll hätten durchsetzen können und daher eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausgenutzt haben. Dieser Verdacht konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden, weil die Modelle, deren Preise erhöht worden waren, seit Beginn der Werksferien 1976 nicht mehr angeboten wurden. Die Feststellung eines Mißbrauchs für die Vergangenheit ist nach geltendem Recht nicht möglich.

Gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Automobilherstellers ist eine Geldbuße von 15 000 DM wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen festgesetzt worden. Das Unternehmen hat in seiner Zubehörliste Unverbindliche Preisempfehlungen für fremde Markenwaren ausgesprochen, für die der Hersteller selbst keine Preise empfiehlt. Das Unternehmen hat weiterhin in seinen Preis-, Ersatzteilpreis- und Zubehörlisten die empfohlenen Preise nicht ordnungsgemäß als unverbindlich gekennzeichnet. In diesen Listen war ein Unverbindlichkeitshinweis jeweils nur einmal, nicht aber auf jeder Seite enthalten. Außerdem waren nicht die vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Formulierungen verwendet, sondern die Abkürzungen „Endpreis“, „Verk. PR.“ und „Preis incl. MWSt.“. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Kraftfahrzeugherstellers und ihren Geschäftsführer sind Geldbußen von insgesamt 9 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen war im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht über Unverbindliche Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 4 mehrfach aufgefordert worden, Auskunft über die von ihm ausgesprochenen Empfehlungen zu geben. Es hat diese Auskünfte nicht fristgemäß und nur unvollständig erteilt. Dem verantwortlichen Geschäftsführer ist dabei bedingt vorsätzliches Handeln nachgewiesen worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Das Bundeskartellamt hat gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Automobilherstellers eine Geldbuße von 10 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte zur Durchsetzung seiner Unverbindlichen Preisempfehlungen unzulässigen wirtschaftlichen Druck auf einen Abnehmer ausgeübt. Es hatte sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten von Anzeigen seiner Vertragshändler in regionalen Tageszeitungen beteiligt und dabei die Gewährung eines Werbezuschusses gegenüber einem Vertragshändler mit der Begründung abgelehnt, in den vorgelegten Anzeigen werde mit Preisangaben geworben, die unter den von ihm „empfohlenen unverbindlichen Richtpreisen“ liegen. Damit hat das Unternehmen unzulässigen Druck ausgeübt und dadurch eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung für Unverbindliche Preisempfehlungen mißachtet. Seine Preisempfehlungen waren deshalb nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 ordnungswidrig. Zwar hat das Unternehmen vordergründig lediglich auf die Gestaltung der Werbung des Händlers Druck ausgeübt. Der Form nach bleibt der Händler, der nicht mit einem unter der Preisempfehlung liegenden Preis werben darf, in seiner Preisgestaltung frei. In Anbetracht der überragenden Bedeutung der Werbung für den Absatz der Automobilbranche wirkt sich aber der Druck, in der Werbung die Preisempfehlung nicht zu unterschreiten, auch auf die Preisgestaltung des Händlers selbst aus. Kann ein aktiver Händler in seiner Werbung nicht auf seine Preise aufmerksam machen und dadurch zusätzlich Kunden gewinnen, wird er in der Regel wenig Neigung verspüren, nach einer ohne Nennung der Preise geführten Werbeaktion die Preisempfehlung zu unterschrei-

ten. Das Unternehmen hat zugleich gegen das Verbot des § 25 Abs. 2 verstoßen. Der Vertragshändler sollte zur Einhaltung der von dem Unternehmen ausgesprochenen Preisempfehlung in der Werbung veranlaßt werden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

## 2. Kraftfahrzeugteile

Das Bundeskartellamt hat die geplante Veräußerung von 74,99 % des Aktienkapitals der Sachs AG, München, durch die Brüder Ernst Wilhelm und Gunter Sachs an den englischen Konzern Guest, Keen & Nettlefolds Ltd. (GKN) untersagt. Die Sachs AG ist die Holdinggesellschaft der Sachs-Gruppe, zu der eine Reihe von Gesellschaften, unter anderem die Fichtel und Sachs AG (F & S), Schweinfurt, gehören. GKN ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt mehrheitlich an der Unicardan AG, Lohmar, beteiligt. Der Zusammenschluß Sachs-GKN war zu untersagen, weil zu erwarten ist, daß dadurch die marktbeherrschende Stellung von F & S als Lieferant von Automobilkupplungsteilen an die Automobilindustrie verstärkt wird. F & S hatte in diesem Bereich 1974 einen wertmäßigen Marktanteil von rund 80 % und damit eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu dem einzigen Wettbewerber LuK Lamellen- und Kupplungsbau GmbH, Bühl. Die starke Stellung der Automobilindustrie als Nachfrager steht dem nicht entgegen. Die Eigenfertigung der Automobilindustrie bei Kupplungen ist relativ gering. Selbst wenn man sie in das Marktvolumen einbeziehen würde, hätte F & S immer noch über zwei Drittel Marktanteil. Die Erwartung, daß der geplante Zusammenschluß Sachs-GKN die marktbeherrschende Stellung von F & S verstärken würde, ergibt sich daraus, daß die Sachs AG mit rd. 1 Mrd. DM Jahresumsatz in Zukunft zu dem mit über 6 Mrd. DM Umsatz im Jahre 1974 erheblich finanzkräftigeren GKN-Konzern, der ebenfalls im Automobilzuliefererbereich tätig ist, gehören würde. Die erheblich stärkere Finanzkraft dieses Unternehmensverbands würde den Verhaltensspielraum von F & S im Vergleich zu tatsächlichen und potentiellen Wettbewerbern erweitern. Insbesondere würden die Chancen des Marktzugangs für neue Wettbewerber weiter erschwert, da diese nach dem Zustandekommen des Zusammenschlusses mit einem erheblich vergrößerten Abwehrpotential des marktbeherrschenden Unternehmens F & S rechnen müßten. Durch Beschluß vom 1. Dezember 1976, Kart. 15/76, hat das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Nach Auffassung des Kammergerichts hat Sachs (F & S) zwar auf dem Industriemarkt für Kupplungsdruckplatten und -scheiben eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu den Wettbewerbern; doch sei nicht zu erwarten, daß diese durch den Zusammenschluß mit GKN verstärkt werde. Bei der sachlichen Marktabgrenzung hat das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt nicht auf Kupplungen als Einheit, sondern auf Druckplatten und Scheiben abgestellt, denn ein Aggregat sei hinsichtlich der Marktabgrenzung in Einzelteile aufzuspal-

ten, wenn diese selbständig nachgefragt und angeboten werden. Es hat aber eine weitere Aufspaltung dieser Teile nach einzelnen Kraftfahrzeugtypen nicht für erforderlich gehalten, weil im Vordergrund nicht die Ausgestaltung der einzelnen Kupplung stehe, sondern das Anbieten der für die jeweiligen Motorkonstruktion erforderlichen Kupplungsteile. Automatische Getriebe seien nicht einzubeziehen, weil die erhebliche Preisdifferenz zu Kupplungen eine generelle Austauschbarkeit verhindere. Das Kammergericht hat auch die in der Amtsentscheidung getroffene Unterscheidung zwischen Industriemarkt einschließlich Serieneratz und dem übrigen Ersatzteilhandel gebilligt. Für den Markt begriff spiele nicht nur der Bedarf und die Frage der Austauschbarkeit von Produkten eine Rolle, sondern auch der Kreis der angesprochenen Personen. Anders als das Bundeskartellamt hat aber das Kammergericht zum Markt auch die Eigenfertigung der Automobilindustrie gerechnet. Der Begriff des Marktes könne nur dann sachgemäß gefaßt und abgegrenzt werden, wenn die wettbewerbliche Situation berücksichtigt werde. Ausschlaggebend sei der durch den Umfang der Kraftfahrzeugproduktion vorgegebene abstrakte Bedarf. Im Rahmen dieses weiten Bedarfs bestehe zwischen Zulieferung und Eigenfertigung ein wirtschaftliches Spannungsverhältnis, durch das der Verhaltensspielraum eines Zulieferers genauso eingeschränkt werde wie durch einen anderen Konkurrenten. Die marktbeherrschende Stellung von Sachs hat das Kammergericht damit begründet, daß die Vermutung, daß F & S aufgrund von Marktanteilen von ca. 65 % marktbeherrschend ist, nicht widerlegt worden sei. Die Widerlegung müsse sich auf beide Alternativen des § 22 Abs. 1 erstrecken. Denn Nummer 1 und Nummer 2 dieser Bestimmung stünden in einem Alternativverhältnis zueinander. Dem hohen Marktanteil von Sachs sei im Rahmen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 besonderes Gewicht beizumessen. Er sei nicht nur temporär, sondern von langjähriger Dauer. Außerdem sei das Auftreten neuer Hersteller von Kupplungsteilen wegen der hohen Investitionskosten und der hohen Qualitätsforderungen der Automobilindustrie unwahrscheinlich. Trotz deren Nachfragemacht habe Sachs daher, anders als seine Wettbewerber, einen besonderen Verhaltensspielraum. Auch der errungene Vertrauens- und Leistungsvorsprung von Sachs bremse etwaige Wettbewerber in ihrer Initiative. Zur Frage, ob durch den Zusammenschluß eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Sachs zu erwarten ist, hat das Kammergericht ausgeführt, daß hierfür bereits eine spürbare Verstärkung ausreiche. Ein Zuwachs an Finanzkraft werde auch häufig zu einer spürbaren Verstärkung führen, denn schon das Vorhandensein von Finanzmacht sei zumeist geeignet, neue Wettbewerber vom Marktzutritt oder vorhandene Wettbewerber von einer aggressiven Preispolitik abzuschrecken. Der Abschreckungseffekt von Finanzmacht ergebe sich aber nicht stets und automatisch bei Zusammenschlüssen mit finanzstarken Partnern. Maßgebend sei vielmehr, ob im konkreten Einzelfall bei Zugrundelegung kaufmännisch vernünftiger Erwägungen der am Zusammenschluß beteiligten

Unternehmen und ihrer vorhandenen oder potentiellen Wettbewerber tatsächlich ein Zuwachs an Finanzkraft und ihr Einsatz und ihre Auswirkung auf den in Rede stehenden Märkten zu erwarten ist. Es sei nicht ersichtlich, daß für Sachs in absehbarer Zeit der Einsatz besonderer finanzieller Mittel überhaupt erforderlich werden könnte. Jedenfalls sei eine spürbare Verbesserung des Verhaltensspielraums durch den Zusammenschluß zu verneinen. Denn es fehlten Umstände, aus denen geschlossen werden könnte, Sachs sei ohne die Fusion nicht in der Lage, jede wettbewerbliche Situation mit eigenen finanziellen Mitteln vollauf zu bewältigen. Außerdem sei nicht ersichtlich, daß Wettbewerber, die trotz der besonderen Struktur in den Markt als newcomer bzw. Importeure eindringen oder bestehende Marktanteile durch aggressive Maßnahmen hinzugewinnen wollten, sich davon infolge der beabsichtigten Fusion abschrecken lassen würden. Das Kammergericht hat ferner verneint, daß Sachs Forschungspotential zugewachsen sei oder durch die Zusammenfassung von Tätigkeiten auf verschiedenen Märkten Wettbewerbsvorteile für die beteiligten Unternehmen entstehen. Schließlich hat das Kammergericht ausgeführt, daß die Genehmigung des Zusammenschlusses durch die EG-Kommission nach Artikel 66 EGKSV einer Untersagung nach deutschem Recht nicht entgegensteht. Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

### 3. Anhängervorrichtungen für Kraftfahrzeuge

Ein von drei Herstellern von Anhängervorrichtungen für Kraftfahrzeuge vereinbartes Rationalisierungskartell ist nach § 5 Abs. 2 bis zum 31. Januar 1979 erlaubt worden<sup>1)</sup>. Die Vertragspartner streben an, auch für den Bedarf der nur in kleinen Mengen nachgefragten Anhängervorrichtungen für ausgelieferte oder wenig verbreitete Kfz-Modelle (Randtypen) ein ausreichendes Angebot sicherzustellen. Sie haben zu diesem Zweck eine Fertigungsspezialisierung bei den Randtypen vereinbart, die zu einer erheblichen Senkung der Entwicklungs- und Produktionskosten führen soll. Die nicht selbst hergestellten Randtypen werden im Rahmen von Kollegenlieferungen bezogen und den Kunden unter eigener Bestellnummer, jedoch mit den technischen Daten des jeweiligen Herstellers angeboten. An den Rationalisierungsvorteilen der durch die Spezialisierung weiterhin möglichen industriellen Serienfertigung sollen die Abnehmer von Randtypen durch Sicherstellung einer kontinuierlichen Belieferung und Bezugsmöglichkeit zu günstigen Preisen angemessen beteiligt werden. Obwohl die am Kartell beteiligten Unternehmen gegenwärtig die einzigen Inlandsanbieter von Randtypen sind und insoweit wesentlicher Wettbewerb nach Vollzug der Spezialisierung nicht mehr besteht, konnte ein angemessenes Verhältnis zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Rationalisierungserfolg angesichts der erheblichen Rationalisierungsvorteile sowie der Beschränkung auf eine Randsortenspezialisierung bei

Anhängervorrichtungen letztlich bejaht werden. Das Bundeskartellamt hat die zunächst für drei Jahre erteilte Erlaubnis mit Auflagen verbunden, die eine wirksame Mißbrauchsaufsicht gewährleisten sollen.

### 4. Klimaanlage für Kraftfahrzeuge

Ein von zwei Herstellern von Klimaanlage für Kraftfahrzeuge vereinbartes Rationalisierungskartell ist nach § 5 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1982 erlaubt worden. Der Kartellvertrag sieht eine Entwicklungs- und Fertigungsspezialisierung auf dem Gebiet der Klimaanlage für die Kfz-Erstausrüstung und -Nachrüstung zum Zwecke der Rationalisierung und Kostenersparnis vor. Hiernach übernimmt der größere Partner die Entwicklung und Herstellung der mittleren und großen Serien, während der kleine Partner die Kleinserien herstellen und nach Möglichkeit auch entwickeln soll. Ein gemeinsamer Einkauf von Zuliefer- und Zubehöerteilen ist für den Fall vorgesehen, daß diese Teile hierdurch vorteilhafter erworben werden können. Beide Partner bleiben in der Preisgestaltung gegenüber den Kunden frei und treten nach außen als selbständige Anbieter auf. Die langfristig angelegte Zusammenarbeit ermöglicht bei voller Ausschöpfung der vertraglichen Möglichkeiten nachhaltige Kosteneinsparungen auf den Gebieten der Entwicklung und Produktion sowie eine zeitsparende Auftragsabwicklung. Hierdurch können Lohn- und Materialkostensteigerungen zumindest teilweise aufgefangen, die Preise für die Vertragserzeugnisse günstiger gestaltet und Sonderwünsche nach Einzelanfertigung und Fertigung geringer Stückzahlen zeitlich und kostenmäßig besser berücksichtigt werden. Die für die Wettbewerbsbeurteilung in Betracht kommenden Einzelmärkte für Kfz-Klimaanlagen zeichnen sich durch unterschiedliche Größenordnungen und Entwicklungstendenzen aus, die bei einer umfassenden Wettbewerbsanalyse entsprechend gewichtet werden müssen. Hiernach kommt dem wachsenden Markt der Pkw-Erstausrüstung mit Klimaanlage, auf den etwa 90 % aller Kfz-Klimaanlagen entfallen, eine Schlüsselstellung zu. Auf diesem Markt hat der größere Partner seit Jahren eine beherrschende Stellung. Eine Legalisierung nach § 5 a kam daher nicht in Betracht. Der Zusammenarbeitsvertrag eröffnet dem kleinen Partner jedoch die Möglichkeit, auf diesem Markt im Teilbereich der Kleinserienfertigung Fuß zu fassen. Er kann damit langfristig zu einer Wettbewerbsbelebung zumindest auf dem Teilmarkt der Kleinserienfertigung beitragen. Insgesamt hält sich die durch den Vertrag herbeigeführte Wettbewerbsbeschränkung in einem Rahmen, der es rechtfertigt, ein angemessenes Verhältnis von Wettbewerbsbeschränkung und Rationalisierungserfolg zu bejahen. Mit der für die Dauer der Laufzeit des Vertrages erteilten Erlaubnis trägt das Bundeskartellamt den außergewöhnlichen Umständen dieses Falles und dem Gesichtspunkt Rechnung, daß sich die Rationalisierungsvorteile erfahrungsgemäß erst nach einer längeren Anlaufphase einstellen. Durch die Verbindung der Erlaubnis mit Auflagen ist eine wirksame Mißbrauchsaufsicht gewährleistet.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 102 vom 2. Juni 1976

### 5. Kleinteile für Kraftfahrzeug-Reparaturen

Der Zentralverband des Kfz-Handwerks (ZVK) und der HUK-Verband haben eine Vereinbarung über die Berechnung von Klein- und Verbrauchsmaterial sowie Porto- und Verpackungskosten getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Grundsätze für ein möglichst einheitliches Verrechnungsverfahren bei strittigen Positionen zu entwickeln und Doppelberechnungen zu vermeiden. Die Vereinbarung enthält z. B. eine Regelung für die Berechnung genormter Kleinteile. Diese können von den Kfz-Werkstätten pauschal mit einem Satz bis zu 2 % der jeweils verwendeten Ersatzteilsomme in Rechnung gestellt werden, sofern sie nicht in den allgemeinen Verrechnungssatz übernommen oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob die Aufforderung des ZVK an seine Mitgliedsbetriebe, die Rechnungslegung entsprechend der mit dem HUK-Verband getroffenen Vereinbarung vorzunehmen, gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 verstößt. Hierfür war — neben der Höhe des Pauschalsatzes — entscheidend, ob und in welchem Umfang die Kfz-Werkstätten eine der genannten Regelungen alternativ oder additiv in der Weise anwenden, daß bei Kleinteilen unter 2 % von der dann vorteilhafteren Pauschalsatzregelung Gebrauch gemacht wird, während bei Kleinteilen über 2 % die dann vorteilhaftere gesonderte Inrechnungstellung gewählt wird. Der Satz von 2 % der Pauschalsatzregelung entspricht dem durchschnittlichen Aufwand an Kleinteilen je Auftrag. Die Kfz-Werkstätten wenden grundsätzlich zwar alle drei Berechnungsarten an, bleiben im Prinzip aber bei allen Werkstattdurchläufen bei einer Berechnungsmethode. Dabei werden die Pauschalsatzregelung und die Erfassung der Kleinteile im allgemeinen Verrechnungssatz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bevorzugt. Um letzte Zweifel zu beseitigen und sicherzustellen, daß die Pauschalsatzregelung tatsächlich eine Höchstgrenze für die Berechnung der genormten Kleinteile darstellt, wurde der ZVK veranlaßt, gegenüber seinen Mitgliedsbetrieben zusätzlich zu erklären, daß Kfz-Werkstätten, die sich für eine der drei genannten Berechnungsarten entschieden haben, von dieser Berechnungsart auch dann nicht abweichen dürfen, wenn sich im konkreten Einzelfall eine andere Berechnungsart für sie als vorteilhafter erweisen würde. Nachdem der ZVK eine entsprechende Zusatzerklärung abgegeben hatte, konnte das Verfahren abgeschlossen werden.

### Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Ein ausländisches Konzernunternehmen der elektrotechnischen Industrie hat mit einem inländischen Unternehmen desselben Wirtschaftszweiges in einem Zusammenarbeitsvertrag unter anderem die Belieferung aller dem Konzern angehörenden Unternehmen mit bestimmten Erzeugnissen des Vertragspartners vereinbart. Dieser hat allen in- und ausländischen Unternehmen des Konzerns im normalen Geschäftsverkehr gleiche Bedingungen wie

deren Konkurrenten einzuräumen (Meistbegünstigungsklausel). Das Bundeskartellamt hat darin eine nach § 15 nichtige Beschränkung des liefernden Unternehmens in der Freiheit der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen beim Abschluß von Verträgen mit Dritten gesehen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 6 und 74) und die Vertragspartner zur Aufhebung dieser Vertragsbestimmung aufgefordert. Das Konzernunternehmen hat daraufhin eingewendet, die Meistbegünstigungsklausel sei gerechtfertigt, denn sie begegne der Gefahr der Diskriminierung durch den Vertragspartner. Dieser sei marktbeherrschend, zumindest seien die Unternehmen des Konzerns von ihm abhängig im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2. Dem war entgegenzuhalten, daß der aus § 15 folgenden Nichtigkeit der Meistbegünstigungsklausel das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegensteht, denn die beanstandete Regelung bezweckt nicht nur die jeweilige Gleichbehandlung der Konzernunternehmen mit anderen gleichartigen Abnehmern des betreffenden Erzeugnisses, sondern auch immer die Einräumung der überhaupt günstigsten Preise und Bedingungen für die Konzernunternehmen. Wenn das liefernde Unternehmen tatsächlich zum Adressatenkreis des § 26 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gehörte, so würde eine vertraglich vereinbarte Meistbegünstigung zur Gleichbehandlung gleichartiger Unternehmen nicht erforderlich sein; sie ergebe sich schon als gesetzliche Pflicht aus dieser Rechtsnorm. Die Vertragspartner haben daraufhin die beanstandete Meistbegünstigungsklausel ersatzlos gestrichen. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Wegen Preisabsprachen sowohl bei der Lieferung und Montage der Energieversorgungsanlagen als auch der Elektroinstallation für einen neu errichteten Gewerbebetrieb der Tochtergesellschaft eines ausländischen Kameraherstellers sind gegen sechs Unternehmen der elektrotechnischen Industrie sowie gegen sechs für diese Unternehmen jeweils handelnde Personen Geldbußen von insgesamt 111 000 DM festgesetzt worden. Die Tochtergesellschaft hatte mit der Planung und Bauleitung des Bauvorhabens ein Planungsbüro beauftragt. Dieses bediente sich bei der Durchführung der erforderlichen Ausschreibungen eines freiberuflich tätigen Fachmannes. Ein Angestellter einer Niederlassung eines Großunternehmens der elektrotechnischen Industrie hatte durch sein Einwirken auf den für das Planungsbüro tätigen Fachmann erreicht, daß nur bestimmte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten zunächst für die Lieferung und Montage der Energieversorgungsanlagen und danach für die Elektroinstallation aufgefordert worden sind. Daraufhin hat er mit den verantwortlichen Personen von fünf anderen elektrotechnischen Unternehmen vereinbart, daß das von ihm vertretene Großunternehmen den Zuschlag erhalten und deshalb von den anderen fünf Unternehmen durch Fordern höherer Preise „geschützt“ werden solle. Die abgesprochenen Preise lagen zwischen 9 % bis 20 % über denen des geschützten Großunternehmens. Sie sind von den anderen Unternehmen in deren Angebote übernommen worden. Das Großunternehmen hat daraufhin die Zuschläge für beide Ausschrei-

bungen erhalten. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

In sechs Fällen sind Marktinformationsverfahren für elektrotechnische Erzeugnisse beanstandet worden, in deren Rahmen Einzelpreiserückmeldungen erfolgten, die eine Identifizierung von Kunden und/oder Anbietern ermöglichten (Starkstromkabel, isolierte Leitungen, Fernmeldekabel, Privatgeschäft, Lackdrähte, Elektrizitätszähler, Hoch- und Niederspannungsisolatoren). Die Einzelpreiserückmeldungen beseitigten unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf den betroffenen Märkten den Geheimwettbewerb zwischen den Vertragspartnern. Die Beteiligten haben zwar eingewandt, daß die Rückmeldungen jeweils nur für den Fall von Ausspielungsversuchen der Abnehmer vorgesehen seien, insoweit werde der Geheimwettbewerb durch das Preismeldev erfahren jedoch nicht beschränkt. Der Nachfrager selbst sei es, der mit der Behauptung, ihm sei von einem anderen Anbieter ein bestimmter Preis angeboten oder eingeräumt worden, den Geheimwettbewerb zwischen den Anbietern aufhebe. Dieser Einwand konnte nicht durchgreifen, weil gerade in den Fällen unzutreffender Kundenbehauptungen die Angaben des Kunden dem anfragenden Anbieter die Preisgestaltung seiner Wettbewerber nicht offenlegen. Die Beteiligten haben davon abgesehen, veränderte Verfahren zum Austausch von Einzelpreisinformationen zu vereinbaren und beschränken sich auf unbedenkliche Preis-, Umsatz- und Produktionsstatistiken.

Unternehmen des Elektrogroßhandels hatten eine Einkaufsgemeinschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG errichtet. Durch den GmbH-Vertrag und den KG-Vertrag sind den Gesellschaftern zwar keine ausdrücklichen Bezugs-, jedoch außergewöhnliche Mitwirkungspflichten auferlegt worden, wie sie bei anderen Einkaufsgemeinschaften nicht zu beobachten sind. Aus der Verpflichtung, „durch Rat und Tat in stetiger Weise die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“ zu unterstützen, muß nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen (§ 157 BGB) angesichts des auf gemeinsamen Einkauf gerichteten Gesellschaftszwecks zumindest auf eine begrenzte Abnahmepflicht geschlossen werden, die mit § 1 unvereinbar ist. Die zu weit reichenden Mitwirkungspflichten waren dementsprechend einzuschränken. Der Verdacht eines Bezugszwanges über die Heranziehung der Gesellschafter zur Kostendeckung der Einkaufsgemeinschaft (Tätigkeitsbericht 1965 S. 32) hat sich nicht bestätigt. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Verwaltungskosten durch Umlagen gedeckt werden, die nicht umsatzbezogen sind. Den weiteren Verdacht, daß auf der Grundlage der Verträge jede gleichzeitige Mitgliedschaft der Gesellschafter in einer anderen Einkaufsgemeinschaft unterbunden wird, hat die Einkaufsgemeinschaft entkräften können. Doppelmitgliedschaften sind nur unter der Voraussetzung unzulässig, daß sie den Gesellschaftszweck gefährden. Eine so eng an dem Bestandsschutz der Einkaufsgemeinschaft ausgerichtete Regelung konnte als unbedenklich hingenommen werden. Das Zusammenwirken der Unternehmen in der Einkaufsgemeinschaft vollzieht sich daher nach

Änderung des Vertragswerkes hinsichtlich der anfangs überdehnten Mitwirkungspflichten im kartellfreien Raum, so daß von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen werden konnte.

### 1. Starkstromkabel

Auf Antrag von 16 Starkstromkabelherstellern hat das Bundeskartellamt die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 bis zum 1. März 1979 erteilt. Gemessen an dem Umsatz von rd. 1,01 Mrd. DM, den die Antragsteller im Jahre 1974 mit Vertragswaren erzielt haben, handelt es sich um eines der bedeutendsten Rationalisierungskartelle, welche bisher erlaubt worden sind. Für den Starkstromkabelmarkt ist das Angebot einer großen Zahl von Kabeltypen charakteristisch. Im Jahre 1960 sind noch 3 264 Typen angeboten worden. Bis 1974 ist die Typenzahl auf 1 557 — also um über 52 % — verringert worden, was auf eine zwischen den Starkstromkabelherstellern abgesprochene typenbeschränkende Regelung zurückgeht, die ohne Erlaubnis des Bundeskartellamtes durchgeführt und in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit hohen Geldbußen geahndet worden ist (Tätigkeitsbericht 1974 S. 55). Der Kartellvertrag teilt die Starkstromkabel von ein bis 35 Kilovolt in drei Typengruppen ein. Zu den gängigen Typen zählen die mit einem jährlichen Gesamtumsatz (zu Nettohlpreisen) von mehr als 500 000 DM je Type bei allen Kartellmitgliedern. Zu den weniger gängigen Typen gehören die mit einem Gesamtumsatz von 100 000 bis 500 000 DM und zu den ungängigen die unter 100 000 DM. Um die Nachfrage auf die gängigen Kabeltypen zu verlagern und dadurch eine kostengünstigere Fertigung zu erreichen, werden auf die Grundpreise der weniger gängigen und ungängigen Kabeltypen Aufschläge von 25 % bzw. 35 % berechnet und die so ermittelten Preise in den Preislisten rot ausgedruckt. Demgegenüber erscheinen die Preise für gängige Typen in den Preislisten in schwarzer Farbe. Auf die roten Preise wird den Abnehmern beim Bezug größerer Längen ein Fertigungsmengenrabatt von 13 % und bei der Erteilung von Aufträgen mit einem Wert von 75 000 DM aufwärts ein Fertigungswertrabatt von 7 % eingeräumt. Bei den ungängigen Kabeltypen ist die Fertigung durch einen Spezialisierungsplan auf jeweils ein Unternehmen beschränkt worden. Insoweit besteht eine gegenseitige Belieferungspflicht der einzelnen Kartellmitglieder. Wegen Preisführerschaft sind die Listenpreise für dieselben Kabeltypen bei allen Anbietern gleich. Durch Normung und Typung, welche die erforderliche Austauschbarkeit der Erzeugnisse sicherstellen, besteht praktisch kein Qualitätswettbewerb. Die Hersteller von Starkstromkabeln konkurrieren indes mit den den Abnehmern auf die Listenpreise eingeräumten Rabatten. Dieser Wettbewerb ist in einem beachtlichen Umfang durch ein seit 1957 praktiziertes Marktinformationsverfahren („Vereinbarung über Marktstatistik und Preisinformationen für Starkstromkabel“) beeinträchtigt worden. Die vertraglichen Regelungen dienen der Rationalisierung. Sie sind geeignet, die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben und die Befriedi-

gung des Bedarfs zu verbessern. Für die Angemessenheit zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung war maßgeblich, daß die Antragsteller auf die fallweise Offenlegung des Rabattwettbewerbs durch Einstellung des Marktinformationsverfahrens vor der Entscheidung über den Erlaubnisantrag verzichtet haben. Durch Auflagen ist sichergestellt worden, daß nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte nachgeprüft werden kann, ob die eingetretenen den erwarteten Rationalisierungserfolgen entsprechen.

## 2. Glüh- und Entladungslampen

Zwei Hersteller haben ihren 1966 wirksam gewordenen Vertrag über Spezialisierung bei der Fertigung von Glüh- und Entladungslampen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 38) aufgehoben<sup>1)</sup>.

Der Vertrag von neun Herstellern elektrischer Glühlampen über die Unterhaltung einer neutralen Zählstelle für elektrische Lampen und die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten (Tätigkeitsbericht 1963 S. 33) ist von den beteiligten Unternehmen aufgehoben worden<sup>2)</sup>.

## 3. Trockenzellenbatterien

Gegen einen Hersteller von Trockenzellenbatterien und Leuchten ist eine Geldbuße von 6 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen hatte ordnungswidrige Preisempfehlungen ausgesprochen, indem es in den Verkaufs- und Werbeunterlagen die empfohlenen Preise als „Bruttopreise“ bezeichnete, ohne sie ausdrücklich als unverbindlich zu kennzeichnen. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

## 4. Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik

Geldbußen von insgesamt einer Million DM sind gegen zwölf Hersteller, welche die Deutsche Bundespost mit Fernsprechapparaten eines bestimmten Modells beliefern, sowie gegen 20 leitende Angehörige dieser Unternehmen wegen Verstoßes gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 bzw. wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 33 OWiG a. F. (§ 130 OWiG n. F.) festgesetzt worden. Die Unternehmen haben 1974 und Anfang 1976 bei Ausschreibungen des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost Angebote zur Lieferung von Fernsprechapparaten eines bestimmten Typs abgegeben, über deren Preise und Mengen sie vorher Vereinbarungen getroffen hatten. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Gegen die Deutsche Bundespost ist wegen des Ausschreibungsverfahrens für Erzeugnisse der Ortsamts- und Fernvermittlungstechnik ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden. Das im Jahr 1974 eingeführte neue Ausschreibungsverfahren stellt zwar unter wettbewerblichen Gesichtspunkten gegenüber dem früheren, auf feste Anteile der Lieferanten abgestellten Verfahren einen Fort-

schritt dar, da es dem günstigsten Anbieter einen 2% höheren Lieferanteil am Beschaffungsvolumen der Deutschen Bundespost verschafft, während sich die Anteile der anderen Anbieter entsprechend dem Abstand zum günstigsten Angebot verringern. Dies führt bei Unternehmen mit einem geringen Ausgangsanteil im Falle des Nichtgewinnens der Ausschreibung zu relativ höheren Umsatzverlusten und begründet wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Planungsfähigkeit dieser Unternehmen die Gefahr, aus dem Markt verdrängt zu werden. Hierin könnte eine mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Nachfrageposition der Deutschen Bundespost nach § 22 oder eine unbillige Behinderung nach § 26 Abs. 2 liegen. Die Prüfung der von der Deutschen Bundespost zugunsten des Ausschreibungsverfahrens vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der für die Anbieter mit relativ geringem Lieferanteil zu erwartenden konkreten Auswirkungen ist noch nicht abgeschlossen.

## 5. Rundfunk- und Fernsehgeräte

Gegen die Interfunk Einkaufsgenossenschaft europäischer Radio-, Fernseh- und Elektrofachhändler e. G., Ditzingen, und ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied sind wegen Verstoßes gegen das Boykottverbot (§ 26 Abs. 1) Geldbußen von insgesamt 7 500 DM festgesetzt worden. Die Interfunk, der im Inland etwa 600 Facheinzelhändler angehören, hatte sich in Protesterklärungen gegen die Aufnahme der Belieferung bestimmter Verbrauchermärkte der Allkauf-Gruppe durch die Grundig AG gewandt und dabei Grundig aufgefordert, die Belieferung wieder rückgängig zu machen. Die von Grundig belieferten Verbrauchermärkte der Allkauf-Gruppe verfügen über Fachabteilungen für Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte; sie erbringen den vom Hersteller geforderten Kundendienst und haben sich zur Einhaltung der Grundig-Vertriebsbindung verpflichtet. Unter diesen Umständen war in den Erklärungen der Interfunk gegen Grundig eine den Rahmen eines zulässigen Protests überschreitende Aufforderung zur Liefersperre zu sehen, die in der Absicht erfolgte, bestimmte Wettbewerber der Interfunk unbillig zu beeinträchtigen. In die freie unternehmerische Entscheidung von Markenartikelherstellern, im Rahmen einer für alle Abnehmer geltenden Vertriebsbindung auch andere Vertriebsformen als den traditionellen Fachhandel zu beliefern, darf mit Boykottaufforderungen nicht eingegriffen werden. Dies gilt vor allem, wenn die Abnehmer, gegen deren Belieferung sich solche Aufforderungen richten, vom Hersteller ohne ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten abhängig sind. Bei der Höhe der Geldbuße war zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, daß die Aufforderung an Grundig, die Aufnahme der Belieferung der Allkauf-Gruppe wieder rückgängig zu machen, letztlich erfolglos geblieben ist. Gegen die Bußgeldbescheide ist Einspruch eingelegt worden.

## 6. Schallplatten

Gegen drei Unternehmen der Schallplattenindustrie sind Geldbußen von insgesamt 24 000 DM wegen

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 38 vom 25. Februar 1976

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 65 vom 2. April 1976

Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen verhängt worden. Die Unternehmen hatten ein in ihrem Industriezweig übliches Preisgruppensystem verwendet. Dieses System hat dem Handel anhand von in den Artikelnummern enthaltenen Buchstabenkombinationen das Auffinden der in Preislisten empfohlenen Wiederverkaufspreise ermöglicht, doch fehlte dabei die gesetzlich vorgeschriebene Unverbindlichkeitskennzeichnung. In einem Fall war die Kennzeichnung nicht genügend erkennbar und deutlich, außerdem fehlte der erforderliche enge räumliche Zusammenhang der Kennzeichnung mit dem empfohlenen Preis. Bei Werbeplakaten, auf denen die Preise an sich mit der korrekten Formulierung der Unverbindlichkeit versehen worden waren, ist beanstandet worden, daß der Unverbindlichkeitshinweis hinsichtlich seiner Größe und räumlichen Anordnung in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Preisangaben gestanden hat. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

## Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

### 1. Optische Erzeugnisse

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover, hat ihre mittelbare Beteiligung an den Rollei-Werken Franke & Heidecke, Braunschweig, von 47,0 % auf 93,7 % erhöht<sup>1)</sup>. Veräußerer der Anteile war mittelbar die Hessische Landesbank Girozentrale, Frankfurt, die sich damit aus ihrem Rollei-Engagement völlig zurückgezogen hat. Dieser freiwillig als Vorhaben angemeldete Zusammenschluß ist als überwiegend dezentrativer Vorgang nicht untersagt worden.

### 2. Uhren

Dem Rabatt- und Konditionenkartell von sieben Uhrenherstellern ist insoweit widersprochen worden, als der Kartellvertrag eine Gesamtumsatzrabattregelung vorsah. Damit wird erstmals von der Verwaltungspraxis abgewichen, nach der Gesamtumsatzrabattkartelle mit der Begründung für zulässig gehalten wurden, die durch den Gesamtumsatzrabatt entgolte Leistung, die der Großhandel gegenüber den Herstellern erbringe, liege in der Unterbringung des Produkts am Markt sowie in der Förderung des Absatzes und der Marktgeltung der Ware, insbesondere im Verhältnis zu Substitutionsgütern.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 1970 S. 18 dargelegt, werden jedoch durch die Rabattierung der Summe der Bezugsmengen eines Abnehmers bei allen Lieferanten nicht die Vorteile entgolten, die ein Abnehmer dem einzelnen Lieferanten gegenüber erbringt, so daß sich Abnehmerleistung einerseits und Rabatte als Gegenleistung andererseits nicht entsprechen. Zu der grundsätzlichen Frage, ob Ge-

samtumsatzrabatte ein „echtes Leistungsentgelt“ im Sinne von § 3 Abs. 1 darstellen, führt die Entscheidung aus: In einer Marktwirtschaft sind wirtschaftlicher Erfolg und Bestand eines Unternehmens davon abhängig, ob es jenem gelingt, die von ihm angebotenen Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen abzusetzen, d. h. anstelle von Mitbewerbern zum Zuge zu kommen oder bessere Gegenleistungen als diese zu erreichen. Gesamtumsatzrabattkartelle verletzen dieses wettbewerbswirtschaftliche Leistungs- und Selbsterhaltungsprinzip, denn durch die Verpflichtung des einzelnen Kartellmitglieds, einem Abnehmer auch Umsatzleistungen zu entgolten, die dieser gegenüber Mitbewerbern erbracht hat, d. h. die deren wirtschaftliche Erfolge sind, werde im Ergebnis durch einen Gesamtumsatzrabatt auch ein entgegenger Geschäftsabschluß als Leistung honoriert. Das als Rechtfertigung von Gesamtumsatzrabattkartellen benutzte Argument, diese gestatteten den Abnehmern, ihre Aufträge ohne Rabattverlust auf viele Lieferanten zu streuen, steht unmittelbar im Widerspruch zum gesetzlichen Erfordernis eines „echten Leistungsentgelts“, da kleine Umsätze eine nur mit größeren Bezügen verbundene Kostendegression beim Lieferanten gerade verhindern. Darüber hinaus wirken Gesamtumsatzrabattkartelle der Leistungsentfaltung auch dadurch entgegen, daß es kleinen und mittleren Abnehmern — selbst bei Zusammenfassung ihrer Bezüge auf wenige Lieferanten — unmöglich wird, großen Abnehmern vergleichbare Rabattsätze zu erreichen, so daß insoweit eine Verfestigung der Strukturen auf der Nachfrageseite bewirkt wird. Schließlich geht auch die Begründung fehl, als Leistung der Abnehmer könne die Marktunterbringung der Vertragswaren anstelle von Substitutionserzeugnissen angesehen werden, denn § 3 Abs. 1 ist auch bei weitester Auslegung nicht zu entnehmen, daß diese Vorschrift eine kollektive Struktur- und Verdrängungspolitik ermöglichen solle. Im konkreten Fall ist für diese Begründung aber auch schon deshalb kein Raum, weil nach dem Kartellvertrag die Marktunterbringungsleistung der Abnehmer bereits durch einen Funktionsrabatt entgolten wird, der zudem höher als branchenüblich ist. Die konkrete Vertragsgestaltung erfordert zur Frage des Leistungsentgelts auch nicht deshalb eine andere Betrachtung, weil es sich um die Vermarktung der unter einem gemeinsamen Warenzeichen vertriebenen Produkte der Kartellmitglieder handelt. Zwar ist denkbar, daß beim Vertrieb der gezeichneten Waren der Absatz Erfolg eines Kartellmitglieds die Absatzchancen der anderen Mitglieder positiv beeinflusst. Bei einer die Funktion des einzelnen Unternehmers in einer wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft berücksichtigenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise bleibt aber auch beim Vertrieb unter gemeinsamen Warenzeichen für jeden einzelnen Hersteller das Interesse an einer Umsatzsteigerung seiner Waren entscheidend. Dem Kartellvertrag war auch zu widersprechen, weil die vorgesehene gespaltene Rabattstaffel, d. h. die Vereinbarung unterschiedlicher Bezugsmengen je nach der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Außenseiterbezügen, zu

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 100 vom 29. Mai 1976

einer einseitigen Begünstigung der Kartellmitglieder und damit zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung der Abnehmer derselben Wirtschaftsstufe geführt hätte. Der Gesamtumsatzrabattregelung war darüber hinaus wegen offensichtlich schädlicher Wirkungen für den Ablauf von Erzeugung und Handel zu widersprechen. Da nach der gespaltenen Rabattstaffel die Nichtberechnung der Außenseiterbezüge für die Abnehmer in der Regel günstiger gewesen wäre, hätte die Gesamtumsatzrabattregelung eine erhebliche Sogwirkung ausgelöst, die insbesondere die kleinen Mitbewerber der Kartellmitglieder nur durch höhere Rabatte hätten ausgleichen können. Soweit die Anmeldung der Gesamtumsatzrabattregelung hilfsweise auf § 5 b gestützt war, mußte ebenfalls widersprochen werden, weil Rabattvereinbarungen nicht der leistungssteigernden Zusammenarbeit dienen und deshalb keine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge darstellen.

Gegen ein Unternehmen ist wegen Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen eine Geldbuße von 3 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen hatte in Preislisten empfohlene Preise aufgeführt, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet worden waren. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

In einem bedeutsamen Urteil hat das Kammergericht den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes vom 22. Januar 1976 gegen einen Uhrenhersteller bestätigt. Das Urteil nimmt grundsätzlich zu der Frage Stellung, unter welchen Bedingungen Brutto-preissysteme dem allgemeinen Preisempfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12 unterliegen. Das betroffene Unternehmen hatte in Preislisten und Rechnungen Preisempfehlungen für den Weiterverkauf des Großhandels an den Uhreneinzelhandel ausgesprochen, sie jedoch nicht mit dem nach § 38 a Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen Unverbindlichkeitsvermerk versehen. Das Unternehmen hatte zur Verdeutlichung seiner Preisgestaltung die in der deutschen Uhrenindustrie übliche — jedoch unzulässige — Bezeichnung „UP“ (Uhrmacherpreis) verwendet. Es hatte bestritten, daß es sich um Preisempfehlungen gehandelt habe und ausgeführt, daß lediglich ein Abrechnungssystem gehandhabt worden sei. Das Kammergericht hat demgegenüber festgestellt, daß die „UP-Preise“ subjektiv mit dem Willen verwendet worden seien, auf den Abgabepreis des Großhandels einzuwirken. Sie seien derart herausgestellt worden, daß dies schon einer „psychischen Steuerung“ auf einen bestimmten Großhandelsabgabepreis gleichgekommen sei. Das Kammergericht hat die Definition der Empfehlung des BGH („Kohlenplatzhandel“, WuW/E BGH 369, 372, „Osco Parat“, WuW/E BGH 536 ff.) bekräftigt und sie dadurch ergänzt, daß die Empfehlung auch durch schlüssiges Handeln konkludent abgegeben werden könne. Der im Fachschrifttum vertretenen Ansicht, die Verwendung von Bruttopreisen verstoße dann nicht gegen § 38 Abs. 1 Nr. 12, wenn sie bei mehrstufigem Vertrieb Basis für die Berechnung von Handelsspannen und Rabatten seien, ist das Kammergericht nicht gefolgt. Daß bei solcher Bruttopreispraxis der Wille zur Preisempfehlung fehle,

hat es verneint. Allenfalls könne man dieser Auffassung folgen, wenn die Rabatte für den Zwischenhandel individuell ausgehandelt werden und dieser die Erzeugnisse auf der nächsten Stufe zu unterschiedlichen Preisen weiterveräußert. Im allgemeinen sei von einem Hersteller mit zweistufigem Vertrieb auch zu erwarten, daß er sich dem Willen des Gesetzgebers, Preisempfehlungen ohne Unverbindlichkeitsvermerk zu unterlassen, durch Anfertigung zweier verschiedener Preislisten anpasse, wenn er nur für die zweite Handelsstufe Unverbindliche Preisempfehlungen ausspreche. Es sei nicht ersichtlich, daß mit verschiedenen Preislisten und ihnen jeweils angepaßten Rechnungen ein wesentlicher und nicht zumutbarer Mehraufwand verbunden ist. Das Urteil ist rechtskräftig.

## Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

### 1. Handelswaffen und Munition

Die Prüfung einer Gemeinschaftswerbung von Jagdfachgeschäften mit Preislisten hat ergeben, daß die Unternehmen lediglich in die Lage versetzt werden sollten, ihre Preise auf das Niveau der konkurrierenden Großunternehmen und großbetrieblichen Unternehmensformen zu senken. Auch eine solche, auf Preisanpassung gerichtete Maßnahme ist eine nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 zulässige Mittelstandsempfehlung, weil dadurch den Großbetrieben leistungsfähige Wettbewerber gegenüberreten.

### 2. Großkochanlagen

Die Arbeitsgemeinschaft Krankenhaus-Investitionsgüterindustrie, in der neben der Fachabteilung Großkochanlagen die Fachverbände der Hersteller von Laboranlagen, gewerblichen Geschirrspülmaschinen, Wäscherei- und Chemischreinigungsmaschinen, medizin-mechanischen, elektromedizinischen und strahlentechnischen Geräten zusammengeschlossen sind, hat im Jahr 1971 zusammen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Empfehlung von Konditionen für Planungs- und Beratungsleistungen ausgesprochen. Danach sollten bestimmte für die Angebotserstellung erforderliche Projektierungsleistungen zukünftig ohne Rücksicht auf das Zustandekommen eines Liefervertrages nur noch gegen Entgelt erbracht werden. Die Empfehlung bezweckte eine Änderung der bisherigen Praxis, nach der Interessenten in der Regel mehrere Unternehmen zu einer kostenlosen Projektierung auffordern. Das Bundeskartellamt hat in der Empfehlung einen Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 11 gesehen. Eine Legalisierung als Konditionenempfehlung war nicht möglich, da sie sich nicht auf allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinn des § 2 bezog. Unter diesem Begriff sind lediglich Regelungen über Art und Umfang der Nebenleistungen eines Geschäfts und die Modalitäten seiner Abwicklung zu verstehen. Mit der Empfehlung aber, Projektierungsleistungen nur noch gegen Bezahlung zu erbringen, wird die Projektierung zu einer selbständi-

gen Hauptleistung. Denn Zweck der Empfehlung sollte es gerade sein, auch denjenigen Herstellern zu einem Ersatz ihrer Kosten zu verhelfen, die zwar mit ihrem Angebot Projektierungsleistungen erbracht, den Auftrag für die Durchführung des Projektes jedoch nicht erhalten haben. Auf diese Bedenken hin ist die Empfehlung zurückgezogen worden.

### 3. Feinblechpackungen

Der Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile hat Unverbindliche Allgemeine Technische Lieferbedingungen für Verpackungsmaterial (ATL) und Unverbindliche Spezielle Technische Lieferbedingungen für Druckgasdosen und Aluminiumtuben (STL) als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet<sup>1)</sup>. Die ATL ergänzen die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten und gelten nur in Verbindung mit den jeweiligen STL als Vereinbarung über die Qualität der zu liefernden Artikel zwischen Abnehmer (Kosmetikindustrie) und Lieferanten. Sie regeln die Behandlung von Bemusterung, Null-Serie und Serienanfertigung durch Angaben über Güteprüfung und Behandlung von Beanstandungen. Die für beide Artikelgruppen zu vereinbarenden STL behandeln die in den ATL aufgestellten Qualitätskriterien unter Zugrundelegung der geltenden DIN-Normen. Die Artikelbeschreibung enthält Angaben über Konstruktionsmerkmale, Werkstoff, Innen- und Außenlackierung, Versandform und Kennzeichnung. Mit der Auflistung eines Fehlerkataloges wird die Tragweite des Auftretens von Fehlern, die mit einem AQL-Wert (acceptable quality level) bemessen werden, umschrieben. Diese von der Deutschen Gesellschaft für Qualität als mathematisch-statistische Bewertungsmethoden aufgestellten Werte sollen eine „annehmbare Qualitätsgrenze“ darstellen. Auf den Einwand eines Abnehmerverbandes, daß die ATL durch eine DIN-Norm überflüssig geworden seien, hat der Anmelder darauf hingewiesen, daß die bisher nur als Entwurf veröffentlichte DIN-Norm lediglich eine Anleitung für eine Gliederung der Fehler von Packstoffen darstelle. Auch eine Überschneidung mit den von einem Mitarbeiter eines pharmazeutischen Herstellers veröffentlichten Fehlerbewertungslisten für Aluminiumtuben und Aluminium-Monoblockdosen, deren kartellrechtliche Relevanz als Konditionenempfehlung oder wissenschaftliches Werk noch geprüft wird, sei nicht gegeben, weil es sich bei den Fehlerbewertungslisten im Gegensatz zu den als Verkaufskonditionen für die Kosmetikindustrie geltenden ATL und STL um Einkaufskonditionen der Pharmaindustrie handele.

### 4. Aluminiumfolien

Die Aufstockung der Schachtelbeteiligung der VAW Leichtmetall GmbH (VAWL), einem Tochterunternehmen des Bundesunternehmens Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft, an der in Frankreich (Elsaß) ansässigen Société Alsa-

cienne d'Aluminium S. A. (SAA) auf eine Mehrheitsbeteiligung wurde nicht untersagt, da VAWL zugleich die bisherige Mehrheitsbeteiligung der SAA an der Aluminiumwerk Tscheulin GmbH durch Anteilsveräußerung unter die Sperrminorität zurückführt. Eine Verstärkung der VAWL auf den Märkten für „weiße Aluminiumfolie“, welche von veredelnden Unternehmen nachgefragt wird, und veredelte Aluminiumfolie findet durch die Übernahme der SAA nicht statt bzw. wird durch eine gewisse Verselbständigung von Tscheulin relativiert. Die Folien veredelnde SAA selbst betätigt sich nicht auf dem Inlandsmarkt. Eine Übernahme durch VAWL hat daher keine gravierenden nachteiligen Inlandswirkungen, zumal nicht erwartet werden kann, daß SAA zukünftig ihr Absatzgebiet im Inland suchen wird, wenn sie die bisherige Tochter Tscheulin, ein ebenfalls Folien veredelndes Unternehmen, aus ihrem Führungsbereich entläßt. Diese Erwartung stützte das Bundeskartellamt entscheidend auch auf die Umstände, die VAWL veranlaßten, die Beteiligung an SAA aufzustocken. SAA und Tscheulin sind die größten Abnehmer von „weißer Folie“ von VAWL. Der Kauf frei werdender Anteile an der SAA stellte für VAWL die aus ihrer Sicht notwendige Absatzsicherung dar. Eine Expansionsabsicht bezüglich des Inlandsmarktes für veredelte Folien mit Hilfe der SAA war nicht zu erkennen. Wettbewerblich nachteiliger wäre allerdings ein Zusammenschluß gewesen, welcher Tscheulin im Verbund mit SAA belassen und damit in den Einflußbereich der VAWL gebracht hätte. Dies hätte eine deutliche Gewichtsverlagerung zugunsten von VAWL auf dem Inlandsmarkt für veredelte Aluminiumfolien bedeutet, wodurch eine Strukturverschiebung zum Nachteil der auf diesem Markt dank ihres Know-hows bestandsfähigen mittelständischen Unternehmen zu erwarten gewesen wäre.

### 5. Müllgefäße

Ein privater Grundstückseigentümer hat sich parallel zu einem bei dem Deutschem Institut für Normung e. V. (DIN) eingelegten Einspruch gegen einen Normentwurf für Müllgefäße, auf Grund dessen die mittleren Gefäßgrößen 60 und 80 l aus der Normung herausgenommen werden sollen, an das Bundeskartellamt gewandt und die Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens nach § 38 Abs. 3 angeregt. Er war der Ansicht, daß in Zukunft größere Gefäße angeschafft werden müßten, deren Entleerung durch die Müllabfuhr im selben Turnus wie bisher eine Gebührenerhöhung herbeiführe, obwohl sich der Müllanfall nicht vergrößert habe. Wie die Prüfung ergab, hat das DIN dem durch steigendes Müllaufkommen entstandenen Trend nach größeren Müllgefäßen durch den Normentwurf entsprochen. Der im DIN gebildete Verbraucherrat hat keine Einwendungen erhoben. Für einen Mißbrauch war danach nichts ersichtlich.

### 6. Stahlradiatoren

Gegen fünf Hersteller von Stahlradiatoren sind Geldbußen von insgesamt 110 000 DM festgesetzt

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 9 vom 14. Januar 1977

worden. Bei diesen handelt es sich um führende Unternehmen, die 1966 bis 1973 Preiserhöhungen bei Stahlradiatoren beschlossen und durchgeführt haben. Bußgeldmindernd ist berücksichtigt worden, daß die Ertragslage der Hersteller von Stahlradiatoren zum Zeitpunkt der Preisabsprachen schlecht war. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

### 7. Fahrradteile und -zubehör

Die ZEG Zweirad-Einkaufsgenossenschaft e. G., Köln, die als Großhändler für Zweiräder sowie Zubehör und Ersatzteile tätig ist, und deren Mitglieder Fachhändler sind, hat sich darüber beschwert, daß ihr von der Fichtel und Sachs AG (F & S) die Belieferung von Zweiradzubehör und -ersatzteilen verweigert werde. In dem Verfahren nach § 26 Abs. 2 machte F & S im wesentlichen nur geltend, daß die ZEG als Zusammenschluß von Einzelhändlern kein den belieferten Großhändlern gleichartiges Unternehmen sei und ihre Belieferung den „altansässigen, bewährten Fachgroßhandel“ benachteilige, bzw. die Gefahr der „Zerstörung einer seit Jahrzehnten bewährten Marktordnung für den Vertrieb mit Qualitätserzeugnissen“ begründe. Demgegenüber sieht das Bundeskartellamt einen Einkaufszusammenschluß von Einzelhändlern als dem Fachgroßhandel gleichartig an, wenn er nicht lediglich Geschäfte mit seinen Mitgliedern vermittelt und auch die Sortiments- und Lagerfunktion übernimmt. Der Schutz des bisher belieferten, „alteingesessenen“ Fachgroßhandels kann allein keine Rechtfertigung für die Nichtbelieferung gleichartiger Unternehmen sein. Dies muß selbst dann gelten, wenn die belieferten Händler Druck auf den Hersteller ausüben. Um den Erlaß einer einstweiligen Anordnung abzuwenden, hat sich F & S „unter Protest“ zur Belieferung der ZEG bereiterklärt, daraufhin haben auch alle übrigen bisher die Belieferung verweigerten Hersteller von Zweiradzubehör und -ersatzteilen die Belieferung der ZEG aufgenommen.

### Chemische Erzeugnisse (40)

Die Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim (BM), hat über eine 100%ige US-amerikanische Tochtergesellschaft 95,5 % der Bio-Dynamics Inc., Indianapolis/Indiana (USA), erworben<sup>1)</sup>. BM, einer der größten deutschen Pharmakonzerne mit überdurchschnittlichen Umsatzzuwachsraten, ist außer auf dem Gebiet der pharmazeutischen Spezialitäten und Biochemikalien insbesondere auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostika tätig. Das erworbene Unternehmen, das weltweit weniger als ein Zehntel der Umsätze von BM, davon nur unwesentliche in der Bundesrepublik Deutschland, erzielt, befaßt sich mit der Herstellung von Luftreinigungssystemen, medizinisch-technischen Artikeln und Reagenziensätzen für die klinische Chemie. Überschneidungen auf

dem deutschen Markt ergeben sich nur bei den letzteren. Es handelt sich um vollständige und fertig abgepackte Zusammenstellungen von Laborchemikalien mit Zubehör für eine Reihe von photometrischen medizinischen Laboruntersuchungen, die auf bestimmte, vom Hersteller angegebene Methoden abgestellt sind. Dieser verhältnismäßig junge Markt hat vor allem aufgrund der durch die Bestimmungen der Eichpflichtausnahmereverordnung vom 26. Juni 1970 i. d. F. vom 22. März 1972 (BGBl. I S. 513) durchgeführten Qualitätskontrolle der medizinischen Laboruntersuchungen einen beachtlichen Umfang angenommen. BM hat auf diesem Markt einen Anteil von annähernd zwei Dritteln und verfügt auch im übrigen über eine ihre Wettbewerber stark überragende Marktstellung. Die Fusionskontrolle scheidet nicht daran, daß der Gesamtumsatz aller Anbieter mit Reagenziensätzen für jede der verschiedenen Arten medizinischer Untersuchungen weniger als 10 Millionen DM beträgt und somit die für die Kontrollpflicht von Zusammenschlüssen geltende Bagatellgrenze (§ 24 Abs. 8 Nr. 4) nicht erreicht. Zwar ist offensichtlich, daß für verschiedene medizinische Untersuchungen bestimmte Reagenziensätze vom Verwendungszweck her nicht miteinander austauschbar sind. Die Marktabgrenzung kann hier jedoch nicht ausschließlich nach nachfrageorientierten Gesichtspunkten erfolgen, sondern muß berücksichtigen, daß die Reagenziensätze für photometrische Tests — wie verschiedene auf derselben Maschine hergestellte Druckerzeugnisse — Teil eines einheitlichen Angebots sind (Gesichtspunkt der Angebotsflexibilität). Die Marktuntersuchung hat indessen ergeben, daß wegen des weit überlegenen Know-how von BM auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostika, der nicht ins Gewicht fallenden Marktanteilszuwächse, der weitgehend unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete und der vergleichsweise bescheidenen Größe des erworbenen Unternehmens schon bestehende marktbeherrschende Stellungen von BM nicht verstärkt werden. Der durch den Zusammenschluß bezweckte erleichterte Zugang zum amerikanischen Absatzmarkt für BM kann für sich allein die Erwartung der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Inland nicht begründen.

#### 1. Azetylen gas

Die Interessengemeinschaft Acetylen Nord, Hamburg, hat den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung eines Gesamtumsatzrabattkartells vom 5. August 1969 sowie die seither gefaßten und geänderten Kartellbeschlüsse (Tätigkeitsbericht 1971 S. 67) mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 aufgehoben. Das Gesamtumsatzrabattkartell ist damit beendet.

#### 2. Pharmazeutische Erzeugnisse

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 3. Juli 1976 (KVR 4/75) die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 21. März 1974 gegen die Firma E. Merck, Darmstadt, wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beim Fordern von Preisen

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 131 vom 22. Juli 1975

für Vitamin B 12-Arzneispezialitäten (Tätigkeitsbericht 1974 S. 62 f.) und den sie im wesentlichen bestätigenden Beschluß des Kammergerichts vom 19. März 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 61 f.) aufgehoben. In dem zweiten, ebenfalls die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Arzneimitteln (Valium und Librium) betreffenden Fall Hoffmann-La Roche hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 16. Dezember 1976 (KVR 2/76) auf die Rechtsbeschwerden von Hoffmann-La Roche und des Bundeskartellamtes den Beschluß des Kammergerichts vom 5. Januar 1976 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 62 ff.) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Mit diesen Beschlüssen hat der Bundesgerichtshof mehrere bisher umstrittene Fragen mit allgemeiner Bedeutung für die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 entschieden. (Erster Abschnitt Ziff. 5). Erstens: Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, daß sich die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auch in der Preisgestaltung des marktbeherrschenden Unternehmens zeigen könne. Zweitens: Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist eine Mißbrauchsverfügung nicht schon deshalb unzulässig, weil sie — wie die Beschlüsse des Bundeskartellamtes — als eine Verpflichtung ergangen ist, die Preise zu senken. Zwar ermächtigt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 ähnlich der Bestimmung des § 37 a die Kartellbehörde nur dazu, eine Untersagung, nicht auch ein Gebot zu einem bestimmten Handeln auszusprechen. Tragweite und Bedeutung einer Entscheidung bestimmten sich jedoch nicht nach ihrer Form, sondern nach ihrem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt. Hier hätten dem Wortlaut nach als Gebot gefaßte Beschlüsse sachlich ein Verbot enthalten. Drittens: Der Bundesgerichtshof hat ferner entschieden, daß die Verfügung sich nicht auf die Untersagung des konkret als mißbräuchlich beanstandeten Preises beschränken müsse, sondern sich darüber hinaus auf den gesamten Preisbereich oberhalb der Mißbrauchsgrenze erstrecken könne. Grundsätzlich müsse sich zwar das Verbot am konkreten Verletzungstatbestand orientieren. Jedoch könne ausnahmsweise auch eine allgemeinere, die beanstandete Verletzungshandlung mitumschließende Verbotsfassung zulässig sein, wenn anderenfalls wie hier die Gefahr drohe, daß der Zweck des Verbots nicht erreicht werde.

Der Bundesgerichtshof betont hierbei, Gegenstand des Verbots sei das Fordern höherer Preise nur bei im übrigen unveränderter Sachlage. Viertens: Die Abänderung der Beschlüsse des Bundeskartellamtes durch das Kammergericht, das in beiden Fällen die Mißbrauchsgrenze anders festgesetzt hatte, sei eine verwaltungsrechtlich zulässige Teilaufhebung, der die insoweit lückenhafte Regelung des § 70 Abs. 2 nicht entgegenstehe. Auch liege darin, daß das Kammergericht der Begründung der kartellamtlichen Verfügung im Hoffmann-La Roche-Fall nicht in vollem Umfang gefolgt sei, keine unzulässige Auswechslung der Grundlage des vom Bundeskartellamt erlassenen Verwaltungsaktes. Das Beschwerdegericht habe im Hinblick auf den zur Grundlage der Verfügung gemachten Lebensvor-

gang grundsätzlich alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und eigenverantwortlich zu würdigen. Fünftens: Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes enthalten eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Marktbeherrschungstatbeständen der Nr. 1 (Fehlen wesentlichen Wettbewerbs) und der Nr. 2 (überragende Marktstellung) in § 22 Abs. 1 mit einer nicht nur für die Mißbrauchsaufsicht, sondern auch für die Fusionskontrolle erheblichen Bedeutung. In der Merck-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, daß die Marktbeherrschungstatbestände der Nummer 1 und der Nummer 2 bei der Bestimmung des Normadressaten alternativ nebeneinander stünden. Insoweit sei es für die Nummer 2 zunächst ohne Belang, ob das fragliche Unternehmen keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sei; doch könne die Frage einer überragenden Marktstellung nicht abschließend beantwortet werden, ohne die Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Markt heranzuziehen. Da der Bundesgerichtshof in diesem Fall sowohl die Voraussetzungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 verneint hatte, bedurfte es einer weiteren Vertiefung dieses Gesichtspunktes nicht. In der Valium-Librium-Entscheidung hingegen hat der Bundesgerichtshof wesentlichen Wettbewerb nach der Nummer 1 zugunsten von Hoffmann-La Roche unterstellt, zugleich jedoch das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung aufgrund der vom Kammergericht festgestellten überragenden Marktstellung des Unternehmens im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern nach der Nr. 2 bejaht. Er hat hierzu ausgeführt, daß es zwar zweifelhaft sein könne, ob das Kammergericht die marktbeherrschende Stellung schon ohne weiteres auf die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2 lit. a in Verbindung mit § 22 Abs. 2 sowie Abs. 1 Nr. 1 stützen konnte, nachdem es einen „beachtlichen“ — wenn auch hauptsächlich auf Innovation und Werbung beschränkten — Wettbewerb festgestellt hatte. Dem brauche aber nicht weiter nachgegangen zu werden. Zwar erfordere die Prüfung der Nummer 2 eine Gesamtbetrachtung aller maßgebenden Umstände, insbesondere auch eine Berücksichtigung der auf dem relevanten Markt herrschenden Wettbewerbsverhältnisse. Doch schließe das Vorliegen von Wettbewerb und zwar auch von wesentlichem Wettbewerb im Sinne der Nummer 1 das Bestehen einer überragenden Marktstellung nicht aus, sofern das betroffene Unternehmen noch einen überragenden Spielraum in seinem Wettbewerbsverhalten besitze. Dies sei hier der Fall.

In der Merck-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im übrigen folgende Auffassung vertreten: Soweit das Kammergericht den relevanten Markt auf hochdosierte Vitamin B 12-Präparate beschränke und die funktionelle Austauschbarkeit anderer Produkte ablehne, werde diese Beurteilung nicht durch hinreichende Tatsachenfeststellungen getragen. Es lasse sich zwar nicht als rechtsfehlerhaft beanstanden, daß das Kammergericht die Statistik des Instituts für Medizinische Statistik (IMS) insoweit als nicht hinreichend aussagekräftig angesehen habe. Die vom Kammergericht festgestellten — maßgeblichen — tatsächlichen Verschreibungsgewohnheiten

der Ärzte schlossen es jedoch nicht aus, daß die Ärzte in bezug auf andere Arzneimittel einen äquivalenten Behandlungserfolg trotz unterschiedlicher Wirkungsweise erwarteten und ihnen ein solcher genüge. Einer Zurückverweisung bedürfe es jedoch nicht, da auch bei der engeren Marktabgrenzung keine marktbeherrschende Stellung bestehe. Das Kammergericht hatte eine überregionale Marktstellung deshalb angenommen, weil die Betroffene einen „der Marktkontrolle weitgehend entzogenen Gestaltungsspielraum“ hinsichtlich des Preises gehabt hätte. Diese Beurteilung hat es zunächst auf die Feststellung, daß es sich bei den Vergleichspreisen in der Schweiz um wettbewerbsanaloge Preise handele, wie sie sich in der Realität bei wesentlichem Wettbewerb bilden würden, gestützt; weiter auf den Umstand, daß die Betroffene mit ihren etwa viermal höheren Preisen in Deutschland trotz starker Unterbietungen seit über zehn Jahren mit über 40 % — immer noch — die höchsten Umsätze unter allen Anbietern erziele. Der Bundesgerichtshof, der diese tatsächlichen Feststellungen nicht in Frage stellt, ist der Auffassung, daß sich hieraus kein überragender Verhaltensspielraum bei der Gestaltung von Preisen herleiten lasse, der eine überragende Marktstellung begründe. Ein solcher Gestaltungsspielraum entweder bei der Gestaltung von Marktstrategien oder beim Einsatz einzelner Wettbewerbsmittel müsse einseitig sein. Wenn es auch naheliege, daß die Betroffene unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Arzneimittelmarktes vor dem Eindringen der mit niedrigeren Preisen konkurrierenden Anbieter eine überragende Marktstellung innegehabt hätte, so habe ihr doch jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein solcher überragender einseitiger Spielraum in ihrem Wettbewerbsverhalten — nicht mehr — zur Verfügung gestanden. Die Umsatzentwicklung zeige, daß die Betroffene ihre erheblich höheren Preise nicht einseitig ohne weiteres durchsetzen könne, sondern dafür mit einer Einbuße ihres mengenmäßigen Marktanteils bezahlen müsse. Das spreche aber entscheidend gegen die Annahme einer überragenden Marktstellung, auch wenn man berücksichtige, daß sie im wertmäßigen Marktanteil immer noch führend sei. Auch hält der Bundesgerichtshof die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts für nicht durchgreifend, daß der festgestellte Wettbewerb nicht genüge, um den Verbraucher hinreichend vor Ausbeutung zu schützen und somit — wegen des bei Preismißbrauch im Vordergrund stehenden Verbraucherschutzes als Zweck der Mißbrauchsaufsicht — nicht wesentlich sei (§ 22 Abs. 2 Nr. 1). Aus den Überlegungen zum Tatbestandsmerkmal „überragende Marktstellung“ ergebe sich zugleich, daß von einem „Fehlen wesentlichen Wettbewerbs“ nicht gesprochen werden könne. Im Gegensatz zu der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts sah der Bundesgerichtshof trotz des Obsiegens der Betroffenen keinen Anlaß zu einer Erstattung außergerichtlicher Kosten.

In der Hoffmann-La Roche-Entscheidung ist der Bundesgerichtshof der Marktabgrenzung des Kammergerichts, wonach acht zur Gruppe der Benzodia-

zepine gehörende Tranquilizer den relevanten Markt bilden, gefolgt. Aus Rechtsgründen sei es nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht die für die funktionelle Austauschbarkeit maßgeblichen tatsächlichen Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte aufgrund der objektiv pharmakologischen Austauschbarkeit der in Frage kommenden Arzneimittel ermittelt und nur soweit, wie die objektiven Gesichtspunkte nicht zu einer klaren Abgrenzung geführt hätten, auf die subjektiven Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte zurückgegriffen habe. Nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Kammergerichts würden die Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte regelmäßig durch die objektiven wissenschaftlichen Erkenntnisse über Wirkqualität und Ähnlichkeit der Arzneimittel beeinflusst. Im Gegensatz zu Vitamin B 12, das in erheblichem Umfang auch bei wissenschaftlich nicht begründeten Indikationen verordnet werde, habe das Kammergericht hier keine von den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen abweichenden Verschreibungsgewohnheiten festgestellt. Auch sei nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen entschieden habe. Ob die Hinzuziehung eines Sachverständigen geboten sei, habe das Kammergericht nach eigenem richterlichen Ermessen zu entscheiden. Ein Verfahrensverstöß liege insoweit nicht vor, da die Begründung der Kammergerichtsentscheidung auf mangelnde Sachkunde nicht schließen lasse. Während das Kammergericht die marktbeherrschende Stellung von Hoffmann-La Roche in erster Linie mit Fehlen wesentlichen Wettbewerbs auf dem acht Arzneimittel umfassenden relevanten Markt begründet hatte (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) und lediglich hilfsweise bei Zugrundelegung eines weiten, entsprechend den Einlassungen von Hoffmann-La Roche 154 Arzneimittel umfassenden Marktes, auf die im Verhältnis zu den übrigen Anbietern überragende Marktstellung gestützt hatte (§ 22 Abs. 1 Nr. 1), hat der Bundesgerichtshof die marktbeherrschende Stellung der Betroffenen allein aufgrund ihrer überragenden Marktstellung auf dem acht Arzneimittel umfassenden engen Markt bejaht. Zur Begründung der überragenden Marktstellung auf diesem Markt führt der Bundesgerichtshof im einzelnen aus: Die grundsätzlich notwendige Gesamtbetrachtung aller maßgebenden Umstände setze nicht voraus, daß alle die Wettbewerbsstellung der Betroffenen möglicherweise beeinflussenden Gesichtspunkte in ihren Einzelheiten ermittelt würden. Es sei eine Frage des Einzelfalls, welche Gesichtspunkte entscheidend im Vordergrund stünden. Im vorliegenden Fall werde die Annahme einer überragenden Marktstellung der Betroffenen bereits durch die Feststellungen des Kammergerichts getragen, daß die Betroffene auf dem hier relevanten Markt der acht Arzneimittel — trotz eines eingetretenen Marktanteilrückganges — mit 44,65 % (immer noch) einen sehr hohen Marktanteil besitze, der den der nächststärkeren Mitbewerber mit 28,08 und 13,94 erheblich übersteige, ferner ihr Präparat Valium das in der Bundesrepublik Deutschland am häufigsten verordnete Arzneimittel sei und bereits allein einen Marktanteil von 34,89 % erreiche. Der

Bundesgerichtshof folgt dem Kammergericht im wesentlichen auch in der Begründung zum Mißbrauchstatbestand, soweit es sich um die Maßstäbe zur inhaltlichen Bestimmung des Mißbrauchsbegriffs handelt — der vorliegende Beschluß ist die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs im Sinne von § 22 bei Preismißbrauch überhaupt —. Beim Mißbrauchsnachweis komme es für die Feststellung, ob sich die Preise eines marktbeherrschenden Unternehmens nicht im wesentlichen Wettbewerb gebildet haben, entscheidend darauf an, ob wirksamer Preiswettbewerb fehle. Da der Betroffenen eine mißbräuchliche Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung allein durch ihre Preisgestaltung vorgeworfen werde, sei es insoweit unerheblich, ob sie — wie das Kammergericht festgestellt habe — im Hinblick auf Innovation und Werbung einem „beachtlichen“ (gegebenenfalls sogar im Sinne des § 22 wesentlichen) Wettbewerb unterliege, sofern nur der Preiswettbewerb ausgeklammert sei. Dies habe das Kammergericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Der Bundesgerichtshof wendet sich auch weder gegen die vom Kammergericht zum Mißbrauchsnachweis herangezogenen Vergleichsmaßstäbe, noch erhebt er Bedenken wegen der Nichtberücksichtigung zusätzlicher, der Verfügung des Bundeskartellamtes zugrunde liegender Vergleichsmaßstäbe. Das Kammergericht hatte die Preisdifferenzierung innerhalb des Roche-Konzerns als nicht hinreichend aussagekräftig für die Feststellung einer mißbräuchlichen Preisgestaltung erachtet und auch den Kosten- und Gewinnvergleich des Bundeskartellamtes unberücksichtigt gelassen. Der Bundesgerichtshof billigt prinzipiell die Methode des Kammergerichts, durch Zu- oder Abschläge auf die aus einem wettbewerblichen Vergleichsmarkt gewonnenen Preise Marktstrukturunterschiede auszugleichen. Auch die Heranziehung eines Vergleichsmarktes mit verhältnismäßig beschränktem Vergleichsmaterial sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch müsse aufgrund der sich dadurch ergebenden Unsicherheitsfaktoren nach der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises dem Betroffenen eine entsprechend erweiterte Bandbreite in seiner Preisgestaltung zugestanden werden. Der Umfang dieser Bandbreite sei eine weitgehend tatrichterliche Frage. Nur bei einer erheblichen Überschreitung des Wettbewerbspreises ließen sich mit hinreichender Sicherheit Rückschlüsse auf ein etwaiges mißbräuchliches Verhalten ziehen. Es unterliege daher keinen rechtlichen Bedenken, daß sich das Kammergericht bei seinem Vergleichsmarktkonzept letztlich allein auf die Preise der niederländischen Arzneimittelfirma Centrafarm beschränkt und lediglich zur Kontrolle die Preise der Firma Berk in Großbritannien herangezogen und ebenfalls nur zur Kontrolle die Auswirkungen einer Preisreduzierung auf Gewinn, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit der Betroffenen berücksichtigt habe. Die vom Bundeskartellamt aufgeworfene Frage, ob unverhältnismäßig hohe Gewinne ein Indiz für die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung seien, habe sich nicht gestellt, da das Kammergericht bei der Mißbrauchsbestimmung nicht

von einem fiktiven Wettbewerbspreis ausgegangen sei, sondern aufgrund eines Vergleichsmarktes den wettbewerbsanalogen Preis ermittelt habe. Im übrigen lasse sich diese Frage insbesondere dann nicht allgemeingültig beantworten, wenn es — wie hier — um die Verwertung eines unter Patentschutz stehenden Erzeugnisses gehe, bei dem also die Gewährung des gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechts den Lohn des erfinderischen Fortschritts sicherstellen solle. Bei der Ermittlung der Mißbrauchsgrenze durch das Kammergericht erhebt der Bundesgerichtshof jedoch unter drei Gesichtspunkten, insbesondere wegen nicht hinreichender Tatsachenfeststellungen, Bedenken, die zur Zurückweisung des angefochtenen Beschlusses führen. Das Kammergericht habe bei der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises aus den Vergleichspreisen von Centrafarm nicht genügend berücksichtigt, daß es sich bei diesen Preisen — nach Unterstellung des Kammergerichts — um die eines Patentverletzers handle. Der Bundesgerichtshof hat es damit prinzipiell als zulässig beurteilt, Vergleichspreise eines Patentverletzers heranzuziehen, jedoch müsse dem Umstand der Patentverletzung bei der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises Rechnung getragen werden, denn der Preis eines Patentverletzers sei nach der Lebenserfahrung ein anderer als der eines nicht in fremde Schutzrechte eingreifenden Anbieters. Zwar habe das Kammergericht einen Forschungskostenzuschlag in Höhe von 25 % berücksichtigt, um den typischerweise höheren Kosten eines forschenden Unternehmens im Vergleich zu einem nichtforschenden, bloß nachahmenden Unternehmen Rechnung zu tragen. Es habe im Rahmen dieses Zuschlages nach eigener Meinung auch die besonderen aus dem Patentschutz erwachsenen Interessen der Betroffenen berücksichtigt. Aus der Berechnung des Forschungskostenzuschlages lasse sich jedoch über den Gesichtspunkt der Patentverletzung nichts entnehmen, so daß dieser Umstand letztlich doch nicht berücksichtigt worden sei. Bedenken unterliege auch die Begründung, mit der das Kammergericht einen weiteren Zuschlag von zehn Prozent für allgemeine Nebenleistungen sowie für den leistungsbedingten besonderen Ruf der Betroffenen zugebilligt habe. Zwar sei dem Kammergericht darin zu folgen, daß auch im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht ein alt renommiertes Unternehmen nicht auf das Preisniveau eines Billiganbieters herabgedrückt werden dürfe. Daß Centrafarm ein solcher Billiganbieter sei, habe das Kammergericht aber nicht festgestellt. Im übrigen müsse sich auch ein alt renommiertes Unternehmen dem Wettbewerb stellen. Auch habe das Kammergericht diesen Zuschlag nicht mit allgemeinen strukturellen Unterschieden, sondern mit den individuellen Eigenschaften und Besonderheiten der Betroffenen, deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises unzulässig sei, begründet. Eine andere, erst nach Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises zu prüfende Frage sei es, ob der Betroffenen — wenn sie diese individuellen Kosten bei ihrer Preiskalkulation in Rechnung stelle — der Vorwurf einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung

lung gemacht werden könne. Die Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises begründe für sich allein noch nicht den Vorwurf der mißbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung. Erst eine erhebliche Überschreitung des festgestellten wettbewerbsanalogen Preises stelle — sofern eine wirtschaftliche Rechtfertigung für diese Preisgestaltung nicht vorhanden sei — eine mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung dar. Der angefochtene Beschluß lasse schließlich insoweit nicht eindeutig erkennen, ob das Kammergericht diesen Grundsätzen schon bei der Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises oder erst danach habe Rechnung tragen wollen. Die Berücksichtigung der angeführten Gründe bei der Bemessung der Zuschläge zur Ermittlung des wettbewerbsanalogen Preises wäre unzulässig. Die jeweiligen Zuschläge seien, wenn auch mit aller gebotenen Vorsicht und Sorgfalt, allein im Hinblick auf die auszugleichenden strukturellen Besonderheiten zu ermitteln und von der dem betroffenen Unternehmen zuzubilligenden Bandbreite zwischen wettbewerbsanalogem Preis und Mißbrauchsgrenze zu trennen. Die zuzubilligende Bandbreite sei nach den Gesamtumständen und zwar nicht nur im Hinblick auf die individuellen Besonderheiten des betroffenen Unternehmens, die eine Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises rechtfertigen könnten, sondern auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des zur Verfügung stehenden Vergleichsmaterials festzusetzen.

Die BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Knoll AG, Chemische Fabriken, Ludwigshafen, erworben<sup>1)</sup> und ist damit in den Kreis der zehn bedeutendsten Arzneimittelanbieter auf dem deutschen Markt aufgerückt. Die Prüfung hat ergeben, daß durch den Zusammenschluß weder die Entstehung noch die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten ist. Zwar erfüllt Knoll auf dem Markt der Parkinsonmittel die Voraussetzung der gesetzlichen Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung. Diese Vermutung wird indessen durch die Marktverhältnisse widerlegt, die durch den Marktzutritt mehrerer Anbieter mit neuartigen Arzneimitteln und sinkende Marktanteile von Knoll gekennzeichnet sind. Ins Gewicht fallende Marktanteilsadditionen treten durch den Zusammenschluß weder auf diesem noch auf den übrigen betroffenen Märkten ein. Auch ist durch Ressourcenzuwachs die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Der Zusammenschluß ist deswegen nicht untersagt worden.

Ein Anbieter von Arzneyspezialitäten zur Bekämpfung von Altersbeschwerden, für die in großem Umfang Publikumswerbung betrieben wird, hat darüber Beschwerde geführt, daß seine Erzeugnisse nicht in das vom Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie herausgegebene Arzneimittelverzeichnis „Rote Liste“ aufgenommen werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1973 S. 89) unterliegt der Bundesverband inso-

weit als marktbeherrschendes Unternehmen dem Diskriminierungsverbot. Die fehlende Verbandsmitgliedschaft für sich allein ist kein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Nichtberücksichtigung in dem Verzeichnis. Auch der Umstand, daß das beschwerdeführende Unternehmen seine Spezialitäten in Lohnfertigung herstellen läßt, rechtfertigt eine Ablehnung nicht. Da bereits jetzt die weit überwiegende Zahl der industriell hergestellten, bundesweit vertriebenen Arzneimittel durch die Rote Liste erfaßt wird, hat auch der Einwand nicht überzeugt, daß durch die Verpflichtung zur Aufnahme unter den genannten Bedingungen das Nachschlagewerk unhandlich und unpraktikabel würde. Indessen wäre die Nichtaufnahme, selbst wenn entsprechende Vorwürfe hinsichtlich anderer in der Roten Liste berücksichtigter Präparate zutreffend wären, dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Behauptungen des Bundesverbandes über eine weitgehende Unwirksamkeit der betreffenden Präparate und irreführende Werbeaussagen durch den Anbieter zutreffen würden. Wegen der Widerlegung dieser Behauptungen hat das Bundeskartellamt den Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein Arzneimittelhersteller war beim Vertrieb zweier nicht apothekenpflichtiger Vitamin-Präparate über Drogerien dazu übergegangen, unter Ausschluß der zuvor direkt belieferten Drogerien und des Drogeriegroßhandels ausschließlich eine Drogisteneinkaufsgenossenschaft zu beliefern. Darin lag eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach § 26 Abs. 2. Der Drogeriegroßhandel hat aufgrund der großen Marktgeltung der beiden Arzneimittel und einer intensiven Publikumswerbung für diese Präparate keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten, bei der Befriedigung der Nachfrage der Drogerien auf andere Unternehmen auszuweichen. Die ausschließliche Belieferung der Drogisteneinkaufsgenossenschaft war als eine unbillige Behinderung des Drogeriegroßhandels in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, zu beurteilen. Es bestand außerdem der Verdacht, daß die Umgestaltung des Vertriebssystems dem Zweck einer Dämpfung des Preis- und Rabattwettbewerbs im Drogeriebereich zugunsten der Apotheken diene. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem das Unternehmen das beanstandete Vertriebssystem umgestaltet und die diskriminierungsfreie Belieferung des Drogeriegroßhandels nach sachlichen und leistungsbezogenen Kriterien sichergestellt hatte.

### 3. Polypropylen

Die mit der Hoechst AG mehrheitlich verbundene Holdinggesellschaft Company Financière Chimico S. A. (CFC), Paris, hat die restlichen 50 % Anteile an der Société Normande de Matières Plastiques S. A. (SNMP), Lillebonne, Frankreich, erworben. Veräußerer sind die CdF-Chimie (33,5 %) und die S. A. Air Liquide (16,5 %), beide Paris. SNMP stellt Polypropylen her. Der Vertrieb der SNMP-Produktion erfolgte bisher durch die Vertriebsorganisation der Muttergesellschaften, im wesentlichen in

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1976

Frankreich. Nach Deutschland wurde Polypropylen der SNMP nicht geliefert. Die Zusammenarbeit der CdF-Chimie und der S. A. Air Liquide mit dem Hoechst-Konzern im Rahmen der SNMP wird durch die Anteilsübertragung beendet. Die CdF-Chimie beabsichtigt, in Besch, Saarland, eine eigene Polypropylenanlage zu errichten, von der aus sie den französischen und den deutschen Markt beliefern will. Die Hoechst AG ist mit einem Anteil von mehr als einem Drittel der bedeutendste Anbieter von Polypropylen auf dem deutschen Markt. Die beiden nächstgrößten Anbieter haben zusammen einen Marktanteil, der ebenfalls mehr als ein Drittel beträgt, jedoch etwas kleiner als derjenige der Hoechst AG ist. Es ist zu erwarten, daß der Zusammenschluß zwischen CFC als Unternehmen des Hoechst-Konzerns und SNMP Auswirkungen auf den deutschen Markt hat, obgleich beide Unternehmen ihren Sitz in Frankreich haben (§ 98 Abs. 2). Der Zusammenschluß war jedoch nicht zu untersagen, weil er die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt. Das Bundeskartellamt hat dahingestellt sein lassen, ob die Höchst AG mit Rücksicht auf ihren hohen Marktanteil bezüglich Polypropylen marktbeherrschend ist. Selbst wenn man eine marktbeherrschende Stellung der Hoechst AG für Polypropylen annähme, würde diese durch den vorliegenden Zusammenschluß nicht verstärkt. Es ist nicht zu erwarten, daß die Hoechst AG aufgrund des Zusammenschlusses Polypropylen von Frankreich nach Deutschland liefern und auf diese Weise ihre Stellung auf dem deutschen Markt verstärken wird. Die deutschen Kapazitäten der Hoechst AG für Polypropylen sind nämlich erheblich höher als ihr Inlandsabsatz, und die gesamten deutschen Kapazitäten übersteigen den deutschen Inlandsverbrauch wesentlich. Auch werden die deutschen Polypropylen-Kapazitäten der Hoechst AG durch den vorliegenden Zusammenschluß nicht entlastet, was zu einer Verstärkung der Marktstellung dieses Unternehmens führen könnte, denn die Hoechst AG hat bisher, von unbedeutenden Ersatzlieferungen abgesehen, kein Polypropylen nach Frankreich geliefert. Schließlich müßten auch die wettbewerblichen Vorteile einer Trennung der Verbindung von Hoechst/CFC und CdF-Chimie berücksichtigt werden, weil ein Zusammenhang mit dem Vorhaben der CdF-Chimie besteht, in Besch eine eigene Polypropylenanlage zu errichten, mit deren Erzeugnissen auch der deutsche Markt beliefert werden soll.

#### 4. Schaumstoffe

In dem Verfahren der Metzeler AG Holding gegen das Bundeskartellamt hat das Kammergericht in der Hauptsache entschieden und die Beschwerde von Metzeler zurückgewiesen. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin zielte auf die Untersagung des Zusammenschlusses der Metzeler Schaum GmbH mit der Bayer AG (Tätigkeitsbericht 1975 S. 40 f.). Die Unterlassung der Untersagung dieses Zusammenschlusses kann nach Auffassung des Kammergerichts die Beschwerdeführerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in ihren Rechten verletzen, da niemandem ein Anspruch auf Untersagung

eines Zusammenschlusses zusteht. Die Fusionskontrolle diene allein der Wahrnehmung gesamtwirtschaftlicher Belange, nicht aber den Individualinteressen mittelbar oder unmittelbar Betroffener. Dieser Grundsatz erfahre auch dadurch keine Einschränkung, daß der am Zusammenschluß beteiligte Veräußerer, der aus bestimmten Gründen die Veräußerung rückgängig machen wolle, durch das Ausbleiben der Untersagung das Eigentum an dem übertragenen Unternehmen verliere. Das Gericht geht davon aus, daß unzulässigerweise vollzogene, präventativ kontrollpflichtige und deshalb unwirksame Zusammenschlüsse mit Abschluß des Prüfungsverfahrens wirksam werden. Es sei aber nicht Aufgabe des Bundeskartellamtes, während des Prüfungsverfahrens im Interesse des Veräußerers den Eigentumsübergang auf den Erwerber zu verhindern. Auch aus § 22 ergebe sich kein Anspruch auf Untersagung eines Zusammenschlusses, sondern nur auf fehlerfreien Ermessensgebrauch durch das Bundeskartellamt. Der auf die Rückabwicklung des Zusammenschlusses gerichtete Hilfsantrag der Beschwerdeführerin wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Kammergericht ist der Auffassung, daß das Bundeskartellamt bindende Zusagen eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmens über solche strukturellen Maßnahmen berücksichtigen muß, durch die die Annahme der vom Kontrollzweck erfaßten schädlichen Marktentwicklung ausgeschlossen werde. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Zusagen in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgegeben werden. Ein Beteiligter könne sich gegen die Annahme einer Zusage nur wenden, wenn dadurch in seine Rechte eingegriffen werde (§ 24 Abs. 6). Der Inhalt der vorliegenden Zusage greife aber nicht in die Rechte der Beschwerdeführerin ein, da die im Rahmen des § 24 Abs. 6 erforderliche Abwägung der Interessen aller Beteiligten nicht zu einem vorrangigen Wiederherstellungsinteresse der Beschwerdeführerin führe. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

#### 5. Polycarbonat

Die Bayer AG (Bayer), Leverkusen, und die Röhm GmbH Chemische Fabrik (Röhm), Darmstadt, haben zu je 50 % die Makroform GmbH Chemiewerkstoffe (Makroform), Darmstadt, gegründet. Makroform stellt aus der von Bayer hergestellten Kunststoff-Formmasse Polycarbonat vor allem Platten her, die von Röhm vertrieben werden. Polycarbonat-Platten sind transparent, schlag- und bruchsi- cher, schwer entflammbar und gegen Kälte und Hitze unempfindlich. Die Beurteilung des Zusammenschlusses unter Wettbewerbsgesichtspunkten hängt entscheidend von der Marktabgrenzung ab. Die Ermittlungen haben ergeben, daß Polycarbonat-Platten wegen ihres Verwendungszwecks, vor allem aber wegen ihres Preises einen eigenen Markt bilden und insbesondere mit Acrylglas nicht austauschbar sind. Bei Acrylglas ist Röhm im Inland der mit großem Abstand bedeutendste Anbieter. Auf dem Markt für Polycarbonat-Platten erfüllt Makroform die Vermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Eine Untersagung kam jedoch nicht in Betracht, da auf

dem Markt für Polycarbonat-Platten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß weniger als 10 Millionen DM umgesetzt worden sind (§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4).

## 6. Phenol

Die Rütgerswerke AG hat das Vermögen der Farbwerke Wilhelm Urban GmbH, einer Tochtergesellschaft der Hoechst AG, erworben. Urban stellte härtbare Formmassen, überwiegend Sondermassen, auf der Basis von Phenol- und Melaminharz her. Es muß damit gerechnet werden, daß Hoechst auch das eigene Geschäft mit härtbaren Formmassen durch Stilllegung der Produktionsanlagen im Werk Albert aufgibt, wo vor allem Standardformmassen hergestellt werden. Es war zu erwarten, daß Rütgers dann das gesamte Albert-Geschäft fortführen würde. In diesem Fall hätte das Zusammenschlußvorhaben untersagt werden müssen, weil Hoechst und Rütgers bei Phenolharzmassen führende Positionen innehaben. Deshalb erklärte Hoechst in der Anmeldung, im Falle einer Stilllegung der Phenolharzmassenproduktion im Werk Albert keine Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dieses Geschäft zusätzlich auf Rütgers überzuleiten. Dadurch erhalten im Falle der Stilllegung alle Konkurrenten die gleichen Chancen, sich um die Abnehmer des Werkes Albert zu bemühen. Die Übernahme von Urban allein, wo nur in einem weitaus geringeren Umfang Phenolharzmassen und zudem weitgehend Sondermassen hergestellt wurden, erfüllte nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1. Das gilt auch für die von Rütgers übernommene Fertigung von Polyesterharzmassen aus dem Produktionsprogramm des Werkes Albert.

## 7. Phenolharzpreßmassen

Das im Jahre 1962 in das Kartellregister eingetragene und danach mehrmals geänderte Rabatt- und Konditionenkartell der Hersteller von Phenolharzpreßmassen<sup>1)</sup> ist beendet. Nachdem die Bakelite GmbH ihre Mitgliedschaft im Kartell aufgekündigt hat, haben die übrigen Mitglieder beschlossen, das Kartell mit Wirkung zum 31. Dezember 1976 aufzulösen.

## 8. Planenstoffe

Die zehn Hersteller von Planenstoffen aus PVC-beschichteten Chemiefasergeweben, die seit Oktober 1965 ein Preismeldev erfahren praktiziert, die individuelle Auskunftserteilung 1975 jedoch eingestellt hatten (Tätigkeitsbericht 1975 S. 65), haben zum 31. Dezember 1976 die Preismeldestelle völlig aufgegeben. Sie hatte bis dahin noch einen monatlichen Preisspiegel an die Mitglieder versandt, aus dem ersichtlich war, welchen prozentualen Anteil die verschiedenen Preisgruppen an der Gesamtmenge hatten.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 8 vom 18. Januar 1962

## 9. Fußbodenbeläge

Das Kammergericht hat einen Hersteller von Fußbodenbelägen durch Urteil vom 5. Mai 1976 nunmehr erneut und endgültig wegen in den Jahren 1968 bis 1971 praktizierter Rabatt-, Quoten- und Preisabsprachen für Linoleum zu einer Geldbuße von 64 500 DM verurteilt. Nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1971 S. 70) hatte das Kammergericht durch Urteil vom 28. November 1972 schon einmal eine Geldbuße in dieser Höhe festgesetzt. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war das Urteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden, weil das Kammergericht — anders als bei einem damals gleichzeitig rechtskräftig mitverurteilten anderen Unternehmen — nicht den Einwand des Betroffenen beachtet hatte, bei der Errechnung des Mehrerlöses müsse berücksichtigt werden, daß am Anfang des Zeitraums der Kartellabsprachen ein Überhang von Aufträgen aus dem vorangegangenen Zeitraum abgewickelt worden sei, auf den sich die Kartellabsprachen nicht ausgewirkt hätten. Die erneuten Feststellungen des Kammergerichts haben zu dem Ergebnis geführt, daß dem Anfangsüberhang ein entsprechender Endüberhang von Aufträgen gegenübergestanden hatte, die zwar während des Kartellzeitraums zustande gekommen, aber erst danach ausgeführt worden waren. Dabei hat das Kammergericht sogar einen höheren Mehrerlös, nämlich 66 000 DM, ermittelt, gegenüber einem Mehrerlös von 43 000 DM, den es seinem aufgehobenen Urteil vom 28. November 1972 zugrunde gelegt hatte. Wie in jenem Urteil hielt das Kammergericht auch diesmal eine Geldbuße in Höhe des eineinhalbfachen Satzes des erzielten Mehrerlöses für erforderlich und angemessen. Es hätte demnach eine Geldbuße von 99 000 DM zu verhängen gehabt. Weil das frühere Urteil nach § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO jedoch in „Art und Höhe der Rechtsfolgen“ nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden durfte, nachdem von ihm Rechtsbeschwerde eingelegt worden war, konnte auch in dem neuen Urteil keine höhere Geldbuße als 64 500 DM festgesetzt werden.

Einen weiteren Hersteller von Fußbodenbelägen hatte das Kammergericht am 10. April 1973 nach vorausgegangenem Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes wegen Beteiligung an der Aufteilung des Inlandmarktes für den Fußbodenbelag Feltbase nach Quoten zu einer Geldbuße von 30 000 DM und den Vorstandsvorsitzenden dieses Unternehmens zu einer Geldbuße von 2 500 DM verurteilt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 90). Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen war dieses Urteil durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 19. September 1974 wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften aufgehoben und zu neuer Verhandlung zurückverwiesen worden. Nach erneuter Hauptverhandlung hat das Kammergericht am 23. Juni 1976 wiederum Geldbußen in der ursprünglichen Höhe festgesetzt. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

## 10. Körperpflegemittel

Aufgrund von Beschwerden mehrerer Facheinzelhändler und des Verbandes Deutscher Drogisten, daß zahlreiche Hersteller von Körperpflegemitteln großen Abnehmern ganz oder teilweise kostenlos Verkaufspersonal („Fifty-Girls“) zur Verfügung stellen, ist ein Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 eingeleitet worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß 25 Hersteller und Importeure von Körperpflegemitteln rund 2 000 eigene Verkaufskräfte fast ausschließlich in Kaufhäusern einsetzen, davon 320 für den Handel unentgeltlich, soweit der jährliche Einkauf der betreffenden Filialie beim Lieferanten 100 000 DM und mehr beträgt. Bei niedrigeren Einkaufswerten müssen sich die Kaufhäuser an den Lohnkosten der Verkäuferinnen beteiligen. Dadurch ergeben sich für die begünstigten Kaufhäuser im Ergebnis erhebliche Einkaufsvorteile, die allerdings teilweise dadurch ausgeglichen werden, daß von einigen Herstellern den Kaufhäusern geringere Rabatte, insbesondere keine Naturalrabatte, gewährt werden. Die betroffenen Hersteller haben zur Rechtfertigung dieser Einkaufsvorteile die aus ihrer Präsenz in den Kaufhäusern resultierende besondere Werbewirkung geltend gemacht. Außerdem haben sie darauf hingewiesen, daß den anderen Abnehmern andere vergleichbare Leistungen gewährt würden z. B. Dekorationservice, Proben und Propagandistinnen. Die Prüfung dieser und weiterer Gesichtspunkte ist noch nicht abgeschlossen.

## 11. Dach- und Dichtungsbahnen

In den Bußgeldverfahren wegen Preis- und Rabattabsprachen beim Vertrieb von Dach- und Dichtungsbahnen sowie von bitumenhaltigen Bautenschutzmitteln (Tätigkeitsbericht 1974 S. 67) hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerden der Mehrzahl der Betroffenen und Nebenbetroffenen gegen die Urteile des Kammergerichts zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde zweier Betroffener ist insoweit das Verfahren gegen die Hersteller von Dach- und Dichtungsbahnen an das Kammergericht zurückverwiesen worden, damit noch geprüft wird, ob bei ausreichenden Aufsichtsmaßnahmen die in den Betrieben vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 hätten verhindert werden können. Die Feststellung eines solchen Kausalverlaufs ist für eine Verurteilung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG nach Auffassung des Bundesgerichtshofs notwendig. Das Kammergericht hat hierüber noch nicht entschieden. Der Bundesgerichtshof hat schließlich in dem erstgenannten Verfahren die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, daß in der Regel eine einzige einheitliche Verletzung der Aufsichtspflicht dann vorliegt, wenn in einem Betrieb in gewissem zeitlichen Abstand mehrere Verstöße gegen dieselbe gesetzliche Bestimmung begangen worden sind.

## 12. Chemische Fasern

Das im Jahre 1960 in das Kartellregister eingetragene und im Jahre 1967 geänderte Rabattkartell be-

treffend die Exportförderung für Zellwolle<sup>1)</sup>, an dem zuletzt nur noch die Enka Glanzstoff AG und die Hoechst AG beteiligt gewesen sind, ist erloschen, nachdem die Enka Glanzstoff AG die Produktion von Zellwolle im Jahre 1976 endgültig eingestellt und die Exportförderungsvereinbarung gekündigt hat.

## Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

### 1. Datenverarbeitungsgeräte

Auf die Beschwerde eines Unternehmens sind die Vereinbarungen zweier Computerhersteller mit Herstellern von Magnetkontokarten geprüft worden. Eine dieser Vereinbarungen enthält eine Ausschließlichkeitsbindung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2, die den Magnetkontokartenhersteller darin beschränkt, seine Erzeugnisse an Dritte abzugeben. Insoweit waren jedoch die Voraussetzungen eines der drei Eingriffstatbestände der genannten Vorschrift nicht gegeben. Die Vereinbarungen mit einem anderen Magnetkontokartenhersteller sehen eine Ausschließlichkeitsbindung nicht vor, geben dem Computerhersteller aber das Recht der Einflußnahme auf die Wiederverkaufspreise. Das Bundeskartellamt hat auf die Unvereinbarkeit der Klausel mit § 15 hingewiesen. Daraufhin haben die Unternehmen in einer Zusatzvereinbarung diese Klausel aufgehoben.

Ein Hersteller von Geräten für software-gesteuerte Datensammelsysteme und ein Hersteller von Beleglesern haben einen Kooperationsvertrag mit dem Ziel geschlossen, den Anwendern von Datenverarbeitungsanlagen ein rationelles und kostensparendes Verbundsystem anzubieten. Obwohl die Vertragspartner auf verschiedenen Märkten tätig sind, ist der Vertrag nach § 1 geprüft worden, weil die Beteiligten zumindest als potentielle Wettbewerber anzusehen sind. In zwei Bestimmungen sind die Beteiligten über die einer Kooperation im kartellfreien Raum gezogenen Grenzen hinausgegangen. Die Verpflichtung, dem Kunden ausschließlich das Gerät des Partners zu empfehlen, ist in der Weise aufgelockert worden, daß eine kooperationsbedingte bevorzugte Empfehlung an ihre Stelle getreten ist. Vor allem ist das totale Verbot der Zusammenarbeit mit Dritten auf den vertragsgegenständlichen Märkten beanstandet worden. Insoweit wurde das für Zustandekommen und Bestand der Kooperation unabdingbare Maß gegenseitiger Rücksichtnahme der Kooperationspartner weit überschritten. Die Regelung ist daher auf den für den Bestand der Kooperation unerläßlichen Kern reduziert worden. Danach ist eine Zusammenarbeit mit Dritten in Zukunft zulässig, soweit sie den Bestand des Kooperationsvertrages nicht ernsthaft gefährdet.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 92 vom 20. Juli 1960 und Nr. 38 vom 26. April 1967

## 2. Elektronisch gesteuerte Maschinen

Ein Hersteller elektronisch gesteuerter Büromaschinen, die mit Magnetkontokarten betrieben werden, hat mit zwei Herstellern dieser aus Spezialkarton gefertigten und mit einem magnetisierbaren Streifen versehenen Karten Fertigungs- und Vertriebsverträge geschlossen. Dadurch ist den Magnetkontokartenherstellern u. a. die Verpflichtung auferlegt worden, die Karten ausschließlich an die teils unternehmenseigenen, teils selbständigen Vertriebsstellen des Büromaschinenherstellers zu liefern und die Preise zuvor mit diesem abzustimmen und nicht ohne seine Zustimmung zu ändern. Diese Regelungen sind nach den §§ 15 und 18 geprüft worden. Für eines der Erzeugnisse hat sich der Büromaschinenhersteller mit Erfolg auf die durch § 20 statuierten Freistellungen berufen können, da ausweislich der Auslegung des Patentamtes die Magnetkontokarten in die Patentanmeldung einbezogen sind. Für zwei andere Modelle erstreckt sich das Schutzrecht allerdings nicht auf die dazugehörigen Magnetkontokarten. Insoweit hat der Büromaschinenhersteller jedoch auf seine Spezifikation für die Herstellung der Karten verwiesen, deren Beachtung den Magnetkontokartenherstellern zur Pflicht gemacht worden ist. Er hat daraus eine ein Betriebsgeheimnis darstellende und die Technik bereichernde Leistung abgeleitet, die zur Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 21 in Verbindung mit § 20 berechnete. Diese Frage brauchte indessen nicht abschließend entschieden zu werden, weil die Bedenken wegen der Ausschließlichkeitsbindung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 durch weitere Ermittlungen nicht bestätigt und verbleibende Zweifel nach § 15 auf andere Weise ausgeräumt worden sind. Ein Eingriff nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a scheidet schon deshalb aus, weil die betroffenen Magnetkontokartenhersteller die ihnen auferlegten Vertriebsbeschränkungen angesichts der gesicherten Auftragslage nicht als unbillig empfunden haben. Auch auf § 18 Abs. 1 Buchstabe b hätte eine Verfügung nicht gestützt werden können. Soweit dritte Unternehmen daran interessiert sind, Magnetkontokarten von den gebundenen Herstellern zu beziehen, ist die gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten des Büromaschinenherstellers ausgefallen, da er überzeugend dargetan hat, daß die Karten von ihm entwickelt worden sind, die Herstellung nach seinen Spezifikationen erfolgt und er selbst für die laufende Qualitätskontrolle einsteht. Im übrigen sind alle von dieser Beschränkung betroffenen Unternehmen nach § 18 Abs. 2 auf zumutbare Ausweichmöglichkeiten verwiesen worden. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Buchstabe c sind gleichfalls nicht erfüllt, denn neben den durch den Büromaschinenhersteller gebundenen Magnetkontokartenherstellern sind auf diesem Markt noch weitere Unternehmen tätig. Dabei sind auch die vorhandenen Importmöglichkeiten zu berücksichtigen. Den Bedenken nach § 15 hinsichtlich der Magnetkontokarten für die zwei Modelle hat der Büromaschinenhersteller in der Weise Rechnung getragen, daß er beiden Magnetkontokartenherstellern die Preisfestsetzung freigegeben hat. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

## Feinkeramische Erzeugnisse (51)

### 1. Geschirr und Zierporzellan

Ein Einkaufsverband von Unternehmen mit Textil-, Hartwaren- oder Kaufhaussortiment ist dazu übergegangen, u. a. für die von seinen Mitgliedern vertriebenen Glas-, Porzellan- und Keramikerzeugnisse unter Angabe von Wiederverkaufspreisen zu werben. Insoweit hat er sich zu seiner Rechtfertigung auf § 38 Abs. 2 Nr. 1 berufen. Hier war zu prüfen, ob die Beteiligten noch als mittlere Unternehmen anzusehen sind. Die Prüfung der Umsatzrelation zwischen den Beteiligten und den auf diesem sachlichen Markt tätigen Großbetrieben des Einzelhandels hat ergeben, daß der Abstand hinreichend groß ist, um die Beteiligten als mittlere oder kleine Unternehmen im Sinne der vorgenannten Ausnahmenvorschrift einzustufen. Die Berufung auf den vom Versandhandel ausgehenden Wettbewerb allein hat allerdings wegen seiner im Bereich Glas, Porzellan und Keramik relativ geringen Bedeutung nicht als ausreichend dafür angesehen werden können, daß durch Mittelstandsempfehlungen verbesserungswürdige Wettbewerbsverhältnisse vorliegen. Der Einkaufsverband hat jedoch seine Angaben hinsichtlich der aktuellen Wettbewerbslage der Beteiligten im Verhältnis zu den großen Waren- und Kaufhauskonzernen so präzisiert, daß angesichts der räumlichen Beziehungen der Wettbewerber von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch die ausgesprochenen Empfehlungen ausgegangen werden konnte. Gegen die Fortsetzung der Empfehlungspraxis sind daher keine Bedenken geltend gemacht worden.

Das Bundeskartellamt hat die Herausgabe von Gemeinschaftsprospekten mit Preisangaben durch eine Werbevereinigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 geprüft. Der Vereinigung gehören elf Groß- und über 500 Einzelhandelsunternehmen an, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut sind. Nach Umsätzen und Branchenstruktur sind alle Beteiligten kleine oder mittlere Unternehmen. Zunächst bestanden Zweifel, ob die eingesetzten Werbemittel ausnahmslos der Förderung der Leistungsfähigkeit gegenüber Großbetrieben dienen, da einer der Kataloge ein breiteres Sortiment aufweist, wie es eher für den Fachhandel als für andere Vertriebsformen typisch ist. Vergleiche mit Werbematerial einzelner Großbetriebe haben jedoch ergeben, daß sich diese Unternehmen im Bereich Glas, Porzellan und Keramik nicht nur auf das Angebot eines schmalen Sortiments beschränken. Besondere Schwierigkeiten hat die Prüfung der Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse bereitet. Während die Werbevereinigung den Standpunkt vertritt, allein die Existenz des Versandhandels rechtfertige für kleine und mittlere Unternehmen die Inanspruchnahme der Mittelstandsempfehlung, kann dies jedenfalls dann nicht gelten, wenn der Marktanteil dieser Vertriebsform wie auf dem Sektor Glas, Porzellan und Keramik weniger als 5% beträgt. In diesem Fall bedarf es weiterer Wettbewerbsbeziehungen der Mitglieder der Werbevereinigung zu sonstigen Großbetriebsformen des Handels. Die Werbevereinigung hat

durch weitere Konkretisierung ihrer Angaben zu diesem Punkt die Bedenken ausräumen können.

## 2. Sanitärkeramische Erzeugnisse

Das Marktverhalten des Rabatt- und Konditionenkartells der Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie (Tätigkeitsbericht 1959 S. 81) ist nach § 12 geprüft worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß nicht nur eine weitgehende Aktualisierung der Eintragungen im Kartellregister erforderlich war. Auch die tatsächliche Handhabung hat nicht den angemeldeten Regelungen entsprochen. So ist Steingut noch im Kartellvertrag als Vertragsware aufgeführt gewesen, während die Kartellmitglieder nur noch Erzeugnisse aus Sanitär-Porzellan und Sanitär-Feuerton herstellen. Bei Großhändlern mit Sitz in Berlin ist für die Errechnung des Bonus der dreifache Betrag des tatsächlich erreichten Jahresumsatzes zugrunde gelegt worden. Der Aufnahme dieser Sonderregelung in den Kartellvertrag hätte § 26 Abs. 2 nicht entgegengestanden, da die unterschiedliche Behandlung der Abnehmer nach Auffassung aller Beteiligten dem Ausgleich der Standortnachteile der Berliner Großhändler dient und wegen noch andauernder Anpassungsschwierigkeiten der Betroffenen als gerechtfertigt angesehen werden kann. Die Bezüge von Unternehmen mit Sitz innerhalb der Länder der Europäischen Gemeinschaften sind bei Errechnung des Jahresumsatzes zwar in Übereinstimmung mit kartellrechtlichen Erfordernissen, aber entgegen dem Wortlaut des Kartellvertrages berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang ist überdies die Nichtmitzählung der Bezüge der Abnehmer aus Drittländern zu beanstanden gewesen, weil sie mit dem Leistungsbegriff des § 3 unvereinbar ist (Tätigkeitsbericht 1971 S. 16/17). Das Kartell hat allen Mängeln durch entsprechende Änderung des Kartellvertrages und deren Anmeldung<sup>1)</sup> nach § 9 Abs. 2 abgeholfen. In die Änderungsanmeldung ist das Ausscheiden eines Kartellmitglieds einbezogen worden, das die Produktion vertragsgegenständlicher Erzeugnisse eingestellt hat.

## Holzwaren (54)

### 1. Möbel

Auf mehrere Beschwerden von Möbelhändlern, denen Hersteller die Belieferung verweigert hatten, ist das Verhalten dieser Hersteller nach § 26 Abs. 2 geprüft worden. Es hat sich ergeben, daß diese Hersteller weder eine marktbeherrschende Stellung haben, noch Möbelhändler im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 von ihnen abhängig sind. Für die Verneinung der Abhängigkeit war entscheidend, daß der Möbelhandel üblicherweise nur ein Teilsortiment führt. Während der Handel bei langlebigen Verbrauchsgütern im allgemeinen ein volles Sortiment anbietet, können Möbelhändler aus dem vielfälti-

gen Angebot auswählen und sich auf eine begrenzte Anzahl Hersteller beschränken. Hierbei kann ein Händler in aller Regel auf mehrere Hersteller gleichartiger Möbel ausweichen, wenn ihn ein bestimmter Hersteller nicht beliefert. Auch die Werbung für Markenmöbel mit erheblicher Verbraucherresonanz führt nicht notwendigerweise zur Abhängigkeit jedes Händlers von dem betreffenden Hersteller. Dagegen müßte in Fällen, in denen langfristige Geschäftsverbindungen vom Hersteller beendet werden, die Abhängigkeit bejaht werden, wenn bestimmte Umstände wie hoher Marktanteil des Herstellers oder erhebliche Umsatzanteile bei dem gesperrten Möbelhändler hinzutreten.

### 2. Schulmöbel

Nachdem der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 19. Juni 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 65) klargelegt hat, daß eine unvollständige Rabattregelung wie die bloße Festlegung eines Höchstrabattes den Voraussetzungen des § 3 für eine Freistellung von § 1 nicht gerecht wird, hat das Bundeskartellamt die Mitglieder des Konditionen- und Rabattkartells Schulmöbel (Tätigkeitsbericht 1973 S. 94) aufgefordert, den Kartellbeschluß dahin zu ändern, daß an die Stelle der Höchstrabattregelung Festrabatte treten. Dieser Aufforderung sind die Kartellmitglieder nachgekommen. Zugleich haben sie die Umsatzstufen für die Rabattgewährung wegen der inzwischen gestiegenen Preise für die Vertragswaren angehoben.

### 3. Küchen und Einbauküchen

Gegen sechs Hersteller von Küchenmöbeln und sechs Angehörige ihrer Geschäftsführungen sind Geldbußen von insgesamt 28 000 DM wegen der Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen verhängt worden. Die Unternehmen haben zugekaufte Elektroeinbaugeräte verschiedener Hersteller mit Unverbindlichen Preisempfehlungen angeboten, obgleich die Elektrogerätehersteller selbst keine Preisempfehlungen ausgesprochen hatten. Die Preisempfehlungen betrafen somit unzulässigerweise fremde Markenwaren. Mit diesen Bußgeldbescheiden, die unanfechtbar sind, wurde die im Jahr 1975 begonnene branchenweite Untersuchung von 275 Herstellern von Küchenmöbeln abgeschlossen (Tätigkeitsbericht 1975, S. 68).

### 4. Büro- und Zeichengeräte

Das Bundeskartellamt hatte im Jahre 1975 gegen den Geschäftsführer eines Herstellungs- und Vertriebsunternehmens von Künstlermaterial und gegen das Unternehmen Geldbußen von 1 000 DM bzw. 2 000 DM nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 verhängt. Das Unternehmen hatte in einer Preisliste und in Werbeunterlagen Preisempfehlungen ausgesprochen, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet worden waren (Tätigkeitsbericht 1975 S. 68). Erst mit dem Einspruch hat das Unternehmen seine außerordentlich schlechten wirtschaftlichen Ver-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 73 vom 14. April 1976

hältnisse geltend gemacht. Das Bundeskartellamt hat darauf seinen Beschluß zurückgenommen und eine Geldbuße von 1 000 DM gegen den Geschäftsführer des Unternehmens verhängt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

### Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

Die finnischen Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie Ahlström Osakeyhtiö und Kemi Oy haben von der AEG-Telefunken AG und von der Felten & Guillaume AG über eine gemeinsame Holdinggesellschaft sämtliche Anteile der Kämmerer GmbH, Osnabrück, erworben. Kämmerer hat auf den Märkten für Kabelpapiere, Schleifrohpapiere und Silikonrohpapiere marktbeherrschende Stellungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1. Der Zusammenschluß hat zu einer Verminderung der Kämmerer zuzurechnenden Finanzkraft, zur Trennung von zwei wichtigen Abnehmern und zu verbesserten Zugangsmöglichkeiten zu den Zellstoffmärkten geführt. Angesichts der relativ geringen Bedeutung der Zellstoffbeschaffungsmöglichkeiten für die Marktstellung der Kämmerer auf den genannten Papiermärkten konnte eine Verstärkung der Marktstellungen von Kämmerer nicht festgestellt werden.

Sieben Unternehmen der deutschen Papierindustrie haben im Mai 1975 die Cellunion GmbH zu dem Zweck gegründet, in Hessen eine Sulfatzellstoff-Fabrik zu errichten und zu betreiben. Von der in der Satzung ordentlichen Mitgliedern des Verbandes Deutscher Papierfabriken e. V. eingeräumten Möglichkeit, der Gesellschaft bis zum Jahresende 1975 beizutreten, haben weitere 18 Unternehmen Gebrauch gemacht. Die Feldmühle AG ist inzwischen aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Cellunion ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes von den beteiligten Papierunternehmen gemeinsam beherrscht (Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5). Eine gemeinsame Beherrschung liegt unter anderem dann vor, wenn die Willensbildung eines (abhängigen) Unternehmens dauerhaft den gemeinschaftlichen unternehmerischen Interessen anderer (gemeinsam herrschender) Unternehmen unterworfen ist und das abhängige Unternehmen insoweit an der Verfolgung eigener Interessen gehindert ist. Gewährleistet wird die dauerhafte Unterordnung der Cellunion unter das ihr fremde unternehmerische Interesse ihrer Gesellschafter an einer Sicherung der Zellstoffversorgung durch folgende Satzungsbestimmungen: Beschränkung des Gesellschafterkreises auf Pappe und Papier herstellende Unternehmen; Verpflichtung der Gesellschafter zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen zur Investitionsfinanzierung; Möglichkeit, Gesellschafter bei Nichtteilnahme an Kapitalerhöhungen aus der Gesellschaft auszuschließen. Die Cellunion hat demnach eine den Interessen ihrer Gesellschafter dienende Funktion. Um die Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen, müssen die Gesellschafter zusammenwirken, um die in ihrem gemeinsamen Interesse liegende Tätigkeit von Fall zu Fall festzulegen. Unter diesen Umständen braucht zum Nachweis der gemeinsamen Beherrschung nicht festge-

stellt zu werden, in welcher Weise die Gesellschafter bei der Festlegung der Maßnahmen zur Förderung des gemeinsamen Ziels jeweils zusammenarbeiten. Der Zusammenschluß ist daher nicht untersagt worden.

### Papier- und Pappwaren (56)

#### 1. Tapeten

Das Gesamtumsatzrabattkartell für Tapeten (Tätigkeitsbericht 1974 S. 69) hat auf Veranlassung des Bundeskartellamtes den Rabattbeschluß in der Weise geändert, daß die Gesamtumsatzrabatte nicht mehr Höchststrabatte, sondern feste Rabatte sind. Das Bundeskartellamt hatte diese Änderung im Anschluß an den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 19. Juni 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 65) verlangt, weil eine Höchststrabattregelung nicht sicherstellt, daß bei der Rabattgewährung eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung der Abnehmer ausgeschlossen ist.

Die bis zum 30. April 1976 befristete Erlaubnis für das Rationalisierungskartell der Tapetenwirtschaft über die Festlegung von Angebots- und Abgabeterminen für Mustermaterial und Waren neuer Kollektionen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 94) ist im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 56 mit Beschluß vom 29. April 1976 für diejenigen Unternehmen vorläufig verlängert worden, deren Einverständniserklärung die Kartellvertreter dem Bundeskartellamt übersandt hatten. Die Entscheidung darüber, ob die Erlaubnis endgültig verlängert werden kann, steht noch aus.

#### 2. Faltschachteln

Bereits im Vorjahr hatte der Fachverband Faltschachtel-Industrie e. V. eine Empfehlung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet<sup>1)</sup>. Gegen mehrere der empfohlenen Konditionen hatten sich Bedenken nach § 38 Abs. 3 ergeben, die zumeist schon in den der Anmeldung beigefügten Stellungnahmen von Abnehmervereinigungen vorgebracht worden waren. Dabei handelte es sich in erster Linie um Regelungen der Haftung, des Lieferverzuges und des Schadenersatzes. Auch nach Auffassung des Bundeskartellamtes belasteten diese Konditionen die Abnehmer der Faltschachtel-Hersteller in unausgewogener Weise. Die geänderte Konditionenempfehlung, deren Inhalt diese Bedenken berücksichtigt, hat der Verband wiederum nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet<sup>2)</sup>.

### Druckerzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

Der Erwerb von 75 % bzw. 100 % der Anteile an den mittelständischen Tiefdruckereien Maul & Co.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 100 vom 5. Juni 1975

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 243 vom 25. Dezember 1976

GmbH & Co. und Chr. Belser GmbH & Co. durch die Bertelsmann AG, Gütersloh, ist nicht untersagt worden. Veräußerer ist die Weitpert-Unternehmensgruppe. Die restlichen 25 % der Anteile an Maul & Co. befinden sich im Besitz der Gustav und Grete Schickedanz KG. Die Zusammenschlüsse betreffen im wesentlichen nur den Lohntiefdruckbereich. Sie führen weder zur Verstärkung noch zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Zwar wird Bertelsmann vom bisher zweitgrößten zum größten Tiefdruckunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Vorsprung vor dem zweitgrößten Anbieter bleibt aber gering. In den Marktverhältnissen, die durch eine rasche technologische Entwicklung und eine hohe Leistungssteigerung der Druckmaschinen mit der Folge von Überkapazitäten gekennzeichnet sind und zu einem intensiven und anhaltenden Preis- und Investitionswettbewerb geführt haben, tritt durch die Zusammenschlüsse keine den wesentlichen Wettbewerb beseitigende Strukturänderung ein. Der Erwerb der beiden mittelständischen Unternehmen durch Bertelsmann verstärkt das Gewicht der Gruppe der vier auf dem Tiefdrucksektor tätigen Großunternehmen zuungunsten der verbleibenden mittelständischen Unternehmen. Diese Großunternehmen verfügten bereits vor dem Zusammenschluß aufgrund ihrer Finanzkraft, ihrer Diversifikation und vertikalen Integration — sie sind u. a. als Verlage und Druckereien tätig und drucken ganz oder teilweise ihre eigenen Verlagsobjekte — über Gestaltungsspielräume, die die mittelständischen Unternehmen nicht haben. Trotzdem liegen die Untersagungs Voraussetzungen nicht vor, da die Schwelle der Marktbeherrschung durch die Zusammenschlüsse im Hinblick auf den auch für die Zukunft zu erwartenden wesentlichen Wettbewerb zwischen den Großunternehmen noch nicht erreicht wird. Der Konzentrationsprozeß in der Tiefdruckindustrie ist u. a. bedingt durch die technologische Entwicklung, durch die damit zusammenhängende Erhöhung der optimalen Betriebsgröße nach oben mit der Folge von Überkapazitäten und Preiskämpfen und durch einen steigenden Investitionsbedarf, der die Finanzkraft mittelständischer Unternehmen z. T. überfordert. Es ist nicht auszuschließen, daß dieser Konzentrationsprozeß durch die beiden Zusammenschlüsse beschleunigt wird. Die Unterbindung wettbewerbsschädlicher Unternehmenszusammenschlüsse unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung, wie sie das amerikanische Recht in Section 7 Clayton Act vorsieht, ist nach dem geltenden deutschen Recht jedoch nicht möglich.

### **Kunststoffzeugnisse (58)**

Gegen den Gesellschafter eines Groß- und Einzelhandelsunternehmens mit Gummi- und Kunststoffwaren sowie Campingartikeln ist eine Geldbuße von 1 500 DM wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen verhängt worden. Das Unternehmen hat Preisempfehlungen für Markenwaren fremder Herkunft ausgesprochen, für die deren Hersteller selbst keine Preisempfehlungen praktiziert hatten. Ferner

hat es in Einzelfällen von den Herstellern ausgesprochene Preisempfehlungen für deren Markenwaren eigenhändig abgeändert und verwendet. Die Preisempfehlungen betrafen somit unzulässigerweise fremde Markenwaren. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

### **Gummi und Asbestwaren (59)**

#### **1. Kraftfahrzeugreifen**

Zwei Zusammenschlüsse zwischen Reifenherstellern und Reifenhändlern sind nicht untersagt worden. Die Continental Gummi-Werke AG, Hannover, hat über eine Tochtergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an der Autoreifen-Vergölst Neugummierwerks GmbH, Bad Nauheim, erworben; die Dunlop AG, Hanau, die von der Dunlop-Pirelli-Union, London, abhängig ist, hat sämtliche Anteile an der Holert Autobereifung Herbert Holert KG, Hamburg, und der Holert Runderneuerungswerke KG Gebrüder Holert GmbH & Co. (Holert), Geesthacht, übernommen. Die Erwerber sind zwei führende inländische Hersteller von Kraftfahrzeugreifen, die Erworbenen zwei überregional tätige Reifenhandels- und Runderneuerungsunternehmen. Doch waren die Voraussetzungen für Untersagungen in beiden Fällen nicht erfüllt. Zwar unterliegen Continental und Dunlop zusammen mit weiteren Herstellern den Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowohl bei Pkw- als auch bei kleinen und großen Lkw-Reifen; jedoch ist derzeit nicht davon auszugehen, daß diese Reifenhersteller untereinander und, jedenfalls im Ersatzgeschäft, im Verhältnis zu den übrigen Anbietern keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Dem steht nicht entgegen, daß führende Hersteller jeweils ein bedeutendes Handelsunternehmen erworben haben. Die Struktur und Organisation des inländischen Reifenhandels läßt außerdem nicht erwarten, daß Continental/Vergölst bzw. Dunlop/Holert im Handel oder in der Runderneuerung eine überragende Marktstellung durch den Zusammenschluß erreichen.

#### **2. Filterplatten und Filterrahmen**

Die Mitglieder des im Jahre 1970 nach § 5 a legalisierten Spezialisierungskartells für Filterplatten und Filterrahmen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 73 f.) haben den Kartellvertrag aufgehoben, nachdem er anfänglich lediglich in beschränktem Umfange und seit 1972 nicht mehr angewendet worden war.

### **Lederwaren (62)**

Gegen ein Unternehmen, das hochwertige Lederwaren herstellt, ist eine Geldbuße von 5 000 DM wegen Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen verhängt worden. Die in einer umfangreichen Preisliste für den Inlandmarkt ausgesprochenen Unverbindlichen Preisempfehlungen waren mit dem unzulässigen Verbindlichkeitshinweis „Sugge-

sted Retail Prices" versehen worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

## Textilien (63) und Bekleidung (64)

### 1. Textilien

Anfang 1976 geriet der Glöggler-Konzern, der innerhalb weniger Jahre mit knapp 1 Mrd. DM Jahresumsatz größter Textilkonzern der Bundesrepublik Deutschland geworden war, in Zahlungsschwierigkeiten. Die öffentliche Hand hat deshalb wesentliche Unternehmensteile saniert. Im Verlauf der Maßnahmen kam es zu drei Zusammenschlüssen, die nicht untersagt worden sind. Die dem Freistaat Bayern gehörende Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung beteiligte sich nach vorheriger Kapitalherabsetzung mit jeweils 50 % an der Augsburger Kammgarn-Spinnerei AG, Augsburg, und an der Erba AG für Textilindustrie, Erlangen. Die restlichen 50 % haben zwei Emissionskonsortien übernommen, die sich aus über 30 Banken zusammensetzen. Diese Banken hatten dem ehemaligen Glöggler-Konzern Kredite gewährt. Mit Unterstützung der Hessischen Landesregierung haben die Hessische Landesbank und die Bank für Gemeinwirtschaft die Val Mehler AG, Fulda, aufgefangen. Beide Banken sind über eine Zwischenholding mehrheitlich an der Val Mehler AG beteiligt.

### 2. Textillohnveredlung

Der Spezialisierungsvertrag für Garnveredlungsleistungen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 66) ist von den beiden beteiligten Unternehmen aufgehoben worden<sup>1)</sup>. Infolge der inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklung waren die den Vertragsgegenstand bildenden Veredlungsverfahren überholt. Der Spezialisierungsvertrag hatte daher für die beteiligten Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung mehr.

### 3. Garn

Das Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. hat Änderungen des „Deutschen Garnkontrakt“ nach § 2, § 9 Abs. 2 angemeldet<sup>2)</sup>, deren Prüfung keine Gründe zum Widerspruch ergeben haben. Der „Deutsche Garnkontrakt“, zu dessen einheitlicher Anwendung die Mitglieder des Konditionenkartells seit 1958 verpflichtet sind (Tätigkeitsbericht 1958 S. 40), galt bisher für die im Drei- und Vierzylinderspinnverfahren hergestellten Garne und Zwirne. Aufgrund der Änderung gilt er jetzt auch für die in dem neu entwickelten Rotor-Spinnverfahren hergestellten Garne und Zwirne sowie für Streichgarn und Halbkammgarn. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des „Deutschen Garnkontrakt“ sind für die Abnehmer günstiger als die bisher für die anderen Garne handelsüblichen

Konditionen. Außerdem sind die Zahlungsbedingungen um die Möglichkeiten zur Regulierung im mittleren Verfall sowie zur Dekadenregulierung ergänzt worden. Die Gerichtsstandsklausel ist dahin erweitert worden, daß der Verkäufer auch zur Klageerhebung bei dem für den Sitz seines fachlichen Verbandes zuständigen Amts- bzw. Landgericht berechtigt ist.

### 4. Sisalgarne, -kordel und -schnüre

Das seit dem Jahre 1958 bestehende Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. (Tätigkeitsbericht 1958 S. 47) ist durch Beschluß der acht Unternehmen, die zuletzt noch diesem Kartell angehörten, mit Wirkung zum 23. Februar 1976 aufgehoben worden<sup>3)</sup>. Das Kartell, das zur Zeit seiner Gründung 20 Mitgliedsunternehmen hatte, legte Normen für die Qualität, Lauflänge, Bezeichnung und Aufmachung von Sisalgarne-, -kordeln und -schnüren für Verpackungszwecke fest.

### 5. Handarbeitsgarne; Kurzwaren

Die Firmen MEZ AG und William Prym-Werke KG haben sich vertraglich verpflichtet, ihre zur Lieferung an industrielle Abnehmer sowie an den Groß- und Einzelhandel in der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin bestimmten Produkte Handarbeitsgarne, Näh- und Stopfmittel sowie Hartkurzwaren und Reißverschlüsse ausschließlich über eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft, die MEZ-Prym-Vertriebs GmbH, zu verkaufen. Sie haben diesen Vertrag nach § 5 b angemeldet und hilfsweise beantragt, ihn nach § 5 Abs. 2 und Absatz 3 zu erlauben<sup>4)</sup>. Die Voraussetzungen des § 5 b waren insbesondere deshalb nicht gegeben, weil die Anmelder nicht als kleine oder mittlere Unternehmen angesehen werden können. Die beantragte Erlaubnis ist nach Vertragsänderung unter Auflagen erteilt worden. Die Vertragsänderung betraf die ersatzlose Streichung der Befugnis der MEZ-Prym-Vertriebs GmbH, auch von dritter Seite gelieferte Artikel zu vertreiben. Eine Auflage untersagt der MEZ-Prym-Vertriebs GmbH, durch umsatzbezogene Rabatte für ihr ganzes Sortiment oder ähnliche die Produkte der beiden beteiligten Unternehmen zusammenfassende Maßnahmen wirtschaftliche Anreize zur Konzentration der Aufträge auf sie zu bieten. Durch die Vertragsänderung und die Auflage ist den von den Verbänden des Textilgroßhandels und der Einkaufsvereinigungen geäußerten Bedenken Rechnung getragen worden, daß die MEZ-Prym-Vertriebs GmbH eine zu starke Marktstellung erlangen und diese zum Nachteil des Handels ausnutzen könne.

### 6. Planen und Zelte

Der Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V. hat die Empfehlung seiner „Allge-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 1976

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 169 vom 8. September 1976

<sup>3)</sup> Bundesanzeiger Nr. 105 vom 5. Juni 1976

<sup>4)</sup> Bundesanzeiger Nr. 160 vom 26. August 1976 und Nr. 222 vom 25. November 1976

meinen Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976" nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet<sup>1)</sup>. Die Anmeldung erfolgte, nachdem auf Veranlassung des Bundeskartellamtes die vorgesehene Regelung „der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Nichteinhaltung von Terminen, das Versagen und/oder den Ausfall von Geräten und/oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen“ ersatzlos gestrichen worden war.

### 7. Krawattenstoffe

Der Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien hatte im Jahre 1958 ein kombiniertes Konditionen-Rabatt-Kartell angemeldet, das wirksam geworden war (Tätigkeitsbericht 1958 S. 40 f.). Das Rabattkartell haben die beteiligten Unternehmen mit Wirkung vom 31. Januar 1976 aufgelöst<sup>2)</sup>. Es sah die Gewährung von Mengenrabatten vor, die aufgrund einer Längenvergütungstabelle nach der Gesamtlänge des von einem Dessin bzw. von drei Dessins in einer Kett- und Schußfarbe bestellten Krawattenstoffes einfacher Breite berechnet wurden. Da diese Längenvergütungstabelle durch die technische Entwicklung überholt war, bestand an der Fortsetzung des Rabattkartells kein Interesse mehr. Die Zahl der Kartellmitglieder, die das Konditionenkartell fortsetzen, ist von 15 auf 12 Unternehmen zurückgegangen.

### 8. Teppiche

Der Bundesverband der Orientteppich-Importeure in Hamburg e. V., der die wirtschaftlichen und beruflichen Belange der ihm angehörenden Importeure von Orientteppichen vertritt und fördert, nimmt nach seiner Satzung nur solche Orientteppichimportfirmen auf, die kein Einzelhandelsladengeschäft betreiben und deren Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder auch nicht anderweitig mittelbar oder unmittelbar ein Einzelhandelsladengeschäft betreiben oder maßgeblich an einem Einzelhandelsladengeschäft beteiligt sind. Ein Unternehmen, das Orientteppiche im Groß- und Einzelhandel vertreibt sowie ein dem persönlich haftenden Gesellschafter dieses Unternehmens gehörendes Großhandelsunternehmen haben nach § 27 die Anordnung der Aufnahme in den Bundesverband der Orientteppich-Importeure beantragt. Im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 3 GG sind Verbände in der Festlegung ihres Aufgabenbereichs sowie grundsätzlich auch ihres Mitgliederkreises frei. Im vorliegenden Falle hat das Bundeskartellamt die Verweigerung der Mitgliedschaft für Unternehmen, die Einzelhandel betreiben oder die wirtschaftlich bzw. persönlich mit Einzelhandelsunternehmen verbunden sind, wegen des Interessengegensatzes zwischen Groß- und Einzelhandel nicht beanstandet. Das antragstellende Großhandelsunternehmen wird zwar im Verhältnis zu anderen Großhandelsunter-

nehmen, die Mitglieder des Bundesverbandes sind oder werden können, ungleich behandelt. Diese ungleiche Behandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt, weil sein Alleininhaber gleichzeitig persönlich haftender Gesellschafter eines im Einzelhandel tätigen Unternehmens ist.

### 9. Kokosmatten

Das Normenkartell für Kokosautomatten aus Läuferstoffen (Tätigkeitsbericht 1969 S. 83) ist beendet worden<sup>3)</sup>. In zunehmendem Maße waren Automatten, die aus anderem Rohmaterial und in anderer Art hergestellt werden, nachgefragt worden. Infolge dieser Entwicklung ging der Anteil der beiden unter das Kartell fallenden Automatten-Typen am Gesamtumsatz der am Kartell beteiligten Unternehmen so stark zurück, daß an der Fortsetzung des Kartells kein Interesse mehr bestand.

### 10. Wirk- und Strickwaren

Das Bundeskartellamt hat gegen den Geschäftsführer eines Herstellers von Strickwaren und gegen das Unternehmen selbst wegen Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen Geldbußen von insgesamt 3 000 DM verhängt. Den Preisempfehlungen hatte es an der ausdrücklichen Unverbindlichkeitskennzeichnung gemangelt. Die dem Handel zur Verfügung gestellten Listen mit empfohlenen Wiederverkaufspreisen hatten nur den unzulässigen Hinweis „Kalkulationshilfen“ enthalten. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar. In einem weiteren Verfahren gegen den Geschäftsführer eines Herstellers von Feinstrumpfhosen und gegen das Unternehmen sind Geldbußen von insgesamt 15 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen hatte in weit gestreuten Anzeigen gegenüber dem Handel und Endverbrauchern geworben. Dabei hatte es unterlassen, in einer Anzeigenserie die Preisempfehlungen als unverbindlich zu kennzeichnen. In einem weiteren Anzeigentyp war allein der Hinweis „Probierpreis 1,— billiger“ enthalten. Das Unternehmen hat die Auffassung vertreten, daß § 38 Abs. 1 Nr. 12 auf diese Werbeaussage nicht Anwendung finden kann, weil hier keine „bestimmten“ Preise genannt würden. Das Bundeskartellamt ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Preisempfehlungen sind nach § 38 a nur dann zulässig, wenn sie ziffernmäßig genau bestimmt sind. Daran fehlt es hier, weil die Preise, auf die sich die Ermäßigung bezog, nicht angegeben waren. Diese Preisangabe in der Werbeaussage ist jedoch durch ihren Bezug auf zwei empfohlene Preise gleichwohl irgendwie bestimmt und unterliegt damit dem Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12. Das Bundeskartellamt hat bei seiner Würdigung der Werbeaussage „1,— billiger“ zwar gesehen, daß es nicht sinnvoll sein kann, diese mit einem Unverbindlichkeitshinweis zu versehen. Es muß aber dahin wirken, daß eine andere Gestaltung des Werbetextes gewählt wird, die die ursprüngliche Preisempfehlung mit der herabgesetzten Emp-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 178 vom 21. September 1976

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976

<sup>3)</sup> Bundesanzeiger Nr. 96 vom 21. Mai 1976

fehlung (jeweils mit Unverbindlichkeitskennzeichnung versehen) vergleicht und damit die Möglichkeit bietet, dieselbe Werbeaussage rechtlich ordnungsgemäß zu gestalten. In einem weiteren Anzeigentyp ist die Formulierung „ab 1,98“ ohne Unverbindlichkeitshinweis beanstandet worden, da nach ständiger Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes nur solche Preisempfehlungen von dem Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12 ausgenommen sind, für die je Verkaufseinheit ein ziffernmäßig exakt bestimmter Preis empfohlen wird. Das Unternehmen und der persönlich Betroffene haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

### 11. Miederwaren

Das Bundeskartellamt hat gegen einen bedeutenden Hersteller von Miederwaren eine Geldbuße von 10 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte dadurch unzulässigen wirtschaftlichen Druck auf einen Abnehmer ausgeübt, indem es die Belieferung von der Einhaltung der empfohlenen Preise abhängig gemacht hatte. Damit hat es eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung zum Aussprechen von Unverbindlichen Preisempfehlungen mißachtet. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

### 12. Bettwäsche

Gegen den Geschäftsführer eines Bettwäsche herstellenden Unternehmens und gegen ein Damenoberbekleidungs anbietendes Unternehmen sowie dessen Geschäftsführer sind Geldbußen von 5 000 DM und von insgesamt 6 000 DM festgesetzt worden. In beiden Verfahren hat das Bundeskartellamt beanstandet, daß die von den Unternehmen verwendeten Preislisten Preisempfehlungen mit den unzulässigen Unverbindlichkeitshinweisen „u. EVP“, „u. ZVP“, „unverbl. EVP“ und „unverb. EVP“ und die Formulierungen „VK-Preise“ und „empfohlene VK-Preise“ enthalten haben. Ein Bußgeldbescheid ist unanfechtbar. Der Hersteller von Damenoberbekleidung hat Einspruch eingelegt.

### Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

Die Wettbewerbsregeln des Markenverbandes e. V. (Tätigkeitsbericht 1975 S. 7) sind in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden<sup>1)</sup>. Diejenigen Regeln, die sich gegen unsachliche Beeinflussung der Abnehmer durch freiwillige Sonderleistungen, Sonderprämien und Preisausschreiben, Regal- und Platzmiete sowie gegen die Verwendung von Mogelpackungen richten, wirken einem Verhalten entgegen, das den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs widerspricht und fördern lauterer Verhalten. Das gleiche gilt für die Regeln, die Display-Artikel mit Zweitnutzen sowie die unentgeltliche Bereitstellung von Arbeitskräften des Lieferanten für die Mitwirkung im Geschäftsbetrieb des Abnehmers untersagen und sich damit gegen Verlet-

zungen des § 1 der Zugabeverordnung wenden. Während die unentgeltliche Mitwirkung von Arbeitskräften des Lieferanten beim Verkauf, bei der Inventur und bei der Preisauszeichnung im Geschäftsbetrieb des Abnehmers als grundsätzlicher Verstoß gegen das Zugabeverbot gewertet wird, fallen die im Interesse sowohl des Markenartikelherstellers als auch des Händlers liegenden Tätigkeiten der Propagandisten und Produktbetreuer nicht unter das Zugabeverbot. Das Verbot der Empfehlung überhöhter Weiterverkaufspreise für Markenartikel war aus zwei Gesichtspunkten als Wettbewerbsregel eintragungsfähig. Einmal wirkt sich die Empfehlung eines überhöhten Preises dem Verbraucher gegenüber als eine im Sinne von § 3 UWG irreführende Angabe über Beschaffenheit und Preisbemessung der Ware aus. Zum anderen ist eine solche Preisempfehlung nach § 38 a Abs. 3 als mißbräuchlich anzusehen. Ein Verhalten, welches eine ausnahmsweise zulässige Wettbewerbsbeschränkung mißbraucht und Täuschungen von Verbrauchern sowie nicht marktgerechte Preise zur Folge hat, läuft der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwider. Die beiden Regeln, die die Lieferanten auffordern, Anzapfversuchen der Abnehmer nicht nachzugeben und eine Delcredere-Vergütung nur zu zahlen, wenn dafür der tatsächliche Vorteil einer zusätzlichen Haftungsgrundlage geboten wird, wirken Verhaltensweisen entgegen, die der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufen. Leistungsgerecht ist der Wettbewerb, der sich insbesondere des Preises, der Qualität, der Lieferbedingungen, des Kundendienstes und solcher Mittel bedient, die sich aus der kaufmännischen, technischen oder organisatorischen Tüchtigkeit des Unternehmers ergeben. Wenn jedoch nicht die Leistung, sondern die Frage, ob und in welchem Umfang ein Lieferant sich anzapfen läßt, für die Auftragserteilung ausschlaggebend ist, wird die Wirksamkeit des leistungsgerechten Wettbewerbs gestört. Das gleiche gilt, wenn die für die spezielle Leistung des Einstehens für fremde Schuld gedachte Delcredere-Vergütung an einen Abnehmer gezahlt wird, der keine Delcredere-Haftung übernimmt.

Ein Lebensmittelgroßhändler und 165 von ihm belieferte Einzelhändler im süddeutschen Raum haben sich zu einer Mittelstandsvereinigung zusammengeschlossen. Ihr Ziel ist Zusammenstellung und Angebot eines marktgerechten und wettbewerbsfähigen Grundsortiments unter einem eigenen Warenzeichen, Kalkulation marktgerechter und wettbewerbsfördernder Preise sowie Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen für preisgünstige und aktuelle Artikel oder Warengruppen mit Preisplakaten und Zeitungsinseraten. Die Federführung sollte bei dem Großhandelsunternehmen liegen, das die Mittelstandsempfehlungen ausarbeitet und vorbereitet. Großhändler und Einzelhändler sind mittlere oder kleinere Unternehmen. Die von dem Großhändler in den Preislisten unverbindlich empfohlenen Verbraucherpreise sind zur Förderung der Leistungsfähigkeit der Beteiligten gegenüber Großbetrieben geeignet und lassen eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den jeweiligen

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1976

Teilmärkten erwarten. Zu beanstanden war jedoch, daß die Empfehlungen nicht von der Vereinigung, sondern allein von dem Großhändler vorbereitet und ausgesprochen werden sollten. Mittelstandsempfehlungen dürfen nur von einer Vereinigung und nicht von einer Einzelperson ausgesprochen werden. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ist die Mittelstandsvereinbarung entsprechend ergänzt worden. Zum Zwecke der erforderlichen sachlichen Mitwirkung der Beteiligten ist ein von der Vollversammlung zu wählender Mitgliederausschuß gebildet worden, dem als Organ der Vereinigung die Aufgabe zukommt, über die Herausgabe der jeweiligen Empfehlungen zu beschließen, sowie festzulegen, daß der Großhändler ermächtigt ist, die Verkaufspreise für die Einzelhändler zu kalkulieren und deren Empfehlung dem Mitgliederausschuß zur Beschlußfassung vorzuschlagen. Die technische Abwicklung, u. a. der Preislistenversand, konnte dem Großhändler überlassen bleiben.

### 1. Mehl

Der Gesellschaft deutscher Mehlexporteure, der Unternehmen sowohl des Mehl- und Getreidehandels als auch der Mühlenindustrie angehören, ist auf ihren Antrag die Erlaubnis für ein Exportkartell nach § 6 Abs. 2 erteilt worden<sup>1)</sup>. Das Exportkartell bezieht sich auf Verkäufe von Mehl, Grieß und Dunst aus Weichweizen an ausländische Beschaffungsstellen oder karitative Einrichtungen im Ausland. Lieferungen an EG-Länder sowie Lieferungen, die 500 t pro Monat und Empfangsland nicht überschreiten, fallen nicht unter das Exportkartell. Das Kartell dient der Sicherung und Förderung des Exports, da die Zusammenarbeit der Kartellmitglieder die Ausführung großer, meist kurzfristig abzuwickelnder Exportaufträge ermöglicht, die hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und des Risikos die Möglichkeiten eines einzelnen Unternehmens überschreiten. Regelungen, die das Angebot auf den Auslandsmärkten und eine reibungslose, kostensparende Zusammenstellung der für die Exporte benötigten Mehlmengen betreffen, tragen dazu bei, daß Mehl zu möglichst günstigen Bedingungen angeboten und exportiert werden kann. Um die beim Export erstrebten Ziele zu erreichen, war es notwendig, gegenseitige Bezugs- und Lieferpflichten der Kartellmitglieder zu begründen und eine quotenmäßige Beteiligung aller Kartellmitglieder an den Exportgeschäften vorzusehen.

### 2. Teigwaren

Aufgrund von Marktbeobachtungen und Preiserhebungen im Handel hat das Bundeskartellamt wiederholt festgestellt, daß die Unverbindlichen Preisempfehlungen für Teigwaren in einer größeren Zahl von Fällen erheblich unterschritten und damit mißbräuchlich nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 gehandhabt worden sind. Es hat zunächst den Branchenführer abgemahnt, der daraufhin sämtliche Preisempfeh-

lungen aufgegeben hat. Diesem Schritt sind weitere maßgebliche Hersteller gefolgt. Preisempfehlungen werden nur noch von wenigen kleineren Herstellern mit regionaler Bedeutung ausgesprochen.

### 3. Diätetische Lebensmittel

Der Bundesverband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. hat für seine im Jahre 1964 aufgestellten Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1964 S. 39) eine Ergänzung beschlossen und deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt<sup>2)</sup>. Die Ergänzung bezieht sich auf den Vertrieb von Säuglings- und Kleinkindernahrung und erklärt Zuwendungen ohne angemessene Gegenleistung, an Personen, Gruppen oder Institutionen, die für die Empfehlung von Säuglings- und Kleinkindernahrung von Bedeutung sind, für unzulässig. Anlaß für diese Wettbewerbsregel ist die Erfahrung, daß Mütter ihre Kinder mit derjenigen Säuglings- oder Kleinkindernahrung weiter füttern, die diese in der Klinik oder im Entbindungsheim bekommen haben oder die vom Arzt bzw. Pflegepersonal empfohlen worden ist. Damit nehmen Kliniken und Entbindungsheime sowie die in der Säuglings- und Kinderpflege tätigen Personen eine Schlüsselstellung für die Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrung ein. Die Wettbewerbsregel wendet sich nicht nur gegen von Herstellern ausgehende unsachliche Beeinflussung der Entscheidung über die Verwendung und/oder Empfehlung bestimmter Säuglings- und Kleinkindernahrung, sondern soll auch dem Ausnutzen der Schlüsselstellung zur Forderung von Zuwendungen entgegenwirken. Diese Wettbewerbsregel ist deshalb als Teil der Bemühungen um die Sicherung des Leistungswettbewerbs anzusehen, die durch die „Gemeinsame Erklärung“ der Spitzenorganisationen und weiterer Verbände der gewerblichen Wirtschaft vom November 1975 ausgelöst worden sind. Die Ergänzung ist in das Register eingetragen worden.

### 4. Gemüsekonserven

Das Bundeskartellamt hat davon Kenntnis erhalten, daß ein Exportunternehmen in Taipei/Taiwan deutschen Importeuren den Abschluß von Importverträgen für Taiwan-Dosenspargel mit der Verpflichtung anbot, die Vertragsware nicht unter bzw. nicht mehr als 3 % über dem Listenpreis weiterzuverkaufen. Außerdem sollte sich der Importeur verpflichten, die Vertragsware nur in der Bundesrepublik Deutschland zu verkaufen, sowie bemüht sein zu verhindern, daß diese Ware auf andere Märkte gelangt. Der Exporteur verpflichtete sich seinerseits, keine Lieferungen von Dosenspargel mit deutschsprachigen Etiketten in ein anderes Land zuzulassen und in alle Verträge für andere Liefergebiete ein Reexportverbot aufzunehmen. Die den deutschen Importeuren auferlegte Beschränkung der eigenen Preisgestaltung verstieß gegen § 15 in Verbindung mit § 98 Abs. 2. Die Export- und Reexport-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1976

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 164 vom 1. September 1976

klauseln waren mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV unvereinbar. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes sind die beanstandeten Vertragsteile in den bereits abgeschlossenen Verträgen gestrichen und die deutschen Importeure durch Rundschreiben ihres Verbandes über die Unzulässigkeit derartiger Klauseln unterrichtet worden.

## 5. Kaffee

Nachdem bereits vor Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle immer wieder erhebliche Unterschreitungen der empfohlenen Preise für Röstkaffee beobachtet worden sind, hat das Bundeskartellamt in den Jahren 1974 und 1975 mehrfach Preiserhebungen im Einzelhandel durchgeführt und daraufhin Mißbrauchsverfahren nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 eingeleitet. Ein rascher Abschluß der Verfahren ist durch mehrfache, von Rohkaffeepreisschwankungen beeinflusste Preissenkungen und -erhöhungen der Kaffeeröster verhindert worden. Zu Beginn des Berichtsjahres haben erneute Preiserhebungen den Mißbrauchsverdacht bestätigt. Die betroffenen Unternehmen haben daraufhin im Zusammenhang mit der branchenweiten Erhöhung ihrer Fabrikabgabepreise im Februar 1976 auf die Anwendung von Unverbindlichen Preisempfehlungen verzichtet. Weitere Unternehmen haben sich diesem Schritt angeschlossen. Unverbindliche Preisempfehlungen werden damit auf dem Röstkaffeesektor nur noch von wenigen mittelständischen Unternehmen mit regionaler Marktbedeutung praktiziert.

## 6. Spirituosen

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 24. Februar 1976 (WuW/E BGH 1429) der Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes gegen die Entscheidung des Kammergerichts stattgegeben, mit der die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Weinbrennerei Asbach & Co. wegen diskriminierender Gewährung einer Fachgroßhandelsprovision aufgehoben worden war (Tätigkeitsberichte 1974 S. 73, 1975 S. 73 f.). Auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist Asbach als Anbieter des Weinbrands „Asbach Uralt“ Adressat des erweiterten Diskriminierungsverbots. Das Kammergericht habe aus dem erheblichen Marktanteil, dem hohen Bekanntheitsgrad, dem besonderen Image und der hohen Distributionsrate dieses Weinbrands zu Recht gefolgert, daß dieser Markenartikel für im Spirituosenvertrieb tätigen Großhändler eine solche Bedeutung erlangt habe, daß sie von Asbach im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig seien. Der Verzicht auf „Asbach Uralt“ hätte für diese Großhändler zur Folge, daß sie ein konkurrenzfähiges Sortiment nicht mehr anbieten könnten und damit den Rang eines im Spirituosenbereich allgemein anerkannten Großhändlers verlieren würden. Die Zweifel des Kammergerichts, ob Selbstbedienungsgroßhändler und Bedienungsfachgroßhändler gleichartige Unternehmen sind, weil erstere möglicherweise auch Letztverbraucher beliefern, hält der Bundesgerichtshof nicht für begründet, da solche Lieferungen die Großhandelsfunktionen der Selbst-

bedienungsgroßhändler beim übrigen Umsatz nicht berührten. Auch der Einwand von Asbach, beide Großhandelsformen erbrächten nicht die gleichen Leistungen, stehe der Annahme der Funktionsgleichheit nicht entgegen, da es hier nur darauf ankomme, daß die unternehmerische Tätigkeit und die wirtschaftliche Funktion der zu vergleichenden Unternehmen im Verhältnis zu Asbach im wesentlichen übereinstimme. Er könne jedoch bei der Prüfung der Frage Bedeutung erlangen, ob die unterschiedliche Provisionsgewährung sachlich nicht gerechtfertigt und unbillig sei. Bei der zur Prüfung der Unbilligkeit und des sachlich gerechtfertigten Grundes notwendigen Interessenabwägung hat das Kammergericht nach Auffassung des Bundesgerichtshofes einseitig auf die Belange der Weinbrennerei Asbach & Co. abgestellt und außerdem die auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichtete Zielsetzung des Gesetzes nicht berücksichtigt. Im Rahmen des § 26 Abs. 2 sei zwar das Interesse der Markenartikelhersteller als schutzwürdig anzuerkennen, ihre Absatzorganisation durch Sicherstellung eines erhöhten Kundendienstes und einer individuellen Werbung optimal zu gestalten und entsprechende Maßnahmen zur Förderung des Absatzes auf wichtigen Teilmärkten (hier der Gastronomie) zu ergreifen. Es komme aber auch auf eine Bewertung der Interessen der Wettbewerber der begünstigten Großhändler an. Bei der gebotenen Abwägung könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß die vom Zusatzrabatt ausgeschlossenen Großhändler nicht nur finanzielle Nachteile erlitten, sondern auch im Wettbewerb, jedenfalls beim Absatz an die Gastronomie, erheblich behindert seien. Das Kammergericht habe auch unterlassen, die für die Interessenabwägung erforderlichen Feststellungen zu der Frage zu treffen, worin die entscheidenden Bedingungen des Asbach-Fachgroßhändler-Vertrages liegen, die zu der unterschiedlichen Behandlung führen und wie sich diese Bedingungen auf dem Markt auswirken. Es hätte hierbei insbesondere erörtern müssen, welche Bedeutung die Höhe des Sonderrabatts für den Wettbewerb auf der Großhandelsstufe und die Tatsache habe, daß Asbach ihn nur solchen Großhändlern gewährt, die ausschließlich Gastronomiebetriebe beliefern. Dabei sei auch zu prüfen, ob Asbach das erstrebte Ziel nicht durch eine andere, den Wettbewerb weniger beeinträchtigende Ausgestaltung der Vertragsbedingungen hätte erreichen können. Das Kammergericht habe zu Unrecht zum Vergleich nur die Leistungen der Selbstbedienungs- und Lebensmittelgroßhändler, nicht aber die der etwa 1 800 anderen Spirituosen-Bedienungsfachgroßhändler herangezogen. Außerdem habe es nicht berücksichtigt, daß Asbach die Provision nicht allen Großhändlern gewährt, die die erforderlichen Leistungen erbringen, sondern nur denen, die auch die weiteren Verpflichtungen des Fachgroßhändlervertrages auf sich nehmen. Hierbei hätte geprüft werden müssen, ob der Vertrag Bedingungen enthält, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, bzw. ob den Großhändlern der Abschluß des Vertrages bei Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbes gerichteten Zielsetzung des Gesetzes zuzumuten ist. Ein abhängiger Nachfrager dürfe nicht gezwungen werden, sach-

lich nicht gerechtfertigte und unbillige Verpflichtungen auf sich zu nehmen, nur um ungleiche Wettbewerbschancen gegenüber gleichartigen Großhändlern zu vermeiden. Bei einem solchen Vertragsinhalt sei die Verknüpfung des Vertragsabschlusses mit der Rabattvergünstigung eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung gegenüber gleichartigen Unternehmen und eine unbillige Behinderung. Beim gegenwärtigen Verfahrensstand spreche deshalb vieles dafür, daß Asbach jedenfalls insofern sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen stellt, als die Provision nur solchen Großhändlern gewährt wird, die ausschließlich gastronomische Betriebe beliefern und betreuen oder getrennte Fachabteilungen einrichten, die ausschließlich und nachweisbar wie ein Asbach-Fachgroßhändler mit gastronomischen Betrieben zusammenarbeiten. Diese Beschränkung sei ein inadäquates, nicht als sachlich gerechtfertigt anzuerkennendes Mittel, den Absatz an die Gastronomie zu fördern, weil sie für die Großhändler und den Wettbewerb auf dem relevanten Markt nachteilige Auswirkungen und für Asbach unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Marktes nach den bisherigen Feststellungen keine oder nur kaum ins Gewicht fallende, jedenfalls keine bedeutsamen legitimen Vorteile habe. Dem Kammergericht könne auch darin nicht zugestimmt werden, der Zusatzrabatt sei der Höhe nach sachlich gerechtfertigt, weil er im Rahmen des dem Hersteller zustehenden Ermessens liege. Für die Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine unterschiedliche Rabattgewährung sachlich nicht mehr gerechtfertigt sei, gebe es zwar keinen absoluten Bewertungsmaßstab. Daraus folge jedoch nicht, daß die Entscheidung hier allein in das Ermessen des Unternehmens gestellt sei. Es bedürfe vielmehr auch insoweit einer eigenständigen Beurteilung nach § 26 Abs. 2. Hierbei sei allerdings zu berücksichtigen, daß die Grenzwerte nicht genau festlägen und insofern ein (Ermessens-)Spielraum in Betracht komme. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen. Sie hat sich inzwischen erledigt, nachdem sich Asbach entschlossen hat, das Erfordernis einer getrennten Fachabteilung aufzuheben und die Provision auf maximal 3 % zu kürzen.

## Tabakwaren (69)

### Zigaretten

Die im Verband der Zigarettenindustrie zusammengeschlossenen Hersteller haben als „Richtlinien 1975“ beschlossen, die Werte für den Nikotin- und Rauchkondensatgehalt in Zigaretten einheitlich auf allen Zigarettenpackungen und in der Werbung bekanntzugeben. Im Anschluß daran wurde weiter vereinbart, das im Werbeabkommen von 1966 (Tätigkeitsbericht 1966 S. 58) enthaltene generelle Verbot einer Werbung mit gesundheitlichen Aussagen wieder aufzulockern („Richtlinien 1976“). Zur Begründung wurde angeführt, daß sich die gesund-

heitspolitische Beurteilung der Problematik „Rauchen und Gesundheit“ geändert habe und eine zum leichteren Rauchen hinführende Werbung unterstützt werden müsse. Beschränkungen der inhaltlichen Gestaltung der Werbung mit gesundheitsbezogenen Elementen wurden als kartellrechtlich unbedenklich angesehen, da der Anwendungsbereich von § 1 aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung eingeschränkt ist: Dem Schutz des Wettbewerbs als marktwirtschaftlichem Ordnungsprinzip und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit aller Marktteilnehmer geht für den hier gegebenen Bereich der Werbung die menschliche Gesundheit als höherrangiges, außerwirtschaftliches Rechtsgut vor. Dies hat auch für den Verzicht auf bestimmte Werbemittel und Werbemedien zu gelten. Die kartellrechtlichen Bedenken richteten sich insbesondere gegen die Beschränkungen, mit denen Größe und Art der übrigen Werbemöglichkeiten einheitlich geregelt wurden, wie die Festlegung von Standard- und Mindestgrößen bei der Bekanntgabe der Nikotin- und Rauchkondensatwerte. Soweit derartige Beschränkungen auf Regelungen in den „Werberichtlinien 1972“ des Verbandes der Zigarettenindustrie (Selbstbeschränkungsabkommen auf dem Gebiet der Fernsehwerbung) zurückzuführen waren, konnte die Legalisierung durch den Bundesminister für Wirtschaft nach §§ 8, 56<sup>1)</sup> eingreifen.

## Bauwirtschaft (70)

In den Verfahren gegen Bauunternehmen, die in den summarischen Abschluß zahlreicher Verfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen auf dem Baumarkt im Jahre 1975 (Tätigkeitsberichte 1973 S. 16 f.; 1975 S. 15) nicht einbezogen worden waren, sind im Berichtsjahr gegen weitere 35 Bauunternehmen und 32 verantwortliche Personen dieser Unternehmen Geldbußen von insgesamt 869 820 DM verhängt worden; die übrigen Verfahren sind aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt worden. Die im Juni 1973 eingeleitete Verfolgung von Submissionsabsprachen auf dem Baumarkt von seiten der Bundesrepublik Deutschland, hat zur Verhängung von Geldbußen von insgesamt 36 640 750 DM geführt, von denen 33 007 420 DM auf Unternehmen einschließlich der Inhaber von Einzelfirmen und 3 633 330 DM auf betroffene Personen entfallen. Damit sind alle durch Ermittlungen der Jahre 1973 bis 1976 eingeleiteten Bußgeldverfahren abgeschlossen. Alle Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

## Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

### 1. Versandhandel

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß Karstadt/Neckermann unter der Voraussetzung nicht untersagt, daß Karstadt seine Beteiligung an

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 224 vom 2. Dezember 1971 und Nr. 229 vom 7. Dezember 1972

der Touristik Union International (TUI) sofort abgibt. Diese Entscheidung war vor Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist (29. November 1976) am 20. November 1976 erforderlich, obwohl sie im Einzelhandels- und hier insbesondere im Warenhaus-Bereich zur Verstärkung einer überragenden Marktstellung führt. Ohne die sofortige Realisierung des Zusammenschlusses wäre wegen der sich zuspitzenden wirtschaftlichen Situation bei Neckermann mit einem Ausscheiden von Neckermann aus dem Markt und dadurch mit einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen im Versandhandels- und Touristik-Bereich zu rechnen gewesen. Das Bundeskartellamt hatte im Laufe des Verfahrens versucht, auf Lösungen hinzuwirken, die den Wettbewerb im Einzelhandels-Bereich weniger beeinträchtigt hätten. Nicht der größte Warenhaus-Konzern, sondern ein weniger marktstarkes Unternehmen sollte für eine Beteiligung bei Neckermann interessiert werden. Anfänglich scheiterten diese Versuche an der Ungewißheit, ob die Neckermann-Hausbanken ihrerseits einen Beitrag zur Sanierung von Neckermann leisten würden. Sie haben erst am 19. November 1976 ihre Bereitschaft erklärt. In diesem Stadium erschien aber eine Sanierung nur noch mit Hilfe von Karstadt möglich, weil eine Sanierung neben der Lösung der finanziellen Probleme auch entscheidend von einem schlagkräftigen Management abhängig war, das nur von Karstadt gestellt werden konnte. Führungskräfte von Karstadt waren seit der Übereinkunft mit Neckermann vom Sommer 1976 bei Neckermann tätig und hatten eine eingehende Bestandsaufnahme vorgenommen. Im übrigen lehnte Karstadt alle Alternativlösungen ab. Mit dieser für die Beteiligten positiven Entscheidung durch das Bundeskartellamt waren die Voraussetzungen für die Fortführung auch der Bereiche Versandhandel und Touristik geschaffen. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes stellten sich die Wettbewerbsverhältnisse im Einzelhandelsbereich wie folgt dar: Es gibt hier eine große Zahl von Betriebsformen mit unterschiedlichen Handelsleistungen, die jeder Betriebsform einen autonomen Handlungsspielraum eröffnen. Allgemeine Marktanteilsbetrachtungen haben daher keine Aussagekraft. Festgestellt wurde, daß die vier größten deutschen traditionellen Warenhaus-Konzerne Karstadt, Kaufhof, Hertie und Horten über die drei Großbanken Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank kapitalmäßig oder personell miteinander verflochten sind und untereinander nicht im wesentlichen Wettbewerb stehen. Darüber hinaus haben sie wegen ihrer finanziellen Ressourcen, der Breite und Tiefe ihres Sortiments, der Möglichkeit zur Mischkalkulation, der Einkaufsvorteile für den Verbraucher eine überragende Marktstellung gegenüber allen anderen Mitbewerbern. Diese überragende Marktstellung wird durch den Zusammenschluß zwischen Karstadt, Europas größtem Warenhaus-Konzern, und Neckermann, Deutschlands drittgrößtem Versandhandelsunternehmen, verstärkt. Das gilt insbesondere für den Warenhaus-Bereich mit seinem besonders großen autonomen Handlungsspielraum, in dem Karstadt die Warenhauskette von Neckermann übernommen hat. Ferner ist innerhalb des engen Oligopols durch

das Übergewicht von Karstadt ein Auseinanderbrechen in Zukunft noch unwahrscheinlicher geworden. Das bedeutet, daß sich das enge Oligopol in seiner Verhaltensweise weiter festigen wird und Karstadt die Rolle eines Marktführers übernommen hat. Auch das wird als Verstärkung einer überragenden Marktstellung angesehen. Trotz dieser Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur führt die Abwägungsklausel in § 24 Abs. 1 zur Zulassung des Zusammenschlusses. Den wettbewerblichen Nachteilen im Warenhaus-Bereich stehen überwiegende Vorteile im Versandhandels- und Touristik-Bereich gegenüber. Bei einem Ausscheiden von Neckermann würde ein wesentlicher Wettbewerber in den Bereichen Versandhandel und Touristik wegfallen. Im Versandhandel würden an Großunternehmen mit der vollen Sortimentsbreite nur Quelle und Otto/Schwab übrigbleiben. Im Touristik-Bereich würde die ohnehin überragende Marktstellung der TUI noch mehr verstärkt werden. Daß in diesen Bereichen in absehbarer Zeit andere Unternehmen die Lücke schließen könnten, ist wegen hoher Marktzutrittsschranken nicht wahrscheinlich. Entgegen vielen Äußerungen zur Entscheidung des Bundeskartellamtes hat bei der Anwendung der Abwägungsklausel der Gesichtspunkt der Arbeitsplatzsicherung keine Rolle gespielt. Im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens können derartige Erwägungen erst dann Bedeutung erlangen, wenn das Bundeskartellamt einen Zusammenschluß untersagt hat und die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen um eine Minister-Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 nachsuchen. Die endgültige Einigung zwischen Karstadt, Neckermann und den Neckermann-Hausbanken wurde am 28. November 1976 herbeigeführt. Infolge der veränderten wirtschaftlichen Lage bei Neckermann ist der Vertrag zwischen Karstadt und Neckermann vom Sommer 1976 gegenstandslos geworden. Karstadt hat mit Wirkung vom 3. Januar 1977 die Geschäftsführung bei Neckermann übernommen und übt damit unmittelbar einen beherrschenden Einfluß auf Neckermann aus (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Ferner sieht der Vertrag vor, daß Karstadt nach Beschlußfassung durch die nächste Hauptversammlung zunächst einen Anteil am neu festgesetzten Grundkapital von 24,9 % erwirbt. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Neckermann-Hausbanken Karstadt eine Option von weiteren 26,1 % des Grundkapitals einräumen. Im Hinblick auf die sofortige Veräußerung der TUI hat Karstadt gegenüber dem Bundeskartellamt zugesagt<sup>1)</sup>,

- a) sofort die von Karstadt gehaltenen Geschäftsanteile an der KS-Touristik-Beteiligungsgesellschaft mbH (eine Zwischenholding, in die Karstadt und Quelle ihre Beteiligungen an der TUI eingebracht haben) einem weisungsunabhängigen Treuhänder zu übertragen und das von Karstadt gehaltene Aufsichtsratsmandat bei der TUI niederzulegen;

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 247 vom 31. Dezember 1976 gemäß Weisung des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. März 1976 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 3. April 1976)

- b) die zu Nummer 1 genannte Beteiligung bis zum 31. Dezember 1978 zu veräußern. Mit diesen Zusagen wird sichergestellt, daß die beiden größten Touristik-Unternehmen TUI und N-U-R, eine Tochtergesellschaft von Neckermann, weiterhin unabhängige Wettbewerber bleiben. Die erste Zusage ist mit Abschluß des Treuhandvertrages am 16. Dezember 1976 erfüllt worden.

## 2. Filialgeschäfte

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 hat die REWE-Leibbrand oHG, Rossbach, sämtliche Kommanditeinlagen der Latscha KG und alle Geschäftsanteile der Komplementär GmbH erworben. Obwohl dieser Erwerbvorgang hätte vollzogen werden können, weil an dem Zusammenschluß nur ein Umsatzmilliardär beteiligt war, hat die REWE-Leibbrand oHG, die das Risiko der Fusionskontrolle ausschalten wollte, vorab um eine Prüfung beim Bundeskartellamt nachgesucht. Sie hat unter Darlegung der wesentlichen marktrelevanten Daten um eine kurzfristige Äußerung gebeten, da die Latscha KG in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war und eine rasche unternehmerische Entscheidung herbeigeführt werden mußte. Diesem Wunsch konnte entsprochen werden, wobei von der Richtigkeit der übermittelten Marktdaten ausgegangen wurde. Es war ersichtlich, daß durch den Zusammenschluß weder eine marktbeherrschende Stellung entsteht noch verstärkt wird. Auf die REWE-Leibbrand oHG, an der sich vor zwei Jahren die REWE-Organisation mit 50 % beteiligt hat, entfällt mit ihren über 400 schwerpunktmäßig auf Lebensmittel ausgerichteten Einzelhandelsgeschäften aller Art (SB-, Super-, Discount-Märkte) ein Jahresumsatz von etwa 2 Mrd. DM. Die Latscha KG ist ein Lebensmittelfilialunternehmen mit 157 Filialen und einem Jahresumsatz von 390 Mio DM. Das Filialnetz der Latscha KG erstreckt sich auf das Rhein-Main-Gebiet. Daher konzentrierte sich die Prüfung des Zusammenschlusses vornehmlich auf dieses Gebiet, das nach § 24 Abs. 8 Nr. 3 wesentlicher Teil des Bundesgebietes ist. Hier erreicht die REWE-Leibbrand oHG durch den Zusammenschluß Marktanteile von etwa 12 %. Mitbewerber wie Massa, co op, Schade & Füllgrabe, Aldi, Tengelmann, Mann-Wertkauf, die traditionellen Warenhäuser, Edeka und Spar tragen durch ihr Marktverhalten dazu bei, daß in diesem Ballungsgebiet wesentlicher Wettbewerb im Lebensmittelbereich aufrechterhalten bleibt.

## 3. Reiseveranstalter

Die weitere Prüfung des Touristikmarktes (Tätigkeitsbericht 1975 S. 76 f.) hat ergeben: Die Touristik Union International (TUI) hatte als der größte deutsche Veranstalter von Pauschalreisen für das Zielgebiet Mexiko in der Reisesaison 1975 Pauschalreisen zu Preisen angeboten, die nach Berechnungen des Bundeskartellamtes überwiegend unter den Auslagen für Flug, Unterbringung, Transfer und Reisebüroprovision liegen konnten. Es bestand

die Gefahr, daß dadurch auf das Zielgebiet Mexiko spezialisierte und dort erfolgreiche Reiseveranstalter mangels Ausgleichsmöglichkeiten für im Mexikogeschäft entstehende Verluste vom Markt verdrängt werden. Die TUI hat diese Preisgestaltung aufgegeben; das Verfahren ist eingestellt worden. In einem anderen Mißbrauchsverfahren hat die TUI die gegen ein konkurrierendes Reiseunternehmen verhängte Sperre aufgehoben. Die Sperre beruhte auf einer in den Agenturverträgen mit den Reisebüros enthaltenen Konkurrenzklausele, die das Unternehmen berechnigte, diese Verträge zu kündigen, wenn ein Reisebüro Pauschalreisen eines vertraglich nicht zugelassenen Konkurrenten verkauft. Auf diese Weise hat die TUI nahezu alle erstrangigen Reisebüros, insgesamt etwa 1200, vertraglich an sich gebunden. Die übrigen Reisebüros sind im Durchschnitt wesentlich umsatzschwächer und schlechter placiert. Das konkurrierende Unternehmen ist auf den Vertrieb über Reisebüros angewiesen, hatte aber bisher keine Chance, eines der durch die Konkurrenzklausele gebundenen Reisebüros als Absatzmittler zu gewinnen. Ein Reisebüro erleidet erhebliche Umsatzeinbußen, wenn es auf das breite Pauschalreiseangebot der TUI verzichten muß. Die gegen das konkurrierende Unternehmen gerichtete Sperre war nach § 22 Abs. 4 mißbräuchlich. Die Offenhaltung der Absatzwege ist ein vorrangiges Ziel der Mißbrauchsaufsicht. Der Verbraucher hat ein schützenswertes Interesse an einem möglichst vielseitigen Angebot in den Reisebüros. Nach dem Wegfall der Sperre hat das konkurrierende Unternehmen eine größere Anzahl neuer Agenturverträge mit bisher ihm nicht zugänglichen Reisebüros abschließen und damit seine Wettbewerbsfähigkeit spürbar verbessern können. Die Konkurrenzklausele gilt nur noch zu Lasten zweier anderer Reiseveranstalter, die Tochtergesellschaften von Warenhausunternehmen sind und ihre Pauschalreisen weitgehend über eigene Reisebüros vertreiben. Weitere Reisebüros, die sich um eine Vertretung der TUI bewarben, hatte diese bisher, von Ausnahmefällen abgesehen, zum Vertrieb ihrer Hauptprogramme nur zugelassen, wenn ein Bedürfnis bestand und die am gleichen Ort bereits ansässigen TUI-Vertretungen der Neuzulassung nicht wegen drohender Umsatzverlagerung widersprochen hatten. Darin lag eine unzulässige Diskriminierung. Wegen der besonderen Verkehrsgeltung der von der TUI veranstalteten Pauschal- und IT-Reisen sind die Reisebüros von diesen abhängig (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Fehlen solche Reisen im Angebot, so kann ein Reisebüro als zweitklassig erscheinen. Auch hat sich die Zulassungsbeschränkung im wesentlichen zu Lasten selbständiger mittelständischer Reisebürokaufleute ausgewirkt, während im Vermittlungsgeschäft tätige Großunternehmen im allgemeinen ihre Zulassung durchsetzen konnten. An der Beibehaltung dieser Vertriebsregelung waren vor allem diejenigen Reisebüros interessiert, die als früher zugelassene Vertretungen einen gewissen Schutz vor weiteren Wettbewerbern genossen. Um eine Unterlassungsverfügung zu vermeiden, hat die TUI eine neue Regelung eingeführt, welche die Zulassung jedes Reisebüros vorsieht, das im einzelnen festgelegte objektive Kriterien

nach Größe und Ausstattung erfüllt. Die Kriterien sind so festgesetzt, daß sie auch von leistungsfähigen kleinen Reisebüros erreicht werden können. Ausgeschlossen sind im wesentlichen nur noch Reisebüros mit einem Gesamtjahresumsatz von weniger als 500 000 DM, das entspricht Bruttoprovisionsentnahmen von weniger als 50 000 DM im Jahr, und Betriebe, die Reisevermittlung nur neben anderen Geschäftszweigen und dies nicht in einer geschlossenen Fachabteilung betreiben. Außerdem verlangt die TUI vor Abschluß eines endgültigen Vertrages in einem Probejahr bestimmte Mindestumsätze. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Nach Abschluß der Planungen für das elektronische System für Datenermittlung und -verarbeitung auf dem Touristikgebiet (Tätigkeitsbericht 1975 S. 77) ist im Berichtszeitraum mit dem Aufbau dieses Systems begonnen worden. Auch gesellschaftsrechtlich mit dem System nicht verbundenen Unternehmen wird nunmehr der technische Anschluß gestattet. Konkurrierende Reiseunternehmen können auf diesem Wege an den Vorteilen des Systems beim Verkauf von Reisen in den Reisebüros teilnehmen. Den vom Bundeskartellamt befürchteten wettbewerblichen Nachteilen ist somit Rechnung getragen worden.

Der Deutsche Reisebüro-Verband e. V. hat den Reiseveranstaltern zur Anwendung empfohlene „Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen“ nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet.<sup>1)</sup> Die Geschäftsbedingungen regeln u. a. die Modalitäten beim Abschluß des Reisevertrages, die Rechte des Kunden bei Leistungs- und Preisänderungen, die Rücktrittsrechte des Kunden und des Reiseveranstalters, die Rechtsfolgen bei Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände, Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters sowie die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Reisenden. In wesentlichen Teilen folgen sie dem Inhalt des in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag. Bei der vor der Anmeldung vorgenommenen Prüfung des Konditionenwerkes, die sich auf die Frage konzentrierte, ob seine Bestimmungen einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden sicherstellen, hat das Bundeskartellamt auch den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt, das am 1. April 1977 in Kraft getreten ist.

#### 4. Zierfischgroßhandel

Die Fachgruppe „Zierfischgroßhandel“ im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte hat die Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen angemeldet<sup>2)</sup>. Sie enthalten Lieferungsbedingungen sowie Regelungen über Gewährleistung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 210 vom 5. November 1976

<sup>2)</sup> Bundesanzeiger Nr. 126 vom 9. Juli 1976

## Kulturelle Leistungen (74)

### 1. Verlage

Wegen Zuwiderhandlung gegen § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 hat das Bundeskartellamt gegen den Geschäftsführer eines Verlages, der eine Fachzeitschrift für Drogisten herausgibt, eine Geldbuße von 2 500 DM verhängt. Gegen den Verlag selbst ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG als Nebenfolge eine Geldbuße von 5 000 DM festgesetzt worden. Als dem Betroffenen, der auch Geschäftsführer eines Drogistenverbandes ist, bekannt wurde, daß ein anderer Verlag eine neue Drogisten-Fachzeitschrift herausbringen werde, hat er bei einer Zusammenkunft mit Herstellern von Drogeriewaren geäußert, er würde es als unfreundlichen Akt ansehen, wenn die Drogeriewarenhersteller in der neuen Fachzeitschrift inserierten. Diese Erklärung enthält eine an die Hersteller gerichtete Aufforderung zur Anzeigensperre gegenüber dem mit einer neuen Fachzeitschrift auf den Markt tretenden Verlag in der Absicht, einen Wettbewerber im Sinne von § 26 Abs. 1 zu beeinträchtigen. Die Betroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Hersteller von Briefmarkenalben haben — zum Teil erst nach dem Wegfall der Preisbindung für Markenwaren durch die Zweite Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen — die Preise für ihre Erzeugnisse (Vordruckalben, vordrucklose Einsteckalben, Einzelblätter mit und ohne Vordruck, Ringbinder und Kassetten) nach § 16 gebunden. In einem Musterverfahren hat das Bundeskartellamt einem Hersteller von Briefmarkenalben nach § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 15 die Durchführung seiner seit dem 1. Januar 1974 praktizierten Preisbindung mit der Begründung untersagt, es handele sich dabei nicht um Verlagserzeugnisse im Sinne von § 16. Verlagserzeugnisse seien nur solche Erzeugnisse, die zumindest weit überwiegend Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsgut enthalten und ihrem Hauptzweck nach dessen Verbreitung dienen. Das treffe für Briefmarkenalben und deren Bestandteile nicht zu. Denn ihre wesentliche Zweckbestimmung liege in der Aufbewahrung, dem Schutz und der Ordnung von Briefmarken, nicht aber in der Informationsübermittlung. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das Kammergericht zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß Briefmarkenalben einschließlich der Vordruckalben nicht dem materiell zu bestimmenden Begriff des Verlagserzeugnisses zuzuordnen seien, da bei diesen Alben Aufbewahrung, systematische Ordnung und Schutz das Wesentliche seien, während bei Verlagserzeugnissen Informations-, Lehr-, Bildungs-, Unterhaltungs- oder Kunstzwecke im Vordergrund stünden. Auch Einzelblätter einschließlich der Vordrucknachträge, Ringbinder und Kassetten seien deshalb nicht preisbindungsfähig. Auf die Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof die Beschlüsse des Kammergerichts und des Bundeskartellamtes insoweit aufgehoben, als sie die Preisbindung für Briefmarken-Vordruckalben und für Vordrucknachträge betreffen. Diese Produkte

seien ihrem Gesamterscheinungsbild nach Verlags-erzeugnisse im Sinne von § 16. Bei der Auslegung des Begriffs des Verlagserzeugnisses sei auch nach dem Wegfall der Preisbindung für Markenwaren von der Vorstellung des Gesetzgebers auszugehen, daß das System des festen Ladenpreises im Buchhandel wegen seiner festen Verknüpfung mit dem für Autor, Verleger und Sortimenter gleichermaßen vorteilhaften Gesamtsystem des buchhändlerischen Vertriebs- und Abrechnungsvorganges als eine tragbare Ausnahme von dem Grundsatz des § 15 aufrechtzuerhalten sei. Grundlage der Auslegung müsse weiter das geschichtlich überkommene Gesamtbild des Verlagserzeugnisses sein, wie es sich heute im Allgemeinbewußtsein widerspiegele. Da im einzelnen eine klare und eindeutige Begriffsbestimmung kaum möglich sei, müsse bei jedem einzelnen Erzeugnis nach seinem Inhalt, seinem Zweck, der überkommenen Herstellungsweise und Vertriebsmethode geprüft werden, ob die Einordnung unter die Verlagserzeugnisse gerechtfertigt sei. Zwar stehe fest, daß Vordruckalben zum Sammeln von Briefmarken und nicht zum Zweck der Information oder Bildung gekauft werden, andererseits würden die Alben auch eine gewisse Anleitung- und Informationsaufgabe erfüllen. Dem Gesamtbild des Verlagserzeugnisses entspreche, daß Vordruckalben durch ein graphisches, photographisches oder photomechanisches Verhalten vervielfältigt werden und Hersteller von Briefmarkenalben Mitglieder des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sind. Von Bedeutung sei auch, daß Briefmarkenalben bis in die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ausschließlich und auch heute noch in beachtlichem Umfang über den Buchhandel vertrieben werden. Dagegen seien vordrucklose Alben und Blankoblätter keine Verlagserzeugnisse, da diese Produkte lediglich eine der Aufbewahrung und dem Schutz der Briefmarke dienende Funktion besitzen. Das gelte auch für Ringbinder und Kassetten.

Bedeutende Verlage verweigern einer Büchereizentrale, die überwiegend öffentliche Büchereien mit Verlagserzeugnissen beliefert, ihren üblicherweise dem Bucheinzelhandel und auch bis 1972 der Büchereizentrale eingeräumten Rabatt. Dem Trägerverein der Büchereizentrale gehören über 300 Städte, Gemeinden und Kreise an, die zum Teil zugleich Träger der von der Büchereizentrale belieferten öffentlichen Büchereien sind. Einem Verlag ist nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt worden, der Büchereizentrale ungünstigere Rabatte auf seine gebundenen Ladenverkaufspreise als den übrigen Unternehmen des Bucheinzelhandels einzuräumen. Für den Verlag gilt als preisbindendes Unternehmen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Die Büchereizentrale ist ein dem übrigen Bucheinzelhandel gleichartiges Unternehmen, weil sie beim Buchvertrieb im wesentlichen die gleichen Funktionen und Tätigkeiten wie die Unternehmen des Bucheinzelhandels ausübt. Sie trägt insbesondere ein dem übrigen Bucheinzelhandel vergleichbares wirtschaftliches Risiko und ist keine bloße Beschaffungsstelle für die öffentlichen Büchereien. Den Büchereien steht es frei, bei der

Büchereizentrale oder bei einem anderen Buchhändler Bücher zu beziehen. Ein faktischer Bezugswang besteht nicht. Das Interesse des Verlages an der Existenzsicherung des privaten Buchhandels vermag die unterschiedliche Behandlung bei der Rabattgewährung nicht zu rechtfertigen. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand schließt notwendig ein, daß die privaten Unternehmen dem Wettbewerb öffentlicher Unternehmen ausgesetzt sind und die von diesen erzielten Gewinne den privaten Mitbewerbern entgehen. Der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes widerspräche es, einen besonderen Wettbewerbsschutz der bestehenden privaten Buchhandlungen gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand anzuerkennen. Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist Beschwerde eingelegt worden.

Das Kammergericht hat die Beschlüsse des Bundeskartellamtes, durch welche die Preisbindungen zweier Verlage nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 für unwirksam erklärt worden sind (Tätigkeitsberichte 1974 S. 76 und 1975 S. 77), zum Teil bestätigt. Die Verlage hatten den gebundenen Händlern durch den ab 1. Januar 1975 gültigen Sammelrevers für die Buchpreisbindung die Ausschüttung einer Umsatzbeteiligung an deren Kunden — auch an die gesellschaftsrechtlich mit ihnen verbundenen — verboten. Anders als das Bundeskartellamt, das wegen des Wortlautes des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht nur die erwähnte Verbotsklausel, sondern die Preisbindungen der beiden Verlage insgesamt für unwirksam erklärt hatte, hat das Kammergericht die Auffassung vertreten, die Kartellbehörde hätte sich bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Unwirksamkeitserklärung dieser Klausel beschränken müssen. Die Ansicht des Bundeskartellamtes, daß § 17 Abs. 1 die Unwirksamkeitserklärung eines Teiles des Preisbindungsvertrages nicht vorsehe, stehe einer Teilaufhebung nicht entgegen. Die Befugnis hierzu müsse vielmehr dem § 17 Abs. 1 im Wege verfassungskonformer Auslegung unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) entnommen werden. Das Kammergericht hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Bundeskartellamtes jedoch insoweit bestätigt, als sie die erwähnte Verbotsklausel aufheben. Diese Klausel stelle eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 dar, weil sie dem Händler auch Bindungen auferlege, die nicht Gegenstand einer Preisbindung nach § 16 sein können. Die Klausel gehe über den Rahmen der nach § 16 zulässigen Bindungen insoweit hinaus, als sie Umsatzbeteiligungen auch hinsichtlich der Umsätze mit nicht preisgebundenen Waren, Ausschüttungen aus dem Gesamtumsatz einer Gesellschaft berechnet nach der Höhe der Einlagen der Gesellschafterkunden sowie Rückvergütungen von Konsumgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Genossenschaftsgesetzes untersage. Das Gericht hat die Auffassung der preisbindenden Verlage jedoch insoweit bestätigt, als sie den gebundenen Händlern verbieten dürften, gesellschaftsrechtlich beteiligte Kunden nach Maßgabe der Umsätze des einzelnen Kunden am Gewinn zu

beteiligen. Das Kammergericht hat deshalb die Verfügungen des Bundeskartellamtes als zu weitgehend aufgehoben, durch die den Verlagen untersagt worden ist, neue Preisbindungen anzuwenden, die mit dem Verbot der umsatzbezogenen Gewinnausschüttung gekoppelt sind. Insoweit ist gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt worden, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Eine Reihe von Lizenzverträgen, durch die preisbindende Verlage Buchgemeinschaften die urheberrechtliche Nutzungsbefugnis einräumen, ihren Mitgliedern bestimmte Bücher als Buchgemeinschaftsausgabe anzubieten, war nach § 15 zu beanstanden, weil die Verlage dadurch verpflichtet waren, bei Festsetzung ihrer gebundenen Endabnehmerpreise bestimmte Mindestpreise nicht zu unterschreiten (Tätigkeitsbericht 1971 S. 83). Die Klauseln bezweckten, einen Preisabstand zwischen der Originalausgabe des lizenzgebenden Verlages und der Buchgemeinschaftsausgabe herzustellen. Sie beschränken die Verlage im Sinne von § 15 in der Freiheit der Gestaltung von Geschäftsbedingungen bei solchen Verträgen, die sie beim Absatz der Originalausgabe mit Dritten — Unternehmen des Buchgroß- und des Bucheinzelschadens — schließen. Denn die Verlage dürfen, um die Einhaltung bestimmter Mindestabnehmerpreise sicherzustellen, ihre Buchausgaben an Großhändler nur unter der Bedingung verkaufen, daß diese bei Weiterveräußerung an die Bucheinzelschadler ausschließlich solche Einzelschadler beliefern, die sich zur Einhaltung der von ihnen festgesetzten Preise verpflichtet haben. Soweit die Verlage dagegen unmittelbar Bucheinzelschadler beliefern, haben sie diese zu verpflichten, Endabnehmer nicht zu einem Preise zu beliefern, der unter dem mit der Buchgemeinschaft vereinbarten Mindestpreis liegt. Um einen zu großen Preisabstand zwischen Original- und Buchgemeinschaftsausgabe zu verhindern, haben in einigen Fällen Verlage die Buchgemeinschaften verpflichtet, beim Verkauf der Buchgemeinschaftsausgabe an ihre Mitglieder einen bestimmten Preis nicht zu unterschreiten. Diese Mindestpreisregelungen beschränken die Buchgemeinschaften im Sinne von § 15 in der Freiheit der Gestaltung der Preise für den Verkauf der Buchgemeinschaftsausgabe an ihre Mitglieder. Die eingeleiteten Verwaltungsverfahren sind eingestellt worden, nachdem die Beteiligten erklärt hatten, künftig auf derartige Preisabstandsklauseln zu verzichten und aus den noch bestehenden insoweit keine Rechte herzuleiten.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Buchverlag wegen der Verwendung ordnungswidriger Preisempfehlungen eine Geldbuße von 4 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte bis August 1976 für seine Verlagserzeugnisse Unverbindliche Preisempfehlungen ausgesprochen. Diesen Preisempfehlungen fehlte die nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 erforderliche ausdrückliche Unverbindlichkeitskennzeichnung. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Die Verfahren, die das Bundeskartellamt nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 gegen preisbindende Verlage wegen unbilliger Be-

hinderung des Buchgroßhandels bei der Rabattgewährung eingeleitet hat (Tätigkeitsbericht 1974 S. 76), sind eingestellt worden. Die Verlage haben davon abgesehen, dem Bucheinzelschadler bei Direktbelieferung höhere Rabatte einzuräumen als sie der Buchgroßhandel bei seinen Bezügen vom Verlag erhält.

Die Gruner + Jahr AG & Co. hat an dem Verlag Ehrlich & Sohn eine Beteiligung in Höhe von 33 1/3 % erworben. Der vorher angemeldete Beteiligungserwerb ist nicht untersagt worden. Der Verlag Ehrlich & Sohn gibt das Objekt „Frau im Spiegel“ mit ungefähr 1,3 Mio verkaufter Auflage heraus. Das Objekt ist dem Lesermarkt für unterhaltende Wochen- und Frauenzeitschriften zuzuordnen und steht dort im Wettbewerb mit den Zeitschriften der Bauer-Gruppe, von Burda, von Brost & Funke, von Klambt und von Tönnies. Bauer ist mit etwa 50 % Marktanteil dort Marktführer. Durch die Beteiligung von Gruner + Jahr an Ehrlich & Sohn erlangt dort „Frau im Spiegel“ keine marktbeherrschende Stellung. Es ließen sich mit genügender Sicherheit auch keine Rückwirkungen auf die Verhältnisse in den anderen Publikumszeitschriftenmärkten erkennen. Im Anzeigenbereich steht Gruner + Jahr an erster Stelle. Das Bundeskartellamt geht von einem einheitlichen Anzeigenmarkt für Publikumszeitschriften aus. Tageszeitungen sowie Hörfunk und Fernsehen werden als andere Werbemärkte angesehen. In bezug auf das Werbefernsehen ist diese Sicht allerdings problematisch, da Wettbewerbseinflüsse von Seiten des Werbefernsehens auf Publikumszeitschriften bei einer Reihe zu bewerbender Produkte nicht ausgeschlossen werden können. Im Werbemarkt konnte wesentlicher Wettbewerb nicht verneint werden. Der Zuwachs des Werbeaufkommens, den Gruner + Jahr durch „Frau im Spiegel“ erfährt, ist zu gering, um die Annahme der Entstehung einer überragenden Marktstellung von Gruner + Jahr im Werbemarkt zu rechtfertigen. Dabei wurde allerdings nicht verkannt, daß die Beteiligung des im Medienbereich stark diversifizierten Bertelsmannkonzerns an einem mittelständischen Zeitschriftenunternehmen die Konzentration im Publikumszeitschriftenbereich weiter erhöht. Jedoch ließ sich nicht nachweisen, daß Marktbeherrschung erreicht worden ist.

Der Verlag W. Girardet (Girardet), Düsseldorf, und die Rheinisch-Bergische Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH Düsseldorf (RBDV), haben zum Ende des Jahres 1976 mit dem gemeinsamen Satz und Druck sowie mit der gemeinsamen Auslieferung ihrer Zeitungen „Westdeutsche Zeitung“ (Girardet) und „Rheinische Post“ (RBDV) begonnen. Für dieses Kooperationsvorhaben war von den Beteiligten vorher bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen ein Antrag nach § 5 b gestellt worden. Die Landeskartellbehörde hat diesem Vorhaben nicht widersprochen. Zur Durchführung der Zusammenarbeit wurden zwei Gesellschaften gegründet, an denen jeweils Girardet Anteile in Höhe von 35 % und die RBDV in Höhe von 65 % halten. Das eine Gemeinschaftsunternehmen, die Nordrhein Druck GmbH & Co. KG, übernimmt Satz und Druck

der Zeitungen beider Partner, das andere Gemeinschaftsunternehmen, die Rheinisch Bergischer Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG, die Auslieferung und Verteilung der Zeitungen. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Die Zusammenschlüsse beziehen sich auf den rein technischen Bereich. Sie haben keinen Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der beiden Zeitungen. Die Geschäftspolitik auf dem Leser- und Anzeigenmarkt kann durch die Verbindung beider Zeitungen über das Gemeinschaftsunternehmen berührt werden. Das führt aber nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Zwar haben in einzelnen lokalen Märkten die Rheinische Post und die Westdeutsche Zeitung marktbeherrschende Stellungen. Solche marktbeherrschenden Stellungen oder sogar eine Monopolstellung, bezogen auf den einzelnen lokalen Markt, geben jedoch nicht ausreichend Aufschluß über den Verhaltensspielraum eines Zeitungsunternehmens gegenüber den im gleichen bzw. angrenzenden regionalen Bereich tätigen anderen Zeitungsunternehmen. Die Rheinische Post und die Westdeutsche Zeitung sind in ihren Randverbreitungsgebieten erheblichem Wettbewerbsdruck durch die WAZ-Gruppe ausgesetzt. In den Kernverbreitungsgebieten beider Zeitungen ist wegen der unterdurchschnittlichen Haushaltsausdeckung, der hohen Finanz- und Ertragskraft der WAZ-Gruppe und der tatsächlichen aggressiven Anzeigen- und Abo-Preispolitik der WAZ-Gruppe der Verhaltensspielraum der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung erheblich eingeschränkt.

Vier bedeutende Verlage von Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von etwa 1,6 Mio Exemplaren, die in Teilen ihrer Verbreitungsgebiete Wettbewerber einer Zeitungsverlagsgruppe mit einer Gesamtauflage von rd. 1,2 Mio Exemplaren sind, haben einen Kooperationsvertrag im Anzeigenbereich geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist es, Anzeigenkunden die Möglichkeit einzuräumen, überregionale Anzeigen kombiniert in sämtlichen Zeitungen der beteiligten Verlage oder nur in einem Teil der Zeitungen (überregionale Kombinationsanzeigen) zu einem gegenüber der Einzelbelegung ermäßigten Anzeigenpreis zu belegen. Das regionale und überregionale Anzeigengeschäft, soweit es nicht die kombinierte Anzeigenbelegung von Zeitungen mehrerer beteiligter Verlage, sondern die Belegung von Zeitungen eines Verlages (Einzelbelegung) betrifft, wird von dem Vertrag nicht berührt. Das Bundeskartellamt ist davon ausgegangen, daß die vertraglichen Regelungen, die sich auf das Angebot, die Abwicklung und die Abrechnung von überregionalen Kombinationsanzeigen beziehen, keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen im Sinne von § 1 darstellen. Denn keiner der beteiligten Verlage ist allein in der Lage, die in mehreren Zeitungen verschiedener Verlage erscheinenden Kombinationsanzeigen den Anzeigenkunden anzubieten. Der Vertrag ist deshalb als eine nicht unter § 1 fallende Kooperation gewertet worden.

Einem nach § 5 b angemeldeten Rationalisierungskartell zweier Verlage, die Handwerkszeitungen

herausgeben, ist nicht widersprochen worden<sup>1)</sup>. Der Vertrag sieht die ausschließliche Zusammenarbeit bei der Herstellung und dem Vertrieb der beiden Handwerkszeitungen vor. Die Kartellmitglieder haben sich insbesondere zu einer teilweise gemeinsamen redaktionellen Berichterstattung im überregionalen Bereich, zum gemeinsamen Druck eines Teils ihrer Zeitungen sowie zum gemeinsamen Versand verpflichtet. Diese zwischenbetriebliche Zusammenarbeit dient der Rationalisierung. Sie ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der beiden mittelgroßen Verlage zu fördern. Allerdings hatte der ursprünglich vereinbarte gegenseitige Gebietsschutz keine Rationalisierung zum Gegenstand. Denn der vorgesehene Gebietsschutz hätte nicht die Verbesserung der Produktivität, sondern lediglich eine wettbewerbsbeschränkende Marktaufteilung bewirkt. Die Kartellmitglieder haben die Gebietsschutzvereinbarung auf Veranlassung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs war nicht feststellbar.

Ein Großteil der Zeitungsverlage hat bislang Endabnehmerpreisbindungen für Tages- und Wochenzeitungen durchgeführt, ohne die nach § 34 erforderlichen schriftlichen Preisbindungsverträge geschlossen zu haben. Nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt haben über 100 Verlage ein Sammelreversverfahren zur Bindung von etwa 80 000 Zeitungseinzelhändlern eingeführt. Den Sammelrevers hat der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Bevollmächtigter der Verlage mit dem Verband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V. geschlossen. Aufgrund des Sammelreverses sind die Zeitungs- und Zeitschriftengroßhändler verpflichtet, durch Einzelreversse die Zeitungseinzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Endabnehmerpreise zu binden. Die preisbindenden Verlage hatten in dem Sammelrevers zunächst ein Verbot auch solcher Zugaben vorgesehen, die nach der Zugabenverordnung zulässig sind. Darin liegt ein Mißbrauch der Preisbindung, weil insoweit über den nach § 16 zulässigen Ausschluß des Preiswettbewerbes hinaus der erlaubte Wettbewerb mit Zugaben untersagt wurde. Die preisbindenden Verlage haben deshalb den Sammelrevers entsprechend geändert; die Prüfung ist abgeschlossen.

## 2. Buch- und Zeitschriftenvertrieb

Das Bundeskartellamt hat in einem Verfahren nach § 22 die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Pfaadt Buch- und Zeitschriften Großvertrieb GmbH, Mannheim, (Pfaadt) untersucht. Das Verfahren war auf Anregung der Interessengemeinschaft der Tabak-, Buch- und Zeitschriftenhändler e. V. Mannheim (TBZ) von der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg eingeleitet und dann an das Bundeskartellamt abgegeben worden. Von den Einzelhändlern wurde im wesentlichen das Dispositionsrecht des Grossisten, das kurze Zahlungsziel, die Verzögerung der Remissionsgutschriften und damit zu-

1) Bundesanzeiger Nr. 73 vom 14. April 1976

sammenhängend die angebliche Vorfinanzierung des Grossisten durch den Einzelhandel beanstandet; darüber hinaus wurden weitere Beschwerden vorgebracht, die im wesentlichen die Abwicklung und Abrechnung der Lieferungen betrafen. In der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) hat sich im Pressevertrieb das System des Gebietsmonopolisten durchgesetzt. Der Einzelhändler muß von seinem Gebietsgrossisten, hier Pfaadt, beziehen, er hat keine Auswahlmöglichkeiten, weil die Verlage und Großhändler die Gebietsabgrenzung strikt einhalten. In dieser Situation sind belastende Konditionen für den Einzelhändler, die erheblich vom dispositiven Recht abweichen, und auch nicht durch die Besonderheiten des Pressevertriebs gerechtfertigt sind, als mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22) anzusehen. Demgemäß haben die Landeskartellbehörde und das Bundeskartellamt auf folgende Änderungen der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Pfaadt hingewirkt: Die Verlängerung des Zahlungszieles, die Abschaffung des obligatorischen Bankeinzugsverfahrens, die Möglichkeit, nach einer bestimmten Frist Remissionsguthaben mit Zahlungsverpflichtungen aus Lieferung aufzurechnen, genaue Fixierung der Bedingungen für die Kautionsrückgabe. Das branchenübliche Dispositionsrecht des Großhändlers, d. h. die Befugnis, Art und Menge der dem Einzelhändler gelieferten Objekte zu bestimmen, wurde im Rahmen dieses Mißbrauchsverfahrens nicht beseitigt. Es wird durch das Remissionsrecht des Einzelhändlers kompensiert. Der Einzelhändler hat die Möglichkeit, alle nicht verkauften Stücke an den Großhändler zurückzugeben. Die Verlagerung des Dispositionsrechts auf den Einzelhändler ist auch deshalb problematisch, weil nicht auszuschließen ist, daß kleinere, schwer verkäufliche und neu eingeführte Titel, die weniger Umsatz bringen und höhere Remissionsquoten haben, vom Einzelhandel nicht mehr geordert werden. Der Gebietsgrossist ist dagegen notwendigerweise daran interessiert, jedes angebotene Objekt auch in sein Sortiment aufzunehmen. Denn jedes abgelehnte Objekt birgt die Gefahr, daß der betreffende Verlag aus dem Vertriebssystem ausschert und damit Außenseiter über ein Randsortiment im Grosso-Bereich Fuß fassen und das System der Gebietsmonopolisten aufbrechen könnten. Deshalb müssen auch schwer verkäufliche Objekte im Einzelhandel untergebracht werden. Die Ausübung des Dispositionsrechtes durch den Großhändler wird allerdings dann mißbräuchlich, wenn Einzelhändler mit einer großen Zahl schwer verkäuflicher Objekte zugedeckt werden. Wegen der Verpflichtung zur kurzfristigen Bezahlung aller gelieferten Objekte und der erst nach Ende der Verkaufszeit erfolgenden Remissionsgutschrift wird der Einzelhändler, vor allem bei Objekten mit langer Verkaufszeit, mit für ihn erheblichen Vorfinanzierungen gegenüber dem Großhändler und den Verlagen belastet. Das Dispositionsrecht in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen von Pfaadt wurde daher dahin gehend modifiziert, daß die branchenübliche Remissionsquote bei den einzelnen Objekten zu beachten ist und die Gesamtemission des

Einzelhändlers im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch sein darf. Das Verfahren ist eingestellt worden.

### 3. Sport und Spiele

Der persönlich haftende Gesellschafter eines Unternehmens, das Miniaturgolfanlagen herstellt, betreibt zugleich eine derartige Anlage, auf der jedermann gegen ein Eintrittsgeld spielen kann. Er hat sich beim Bundeskartellamt über einen Sportverband beschwert, weil dieser die Anerkennung der Miniaturgolfanlage als sport- und turniergerecht im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Bahngolfverbandes e. V. (DBV) verweigert hat. Der DBV ist Spitzenverband für Bahngolf im Deutschen Sportbund. Er hat für die verschiedenen Arten des Bahngolfs — Minigolf, Miniaturgolf, Cobigolf, Stern-golf — besondere Abteilungen. Sportgerechte Anlagen müssen bestimmte Mindestanforderungen des DBV erfüllen, turniergerechte darüber hinaus den Normungsbestimmungen der entsprechenden DBV-Abteilung genügen. Turniergerechte Anlagen sind beim DBV für alle Turniere einschließlich aller Meisterschaften zugelassen. Eine Anerkennungsplakette weist sie hierfür aus. Der Sportverband, gegen den sich die Beschwerde richtet, verlangt für die Anerkennung einer Anlage als sport- und turniergerecht ein Entgelt, sofern der Antragsteller, wie im vorliegenden Fall, nicht einem bestimmten Förderverband angehört. Der Sportverband betätigt sich bei der Anerkennung einer Anlage als Unternehmer und erbringt eine gewerbliche Leistung. Seine Tätigkeit hat sportlich-ideelle und gewerbliche Aspekte. Einerseits bemüht er sich um sportgerechte Anlagen, andererseits wird er, ausgenommen bei Förderverband-Mitgliedern, gegen ein Entgelt tätig, und der Antragsteller leistet dieses, weil ihm die Anerkennung seiner Anlage wirtschaftlichen Nutzen bringt. Der Sportverband ist marktbeherrschend nach § 22 Abs. 1 Nr. 1. Nur er kann Miniaturgolfanlagen als im Sinne der DBV-Bestimmungen sport- und turniergerecht erklären. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob er seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt (§ 22 Abs. 4), und ob er den Eingeber gegenüber gleichartigen Unternehmen unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (§ 26 Abs. 2). Dabei war zu berücksichtigen, daß es in Deutschland nur zwei bedeutende Hersteller von Miniaturgolfanlagen gibt, nämlich den Eingeber und dessen Konkurrenten. Letzterer hat Gründung und Entwicklung des Sportverbandes sowie des Förderverbandes maßgeblich gefördert und beeinflusst. Die Normen des DBV fußen auf den Konstruktionsplänen dieses Herstellers, der deshalb mit der Anerkennung seiner Anlagen keine Schwierigkeiten hat. Das Bundeskartellamt mußte deshalb untersuchen, ob sachliche Gründe oder diese Konkurrenzsituation zur Verweigerung der Anerkennung der Anlage des Eingebers geführt haben. Nachdem der Eingeber an seiner Anlage einige Änderungen vorgenommen hat, ist diese als sport- und turniergerecht anerkannt worden. Das Verfahren konnte deshalb ohne Verfügung eingestellt werden.

#### 4. Verwertungsgesellschaften

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 5. Januar 1977 den Kostenbescheid des Bundeskartellamtes vom 11. Juni 1976 gegen die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) dem Grunde nach bestätigt. Gegenstand des Kostenbescheides war die Meldung von Verträgen (§ 102 a Abs. 1 Satz 3), die die GEMA mit ausländischen Urheberrechtsverwertungsgesellschaften geschlossen hat. In den Verträgen haben sich die beteiligten Gesellschaften gegenseitig das Recht der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke durch öffentliche Aufführung (§ 19 Abs. 2 UrhG) und Sendung (§ 20 UrhG) sowie durch mechanische Vervielfältigung und Verbreitung (§§ 16 f. UrhG) zur Wahrnehmung für das jeweilige Verbreitungsgebiet übertragen. Das Kammergericht hat entsprechend der Auffassung des Bundeskartellamtes die Meldung der Verträge für erforderlich gehalten, da sie Wettbewerbsbeschränkungen nach §§ 1 und 15 enthielten und daher der Meldung bedürftig, um gemäß § 102 a Abs. 1 Satz 1 von der Anwendung der §§ 1 und 15 ausgenommen zu werden. Der Tatbestand des § 1 sei erfüllt, weil die Verträge zu dem gemeinsamen Zweck geschlossen worden seien, der GEMA für ihr Verbreitungsgebiet die Nutzung der ihr übertragenen Rechte allein zu belassen. Mit der Verpflichtung, daß sich der ausländische Vertragspartner der Einmischung in dem Verwertungsgebiet der GEMA zu enthalten habe, werde der Wettbewerb im Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt. Die Vertragspartner der GEMA seien ihre potentiellen Wettbewerber auf dem deutschen Markt. Sie würden ihr Repertoire im Inland selbst oder durch einen anderen Beauftragten wahrnehmen, wenn sie hieran nicht durch die Verträge gehindert wären. Es liege auch eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 15 vor, weil sich die GEMA in einem Teil der Verträge verpflichtet habe, für die übertragenen Rechte denselben Tarif anzuwenden wie für ihr eigenes Repertoire. Im Hinblick auf den Einwand der GEMA, das Bundeskartellamt sei für die angemeldeten Verträge nicht zuständig, da diese bereits Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 85 EWGV vor der EG-Kommission seien, hat das Kammergericht ausgeführt: Die Anwendung des nationalen Rechts werde durch das Gemeinschaftsrecht nicht ausgeschlossen. Beide Rechtskreise stünden unabhängig und selbständig nebeneinander. Die Anwendung der Normen der einen Rechtsordnung mache die Anwendung der der anderen nicht überflüssig, da beide verschiedene Ziele verfolgten. Das Gemeinschaftsrecht schütze den Handel zwischen den Mitgliedstaaten; das nationale Kartellrecht regule den Wettbewerb innerhalb seines Geltungsbereichs. Die von der GEMA geltend gemachte Vorrangigkeit oder Bindungswirkung der Tätigkeit der EG-Kommission greife nur ein, wenn die nationalen Behörden sich in Widerspruch zu einer abschließenden Entscheidung der EG-Kommission setzen wollten. Eine Meldung nach § 102 a Abs. 1, die hier die Gebührenpflicht auslöste, sei noch nicht geeignet, eine Maßnahme

darzustellen, die sich im Widerspruch zu EWG-Maßnahmen befinde.

#### Sonstige Dienstleistungen (76)

Das Vorhaben der Deutschen Bank und der Commerzbank, in Zukunft das Immobilien-Leasing-Geschäft gemeinsam über die Deutsche Gesellschaft für Immobilien- und Anlagen-Leasing mbH zu betreiben, ist nicht untersagt worden. Im Rahmen der Prüfung nach § 24 Abs. 1 ist das Immobilien-Leasing-Geschäft als eigenständiger Markt zugrunde gelegt worden. Gegenüber dem Mobilien-Leasing-Geschäft sind als sachliche Abgrenzungskriterien die unterschiedliche steuerliche Behandlung, die längeren Laufzeiten der Immobilien-Leasing-Verträge, die durch die längeren Laufzeiten bedingten unterschiedlichen Refinanzierungsbedingungen und das unterschiedliche Verwertungsrisiko bei Ablauf bzw. Kündigung der Verträge angesehen worden. Die Marktanteile der Anbieter am Immobilien-Leasing-Markt sind in der Weise ermittelt worden, daß alternativ die Mieterlöse und die jeweiligen Buchwerte des Mietvolumens zugrunde gelegt wurden. Es ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Auf das Gemeinschaftsunternehmen entfällt ein Marktanteil von etwa 10 %. Mit einem Marktanteil von über 80 % wird das Marktgeschehen weitgehend von der Deutschen Anlagen-Leasing GmbH, Mainz, und der KG Allgemeine Leasing GmbH & Co., Hamburg, bestimmt. Durch den Zusammenschluß erlangt das Gemeinschaftsunternehmen auch keine überragende Marktstellung. Anteilseigner der beiden führenden Immobilien-Leasing-Unternehmen sind gleichfalls Großbanken, die über eine ähnlich hohe Finanzkraft verfügen wie die Deutsche Bank und die Commerzbank. Obwohl die Deutsche Bank und die Commerzbank schon auf diesem Markt mit eigenen Tochtergesellschaften tätig waren, haben sich Anhaltspunkte für die Anwendung des § 1 nicht ergeben. Im Vordergrund der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens stand die zum 1. Mai 1976 in Kraft getretene Novelle zum KWG, mit der eine Begrenzung der Großkredite und eine neue Bemessungsgrundlage für die Gewährung dieser Großkredite eingeführt wurde. Auch kreditinstitutseigene Unternehmen — hier die Immobilien-Leasing-Gesellschaften der Deutschen Bank und der Commerzbank — wurden diesen Großkreditgrenzen unterworfen, was zu einer Einengung in der Kreditgewährung führte. Es war das Ziel der am Zusammenschluß Beteiligten, durch Ausgliederung und Einbringung des Immobilien-Leasing-Geschäfts in ein Gemeinschaftsunternehmen, sich der Konzernklausel des § 19 Abs. 2 Nr. 1 KWG zu entziehen. Außerdem war zu berücksichtigen, daß das benötigte Refinanzierungsvolumen, insbesondere bei Großobjekten (z. B. Kraftwerksbauten), von einer Großbank allein nicht mehr aufgebracht werden kann. Ferner wird durch ein Gemeinschaftsunternehmen das Risiko, insbe-

sondere im Hinblick auf das Verwertungsrisiko bei Ablauf oder Verlängerung des Vertrages, besser verteilt.

## Freie Berufe (77)

### 1. Rechtsanwälte

Das Bundeskartellamt hat gegen den Rechtsanwalt, der von den an einem nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 anmeldepflichtigen Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen mit der Bearbeitung aller damit zusammenhängenden kartellrechtlichen Fragen beauftragt war, eine Geldbuße festgesetzt. Er hat es fahrlässig unterlassen, den Sachbearbeiter, der den Zusammenschluß nach ihm bearbeitete, über die Anmeldepflicht nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 genau zu unterrichten. Dadurch hat er eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG in Verbindung mit den § 38 Abs. 1 Nr. 8, § 24 a Abs. 4 Halbsatz 1 GWB und § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG begangen. Der Betroffene ist als Mitglied einer Rechtsanwaltssozietät Mitinhaber eines Betriebes im Sinne des § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG. In der Sozietät ist gegen die Verpflichtung nach § 24 a Abs. 4 Halbsatz 1 verstoßen worden, ein nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 noch anzumeldendes Zusammenschlußvorhaben nicht zu vollziehen und nicht an seinem Vollzug mitzuwirken. Diese Verpflichtung trifft zunächst die geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Organe der beteiligten Unternehmen, aber nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG auch den Betroffenen als Beauftragten. Er hat es fahrlässig unterlassen, den nachfolgenden Sachbearbeiter genau zu unterrichten, um die Zuwiderhandlung gegen § 24 a Abs. 4 Halbsatz 1 zu verhindern. Damit hat der Betroffene als Mitglied der Rechtsanwaltssozietät eine Aufsichtsmaßnahme unterlassen, die erforderlich gewesen wäre, um in der Sozietät eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zu verhindern, die ihn als deren Mitglied traf und deren Verletzung mit einer Geldbuße bedroht ist. Hierdurch hat er eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG begangen.

### 2. Ärzte

In dem Bußgeldverfahren gegen die Bundesärztekammer und die Arbeitsgemeinschaft der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin e. V. und vier ihrer Amtsträger (Tätigkeitsbericht 1974 S. 78), hat der Kartellsenat des Kammergerichts nach einer sich über 23 Verhandlungstage erstreckenden Hauptverhandlung durch Urteil vom 2. Februar 1976 — Kart 32/74 — (Laboruntersuchungen; WuW/E OLG 1687 ff.) Geldbußen von insgesamt 70 000 DM verhängt. Gegen das Urteil haben alle Betroffenen und Nebenbetroffenen Rechtsbeschwerden eingelegt. In dem beim Bundesgerichtshof anhängigen Zivilrechtsstreit der Medical Service München GmbH gegen die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Bayerische Landesärztekammer (Tätigkeitsbericht 1973 S. 21) hat der Große Zivilsenat in der ihm vom Kartellsenat vorgelegten Rechtswegfrage

durch Beschluß vom 22. März 1976 — GSZ 2/75 — entschieden, daß der ordentliche Rechtsweg gegeben sei. Nach beiden Entscheidungen sind Ärzte, die Laborleistungen nachfragen oder erbringen, als Unternehmen, und deren Standesorganisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform als Vereinigungen von Unternehmen anzusehen, soweit sie zugunsten der Ärzte den mit Dritten bestehenden Wettbewerb beeinträchtigen.

### 3. Architekten

Die gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juli 1975 eingelegte Rechtsbeschwerde (Tätigkeitsbericht 1975 S. 80) hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 16. Dezember 1976 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß in dem Beschluß des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde unter Nummer 1 b die Worte „oder Empfehlungen auszusprechen“ entfallen. Die nach § 37 a ergangene Verfügung der Landeskartellbehörde vom 13. Januar 1975, mit der sie der Architektenkammer untersagt hatte, berufsgerichtliche Maßnahmen gegen Mitglieder wegen Verstoßes gegen Nummer 6 und 10 ihrer Berufsordnung und die Richtlinien dazu einzuleiten, weil sie unter den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Architekten (GOA) tätig geworden sind und/oder an Wettbewerben teilgenommen haben, die nicht mit den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW 1952/54) übereinstimmen (WuW/E LKartB 169), ist damit in vollem Umfang und insoweit bestätigt worden, als der Architektenkammer weiterhin untersagt worden war, Auftragnehmern und ausschreibenden Unternehmen Nachteile anzudrohen oder zuzufügen, um sie dazu zu veranlassen, keine Angebote für Architektenleistungen einzuholen oder keine Wettbewerbe auszuschreiben und keine Gutachterverfahren zu veranstalten, bei denen die Entgelte der GOA unterschritten oder die Ausschreibungsbedingungen der GRW 52/54 nicht eingehalten werden. Die Begründung des höchstrichterlichen Beschlusses lag bei Abfassung des Tätigkeitsberichtes noch nicht vor.

## Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

### 1. Malz

Der Deutsche Mälzerbund hat eine Empfehlung zur Verwendung des Malzschlußscheins beim Verkauf von Malz an Brauereien angemeldet<sup>1)</sup>. Das Formular enthält Allgemeine Lieferbedingungen für Malz sowie Spalten für die Eintragung des jeweiligen Vertragsinhalts.

### 2. Futterpflanzensaatgut

Von einigen Züchtern, Vermehrungs- und Vertriebsfirmen sowie Vermehrerorganisationsfirmen

1) Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. Juli 1976

ist ein Stabilisierungsfonds gegründet worden. Aufgabe des Fonds ist die Aufstellung kurz- und langfristiger Schätzungen der Erzeugungs- und Absatzentwicklung und die Anpassung der Produktion und des Angebots von Futterpflanzensaatgut an die Markterfordernisse. Der Fonds hat noch keine Maßnahmen beschlossen; seine Tätigkeit unterliegt der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes nach § 104.

### 3. Blumen

Zwei Anträge der Fleurop-Vereinigung, Änderungen der Geschäftsbedingungen zu erlauben, sind abgelehnt worden. Künftig sollten nur noch solche Inhaber von Blumenbindereien Mitglied der Fleurop-Vereinigung werden können, die dem Fachverband Deutscher Floristen (FDF) angehören. Von dieser Koppelung der Mitgliedschaft hatte sich die Fleurop-Vereinigung erhofft, daß ihre Mitglieder die vom FDF angebotenen Schulungsmöglichkeiten wahrnehmen und dadurch ihre Leistungsfähigkeit verbessern würden. Außerdem sollte die Bearbeitungsgebühr des Verkaufskommissionärs von bisher 10 % auf 11 % heraufgesetzt werden, weil die Preise für Blumen in den letzten Jahren zwar relativ konstant geblieben seien, während sich Personal-, Raum- und Allgemekosten erhöht hätten. In beiden Fällen lagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 nicht vor. Die Koppelung der Mitgliedschaft erfüllte schon begrifflich nicht den Tatbestand der Rationalisierung; überdies hätte sie gegen das in Artikel 9 Abs. 1 und 3 GG enthaltene Grundrecht der Koalitionsfreiheit verstoßen, die auch das Recht des Einzelnen einschließt, einem Verband nach freiem Belieben fernzubleiben (negative Koalitionsfreiheit). Die Erhöhung der Bearbeitungsgebühr war mit der vorgetragenen Begründung nicht zu rechtfertigen. Die Blumenpreise mögen zwar relativ konstant geblieben sein, jedoch hat sich der Umfang der Bestellungen in den letzten Jahren ständig vergrößert und die Fleurop hat auch ihre Mindestauftragssätze erhöht. Damit haben sich auch bei der bisherigen Bearbeitungsgebühr höhere Einnahmen ergeben. Der allgemeine Hinweis auf gestiegene Kosten reichte demnach zur Begründung des Antrags nicht aus.

### 4. Qualitätsforstpflanzen

Bei der Prüfung einer Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen ist festgestellt worden, daß sich nach ihrer Satzung ihr Geschäftsbereich auf einige süddeutsche Bundesländer beschränkt, ihr aber auch einige große norddeutsche Erzeugerbetriebe angehören. Die Erzeugergemeinschaft ist darauf hingewiesen worden, daß die Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz durch die zuständige Landesbehörde unter Beschränkung auf die in der Satzung aufgeführten Bundesländer ausgesprochen worden ist. Daher würden Preisregelungen durch die Herausgabe von Preislisten für andere Bundesländer gegen § 1 verstoßen. Die Erzeugergemeinschaft hat daraufhin zugesichert, daß sie an ihren Beschlüssen über die Verkaufspreise nur Vertreter

der im süddeutschen Geschäftsbereich ansässigen Filialen der norddeutschen Unternehmen beteiligen wird. Auf den Preislisten wird sie einen Hinweis aufdrucken, wonach diese nur für Unternehmen und Filialen von Unternehmen, die im Geschäftsbereich der Erzeugergemeinschaft ansässig sind, und nur für solche Forstpflanzen gelten, die innerhalb des Geschäftsbereichs der Erzeugergemeinschaft aufgezogen worden sind und in diesem Bereich verkauft werden.

### 5. Eier

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. und der Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V., beide in Bonn, haben nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel mit Eiern empfohlen<sup>1)</sup>. Die Bedingungen enthalten u. a. Regelungen über den Kaufabschluß, Lieferfristen, Mengenangaben, Zahlungen, Mängel, das Sachverständigenverfahren, Eigentumsvorbehalt, das Transportrisiko und den Gerichtsstand.

## Verkehrswesen (79)

### 1. Bundesbahn

In einer Eingabe ist die Preisgestaltung der Deutschen Bundesbahn bei Monats- und Jahresnetzkarten mit der Begründung beanstandet worden, daß der Preis für eine Monatsnetzkarte, verglichen mit dem einer Jahresnetzkarte, unangemessen hoch sei. Nach dem Tarifstand vom 16. Februar 1975 für die 1. Wagenklasse im gesamten Streckennetz kostet eine Monatsnetzkarte 850 DM (umgerechnet auf ein Jahr 10 200 DM) und eine Jahresnetzkarte 5 900 DM. Bis zum Jahre 1970 hat der Bundesminister für Verkehr aufgrund § 16 des Bundesbahngesetzes die Preise für Monats- und Jahresnetzkarten selbst festgesetzt. Seit 1971 erteilt der Bundesminister für Verkehr, ebenfalls aufgrund § 16 des Bundesbahngesetzes, innerhalb eines bestimmten Rahmens entgeltbezogene und über diesen Rahmen hinaus bis zu einem der Höhe nach festgelegten Gesamtbetrag erlösbezogene Rahmengenutzungen, die die Deutsche Bundesbahn zur eigenständigen Tarifbildung ermächtigen. Nach § 99 Abs. 1 findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung auf Verträge der Deutschen Bundesbahn, wenn und soweit die auf diesen Verträgen beruhenden Entgelte aufgrund eines Gesetzes festgesetzt oder genehmigt werden. Danach führen nur entgeltbezogene, nicht aber auch erlösbezogene Hoheitsakte zur Freistellung von der Anwendung des Gesetzes, und das auch nur in dem Umfang, soweit die Entgelte genehmigt oder festgesetzt werden. Soweit die Rahmengenutzungen des Bundesministers für Verkehr einen Preisbildungsspielraum einräumen, unterliegen die eigenständig gebildeten Preise der Deutschen Bundesbahn der Kontrolle durch das hierfür ausschließlich zuständige Bundes-

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 9 vom 14. Januar 1977

kartellamt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e). Bei der in diesem Umfang auf der Tarifbasis von 1970 vorgenommenen Prüfung der Eingabe haben sich keine Anhaltspunkte für ein kartellrechtlich zu mißbilligendes Verhalten der Deutschen Bundesbahn ergeben. Jedes Mengenpreissystem hat zur Folge, daß Bezieher kleinerer Mengen dafür höhere Preise entrichten müssen als Abnehmer größerer Mengen. Diese normale Folge mengenabhängiger Preisbildung kann für sich allein nicht beanstandet werden. Darüber hinaus zeigt die Tarifentwicklung der Deutschen Bundesbahn, daß die — mit einem Aufschlag von 20 % auf die zuvor geltenden Preise — genehmigten Margen im Jahre 1974 nur zu etwa 50 % und im Jahre 1975 lediglich zu 45 %, also in beiden Jahren nicht unter voller Inanspruchnahme der genehmigten Marge, sondern jeweils nur etwa zur Hälfte ausgenutzt worden sind. Dabei hat sich das Verhältnis der Preise für Monats- und Jahresnetzkarten nur geringfügig geändert. Während die Jahresnetzkarte 1. Klasse im Jahre 1970 6,86 mal so teuer wie die Monatsnetzkarte 1. Klasse war, ist dieser Faktor jetzt 6,94. Daraus folgt, daß die Bezieher von Jahresnetzkarten keinen unangemessenen Vorteil gegenüber den Beziehern von Monatsnetzkarten haben.

## 2. Personenschifffahrt

Die Deutsche Bundesbahn betreibt auf dem Bodensee Personenschifffahrt, wobei sie mit privaten Schiffsbesitzern konkurriert. Da auch die räumlich beengten Verhältnisse in den deutschen Bodenseehäfen und -anlegestellen oft zu Schwierigkeiten bei der An- und Abfahrt der Fahrgastschiffe geführt haben, sind zur Ordnung des Verkehrs Absprachen getroffen worden. Nach § 99 Abs. 2 Nr. 4 findet § 1 keine Anwendung auf Verträge der Binnenschifffahrt, soweit sie sich darauf beschränken, im Interesse eines geordneten Verkehrs lediglich die Beförderungsbedingungen und die Fahrpläne von Fahrgastschiffen zu regeln. Enthält ein Vertrag über diese beiden Bereiche hinausgehende Wettbewerbsbeschränkungen, beispielsweise über Beförderungsentgelte, so ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Vorschrift des § 99 Abs. 2 Nr. 4 nicht anwendbar, auch nicht auf den Teil des Vertrages, der Beförderungsbedingungen und Fahrpläne regelt. Die von der Deutschen Bundesbahn und den anderen jeweils beteiligten Schifffahrtsunternehmen nach Maßgabe dieser Vorschrift getroffenen Absprachen sind gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 angemeldet und dadurch wirksam geworden. Die in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 4 in das Kartellregister eingetragenen Tatsachen waren nicht im Bundesanzeiger bekanntzumachen (vgl. BGH in WuW/E 401).

## 3. Tankschifffahrt

Zahlreiche Unternehmen der Binnenschifffahrt, die im grenzüberschreitenden Verkehr Mineralöle und Mineralölerzeugnisse vor allem ins Inland befördern, haben am 14. Januar 1976 eine Stillelegungsaktion für Binnentankschiffe mit einem Ladungsauf-

kommen von mehr als 650 Eichtonnen vereinbart. Zweck dieser Konvention ist, dem im internationalen Tankschiffsverkehr erheblichen Frachtenverfall entgegenzuwirken. Das Bundeskartellamt hat die Konvention nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 geprüft, wonach das Kartellverbot keine Anwendung auf Verträge von Unternehmen der Binnenschifffahrt findet, wenn und soweit sie die Beförderung über die Grenzen des Geltungsbereiches des Gesetzes zum Gegenstand haben. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die Regelung das Angebot von Laderaum zur Beförderung von Gütern einschließlich dessen Stilllegung betrifft. Die Freistellung vom Kartellverbot erfaßt nicht nur die Beförderung vom Inland ins Ausland, sondern auch, nach Art eines Importkartells, vom Ausland ins Inland. Vor allem war in Verbindung mit § 26 Abs. 2 zu prüfen, ob die Konvention den gesetzlichen Freistellungsrahmen einhält, soweit sie die Anrechnung von Liegezeiten auf der Werft auf die Stilliegezeiten, die Zusammenarbeit mit Außenseitern und die Beschäftigung von Außenseiterschiffen verbietet. Diese und die Prüfung nach § 104 haben keine Beanstandungen ergeben. Die Konventionsmitglieder haben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs vom 19. Juli 1968 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Erklärung über die Nichtanwendbarkeit des Verbotes des Artikel 2 dieser Verordnung beantragt.

## 4. Spedition und Lagerei

Die Unternehmen Deutsche BP AG und Deutsche Texaco AG haben zu gleichen Teilen die Hamburger Mineralöltransport-Gesellschaft mbH gegründet. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ist die gemeinsame Abwicklung des Transports von Mineralölprodukten der Gründergesellschaften im Rahmen des Ausnahmetarifs (AT) 385 der Deutschen Bundesbahn. Dieser Tarif ersetzt ab 1. Januar 1977 eine Reihe bislang bestehender Ausnahmetarife für den Transport bestimmter Mineralölprodukte. Er gilt für alle Bahnstrecken, ausgenommen Transporte aus den Staatshandelsländern, und wird nur denjenigen Mineralölunternehmen eingeräumt, die in einem Kalenderjahr mindestens 500 000 Tonnen von der Bundesbahn befördern lassen oder eine Gesamtfracht von mindestens 6,5 Mio DM zahlen. Eine weitere Herabsetzung der Frachtsätze kann ein Unternehmen im Rahmen des AT 385 dadurch erzielen, daß es für eine bestimmte Verkehrsverbindung (z. B. zwischen einer Raffinerie und einem Lager) eine zusätzliche Mindestmengenverpflichtung eingeht. In diesem Falle steigen die Frachtkostenersparnisse überproportional mit der Transportentfernung. Außerdem sieht der AT 385 eine Frachtrückvergütung vor, die bei einer Gesamtjahresfracht von 11 Mio DM mit 1 % beginnt und bei 39,8 Mio DM 10 % erreicht. Um die höchste Rückvergütung zu erzielen, schließen BP und Texaco, die allein jeweils die Mindesttransportmenge für die Inanspruchnahme des AT 385 erreichen, die

Transportaufträge künftig über das Gemeinschaftsunternehmen ab. Da dies der Egalisierung der Transportkostenvorteile anderer Unternehmen dient, war die Gründung nicht zu untersagen. Welche Kostenvorteile die größten Mineralölunternehmen — darunter durch den Zusammenschluß jetzt auch die Gruppe BP/Texaco — durch den AT 385 gegenüber anderen Unternehmen erlangen, läßt sich nicht genau beziffern. Zum Teil können Unternehmen, die allein die Voraussetzungen dieses Tarifs nicht erfüllen, zusammen einen Spediteur beauftragen, der dann für die so verbundenen Mengen die Voraussetzungen des AT 385 erfüllt. Trotzdem werden die Frachtkosten dieser Unternehmen noch um bis zu 40 % höher sein als die Kosten eines Mineralölunternehmens, das alle Vorteile des AT 385 ausschöpfen kann. Bis zu 100 % höher wird ein Einzelverlader belastet, der geschlossene Züge nach den ihm zugänglichen sonstigen Tarifen (AT 380, 401 und 429) transportieren läßt. Dem trägt die Deutsche Bundesbahn jedoch insoweit Rechnung, als sie sich bereit erklärt hat, krasse Auswirkungen durch Einräumung individueller Sonderfrachtsätze zu mildern bzw. auszugleichen. Sie unterliegt hinsichtlich der genannten Ausnahmetarife nicht den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 99 Abs. 1).

Der Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V. hat eine neue Fassung seiner „Allgemeinen Bedingungen für die Kaltlagerung“ als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet. Zu diesen Bedingungen werden etwa 50 % des den Verbandsmitgliedern angelieferten Kühlgutes eingelagert. Sie regeln insbesondere die Rechte und Pflichten der Kunden und der Kühlhäuser bei der Einbringung von Waren, bei der Überwachung des Qualitätszustandes der Waren während der Lagerung und die Haftung der Kühlhausunternehmen für Schäden. Vor der Anmeldung hat der Fachverband Änderungen an den Bedingungen vorgenommen, die das Bundeskartellamt im Interesse einer Ausgewogenheit der Interessen der Kühlhäuser und ihrer Kunden für erforderlich gehalten hatte.

### 5. Paketbeförderung

Die Paketbeförderung kann auch privatwirtschaftlich betrieben werden, da die Deutsche Bundespost hierfür kein Monopol besitzt. Seit Mitte 1976 konkurriert mit der Deutschen Bundespost auf dem Markt für Paketbeförderung unter anderen die Deutsche Paket Dienst GmbH (DPD), ein Unternehmen einer Reihe von Spediteuren, das die Beförderung von Paketen im gesamten Inland organisiert und durchführt. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß in der Anlaufphase geprüft und nicht beanstandet, weil er sich als eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer gleichartiger Unternehmen darstellt, bei der keines der beteiligten Unternehmen allein über die Kapazität verfügt, um die in der Kooperationsvereinbarung geregelte Leistung zu erbringen und sämtliche beteiligten Unternehmen nur durch die Zusammenfassung ihrer Kapazitäten in die Lage versetzt werden, diese Leistung anzubieten und durchzuführen. Die in der DPD zu-

sammengeschlossenen Unternehmen sind Spediteure mit nur lokalem oder regionalem Arbeitsgebiet, die die überregionale Paketbeförderung nur kooperativ erbringen können. Das Bundeskartellamt beobachtet die weitere Entwicklung des Zusammenschlusses.

### Kreditwirtschaft (80)

Der Wettbewerb im Kreditgewerbe muß unterschiedlich beurteilt werden. Seine Intensität schwankt im Zeitverlauf auf einzelnen Teilmärkten, denen die verschiedenen Dienstleistungen der Banken zuzuordnen sind. Ein unterschiedliches Ausmaß hat auch der Wettbewerb zwischen den Instituten der drei Bankengruppen, den privaten Banken, den Sparkassen und den Instituten des Genossenschaftssektors. Während die Institute der Gruppe der privaten Banken überwiegend untereinander und zu den Instituten der beiden anderen Gruppen im Wettbewerb stehen, ist wesentlicher Wettbewerb jeweils zwischen den Instituten der beiden anderen Gruppen aus ihrer spezifischen Struktur heraus kaum vorhanden. Auffallend ist dabei, daß der Verbraucher im Gegensatz zum industriellen oder gewerblichen Großkunden offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen durch den Wettbewerb geschaffenen Spielraum zu nutzen. Ganz überwiegend verfügt der Verbraucher über Dienstleistungsangebote untereinander konkurrierender Institute, deren Kosten, das ist der vom Verbraucher zu zahlende Preis, stark voneinander abweichen. Der Grund für die mangelnde Flexibilität der Verbraucher im Wettbewerb scheint einmal in persönlichen Präferenzen zu liegen. Das sind unter anderem die günstige Lage des Instituts zur Wohnung oder zum Arbeitsplatz oder langjährige Kundenbeziehungen zu einem Institut, die über das geschäftliche Maß hinausgehen und fast persönlichen Charakter annehmen. Ganz wesentlich wird jedoch die Flexibilität der Verbraucher im Wettbewerb durch die immer noch fehlende Transparenz der Kosten (Preise) für die Dienstleistungen beeinflusst. In der überwiegenden Mehrzahl arbeiten Kunden von Kreditinstituten mit einem Institut zusammen und nehmen eine bestimmte Reihe von wiederkehrenden Dienstleistungen in Anspruch. Diese ergeben insgesamt die Kostenbelastung der Kontoführung. Die Höhe dieser Kostenbelastung ist für den Kunden kaum absehbar. Auch das auf die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 46) zurückzuführende im Kassenraum der Kreditinstitute aushängende Gebührentableau reicht nicht aus, diese Kostenbelastung annähernd errechnen zu können. Nicht nur die Höhe der Gebühren für gleiche Leistungen schwankt stark, sondern auch gleich hohe Gebühren haben zum Teil wegen der Kopplung mit einer Vielzahl anderer Gebühren bei einzelnen Instituten sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Kosten. Die Mehrzahl der Verbraucher ist nach wie vor überfordert, die günstigste Bankverbindung herauszufinden. Die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Gebührenerhebungen haben das Problem mangelnder Transparenz deutlich gemacht. Eine auf der Grund-

lage von Musterkonten angestellte Untersuchung für den Bankplatz Hannover ergab für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erhebliche Unterschiede in den Kosten einer Bankverbindung selbst innerhalb dieses engen regionalen Bereiches. Unterschiede ergaben sich dabei nicht nur zwischen den einzelnen Institutgruppen des Kreditgewerbes (private Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften), sondern auch innerhalb der Gruppen. Ein Musterkonto für den 4-Personenhaushalt mit mittlerem Einkommen des Haushaltsvorstandes reicht von Jahresgebühren in Höhe von 0,20 DM bis 276,80 DM. Die Jahresgebühren für ein anders Musterkonto, einen 4-Personenhaushalt von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen betragen zwischen 0,80 DM und 519,60 DM. Selbst wenn Spezialinstitute, die nur einem beschränkten Kundekreis offenstehen, aus der Betrachtung herausgelassen werden, ergibt sich eine sehr breite Streuung der Gebührenbelastung. Zahlreichen Kreditinstituten ist es offensichtlich gelungen, über die Vielzahl der Gebühren und die damit verbundene Intransparenz, die Kosten der Kontoführung für den Verbraucher zu erhöhen, ohne damit die Kunden im Wettbewerb zu verlieren. Kartellrechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen ergaben sich dabei nicht, weil marktbeherrschende Stellungen von Kreditinstituten oder Wettbewerbsbeschränkungen zwischen diesen nicht festgestellt werden konnten. Zunehmende Beschwerden erhält das Bundeskartellamt in den Fällen, in denen Kreditinstitute für Einzelleistungen außerhalb des standardisierten Mengengeschäfts hohe Einzelgebühren in Rechnung stellen (einmalige Auslandsüberweisungen, Überweisungen von Sparprämiegeldern auf Bausparkonten o. ä.). Wegen der aus anderen Gründen bestehenden Bankverbindung ist der Kunde darauf angewiesen, auch derartige Leistungen von seinem Kreditinstitut ausführen zu lassen. In diesen Fällen bedarf die Prüfung einer marktbeherrschenden Stellung eines Instituts gegenüber bestimmten Kunden einer differenzierten Betrachtungsweise.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die den angeschlossenen Instituten zum 1. Januar 1976 zur Einführung empfohlen wurden (Tätigkeitsbericht 1975 S. 83) in einem Punkt ergänzt. Nachdem festgestellt worden war, daß ein erheblicher Teil der angeschlossenen Institute das Wertpapiergeschäft nicht, wie in den AGB vorgesehen, als Kommissionär bzw. als Eigenhändler, sondern im Botenverfahren abwickelt, ist eine Fassung der AGB alternativ zur Verfügung gestellt worden, die auf die entsprechenden, wortgleichen Klauseln der AGB der jeweiligen Zentralbank verweist.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat die bisherigen Sparbedingungen des Deutschen Genossenschaftsverbandes und die des Deutschen Raiffeisenverbandes vereinheitlicht und seinen Mitgliedern die Einführung zum 1. Januar 1977 empfohlen. Auf Anregung des Bundeskartellamtes ist in zwei Punkten die neuere Rechtsprechung verdeutlicht worden. So ist der Kontostand in den Büchern der Bank, soweit er

von Eintragungen im Sparbuch abweicht, nur noch dann maßgebend, wenn er nicht auf Irrtum oder Fahrlässigkeit der Bank beruht. Der Kunde trägt nach den Bedingungen nicht mehr alle Folgen eines Zuwiderhandelns gegen die Sparbedingungen, sondern nur noch die Folgen seines Zuwiderhandelns.

Auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. hat nunmehr die Empfehlung von Bedingungen für die Beteiligung von Kunden am beleglosen Datenträgeraustausch (Magnetband-Clearingverfahren) nach § 102 gemeldet. Die Bedingungen stimmen im wesentlichen mit denen der übrigen Verbandsbereiche überein (Tätigkeitsbericht 1975 S. 84 f.).

Im Jahre 1976 ist eine Zinsempfehlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. nach § 102 gemeldet worden. Der Verband hat im März darauf hingewiesen, daß mit der Emission der Bundesanleihe zu einem Nominalzinssatz von 7,5 % ein neues zinspolitisches Datum gesetzt sei. Er drückte gegenüber den Mitgliedsinstituten in allgemeiner Form aus, daß es angebracht sei, die Sparzinsen der neuen Marktsituation anzupassen. Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen Zinsempfehlungen bestehen fort (Tätigkeitsbericht 1975 S. 84).

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. hat einheitliche Grundsätze für den Sparkassen-Umzugs-Service nach § 102 gemeldet. Die für alle Sparkassen verbindlichen Grundsätze sollen dazu dienen, den Kunden bei Wohnsitzwechsel die Überleitung der Geschäftsverbindung auf das neue Institut zu erleichtern und seinen aufgrund der bisherigen Geschäftsbeziehung erworbenen Status zu erhalten. Es kam darauf an, sicherzustellen, daß sich der Kunde erst endgültig für das neue Institut entscheidet, wenn er die Wettbewerbsverhältnisse am neuen Wohnort kennt. Auch sollte gewährleistet sein, daß nur Teile der bisherigen Geschäftsverbindung übertragen werden können. Den Bedenken des Bundeskartellamtes ist in der Ausgestaltung des Sparkassen-Umzugs-Service Rechnung getragen worden.

Die deutsche eurocheque-Verrechnungszentrale hat über ihren Abschluß zum 31. Dezember 1975 berichtet. Die Gebührenbelastung betrug danach für den Fremdwährungs-eurocheque im Durchschnitt 1,23 DM. Damit ist eine Verbilligung für den Kunden erreicht worden. Das Bundeskartellamt hat seine Bedenken gegen die vereinheitlichte Abrechnungsgebühr zunächst zurückgestellt, da die weitere Kosten- und Erlösentwicklung der Verrechnungszentrale abgewartet werden soll und die Verrechnungszentrale mitgeteilt hat, daß derzeit kein Anlaß besteht, die Gebühren zu erhöhen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 85).

Zum 1. Mai 1976 ist das innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehende Statut des Einlagensicherungsfonds nach § 102 gemeldet worden (Tätigkeitsbericht 1975 S. 84). Nachdem in den Vorbesprechungen die Bedenken des Bundeskartellamtes, daß sich über die Einlagensicherung eine wettbewerbspolitisch unerwünschte Tendenz zur Vereinheitlichung des Marktverhaltens aller

angeschlossenen Kreditinstitute ergeben könne, im wesentlichen ausgeräumt worden sind, gab es nach Inkrafttreten des Statuts eine Reihe von Beschwerden über Häufigkeit und Umfang der im Rahmen des Statuts vorgesehenen Prüfungen durch den Prüfungsverband deutscher Banken e. V. Insbesondere kleine Institute sehen sich durch die mit den Prüfungen verbundene Kostenbelastung, aber auch durch einzelne Auflagen des Prüfungsverbandes in ihrem Geschäftsverhalten nicht unbeträchtlich eingeschränkt. Das Bundeskartellamt ist im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht in eine Prüfung des Sachverhalts eingetreten.

Der Verband der Privaten Bausparkassen hat gegenüber seinen Mitgliedsinstituten die Empfehlung ausgesprochen, gegenüber Presseorganen Auskünfte über die voraussichtliche Entwicklung der Wartezeiten im Bauspargeschäft bis auf weiteres nicht zu erteilen. Das Bundeskartellamt hat gegen die Empfehlung Bedenken erhoben. Die Wartezeit bis zur Zuteilung eines Bausparvertrages ist ein entscheidendes Werbekriterium des einzelnen Instituts. Die Empfehlung, hierzu Auskünfte überhaupt nicht zu erteilen, ist zu weitgehend. Auch ließ die Formulierung „bis auf weiteres“ nicht erkennen, wann für den Verband oder das einzelne Institut eine solche Aussage wieder möglich sein sollte. Der Verband ist durch Beschluß aufgefordert worden, zu der Empfehlung eine Reihe von Auskünften zu erteilen. Die Empfehlung ist aufgegeben worden.

In unterschiedlicher Form haben einzelne Bausparkassen Kooperationen, vorwiegend mit Fertighausherstellern nach § 102 gemeldet. Die Bausparkassen Wüstenrot und Beamtenheimstättenwerk haben ihre bereits seit 1972 bestehenden Kooperationsverträge mit der Okal-Gruppe geändert. Die Bausparkassen und die Okal-Gruppe machen sich das auf dem jeweiligen Dienstleistungs- bzw. Produktionssektor erworbene Know-how dienstbar. Das speziell für die Kunden der Bausparkassen von Okal entwickelte Familien-Fertighaus-Programm wird erweitert. Die Bausparkassen setzen ihre Vertriebs- und Finanzierungsorganisationen für die Vermittlung dieser Häuser ein. Einen ähnlichen Vertrag hat das Beamtenheimstättenwerk mit der Lüder-Bauring AG u. Co. abgeschlossen. Die Heimstatt Bauspar AG hat eine Zusammenarbeit mit der Quelle Fertighaus GmbH, der Noris-Bank und der Badenia Bausparkasse vereinbart, die u. a. eine gegenseitige Vermittlung der Außendienstmitarbeiter vorsieht, sowie eine Einschaltung der Noris-Bank in den Fällen, in denen der Heimstatt-Außendienst, Quelle-Fertighäuser finanziert.

Der Zentrale Kreditausschuß (ZKA) hat die Vereinbarung über Richtlinien für eine einheitliche Codierung von zwischenbetrieblich weiterzuleitenden Zahlungsverkehrsbelegen (Codier-Richtlinien), die die Spitzenverbände des Kreditgewerbes unter Beteiligung der Deutschen Bundesbank abgeschlossen haben, gemeldet. Zweck der Richtlinien ist es, den immer umfangreicher gewordenen bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen den Kreditinstituten durch standardisierte Anwendung der Codierung

auf einheitlicher rechtlicher Grundlage zu rationalisieren.

Der Zentrale Wettbewerbsausschuß (ZWA), ein Arbeitsausschuß des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), hat in der Vergangenheit eine Reihe von Stellungnahmen veröffentlicht. Das Bundeskartellamt hat geprüft, inwieweit diese Stellungnahmen wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben. Es hat gegen einzelne Stellungnahmen Bedenken erhoben. In den Stellungnahmen 1 und 2 vertritt der ZWA die Auffassung, daß aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die Zuwendung von Spargeschenkgutscheinen und Geschenksparbüchern zu Werbezwecken nur bis zu einem Höchstbetrag von fünf DM und nur aus bestimmten Anlässen zulässig sei. Versuchen einzelner Kreditinstitute, die Wertgrenze zu erhöhen, wurde unter Hinweis auf die Stellungnahme begegnet. In der Stellungnahme 3 stellt der ZWA fest, daß die Werbung mit dem Kaufkraftschwund seit jeher im deutschen Kreditgewerbe als unlauter und damit als unzulässig angesehen wird. In dieser Stellungnahme sieht der ZWA auch die Gegenüberstellung von Inflationsrate und Zinssatz in der Werbung eines Kreditinstituts als unzulässig an. Das Bundeskartellamt ist der Meinung, daß diese Stellungnahmen über den Umfang von UWG-Tatbeständen hinausgehen und das Kartellverbot des § 1 berühren. Der ZWA hat zugesagt, sich bei seinen Stellungnahmen auf die Weitergabe von Tatbeständen zu beschränken, die das UWG verletzen.

Im Verhältnis 40:40:20 haben Institute des Sparkassensektors, der privaten Banken und der Genossenschaftsbanken Anteile an der Eurocard Deutschland, Internationale Kreditkartenorganisation GmbH, erworben. Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und die Unterhaltung eines internationalen Kreditkartensystems für die bargeldlose Bezahlung von Dienstleistungen und Waren, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Reisen und Hotelaufenthalten. Das eurocheque-System soll damit, bestimmten Marktbedürfnissen entsprechend, ergänzt werden. Es ist sichergestellt, daß auch Kreditinstitute, die nicht zum Kreis der Gesellschafter gehören, das Recht haben, Kunden für die Eurocard Deutschland zu werben.

Auf Intervention des Bundesverbandes der Finanzkaufleute e. V. hat sich das Bundeskartellamt erneut mit der Problematik der Anschlußverträge von Kreditvermittlern an die in der Bundes-Schufa, der Vereinigung der deutschen Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung e. V., zusammengeschlossenen regionalen Schufa-Gesellschaften befaßt. Derartige Anschlußverträge, die den Kreditvermittler in die Lage versetzen, im Darlehens- und Abzahlungsgeschäft Auskünfte über die Bonität der Kreditnehmer aus der umfangreichen und ständig auf dem neuesten Stand gehaltenen Kartei der Schufa zu erhalten, werden bisher mit solchen Kreditvermittlern abgeschlossen, die den Status einer Repräsentanz haben, d. h. einem bestimmten Kreditinstitut ständig Kredite vermitteln (Tätigkeitsbericht 1967 S. 82). Die Schufa beabsichtigt, wegen der zum Teil nur lockeren Bindung zwischen Kre-

ditinstitut und Repräsentanz die Anschlußverträge nur noch in den Fällen zu gewähren, in denen die Repräsentanz den Status einer Zweigstelle von Kreditinstituten erfüllt und als solche dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gemeldet ist.<sup>1)</sup> Das Bundeskartellamt, das die Schufa als marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne von § 22 ansieht, hat zunächst alle beteiligten Verbände zur Beantwortung einer Reihe von Fragen und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Landesbank hat mit zwei kleineren Kreditinstituten und einem Kreditinstitut in Südamerika eine Interessengemeinschaft gebildet. Zweck der Gemeinschaft ist die Beratung und Betreuung vornehmlich kleinerer und mittlerer Unternehmen, die im südamerikanischen Raum investieren wollen. Bedenken des Bundeskartellamtes gegen ein zu weitgehendes einheitliches Vorgehen der Beteiligten wurde Rechnung getragen, indem die Partner gegenüber ihren Auftraggebern zwar ein einheitliches Gebührenschaema zugrunde legen, die Höhe der Gebühr aber selbst bestimmen.

Der Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI) hat eine Werberegulierung nach § 102 gemeldet, die von der Europäischen Investment-Vereinigung verabschiedet worden war. Das Bundeskartellamt hat Bedenken gegen eine Bestimmung dieser Werberegulierung erhoben, in der ausgeführt wurde, daß eine Werbung, die ein Angebot zur Zeichnung von Investmentanteilen enthält, alle Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, um sich ein Urteil über die Vorzüge des Angebots zu bilden. Eine Werbung sollte es unter Lauterkeitsgesichtspunkten ermöglichen, sich ein Urteil über das Angebot als solches und nicht nur über die Vorzüge des Angebots zu bilden. Entsprechend der Anregung des Bundeskartellamtes hat der BVI in der EG-Investment-Vereinigung eine Abänderung der Klausel erreicht.

Weitere im Rahmen des § 102 gemeldete Wettbewerbsbeschränkungen der Kreditwirtschaft betreffen die Änderungen der Geschäftsbedingungen der Arbeitsgemeinschaft deutscher Kassenvereine bezüglich der Verwahrung von Wertpapieren, die Änderung der Bedingungen für den Scheckverkehr, die Änderung der Richtlinien für automationsgerechte Formulare für DM-Reiseschecks, die Empfehlung von Mustervordrucken zu den §§ 2, 6 und 7 der Makler- und Bauträgerverordnung, alle durch den Zentralen Kreditausschuß, Empfehlungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. zur Gebührenerhebung bei Auszahlung von eurocheques und zum Zuwachssparen sowie eine Änderung der Usancen durch die ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten.

<sup>1)</sup> Nachdem die Bundes-Schufa ihre Absicht durch einen entsprechenden Beschluß bekräftigt hat, hat das Bundeskartellamt inzwischen eine öffentlich-mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Bundes-Schufa hat die Kündigung bestehender Anschlußverträge zurückgenommen und erklärt, die Zusammenarbeit mit Kreditvermittlern im Einvernehmen mit der Beschlußabteilung neu regeln zu wollen.

## Versicherungsweisen (81)

Die Entwicklung in den verschiedenen Sparten der Versicherungswirtschaft ist unterschiedlich verlaufen. Insbesondere hat die Personenversicherung erheblich besser abgeschnitten als die Schadenversicherung. Während Lebensversicherer, private Krankenversicherer und private Unfallversicherer zum Teil kräftige Steigerungsraten erzielen konnten, wird bei den Sachversicherern wiederum mit einem geringeren Beitragsvolumen als im Vorjahr zu rechnen sein. Auch die Entwicklung der Schadenquoten war unterschiedlich. Diese Entwicklung führte auch zu einer unterschiedlichen Intensität des Wettbewerbs. Während in Sparten, in denen in den Vorjahren ein befriedigendes Geschäftsergebnis vorlag und das sich dort auch für 1976 abzeichnet, sich intensiver Wettbewerb entwickelte, setzten in unbefriedigend verlaufenden Sparten Bemühungen von verschiedenen Seiten ein, durch Einwirkung auf den Wettbewerb zu einem besseren Ergebnis zu kommen. Im Vordergrund stehen hier nach wie vor die Fachverbände, die über die Verbandsstatistiken über gesichertes Material für die zukünftige Entwicklung verfügen. Der Einfluß der Fachverbände auf das Marktverhalten der einzelnen Versicherer ist wegen dieses Informationsvorsprungs mindestens in Marktsituationen groß, in denen der Schadenverlauf unbefriedigend ist. Die Bereitschaft, wettbewerbsbeschränkenden Empfehlungen zu folgen, nimmt dagegen bei befriedigendem Marktverlauf ab. So ist zum Beispiel in der Industrie-Feuerversicherung trotz eines breit angelegten Empfehlungswerkes über Berechnung und Höhe der Feuerprämien der Prämienatz in Promille der Versicherungssumme von 1,93 im Jahre 1973 über 1,74 im Jahre 1974 auf 1,47 im Jahre 1975 gesunken. Mit einem weiteren Absinken im Jahre 1976 wird gerechnet. In der Betriebsunterbrechungsversicherung ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen (1973: 2,93; 1974: 2,58; 1975: 2,04).

Das Mißbrauchsverfahren gegen den Verband der Sachversicherer wegen der nach § 102 gemeldeten Prämienrichtlinien für die Industriefeuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Tätigkeitsberichte 1974 S. 82, 1975 S. 86) ist abgeschlossen worden. Der Verband der Sachversicherer muß den für Kosten und Gewinn eingearbeiteten Satz beziffern und den einzelnen Versicherern mitteilen. Darüber hinaus wird die bisherige Praxis des Verbandes aufgegeben, das Gesamtwerk der Prämienrichtlinien einschließlich der Berechnungsmethoden als Empfehlung des Verbandes zu drucken und den einzelnen Versicherern in erforderlicher Anzahl zum Gebrauch des Außendienstes zur Verfügung zu stellen. Jedes Verbandsmitglied erhält lediglich ein Exemplar des Empfehlungswerkes und muß dann die Entscheidung über die Befolgung der Empfehlung treffen. Will er sich an diese Empfehlung halten, so muß er unter seinem Namen den Druck des Tarifwerkes in der erforderlichen Anzahl für sich veranlassen. In diesem Falle darf das Tarifwerk nur als sein eigenes gekennzeichnet und durch den Außendienst verwendet werden. Der Versicherer erhält somit die Möglichkeit, Teile des Gesamtwerkes

zu verändern. Diese Regelung schließt die bisher mögliche und oft beanstandete Handhabung aus, daß Versicherer mit dem Empfehlungswerk des Verbandes gegenüber den Versicherten auftreten und unter Hinweis auf den „Verbandstarif“ sich eine stärkere Stellung verschaffen. Zugleich wird das Gewicht des Verbandes bei der Durchsetzung der Empfehlung auf das Verhältnis zwischen Verband und Versicherer beschränkt. Im Zusammenhang damit stehen die Tarifierungskommissionen, die inzwischen als Verbandsorgane institutionalisiert worden sind. Sie sollten nach den Vorstellungen des Bundeskartellamtes nur noch als beratendes Organ für die Tarifierung eines einzelnen Risikos auf der Grundlage der Prämienrichtlinien dem einzelnen Versicherer zur Verfügung stehen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere die Schlichtung zwischen Wettbewerbern, zwischen denen über die Tarifierung eines einzelnen Risikos Streit besteht, sollten abgebaut werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

Der Verband der Sachversicherer hat eine neue „Entscheidung zur Sanierung der technischen Versicherungen“ gefaßt und nach § 102 gemeldet. Nach dieser Empfehlung sollen die Prämienrichtlinien für die Maschinen-, Bauwesen- und Montageversicherung ohne Sonderrabatte angewendet werden. Die Prämienrichtlinien des Verbandes für die Glas- und Leuchtrohrenversicherung werden überarbeitet, um die Formulierungen zu beseitigen, die sich nicht als unverbindliche Empfehlung verstehen lassen.

Die Rothenburger Vereinigung als Provisionskartell für die Industriefeuer- und FBU-Versicherung hat wie im Vorjahr (Tätigkeitsbericht 1975 S. 86) empfohlen, die Vergütung für Vermittlung, Abschluß, Verwaltung und Courtagen bei Policen von über 1 Mio DM nach den Ausführungsbestimmungen zur Satzung auszurichten. Diese Empfehlung soll bis Mitte 1977 gelten.

Zwischen dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundeskartellamt haben erneut Erörterungen über die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft stattgefunden. Dabei hat der Gesamtverband einer Reihe von Änderungen seiner Richtlinien zugestimmt. So soll die Verteilung von Flugblättern zu Werbezwecken in der Öffentlichkeit zukünftig nicht mehr unzulässig, sondern nur noch unerwünscht sein, und dies auch nur dann, wenn es nicht sachbezogen geschieht. Die Regel über die bezugnehmende (vergleichende) Werbung soll der neuen Rechtsprechung angepaßt werden. Die Bezugnahme auf Tarife, Bedingungen und Kosten konkurrierender Versicherungsunternehmen, auf Durchschnittsdaten der Versicherungswirtschaft und auf fremde Leistungsvergleiche sollen als zulässig anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für einen eigenen Leistungsvergleich vorliegen. Hinweise auf Rechtsform und Organisationsaufbau eines Versicherungsunternehmens mit daraus resultierenden Kostenunterschieden sollen grundsätzlich ebenfalls zulässig sein. Zu den kartellrechtlichen Bedenken gegen Regeln über die Kranken- und die Hagelversicherung (Jenaer Ab-

kommen) haben sich im Berichtszeitraum weder Bundesaufsichtsamt noch der Gesamtverband geäußert.

Nach den Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung für die Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung werden für eine notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsaufenthalte durchführen, die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherer dies vor Behandlungsbeginn schriftlich zugesagt hat. Der Verband führt hierzu eine Beurteilungsliste, in der die Häuser mit Kur- oder Sanatoriumsbetrieb als „gemischte Anstalten“ aufgenommen werden. Über diese Eingruppierung beraten die Verbands-Landesausschüsse des Verbandes der privaten Krankenversicherung aufgrund der vorhandenen Informationen, u. a. über die einschlägigen hoheitlichen Regelungen, die Durchsicht der bekannt gewordenen Behandlungsmaßnahmen, die Anstaltsrechnungen, aus denen sich Kuraufenthalte ablesen lassen und die Zusammensetzung des ärztlichen Personals. Die Einstufung wird den Verbandsmitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt. Anlässlich eines Streits über die Einstufung einer bestimmten Anstalt hat das Bundeskartellamt veranlaßt, daß der Verband diese Anstalt vorläufig aus seiner Liste gestrichen hat. Der Verband soll sein Prüfungsverfahren objektiver gestalten und einem Krankenhausbetrieb vor Aufnahme in die Liste Gelegenheit zur Äußerung geben. Seine Maßnahmen können zur Diskriminierung der betroffenen Anstalt führen, da die Bekanntgabe der Einstufung einem Aufruf an die Versicherungsunternehmen gleichkommt, Patienten von „gemischten Anstalten“ den ungünstigeren Erstattungsbedingungen zu unterwerfen.

Das Bundeskartellamt hat die Anordnung eines medizinischen Badebetriebes abschlägig beschieden, den zwischen einer großen Ersatzkasse und dem Bund Deutscher Badebetriebe abgeschlossenen Zulassungsvertrag sowie eine auf ihn Bezug nehmende Versicherungsbedingung der Ersatzkasse unter dem Gesichtspunkt der §§ 18 und 26 Abs. 2 für unwirksam zu erklären (Tätigkeitsbericht 1975 S. 88). Der Badebetrieb hat Beschwerde erhoben. Das Kammergericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Der Zusammenschluß der Verbände der öffentlichen Lebens- und Haftpflichtversicherer zu einer Rückversicherungsorganisation der Mitglieder ist nach § 102 gemeldet worden. Es wird geprüft, ob die in der Satzung verankerten Tarifierungspflichten der Mitgliedsunternehmen, soweit sie dem Gesetz unterliegen, mißbräuchlich sind. Der HUK-Verband hat u. a. mehrere Empfehlungen für den Bereich der Kfz-Versicherung hinsichtlich der Tarifumstrukturierung und der Tarifhöhe gemeldet, die den Mitgliedsunternehmen im Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde dienlich sein sollen.

Das Vorhaben von Energieversorgungsunternehmen, die Kernkraftwerke betreiben, sich zur Nuklear Haftpflicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Frankfurt/Main, zusammenzuschließen, ist nicht untersagt worden. Die Gründung dieser Versiche-

rungsgesellschaft wurde aus zweierlei Gründen erforderlich: Zum einen beabsichtigt der Gesetzgeber, die Haftungsgrenze je Versicherungsfall von 500 Mio DM auf 1 Mrd. DM zu erhöhen. Andererseits soll die Deckungsgrenze für Kernenergie Risiken, die von den Kernkraftwerksunternehmen selbst zu übernehmen sind, von 120 Mio DM auf 500 Mio DM heraufgesetzt werden; die restlichen 500 Mio DM übernimmt die öffentliche Hand. Die Versicherungswirtschaft sieht sich außerstande, ein derart hohes Risiko zu übernehmen und ist hierzu in absehbarer Zeit auch nicht in der Lage. Bereits 1957 ist die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln, gegründet worden, in der alle namhaften westdeutschen Versicherungsunternehmen einschließlich der Rückversicherungen zusammengeschlossen sind. Dieser Versicherungspool wird in Zukunft eine Deckungskapazität von 200 Mio DM bereitstellen und nach außen allen potentiell Geschädigten eine Deckung bis 500 Mio DM gewähren. Gegenüber dem Versicherungspool verpflichten sich die Kernkraftwerksunternehmen, den 200 Mio DM übersteigenden Betrag, maximal 300 Mio DM je Versicherungsfall, zu übernehmen.

Von zwei im Vorjahr eingeleiteten Bußgeldverfahren wegen der Praktizierung von Wettbewerbsbeschränkungen ohne rechtzeitige Freistellungsmeldung in Anwendung von § 102 Abs. 1 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 85) ist ein Verfahren mit der Verhängung einer Geldbuße von 4 000 DM abgeschlossen worden. Der Bescheid hat sich gegen eine Zeichnungs- und Abwicklungsstelle gerichtet, die eine Speditions-Massenpolice auf dem Markt unterbringt und von der beteiligten Mitversicherungsgemeinschaft beauftragt ist, für die Legalisierung der damit zusammenhängenden wettbewerbsbeschränkenden Regelungen durch Meldung zu sorgen. Diese Legalisierung war versäumt worden. Das andere Verfahren mußte aus tatsächlichen Gründen eingestellt werden.

Das Kartell der 128 Mitglieder der Interessengemeinschaft Flußkasko-Versicherung (Tätigkeitsbericht 1975 S. 87) hat sich aufgelöst. Es hat sein im Jahre 1963 erklärtes Ziel, die Sanierung dieser Sparte durchzuführen, nicht erreichen können.

Nachdem die Aufteilungsgemeinschaft für Bijouterie- und Reiselager-Versicherung (Tätigkeitsbericht 1975 S. 87) ihren Mitgliedern mitgeteilt hat, daß bei Neuanbahnungen kein Anfrage- und Auskunftszwang mehr besteht, ist das Mißbrauchsverfahren insoweit abgeschlossen worden. Zu prüfen bleibt, ob die vorgesehene Neufassung des Tarif- und Bedienungswerkes des Pools Bedenken hervorruft.

Die nach § 102 gemeldeten Kooperations-, Organisations- und Akquisitionsabkommen betreffen die Zusammenarbeit durch gegenseitige Einsetzung der Partner zum Generalagenten auf dem vom Bestellenden nicht oder nicht vorrangig betreuten Versicherungsgebiet, die Verpflichtung, die Bestände gegenseitig zu respektieren, und weitergehenden Konsultationspflichten. Das Bundeskartellamt hat u. a. auf die Nichtigkeit von Schiedsverträgen innerhalb solcher Abkommen aufmerksam gemacht, wenn sie

die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließen (§ 91 Abs. 1). Mißbräuchliche Regelungen sind nicht festgestellt worden.

Eine Reihe von Mitversicherungsgemeinschaften — insbesondere für Transportpolizen — hat Änderungen ihrer Prämiensätze und Beteiligungsverhältnisse gemeldet.

### Versorgungswirtschaft (82)

Die Arbeiten für die Entwicklung eines Grundschemas für einen Elektrizitätswirtschaftlichen Strukturvergleich (Tätigkeitsberichte 1974 S. 87; 1975 S. 90) sind weitergeführt worden. Die schriftlichen Stellungnahmen zweier Verbände der Elektrizitätswirtschaft sind abgegeben worden. In den Stellungnahmen sind unter anderem folgende z. T. unterschiedliche Bedenken an dem Konzept des Strukturvergleichs erhoben worden: Es könne nicht Sinn der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 sein, die Monopolstellung der Versorgungsunternehmen aufzulockern und durch mehr Wettbewerb oder wettbewerbsähnliche Zustände (fiktiver Wettbewerb) ein möglicherweise falsch verstandenes Verbraucherinteresse zu fördern. Ein in diese Richtung gehender Versuch der Anwendung von § 104 müsse dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Als mißbräuchlich könne nur ein Verhalten angesehen werden, das vom Verhalten der Masse der vergleichbaren Unternehmen signifikant abweiche. Die Preisgestaltung eines Versorgungsunternehmens könne dann mißbräuchlich sein, wenn seine Preise zu den Preisen anderer vergleichbarer Versorgungsunternehmen außer Verhältnis stünden und ferner im Verhältnis zu den Unternehmenskosten unangemessen hoch seien. Strukturbedingte Mehrkosten könnten nur nach verbindlicher Festlegung der Strukturgrößen ermittelt werden; Strombezugskosten seien auch strukturbedingt. Verwaltung, Vertrieb und Strombeschaffung machten etwa 60 bis 80 % der Gesamtkosten eines Versorgungsunternehmens aus und könnten nicht von vornherein von der Vergleichsbetrachtung ausgeschlossen werden. Nicht sachgerecht sei ein nach Abnehmergruppen vorgenommener Einzelpreisvergleich. Es müsse ein Gesamtpreisvergleich vorgenommen werden. Die Preisstruktur eines Versorgungsunternehmens könne auch in sich mißbräuchlich sein, ohne daß es eines Vergleiches mit einem anderen Unternehmen bedürfe. Beide Verbände halten im Ergebnis die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht über Strompreise für notwendig und den Strukturvergleich — wengleich unter Schwierigkeiten — aufgrund der bestehenden Gesetzeslage für durchführbar. Nach Auffassung eines Verbandes könnte die Abschaffung der durch § 103 vom allgemeinen Kartellverbot freigestellten Demarkationsverträge und Ausschließlichkeitsklauseln in Konzessionsverträgen zumindest in Randzonen der jetzigen Versorgungsgebiete Wettbewerbspreise bilden. Das Bundeskartellamt sieht die Schwierigkeiten der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht über Strompreise mit Hilfe des Strukturvergleichs in der tatsächlichen und rechtlichen Durchführung eines Strukturvergleichs: Die Höhe

des Preises eines Versorgungsunternehmens ist nicht immer als Aufgreifkriterium für ein Mißbrauchsverfahren geeignet, weil auch ein niedriger Strompreis mißbräuchlich sein kann, wenn die Struktur des Versorgungsgebietes günstiger ist als die des zu vergleichenden Unternehmens. Soll ein mißbrauchsverdächtiges Unternehmen mit einem anderen verglichen werden, so müßte vorab geklärt werden, ob nicht dieses Vergleichsunternehmen seinerseits mißbräuchliche Preise verlangt. In der Konsequenz würde dieses Vorgehen zu einem bundesweiten Rund-um-Vergleich führen, um einen gültigen Vergleichsmaßstab zu finden. Dieser Maßstab wäre jedoch immer noch unvollkommen, weil auch das letzte Vergleichsunternehmen aufgrund des Leistungs-, Gebiets- und Konzessionsmonopols nur einen Monopolpreis vorzuweisen hätte. Ein Wettbewerbsmarkt oder ein ideal-typisches Unternehmen steht dem Vergleich nicht zur Verfügung. Seine Einführung würde bedeuten, ein behördliches Planspiel dirigistischer Ausrichtung durchzuführen und danach die Mißbrauchsverfügung zu treffen. Eine Beschränkung des Strukturvergleichs auf die vom Bundesgerichtshof geforderte Unterscheidung zwischen Strukturkosten und unternehmens-individuellen Kosten setzt die formelle und materielle Erfassung der für den zu vergleichenden Preis relevanten Daten voraus. Für die rein formale Auffindung der strukturellen und unternehmens-individuellen Daten müßte eine einheitliche und geordnete Buchführung bei den zu vergleichenden Unternehmen vorhanden sein, die es gestattet, die Elemente der Preisbildung miteinander zu vergleichen. Diese Buchführung müßte mithin auf die spezifischen Belange der kartellrechtlichen Mißbrauchs-aufsicht ausgerichtet sein. Die weitaus schwierigere Maßnahme wäre die Aufstellung materieller Vergleichselemente, weil hier eine Auflistung und Wertung aller die Preisbildung bestimmenden Faktoren vorgenommen werden müßte. Aus der Fülle der damit verbundenen Probleme können als besonders schwierig herausgegriffen werden: Die Unterscheidung in strukturelle und betriebs-individuelle Faktoren hängt nicht allein von der Art dieser Faktoren ab, sondern auch von der Fristigkeit der Betrachtungsweise. So können beispielsweise Fremdbezugskosten — kurzfristig gesehen — als strukturbedingt anzusehen sein, langfristig dagegen u. U. nicht mehr, weil das Unternehmen im Zeitablauf möglicherweise andere Quellen erschließen oder zur Eigenerzeugung übergehen kann. Bei mittelfristiger Betrachtung könnte sowohl das eine wie das andere Erzeugnis erreicht werden. Es müßten daher durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung allmählich Fristigkeitsgrenzen entwickelt werden. Ein weiteres Problem wirft die Berücksichtigung qualitativer Faktoren auf wie Versorgungssicherheit, Überkapazitäten, Serviceleistungen, Kundenberatung und die Aufgliederung in verbrauchergünstige Leistungsprogramme. Möglicherweise sind diese Faktoren überhaupt nicht quantifizierbar. Ähnliche Schwierigkeiten bereitet die Einbeziehung zukünftiger Faktoren, insbesondere im Bereich der bilanztechnischen Rückstellungen für zukünftige Investitionen. Wenn alle Daten über Kosten und Preise zum Vergleich vorliegen, kann aus einer bloßen

Gegenüberstellung noch nicht auf den Preismißbrauch geschlossen werden; es muß nunmehr das Problem der Kostenzurechnung gelöst werden. Hierfür bedarf es eines einheitlichen Kostenzurechnungsverfahrens, nach dem Abnehmern, bzw. Abnehmergruppen die Gemeinkosten zuzurechnen sind. Ein solches Zurechnungsverfahren müßte sowohl einheitlich von den Unternehmen als auch später im Mißbrauchsverfahren von den Kartellbehörden angewandt werden. Bisher sind in der Elektrizitätswirtschaft das Spitzenanteilverfahren, das Höchstlast- und das Benutzungsdauerverfahren üblich. Die gegenwärtige Rechts- und Gesetzeslage reicht für einen Strukturvergleich dieses Umfangs möglicherweise nicht aus. Die Arbeiten werden fortgeführt.

Die Ruhrgas AG hat 16 % des Kapitals und eine jederzeit ausübbare Option zum Erwerb weiterer 9,1 % des Kapitals der Saar-Ferngas AG erworben. In einem Beteiligungsvertrag hat sich Ruhrgas verpflichtet, die Gasversorgung der Saar-Ferngas in gleicher Weise wie im eigenen Versorgungsgebiet zu gewährleisten, für die weitere Expansion der Saar-Ferngas zusätzliche Gasmengen auf eigenes Absatzrisiko bereitzustellen und einen erheblichen finanziellen Beitrag zu leisten sowie Altrisiken der Saar-Ferngas teilweise mitzutragen. An der Saar-Ferngas sind neben Ruhrgas im wesentlichen Gebietskörperschaften und die Saarbergwerke AG beteiligt. Gegen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse an der Saar-Ferngas ist Ruhrgas ein Vetorecht eingeräumt worden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist Ruhrgas durch den Beteiligungsvertrag die unternehmerische Führung der Saar-Ferngas übertragen worden, wobei Ruhrgas lediglich zur Wahrung der Versorgungsinteressen der beteiligten Gebietskörperschaften verpflichtet ist. In diesem Rahmen hat Ruhrgas einen beherrschenden Einfluß auf Saar-Ferngas, der durch das ihr zustehende Vetorecht gegen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und auch aufgrund einer maßgeblichen mittelbaren Kapitalverflechtung zwischen Ruhrgas und Saarbergwerke langfristig gesichert ist. Damit erfüllt diese Beteiligung den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5. Die materielle Prüfung dieses Zusammenschlusses war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskartellamt hat die gemeinschaftliche Gründung der Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg (EGS), durch die Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW), einem Konzernunternehmen der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, durch die Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung (LuK), einem Konzernunternehmen der Veba AG, und durch die Stadt Augsburg untersagt. LEW versorgt im wesentlichen das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben unmittelbar und mittelbar über lokale Verteilungsunternehmen mit elektrischem Strom. LuK ist in verschiedenen Gebieten Bayerns in der Strom- und Gasversorgung tätig. Sie betreibt in Schwaben — teilweise zusammen mit der Stadt Augsburg — mehrere Ortsgasversorgungen. Die Stadt Augsburg ist über den Eigenbetrieb Stadtwerke in der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie im öffentlichen Nahverkehr in Augsburg tä-

tig. Die drei Gründerunternehmen der EGS haben beabsichtigt, gemeinsam neue Ortsgasversorgungen in Schwaben zu errichten und bestehende Ortsgasversorgungen gemeinschaftlich zu betreiben. Durch die Beteiligung der LEW an diesem Zusammenschluß ist der Substitutionswettbewerb zwischen Gas und Strom in ihrem Versorgungsgebiet ausgeschlossen worden. Dieser Ausschluß hat nach Auffassung des Bundeskartellamtes die marktbeherrschende Stellung, die LEW als Anbieter von elektrischem Strom in Schwaben besitzt, im Sinne von § 24 Abs. 1 verstärkt. Die gemeinsame Beteiligung der LEW und der LuK an der EGS hat die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Gasmarkt in Schwaben erwarten lassen. Die Unternehmen sich daran interessiert gewesen, ihre Aktivitäten auf das Gasgeschäft auszudehnen bzw. das schwäbische Gasgeschäft weiter zu entwickeln. Sie sind die einzigen erkennbaren Wettbewerber um den Aufbau der Gasversorgung in Schwaben gewesen. Der Zusammenschluß hat diesen Wettbewerb beseitigt. Die Auswirkungen haben sich auf einen wesentlichen Teil des Bundesgebietes erstreckt. Schwaben übertrifft an Fläche und Bevölkerungszahl das Saarland erheblich. Verbesserungen von Wettbewerbsbedingungen, die nach § 24 Abs. 1 gegen die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen hätten aufgewogen werden können, sind nicht eingetreten. Da wegen des Interesses der LuK und der LEW am schwäbischen Erdgasgeschäft und wegen der Förderung des weiteren Ausbaus der Gasversorgung durch öffentliche Darlehen unabhängig von diesem Zusammenschluß mit der Weiterentwicklung der Gasversorgung in Schwaben zu rechnen ist, ist das zusätzliche Angebot von Erdgas als Wettbewerbsenergie gegenüber anderen Energieträgern keine aus dem Zusammenschluß resultierende Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen gewesen, sondern nur das Ergebnis der ohnehin zu erwartenden Entwicklung des schwäbischen Energiemarktes. Gegen diese Entscheidung haben die Beteiligten Beschwerde eingelegt.

Durch Hinzuerwerb von Anteilen von der Deutschen Bank und konzerninternen Aktientausch mit der Lahmeyer Aktiengesellschaft haben die Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (LEW), eine Konzerntochter der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), die Bayerische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (BEW) erworben. Das Versorgungsgebiet des RWE-Konzerns hätte sich um die von BEW versorgten Gebiete in einem Umfang erweitert, daß die beherrschende Stellung des größten deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmens im Sinne von § 24 Abs. 1 verstärkt worden wäre. Um die Untersagung des Zusammenschlusses zu vermeiden, haben die beteiligten Unternehmen des RWE-Konzerns im Anmeldeverfahren dem Bundeskartellamt gegenüber folgende Zusagen abgegeben: LEW gibt die derzeitigen BEW-Versorgungsgebiete Überlandwerk Berchtesgaden und Überlandwerk Schäfersheim an die Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung (LuK) im Tausch (ganz oder teilweise) gegen die LuK-Versorgungsgebiete Überlandwerk Schongau und Überlandwerk Krumbach GmbH bis zum 31. Ja-

nuar 1978 ab. Um diesen Gebietstausch zu ermöglichen, wird Lahmeyer ihre Anteile an BEW im Tausch gegen Aktien von LEW übertragen; anschließend wird LEW die BEW auf sich umwandeln. Sollte sich die Umwandlung der BEW auf LEW und der Gebietstausch aus rechtlichen Gründen nicht bis zum 31. Januar 1978 oder nur unter steuerlichen Nachteilen durchführen lassen, wird der Gebietstausch bis längstens zum 31. Januar 1979 vorgenommen<sup>1)</sup>. Die LuK hat ihre Tauschbereitschaft ebenfalls gegenüber dem Bundeskartellamt erklärt. Durch den Gebietstausch wird sichergestellt, daß die Übernahme der BEW-Versorgungsgebiete durch RWE/LEW zu keiner räumlichen Ausdehnung des RWE/LEW-Versorgungsgebietes führt. RWE/LEW geben zwei derzeit von BEW versorgte Gebiete an die LuK ab, für die sie von der LuK zwei als Inseln im LEW-Gebiet gelegene, bereits mittelbar von LEW versorgte Gebiete übernehmen. Das dritte Versorgungsgebiet der BEW wird schon jetzt mittelbar von LEW versorgt. Der Zusammenschluß, der den dargestellten Gebietstausch umfaßt, führt infolgedessen lediglich dazu, daß RWE/LEW Gebiete in die unmittelbare Versorgung übernehmen, die bislang mittelbar über eigenständige weiterverteilende Unternehmen versorgt wurden. Obwohl in der Umstellung von mittelbarer auf unmittelbarer Versorgung grundsätzlich eine Verstärkung der Marktposition durch endgültige Sicherung eines Absatzraumes zu sehen ist, lagen in diesem Fall die Voraussetzungen einer Untersagung nach § 24 Abs. 1 nicht vor. Da andere Versorgungsunternehmen für eine Übernahme der Stromlieferungen nicht in Betracht kamen, bestand keine realistische Alternative zur Versorgung durch RWE/LEW. Bei Fehlen einer solchen Alternative sind die bislang nur mittelbar versorgten Gebiete RWE/LEW als Absatzgebiete bereits so sicher, daß einer endgültigen Übernahme der Gebiete in die unmittelbare Versorgung keine ins Gewicht fallende Sicherung, d. h. Verstärkung der bisherigen Marktposition, darstellt. Nach den anhand dieses Falles aufgestellten Maßstäben hat das Bundeskartellamt inzwischen auch die angezeigte Beteiligung der RWE-Konzerntochter Rheinische Energie Aktiengesellschaft an der Energieversorgung Limburg GmbH (EVL) nicht untersagt, weil die EVL als Insel inmitten des RWE-Konzerngebietes liegt und vom RWE-Konzern bereits mit Elektrizität beliefert wird.

Anfragen von Stromabnehmern haben das Bundeskartellamt veranlaßt, die Berechnung des „Kohlepfennigs“ aufgrund des Dritten Verstromungsgesetzes (BGBl. 1974 Teil I S. 3473—3479) zu prüfen. Die der Jahresabrechnung von 1975 zugeschlagene Ausgleichsabgabe von 3,24 % zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitäts- und Fernwärmewirtschaft wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Rechnungsendbetrag (einschließlich Zählermieten, Grundgebühren etc.) festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundeskartellamt als Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts angesehen. Der insoweit

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 94 vom 19. Mai 1976

berechnete Mehrwertsteuerzuschlag wird dementsprechend für gerechtfertigt gehalten. Die vom Bundesminister für Wirtschaft nach Einführung des „Kohlepfennigs“ in der Öffentlichkeit bekanntgegebene Durchschnittsbelastung pro Haushalt beruht auf einer statischen Durchschnittsberechnung. Abweichungen nach unten oder oben können daher in Einzelfällen auftreten.

Auf die nicht einzelfallbezogene Eingabe eines Verbandes der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft hat das Bundeskartellamt zu der Frage Stellung genommen, ob einseitige Kollisionsklauseln in Energieverträgen mit Gassonderabnehmern zulässig sind, wenn abweichend von der bisherigen Vertragspraxis Einwendungen gegen die Rechnungen oder die Meßergebnisse den Abnehmer nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung berechtigen, sondern lediglich im Falle ihrer Berechtigung einen Rückzahlungsanspruch gewähren. Nach bisheriger Praxis gilt dies nur in Fällen, in denen Einwendungen gegen die „Richtigkeit“ der Rechnungen oder „Richtigkeit“ der Meßergebnisse oder wegen eines „Fehlers“ (Rechenfehlers) erhoben werden. Die geänderte Kollisionsklausel würde im Falle ihrer Verwendung in Energieverträgen mißbräuchlich im Sinne der Vorschriften der §§ 22, 104 sein, weil nicht nur leicht erkennbare Rechenfehler der vom Energielieferanten ausgestellten Rechnung den Abnehmer auf einen einklagbaren Rückzahlungsanspruch verwiesen würden, sondern auch dann, wenn Streit über den Inhalt der sonst fehlerfreien Rechnung bestünde. In diesem Falle wäre der Abnehmer in die Rolle der fordernden bzw. klagenden Partei versetzt, obwohl die Streitursache vom Lieferanten gesetzt würde, der von der bisherigen Berechnungsmethode oder der bisherigen (materiellen) Berechnung abweiche und so die Einwendung des Abnehmers gegen die Rechnung hervorriefe. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30. Oktober 1975 — KZR 2/75 — (Energiewirtschaftliche Tagesfragen (ET) 1976 S. 55) die bisher geltende Kollisionsklausel dahin gehend ausgelegt, daß sie sich nicht auf materielle Einwendungen gegen Stromrechnungen erstrecken lasse; materielle Einwendungen gegen die Rechnungen sind danach dem Energieabnehmer erhalten geblieben.

Das Bundeskartellamt hat, gestützt auf § 22 und § 26 Abs. 2, 1974 damit begonnen, einen umfangreichen Vergleich der Preise und Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme vorzunehmen. Fernwärmeunternehmen sind, jedenfalls nach Anschluß eines Abnehmers an die Fernwärmeversorgung diesem gegenüber marktbeherrschend. Mit dem Anschluß entfallen sämtliche Möglichkeiten

eines wirtschaftlichen Ausweichens auf eine andere Beheizung. Außerdem ergibt sich die Monopolstellung häufig aus dem durch Gemeindegemeinschaften eingeführten Anschlußzwang für bestimmte Neubaugebiete oder aus vertraglichen Benutzungspflichten. Anlaß der Prüfung waren zahlreiche Eingaben gegen erhebliche Preiserhöhungen eines Fernwärmeunternehmens, das zahlreiche Heizwerke im gesamten Bundesgebiet betreibt. Zu Beginn der Prüfung lagen die Preise des Unternehmens zum Teil weit über denen anderer Fernwärmeversorger. Dabei wurde schon berücksichtigt, daß das Unternehmen überwiegend Heizöl, die teuerste Einsatzenergie, verwenden muß und Heizwerke betreibt, während Heizkraftwerke niedrigere Produktionskosten für Fernwärme aufweisen. Die um diese verteuerten Faktoren bereinigten Preise des geprüften Unternehmens waren auch nicht zu rechtfertigen mit dem Hinweis auf höhere Kosten verursachende strukturelle Eigenheiten der Versorgungsgebiete. Noch während des Verfahrens wurden die zunächst auffälligen Preisdifferenzen zu insbesondere in kommunaler Hand befindlichen vergleichbaren Fernwärmeunternehmen durch Preiserhöhungen dieser Unternehmen ausgeglichen. Diese Entwicklung fand ihre Erklärung darin, daß sich für die kommunalen Versorgungsunternehmen, soweit sie Erdgas als Primärenergie einsetzen, das Erdgas erst aufgrund der sogenannten Heizölklauseln (Tätigkeitsberichte 1974 S. 88, 1975 S. 91) mit einer zeitlichen Verzögerung, dann aber in entsprechendem Maße verteuerte. Ursächlich für die zeitweise beträchtlichen Unterschiede war weiter, daß kommunale Anbieter notwendige Preisanhebungen wegen landespolitischer Rücksichtnahme verschoben haben. Schließlich stellte sich heraus, daß die kommunalen Versorgungsunternehmen — nur solche wies der Vergleich als preisgünstiger als das überprüfte Unternehmen aus —, die weiterhin spürbar günstiger versorgen, mit Verlusten arbeiten. Die nichtkostendeckenden Preise kommunaler Unternehmen konnten nicht zum Vergleich herangezogen werden. Das Mißbrauchsverfahren ist daher eingestellt worden. In diesem Zusammenhang sind auch das Wärmemeßverfahren und bei anderen Unternehmen die Praxis beim Einkauf von Heizöl geprüft worden. Eine Diskriminierung durch unterschiedliche Wärmemeßverfahren konnte nicht festgestellt werden. Der Verdacht, von Fernwärmeversorgungsunternehmen werde Heizöl zu nicht wettbewerbsgerechten Preisen eingekauft, hat sich bei der Prüfung auch nicht bestätigt. Die Abwälzung solcher Kosten wäre als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen gewesen.

## DRITTER ABSCHNITT

### Lizenzverträge

#### I. Lizenzverträge und Kartellverträge

Im Bauzulieferbereich hatte eine Lizenzgemeinschaft ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit einer geschäftsführenden GmbH als Komplementärin gegründet, dem über 200 Lizenznehmer als Gesellschafter, darunter eine Gruppe von Hauptlizenznehmern, beitraten. Die Lizenzpatente und die mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse sind mit den Lizenzverträgen in das Unternehmen eingebracht worden. Nach dem Gesellschaftsvertrag war insbesondere die Vergabe, Betreuung und Verwaltung von Lizenzen Hauptgegenstand des Unternehmens. Das Bundeskartellamt hat diesen Vertrag nach § 1 (§ 20 Abs. 4) beanstandet. Der Vertrag sah vor, daß die nur mit einem winzigen Bruchteil des Gesellschaftskapitals beteiligte Lizenzgeber-Komplementärin mit der wirtschaftlichen Übermacht der bisherigen Wettbewerber und nunmehrigen Hauptlizenznehmer und Kommanditisten zusammen die Geschäftsrichtlinien und die allgemeinen Geschäftsführungsrichtlinien, auch im gesamten Lizenzbereich, gemeinsam zu bestimmen hatte. Hierdurch ist zugleich zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmern eine Schutzrechtsverwertungsgesellschaft gegründet worden, in der den beiden Vertragsseiten gemeinsam entscheidende Direktionsrechte, unter anderem die Richtlinienkompetenz, vertraglich zugesichert waren. Im Rahmen der Geschäftsführungspolitik bestimmten die wirtschaftlich stärkeren Hauptlizenznehmer maßgeblich die gesamte Lizenzpolitik, auch die künftigen Lizenzvergaben. Unter ihnen war in diesem gesamten Bereich durch den Vertrag der Wettbewerb beseitigt. Die nach §§ 20, 21 vorgegebene vertikale Lizenzvertragsgliederung ist damit zugunsten einer horizontalen Gruppierung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmern aufgegeben worden. Die bisherigen Wettbewerber hatten unter dem Mantel einer gemeinsamen Schutzrechtsverwertungsgesellschaft ein gegen § 1 (§ 20 Abs. 4) verstoßendes Lizenzkartell mit einheitlichem Vorgehen auch gegenüber Dritten gebildet. Der Aufsichtsrat war als Leitungsgremium ausgebildet, dem auch die gesamte in- und ausländische Lizenzvergabe, sowie die Schutzrechtspolitik und -verwaltung oblag. Ihm gehörten mit maßgeblichem Gewicht mehrere Hauptlizenznehmer an, die auch das Recht hatten, alle Geschäftsunterlagen einzusehen und Berichte anzufordern. Sämtliche Verträge der Komplementärin im Lizenz- und Forschungs- und Entwicklungsbereich unterlagen der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates. Der Wettbewerb zwischen der Komplementärin und allen Lizenznehmergesellschaftern, auch zwischen diesen untereinander, war durch ein mit Vertragsstrafenvereinbarung abgesichertes, inhaltlich weitgefaßtes Wettbe-

werbsverbot unterbunden. Auch der Hauptlizenzvertrag und die Unterlizenzverträge enthielten ein Wettbewerbsverbot und ferner Bezugsverpflichtungen sowie die über 200 Lizenznehmer vor Wettbewerb schützenden gegenseitigen Arbeitnehmer-Einstellungsverbote. Das Bundeskartellamt hat alle diese Vereinbarungen in Haupt- und Ausführungsverträgen als einheitliches Kartellvertragswerk angesehen und für den Fall der Durchführung der soeben erst geschlossenen Verträge Geldbußen angedroht. Hierauf ist ein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Sämtliche Hauptlizenznehmer-Gesellschafter sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Aufsichtsrat ist auf nur wenige Mitglieder reduziert und im übrigen unter Wegfall seiner Geschäftsführungsmacht auf seine gesetzlichen Funktionen beschränkt worden. Alle Wettbewerbsverbote und Arbeitnehmer-Einstellungsverbote sind gestrichen worden, nachdem für den Lizenzbereich eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 in diesem Falle nicht in Betracht kam. Die Bezugsverpflichtungen wurden im wesentlichen bis auf durch Gebrauchsmuster geschützte, funktionstragende technische Teile zurückgenommen und im übrigen auf das nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 zulässige Maß reduziert.

Das Bundeskartellamt ist bei Ermittlungen in einem Maschinenbau-Zulieferbereich auf eine straff organisierte Lizenzgemeinschaft gestoßen, der 30 inländische Patentlizenznehmer eines ausländischen Lizenzgebers angehörten. Alle Lizenznehmer waren Mitglieder der einschlägigen beiden Fachverbände. Diese Mitgliedschaft war Voraussetzung für die Lizenzvergabe. Einem Nichtmitglied, das dem Verband auch nach Aufforderung nicht beitreten wollte, ist die Lizenz aus diesem Grunde versagt worden. Der Leiter der Lizenzgemeinschaft war in Personalunion zugleich Geschäftsführer der Fachverbände. Er hatte die Befugnis, alle Lizenzvertragsfragen, die vorher im Kreis der Lizenznehmer erörtert wurden, mit dem ausländischen Lizenzgeber allein zu regeln. Persönliche Verhandlungen der einzelnen Lizenznehmer mit dem Lizenzgeber waren satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Mitglieder der Lizenzgemeinschaft hatten lizenzvertraglich eine übereinstimmende Formel vereinbart, um zu einem Durchschnittsverkaufspreis für die einzelnen Sorten der Lizenzgegenstände zu gelangen. Der Leiter der Lizenzgemeinschaft meldete zweimal im Jahr dem Lizenzgeber die Preise und Durchschnittsrabatte der Lizenznehmer. Das Bundeskartellamt hat diese Lizenznehmergruppierung, die vertragsgemäß dem Zwang zur gemeinsamen Willensbildung unterlag, nach § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 als Lizenzkartell vor allem deshalb beanstandet, weil das autonome Aushandeln von Lizenzbedingungen den einzelnen Lizenznehmern untersagt war. Der Wett-

bewerb der 30 Lizenznehmer untereinander ist dadurch und aufgrund gemeinsam bewirkter, auf einer Formel beruhender Durchschnittsverkaufspreise und Rabatte ausgeschlossen worden. Die Lizenzgemeinschaft hat daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt. Die Mitgliedschaft zu den Fachverbänden ist nicht mehr Lizenzvoraussetzung. Die enge Verbindung zu den einschlägigen Fachverbänden ist aufgehoben worden. Der Leiter der Lizenzgemeinschaft hat seine Funktionen aufgegeben. Damit zugleich wurde das bestehende Preiskartell aufgehoben. Der Lizenznachfrager, dem die Lizenz versagt worden ist, hat sie nunmehr, auch ohne Verbandszugehörigkeit, erhalten. Die bis dahin zu Lasten der Lizenznehmer bestehenden Bezugspflichten, Exportverbote in EG-Länder und die im EG-Bereich bestehenden Schutzrechts-Nichtangriffspflichten sind beseitigt worden. Entsprechende Erklärungen der Lizenzgemeinschaft sind vor deren Auflösung allen Lizenznehmern in zwei Rundschreiben zugegangen. Der ausländische Lizenzgeber hat daraufhin mit den Lizenznehmern neue, individuelle Lizenzverträge geschlossen. Diese Lizenzverträge haben dem Bundeskartellamt vor der Unterzeichnung zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegen.

In einem Patentlizenz-Vertragswerk haben sich rd. 40 Lizenznehmer auf dem Bausektor zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, der satzungsgemäß auch das Unternehmen des Lizenzgebers angehört. Die Interessengemeinschaft hat nach ihrer Satzung vorwiegend technisch bedingte Aufgabenstellungen, wie z. B. den technischen Erfahrungsaustausch und die Mitwirkung bei Normen und Bauzulassungen; sie dient auch der Gemeinschaftswerbung. Die Vertragsbeteiligten haben im Hinblick auf die gemeinsame Mitwirkung von Lizenzgeber und Lizenznehmern in der Interessengemeinschaft auf Veranlassung des Bundeskartellamtes im Hinblick auf §§ 1, 20 Abs. 4 eine Vertragspflicht gestrichen, die alle Vertragsparteien zur Wahrnehmung der Möglichkeit einer geschlossenen Frontbildung gegenüber den sonstigen, auf dem Markt angebotenen Baustoffen anhielt. Hiernach hat die Interessengemeinschaft durch mit dem Bundeskartellamt abgestimmte Rundschreiben eine Klarstellung des kartellrechtlich zulässigen Tätigkeitsbereiches der Interessengemeinschaft vorgenommen und ausdrücklich zugesichert, sich jedes nach § 1 bedenklichen Zusammenwirkens zu enthalten.

## II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

### 1. Allgemeines

Da für Verträge der in §§ 20, 21 genannten Art keine allgemeine Anmeldepflicht besteht, ist das Bundeskartellamt verstärkt zur selbständigen Ermittlung derartiger Verträge mit unwirksamen und ordnungswidrig durchgeführten Vereinbarungen übergegangen.

### 2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

#### Vereinbarungen zur Beilegung von Patentstreitigkeiten

Das Bundeskartellamt hat bereits früher § 20 auf alle insoweit in Betracht kommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsabschlüsse angewendet (Tätigkeitsbericht 1964 S. 21). Es hat sich dabei in seiner Verwaltungspraxis im wesentlichen von den schon in den Urteilen des Bundesgerichtshofes nach dem Dekartellierungsrecht vom 5. Oktober 1951 — Tauchpumpe — (BGHZ 3, 193 = WuW/E BGH 5 = WuW 1951/52 S. 218 = GRUR 1952, 141) und, mit restriktiven Einschränkungen, auch vom 15. Februar 1955 — Rote Herzwandvase — (BGHZ 16, 296 = WuW/E BGH 94 = WuW 1955, 388 = GRUR 1955, 418) ausgesprochenen Grundsätzen leiten lassen. Dabei ist in Abgrenzung des § 20 (§ 20 Abs. 4) von § 1 darauf geachtet worden, daß insbesondere Schutzzumfangsvereinbarungen nur in dem notwendigen, durch die Umstände des Einzelfalles gebotenen engen Rahmen der nach Lage der Sache unabweisbaren Regelungsnotwendigkeit als mit § 20 Abs. 1 vereinbar angesehen worden sind. Alle derartigen Abgrenzungsvereinbarungen zwischen auf diesem Gebiet streitenden Parteien bewegen sich ohnehin regelmäßig im Grenzbereich des § 1. Sie müssen sich im Kollisionsfall eng an den harten Kern der Schutzansprüche und an einen demgemäß durch den gesamten Inhalt der Patentschrift nahegelegten, technisch realistisch zu bestimmenden Inhalt des Schutzrechts (Patent, Gebrauchsmuster) halten. Dabei ist jeder Versuch zur künstlichen Ausdehnung des Schutzrechtsinhalts, z. B. zum Nachteil künftiger Lizenznehmer, zu meiden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat das Bundeskartellamt drei Vereinbarungen im Rahmen von Verträgen zur gütlichen Beilegung schwebender Patentverletzungsstreitigkeiten als durch § 20 gedeckt angesehen. In den beiden ersten Fällen handelte es sich um die Beendigung behaupteter Patentverletzungen und weiterer Patentstreitigkeiten durch Lizenznahme, im dritten Fall um die gegenseitige, einfache, kostenlose Lizenzierung zunächst beiderseitig entgegengehaltener Schutzrechte.

Zugleich wurden im Vergleich der Parteien alle vor Patentämtern oder öffentlichen Gerichten schwebenden Verletzungs-, Nichtigkeits- und Löschungsklagen, Einsprüche und Widersprüche zurückgenommen, die sich auf die vertragsgegenständlichen Schutzrechte beider Parteien bezogen. § 20 war anzuwenden, da alle drei Vereinbarungen im engen Rahmen der jeweiligen Regelungsnotwendigkeiten nur dem Zweck der Beilegung von Patentstreitigkeiten im gebotenen Maß und Umfang, ohne zusätzliche Beschränkungen dienten und die Parteien zugleich die Mitbenutzung von Patenten im Wege des gütlichen Nachgebens ohne Überschreitung der durch § 20 gezogenen Grenzen regelten.

#### Inhalt des Schutzrechts

Mit Inhalt und Umfang der Lizenzpatente ist es nicht vereinbar, wenn es im Lizenzvertrag heißt:

Weiterentwicklungen des lizenzierten Möbelprogramms fallen unter den Vertrag, gleichgültig, ob diese vom Lizenzgeber oder Lizenznehmer stammen. Damit nimmt der Lizenzgeber technische Leistungen des Lizenznehmers, die vom Inhalt der Lizenzpatente nicht umfaßt werden (Weiterentwicklungen), zu unrecht für sich und für die weitere Vertragsausführung in Anspruch. Bei vorzeitigem Wegfall der Lizenzpatente hätte der Lizenznehmer sogar gegebenenfalls nur für seine eigenen, unabhängigen technischen Weiterentwicklungen dem Lizenzgeber Lizenzgebühren zu zahlen. Der Vertrag ist dahin geändert worden, daß vom Lizenzgeber stammende Weiterentwicklungen unter den Vertrag fallen und im gegebenen Fall über vom lizenzierten Möbelprogramm technisch abhängige Weiterentwicklungen des Lizenznehmers zwischen den Vertragsparteien Lizenzvertragsverhandlungen aufgenommen werden.

Das Bundeskartellamt prüft Lizenzmusterverträge, die als druckschriftliche Formblattverträge mit kommentiertem Erläuterungsapparat von einem Verlag herausgegeben werden, auf über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende (§ 20 Abs. 1), nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 freigestellte Beschränkungen der Lizenznehmer unter dem Gesichtspunkt des kartellrechtlichen Empfehlungstatbestandes (§ 38 Abs. 1 Nr. 11 mit § 20), jedenfalls dann, wenn hinreichender Anlaß für die Annahme besteht, daß die Herausgabe der Schrift unter Bindung oder Anlehnung an eine Wirtschaftsvereinigung erfolgt und insbesondere zum Gebrauch für deren Mitglieder bestimmt ist.

In Sortenschutzrechts-Lizenzverträgen über geschützte Pflanzensorten ist dem Lizenznehmer untersagt worden, anderes als vom Sorteninhaber bezogenes Pflanzgut dieser Sorte zur Vermehrung zu verwenden. Dieses Verwendungsverbot ging insoweit über den Schutzrechtsinhalt hinaus, als es die Unterlassungsverpflichtung auch auf solches Pflanzgut des Lizenzgebers erstreckte, das durch die befugte Weiterveräußerung an Dritte zwischenzeitlich durch Erschöpfung des Sortenschutzrechts (Konsumtion) frei geworden war, so daß es vom Lizenznehmer ohne Schutzrechtsverletzung außervertraglich erworben werden konnte. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes ist dieses den Sortenschutzrechtsinhalt überschreitende Verbot aufgehoben worden. Ferner befand sich in diesem Sortenschutzrechts-Lizenzvertrag eine zusätzliche Verpflichtung über den verbotenen Nachbau sogenannter Inhabersorten. Die Nachprüfung ergab, daß es für diejenigen Pflanzen, die unter den gewillkürten und irreführenden Begriff der Inhabersorten fielen, keine Sortenschutzrechte gab. Die ohne Schutzrechtsgrundlage auferlegten, in Sortenschutzrechtslizenzverträgen unzulässig mit einbezogenen Nachbaubeschränkungen sind durch Vertragsänderung aufgehoben worden. Auch ein weiteres Verbot ging über den Inhalt der lizenzierten Sortenschutzrechte hinaus. Den Lizenznehmern ist schlechthin, zeitlich unbeschränkt, Gewinnung, Angebot und Vertrieb von Pflanzen der lizenzierten Sorten nach dem Vertragsende verboten worden. Dieses den künftigen Wegfall bestehender Sortenschutzrechte außer acht las-

sende Verbot ist auf den Inhalt der bestehenden Sortenschutzrechte durch den Zusatz eingeschränkt worden, „soweit und solange die im Vertrag angeführten Sortenschutzrechte fortbestehen“.

In einem Gebrauchsmuster-Lizenzvertragsentwurf hatte der Lizenzgeber die Vertragsdauer über die höchstzulässige Laufzeit der beiden Gebrauchsmuster, einschließlich deren einmaliger Verlängerung, hinaus erstreckt. Zudem hatte er die Weiterzahlung der Lizenzgebühren ausdrücklich für die Zeit über den Wegfall der Gebrauchsmuster hinaus mit der Begründung vorgesehen, die Weiterzahlung der vollen Lizenzgebühr beziehe sich sodann nur noch auf die bei dem Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen. Diese enthielten jedoch nicht mehr als das, was in den Gebrauchsmusterschriften unter Mitberücksichtigung der Beschreibungen und Zeichnungen offenbart worden ist. Daher handelte es sich um den Versuch, den zeitlichen Inhalt zweier nur verhältnismäßig kurzzeitiger Schutzrechte von vornherein über die vom Gesetzgeber vorgesehene höchstzulässige Laufzeit hinaus unter Berufung auf mitlizenziertes, jedoch nicht vorhandenes geheimes zusätzliches technisches Wissen zu erstrecken. Es war jedoch nicht auszuschließen, daß während der Vertragszeit von dem an der technischen Entwicklung der Vertragsgegenstände weiterarbeitenden Lizenzgeber noch zusätzliches technisches Wissen nachgeschoben werden könnte. Für diesen Fall sind auf Vorschlag des Bundeskartellamtes im Zeitpunkt des Wegfalls des letzten Vertragsgebrauchsmusters neue Verhandlungen über etwa künftige Lizenzgebühren in ermäßigter Höhe vorgesehen worden, wenn und soweit sodann noch die Weiterführung des Vertrages rechtfertigendes neues technisches Betriebsgeheimniswissen des Lizenzgebers zur Verfügung stehen sollte. Der Vertragsentwurf ist auch im übrigen auf Vereinbarungen umgestellt worden, die dem Inhalt der Schutzrechte und dem Inhalt und Umfang etwaiger zukünftiger technischer Betriebsgeheimnisse entsprechen.

Bei einem Lizenzvertrag über ein inzwischen abgelaufenes Maschinenteil-Patent hat es das Bundeskartellamt abgelehnt, nach dem Erlöschen des vertragsgrundlegenden Patentes von einem etwa noch fortbestehenden, für die Lizenzgebührenfortzahlung relevanten technischen Know-how auszugehen. Seinerzeit war ohnehin nur das durch die Patentschrift in Fachkreisen bekanntgewordene geschützte Konstruktionsprinzip eines Maschinenteiles lizenziert. Dieses Konstruktionsprinzip ist durch die eingehende druckschriftliche Offenbarung der Patentschrift seit vielen Jahren jedem auf diesem technischen Gebiet versierten Fachmann offenkundig. Nach dem Erlöschen des Patentes sind nunmehr die rechtlichen Hinderungsgründe für den jedem Durchschnittsfachmann zugänglichen Nachbau dieser Konstruktion weggefallen. Dieses seit längerem in allen bestimmenden Einzelheiten technisch offengelegte Konstruktionsprinzip kann daher nicht über den zeitlichen Inhalt des inzwischen weggefallenen Patentes hinaus mit der Fiktion eines etwa fortbestehenden Know-how weiterhin gebührenpflichtig lizenziert werden, da hierin eine gegen

§§ 20, 21 Abs. 1 verstoßende künstliche Verlängerung eines abgelaufenen Patentes läge. Der nach wie vor gebührenpflichtige Lizenznehmer wäre sodann schlechter gestellt als seine Mitbewerber, die nach dem Patentablauf die Maschinenteilkonstruktion ungehindert nachbauen können.

#### Über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen im Geschäftsverkehr der Lizenznehmer

Wegen der Verlagerung der Schutzrechtsverwaltung und Schutzrechtsverwertung deutscher gewerblicher Schutzrechte in das steuergünstige Ausland (Steueroasen) treten in zunehmendem Maß ausländische Lizenzgeber gegenüber deutschen Lizenznehmern auf. Dabei werden nicht immer im gebotenen Umfang deutsche kartellrechtliche Vorschriften berücksichtigt. Vom Bundeskartellamt ist ein neuer Lizenzmustervertrag einer schweizerischen Patentverwertungsgesellschaft ermittelt worden, die unter dem Firmennamen des deutschen Unternehmens auftritt und nur ein einziges deutsches Baustoffpatent an eine Vielzahl deutscher Lizenzwerke lizenziert. Es sind folgende, über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende Beschränkungen zu Lasten der deutschen Lizenznehmer beanstandet worden: Verpflichtung, deren eigene, selbständig entwickelte patentierbare Verbesserung oder Ausführungen dem Lizenzgeber kostenlos zur Patentanmeldung auf dessen Namen zu überlassen und zwar mit der Maßgabe, daß hierauf erteilte Patente automatisch Vertragsschutzrechte werden, die sodann vom Lizenzgeber gegen Entgelt auch dritten Lizenznehmern im In- und Ausland lizenziert werden. Da nur ein Lizenzpatent des Lizenzgebers bestand, lag bei der Vielzahl der Lizenznehmer die Vermutung nahe, daß bei Wegfall dieses einzigen Lizenzpatentes während der Vertragslaufzeit nur noch auf den Lizenzgeber übergegangene Verbesserungspatente der Lizenznehmer als Vertragsschutzrechte vorhanden sein könnten. Daher hätte gegebenenfalls ein Lizenznehmer allein für die Benutzung seiner eigenen Erfindungen Lizenzgebühren zu zahlen. Überdies hätte der Lizenznehmer noch die kostenlose Mitbenutzung seiner eigenen Verbesserungserfindung durch sämtliche anderen Lizenznehmer auch nach dem Vertragsende dulden müssen. Für diese über die Vertragslaufzeit hinausgehende Weiterbenutzung durch mehr als 30 andere Lizenznehmer hätte dem betroffenen Lizenznehmer keinerlei Entgelt zugestanden. Ferner hatte der Lizenzgeber allen Lizenznehmern zur Unterbindung von Wettbewerb untersagt, andere geschützte Verfahren, die für die Vertragserzeugnisse in Betracht kommen und mit ihnen in Wettbewerb stehen, ohne seine Zustimmung zu erwerben oder zu benutzen. Zudem sollten auch nach vorzeitigem Wegfall des Lizenzpatentes die vollen Lizenzgebühren allein für das mitlizenzierte Warenzeichen des Lizenzgebers weitergezahlt werden. Obwohl diese schwerwiegenden, die Lizenznehmer im Geschäftsverkehr und zugleich den Wettbewerb beschränkenden Vertragspflichten nach § 20 Abs. 1 wegen Überschreitung des Schutzrechtsinhalts unwirksam und durch keine Ausnahmebestimmung (§ 20 Abs. 2) gedeckt wa-

ren, hatten bereits 37 Lizenznehmer den Vertrag des schweizerischen Lizenzgebers rügelos unterzeichnet. Die mangelnde kartellrechtliche Unterrichtung und unzureichende Kooperationsbereitschaft deutscher Lizenznehmer der Kartellbehörde gegenüber kommt dadurch zum Ausdruck, daß kein einziges durch diese unzulässige Vertragsgestaltung beschwertes Unternehmen die Streichung dieser unwirksamen Vertragspflichten durchgesetzt oder wenigstens an das Bundeskartellamt eine Zulässigkeitsanfrage gerichtet hat. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes haben sämtliche Lizenznehmer unverzüglich Vertragsänderungsvereinbarungen unterzeichnet, in denen allen kartellrechtlichen Bedenken nach § 20 Rechnung getragen worden ist.

Die häufigsten über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehenden und nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksamen Lizenznehmerbeschränkungen, deren Durchführung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 mit Geldbuße bedroht ist, sind Wettbewerbsverbote (Tätigkeitsbericht 1975 S. 94 vor 3.). Dazu gehören: Verpflichtungen des Lizenznehmers, Maschinen, die im direkten Wettbewerb zu den Vertragsmaschinen stehen weder herzustellen, noch anderweitig zu beziehen; Geräte, die vor dem Vertragsbeginn vom Lizenznehmer hergestellt und vertrieben worden sind, zugunsten der Vertragsgeräte mit Vertragsbeginn aus Produktion und Vertrieb zu nehmen; Recht zur fristlosen Vertragskündigung, sofern der Lizenzgeber feststellt, daß der Lizenznehmer direkt oder indirekt mit einem Unternehmen Verbindung aufnimmt, dessen Erzeugnisse mit den Vertragsgegenständen im Wettbewerb stehen; Verbot zu Lasten des Lizenznehmers, für die Dauer von fünf Jahren nach dem Vertragsende auf dem vertragsgegenständlichen technischen Gebiet in irgendeiner Weise tätig zu sein; Verpflichtung des Lizenznehmers, nach dem Lizenzvertragsbeginn hinsichtlich seiner außervertraglichen Erzeugnispalette eine Sortimentsbereinigung entsprechend den nunmehrigen Markterfordernissen vorzunehmen; Lizenznehmerverpflichtung, während der gesamten Laufzeit des Vertrages Geräte oder Anlagen eines anderen Lizenzgebers, die mit den lizenzierten Erzeugnissen in Konkurrenz stehen, weder herzustellen noch zu vertreiben; Beschränkung des Lizenznehmers, anstelle eines zulässigen Know-how-Weiterbenutzungsverbot nach dem Vertragsende, bis zu fünf Jahren nach dem Vertragsablauf keine Erzeugnisse herzustellen und zu vertreiben, die durch das frühere lizenzgegenständliche Know-how beeinflusst sind; Verbot gegenüber den Wiederverkäufern eines Sortenschutzrechtsvertrages, zur Erzeugung und zum Vertrieb anderer Pflanzen, außerhalb des Vertrages; Verbot an mehrere Lizenznehmer, während der Vertragszeit Maschinen oder Maschinenteile von Wettbewerbern zu beziehen oder selbst herzustellen, auf denen ähnliches Material wie die lizenzgegenständliche Baustoffzusammensetzung hergestellt werden könnten. Alle diese Wettbewerbsverbote sind auf Veranlassung des Bundeskartellamtes durch Streichungen und Vertragsänderungen beseitigt worden.

Im übrigen handelt es sich bei Lizenznehmerbeschränkungen, die über den Inhalt des Schutzrechts

hinausgehen, in den meisten weiteren Fällen um nicht technisch bedingte, aus wirtschaftlichen Gründen auferlegte Bezugsbeschränkungen, auf die § 20 Abs. 2 Nr. 1 nicht anzuwenden ist und ferner um nach § 20 Abs. 1 mit Abs. 2 Nr. 3 unwirksame Verpflichtungen der Lizenznehmer zur Übertragung oder kostenlosen Lizenzierung eigener Erfindungen zugunsten des Lizenzgebers.

### 3. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

#### Zeit der Ausübung des Schutzrechts

Vereinbarungen über die Vertragslaufzeit, nach denen der Lizenzvertrag für die gesamte Dauer des am längsten bestehenden Patent oder Gebrauchsmusters (Schutzrechts-Längstlaufklausel) unter Einbeziehung auch der erst im Laufe des Vertrages nachgeschobenen Schutzrechte abgeschlossen wird, gehen bei dieser unbestimmten Dauer über den zeitlichen Inhalt der vertragsgrundlegenden und vertragswesentlichen Anfangsschutzrechte hinaus. Es besteht hier regelmäßig die Gefahr, daß der Lizenznehmer für eine unbestimmte und bei Vertragsabschluß auch unabsehbare Dauer am Vertrag und an der vollen Lizenzgebührenaufzahlungspflicht auch dann noch festgehalten wird, wenn die für den Vertragsabschluß bestimmend gewesenen Anfangsschutzrechte längst weggefallen und nur noch unwesentliche Randpatente oder für die Vertragsausübung unwichtige Gebrauchsmuster vorhanden sind, die den Fortbestand des Vertrages oder in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht den Weiterbestand der auferlegten Beschränkungen sowie die volle Lizenzgebührenaufzahlung nicht mehr rechtfertigen.

Das Bundeskartellamt hat in verschiedenen derartigen Fällen bewirkt, daß Zeitdauer-Vertragsbestimmungen nur unter der Voraussetzung des Fortbestandes vertragswesentlicher Grundpatente gelten. Schutzrechts-Längstlaufklauseln, die auf das Erlöschen des letztbestehenden Vertragspatentes abstellen, das bei Vertragsbeginn bereits angemeldet war, unterliegen jedenfalls dann keinen Bedenken hinsichtlich der Zeit der Ausübung des Schutzrechts, wenn es sich um eine vertragswesentliche Patentanmeldung handelt und wenn für folgende Fälle dem Lizenznehmer ein vorzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt wird: Nichteintritt der einstweiligen Wirkung des Patentbesitzes wegen Nichtbekanntmachung der Patentanmeldung (§ 30 Abs. 1 PatG) binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluß, oder bereits früheres Bekanntwerden der Aussichtslosigkeit der Patentanmeldung. In einem Patentlizenzvertrag, der die Lizenzgebührenaufzahlungspflicht bis auf das letztbestehende Vertragsschutzrecht erstreckte, ist die Längstlaufklausel dahin eingeschränkt worden, daß die Weiterzahlung der vollen Lizenzgebühr ein letztbestehendes Schutzrecht voraussetzt, dessen Ausübung technisch und wirtschaftlich die Beibehaltung der vollen Lizenzgebühr rechtfertigt.

Ein Patentlizenzvertrag mit zusätzlicher Lizenzierung technischer Betriebsgeheimnisse sah eine über

die höchstzulässige Patentlaufzeit von 18 Jahren hinausgehende feste Dauer von 20 Jahren vor. Die Vertragsparteien haben dieses mit dem Interesse des Lizenznehmers an einer möglichst langen Vertragsdauer begründet. Dem Lizenznehmer würden auch während der Vertragsausübung vom technisch führenden Lizenzgeber alle neu hinzutretenden Patente sowie die gesamte Bandbreite des jeweils neuesten technischen Betriebsgeheimniswissens automatisch und kontinuierlich mitlizenzieren. Beide Parteien gingen daher aus ihrer wirtschaftlich-technischen Einschätzung des einschlägigen Forschungs- und Entwicklungspotentials des Lizenzgebers davon aus, daß der Fall des vorzeitigen Wegfalls der vertragswesentlichen Lizenzpatente sowie des ständig erneuerten technischen Betriebsgeheimniswissens nicht eintreten könne. Das Bundeskartellamt hat demgegenüber die Meinung vertreten, eine derartige Langzeitprognose könne für 20 Jahre nicht mit hinlänglicher Sicherheit gestellt werden. Hierauf ist vereinbart worden, daß die vorzeitige fristlose Kündigung des Lizenzvertrages dann möglich ist, wenn entgegen der Annahme der Vertragsparteien keine wesentlichen Vertragschutzrechte und kein vertragsgrundlegendes technisches Know-how vorhanden sind.

### 4. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Vom Bundeskartellamt ist ein im Bautenausstattungsgebiet gerade im Aufbau begriffenes Lizenzvertragssystem ermittelt worden, das mit Formblattverträgen, ohne Gebietsschutz, rd. 300 Lizenznehmer in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt. Die darin zugunsten des Lizenzgebers enthaltene weitgefaßte Bezugspflicht zu Lasten der Lizenznehmer ist auf Veranlassung des Bundeskartellamtes auf zwei nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 zur technisch einwandfreien Schutzrechtsausübung erforderliche Geräteteile und Befestigungsvorrichtungen inhaltlich eingeschränkt worden. Weitere Bezugspflichten für Armaturen und Montagezubehör entfielen wegen der Überallerhältlichkeit in gleicher technischer Ausstattung, Qualität und Gebrauchszweckseignung. § 20 Abs. 2 Nr. 1, der nur notwendige technische Interessen des Lizenzgebers berücksichtigt, war daher insoweit nicht anzuwenden. Diese Bezugspflichten zu Lasten der Lizenznehmer dienten nur den wirtschaftlichen Interessen des Lizenzgebers am Verkauf von Erzeugnissen aus seinem Herstellungsprogramm und sind einschließlich des für alle Lizenznehmer vorgesehenen Wettbewerbsverbotes gestrichen worden. Die gerade erst geschlossenen Verträge sind durch neue Vertragstexte ersetzt worden. Die Lizenznehmer erhielten das neue Vertragswerk mit begleitenden Rundschreiben, aus denen ersichtlich war, welche Streichungen und Vertragsänderungen nach § 20 auf Verlangen des Bundeskartellamtes vorgenommen worden sind.

### 5. § 20 Abs. 2 Nr. 2

In einem Gebrauchsmusterlizenzvertrag ist vereinbart worden, daß Preise und Rabattstufen der Ver-

tragserzeugnisse vorher mit den Lizenznehmern abzusprechen und ihnen sodann erst vom Lizenzgeber pro forma aufzuerlegen sind. Diese vorausgehenden Preis- und Rabattabsprachen zwischen den Vertragsparteien erfüllen nicht die Voraussetzung des § 20 Abs. 2 Nr. 2. Diese Vorschrift sieht nur die einseitige, autonome Bindung der Preisstellung der Lizenznehmer für die geschützten Vertragsgegenstände durch den Lizenzgeber vor. Das Bundeskartellamt konnte jedoch wegen Eintritts der Verjährung nicht mehr nach § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 20 einschreiten, da der Lizenzvertrag nach dem Ablauf des Vertragsgebrauchsmusters bereits beendet war und der Vertrag bei einer Durchsuchungsaktion erst zu spät aufgefunden und beschlagnahmt werden konnte. Bei Lizenzverträgen, die sich in den übrigen EG-Mitgliedstaaten auswirken, ist zu beachten, daß von der EG-Kommission in Brüssel Preisbeschränkungen zu Lasten der Lizenznehmer in Verträgen über gewerbliche Schutzrechte und/oder technisches Betriebsgeheimniswissen als Verstöße gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV angesehen werden.

Eine Verpflichtung der Lizenznehmer, die mit den Vertragserzeugnissen auch Wiederverkäufer beliefern, in Inseraten und Katalogen auf ihre Wiederverkäuferpreise nur durch einen allgemeinen Vermerk hinzuweisen, wie z. B. Wiederverkäufer verlangen Preisliste, ist vom Bundeskartellamt als über die Bindung der Preisstellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 hinausgehende, unzulässige Einflußnahme auf die Art und Weise der allgemeinen Ankündigung von Preisen des Lizenznehmers nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 beanstandet und im Vertrag gestrichen worden.

Der Entwurf eines Gebrauchsmuster-Lizenzvertrages über landwirtschaftliche Geräte, der mit mehreren Lizenznehmern geschlossen werden sollte, sah Vereinbarungen zwischen allen Vertragsbeteiligten über das Aushandeln Unverbindlicher Richtpreise vor, die der Lizenzgeber sodann seinen zehn Lizenznehmern gegenüber aussprechen sollte. Das Bundeskartellamt hat die Streichung dieser Preisabsprachen voraussetzenden Vereinbarungen bewirkt. Es steht dem Lizenzgeber zwar frei, anstelle einer nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen einseitigen Bindung der Preisstellung der Lizenznehmer diesen gegenüber nur Unverbindliche Preisempfehlungen auszusprechen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß er autonom, ohne vorausgegangene Preisabsprachen, handelt und im übrigen in allen Einzelheiten die Vorschriften des § 38 a beachtet. Im vorliegenden Fall hat hierauf der Lizenzgeber sowohl auf die Unverbindlichen Preisempfehlungen als auch auf eine Preisstellungsbindung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 verzichtet, zumal er die Einhaltung der letzteren seinen Lizenznehmern gegenüber meinte nicht durchsetzen zu können.

#### 6. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Ausländische Lizenzgeber beachten häufig nicht, daß nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 unter der Voraussetzung gleichartiger Verpflichtungen auch des Lizenzge-

bers dem Lizenznehmer nur die Rücklizenzierung, nicht aber die Übertragung, eigener abhängiger Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen aufgegeben werden darf. Bei der Aufrechterhaltung derartiger Rücklizenzen über das Vertragsende hinaus muß auch der Lizenzgeber als Rücklizenznehmer verpflichtet sein, von diesem Zeitpunkt an für die Rücklizenz eine angemessene Lizenzgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt für den Fall, daß im beendeten Lizenzvertrag hinsichtlich der vom Lizenznehmer stammenden Rücklizenzen ein allgemeiner Lizenztausch vereinbart wird. Auch weiterbenutzende Rücklizenznehmer müssen sodann eine angemessene Lizenzgebühr zahlen.

Bei einem Patentreferenzvertrag einer US-Muttergesellschaft mit ihrer gleichnamigen, nach der Vertragsausgestaltung abhängigen deutschen Tochtergesellschaft, hat das Bundeskartellamt die an sich gegen § 20 Abs. 1 verstoßende und nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellte Verpflichtung der deutschen Lizenznehmerin, eigene Verbesserungen, Erfindungen und Gestaltungen auf die Muttergesellschaft zu übertragen, angesichts des bestehenden Beherrschungsverhältnisses nicht als unwirksame Beschränkung im ohnehin eingeschränkten Geschäftsverkehr des abhängigen Tochterunternehmens angesehen. Mit maßgeblich dafür war, daß im Vertrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 zulässige abweichende Vereinbarungen für den Fall vorgesehen worden sind, daß diese Beschränkungen bei Absinken der Stimmrechte der Muttergesellschaft auf weniger als 50 % entfallen.

Unter Streichung einer von § 20 Abs. 2 Nr. 3 nicht gedeckten Verpflichtung, zur Verbesserung der Lizenzmaschinen geeignete Erfindungen dem Lizenzgeber zur eigenen Patentanmeldung zu überlassen, ist mit Billigung des Bundeskartellamtes vereinbart worden: Sollte der Lizenznehmer während der Vertragszeit Erfindungen hinsichtlich einer Verbesserung der lizenzgegenständlichen Anlage und/oder des geschützten, lizenzierten Verfahrens machen, hat er den Lizenzgeber, der entsprechenden Verpflichtungen unterliegt, in allen Einzelheiten zu unterrichten. Dem Lizenznehmer steht es sodann frei, im In- und Ausland Schutzrechte anzumelden. Auf derartige Verbesserungserfindungen und/oder dementsprechendes technisches Betriebsgeheimniswissen erteilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zu angemessenen Bedingungen Lizenzen.

In einer Reihe weiterer Lizenzverträge ist bei Rücklizenzen über Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen der nach § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 3 zulässige Bereich überschritten worden. Die unwirksamen Rücklizenzverpflichtungen bezogen sich neben Veränderungen des Lizenzgegenstandes auch auf sämtliche Neuerungen, technische Ersatzlösungen, Weiterentwicklungen und ähnliches, obwohl nur Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen von § 20 Abs. 2 Nr. 3 erfaßt werden. Manche Lizenzgeber sind der irrigen Auffassung, alle Beschränkungen des Lizenznehmers hinsichtlich der Rücklizenzerteilung seien gerechtfertigt, wenn nur immer deckungsgleiche Verpflichtungen auf Seiten des Lizenzgebers vorlägen. So erklären sich unwirksame Lizenzvertragsvereinbarungen, nach denen beide

Parteien verpflichtet sind, z. B. alle technischen Neuerungen, Änderungen oder Abweichungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, gleichgültig ob diese geschützt oder ungeschützt sind, sich gegenseitig kostenlos zu lizenzieren. Ungeachtet der Gleichartigkeit dieser Verpflichtungen handelt es sich jedoch um eine nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende Beschränkung im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers. Nur dessen Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen unterliegen der Rücklizenz, sofern der Lizenzgeber gleichartige Rechte eingeräumt hat. In einem Fall wurde die Lizenznehmerin hinsichtlich „aller Verbesserungen, Erfahrungen und Kenntnisse, gleichgültig ob sie schutzrechtsfähig sind oder nicht“, zur Rücklizenz verpflichtet. Hierbei wurde übersehen, daß auch selbständige, freie Erfindungen, z. B. Parallelerfindungen, in die Verpflichtung mit einbezogen waren, die keine abhängigen Erfindungen sind, die der Verbesserung oder Anwendung dienen. Zulässig ist z. B. folgende Fassung: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Verbesserungs- und Anwendungserfindungen zu den Vertragsschutzrechten und die dazugehörigen Erfahrungen und Kenntnisse dem Lizenzgeber rückzulizenzieren. Voraussetzung dafür sind gleichartige Verpflichtungen des Lizenzgebers, insbesondere entsprechende Lizenzgebührenvereinbarungen zumindest für die Weitergeltung der Rücklizenz nach dem Vertragsende.

#### 7. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Bei einem nur einseitigen, im Inland geltenden Lizenzvertrag darf die nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 nur für die Vertragsschutzrechte des Lizenzgebers (Patente, Gebrauchsmuster oder derartige Anmeldungen) zulässige Nichtangriffspflicht nicht auch auf den Schutzrechtsbestand des Lizenznehmers ausgedehnt werden. Eine gegenseitige Schutzrechts-Nichtangriffspflicht ist bei derartigen Lizenzverträgen nur so weit und so lange nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 zulässig, als es sich um gegenseitige einfache Lizenzen handelt.

In Lizenzverträgen, die sich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland sondern auch in anderen EG-Mitgliedstaaten auswirken, wird häufig für die Dauer des Vertrages und für die Zeit danach ein Verbot zu Lasten des Lizenznehmers vereinbart, Lizenzpatente, einschließlich nachträglich erteilter Verbesserungs- oder Anwendungspatente, selbst oder durch Dritte anzugreifen oder angreifen zu lassen, bzw. derartigen Maßnahmen Dritter durch Rat oder Tat Hilfe zu leisten (Schutzrechts-Nichtangriffspflicht). Dabei wird nicht beachtet, daß von der EG-Kommission jedwede Verpflichtung, die Gültigkeit der Schutzrechte des Lizenzgebers anzugreifen, als möglicher Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV angesehen wird. Die EG-Kommission geht dabei von der Erwägung aus, daß die Nichtangriffspflicht dem Lizenznehmer unter Mißachtung des öffentlichen Interesses, zu Unrecht erteilte Patente von jedermann angreifen zu lassen, verbietet, gegen derartige Schutzrechtshindernisse für die wirtschaftliche Betätigung vorzugehen (Verbotsent-

scheidung der Kommission auf dem Gebiet der Patentlizenzverträge AOIP/Beyrard vom 2. Dezember 1975, ABl. EG Nr. 6 vom 13. Januar 1976 S. 8 = GRUR Int. 1976, 182).

#### 8. § 21 Abs. 1

Das Bundeskartellamt achtet darauf, daß § 21 Abs. 1 tatsächlich nur für solche Verträge über technische Gegenstände Anwendung findet, die nach schlüssiger Darlegung und bei gegebenem Anlaß aufgrund geführter Nachweise entweder ungeschützte Erfindungsleistungen oder zumindest sonstige die Technik bereichernde Leistungen sind. Hierzu wird, soweit Zweifel bestehen, der jeweilige technische Stand unter Heranziehung einschlägiger Patentschriften oder sonstiger technischer Veröffentlichungen, auch unter Anhörung der Vertragsgegenseite nachgeprüft. Notfalls können auch technische Sachverständigengutachten eingeholt werden. Damit soll verhindert werden, daß sich vertragschließende Unternehmen bei technisch nicht hinreichend qualifizierten Leistungen auf den ihnen vorteilhaft erscheinenden § 21 Abs. 1 berufen, um zu Unrecht z. B. Bezugsbindungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Preisstellungsbindungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 durchzusetzen. Die hiernach für § 21 Abs. 1 auscheidenden Verträge werden an die warengruppenmäßig zuständige Beschlußabteilung zur Prüfung nach § 18 abgegeben.

Lizenzverträge über technische Betriebsgeheimnisse nach § 20 Abs. 1 werden mitunter langfristig und ohne Rücksicht darauf abgeschlossen, ob hinreichend sicher voraussehbar für die gesamte Vertragslaufzeit noch solches technisches Know-how fortbesteht, das die vertraglich auferlegten Beschränkungen in wirtschaftlich-technischer Hinsicht rechtfertigt. Vom Bundeskartellamt sind daher zeitliche Beschränkungen veranlaßt worden, nach denen der Vertrag vorzeitig endet, wenn der Lizenznehmer nachweist, daß das vertragsgrundlegende, für die Fortführung des Vertrages wesentliche technische Betriebsgeheimniswissen ohne seine Veranlassung vorzeitig offenkundig oder durch technische Überholung wirtschaftlich wertlos geworden ist. In einem Fall wurde der zehnjährige Fortbestand eines Vertrages von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß das vertragsgegenständliche Betriebsgeheimniswissen, das für die lizenzierten Erzeugnisse wesentlich und spezifisch ist, mit diesen Kriterien für die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

In einem Lizenzvertrag über technische Betriebsgeheimnisse, insbesondere Herstellungsverfahren und Rezepturen im Kosmetikbereich, war zum Schutz wertvoller geheimer Herstellungsanweisungen ein dem deutschen Lizenznehmer vom ausländischen Lizenzgeber auferlegtes, inhaltlich weitreichendes Wettbewerbsverbot enthalten. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ist dieses umfassende Verbot gestrichen und statt dessen ein inhaltlich eingeschränktes Verwendungsverbot ausgesprochen worden, um den Lizenzgeber gegen den etwaigen vertragswidrigen Gebrauch seiner technischen Betriebsgeheimnisse abzusichern. Danach hat der Li-

zenznehmer die vertragsgemäß erhaltenen technischen Informationen, soweit sie nicht Allgemeingut sind oder werden, für die Vertragszeit und zehn Jahre danach geheimzuhalten. Während der Vertragsdauer dürfen sie nur soweit verwendet werden, wie es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Demgemäß ist jede außervertragliche Verwendung lizenzierten betriebsgeheimen technischen Wissens während und auch nach der Vertragszeit dem Lizenznehmer untersagt. Dieses Benutzungsverbot bezieht sich in zulässiger Weise nur auf die unlizenzierte und demgemäß ohnehin vertragswidrige außervertragliche Verwendung nur zweck- und umfangbestimmt lizenzierte technischer Betriebsgeheimnisse.

Ein Lizenzvertrag über technisches Betriebsgeheimniswissen an Geräten und Anlagen, der mit einer Vielzahl von Lizenznehmern mit einem gemeinsamen Marktanteil von insgesamt 70 % geschlossen war, sah zum Schutz der in dieser Breite schwer zu kontrollierenden Zweckentfremdung der technischen Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers ein umfassendes Wettbewerbsverbot für jedwede Konkurrenzsergebnisse vor. Vom Bundeskartellamt wurde die Streichung dieser schon allein wegen der großen Zahl der Lizenznehmer schwerwiegenden Wettbewerbsverbotsverpflichtung verlangt und bewirkt. Wegen des unabwiesbaren Bedürfnisses des Lizenzgebers, die vertragsgrundlegenden technischen Betriebsgeheimnisse, schon angesichts der schwer überschaubaren Zahl und Tätigkeit der Lizenznehmer, vor außervertraglicher Zweckentfremdung zu schützen, ist folgende mit § 21 Abs. 1, § 20 Abs. 1 in Einklang stehende Ersatzvereinbarung geschlossen worden: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, soweit und solange er während der Vertragsdauer neben den Vertragserzeugnissen konkurrierende Systeme direkt oder indirekt über Dritte herstellt, verlegt, vertreibt oder sonst auswertet, dieses dem Lizenzgeber rechtzeitig vorher anzuzeigen. Für diese Fremdherstellung/Fremdvertrieb außerhalb der Lizenzvertragsausübung ist es dem Lizenznehmer untersagt, das ihm vertragsgemäß übermittelte technische Betriebsgeheimniswissen des Lizenzgebers zu verwenden. Der Lizenzgeber behält sich insoweit Kontrollrechte gegenüber dem Lizenznehmer vor. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Lizenzgeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche das Recht zur fristlosen Kündigung. Nach dem Vertragsende ist dem Lizenznehmer jegliche Weiterverwendung oder Offenlegung der sodann noch vorhandenen und ihm vertragsgemäß bekanntgegebenen betriebsgeheimen technischen Kenntnisse des Lizenzgebers untersagt.

Zur Abgrenzung des § 21 Abs. 1, technisches Betriebsgeheimniswissen, von § 18, Verträge über schlichtes technisches Know-how, das weder ungeschützte Erfindungsleistungen noch sonstige die Technik bereichernde Leistungen betrifft, hat das Bundeskartellamt bei einem technischen Nachbavertrag über Maschinenteile ausgeführt: Auf technische Nachbau- und/oder damit in Zusammenhang stehende Anlernverträge, die regelmäßig nur solches technisches Wissen zum Gegenstand haben,

das dem Durchschnittsfachmann aus seiner Erfahrung oder der Fachliteratur geläufig oder zugänglich ist, oder sich aus dem ersichtlichen Konstruktionsschema und aus der Zerlegung, Vermessung und Nachprüfung aller Teile des Nachbaugegenstandes von selbst ergibt, findet nach ständiger Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes nur § 18, nicht aber der qualifizierte technische Voraussetzungen erfordernde § 21 Abs. 1 i. V. mit § 20 Anwendung. Dieses schlichte technische Know-how, für das lediglich die Mißbrauchsnorm des § 18 in Betracht kommt, fällt unter die Definition des Schutzes von Know-how des Beschlusses der „Tagung des geschäftsführenden Ausschusses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (1974)“, vgl. GRUR Int 1974 Heft 10 S. 362 f.: „Know-how besteht aus Kenntnissen und Erfahrungen technischer, kaufmännischer, administrativer, finanzieller oder anderer Natur, die im Betrieb eines Unternehmens oder in der Ausübung eines Berufes praktisch anwendbar sind“, vgl. auch Artikel 1 a a. O. Für Beschränkungen, die auf derartiges technisches Know-how gegründet werden, kommt nur § 18 in Betracht. Im übrigen ist vom Bundeskartellamt in diesen Fällen auch das Vorliegen der in § 21 Abs. 1 zusätzlich geforderten Betriebsgeheimniseigenschaft insbesondere schon deshalb verneint worden, weil im Verträge keine entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften vereinbart worden sind und auch nicht vereinbart werden konnten, weil das vertragsgegenständliche schlichte Erfahrungswissen jedem Durchschnittsfachmann offensichtlich zugänglich war. Damit entfielen alle nur nach § 21 Abs. 1, § 20 in Betracht kommenden vertraglichen Beschränkungen der Lizenznehmer.

Entgegen verbreiteter Ansicht ist niemand durch die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes und durch die Begrenzung des § 21 Abs. 1 nur auf technische Betriebsgeheimnisse gehindert, Verträge über schlichtes technisches Know-how zu schließen, das den bekannten Stand der Technik nicht überschreitet und dessen technische Gegenstände dem Durchschnittsfachmann offenkundig sind. Es ist kartellrechtlich unbedenklich, wenn in derartigen Fällen bekanntes technisches Wissen an Dritte, insbesondere sich fremden Märkten oder für sie neuen technischen Gebieten zuwendende Unternehmen z. B. durch technische Anlernverträge oder Nachbaverträge, wie sie u. a. auch für Entwicklungsländer in Betracht kommen, gegen Entgelt weitergegeben wird. Derartige Lizenzverträge über allgemeines technisches Know-how fallen unter § 18, nicht aber unter die Verbotsvorschriften der § 21 Abs. 1, §§ 20, 38 Abs. 1 Nr. 1 (Tätigkeitsberichte 1964 S. 52 zu A Abs. 4, 1966 S. 71 zu I und 1967 S. 89 Nr. 8). Auch wenn ein Lizenzvertrag über zunächst § 21 Abs. 1 unterliegendes neues technisches Wissen (nicht geschützte Erfindungsleistungen oder sonst die Technik bereichernde Leistungen), das Betriebsgeheimnis war, durch technische Überholung oder Offenkundigkeit der Vertragsgegenstände beendet worden ist, kann der bisherige Lizenzgeber das nunmehr bekannte technische Know-how anderen, weniger erfahrenen Anlernpartnern als nunmehrigen schlichtes technisches Know-how zur entgeltlichen Verwertung überlassen.

**VIERTER ABSCHNITT****Verfahrensfragen**

1. Der Bundesgerichtshof hat in dem Beschluß vom 3. Juli 1976 (WuW/E BGH 1435) die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, daß ein nach § 22 Abs. 5 zulässiges Verbot einer konkreten Verletzungshandlung in die äußere Form eines Gebots, die Abgabepreise um bestimmte Prozentsätze zu senken, gekleidet werden könne, wenn sich die beanstandete Preisgestaltung als mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung darstellt (Tätigkeitsbericht 1975 S. 98). Das so verstandene Verbot lege negativ fest, daß die bisherige konkrete Preisgestaltung einschließlich eines bestimmten weiteren Preisrahmens als mißbräuchlich untersagt werde. Wenn das beanstandete Verhalten allein in der Höhe der geforderten Abgabepreise liege und die Feststellung der Mißbräuchlichkeit dieser Preise ohnehin eine Klärung der Mißbrauchsgrenze erfordere, so unterliege es keinen rechtlichen Bedenken, das Verbot auf den gesamten Preisbereich oberhalb der Mißbrauchsgrenze zu erstrecken. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des betroffenen Unternehmens werde dadurch nicht eingeschränkt, da bei unveränderter Sachlage jede Preisforderung innerhalb des Mißbrauchsbereichs unzulässig sei. Das Beschwerdegericht war auch befugt, die Verfügung des Bundeskartellamtes insoweit abzuändern, als es eine andere Mißbrauchsgrenze festsetzte als dieses. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes steht § 70 der hier vorgenommenen Abänderung nicht entgegen. Diese Vorschrift sei unvollständig, da sie nicht regle, wie zu entscheiden sei, wenn die Beschwerde nur teilweise begründet sei. Das Kammergericht habe bei der Abänderung die Verfügung des Bundeskartellamtes auch nicht durch eine eigene abweichende Entscheidung ersetzt, sondern es habe sich darauf beschränkt, den von ihm als unbegründet angesehenen Teil des Beschlusses des Bundeskartellamtes aufzuheben. Einer solchen nach verwaltungsgerichtlichen Grundsätzen zulässigen Teilaufhebung stehe die Regelung des § 70 nicht entgegen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluß vom 24. Februar 1976 (WuW/E BGH 1429) keine Bedenken gegen eine Untersagungsverfügung nach § 37 a geltend gemacht, durch die das Bundeskartellamt einem Hersteller allgemein verboten hatte, bestimmte Gruppen von Großhändlern nach Maßgabe des Händlervertrages von der Gewährung einer Provision generell auszuschließen. Dem betroffenen Unternehmen sei die Entscheidungsfreiheit geblieben, in welcher Weise es den Vertriebsweg in Zukunft gestalten wolle, ohne gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen. Der konkrete Verletzungstatbestand des § 26 Abs. 2 komme in dem ausgesprochenen Verbot jedenfalls zum Ausdruck.
2. Die für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 2 bestehende Jahresfrist statuiert eine verfahrensrechtliche Ausschlußfrist, die mit Ablauf der Frist zur Vernichtung des Untersagungsrechts führt. Dabei richtet sich nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 16. Februar 1976 (WuW/E OLG 1712) Beginn und Ende der Ausschlußfrist ausschließlich nach objektiven Kriterien, wobei es auf die Vorstellung des beteiligten Personenkreises nicht ankommt. Das Kammergericht hat demzufolge eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes als verspätet aufgehoben, weil die erste Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes vollständig war und den Lauf der Frist bereits in Gang gesetzt hatte. Eine Überschreitung der Untersagungsfrist könne unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Bundeskartellamt durch eine Maßnahme des anzeigepflichtigen Unternehmens zu dieser Fristüberschreitung veranlaßt worden und die Nichteinhaltung für das Bundeskartellamt nicht erkennbar und damit unvermeidbar gewesen sei.
3. In einem Verfahren nach § 24 hat das Kammergericht den Antrag des Veräußerers des Unternehmens, das Bundeskartellamt anzuweisen, den Zusammenschluß zu untersagen, durch Beschluß vom 6. Oktober 1976 — Kart 2/76 — zurückgewiesen. Danach gewähren §§ 24, 24 a einem Vertragspartner des Zusammenschlußvorhabens keinen Rechtsanspruch auf ein kartellbehördliches Einschreiten zum Zwecke der Untersagung der Fusion, wenn dieser sich von einem von ihm selbst abgeschlossenen Vertrag aus irgendeinem Grunde lösen will. Diese Vorschriften dienen der Sicherung des Wettbewerbs vor einer Vermachtung des Marktes durch marktbeherrschende Unternehmen und damit der Wahrung gesamtwirtschaftlicher Belange, nicht aber den Individualinteressen der unmittelbar und mittelbar Betroffenen. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen werden die Interessen des Veräußerers erst geschützt, wenn der Erwerber zwar Eigentümer geworden sei, es entgegen der Zielsetzung des Veräußerungsgeschäftes aber nicht bleiben könne, so daß sich die Frage ergebe, wer dann Eigentümer werden solle. Hilfsanträge des Veräußerers, das Bundeskartellamt zu verpflichten, den Zusammenschluß rückgängig zu machen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden oder eine Zusagenregelung nur mit Zustimmung und unter Respektierung des Eigentumsrechts und sonstiger berechtigter Interessen des Beschwerdeführers zu vereinbaren, hat der Kartellsenat ebenfalls abgewiesen. Das Bundeskartellamt müsse bei der Prüfung der im Falle eines Un-

ternehmenszusammenschlusses zu erwartenden Marktentwicklung auch glaubwürdige, von der Verfügungsmacht gedeckte Zusagen der beteiligten Unternehmen berücksichtigen, durch die die Annahme der vom Kontrollzweck erfaßten schädlichen Marktentwicklung ausgeschlossen werde. Das gelte jedenfalls, wenn die Zusage in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgegeben werde. Aus dem Gesetzeszusammenhang sei zu entnehmen, daß nicht nur die Maßnahmen selbst, die von den Unternehmen zu einer alsbaldigen Verbesserung der mit dem Zusammenschluß geschaffenen Wettbewerbsvoraussetzungen unabhängig von einer Einflußnahme des Bundeskartellamtes durchgeführt werden könnten, für eine Prognose nach § 24 Abs. 1 von Bedeutung seien, sondern auch Zusagen über die künftige Durchführung solcher Maßnahmen. Wenn aber eine freiwillige Entflechtungszusage zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung rechtlich möglich und für das Bundeskartellamt beachtlich sei, könne derjenige, dessen aus § 24 Abs. 6 folgende Interessen im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen seien, aus der Entgegennahme der Zusage und ihrer Verwertung für die Entscheidung kein Recht ableiten, einen Zusammenschluß rückgängig zu machen. Es sei nicht Aufgabe der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die individualvertragsrechtliche Austauschgerechtigkeit des Zusammenschlußvertrages zu überprüfen und gegebenenfalls herzustellen. Die weiteren Hilfsanträge seien schon deshalb unzulässig, weil sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Notwendigkeit der Zustimmung des Veräußerers zu einer Zusageverpflichtung ergebe, da das Bundeskartellamt unabhängig entscheiden müsse, ob die Eingriffskriterien gegeben seien. Das Kammergericht hat durch diese Entscheidung die bereits früher geübte Praxis des Bundeskartellamtes bestätigt, verbindliche Zusagen über künftige strukturelle Maßnahmen der beteiligten Unternehmen zur Förderung des Wettbewerbs im Kontrollverfahren nach § 24 zu berücksichtigen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 37).

**4.** In einem Beschwerdeverfahren wegen der Unwirksamkeitserklärung einer Bierbezugsverpflichtung nach § 18 Abs. 1 hat sich die Beschwerdeführerin gegen die Weigerung der Landeskartellbehörde, die beantragte Verfügung zu erlassen, gewandt und beantragt, die Bierbezugsverpflichtung für unwirksam zu erklären. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Beschluß vom 19. Oktober 1976 — Kart 2/76 (V) — den Antrag als Verpflichtungsbeschwerde nach § 62 Abs. 3 ausgelegt und die Beschwerdebefugnis bejaht, da es von vornherein nicht unmöglich sei, daß der Beschwerdeführerin ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erlaß einer Unwirksamkeitserklärung durch die Landeskartellbehörde zustehe. Im Ergebnis hat das Oberlandesgericht die Beschwerde jedoch als unbegründet zurückgewiesen, da die Gesetzesformulierung in § 18 deutlich mache, daß die Landeskartellbehörde die Untersagungsbefugnis nur von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben habe. Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der Norm zeigten, daß § 18 nicht dem Individualschutz, son-

dern dem Schutz des Wettbewerbs auf dem Markt und damit dem Schutz der Allgemeinheit diene. Ein Antragsrecht Dritter auf Tätigwerden der Kartellbehörden sei daher abzulehnen.

**5.** In einem Verfahren über die Aufhebung der vom Beschwerdegericht nach § 63 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 angeordneten aufschiebenden Wirkung einer vom Bundeskartellamt für sofort vollziehbar erklärten Preissenkungsverfügung hat das Kammergericht die Auffassung vertreten, daß ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung noch nicht endgültig behoben sind, wenn das Gericht in der Hauptsache die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt hat. Die nicht rechtskräftige Entscheidung des Senats in der Hauptsache biete keinen durchgreifenden Anlaß, die sofortige Vollziehung zuzulassen, da es um zahlreiche umstrittene Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung gegangen sei, bei denen es angebracht erscheine, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes abzuwarten. Eine gewisse Zurückhaltung bei der sofortigen Vollziehung von Preiskontrollen sei angebracht, da es sich um einen Vorgang handele, der einem Musterprozeß ähnele und zudem die sofortige Vollziehung, wenn sie später aufgehoben würde, dem Beschwerdeführer praktisch nicht reparable finanzielle Nachteile von außergewöhnlich großem Umfang bereiten würde. Das Kammergericht hat infolgedessen die Fortdauer der Anordnung der aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde beschlossen (Beschluß vom 5. Januar 1976 WuW/E OLG 1673).

**6.** Das Kammergericht ist in einem Beschluß vom 30. Juni 1976 — Kart 45/74 — von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen, wonach außergerichtliche Kosten in jedem Fall ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Last fallen. Jedenfalls für den Bereich der Eingriffsverwaltung lasse sich diese Ansicht nicht halten. Zwar lasse der Wortlaut des § 77 erkennen, daß der Ausgang des Verfahrens nicht zwangsläufig die Kostenentscheidung beeinflussen solle; ihm sei aber auch kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß ein am Verfahren Beteiligter, insbesondere aber der im Streit mit der Kartellbehörde liegende Beschwerdeführer, mit seinen Kosten belastet bleiben solle, wenn er in der Sache obsiege. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch der Vergleich mit anderen Verfahrensordnungen spreche gegen eine Berücksichtigung des Verfahrensausganges bei der Verteilung der außergerichtlichen Kosten. Zumindest in den Fällen, in denen die Unternehmen das Verfahren der Kartellbehörden nicht durch einen Antrag veranlaßt hätten, sondern durch eingreifende Verfügungen betroffen worden seien, bestehe kein einleuchtender Grund, sie allein wegen der besonderen Rechtswegzuweisung grundsätzlich anders zu behandeln, als in einem sonstigen gerichtlichen Verwaltungsstreitverfahren. Da im vorliegenden Falle das Bundeskartellamt den Rechtsstreit vor der Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt und die Untersagungsverfügung zurückgenommen hatte, weil der Beschwerdeführer die für die Rücknahme maßgebenden Tatsachen erst nach Erlaß der Verfügung mitgeteilt hat-

te, hat das Kammergericht in diesem besonderen Fall die Gerichtskosten den Beteiligten je zur Hälfte auferlegt und angeordnet, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten seien. Denn die Berücksichtigung der vermutlichen oder tatsächlichen Entscheidung in der Sache stelle nur einen maßgeblichen, aber nicht den einzigen Billigungsgrund im Sinne von § 77 dar. Schon davor hat das Oberlandesgericht Hamburg in dem Beschluß vom 11. Dezember 1975 (WuW/E OLG 1703), durch den es eine Untersagungsverfügung der Landeskartellbehörde aufhob, die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterlegenen Beschwerdegegnerin auferlegt. Das Gericht hat dazu ausgeführt, daß die Landeskartellbehörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen trage. Daher entspreche es grundsätzlich der Billigkeit, dem unterlegenen Beteiligten die Kosten des Obsiegenden und die Gerichtskosten aufzuerlegen. Im Gegensatz zu den vorgenannten beschwerdegerichtlichen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof noch in dem Beschluß vom 3. Juli 1976 (WuW/E BGH 1435) dem Bundeskartellamt trotz Unterliegens in der Rechtsbeschwerdeinstanz nach § 77 Satz 2 ohne weitere Begründung lediglich ein Viertel der außergerichtlichen Kosten des obsiegenden Unternehmens in der Rechtsbeschwerdeinstanz auferlegt, weil im übrigen keine Veranlassung bestehe, eine Kostenerstattung nach § 77 Satz 1 anzuordnen.

Den Grundsatz, daß der Ausgang des Beschwerdeverfahrens im Verhältnis zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdegegner als ein maßgeblicher Anhaltspunkt für die Billigkeitserwägung nach § 77 Satz 1 anzusehen ist, wendet das Kammergericht aber nicht auf sonstige am Verfahren Beteiligte an, denen zwar eine Beteiligung zu ermöglichen ist, denen aber aus einem Verzicht auf die Wahrnehmung ihrer Interessen im gerichtlichen Verfahren keine weiteren Rechtsnachteile erwachsen. Wenn sie anders als die beschwerdeführende Partei nicht gezwungen sind, zur Verfolgung ihrer Rechte am Verfahren teilzunehmen, und es deswegen in ihrer Entscheidung stehe, ob sie außergerichtliche Kostenverpflichtungen eingehen, sei kein Grund vorhanden, sie von diesen Kosten freizustellen (Beschluß vom 6. Oktober 1976 — Kart 2/76 —). Auch im Falle, daß alle Beteiligten den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklären, hat das Gericht in einer isolierten Kostenentscheidung über den Ausgleich der den Beteiligten entstandenen gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten unter Anwendung der Vorschrift des § 77 Satz 1 zu entscheiden. In einem Verfahren nach § 27 wegen Aufnahme des Beschwerdeführers in eine Wirtschaftsvereinigung kann nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 24. April 1976 (WuW/E OLG 1722) auch dem Verband, der dem konkreten Verfahren auf Seiten des Bundeskartellamtes beigetreten ist, eine Kostenlast auferlegt werden. Da eine Prüfung der Erfolgsaussicht der Beschwerde nach erfolgter Erledigungserklärung nicht mehr stattfindet und es angesichts der besonderen tatsächlichen Kartellverfahren dem Grundsatz der Prozeßökonomie widersprechen würde, in diesem Stadium noch sämtliche für den Ausgang des Verfahrens bedeutsame Fra-

gen zu überprüfen, ist es für den Beschwerdeführer nicht mehr möglich, in der Sache zu obsiegen, wie es ohne erledigendes Ereignis denkbar gewesen wäre. Das Gericht hielt es daher für angemessen und der Billigkeitserwägung des § 77 Satz 1 entsprechend, dem Beschwerdeführer die Hälfte und dem Beschwerdegegner und dem beigeladenen Verband unter Heranziehung der Grundsätze von § 100 Abs. 1 ZPO je ein Viertel der Gerichtskosten aufzuerlegen. Auch entspreche es im vorliegenden Fall der Billigkeit, wenn jeder der Beteiligten seine außergerichtlichen Kosten selbst trage. Dagegen können nach einem Beschluß des Kammergerichts vom selben Tage (WuW/E OLG 1723) dem Beschwerdeführer nach § 77 Satz 1 nach erfolgter Erledigungserklärung die Gerichtskosten und die eigenen außergerichtlichen Kosten in vollem Umfang auferlegt werden, wenn feststeht, daß der Kostenaufwand nicht durch einen offensichtlichen Rechtsverstoß des Beschwerdegegners erforderlich geworden ist. Hier sei die ohne Ankündigung erhobene Untätigkeitsbeschwerde nach § 62 Abs. 3 Satz 2 verfrüht erhoben worden, da der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zutreffend darauf hingewiesen habe, daß er die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband, dessen Mitgliedschaft er beantragt hatte, zur Zeit nicht erfüllte, so daß sein Antrag nicht ohne zureichenden Grund unbeschrieben geblieben sei.

7. In einem Verfahren gegen einen Gebührenbescheid des Bundeskartellamtes wegen der Aufhebung Unverbindlicher Preisempfehlungen für Brot- und Backwaren hat das Kammergericht in einem Beschluß vom 13. Juli 1976 — Kart 159/75 — das Verlangen der Beschwerdeführerin, von Kosten freigestellt zu werden, als ausreichend bestimmt angesehen, da die Erklärung nach § 65 Abs. 4 Nr. 1, inwieweit die Verfügung angefochten werde, nicht in die Form eines Antrags gekleidet werden müsse. Es genüge, wenn sich das Beschwerdebegehren aus dem weiteren Vorbringen entnehmen lasse. In der Sache hat das Gericht die Beschwerde zurückgewiesen, da eine Verletzung des Prinzips von § 80 Abs. 2 Satz 1, wonach Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden, nicht feststellbar sei. Dieses Prinzip erfordere nicht, daß eine Nachprüfung des Verwaltungsaufwandes in jedem Einzelfall erfolgen müsse, wenn eine Gesamtheit von Gebühren für besondere Leistungen erhoben worden sei. Wichtigster Anhaltspunkt für die Gebührenfestsetzung sei daneben die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes, welchem der angefochtene Kostenbescheid ebenfalls gerecht werde. Die besonderen Verhältnisse im Unternehmen der Beschwerdeführerin böten keinen Anlaß, aus Billigkeitsgründen die nach § 80 ermittelte Gebühr zu ermäßigen. Dies könne allein im Rahmen von § 1 KartKostVO und § 19 Verwaltungskostengesetz berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Gebühr können die Verhältnisse des Gebührenschuldners, wenn diese nicht beispielhaft für den Zustand einer Branche sind, nicht ausschlaggebend sein. Das Bundeskartellamt hat in einem Gebührenbescheid vom 21. Januar 1976 (WuW/E BKartA 1631) in einem Falle, in welchem sich ein Antrag auf Verbandsauf-

nahme erledigt hat, weil der Verband vor Erlaß der Aufnahmeverfügung sich freiwillig zur Aufnahme bereit erklärt hat, die Gebühr nach § 80 Abs. 7 Nr. 2 gegenüber dem Antragsteller festgesetzt. Da der Antragsteller den Anordnungsantrag nicht zurückgenommen hat, was nach § 80 Abs. 6 zu einer Minderung der Gebühr um die Hälfte geführt hätte und worauf das Bundeskartellamt hingewirkt hatte, wäre es unbillig gewesen, dem Antragsteller nach § 8 KartKostVO einen Erstattungsanspruch gegen den Antragsgegner in Höhe der vollen Gebühr zu gewähren. Das Bundeskartellamt hat daher angeordnet, daß der Antragsteller lediglich einen Teil der gegen ihn festgesetzten Gebühr von dem Antragsgegner erstattet verlangen kann.

**8.** Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 d) begründet, wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt in Untersagungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 hat das Oberlandesgericht Hamburg in dem Beschluß vom 11. Dezember 1975 (WuW/E OLG 1703) ausgeführt, entscheidend komme es darauf an, daß die geschäftlichen Beziehungen des diskriminierten Unternehmens schwergewichtsmäßig auf das Land Hamburg beschränkt seien. Nicht entscheidend sei es, daß die zu treffende Entscheidung grundsätzliche Bedeutung für das Vertriebsbindungssystem des betroffenen Unternehmens im gesamten Bundesgebiet habe. Die gleiche Auffassung hat bereits vorher das Kammergericht in einem Verfahren wegen einer Lieferverweigerung vertreten, die sich gegen ein Unternehmen richtete, welches nur in einem Bundesland tätig war (Beschluß vom 4. Juli 1974 WuW/E OLG 1499).

**9.** In einem Urteil vom 23. Juni 1976 — Kart 5/76 — hat das Kammergericht zur Zuständigkeit des Bundeskartellamtes beim Erlaß von Bußgeldbescheiden in Preisempfehlungssachen nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 und 12 Stellung genommen. Danach ergibt sich die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes in Ordnungswidrigkeitenverfahren allein aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 d), wobei Voraussetzung ist, daß die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens über das Gebiet eines Landes hinausreichen muß. Dagegen könne aus der Zuständigkeitszuweisung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 b), die sich allein auf das Mißbrauchsaufsichtsverfahren nach § 38 a beziehe, nichts für eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskartellamtes auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren hergeleitet werden. Im vorliegenden Verfahren, welches ein Unternehmen betraf, das seine Erzeugnisse ausschließlich im Land Berlin vertreibt, hat das Kammergericht die fehlende örtliche Zuständigkeit des Bundeskartellamtes dennoch nicht als Verfahrenshindernis angesehen, das zur Einstellung nach §§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG führen müßte. Da das Gericht den Bußgeldbescheid nicht

mehr wie nach früherem Recht auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfe, sondern der Bußgeldbescheid als Prozeßvoraussetzung nur noch die Aufgabe habe, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen, könne die Unzuständigkeit der Behörde, die den Bescheid erlassen habe, nur dann zur Nichtigkeit führen, wenn ihre Zuständigkeit unter keinen denkbaren Gesichtspunkten in Betracht komme und die Ungültigkeit des Bescheides für jedermann derart augenscheinlich sei, daß er gleichsam den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn trage. Davon könne hier nicht die Rede sein, da das Bundeskartellamt für den Erlaß von Bußgeldbescheiden auch in Preisempfehlungssachen grundsätzlich zuständig sei. Da das Gericht aber nach § 411 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 71 OWiG dann, wenn es den Sachverhalt anders als die Verwaltungsbehörde beurteile, rechtlich nicht gehindert sei, den Betroffenen wegen einer solchen Ordnungswidrigkeit schuldig zu sprechen, zu deren Verfolgung eine andere Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre, fehle es an einem inneren Grund, den Fall anders zu beurteilen, daß die Behörde ihre Zuständigkeit infolge unrichtiger Auslegung von Zuständigkeitsvorschriften überschritten hat.

**10.** Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluß vom 14. Oktober 1976 — KRB 1/76 — die im eigenen Namen eingelegte Beschwerde eines Verteidigers gegen einen Beschluß des Kammergerichts, durch den die gemeinsame Verteidigung des Betroffenen und des Nebenbetroffenen durch den Beschwerdeführer nach § 146 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG untersagt worden war, als unzulässig zurückgewiesen. In dem Beschluß führt der Bundesgerichtshof aus, einer der gesetzlichen Ausnahmefälle, in denen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in erstinstanzlichen Verfahren das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sei, liege hier nicht vor. Von einem Versehen des Gesetzgebers, das eine Ausdehnung des Beschwerderechts auch auf eine Zurückweisung eines Verteidigers nach § 146 StPO erforderlich mache, könne hier nicht gesprochen werden, da die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Betroffener durch einen gemeinsamen Verteidiger wegen der Gefahr der Interessenkollision von vornherein unzulässig sei, ohne daß es einer entsprechenden Feststellung des Gerichts bedürfe. Der Bundesgerichtshof weist jedoch darauf hin, daß das Kammergericht weiterhin die Möglichkeit habe, den angefochtenen Beschluß von Amts wegen abzuändern, da er der Auffassung zuneige, daß § 146 StPO im Bußgeldverfahren auf die gleichzeitige Vertretung des Betroffenen und des Nebenbetroffenen durch einen gemeinsamen Rechtsvertreter keine Anwendung finde. Damit tritt der Bundesgerichtshof der in mehreren Entscheidungen vertretenen Auffassung des Kammergerichts zu dieser Frage entgegen. Die Verteidigung mehrerer Betroffener durch verschiedene in einer Sozietät zusammengeschlossene Rechtsanwälte hat der Kartellsenat des Kammergerichts in einem Beschluß vom 27. Februar 1976 (WuW/E OLG 1679) jedoch als mit § 146 StPO vereinbar zugelassen. Es

widerspreche der Stellung und Aufgabe des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, wollte man davon ausgehen, daß er als Angehöriger einer Sozietät einem sich zu Lasten seines Mandanten auswirkenden Interessenkonflikt ausgesetzt sei, wenn er einen Betroffenen verteidige, dessen Tatteilnehmer von einem anderen Anwalt der Sozietät verteidigt werde. Die von einem gemeinsamen Verteidiger zweier Betroffener gegen einen Bußgeldbeschluß eingelegte Rechtsbeschwerde hat das Kammergericht nach § 346 Abs. 1 StPO, § 79 Abs. 3 OWiG als unzulässig verworfen und den Verteidiger zurückgewiesen (Beschuß vom 7. September 1976 — Kart 165/75 —). Die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen war bereits wegen Überschreitung der Rechtsbeschwerdefrist unzulässig. Die rechtzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde des anderen Betroffenen ist verworfen worden, weil sie nicht in der nach § 345 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form angebracht worden ist. Danach kann die Rechtsbeschwerde nur durch einen Rechtsanwalt oder Verteidiger eingelegt werden. Da der Rechtsanwalt des Betroffenen aber von der Verteidigung nach § 146 StPO ausgeschlossen sei, habe dies die Unwirksamkeit jeder Prozeßhandlung zur Folge. Diese Sachlage habe sich auch nicht dadurch geändert, daß die Rechtsbeschwerde des ersten Betroffenen bereits unzulässig gewesen sei, als der Schriftsatz des zweiten Betroffenen eingereicht worden ist.

**11.** Zur Frage der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung kartellrechtlicher Ordnungswidrigkeiten hat das Kammergericht in dem Urteil vom 2. Februar 1976 (WuW/E OLG 1687) Stellung genommen. Die Entscheidung, die noch unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ergangen ist, bleibt auch für die gegenwärtige Rechtslage von Bedeutung, da sich insoweit keine inhaltliche Änderung der entsprechenden Vorschriften in der geltenden Fassung des OWiG ergeben hat. Danach genügt eine formlose Erklärung eines Beamten des Bundeskartellamtes auf die Frage eines Betroffenen, ob er nach einer Durchsuchung seiner Räume bestimmte Maßnahmen ergreifen müsse, daß im Zusammenhang mit den Ermittlungen nunmehr mit einem Bußgeldverfahren gegen ihn persönlich gerechnet werden müsse, um die Unterbrechungswirkung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG alter Fassung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) herbeizuführen, auch wenn diese Mitteilung nach Abschluß der Durchsuchung an der Haustür erfolgt ist. Die Bekanntgabe setze ebensowenig einen Formalakt voraus wie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Bußgeldtatbestandes oder die Anordnung der Bekanntgabe.

**12.** Das Amtsgericht Tiergarten hat auf den Antrag eines Zeugen auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG in einem Beschluß vom 12. April 1976 — 352 Gs. OWiG 2/76 — entschieden, daß für einen Zeugen kein Anspruch auf Erteilung einer Abschrift der Vernehmungsniederschrift durch das Bundeskartellamt besteht. Nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten haben danach nicht einmal Verteidiger einen An-

spruch darauf, daß ihnen Sitzungsniederschriften in Abschrift zur Verfügung gestellt werden. Einem Zeugen können insoweit keine weitergehenden Rechte zugebilligt werden. Die Verweigerung von Protokollabschriften verstoße auch nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip oder den durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Wahrheitsgemäße schriftliche Aufzeichnungen über Erklärungen, die gegenüber einer staatlichen Stelle in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgegeben werden, müssen auf jeden Fall hingenommen werden. Das in Einzelfällen bestehende weitergehende Interesse eines Zeugen, das darauf gerichtet sei, zu Vergleichszwecken schriftliche Unterlagen über seine Aussage zu erhalten, sei nicht von so grundlegender Bedeutung, daß es am grundrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes teilnehme.

**13.** Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes hat auf die Vorlage des Kartellsenats durch Beschluß vom 22. März 1976 (NJW 1976 S. 1941) entschieden, daß für die nach §§ 25, 26, § 1 UWG, § 826 BGB schlüssige Klage eines privaten Unternehmens gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Vereinigung von Wettbewerbern des Klägers ist, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, wenn sich die Klage auf Unterlassung eines Verwaltungshandelns gegenüber den ihrer öffentlichen Gewalt Unterworfenen oder auf Erteilung einer Auskunft zur Vorbereitung eines auf das Verwaltungshandeln gestützten Schadensersatzanspruchs richtet (Tätigkeitsbericht 1975 S. 100). Voraussetzung hierfür ist, daß die Körperschaft dem Unternehmen auf dem Boden der Gleichordnung gegenübersteht und nach dem Vorbringen des Klägers das Verwaltungshandeln ihm gegenüber wettbewerbswidrig ist. Der Große Senat führt aus, daß bei Handlungen eines Hoheitsträgers, die eine Doppelnatur in dem Sinne aufweisen, daß sie im Verhältnis zum Gewaltunterworfenen als öffentlich-rechtlich, im Verhältnis zum Wettbewerber dagegen als privatrechtlich aufzufassen sind, zwischen dem öffentlich-rechtlichen Innenverhältnis und dem privatrechtlichen Außenverhältnis zu unterscheiden und für das privatrechtliche Wettbewerbsverhältnis zwischen der öffentlichen Hand und dem Wettbewerber der Zivilrechtsweg eröffnet sei. Gleichzeitig werde dadurch eine unerwünschte Aufspaltung der Rechtswegzuständigkeit vermieden, da bei Übergriffen eines privaten Konkurrenten gegen die öffentliche Hand unbestritten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben sei. Es sei dadurch ausgeschlossen, daß die öffentliche Hand einerseits auf dem Boden der Gleichordnung mit privaten Unternehmen in Wettbewerb tritt und andererseits sich dem damit begründeten Zivilrechtsweg entzieht, indem sie Wettbewerbshandlungen in die Form hoheitlicher Anweisungen kleidet. Schließlich werde durch diese Zuständigkeitsregelung erreicht, daß diejenigen Gerichte zur Entscheidung berufen sind, die eine besondere Sachkunde und Sachnähe zum Streitgegenstand haben. Diesem letzteren Gesichtspunkt kommt nach dem Beschluß des Großen Senats bei der Abgrenzung des Rechtsweges eine besondere Bedeutung zu.

**FÜNFTER ABSCHNITT****Anwendung des EWG-Vertrages****1. Fünfter Bericht über die Wettbewerbspolitik**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1976 im Zusammenhang mit dem „Neunten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“ ihren Fünften Bericht über die Wettbewerbspolitik im Jahre 1975 veröffentlicht. Sie hebt dabei hervor, daß eine Funktion der Wettbewerbspolitik im Rahmen der Gesamtpolitik in einer Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten darin liegt, die Bedingungen zur Durchführung erforderlicher Strukturveränderungen zu erhalten. Eine erhöhte Gefahr geht nach Auffassung der Kommission von dem verstärkten Einsatz staatlicher Beihilfemaßnahmen aus, da diese zur Erhaltung veralteter Industriestrukturen beitragen können. Im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl der Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen stellt die Kommission fest, daß diese unter Umständen lediglich als Vorwand für wettbewerbsschädliche Absprachen dienen können. Unerwünschte Strukturveränderungen könnten nur mit Hilfe einer systematischen Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verhindert werden. Aus diesem Grund hat die Kommission beim Rat auf beschleunigte und vertiefte Diskussion des Vorschlages für eine „Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen“ gedrängt. Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Artikel 85 und Artikel 86 EWGV über das Verhalten der Ölgesellschaften in der Gemeinschaft während der Ölkrise sind in einem Sonderbericht zusammengefaßt, der insgesamt zu einem positiven Ergebnis gelangt. Die Bedeutung der im Rahmen des „Studienprogramms über die Konzentration“ durchgeführten Untersuchungen, die im Berichtsjahr zu Fortschritten geführt haben, ist nach Meinung der Kommission durch die inflationäre Tendenz in den Wirtschaften der Mitgliedstaaten noch verstärkt worden.

**2. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWGV**

Im Berichtsjahr hat die Kommission sechs Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV und ein Verfahren durch Entscheidung nach Artikel 86 EWGV abgeschlossen.

Das vom Bureau national interprofessionnel de l'armagnac (B. N. I. A.) erlassene, später aufgehobene Verbot der Lieferung von Armagnac bestimmter Altersstufen in Fässern in andere Mitgliedstaaten

stellt einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV dar, auf den Artikel 85 Abs. 3 keine Anwendung finden kann (Entscheidung vom 26. Juli 1976 — IV/28.980 — „Pabst & Richarz/B. N. I. A.“ — ABl. EG Nr. L 231/25 vom 21. August 1976). Die Kommission sieht das B. N. I. A., in dem alle Hersteller, Genossenschaften, Brenner und Händler von Armagnac vertreten sind, als eine Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV an. Dem stehe nicht entgegen, daß der französische Landwirtschaftsminister den Vorsitzenden und dessen Vertreter ernannt und ein Regierungskommissar den Beratungen beigewohnt und den fraglichen Entschlüssen zugestimmt hat. Die Kommission geht davon aus, daß das Lieferverbot nicht zur Erfüllung der dem B. N. I. A. durch Dekret übertragenen Aufgabe der Qualitätskontrolle erforderlich war. Das Verbot gehe darüber hinaus, da es durch künstliche Verknappung des Angebots der Absatzpolitik für Armagnac diene. Der wettbewerbsbeschränkende Charakter der getroffenen Maßnahme ergebe sich aus der Tatsache, daß Lieferungen nach Deutschland nicht mehr erfolgten. Von der Verhängung einer Geldbuße hat die Kommission abgesehen.

Ein in einem Unternehmensveräußerungsvertrag zwischen dem Inhaber der Elastomer-Gruppe, Dr. Reuter, und der BASF vereinbartes Wettbewerbsverbot ist von der Kommission als Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen worden (Entscheidung vom 26. Juli 1976 — IV/28.996 — „Reuter/BASF“ ABl. EG Nr. L 254/40 vom 17. September 1976). Das Wettbewerbsverbot erstreckte sich für die Dauer von acht Jahren auf Forschung, Entwicklung, Herstellung, Anwendung und Vertrieb von Polyurethanprodukten. Die Entscheidung, ob ein Wettbewerbsverbot in einem Unternehmensveräußerungsvertrag unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fällt, hängt nach den grundsätzlichen Ausführungen der Kommission davon ab, ob und inwieweit es zur Sicherung der übertragenen Unternehmenswerte unbedingt erforderlich ist und ob die Grenze der für die Sicherung erforderlichen Beschränkungen überschritten wird. Bei Verträgen, durch die neben den Sachwerten der kommerzielle Goodwill einschließlich der Kundenbeziehungen und das technische Wissen (Know-how) übertragen werden, sei die Notwendigkeit einer zusätzlichen Absicherung des Vertragszweckes durch vertragliche Wettbewerbsverbote auf eine zeitliche Dauer zu begrenzen. Der Erwerber dürfe gegenüber dem Veräußerer nur solange als schutzwürdig angesehen werden, bis er in der Lage sei, ungeschmälert in die Wettbewerbsposition des veräußerten Unternehmens einzutreten. Eine derartige Absicherung der Unternehmensübertragung rechtfertige das ver-

einbarte Wettbewerbsverbot, stelle aber zugleich seine zeitliche Grenze dar. Im vorliegenden Fall hat die Kommission diese Grenze nach über fünfjährigem Bestehen des Wettbewerbsverbots als überschritten angesehen.

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1976 (— IV/5715 —) dem selektiven Vertriebssystem der Uhrenfabrikanten Gebrüder Junghans GmbH (Junghans) für den Gemeinsamen Markt teilweise ein Negativattest nach Artikel 2 VO 17, teilweise eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV erteilt. Kennzeichen dieses Vertriebssystems ist die Beschränkung der Zahl der Junghans-Facheinzelhändler und die Festlegung der Absatzwege. Junghans vertreibt seine Produkte über ein Netz von zugelassenen Wiederverkäufern, dem in der Bundesrepublik Deutschland Groß- und Einzelhändler, in anderen Mitgliedstaaten Alleinvertriebshändler und Einzelhändler angehören. Junghans hat mit den Wiederverkäufern auf den einzelnen Handelsstufen Musterverträge abgeschlossen. Bei der Beurteilung dieser Verträge ist die Kommission im Anschluß an ihre Entscheidungspraxis zu den selektiven Vertriebssystemen (zuletzt Entscheidung vom 15. Dezember 1975 — IV/847 — „Saba“ — ABl. EG Nr. L 28/19 vom 3. Februar 1976), davon ausgegangen, daß die reine Fachhandelsbindung keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV darstellt. Bei Lieferungen innerhalb des Junghans-Vertriebssystems bestehen keinerlei Beschränkungen. Zu dem zweistufigen Vertriebssystem werden auf der ersten Stufe grundsätzlich alle Großhändler zugelassen. Auf der Einzelhändlerstufe setzt die Zulassung zum Vertriebssystem nur die Erfüllung qualitativer Kriterien wie Fachkundigkeit; hauptberufliche Tätigkeit; Fachgeschäft oder Fachabteilung mit repräsentativem, spezifischem Warenangebot; Leistung eines fachgerechten Kundendienstes voraus. Die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Verbote für Alleinvertriebshändler, eine aktive Geschäftspolitik zu betreiben, sind von der Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV im Hinblick auf die geringen Marktanteile freigestellt worden. Die Freistellung ist bis 31. Dezember 1982 befristet und verpflichtet Junghans, jede Verweigerung der Zulassung oder Belieferung der Kommission mitzuteilen.

Die von dem niederländischen Hersteller für Tafelbesteck Gerofabriek angemeldeten allgemeinen Verkaufsbedingungen hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet und die beantragte Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt (Entscheidung vom 22. Dezember 1976 — IV/24.510 — ABl. EG Nr. L 16/8 vom 19. Januar 1977). Gerofabriek hatte ihren Wiederverkäufern Exportverbote sowie das Verbot, an andere Wiederverkäufer zu verkaufen, auferlegt. Diese Vertriebsbindungen behinderten nach Auffassung der Kommission die parallele Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse und waren deshalb mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV unvereinbar. Die Wiederverkäufer waren außerdem verpflichtet, die von Gerofabriek festgelegten Mindestpreise einzuhalten. Durch die Anwendung des Artikels 85 Abs. 1 EWGV auf die vertikale Preisbindung wird nach Meinung

der Kommission gewährleistet, daß die Abnehmer ihre Wiederverkaufspreise selbst festsetzen können.

In einem weiteren Verfahren waren vereinbarte Exportverbote wiederum Gegenstand einer Kommissions-Entscheidung (Entscheidung vom 1. Dezember 1976 — IV/29.018 — „Miller International“ — ABl. EG Nr. L 357/40 vom 29. Dezember 1976). Die von der Miller International Schallplatten GmbH, ihren französischen und niederländischen Alleinvertriebshändlern in den Alleinvertriebsvereinbarungen sowie die den deutschen Händlern in den Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen auferlegten Exportverbote sind von der Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV bewertet und der Schwere der Zuwiderhandlung entsprechend mit einer Geldbuße von 70 000 RE geahndet worden. Die Kommission hat die Höhe der zu zahlenden Geldbuße als einen Betrag von 256 200 DM ausgewiesen.

Die Kommission hat wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gegen das britische Unternehmen Cecil E Watts Ltd. (Watts) und dessen niederländischen Alleinvertriebshändler Theal B. V. (Theal) Geldbußen von je 10 000 RE verhängt (Entscheidung vom 22. Dezember 1976 — IV/28.812 — ABl. EG Nr. L 39/19 vom 10. Februar 1977). Watts hat seinen mit Schallplatten-Wartungsgeräten belieferten Großhändlern in Großbritannien ein Exportverbot auferlegt und sie durch Druckausübung daran zu hindern versucht, selbständig den niederländischen Markt zu beliefern, auf dem für einzelne der betroffenen Erzeugnisse im Vergleich zu Großbritannien ein Preisunterschied bis zu 32 % bestand. Theal hat die von Watts übertragenen Warenzeichen mit Zustimmung des Herstellers dazu verwandt, um Paralleleinfuhren zu verhindern. Die beantragte Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV ist von der Kommission verweigert worden. Sie hat die Abstellung der Zuwiderhandlungen angeordnet und gleichzeitig gegen Theal wegen Erteilung unrichtiger Auskünfte in der Anmeldung gemäß Artikel 15 Abs. 1 VO 17 eine Geldbuße von 5 000 RE verhängt.

Wegen eines Verstoßes gegen Artikel 86 EWGV hat die Kommission gegen die Hoffmann-La Roche & Cie AG eine Geldbuße in Höhe von 300 000 RE festgesetzt, die als Betrag in Höhe von 1 098 000 DM zu zahlen ist, und das Unternehmen zur Abstellung der Zuwiderhandlung verpflichtet (Entscheidung vom 9. Juni 1976 — IV/29.020 — „Vitamine“ — ABl. EG Nr. L 223/27 vom 16. August 1976). Hoffmann-La Roche ist der größte Vitaminhersteller der Welt. Der Marktanteil im Gemeinsamen Markt reicht für dreizehn der hier relevanten Vitamingruppen von 47 % bis 95 %. Die marktbeherrschende Stellung von Hoffmann-La Roche wird darüber hinaus in der Umsatzgröße und — im Hinblick auf die Wettbewerber — in dem größeren Vitaminsortiment, dem technologischen und kommerziellen Vorsprung gesehen. Hoffmann-La Roche hat seit 1964 mit seinen Abnehmern Verträge abgeschlossen, die für die Käufer die Verpflichtung oder

— durch Gewährung von Treueprämien — den Anreiz mit sich brachten, die Gesamtheit oder den wesentlichen Teil ihres Bedarfs an Vitaminen ausschließlich oder vorzugsweise von Hoffmann-La Roche zu beziehen. Die Handhabung dieses „Treue-systems“ stellt nach Auffassung der Kommission einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, da es geeignet sei, die Wahlfreiheit und die Gleichbehandlung der Abnehmer zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Herstellern von nicht abgepackten Vitaminen im Gemeinsamen Markt einzuschränken. Zu diesem System gehört auch die im allgemeinen in den Verträgen enthaltene „englische Klausel“, wonach die Kunden verpflichtet sind, Hoffmann-La Roche über die Preisangebote anderer Hersteller zu unterrichten, wenn diese niedriger als die von Hoffmann-La Roche praktizierten Preise sind. Falls Hoffmann-La Roche seine Preise nicht auf das Niveau der anderen Preisangebote ermäßigt, steht es den Abnehmern frei, von den betreffenden Herstellern zu beziehen, ohne daß sie den Rabatt für die von Hoffmann-La Roche bezogenen Vitamine verlieren. Damit entscheidet nach Meinung der Kommission letztlich Hoffmann-La Roche von Fall zu Fall aufgrund der gegebenen Verhältnisse über den teilweisen Zugang eines Konkurrenten zu dem Vitaminmarkt. Bei der Höhe der Geldbuße hat die Kommission unter anderem berücksichtigt, daß die Verträge mit den wichtigsten Abnehmern von Vitaminen mit Sitz in mehreren Mitgliedstaaten abgeschlossen worden sind, deren Tätigkeitsfeld sich auf das Gesamtgebiet oder doch auf einen sehr großen Teil des Gemeinsamen Marktes erstreckte. Gegen die Entscheidung der Kommission hat das Unternehmen Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

### 3. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'Appel Paris hat der Gerichtshof mit Urteil vom 3. Februar 1976 zu Fragen der Vereinbarkeit einer Untervertriebsvereinbarung mit dem Gemeinschaftsrecht Stellung genommen (Rechtssache 63/75 — ABl. EG Nr. C 104/2 vom 7. Mai 1976 —). Der französischen Firma Les Fonderies de Roubaix-Wattrelos (Roubaix) war von dem deutschen Hersteller der Alleinverkauf für Gußstücke für ganz Frankreich eingeräumt worden. Roubaix übertrug seinerseits den Vertrieb für einen Teil Frankreichs auf das französische Unternehmen Fonderies A. Roux (Roux). Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Vereinbarkeit dieses Untervertriebsvertrages mit dem Gemeinschaftsrecht. Während der erste Alleinvertriebsvertrag unter die Gruppenfreistellung der Verordnung Nr. 67/67 fiel, war es zweifelhaft, ob der Untervertriebsvertrag ohne Anmeldung vom Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV freigestellt war. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Wortlaut von Artikel 1 Abs. 2 VO 67/67, wonach die Gruppenfreistellung auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen aus einem Mitgliedstaat nicht

anwendbar ist, so daß nur eine Einzelfreistellung in Betracht kommen konnte. Da die hierfür erforderliche Anmeldung nach Artikel 4 Abs. 1 VO 17 nicht vorlag, kam es darauf an, ob der zwischen Roubaix und Roux geschlossene Vertrag von der Anmeldung befreit war. Das konnte nach Artikel 4 Abs. 2 Ziff. 1 VO 17 nur der Fall sein, wenn der Unternehmensvertrag nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betraf. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, daß Artikel 4 Abs. 2 Ziff. 1 VO 17 auch für Alleinvertriebsverträge über die Vermarktung von Waren gilt, wenn die Vermarktung, auf die sich die Vereinbarung bezieht, ausschließlich auf dem Gebiet des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben; dies müsse auch dann gelten, wenn die betreffenden Waren in einem früheren Stadium aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurden. Der Gerichtshof stellt weiter fest, daß es Sache des innerstaatlichen Gerichts ist, über die Gültigkeit nicht anmeldepflichtiger Verträge zu entscheiden. In diesem Zusammenhang macht der Gerichtshof klar, daß Artikel 1 Abs. 2 VO 67/67 nicht bezwecke, diejenigen Vereinbarungen von der Gruppenfreistellung auszuschließen, die zwar zwischen zwei Unternehmen aus einem Mitgliedsland geschlossen wurden, gleichwohl aber ausnahmsweise geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen und darüber hinaus sämtliche Voraussetzungen der VO 67/67 erfüllen.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Rotterdam hat der Gerichtshof mit Urteil vom 20. Mai 1976 (Rechtssache 104/75 — ABl. EG Nr. C 214/6 vom 11. September 1976) zum zulässigen Umfang gesundheitsrechtlicher Einfuhrkontrollen für pharmazeutische Produkte durch nationale Behörden Stellung genommen. Es ging dabei um die Frage, ob eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung vorliegt, die nicht unter die Ausnahmevorschrift des Artikels 36 EWGV fällt, wenn die nationalen Behörden die von einem Parallelimporteur beantragte Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln von der Einreichung von Unterlagen abhängig machen, die mit denjenigen identisch sind, die ein Hersteller oder sein offizieller Importeur bereits unterbreitet haben. Dem Ersuchen liegt ein Verfahren zugrunde, in dem die Firma Centrafarm in den Niederlanden angeklagt war, beim Import von Arzneimitteln der Firma Hoffmann-La Roche aus Großbritannien gegen niederländische Gesundheitsvorschriften verstoßen zu haben. Nach niederländischem Recht muß der Importeur von Arzneimitteln über vom ausländischen Hersteller bestätigte Unterlagen verfügen, die detaillierte Angaben über die Darreichungsform des pharmazeutischen Präparats, insbesondere über dessen quantitative und qualitative Zusammensetzung und dessen Zubereitungsweise enthalten müssen. Diese das Arzneimittel im allgemeinen betreffenden Unterlagen („dossiers“) sind von dem Importeur der zuständigen Gesundheitsbehörde zur „Legalisierung“ vorzulegen. Sie dienen gleichzeitig der Genehmigung für den Vertrieb in den Niederlanden. Daneben muß der Importeur für

jede eingeführte Einzelpartie weitere Unterlagen („protocollen“) vorlegen, die die Übereinstimmung des konkret eingeführten Präparats mit den in dem „dossiers“ enthaltenen allgemeinen Angaben bestätigen. Centrafarm konnte sich diese Unterlagen von der englischen Tochtergesellschaft von Hoffmann-La Roche nicht besorgen und war deshalb wegen Verletzung der niederländischen Vorschriften angeklagt worden. Der Gerichtshof hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse der niederländischen Gesundheitsbehörde an der Kontrolle eingeführter pharmazeutischer Produkte anerkannt. Gleichzeitig hat er jedoch festgestellt, daß eine nationale Regelung oder Praxis, die dazu führt, die Einfuhren in der Weise zu kanalisieren, daß sie nur bestimmten Unternehmen möglich sind, wobei andere davon ausgeschlossen werden, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 30 EWGV darstellt. Eine Regelung oder Praxis, die es einem Hersteller oder einem offiziellen Vertreter ermöglicht, die Einfuhr oder den Vertrieb des betroffenen Erzeugnisses durch die schlichte Verweigerung der Unterlagen („dossiers“ und „protocollen“) zu monopolisieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 36 EWGV, wenn die Gesundheit oder das Leben von Menschen genauso wirksam durch Maßnahmen geschützt werden können, die den innerstaatlichen Handel weniger beschränken. Der Gerichtshof hat klargestellt, daß Artikel 36 EWGV nicht zur Rechtfertigung — selbst an sich zweckmäßiger — Regelungen oder Praktiken geltend gemacht werden kann, deren beschränkende Elemente ihre Ursache im wesentlichen in dem Bestreben finden, die Belastung der Verwaltung oder die öffentlichen Aufgaben zu vermindern, es sei denn, daß ohne diese Regelungen oder Praktiken diese Belastungen oder diese Aufgaben deutlich die Grenzen dessen überschreiten, was vernünftigerweise verlangt werden kann.

Durch im wesentlichen gleichlautende Urteile vom 15. Juni 1976 über drei sich entsprechende Vorabentscheidungsersuchen hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Ausübung von Warenzeichen fortgesetzt (— Rechtssachen 51/75; 86/75; 96/75 — ABl. EG Nr. C 214/12 vom 11. September 1976). Den Parallelverfahren lagen Rechtsstreitigkeiten zwischen der britischen EMI Records Limited (EMI) und den englischen, dänischen und deutschen Tochtergesellschaften der amerikanischen CBS Inc. (CBS) zugrunde, in denen es um die Verwendung des „Columbia“-Warenzeichens für Schallplatten auf dem Gemeinsamen Markt ging. Das betroffene Warenzeichen gehörte ursprünglich einem amerikanischen Unternehmen. Dieses übertrug 1917 für mehrere europäische und außereuropäische Länder den bestehenden Good-will einschließlich des Kundenstammes und eine Reihe von Warenzeichen, wozu auch das „Columbia“-Zeichen gehörte, auf ihre britische Tochtergesellschaft, während sie sich dieses Warenzeichen für die Vereinigten Staaten und andere Drittländer selbst vorbehielt. Das „Columbia“-Warenzeichen ist später nacheinander von mehreren amerikanischen und britischen Firmen erworben worden. Seit 1923 sind die Eigentumsrechte

an den europäischen und amerikanischen Warenzeichen getrennt, so daß keinerlei Verbindung mehr besteht. Zur Zeit gehört es in einer Reihe von Ländern — einschließlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — der britischen EMI, in anderen Ländern — einschließlich der Vereinigten Staaten — der amerikanischen CBS. Mit ihren parallelen Klagen hat sich die EMI gegen die Einfuhr von mit dem „Columbia“-Warenzeichen versehenen Schallplatten aus den Vereinigten Staaten in den Gemeinsamen Markt gewandt. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (Artikel 110 ff. EWGV) sowie die Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 30, 36 EWGV) und den Wettbewerb (Artikel 85, 86 EWGV) es dem Inhaber ein und desselben Warenzeichens in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht verbieten, seine Warenzeichenrechte auszuüben, um einen Dritten daran zu hindern, mit dem gleichen, ihm in einem Drittland gehörenden Warenzeichen versehene Waren in der Gemeinschaft zu verkaufen. Die Ausübung dieser Rechte dürfte aber nicht als Folge eines Kartells oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen erscheinen, welche die Isolierung oder die innere Abschottung des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Das Gericht hat weiter ausgeführt, daß die Notwendigkeit für Dritte, bei seinen für die Gemeinschaft bestimmten Ausfuhren das Warenzeichen unkenntlich zu machen und gegebenenfalls ein anderes Warenzeichen anzubringen, eine der zulässigen Formen des Schutzes darstellt, den die nationalen Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates dem Inhaber des Warenzeichens gegenüber der Einfuhr mit einem identischen oder verwechslungsfähigen Warenzeichen versehener Erzeugnisse aus Drittländern gewähren.

In einem vom Bundesgerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ging es ebenfalls um das Verhältnis zwischen den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr und den durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisteten Schutz der Warenzeichen und Firmenrechte. Mit Urteil vom 22. Juni 1976 (Rechtssache 119/75 — ABl. EG Nr. C 224/2 vom 24. September 1976) hat der Gerichtshof entschieden, daß es mit den Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr vereinbar ist, wenn sich ein in einem Mitgliedstaat — hier Deutschland — ansässiges Unternehmen — hier Terranova — aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften dieses Staates geschützten Firmen- und Warenzeichenrechts der Einfuhr von Waren eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens — hier Terrapin in England — widersetzt, die nach dessen Rechtsvorschriften mit einer Bezeichnung versehen worden sind, welche zu Verwechslungen mit dem Warenzeichen und der Firma des ersten Unternehmens Anlaß gibt. Voraussetzung sei allerdings, daß zwischen den betreffenden Unternehmen weder eine wettbewerbsbeschränkende Absprache irgendwelcher Art noch irgendeine rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht und daß ihre jeweiligen Rechte unabhängig voneinander begründet worden sind. Unter den gegebenen Umständen hat es der Gerichtshof

als eine von Artikel 36 EWGV erlaubte Ausnahme von den in Artikel 30 EWGV enthaltenen Prinzipien des Gemeinsamen Marktes angesehen, soweit diese Maßnahmen zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt sind, die gerade den spezifischen Gegenstand des Eigentums ausmachen. Der Gerichtshof hat zu der Frage, ob das Bestehen einer Verwechslungsgefahr nur nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen ist, abschließend nicht Stellung genommen. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß „die Berufung eines Unternehmens auf die Gleichartigkeit von Waren aus verschiedenen Mitgliedstaaten und auf die Gefahr einer Verwechslung von in diesen Staaten gesetzlich geschützten Warenzeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls — insbesondere im Hinblick auf Artikel 36 Satz 2 des Vertrages — die Anwendung von Gemeinschaftsrecht ins Spiel bringen kann“. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die nationalen Gerichte grundsätzlich aufgrund des Warenzeichenrechts die Einfuhr verbieten können. Gleichzeitig hat er den innerstaatlichen Gerichten für den Fall, daß sie die Gleichartigkeit der Waren und die Verwechslungsgefahr bejahen, aufgegeben, nach Artikel 36 Satz 2 EWGV zu prüfen, ob die Ausübung der gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte nicht ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellt. Das nationale Gericht muß in diesem Zusammenhang insbesondere untersuchen, ob die umstrittenen Rechte vom Inhaber ohne Ansehung der nationalen Zugehörigkeit eines etwaigen Verletzers mit der gleichen Strenge ausgeübt werden.

#### **4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission**

##### **a) Kartellkonferenz**

Im Berichtsjahr fand die 28. Konferenz der Kartellsachverständigen der Mitgliedstaaten statt, an der das Bundeskartellamt teilgenommen hat. Die Konferenz befaßte sich mit der Vereinbarkeit von Zulieferverträgen mit den Wettbewerbsvorschriften und mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kartellrechts.

##### **b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17)**

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtsjahr zu neun Sitzungen zusammengetreten. Der Ausschuß hat in diesen Sitzungen zu zwei Verordnungsentwürfen und neun Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung von Artikel 85 und 86 EWGV betrafen, Stellung genommen.

##### **c) Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17**

Die Unternehmen, denen die Kommission Beschwerdepunkte zugestellt hat, haben von ihrem Recht auf eine Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 in Verbindung mit den Vorschriften der VO 99/63 in der Regel Gebrauch gemacht. Beamte des Bundeskartellamtes haben an verschiedenen Anhörungen teilgenommen.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Tabellenteil und Geschäftsübersicht

## Teil I: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

## 1. Konzentrationsbeobachtung

Die Auswertung der Umsatzsteuerstatistik bis 1974 (Tabelle 1 a, Sechster Abschnitt, Teil I) macht erneut deutlich, daß der Konzentrationsprozeß in den letzten Jahren verstärkt durch das Ausscheiden von Unternehmen aus dem Markt geprägt wurde. Während die Gesamtzahl aller Unternehmen mit Umsätzen von 12 000 DM und mehr von 1962 bis 1972 um 22 315 (= 1,4 %) abgenommen hat, ging sie von 1972 bis 1974 um 37 596 (= 2,4 %) zurück. Bei einer Gesamtabnahme um 59 911 Unternehmen hat sich die

Zahl der Unternehmen in der Umsatzklasse 0,012 bis 0,5 Millionen DM um 220 180 verringert (1962 bis 1974; davon allein 147 221 Unternehmen des Einzelhandels). In den übrigen Umsatzklassen (ab 0,5 Millionen DM) sind nahezu ausschließlich mehr Unternehmen aus unteren Umsatzklassen hinzugekommen als ausgeschieden sind. Im Vergleich zu 1972 hat die Zahl der Unternehmen 1974 lediglich in den Bereichen Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung zugenommen. Sowohl insgesamt wie auch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen ist das Umsatzwachs-

## Gini'sches Konzentrationsverhältnis

Wirtschaftsbereich	1962	1972	1974
insgesamt .....	0,4336	0,5034	0,5414
davon:			
Industrie (ohne Handwerk) .....	0,5546	0,6205	0,6507
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau .....	0,7759	0,7989	0,8098
Verarbeitendes Gewerbe .....	0,5458	0,6146	0,6484
davon:			
Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung .....	0,7129	0,7599	0,7902
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung .....	0,5162	0,5453	0,5358
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden, Feinkeramik und Glas .....	0,3658	0,4487	0,4762
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung .....	0,7015	0,7189	0,7396
Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau .....	0,5807	0,6353	0,6462
Elektrotechnik, Feinmechanik, EBM-Waren, Musikinstrumente, Sport-, Spiel- und Schmuckwaren .....	0,5425	0,6350	0,6536
Holz-, Papier- und Druckgewerbe .....	0,3907	0,4498	0,4869
Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe .....	0,3766	0,4153	0,4241
Nahrungs- und Genußmittel-gewerbe .....	0,4919	0,5933	0,6116
Baugewerbe .....	0,3249	0,3918	0,3901
Großhandel .....	0,4109	0,4698	0,5100
Einzelhandel .....	0,2363	0,3848	0,4032

tum (1972 zu 1974 in der Umsatzgrößenklasse 250 Millionen DM und mehr am größten (Ausnahme: Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung). In allen Wirtschaftsbereichen haben demgegenüber die Unternehmen mit Umsätzen bis zu 5 Millionen DM kaum Umsatzsteigerungen zu verzeichnen. Ihr Gesamtumsatz ist in einzelnen Bereichen sogar spürbar zurückgegangen.

Als Folge der abnehmenden Zahl der Unternehmen und des überdurchschnittlichen Umsatzwachstums in den höheren Umsatzklassen weist der Konzentrationsindex nach Gini seit 1962 insgesamt und für nahezu alle Wirtschaftsbereiche eine kontinuierlich zunehmende Konzentration aus. Lediglich in den Bereichen Gummi-, Kunststoff- und Asbestverarbeitung sowie Baugewerbe hat die Konzentration von 1972 zu 1974 geringfügig abgenommen (nicht jedoch gegenüber 1962).

Innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbereiche ist die Entwicklung jedoch nicht einheitlich verlaufen. Die

Anteile der drei und der sechs größten Unternehmen am Gesamtumsatz einzelner Sektoren (concentration ratios; Tabelle 2, Sechster Abschnitt, Teil I) haben sich von 1972 zu 1974 bei insgesamt geringfügigen Veränderungen sowohl erhöht als auch verringert. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß der gesamtwirtschaftliche Konzentrationsprozeß zunehmend durch das Ausscheiden insbesondere kleinerer Unternehmen aus dem Markt geprägt wird. Zwar sind die Insolvenzen der Erwerbsunternehmen und der Freien Berufe im Berichtsjahr gegenüber 1975 leicht zurückgegangen (um 2,1 0/0, von 6 953 auf 6 807; Tabelle I b, Sechster Abschnitt, Teil I \*). Sie liegen damit aber immer noch deutlich über den vergleichbaren Zahlen früherer Jahre.

\*) Anderslautende Meldungen in der Tagespresse, wonach die Insolvenzen gegenüber 1975 zugenommen haben, schließen die für den Konzentrationsprozeß unbeachtlichen Insolvenzen der privaten Haushalte ein, die 1976 besonders stark angestiegen sind.



### Vorbemerkungen zu den Tabellen

Im folgenden sind die Tabellen des Tätigkeitsberichtes 1975 zur statistischen Auswertung der Zusammenschlüsse für 1976 fortgeschrieben worden. Aus der Umsatzsteuerstatistik für 1974 wurde als Tabelle 1 a eine Übersicht über Zahl und Größe der Unternehmen, eingeteilt in einzelne Umsatzgrößenklassen, erstellt, die abweichend vom Tätigkeitsbericht 1974 alle Unternehmen eines jeden Wirtschaftsbereiches berücksichtigt. Die Tabelle 1 b zeigt die Entwicklung der Insolvenzen der Erwerbsunternehmen und der freien Berufe. In Tabelle 2 wird die Darstellung des Anteils der jeweils drei und sechs größten Unternehmen am Gesamtumsatz in ausgewählten Wirtschaftszweigen für 1974 fortgeschrieben. Die Anzahl der nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes in jedem Jahr angezeigten Zusammenschlüsse zeigt Tabelle 3, während in Tabelle 4 die seit 1973 eingeleiteten Anzeige- und Anmeldeverfahren aufgegliedert werden. In Tabelle 5 erfolgt eine Zuordnung der an Zusammenschlüssen beteiligten erwerbenden und erworbenen Unternehmen auf die einzelnen Branchen, während in Tabelle 6 nach Größenklassen differenziert wird. Tabelle 7 faßt die Tabellen 5 und 6 zusammen. In Tabelle 8 sind die Zusammenschlüsse nach Art und Form aufgeschlüsselt.

Tabelle 1a

## Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen ab 12 000 DM

	insgesamt (ab 0,012 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von ... Millionen DM					
	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	0,012 <sup>1)</sup> bis 0,5		0,5 bis 1		1 bis 5	
			Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM
<b>insgesamt</b>								
1962 .....	1 644 723	828 405	1 491 429	153 995	71 058	49 401	65 322	135 034
1972 .....	1 622 408	1 680 632	1 339 151	180 546	131 423	91 427	116 233	241 660
1974 .....	1 584 812	2 059 684	1 271 249	181 328	144 540	100 875	128 631	266 710
<b>davon:</b>								
<b>Industrie (ohne Hand- werk)</b>								
1962 .....	83 773	361 988	41 015	7 482	12 656	9 110	21 310	47 778
1972 .....	81 581	745 638	31 329	5 821	10 937	7 903	23 986	56 695
1974 .....	77 561	944 605	27 476	5 281	10 269	7 451	23 260	55 329
<b>Energiewirtschaft, Wasserversorgung und Bergbau</b>								
1962 .....	3 199	34 034	2 168	240	282	199	421	941
1972 .....	4 620	62 335	3 351	373	347	247	501	1 120
1974 .....	4 152	84 776	2 767	355	381	269	534	1 225
<b>Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)</b>								
1962 .....	74 908	313 110	36 956	6 805	11 303	8 136	18 771	42 115
1972 .....	69 760	648 054	25 643	4 966	9 663	6 980	20 921	49 531
1974 .....	66 082	821 190	22 187	4 460	9 010	6 548	20 292	48 368
<b>davon:</b>								
<b>Chemische Industrie und Mineralöl- verarbeitung</b>								
1962 .....	3 687	36 861	1 877	308	486	354	856	1 895
1972 .....	3 338	88 610	1 229	210	403	291	922	2 249
1974 .....	3 265	147 621	1 098	198	347	250	927	2 256
<b>Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung</b>								
1962 .....	1 945	6 849	1 011	188	291	208	456	1 014
1972 .....	2 986	19 094	1 099	220	479	355	904	2 112
1974 .....	3 098	23 124	987	202	479	353	1 027	2 387

<sup>1)</sup> In früheren Darstellungen ab 500 00 DM. Die Gesamtzahlen im Tätigkeitsbericht 1974 (Tabelle 1) stimmen daher nicht mit den hier wiedergegebenen überein.

<sup>2)</sup> 1962: ab 12 500 DM

Tabelle 1 a

nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1962, 1972 und 1974 <sup>1)</sup>

bis unter ... Millionen DM											
5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	An- zahl	Umsatz in Millio- nen DM						
8 976	62 223	5 114	77 222	1 562	54 028	670	46 310	371	55 965	221	194 227
17 784	123 899	11 209	172 265	3 585	123 966	1 664	114 034	875	131 476	484	501 359
19 794	137 700	12 620	193 610	4 192	145 236	2 082	144 006	1 067	164 645	637	725 574
4 307	30 212	2 774	41 893	921	31 904	412	28 519	237	35 715	141	129 375
6 679	47 045	5 110	79 738	1 853	64 277	897	61 384	486	73 578	304	349 197
6 937	48 786	5 466	85 503	2 081	72 391	1 116	77 335	586	91 048	370	501 480
91	634	85	1 295	56	2 046	37	2 782	59	25 897	.	.
124	879	115	1 830	51	1 885	46	3 255	40	6 111	45	46 635
138	978	124	1 954	62	2 200	46	3 139	51	8 318	49	66 339
3 864	27 126	2 509	38 000	836	28 830	358	24 465	199	29 577	112	108 056
5 846	41 223	4 542	70 874	1 670	57 980	798	54 653	424	64 259	253	297 588
6 039	42 503	4 850	75 864	1 869	65 016	1 013	70 258	509	78 882	313	429 292
207	1 490	124	1 950	58	2 004	29	1 981	33	4 936	17	21 943
304	2 125	238	3 787	89	3 087	66	4 353	40	6 150	47	66 358
347	2 441	262	4 158	107	3 636	72	4 947	46	7 193	59	122 542
88	617	61	878	22	755	8	589	4	605	4	1 995
228	1 601	172	2 573	55	2 015	26	1 829	11	1 734	12	6 655
252	1 742	216	3 410	64	2 303	40	2 801	20	3 043	13	6 882

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 7 Umsatzsteuer

noch Tabelle 1 a

	insgesamt (ab 0,012 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von ... Millionen DM					
	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	0,012 <sup>2)</sup> bis 0,5		0,5 bis 1		1 bis 5	
			Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
<b>Gewinnung und Verarbeitung von Steine, Erden; Feinkeramik, Glas</b>								
1962 .....	7 696	13 719	4 335	797	1 247	886	1 684	3 615
1972 .....	6 781	31 134	2 405	459	1 028	743	2 293	5 441
1974 .....	6 354	32 482	2 201	436	923	672	2 209	5 170
<b>Eisen und NE-Metallerzeugnisse, Gießerei, Stahlverformung</b>								
1962 .....	3 922	40 580	1 711	321	600	436	1 064	2 440
1972 .....	4 036	69 526	1 378	272	582	419	1 241	2 958
1974 .....	4 030	104 799	1 171	236	561	405	1 253	3 009
<b>Stahl, Maschinen- und Fahrzeugbau</b>								
1962 .....	7 535	68 072	2 186	475	1 178	861	2 651	6 186
1972 .....	9 050	141 294	2 280	483	1 077	789	3 137	7 624
1974 .....	9 474	161 035	2 437	521	1 167	854	3 081	7 544
<b>Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; H. v. EBM-Waren, Musikinstrumente, Sport-, Spiel- und Schmuckwaren</b>								
1962 .....	10 855	42 608	5 550	992	1 596	1 149	2 635	5 896
1972 .....	11 423	106 329	4 469	813	1 574	1 132	3 316	7 775
1974 .....	10 759	132 118	3 757	730	1 413	1 034	3 284	7 732
<b>Holz-, Papier- und Druckgewerbe</b>								
1962 .....	16 019	24 597	9 896	1 796	2 388	1 695	2 895	6 144
1972 .....	13 704	51 333	6 086	1 235	2 222	1 588	3 756	8 417
1974 .....	12 608	62 244	4 954	1 026	2 081	1 507	3 749	8 648
<b>Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe</b>								
1962 .....	12 444	32 663	5 737	1 078	1 947	1 409	3 377	7 699
1972 .....	10 308	50 792	3 926	731	1 366	987	3 042	7 222
1974 .....	9 278	52 289	3 351	649	1 203	867	2 760	6 589

noch Tabelle 1 a

bis unter ... Millionen DM

5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	An- zahl	Umsatz in Millio- nen DM						
252	1 721	111	1 680	41	1 455	14	981	9	1 664	3	920
546	3 819	345	5 225	91	3 057	45	3 086	15	2 278	13	7 026
526	3 700	317	4 814	98	3 349	43	2 953	22	3 072	15	8 318
221	1 608	182	2 818	75	2 608	28	1 928	13	1 810	28	26 611
347	2 486	262	4 028	109	3 798	52	3 542	36	5 059	29	46 964
417	2 931	334	5 290	142	4 914	72	5 096	44	7 227	36	75 692
650	4 602	519	7 921	176	6 079	93	6 347	60	8 743	22	26 858
1 031	7 285	853	13 611	353	12 279	172	11 942	93	14 728	54	72 553
1 089	7 621	932	14 522	380	13 201	221	15 441	104	16 648	63	84 683
525	3 687	361	5 634	111	3 874	38	2 779	24	3 647	15	14 950
896	6 354	699	10 823	248	8 687	126	8 572	53	7 926	42	54 247
942	6 731	789	12 205	289	10 095	168	11 856	65	10 257	52	71 479
474	3 374	262	3 857	68	2 267	25	1 750	11	3 714	.	.
757	5 290	561	8 931	203	6 886	75	5 158	36	5 158	8	8 670
829	5 725	587	9 138	237	8 321	108	7 264	51	7 563	12	13 052
739	5 104	431	6 461	152	5 163	46	3 069	15	2 680	.	.
902	6 371	673	10 428	251	8 612	92	6 208	47	7 196	9	3 037
860	6 091	681	10 704	251	8 684	114	7 645	45	6 617	13	4 445

noch Tabelle 1 a

	insgesamt (ab 0,012 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von . . . Millionen DM					
	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	0,012 <sup>2)</sup> bis 0,5		0,5 bis 1		1 bis 5	
			Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM
<b>Nahrungs- und Genuß- mittelgewerbe</b>								
1962 .....	10 804	47 162	4 652	850	1 570	1 138	3 153	7 225
1972 .....	8 134	89 942	2 771	544	932	676	2 310	5 731
1974 .....	7 216	105 478	2 231	462	836	607	2 002	5 035
<b>Baugewerbe (ohne Handwerk)</b>								
1962 .....	5 666	14 844	1 891	437	1 071	776	2 118	4 723
1972 .....	7 701	35 250	2 335	435	927	676	2 564	6 094
1974 .....	7 327	38 639	2 522	466	878	634	2 434	5 736
<b>Großhandel</b>								
1962 .....	129 983	189 721	85 822	14 351	17 662	12 550	21 228	44 376
1972 .....	117 963	357 203	61 750	11 126	17 748	12 720	27 580	61 247
1974 .....	116 299	445 241	57 586	10 585	17 527	12 590	28 647	64 680
<b>Einzelhandel</b>								
1962 .....	445 186	106 153	421 301	48 937	14 861	10 026	7 891	15 081
1972 .....	366 319	207 698	304 601	48 776	37 225	25 701	21 255	39 819
1974 .....	345 963	236 272	274 080	46 788	41 583	29 020	26 679	49 523

noch Tabelle 1 a

bis unter ... Millionen DM											
5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	Anzahl	Umsatz in Millio- nen DM	An- zahl	Umsatz in Millio- nen DM						
708	4 922	458	6 802	133	4 625	77	5 042	35	5 074	18	11 484
835	5 895	739	11 467	271	9 558	144	9 964	93	14 030	39	32 077
777	5 518	732	11 623	301	10 514	175	12 256	112	17 263	50	42 199
352	2 452	180	2 598	29	1 028	17	1 272	8	1 558	.	.
709	4 942	953	7 034	132	4 412	53	3 476	22	3 207	6	4 974
760	5 306	492	7 685	150	5 176	57	3 938	26	3 848	8	5 849
2 946	20 259	1 584	24 026	430	14 616	177	12 186	86	13 188	48	34 169
5 511	38 458	3 474	53 241	1 041	35 867	504	34 448	246	36 651	109	73 445
6 171	43 147	3 982	60 805	1 294	44 650	619	42 569	316	48 838	157	117 378
618	4 950	341	5 173	105	3 775	36	2 484	22	3 207	11	12 520
1 919	13 143	882	13 261	247	8 450			190	58 548		
2 154	14 731	998	14 806	266	9 053			203	72 352		

Tabelle 1b

Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1975 und 1976 <sup>1)</sup>

Wirtschaftsbereich	1975		1976	
	insgesamt	davon Handwerk <sup>2)</sup>	insgesamt	davon Handwerk <sup>2)</sup>
Erwerbsunternehmen und freie Berufe zusammen . .	6 953	1 015	6 807	872
Energiewirtschaft . . . . .	2	—	1	—
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baugewerbe . . . . .	1 865	337	1 689	305
<i>darunter:</i>				
Chemische Industrie . . . . .	35	4	26	1
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung . .	91	2	75	4
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden . . . . .	117	} 25	71	8
Feinkeramik . . . . .	5		4	
Herstellung und Verarbeitung von Glas . . . . .	12		5	
Eisen- und NE-Metallerzeugnisse, Gießerei und Stahlverformung, Stahl- und Leichtmetallbau, Stra- ßenfahrzeugbau . . . . .	486	} 136	445	134
Maschinenbau . . . . .	186		159	
Elektrotechnik . . . . .	135	} 27	129	30
Feinmechanik und Optik, Herstellung und Repa- ratur von Uhren . . . . .	18		20	
Herstellung von EBM-Waren . . . . .	77		62	
Herstellung von Musikinstrumenten, Sport- geräten, Spiel- und Schmuckwaren . . . . .	17	} 89	19	78
Sägewerke, Holzbe- und -verarbeitung . . . . .	237		249	
Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappe- erzeugung . . . . .	7		4	
Papier- und Pappeverarbeitung . . . . .	13	} 66	20	
Druckerei und Vervielfältigung . . . . .	75		66	
Ledergewerbe . . . . .	24	} 27	30	
Textil- und Bekleidungsindustrie, Polsterei und Dekorationsgewerbe . . . . .	241		175	18

noch Tabelle 1 b

Wirtschaftsbereich	1975		1976	
	insgesamt	davon Handwerk <sup>2)</sup>	insgesamt	davon Handwerk <sup>2)</sup>
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe .....	89	27	130	32
Baugewerbe .....	1 589	520	1 456	459
Handel .....	1 509	74	1 570	64
<i>darunter:</i>				
Großhandel .....	744	25	765	24
Einzelhandel .....	715	47	772	40
Verkehr .....	269	}	269	
Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute .....	19		13	23
Versicherungsgewerbe .....	8		5	
Dienstleistungen .....	1 597	71	1 688	33
<i>darunter:</i>				
Verlags-, Literatur- und Pressewesen .....	32		39	
Ubrige Wirtschaftsbereiche .....	95		106	11

1) Quelle: Erhebungen des Statistischen Bundesamtes

2) Insolvenzen im Handwerk werden vom Statistischen Bundesamt nicht entsprechend tief untergliedert

Tabelle 2

**Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen**— bezogen auf die in der jeweiligen Branche  
(in v. H.)

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1968	1970
Bergbau .....	21,3	19,0	22,5	78,6
Steinkohlenbergbau .....	23,8	23,8	28,0	85,3
Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen .....	75,9	78,7	87,7	93,2
Erdöl- und Erdgasgewinnung .....	91,3	87,5	88,0	92,6
Chemische Industrie .....	26,0	26,9	27,4	27,5
Chemische Grundstoffe .....				48,2
und anschließende Weiterverarbeitung (ohne Kohlenwertstoffe) .....				
Spezialisierte Herstellung von chem. Erzeug- nissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung .....				10,5
Spezialisierte Herstellung von chem. Erzeug- nissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen .....				22,8
Kohlenwertstoffindustrie .....				99,5
Mineralölverarbeitung und Kohlewertstoff- industrie .....	56,4	61,2	48,1	49,4
Industrie der Steine und Erden .....	8,7	9,0	9,6	8,6
Natursteinindustrie .....	10,2	10,2	— <sup>2)</sup>	12,6
Zementindustrie .....	44,0	49,2	52,1	53,7
Ziegelindustrie .....	6,6	6,5	— <sup>2)</sup>	7,3
Betonsteinindustrie .....	6,4	7,3	8,9	10,1
Eisenschaffende Industrie .....	21,6	24,6	31,5	33,8
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren) .....				37,3
Stahlrohre .....				88,5
Schmiede-, Preß- und Hammerwerke .....				39,0
NE-Metallindustrie .....	29,5	30,2	33,5	31,5
NE-Metallhalbzeugwerke .....				41,4
Gießereiindustrie .....	18,2	16,2	15,8	16,4
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien .....	21,5	20,2	— <sup>2)</sup>	21,0
Metallgießereien .....	24,4	22,5	16,5	— <sup>3)</sup>

1) Quelle: Erhebungen des Statistischen Bundesamtes

2) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

Tabelle 2

am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen <sup>1)</sup>

tätigen inländischen Unternehmen —

		6 Unternehmen					
1972	1974	1962	1965	1968	1970	1972	1974
60,9	64,5	34,3	33,2	39,9	93,3	78,7	80,7
81,3	82,3	38,9	41,0	47,9	97,3	96,7	97,4
— <sup>2)</sup>	98,1	90,5	92,1	94,4	99,9	— <sup>2)</sup>	100,0
— <sup>2)</sup>	90,4	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	99,7	99,3	— <sup>2)</sup>	100,0
27,0	29,7	35,5	35,9	37,7	36,2	35,4	41,4
49,0	47,2				61,3	61,7	65,9
14,8	16,2				16,6	21,9	22,3
23,1	23,9				31,4	31,7	32,5
— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>				100,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
48,0	49,3	77,0	78,2	68,1	69,2	68,1	73,4
7,5	7,7	13,8	14,2	14,4	13,1	12,1	12,8
12,9	14,4	14,5	15,1	— <sup>2)</sup>	19,2	20,2	22,7
— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	55,4	59,8	60,6	62,8	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
6,1	8,9	9,5	9,5	— <sup>2)</sup>	11,2	10,3	15,2
— <sup>2)</sup>	12,7	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	15,7	— <sup>2)</sup>	19,4
34,3	36,7	39,9	44,5	49,0	51,2	52,7	54,8
37,7	39,5				54,0	56,3	58,4
85,1	88,8				96,5	95,9	96,4
48,1	40,8				61,1	67,0	64,9
26,5	27,4	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	46,7	42,5	40,4
35, .	32,1				58,1	56,2	49,2
19,0	17,0	24,8	22,7	22,7	24,3	26,8	25,1
23,8	22,2	29,3	28,3	— <sup>2)</sup>	31,1	33,6	32,6
— <sup>3)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	33,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Keine Angaben vorhanden

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1968	1970
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung .....	7,6	10,2	10,1	10,5
Präzisionsstahlrohrziehereien .....				72,0
Drahtziehereien .....				36,4
Stahlverformung (ohne Herstellung von Geräten für Landwirtschaft und Gewerbe) ..				8,0
Geräte für Landwirtschaft und Gewerbe ....				35,3
Stahlbau .....	8,6	8,4	12,6	— <sup>2)</sup>
Bau und Reparatur von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Untergrundbahnwagen .....				51,5
Bau und Reparatur von Feld- und Industriebahnwagen sowie von -gleismaterial ....				— <sup>2)</sup>
Dampfkessel, ortsfeste Behälter für flüssige und gasförmige Stoffe sowie Rohrleitungen				23,3
Maschinenbau .....	9,9	9,6	10,2	8,3
Metallverarbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeuge .....	6,4	5,5	7,1	6,2
Hütten- und Walzwerkeinrichtungen, Gießerei-, Bau- und Baustoff- und Bergbaumaschinen, Hebezeuge und Förderer .....	16,2	16,0	20,4	— <sup>2)</sup>
Landwirtschaftliche Maschinen und Acker-schlepper .....	27,9	28,7	22,5	24,2
Maschinen und Apparate für die Nahrungsmittel-, chemische und verwandte Industrie	12,2	13,4	— <sup>2)</sup>	15,5
Textil- und Nähmaschinen .....	19,0	19,1	23,3	18,2
Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen .....				27,9
Papier- und Druckereimaschinen .....				28,7
Wäschereimaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen .....				32,8
Zahnräder, Getriebe, Walz- und Gleitlager ..	44,1	43,2	43,2	43,8
Armaturen .....				— <sup>2)</sup>
Feinkeramische Industrie .....	23,9	26,2	— <sup>2)</sup>	24,0
Glasindustrie .....	24,0	22,6	23,8	— <sup>2)</sup>
Sägewerke und holzverarbeitende Industrie ..	5,4	5,9	6,1	7,1
Säge- und Hobelwerke .....				8,7
Sperrholzwerke .....				16,8
Holzverarbeitende Industrie .....	3,2	3,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Holzmöbelindustrie .....	4,7	5,2	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Herstellung von Bauelementen und Serienfertigung von Bauten aus Holz, Bautischlerei .....				12,8

<sup>2)</sup> Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1972	1974	1962	1965	1968	1970	1972	1974
11,2	8,8	12,2	14,5	15,7	15,7	16,5	14,3
68,6	63,3				86,6	80,5	76,1
36,5	29,8				49,0	49,0	44,7
5,7	5,8				11,6	8,9	9,1
36,6	37,2				58,1	57,1	58,7
9,1	10,0	14,2	13,5	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	13,8	14,7
43,3	— <sup>2)</sup>				79,2	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
92,1	81,3				— <sup>2)</sup>	100,0	100,0
23,8	25,9				32,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
9,5	9,7	14,8	13,7	14,0	11,9	13,3	13,5
6,9	7,6	10,5	9,9	11,8	— <sup>2)</sup>	11,6	12,8
15,1	16,4	24,1	23,1	27,3	— <sup>2)</sup>	20,1	23,1
26,1	29,0	41,4	42,5	35,9	37,8	— <sup>2)</sup>	42,5
14,6	14,6	21,6	23,2	— <sup>2)</sup>	21,1	21,3	22,9
18,9	19,1	30,9	33,4	— <sup>2)</sup>	31,4	31,5	31,5
32,0	— <sup>2)</sup>				40,2	43,0	— <sup>2)</sup>
30,4	29,9				39,6	43,2	43,1
— <sup>2)</sup>	41,9				52,1	— <sup>2)</sup>	59,0
42,8	42,3	56,5	54,9	55,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	54,0
19,6	20,9				— <sup>2)</sup>	29,3	29,4
25,4	— <sup>2)</sup>	36,0	37,6	— <sup>2)</sup>	32,4	33,6	— <sup>2)</sup>
26,6	26,3	38,9	38,5	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	40,2	40,7
8,2	7,9	9,7	10,7	11,6	12,6	14,4	— <sup>2)</sup>
8,8	6,8				13,8	13,4	11,2
18,1	19,0				29,6	31,3	— <sup>2)</sup>
3,5	4,6	5,7	5,9	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	6,6	7,4
5,2	6,7	8,4	8,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	9,3	10,7
15,8	14,7				22,4	25,2	24,2

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1968	1970
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie .....	25,2	27,8	— <sup>2)</sup>	29,6
Zellstoff .....				97,8
Holzschliff, Papier und Pappe .....				30,2
Papier und Pappe verarbeitende Industrie ....	8,8	9,1	— <sup>2)</sup>	10,8
Tapeten .....				11,1
Druckerei und Vervielfältigungsindustrie .....	7,6	11,3	— <sup>2)</sup>	9,2
Kunststoffverarbeitende Industrie .....	12,1	10,3	8,5	7,8
Kautschuk- und Asbestverarbeitende Industrie .	37,4	35,1	35,1	33,9
Ledererzeugende Industrie .....	37,2	43,8	16,3	15,3
Lederverarbeitende und Schuhindustrie . ....	14,0	13,9	13,9	— <sup>2)</sup>
Textilindustrie .....	3,4	3,5	4,1	— <sup>2)</sup>
Wollspinnereien .....	18,7	20,7	18,5	21,0
Wollwebereien .....	12,0	13,5	15,2	17,1
Baumwollspinnereien .....	17,7	18,4	22,8	22,6
Seidenindustrie .....	24,8	22,5	22,6	— <sup>2)</sup>
Wirkerei und Stickereien .....	10,9	12,0	11,4	12,3
Textilveredlung .....	14,5	15,6	— <sup>2)</sup>	14,7
Bekleidungsindustrie .....	5,0	3,7	— <sup>2)</sup>	4,9
Bekleidung und Wäsche (ohne Pelzbekleidung) .....	5,5	4,0	3,7	— <sup>2)</sup>
Serienfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung .....				5,3
Bettwaren .....				18,0
Fahrzeugbau .....	53,9	54,1	57,8	52,7
Kraftwagenindustrie .....	55,6	55,6	59,4	53,8
Kraftrad- und Fahrradindustrie .....	41,1	43,7	53,5	57,1 <sup>4)</sup>
Schiffbau .....	33,3	27,9	50,6	— <sup>2)</sup>
Luftfahrzeugbau .....	45,9	57,1	59,1	58,9
Elektrotechnische Industrie .....	22,8	22,4	32,3	31,8
Batterien und Akkumulatoren .....				56,9
Starkstrom-Ausrüstungsgüter .....				45,4
Elektrowärmegeräte, andere Wirtschaftsgeräte und Leuchten .....				26,9
Feinmechanische und optische sowie Uhrenindustrie .....	11,9	13,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Feinmechanische Industrie .....	21,1	21,1	— <sup>2)</sup>	24,0
Augenoptische Industrie .....	43,1	48,5	— <sup>2)</sup>	50,1
Foto-, Projektions- und Kinotechnik .....	32,5	36,1	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Uhrenindustrie .....	24,6	24,8	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1972	1974	1962	1965	1968	1970	1972	1974
31,1	32,0	37,8	39,8	39,8	43,0	44,5	45,4
— <sup>2)</sup>	100,0				100,0	— <sup>2)</sup>	—
31,7	32,7				43,8	45,3	46,4
10,8	10,5	— <sup>2)</sup>	13,3	15,4	15,7	15,7	16,6
11,1	10,7				16,3	16,1	17,1
6,4	5,8	11,8	16,1	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	9,0
7,5	6,2	18,6	16,1	15,1	14,1	— <sup>2)</sup>	10,1
33,4	32,0	47,9	46,3	48,4	— <sup>2)</sup>	48,0	46,6
15,8	19,1	44,2	49,7	26,0	24,8	25,5	29,3
— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	17,8	17,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>
4,1	3,9	5,7	5,8	6,7	— <sup>2)</sup>	6,8	6,6
22,6	25,2	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	32,3	35,0	36,9	41,0
15,8	19,8	20,8	23,9	26,6	28,0	28,4	33,4
27,2	29,9	28,4	29,4	33,9	33,0	40,1	— <sup>2)</sup>
23,6	23,8	35,1	35,3	36,4	— <sup>2)</sup>	37,8	41,3
13,3	— <sup>2)</sup>	15,2	16,9	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	19,1	— <sup>2)</sup>
14,8	14,3	25,7	26,3	— <sup>2)</sup>	24,5	23,2	— <sup>2)</sup>
4,1	4,2	7,7	6,4	— <sup>2)</sup>	7,4	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	8,4	6,9	6,3	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>
4,4	4,5				7,9	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
17,5	17,9				27,8	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
53,6	52,9	67,7	69,4	71,8	68,7	71,2	69,3
54,8	54,1	69,8	71,3	73,8	70,0	72,7	70,9
56,4 <sup>4)</sup>	59,2 <sup>4)</sup>	60,9	64,7	76,4	82,1 <sup>4)</sup>	80,3 <sup>4)</sup>	83,7 <sup>4)</sup>
44,2	49,5	50,9	49,1	69,6	— <sup>2)</sup>	63,9	66,3
73,2	81,2	72,3	81,5	82,0	84,8	90,6	92,5
32,3	30,8	34,7	34,6	39,8	39,0	39,8	38,2
59,5	64,6				76,5	79,1	82,5
45,1	42,3				51,5	52,4	52,7
28,6	27,8				40,7	39,2	37,3
16,9	15,8	20,5	21,3	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	26,8	25,5
24,0	23,4	28,7	29,3	30,8	31,0	32,3	32,7
49,7	— <sup>2)</sup>	53,7	58,5	— <sup>2)</sup>	62,0	62,1	— <sup>2)</sup>
— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	48,3	52,5	55,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>
20,5	— <sup>2)</sup>	31,7	31,4	— <sup>2)</sup>	30,6	29,6	29,4

<sup>2)</sup> Keine Angaben vorhanden<sup>4)</sup> Nur Herstellung von Krafträdern

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1968	1970
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie .....	6,3	6,0	5,9	5,2
Heiz- und Kochgeräteindustrie .....	26,1	26,5	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Geschweißte Stahlblechrohre .....	90,7	70,3	41,4	53,4
Sonstige Stahlblechverarbeitung .....	8,3	7,3	6,1	— <sup>2)</sup>
Schloß- und Beschlagindustrie .....	16,6	15,6	13,3	13,3
Metallwarenindustrie .....	19,2	20,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>
Werkzeuge (ohne Maschinen- und Präzisionswerkzeuge) .....				8,6
Schneidwaren, Bestecke und blanke Waffen .				27,8
Handelswaffen und deren Munition .....				46,6
Kraftwagenzubehör .....				27,2
Stahlrohrmöbel, Stahldrahtmatratzen und Metallbettstellen .....				26,6
NE-Metallblechwaren .....				32,3
Füllhalter und Kugelschreiber .....				37,2
Musikinstrumente-, Spielwaren-, Schmuckwaren- und Sportgeräteindustrie .....	10,1	9,8	— <sup>2)</sup>	7,3
Herstellung und Reparatur von Großmusikinstrumenten .....				43,1
Herstellung und Reparatur von sonstigen Musikinstrumenten .....				51,2
Spielwaren (ohne Puppen) .....				13,2
Turn- und Sportgeräte .....				24,5
Schmuckwaren und schmuckähnliche Erzeugnisse .....				11,4
Ernährungsindustrie .....	8,0	7,4	8,4	— <sup>2)</sup>
Mühlenindustrie .....	15,1	22,0	22,9	22,8
Brotindustrie .....	6,8	7,2	8,3	9,5
Zuckerindustrie .....	46,6	47,4	49,3	49,8
Molkereien und Käsereien .....	6,7	6,5	10,3	9,6
Olmühlenindustrie .....	47,9	54,3	53,3	46,7
Margarineindustrie .....	79,4	81,6	86,0	85,0
Talgschmelzen und Schmalzsiedereien .....	50,2	41,9	51,6	45,1
Fleischverarbeitende Industrie .....	42,6	36,7	37,2	34,3
Brauereien .....	6,8	7,5	7,7	9,1
Mälzereien .....	14,9	19,7	21,5	19,5
Spirituosenindustrie .....	19,9	18,4	21,4	19,0
Tabakverarbeitende Industrie .....	72,6	76,7	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>
Zigarettenindustrie .....	81,7	85,5	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
Zigarrenindustrie .....	32,2	33,3	34,6	34,3
Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie .....	51,4	54,2	60,7	68,0

<sup>2)</sup> Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1972	1974	1962	1965	1968	1970	1972	1974
5,7	6,2	10,0	9,0	8,9	8,2	8,7	9,1
— <sup>2)</sup>	53,7	41,1	43,6	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
54,5	65,1	97,8	94,7	57,3	69,0	75,7	85,8
7,2	7,2	12,9	12,3	11,2	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	11,7
12,7	12,2	25,1	23,2	21,2	21,6	21,5	21,9
— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	27,8	28,7	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>
9,9	— <sup>2)</sup>				— <sup>2)</sup>	17,8	— <sup>2)</sup>
26,1	— <sup>2)</sup>				37,7	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
42,9	37,7				— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	63,3
35,4	— <sup>2)</sup>				42,9	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
23,7	24,7				39,1	35,8	35,4
31,0	— <sup>2)</sup>				43,3	42,2	— <sup>2)</sup>
42,1	41,2				— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	57,8
— <sup>2)</sup>	7,1	14,7	15,1	— <sup>2)</sup>	10,8	11,7	11,1
45,2	41,4				— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	58,1
54,8	51,8				64,6	66,2	63,3
15,1	12,9				20,6	21,3	— <sup>2)</sup>
22,8	20,7				36,2	— <sup>2)</sup>	32,4
11,0	12,1				18,0	18,3	— <sup>2)</sup>
— <sup>2)</sup>	11,4	10,8	10,3	11,3	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	16,3
— <sup>2)</sup>	36,3	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	33,5	33,9	— <sup>2)</sup>	47,9
— <sup>2)</sup>	10,1	12,3	13,7	15,0	16,9	— <sup>2)</sup>	17,7
— <sup>2)</sup>	49,0	56,0	56,5	59,5	60,5	— <sup>2)</sup>	60,3
9,3	9,2	9,7	9,5	— <sup>2)</sup>	14,3	14,5	14,5
54,4	47,8	75,0	78,4	81,7	74,8	78,7	76,8
81,7	86,7	86,6	88,6	91,4	90,5	89,7	93,4
49,2	49,8	72,1	69,9	78,5	69,3	72,8	73,4
33,1	32,3	46,9	41,4	43,0	41,0	41,4	40,1
9,5	9,8	11,7	12,8	13,5	15,1	16,3	16,9
26,9	27,7	25,0	30,5	32,7	30,8	38,2	39,3
20,5	22,7	31,5	29,8	— <sup>2)</sup>	31,0	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>
— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	82,5	86,9	— <sup>2)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>
80,6	77,0	— <sup>2)</sup>					
38,8	41,6	45,1	46,5	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	— <sup>2)</sup>	63,3
68,2	73,2	70,5	69,0	77,8	80,8	85,6	87,9

<sup>3)</sup> Keine Angaben vorhanden

## Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

Tabelle 3 berücksichtigt alle tatsächlich angezeigten Zusammenschlüsse in der jeweiligen Fassung des § 23, während Tabelle 4 nur die nach § 23 in der seit 1973 gültigen Fassung angezeigten Zusammenschlüsse erfaßt. Demgegenüber sind für die Tabellen 5 bis 8 die Fälle erfaßt worden, die nach der jetzigen Fassung des § 23 anzeigepflichtig gewesen wären (vgl. Tätigkeitsbericht 1975, S. 122).

Tabelle 3

## Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1966 \*)

Jahr	Zusammenschlüsse	
1966	43	
1967	65	
1968	65	
1969	168	
1970	305	
1971	220	
1972	269	
1973	242	
		davon: § 23 a. F. 208
		§ 23 n. F. 34
1974	318	
		davon: § 23 a. F. 24
		§ 23 n. F. 294
1975	448	
		davon: § 23 a. F. 3
		§ 23 n. F. 445
1976	453	

\*) Tatsächlich angezeigte Zusammenschlüsse in der jeweiligen Fassung des Gesetzes (vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8)

Tabelle 4\*)

**Übersicht über die Verfahren nach § 24  
(Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 23, 24 a)**

a) Stand 31. Dezember 1975 — b) Zugang 1976 — c) Stand 31. Dezember 1976

		ins- gesamt	davon:					Kon- troll- fälle	Verfahrensstand					
			nach erfolgter Prüfung	nicht kontrollpflichtig			recht- liche und wirt- schaft- liche Prüfung		keine Untersagung		Untersagung			
				ins- gesamt	davon: § 24 Abs. 8				ins- gesamt	davon ohne Monats- brief	ins- gesamt	davon: unan- fecht- bar		
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3+4								
Anzeigen	a)	773	96	385	56	327	2	292	106	185	<del> </del>	1	—	
vollzogener	b)	453	78	195	35	156	4	180	—	157	<del> </del>	4	—	
Zusammen- schlüsse (§ 23)	c)	1 226	174	580	91	483	6	472	125	342	<del> </del>	5	—	
			davon:		davon: sonstige Erledigung									
		ins- gesamt	zwin- gend	frei- willig	ins- gesamt	davon: Auf- gabe des Vor- habens	nicht kon- troll- pflich- tig	Vollzug vor Ab- schluß der Prüfung						
Anmeldungen	a)	151	108	43	13	8	3	2	138	4	130	88	4	2
von Zusam- menschluf- vorhaben	b)	90	70	20	6	3	2	1	84	—	73	49	1	—
(§ 24 a)	c)	241	178	63	19	11	5	3	222	14	203	137	5	2
								a)	430	110	315	88	5	2
								b)	264	—	230	49	5	—
								c)	694	139	545	137	10**)	2

\*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

\*\*) davon rechtskräftig zugelassen durch: Ministererlaubnis = 2, Rücknahme = 1, Aufhebung = 1

Tabelle 5

## Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1	1						1											
Mineralölerzeugnisse	22																	1		
Steine und Erden	25		17																	
Eisen und Stahl	27	1		3		1	3	1	8									1		
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	1			4				1	1			1	1						
Gießereierzeugnisse	29								1											
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																			
Stahlbauerzeugnisse	31								4											
Maschinenbauerzeugnisse	32					1			7	1					1					
Landfahrzeuge	33					1		1		3							1			
Wasserfahrzeuge	34																			
Luftfahrzeuge	35											1							1	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									1			8							
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37																			
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38				1										1	1				
Musikinstrumente, Spielwaren u.ä.	39															1				
Chemische Erzeugnisse	40				1										3			15		
Büromaschinen; EDV	50												1						1	
Feinkeramische Erzeugnisse	51																			
Glas und Glaswaren	52																			
Schnittholz, Sperrholz u.ä.	53																			
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1																
Papier- und Pappwaren	56																			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u.ä.	57																			
Kunststofferzeugnisse	58																			
Gummi- und Asbestwaren	59																			
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63								1											
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																			
Tabakwaren	69																			
Bauwirtschaft	70																			
Handel und Handelshilfgewerbe	71			2														1		
Kulturelle Leistungen	74																			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76																1			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																			
Verkehrswirtschaft	79															1				
Kreditinstitute	80			2						3					2					
Versicherungen	81																			
Versorgungswirtschaft	82									1										
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2	1	6	2			1		6	2			2	1	2		2		
insgesamt		5	1	29	7	4	3	4	2	32	9		1	12	8	8		20	2	

\*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1976 \*)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																2						1		1	7
							1									27			1			6			36
																2			1						20
							1								2	8			2						31
															1										10
																									1
																									4
																3			1			1			15
								1								2									9
												1	1						2						2
																			2						13
						1														1					5
																									1
			1										1			2									23
																									2
2														1											3
	2															3									5
			1																						2
				2	1											1						1			6
			1																						3
							1									1									4
											1														1
	1										3					1									6
											1	1	12			1			1		1				17
													1												1
															2										2
										1			1			20			7		1	3			36
			1														10								11
																			1						1
																			4		1				6
																					10				11
							2				2		3		5	1			12		1	19	1		53
																					1		11		12
																2			2		1			13	19
1	1			2			3	1			1					10			13		12		1	3	75
3	4		3	5	2	1	8	2		2	7	2	19	1	10	90	10	1	47		37	22	13	17	453

noch Tabelle 5

## Nach § 23 n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	4	1					6		1		1		1						
Mineralölerzeugnisse	22	1	11	1				2	2								7			
Steine und Erden	25		53									1								
Eisen und Stahl	27	2	11	31	2	1	16	8	31	2	1		3	3	6		2			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	1			28		2	2	1	1			5	1	8		4			
Gießereierzeugnisse	29					3			1		1									
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30						5		1											
Stahlbauerzeugnisse	31				1			8	17				1		2		1			
Maschinenbauerzeugnisse	32				1	1	1	1	98	1			3	2	1		2			
Landfahrzeuge	33					1		1	5	19		2	1		1					
Wasserfahrzeuge	34								1											
Luftfahrzeuge	35								1			2						1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				1				11	4			67		5		2	1		
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37													7	1			1		
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38				1				1					1	11					
Musikinstrumente, Spielwaren u.ä.	39													1	1	1		2		
Chemische Erzeugnisse	40	3	1		1			1	3	10			4	9	4		111	1		
Büromaschinen; EDV	50												1					3		
Feinkeramische Erzeugnisse	51								1											
Glas und Glaswaren	52													1						
Schnittholz, Sperrholz u.ä.	53																			
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1																
Papier- und Pappwaren	56														1					
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u.ä.	57					1											1			
Kunststofferzeugnisse	58																			
Gummi- und Asbestwaren	59			1																
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63								1											
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68														1		4			
Tabakwaren	69																	1		
Bauwirtschaft	70																			
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			2	1					1				1	3		1			
Kulturelle Leistungen	74																1			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76			2											1					
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																			
Verkehrswirtschaft	79								1						1					
Kreditinstitute	80	1		2	1				10	1			1	3			3	3		
Versicherungen	81				1															
Versorgungswirtschaft	82								1	2	1		2							
Mehrere Wirtschaftsbereiche		9	5	23	12	7		5	7	33	6		3	10	3	5	1	23	3	
insgesamt		21	17	97	48	41	6	30	31	234	38	3	7	100	32	53	4	161	15	

\*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1970 bis 1976 \*)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
	1						1									6					1			3	26
	1	1					2						1		1	60			4		12			4	110
							1									5			1						61
							3								5	19			7						153
1															2	4					2				62
																									5
																									6
															1	6									37
											1					6			5		1				124
								1								11			1		1				44
																									1
																									4
	1		1			1	1				1	1	6			17			3				2		125
				1																					10
						1	1													1					17
																1									6
1			1	2	2	1	10	2			5		10		1	9					2	2		3	199
																				1					5
6							1						2	2											12
1	13						3						1		1	5									25
			2		1																				3
1			7	4	1	1			1						1	3					5	1			26
				1	1																				3
					2																				4
			1				3	1			1					1									7
			1			1	5									6									14
											3														3
	1										18	1				1									22
												2													2
											1	1	77			4			1	4	3				96
													17	4					1						23
															10										10
		1								1	1		5			70			9	3	4	4	1		108
				1													31								33
																		2							2
						1													7		1				12
																				2					2
																1						21			24
2				1			3	1			12	1	23		22	4	1	1	74	1	3	128	3	1	306
															1	1			5		1	2	37		48
																10			3		1			66	86
2	4		1	4	2	2	8	5			3		16		17	32			58		29	7	7	21	373
14	21	2	7	16	10	9	40	15	1	4	43	6	158	6	62	282	32	3	181	12	87	142	50	98	2239

Tabelle 6

**Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse  
nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1970 bis 1976 \*)**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		2 239	128	75	265	804	967
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		5 375 <sup>1)</sup>	273	159	598	1 880	2 465
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine <sup>2)</sup>	402	14	8	36	129	215
	bis 50	1 569	158	51	203	537	620
	über 50 bis 250	623	101	42	80	213	187
	über 250 bis 500	246		58	45	79	64
	über 500 bis 1 000	451			234	130	87
	über 1 000 bis 5 000	1 113				792	321
	über 5 000	971					971

\*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

2) neu gegründete Unternehmen

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse  
nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1976 \*)**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		453	24	19	40	167	203
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 127 <sup>1)</sup>	49	39	87	405	547
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine <sup>2)</sup>	77	—	—	2	33	42
	bis 50	350	32	11	35	128	144
	über bis 250	128	17	15	9	34	53
	über bis 250 bis 500	61		13	7	21	20
	über bis 500 bis 1 000	85			34	28	23
	über bis 1 000 bis 5 000	216				161	55
	über 5 000	210					210

\*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

2) neu gegründete Unternehmen

Tabelle 7

**Nach § 23 n. F. anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen  
und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1970 bis 1976 \*)**

Wirt- schafts- bereich des Erwerbers/ des Ge- meinschafts- unter- nehmens (Branchen- schlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)							
	Zahl der Zu- sam- men- schlüsse (zugl. Zahl der Erwerber 1)	Erwerber 1)  Umsatz (in Millio- nen DM)	Erworbene				Zahl der Zu- sam- men- schlü- se	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen 1)				
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen				
			Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	
21	23	110 045	2	267	21	2 011	13	20	59 495	12	71 706	18	106 552	
22	99	2 609 287	6	13 867	93	12 815	11	21	48 932	8	80 499	7	65 962	
25	37	59 470	32	435	5	149	43	52	20 137	51	30 684	25	174 732	
27	134	1 176 797	19	12 648	115	15 562	24	30	41 540	33	144 347	12	19 093	
28	49	133 082	17	744	32	1 027	18	24	12 879	25	112 278	8	46 535	
29	5	1 040	3	50	2	7	—	—	—	—	—	—	—	
30	4	11 674	3	17	1	32	10	15	40 311	8	14 080	9	46 292	
31	37	175 993	7	283	30	1 296	10	18	47 709	4	15 232	11	68 696	
32	106	169 406	86	4 110	20	396	50	76	41 759	31	48 840	49	282 045	
33	40	236 930	17	6 389	23	893	12	16	74 314	9	33 751	29	104 882	
34	1	1 800	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	
35	3	10 123	1	1	2	24	5	10	8 880	2	2 964	5	17 600	
36	107	1 343 160	51	3 799	56	1 560	26	34	35 939	35	208 889	9	25 579	
37	8	3 403	5	417	3	64	6	9	2 056	5	1 154	5	32 118	
38	16	18 500	9	384	7	2 310	8	14	3 732	2	39	9	37 563	
39	6	701	4	37	2	12	1	2	62	—	—	1	2 186	
40	177	1 136 895	93	10 008	84	5 696	41	55	69 052	47	237 351	27	176 235	
50	3	3 730	2	12	1	5	5	6	376	3	909	7	54 159	
51	10	10 262	4	41	6	148	6	10	26 280	3	1 824	4	20 916	
52	24	198 956	12	924	12	1 368	4	8	2 213	3	15 343	3	26 771	
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54	3	5 586	2	228	1	14	1	2	22	—	—	2	19 845	
55	22	74 085	3	239	19	309	8	13	9 628	31	52 774	3	4 272	
56	3	3 493	1	12	2	11	2	3	47	—	—	3	3 717	
57	4	1 956	1	56	3	29	2	3	2 172	1	20	2	2 826	
58	6	29 235	3	13	3	111	9	15	49 218	1	159	13	47 570	
59	12	40 689	2	118	10	348	7	14	28 033	5	19 174	5	18 357	
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
62	3	918	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	21	21 965	17	727	4	69	7	9	1 033	3	487	9	31 465	
64	2	1 238	2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	79	429 206	63	4 638	16	3 066	33	51	23 881	31	73 531	20	46 961	
69	23	65 256	16	862	7	475	—	—	—	—	—	—	—	
70	9	11 535	9	620	—	—	26	41	52 400	12	10 450	34	75 748	
71	90	188 757	54	4 077	36	1 986	62	85	40 353	48	110 924	58	308 131	
74	27	60 294	25	1 704	2	216	7	9	1 634	12	8 538	1	216	
75	1	34	1	1	—	—	1	1	—	2	1 809	—	—	
76	7	5 817	3	30	4	167	107	150	140 096	31	54 950	164	717 417	
78	2	221	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	21	182 457	18	210	3	48	39	44	17 861	26	70 214	52	757 822	
80	205	602 462	85	13 535	120	12 217	51	89	80 001	68	140 763	13	28 384	
81	25	56 592	16	5 773	9	8 617	30	48	33 191	37	72 283	13	22 030	
82	56	361 158	43	1 198	13	125	44	55	30 450	62	222 866	22	213 704	

\*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen  
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1976 \*)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1) Umsatz (in Millionen DM)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen			
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	6	57 109	—	—	6	20	3	6	34 579	5	52 366	2	5 877
22	33	1 638 730	—	—	33	11 368	1	2	10 419	—	—	1	20 201
25	16	37 199	15	147	1	22	8	13	17 450	4	5 243	8	69 734
27	28	283 640	1	19	27	1 981	4	4	28 162	5	7 291	3	7 809
28	8	19 601	3	463	5	78	1	1	—	3	8 088	—	—
29	1	210	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	1	2	9 187	1	3 328	—	—
31	4	59 611	—	—	4	47	—	—	—	—	—	—	—
32	12	6 542	6	219	6	110	8	14	14 085	1	1 517	10	64 980
33	8	26 243	3	5 020	5	378	5	6	11 241	2	10 597	25	22 780
34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	2	4 700	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
36	11	106 896	6	1 084	5	98	4	5	323	5	36 075	2	2 614
37	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	20 374
38	5	3 332	—	—	5	2 225	2	3	258	—	—	3	14 554
39	1	25	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
40	22	139 879	14	1 889	8	1 229	3	5	11 380	3	19 658	1	24 767
50	2	2 446	1	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—
51	2	1 474	1	14	1	8	2	4	20 803	1	1 408	1	7 324
52	5	29 995	1	10	4	27	1	1	—	1	1 988	1	18 879
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	2	3 886	1	8	1	14	—	—	—	—	—	—	—
55	5	17 674	1	127	4	23	3	4	1 585	27	44 563	1	40
56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	2	28 183	1	11	1	25	3	5	14 953	1	159	3	9 279
59	4	25 576	—	—	4	108	1	2	669	—	—	1	336
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	1	53	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	6	5 951	3	40	3	56	2	2	290	—	—	4	11 063
64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	16	65 624	12	216	4	362	—	—	—	—	—	—	—
69	1	2 247	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
70	1	1 978	1	—	—	—	3	4	1 384	1	17	5	7 951
71	26	56 065	11	583	15	273	24	33	6 400	23	30 443	18	127 563
74	11	47 329	10	287	1	215	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1 809	—	—
76	4	2 540	2	29	2	13	27	43	53 362	7	35 289	35	142 875
78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	9	68 816	8	56	1	1	19	22	14 204	15	62 425	25	551 256
80	32	122 727	11	432	21	604	8	13	8 991	12	26 993	1	21
81	4	18 479	4	2 264	—	—	9	15	11 724	12	11 101	6	2 554
82	12	86 318	9	92	3	5	7	11	10 721	9	20 674	3	46 767

\*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

Tabelle 8

**Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse  
in den Jahren 1970 bis 1976 \*) nach**

**a) Form des Zusammenschlusses**

insgesamt	2 239
Vermögenserwerb . . . . .	327
Anteils erwerb . . . . .	1 140
Gemeinschaftsunternehmen (einschl. Neugründungen) . . . . .	701
Vertragliche Verbindung . . . . .	53
Personengleichheit . . . . .	4
Sonstige Verbindung . . . . .	14

**b) Art des Zusammenschlusses 1)**

insgesamt	2 239
Horizontal . . . . .	1 652
davon:	
a) ohne Produktausweitung	1 214
b) mit Produktausweitung	438
Vertikal . . . . .	302
Konglomerat . . . . .	285

\*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

n o c h Tabelle 8

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse  
im Jahre 1976 \*) nach**

**a) Form des Zusammenschlusses**

insgesamt	453
Vermögenserwerb . . . . .	92
Anteils erwerb . . . . .	192
Gemeinschaftsunternehmen (einschl. Neugründungen) . . . . .	140
Vertragliche Verbindung . . . . .	17
Personengleichheit . . . . .	—
Sonstige Verbindung . . . . .	12

**b) Art des Zusammenschlusses 1)**

insgesamt	453
Horizontal . . . . .	283
davon:	
a) ohne Produktausweitung	215
b) mit Produktausweitung	68
Vertikal . . . . .	113
Konglomerat . . . . .	57

\*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

### Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Die Zusammenschlüsse sind in den folgenden Ausgaben des Bundesanzeigers veröffentlicht worden:

Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 14/76
Bundesanzeiger Nr. 61 vom 27. März 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 25/76
Bundesanzeiger Nr. 85 vom 6. Mai 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 33/76
Bundesanzeiger Nr. 100 vom 29. Mai 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 40/76
Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 48/76
Bundesanzeiger Nr. 136 vom 23. Juli 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 60/76
Bundesanzeiger Nr. 155 vom 19. August 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 65/76
Bundesanzeiger Nr. 180 vom 23. September 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 79/76
Bundesanzeiger Nr. 200 vom 21. Oktober 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 84/76
Bundesanzeiger Nr. 222 vom 25. November 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 96/76
Bundesanzeiger Nr. 239 vom 18. Dezember 1976,	Bekanntmachungs-Nr. 101/76
Bundesanzeiger Nr. 17 vom 26. Januar 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 2/77

Bei der Nennung der einzelnen Zusammenschlüsse ist die jeweilige Nummer des Bundesanzeigers sowie die Form des Zusammenschlusses in Klammern angegeben.

GU: Gemeinschaftsunternehmen

V: Vermögenserwerb

B: Beteiligungserwerb

MB: Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung

BU: Betriebsüberlassungsvertrag

S: Stimmbindungsvertrag

K: Konzernbildung

UV: Unternehmensvertrag

Gemeinsam beherrschte Unternehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) sind in die entsprechenden Wirtschaftsbereiche eingeordnet, die jeweils herrschenden Unternehmen sind in Klammern genannt.

#### I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)

##### A. Ruhrkohle AG, Essen

1. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf ( 36 — GU)
2. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Dinslaken (239 — GU)
3. Kieswerk Angermund GmbH & Co. KG, Düsseldorf ( 85 — B)
4. a) Kölbl & Co. KG, Essen  
b) Josef Kölbl (KG), Essen ( 85 — GU)

5. Westtrans Haldenverwertungs- und Transportgesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf ( 17 — MB)
6. Gruppenkraftwerk Herne GbR, Essen (116 — MB)
7. Société Siderurgique de Participations et d'Approvisionnement en Charbons, Paris ( 17 — V)  
(Brennstoffhandel der Kommanditgesellschaft Karl Bellwinkel, Hamburg)
8. a) Firma Ludwig Dammann, Detmold

b) Gustav Möllmann & Co. GmbH, Detmold	( 17 — BU)	5. Trierer Umschlag- und Lagerhaus- gesellschaft mbH & Co. KG, Trier	(180 — MB)
9. Centrans Haldenverwertungs- und Transportgesellschaft mbH & Co. KG, Bottrop	( 61 — GU)	6. Firma Wilhelm Heiermann, Herne	(116 — V)
10. Montana Handels- und Transport- gesellschaft mit beschränkter Haf- tung & Co. KG, Herne	( 17 — GU)	7. Firma Jakob Klompen, Neukirchen-Vluyn	(100 — V)
11. Nustep Trenndüsen Entwicklungs- und Patentverwertungsgesell- schaft mbH & Co. KG, Essen	(200 — GU)	8. Firma Wilhelm Rogmann Mine- ralöl Großhandlung, Kevelaer	(155 — V)
B. Saarbergwerke AG, Saarbrücken		9. Firma Emberger & Düll, Offenburg	(155 — V)
1. R. Stock AG, Berlin	(116 — MB)	10. Firma Arthur H. Hauck, chemische und chemisch-technische Produkte, Weinheim	(180 — V)
C. a) Arbeitsgemeinschaft meeres- technisch gewinnbare Roh- stoffe (AMR), (Preussag AG, Metallgesellschaft AG, Salz- gitter AG, Rheinisch-West- fälisches Elektrizitätswerk AG)		11. Welter Baubedarf GmbH & Co. KG, Neuß	(116 — V)
b) Sumitomo-Gruppe, Tokio		12. Theodor Wölpert GmbH & Co., Neu Ulm	(155 — V)
c) The International Nickel Com- pany of Canada Ltd., Toronto		(Baustoffgeschäft am Platz Ahlen)	
d) Sedco Inc., Dallas		13. Continental Oil Comp., Stamford/USA	( 17 — V)
2. Studiengesellschaft Mangan- knollen (Joint Venture)	(136 — GU)	(Verbrauchergeschäft der Conoco Mineraloel GmbH, Hamburg)	
D. Metallgesellschaft Frankfurt/Main		14. Faserwerk Bottrop GmbH, Bottrop	(200 — GU)
1. Kupferexplorationsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(239 — GU)	15. Mehring Baustoffe GmbH & Co. KG, Hannover	(239 — GU)
2. NRG Nuklearrohr-Gesellschaft mbH, Duisburg	( 36 — GU)	16. Rex-Handelsgesellschaft Schulte- Frohlinde GmbH & Co. KG, Berlin	(180 — GU)
E. Cuvier Mines Ltd., Montreal		17. Kraftvaerket EV 3 I/S, Aabenraa	(180 — GU)
1. Preuvier Mines Ltd., Toronto	(180 — GU)	18. „Zollhof“ Lagerei- und Speditions- Gesellschaft mbH, Ludwigshafen	(116 — B,S)
<i>II. Mineralölerzeugnisse (22)</i>			
A. Veba AG, Bonn/Berlin		19. Neckar Getreide- und Futtermit- tel-Speditionsgesellschaft mbH, Stuttgart	( 61 — S)
1. Firma Hermann Koch, Riefel & Co. KG, Uelzen	(155 — MB)	20. Weser Transport- und Speditions GmbH, Salzgitter	(180 — GU)
2. MVB Mineralöl-Vertrieb Böblin- gen GmbH, Böblingen	(155 — MB)	21. Weser Transport- und Speditions GmbH, Salzgitter	(239 — S)
3. Hermann Röhl Chemikalien- Großhandlung, Heusenstamm	( 61 — MB)	22. Westfälische Transport AG, Dortmund	( 17 — K)
4. Christoph Teufel GmbH, Nürnberg	(155 — MB)	23. Midgard Hafenbetriebsgesell- schaft mbH, Nordenham	(116 — GU)
		24. Karlsruhe-Stuttgart-Rohrleitungs- gesellschaft mbH, Hamburg	(100 — GU)
		B. Aral AG, Bochum	
		1. Campingplatz in Egestorf	( 17 — V)
		2. Firma Wilhelm Bäumer, Münster	(239 — V)

- C. Rütgerswerke AG, Frankfurt/Main
1. Hoechst AG, Frankfurt/Main  
(Betrieb und Geschäft mit Erzeugnissen der Farbwerke Urban GmbH, Frielendorf) (222 — V)
- D. The British Petroleum Company Ltd., London
1. Polydress Plastic GmbH, Michelstadt ( 36 — B)
  2. a) Blesik Mineralöl-Vertrieb GmbH, Mühlheim/Main
  - b) Spedition-Tankschutz Blesik Mineralöl-Vertrieb GmbH & Co. KG, Mühlheim/Main (36—MB,V)
  3. a) Propan-Großvertrieb Mayer & Hofmann, Inhaber Robert Mayer, Worms
  - b) Mayer & Hofmann, Herde und Öfen, Inhaber Robert Mayer, Worms (180 — V)
  4. Firma Ernst Scheuble, Waldshut-Tiengen (155 — V)
  5. Felix Weihs KG — Vertretung der BP AG, Heidenheim ( 85 — V)
  6. W & H Müller oHG, Rosenheim, (Handelsgeschäft) ( 17 — V)
  7. Erich Schnettler oHG, Camberg ( 36 — V)
  8. Tanklager-Betriebsgesellschaft Nürnberg mbH, Nürnberg ( 17 — GU)
- E. Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/London
1. a) Firma Breusch & Berberich, Wiesbaden
  - b) Oranien Mineralölvertrieb GmbH, Wiesbaden
  - c) Fritz Schulze & Co. KG, Wiesbaden (200 — V)
  2. Firma Johann Blum, Köln, (Mineralölhandelsgeschäft) ( 17 — V)
  3. Firma Kohlen-Gattermeyer oHG, Regensburg (Heizölhandelsgeschäft) ( 17 — V)
  4. Firma P. Wilhelm Hieromini KG, Faid/Cochem (Heizölhandelsgeschäft) ( 17 — V)
  5. Propan-Großvertrieb und Kachelofenbau Gebrüder Wießner, Herborn/Dillkreis (116 — V)
  6. Tankstelle in Schweinfurt (116 — BU)
- F. Exxon Corporation, New York
1. Theo Tiefenbacher Spedition, Augsburg (136 — V)
  2. Karlsruhe-Stuttgart-Rohrleitungsgesellschaft mbH, Hamburg (100 — GU)
  3. Tanklager-Betriebsgesellschaft Nürnberg mbH, Nürnberg ( 17 — GU)
- G. Petrofina S.A., Brüssel
1. Mineralöl-Handelsgesellschaft Süd mbH, München (200 — MB)
- H. Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris
1. Amoco Deutschland GmbH, Düsseldorf ( 36 — V)
- I. Texaco Inc., New York
1. Karlsruhe-Stuttgart-Rohrleitungsgesellschaft mbH, Hamburg (100 — GU)
- III. Steine und Erden (25)*
- A. Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden
1. Verkaufsgesellschaft Westfälischer Zementwerke mbH, Neubeckum (222 — B)
  2. InterMoselle S.a.r.L., Rumelange/Luxemburg (222 — GU)
  3. a) Beton „Union“ GmbH & Co. KG, Düsseldorf
  - b) Gebr. Moritz Transport-Beton GmbH & Co. KG, Köln-Brühl (100 — MB)
  4. TBG Transportbeton GmbH & Co. KG Rheinbeton, Worms ( 17 — GU)
  5. Klöckner Werke AG, Duisburg (Zementmahlanlage Georgsmarienhütte) (100 — V)
  6. Transportbeton — Agentur Limburg GmbH, Limburg (222 — GU)
  7. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh (180 — GU)
- B. Alsen Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, Hamburg (Alsen'sche Portland-Cement-Fabriken KG, „Holderbank“ Financière Glarus AG,)
1. TBG Nord-Beton GmbH & Co. KG, Norderstedt (100 — MB)

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. Klöckner-Werke AG, Duisburg,<br/>(Zementmahanlage in Bremen) (100 — V)</p> <p>C. Anneliese Zementwerke AG,<br/>Ennigerloh</p> <p>1. Verkaufsgesellschaft Westfäli-<br/>scher Zementwerke mbH, Neu-<br/>beckum (222 — B)</p> <p>D. Portland-Zementwerke Heidelberg<br/>AG, Heidelberg</p> <p>1. Gipswerke Späth &amp; Söhne GmbH,<br/>Bad Windsheim (239 — MB)</p> <p>2. TBG Transportbeton GmbH &amp;<br/>Co. KG Rheinbeton, Worms ( 17 — GU)</p> <p>E. Hürtherberg Steine und Erden GmbH<br/>&amp; Co. Kinzweiler oHG, Kinzweiler<br/>(Rheinisch-Westfälisches Elektrizitäts-<br/>werk AG Wilh. Werhahn (OHG),<br/>Ernst Wilhelm Grünwald GmbH &amp;<br/>Co. KG)</p> <p>1. Rheinische Baustoffwerke GmbH<br/>&amp; Co. KG, Ubach-Palenberg<br/>(Kieswerk) (180 — V)</p> <p>F. Rheinische Baustoffwerke GmbH &amp;<br/>Co. KG, Ubach-Palenberg (Wilh. Wer-<br/>hahn [OHG], Ernst Wilhelm Grüne-<br/>wald GmbH &amp; Co. KG)</p> <p>1. Kalsiton GmbH Herstellung und<br/>Vertrieb von Hoch- und Tiefbau-<br/>stoffen, Duisburg (180 — BU)</p> <p>G. Mehring Beteiligungsgesellschaft<br/>mbH, Hannover</p> <p>1. Mehring Baustoffe GmbH &amp; Co.<br/>KG, Hannover (239 — GU)</p> <p>H. Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram</p> <p>1. Transportbeton — Agentur Lim-<br/>burg GmbH, Limburg (222 — GU)</p> <p>2. Vorster Kiesbaggerei OHG, Vorst (100 — MB)</p> <p>3. Alsterbeton GmbH &amp; Co. KG,<br/>Henstedt-Ulzburg (200 — MB)</p> <p>4. Transportbeton Mannheim GmbH,<br/>Mannheim (180 — MB)</p> <p>5. Westdeutscher Baubedarf GmbH,<br/>Ratingen ( 61 — MB)</p> <p>6. Rhein-Beton GmbH &amp; Co. KG,<br/>Mannheim (200 — BU)</p> <p>7. Scan-Beton GmbH, Ludwigshafen (200 — BU)</p> | <p>8. LFB Lieferbeton Fuldata GmbH<br/>&amp; Co. KG, Maberzell (Transport-<br/>betonwerke) ( 36 — BU)</p> <p>9. Schley &amp; Schäfer GmbH, Lauter-<br/>bach (Transportbetonwerk) ( 61 — BU)</p> <p>10. a) Kölbl &amp; Co. KG, Essen<br/>b) Josef Kölbl (KG), Essen ( 85 — GU)</p> <p>I. Westerwald-Beton GmbH &amp; Co. KG,<br/>Wengeroth</p> <p>1. Transportbeton — Agentur Lim-<br/>burg GmbH, Limburg (222—GU)</p> <p>J. Holderbank Financière Glarus AG,<br/>Glarus</p> <p>1. Süddeutsche Baustoffgroßhand-<br/>lung GmbH, Kehl ( 85—GU)</p> <p>K. Lafarge S. A., Paris</p> <p>1. Portland-Zementwerk Wössingen<br/>GmbH, Walzbachtal (200—B,S)</p> <p>L. Cebo N.V., Curacao<br/>(NL Industries Inc., New York, Ce-<br/>mentwarenindustrie en Bouwmaterial-<br/>lenhandel Cementbouw B.V., Heem-<br/>stede)</p> <p>1. a) Cebo Bohrmaterialien GmbH,<br/>Emden<br/>b) Cementwarenindustrie en<br/>Bouwmaterialenhandel Ce- (222—MB,<br/>mentbouw B.V., Heemstede V)</p> <p>M. Société des Ciments Francais, Guer-<br/>ville</p> <p>1. InterMoselle S.a.r.L., Rumelange/<br/>Luxemburg (222—GU)</p> <p><i>IV. Eisen und Stahl (27)</i></p> <p>A. Mannesmann AG, Düsseldorf</p> <p>1. Brueninghaus Hydraulik GmbH,<br/>Horb (136—MB)</p> <p>2. a) Rexroth &amp; Co. KG, Lohr<br/>b) G. L. Rexroth GmbH, Lohr ( 36—MB)</p> <p>3. Bremshey AG, Solingen (222—GU)</p> <p>4. Mero-Baugesellschaft KG Dr.-Ing.<br/>M. Mengerhausen, Würzburg ( 61—B)</p> <p>5. Standard Messo Duisburg, Gesell-<br/>schaft für Chemietechnik mbH &amp;<br/>Co., Duisburg ( 61—B)</p> |
|---|--|

- |   |  |
|---|--|
| <p>6. Carron Company (Holdings) Ltd.,<br/>Carron (Geschäftsbereich<br/>Hydraulik) (155—V)</p>   | <p>3. Essener Schweißelektroden GmbH, (155—GU,<br/>Essen S)</p>  |
| <p>B) Klöckner-Werke AG, Duisburg</p> <p>1. Klöckner Ionon GmbH, Köln (100—B)</p> <p>2. Klöcker-Steadman Container<br/>GmbH, Duisburg (17—MB)</p> <p>3. Blauhammer Abpackgesellschaft<br/>mbH &amp; Co., Hamburg-Reinbek (85—GU)</p> <p>4. Hassia-Verpackung AG, Ranstadt (85—V)</p> <p>5. a) Rauxeler Grundstücksverwal-<br/>tungsgesellschaft mbH &amp; Co.<br/>Lippe, Castrop-Rauxel</p> <p>b) Rauxeler Grundstücksverwal-<br/>tungsgesellschaft mbH &amp; Co.<br/>Emscher, Castrop-Rauxel</p> <p>c) Rauxeler Grundstücksverwal-<br/>tungsgesellschaft mbH &amp; Co.<br/>Seseke, Castrop-Rauxel (222—GU)</p> | <p>F. a) Helmut Benteler KG, Schloß<br/>Neuhaus</p> <p>b) Dipl.-Ing. Erich Benteler KG,<br/>Bielefeld</p> <p>1. NRS-Niederrheinstahl GmbH,<br/>Stahl- und Röhrenwerke,<br/>Dinslaken (116—GU)</p>  |
| <p>C. August Thyssen-Hütte AG, Duisburg</p> <p>1. CC Transport &amp; Spedition GmbH,<br/>Bremen (61—GU)</p> <p>2. Wanit Gesellschaft für Asbestze-<br/>ment-Erzeugnisse mbH &amp; Co. KG,<br/>Herne (85—GU)</p> <p>3. a) Leonh. Herbert Maschinenfa-<br/>brik (KG), Bergen-Enkheim</p> <p>b) Herbert Maschinen und Anla- (61—V,<br/>lagen GmbH, Bergen-Enkheim MB)</p> <p>4. Klöckner Werke AG, Duisburg<br/>(Kunststoffverarbeitungsbetrieb) (155—V)</p>   | <p>G. Willy Korf, Baden-Baden</p> <p>1. Rheinbau GmbH, Mainz (17—B)</p> <p>2. Norddeutsche Ferrowerke GmbH,<br/>Emden (239—GU)</p> <p>H. Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH,<br/>Völklingen<br/>(Röchling Industrieverwaltung<br/>GmbH, ARBED)</p> <p>1. Gerlach-Werke GmbH, Homburg/<br/>Saar (222—MB)</p>  |
| <p>D. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter</p> <p>1. Johann Becker GmbH,<br/>Saarbrücken (136—MB)</p> <p>2. BLW Vereinigte Baubetriebe<br/>GmbH &amp; Co. KG, Vorhelm (36—MB)</p> <p>3. Friedrich Flick KG, Düsseldorf,<br/>(Eisenwerk Fronberg) (239—V)</p> <p>4. Weser Transport- und Speditions- (180,<br/>GmbH, Salzgitter 239—GU,S)</p> <p>5. Hansaport Hafenbetriebs GmbH,<br/>Hamburg (36—GU)</p>  | <p>I. Neunkircher Eisenwerk AG, vormals<br/>Gebrüder Stumm Neunkirchen (Saar),<br/>(Stumm AG, Otto Wolff AG)</p> <p>1. Katzenberger Decken GmbH,<br/>Neunkirchen (Saar) (116—GU)</p>   |
| <p>E. Fried. Krupp GmbH, Essen</p> <p>1. Lamiflex Verpackungstechnik<br/>GmbH, Göttingen (100—GU)</p> <p>2. Lamiflex Verpackungstechnik<br/>GmbH, Göttingen (17—GU)</p>   | <p>J. Estel N.V. Hoesch-Hoogovens,<br/>Nimwegen</p> <p>1. Envirotech Corporation,<br/>Menlo Park, USA (100—B)</p> <p>2. Rothe Erde Iberica S.A.,<br/>Zaragoza (239—B)</p> <p>3. Rothe Erde (Great Britain) Ltd.,<br/>Peterlee (155—GU)</p> <p>4. Gesellschaft für Metall Praecis-<br/>Formung mbH, Dortmund (100—MB)</p> <p>5. Dr.-Ing. Vogel GmbH, Schwein-<br/>furt (100—MB)</p> <p>6. PT Plantechnik Gesellschaft für<br/>technische Planung und Beratung<br/>mbH, Waltrop (116—MB)</p> <p>7. Metallurgica Rossi International<br/>Spa, Mailand (17—MB)</p> <p>8. Firma Baustoffhandlung Heinrich<br/>Hebbel, Meldorf (17—V)</p> <p>9. Firma Franz Selg Fassadenbau,<br/>Ertingen (239—V)</p> |

10. „Brebau“ Brenn- und Baustoffvertrieb Richard Scheidges & Co., Krefeld (239—BU)	V. NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)
11. Firma Karl Dörries, Bau- und Baustoffe, Eschershausen (100—BU)	A. Preussag AG, Berlin/Hannover
12. Stumm Tanklager GmbH, Dortmund ( 17—GU)	1. a) Bauer Grundbau GmbH & Co. KG, Bremen
13. Didier-Werke AG, Wiesbaden (101—GU)	b) Pollems Grundbau GmbH, Bremen (116 — MB)
K. ARBED-Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxemburg	2. Fusor Druckgußwerk GmbH, Berlin (155 — MB)
1. Red Ash Sales Company, Inc., West Virginia (155 — MB)	3. Preuvier Mines Ltd., Toronto (180 — GU)
2. Interoselle S.a.r.L., Rumelange/Luxemburg (222 — GU)	4. Wiking Helikopter Service GmbH, Hamburg ( 61 — GU)
3. Pohlig-Heckel-Bleichert Vereinigte Maschinenfabriken AG, Köln ( 85 — GU)	5. Bahninvest GmbH Deutsche Gesellschaft für Eisenbahninvestitionen, Frankfurt/Main (222 — GU)
4. Industrierwerke Saar GmbH, Maschinen-, Fahrzeug- und Aggregatebau, Schwarzerden ( 17 — GU)	B. Deutsche Gold- und Silber-Scheidanstalt vormals Roessler, Frankfurt/Main
L. British Steel Corporation, London	1. Kupferexplorationsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (239 — GU)
1. Walter Blume GmbH, Eisengroßhandlung, Stuttgart (116 — MB)	2. Bios Gesellschaft H. Bitter oHG, Osnabrück ( 17 — V)
M. Guest, Keen and Nettlefolds Ltd., Smethwick	C. Norddeutsche Affinerie, Hamburg
1. Reparaturwerk Gelenkwellenbau und Heinrich Wörner GmbH, Bischofsheim (116 — MB)	1. Klasrepohl Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin ( 61 — MB)
N. H. Katzenberger Beton- und Fertigteilwerke GmbH, Innsbruck	2. Nastra-Produktionsgesellschaft mbH, Hamburg ( 36 — GU)
1. Katzenberger Decken GmbH, Neunkirchen/Saar (116 — GU)	D. Freie und Hansestadt Hamburg
O. A/S SYDVARANGER, Oslo	1. Reynolds Aluminium Hamburg GmbH, Hamburg ( 61 — MB)
1. Norddeutsche Ferrowerke GmbH, Emden (239 — GU)	E. W. C. Heraeus GmbH, Hanau
P. Röchling Industrieverwaltung GmbH, Saarbrücken	1. Philippi & Co. KG, Pforzheim (136 — V)
1. Industrierwerke Saar GmbH, Maschinen-, Fahrzeug- und Aggregatebau, Schwarzerden ( 17 — GU)	F. G. Hücker GmbH & Co. KG, Berlin
Q. Société Marine-Wendel, Paris	1. Rio Tinto-Zinc Corporation Limited, London (bewegliches Anlagevermögen der INDALPRESS Aluminium Produkt GmbH, Berlin) (222 — V)
1. Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart ( 17 — GU)	G. Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn
2. Portland-Zementwerk Wössingen GmbH, Walzbachtal (200 — S)	1. Société Alsacienne d'Aluminium S.A., Le Châble-Beaumont ( 17 — MB)
	2. Hamburger Aluminium-Werk GmbH, Hamburg (125 — B)

- H. Automotive Equipment Beteiligungs GmbH, Kirchheimbolanden
1. Clark Schumann Fahrzeugfabrik GmbH, Kirchheimbolanden (136 — GU)
- I. Alcan Aluminium Limited, Montreal
1. Clark Schumann Fahrzeugfabrik GmbH, Kirchheimbolanden (136 — GU)
- J. Kaiser Aluminium & Chemical Corp., Oakland/USA
1. verschiedene zur Kapal-Gruppe gehörende Unternehmen (36 — MB)
- K. Reynolds Metals Comp., Richmond
1. Hamburger Aluminium-Werk GmbH, Hamburg (61 — B)
- L. Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG, Braunau
1. Hamburger Aluminium-Werke GmbH, Hamburg (61 — B)
- M. Pechiney Ugine Kuhlmann S.A., Paris
1. Eurane, Européenne du Polyurethane S.A., Paris (222 — MB)
- VI. Gießereierzeugnisse (29)*
- A. Ahlmann GmbH & Co. KG, Rendsburg
1. Bohn & Kähler, Motoren- und Maschinenfabrik GmbH, Kiel (100 — MB)
- VII. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)*
- A. Vereinigte Drahtindustrie GmbH, Hamm (Fried. Krupp GmbH, Klöckner-Werke AG)
1. Essener Schweißelektroden GmbH, Essen (155 — GU, S)
- VIII. Stahlbauerzeugnisse (31)*
- A. Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen
1. Valette & Garreau, Vichy (239 — B)
- B. Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg
1. Eisenwerk Wülfel AG, Hannover (61 — V)
2. Kupferexplorationsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (239 — GU)
- C. EVT Energie- und Verfahrenstechnik GmbH, Stuttgart (Fried. Krupp GmbH, Gutehoffnungshütte Aktienverein, Combustion Engineering Corp.)
1. Hager + Elsässer (GmbH & Co. KG), Stuttgart (136 — MB)
2. Kühlturbau Ernst Kirchner GmbH & Co., Hamburg (155 — MB)
- D. Hunter Douglas N.V., Rotterdam
1. Favorit Türenwerke GmbH & Co. KG, Tönisvorst (200 — GU)
- IX. Maschinenbauerzeugnisse (32)*
- A. Erbenegemeinschaft Dr. Friedrich Jungheinrich, Hamburg
1. Conrad Scholtz AG, Hamburg (100 — GU)
2. Kühlhaus Zentrum AG, Hamburg (239 — GU)
- B. Herion-Werke KG, Fellbach
1. ZF-Herion-Systemtechnik (GbR), Friedrichshafen/Fellbach (155 — S)
- C. Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG, Karlsruhe
1. De Kruithoorn Systems B.V. 's Hertogenbosch (136 — GU)
- D. Albert Irion Nachfolger KG, Hub- und Fahrgeräthewerke Stuttgart
1. Irion-Car Vertriebsgesellschaft mbH, Stuttgart (36 — GU)
- E. Linde AG, Wiesbaden
1. Selas-Kirchner GmbH, Hamburg (136 — GU)
2. a) Tyler Refrigeration International GmbH, Schwelm
- b) Clark Tyler Limited, Kempston/Bedford (136 — MB)
- F. Die Rheinmetall Berlin AG, Berlin
1. a) Nederlandsche Wapen- en Munitiefabriek de Kruithoorn B.V., 's Hertogenbosch
- b) Metaalwarenfabriek Hollandia B.V., 's Hertogenbosch (136 — V)
2. De Kruithoorn Systems B.V., 's Hertogenbosch (136 — GU)

- G. Getrag Getriebe- und Zahnradfabrik Hermann Hagenmeyer, Ludwigsburg
1. Fortuna-Werke Maschinenfabrik AG, Stuttgart (180 — MB)
- H. Hermann Hagenmeyer, Ludwigsburg
1. Volkswagenwerk AG, Wolfsburg (Getriebewerk Neuenstein) (155 — V)
- I. Hansa Strahlmittel GmbH, Hamburg
1. Nastra-Produktionsgesellschaft mbH, Hamburg ( 36 — GU)
- J. Gebrüder Hischmann Maschinenfabrik GmbH & Co., Ennigerloh
1. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh (180 — GU)
- K. Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln
1. Ad. Strüver KG, Hamburg ( 17 — MB)
- L. Kraftwerk Union AG, Mülheim, (Siemens AG, AEG-Telefunken)
1. NRG Nuklearrohr-Gesellschaft mbH, Duisburg ( 36 — GU)
- M. G. M. Pfaff AG, Kaiserslautern
1. Gebrüder Frank GmbH, Pirmasens ( 17 — MB)
- N. Uetersener Maschinenfabrik Hatlapa, Uetersen
1. Gebr. Klencke GmbH, Bremen (116 — MB)
- O. Wilhelmsburger Maschinenfabrik Hinrichs & Sohn GmbH & Co. KG, Geesthacht, (Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG, Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale)
1. Michigan Precision Industries Inc., Lyndon/USA (136 — MB)
- P. Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Kiel
1. Wilhelmsburger Maschinenfabrik Hinrichs & Sohn GmbH & Co. KG, Geesthacht (155 — GU)
- Q. Zahnradfabrik Friedrichshafen AG, Friedrichshafen
1. ZF-Herion-Systemtechnik (GbR), Friedrichshafen/Fellbach (155 — S)
- R. Koyo Seiko Co. Ltd., Osaka
1. Deutsche Koyo Wälzlager-Verkaufsgesellschaft mbH, Hamburg ( 61 — MB)
- S. Plasser & Theurer Beteiligungs- und Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Vaduz
1. Georg Robel GmbH & Co. KG, München (239 — MB)
- T. Alois Pöttinger oHG, Grieskirchen, Österreich
1. Deutsche Gerätebau GmbH, Salzkotten (Betriebsstätte Landsberg)(180 — V)
- U. Selas Corporation of Amerika, Dresher
1. Selas-Kirchner GmbH, Hamburg (136 — GU)
- X. Landfahrzeuge (33)*
- A. LuK Lamellen und Kupplungsbau GmbH, Bühl
1. Alfred Neurath & Co. KG, Unna (239 — GU)
  2. Gebrüder Gienanth Eisenberg GmbH, Eisenberg (200 — MB)
  3. Eisen- und Metall Industrie E. Blum KG, Vaihingen (222 — MB)
- B. Mahle GmbH, Stuttgart
1. Purolator Filter GmbH, Öhringen ( 61 — MB)
  2. Knecht-Filterwerke GmbH, Stuttgart (136 — S)
- C. Daimler-Benz AG, Stuttgart
1. Irion-Car Vertriebsgesellschaft mbH, Stuttgart ( 36 — GU)
- D. Filterwerk Mann & Hummel GmbH, Ludwigsburg
1. J. Schneider GmbH & Co. KG, Ludwigsburg (180 — MB)
- E. Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln
1. IVECO Industrial Vehicles Corp. B.V., Amsterdam ( 61 — GU)
- F. Volkswagenwerk AG, Wolfsburg
1. (22 VW-Audi-Vertriebszentren) (200 — 19, GU, 3 B)

G. British Leyland Motor Corporation Ltd., London	C. Gottlob Bauknecht Elektromotoren- bau, Stuttgart
1. A. Brüggemann & Co. GmbH, Düsseldorf (155 — MB)	1. Himmelwerk AG, Tübingen (222 — MB)
H. Fiat S.p.A., Turin	D. Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln
1. IVECO Industrial Vehicles Corp. B.V., Amsterdam (61 — GU)	1. Felten & Guillaume Fabrik elektrischer Apparate AG, Schrems (85 — GU)
I. Peugeot S.A., Paris	2. Pohlig-Heckel-Bleichert Vereinigte Maschinenfabriken AG, Köln (33 — GU)
1. Citroen S.A., Paris (239 — MB)	3. Kämmerer GmbH, Osnabrück (136 — GU)
J. The Bendix Corporation, Southfield, Michigan, USA	E. Olsberger Hütte Hermann Everken KG, Bigge-Olsberg
1. Jurid Werke GmbH, Reinbeck (85 — MB)	1. GRE Gesellschaft für rationelle Energieanwendung mbH, Bigge- Olsberg (36 — GU)
K. van Doorne's Automobielfabrieken B. V., Eindhoven	F. Joh. Vaillant KG, Remscheid
1. Transrapid-International S. A., Brüssel (239 — GU)	1. ASW Apparatenfabrik (Automatic Screw Works) N. V., Nijmegen (136 — GU)
<i>XI. Luftfahrzeuge (35)</i>	
A. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München	G. Vorwerk & Co., Wuppertal
1. Transrapid-International S. A., Brüssel (239 — GU)	1. Gebr. Schmeisser, Hamburg (116 — MB)
2. Wolf Hirth GmbH, Kirchheim u. T.-Nabern (17 — MB)	H. International Telephone and Telegraph Corp., New York
3. Raumfahrt elektronik GmbH & Co. KG, Göggenhofen (180 — MB)	1. Galfer S. p. A., Turin (155 — MB)
<i>XII. Elektrotechnische Erzeugnisse (36)</i>	
A. Varta AG, Bad Homburg v. d. H.	2. Kabel- und Lackdrahtfabriken GmbH, Mannheim (Geschäftsbereich „Rheinkabel“) (116 — V)
1. a) MILUPA Aktiengesellschaft, Puck/Osterreich	I. Emerson Electric Co., St. Louis/USA
b) MILUPA SpA., Padua/Italien	1. Otto Egelhof KG, Fellbach (180 — V)
c) MILUPA S. A., Colmar/ Frankreich (36 — MB)	J. General Electric Comp., Fairfield
2. Trio Laboratories Ltd., Surrey (239 — MB)	1. Storno A/S, Kopenhagen (136 — GU)
3. Electronic Watch Batterie GmbH, Ellwangen (180 — GU)	K. Det Store Nordiske Telegraph- Company Ltd., Kopenhagen
B. Siemens AG, Berlin/München	1. Storno A/S, Kopenhagen (136 — GU)
1. Osram GmbH, München/Berlin (61 — MB)	L. Lear Siegler Inc., Santa Monica, USA
2. Unidata Management GmbH, München (200 — MB)	1. Schlaraffia-Werke Hüser GmbH & Co. KG, Bochum (Werk Quaken- brück) (239 — V)
3. Kupferexplorationsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (239 — GU)	

M. Raytheon Company, Lexington/  
Massachusetts/USA

1. Hermann Klasing & Co.  
Elektroisolierungen, Ingolstadt (239 — MB)

N. Westinghouse Electric Corp.,  
Pittsburgh

1. MAT-Klößner S. A., Brüssel (155 — GU)

*XIII. Feinmechanische und optische Erzeugnisse,  
Uhren (37)*

A. Bulova Watch Company Inc.,  
New York

1. Electronic Watch Batterie GmbH,  
Ellwangen (180 — GU)

*XIV. Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)*

A. Almo Erzeugnisse, Erwin Busch KG,  
Arolsen

1. a) Henke-Sass, Wolf GmbH,  
Tuttlingen  
b) Sterimed GmbH, Saarbrücken  
c) Steriplast GmbH, Saarbrücken (200 — MB)

B. Dambach-Werke GmbH, Gaggenau

1. Siebdruck Templin GmbH & Co.  
Werbemittel KG, Zorneding (239 — MB)

C. Rotring-Werke Riepe KG, Hamburg

1. a) Walter Hebel KG, Kirchen  
b) Walter Hebel Zeichengeräte-  
Vertriebs-GmbH, Kirchen (85 — B)

D. Metal Box Ltd., London

1. a) Fricke & Nacke Feinstblech-  
packungen, Braunschweig  
b) Walter Pohle Graphische  
Kunstanstalt, Braunschweig (200 — B)

E. Société Marine-Firminy

1. Aktien-Gesellschaft der Dillinger  
Hüttenwerke, Dillingen (36 — MB)

F. The Parker Pen Company, Janesville,  
USA

1. Manpower Inc., Milwaukee, USA (239 — MB)

*XV. Musikinstrumente, Spielwaren u. ä. (39)*

A. Klepper-Werke (GmbH & Co. KG),  
Rosenheim

1. Salotherm Werke, Salomon &  
Sohn, Nürnberg (239 — V)

*XVI. Chemische Erzeugnisse (40)*

A. BASF AG, Ludwigshafen

1. Knoll AG Chemische Fabriken,  
Ludwigshafen (36 — GU)
2. Wings GmbH, Wuppertal (155 — MB)
3. Eurane, Européenne du Poly-  
urethane S.A., Paris, (MDI-Anlage)  
sowie Miteigentum an der Pro-  
pylenoxid-Anlage (222 — V)

B. Bayer AG, Leverkusen

1. a) Metzeler Kautschuk AG,  
München  
b) Correcta Werke GmbH,  
Bad Wildungen  
c) Metzeler Schaum GmbH,  
Memmingen (17 — MB)
2. Compur-Electronic GmbH,  
München (155 — GU)
3. Bayer Owens-Corning Glasswool  
S.A., Brüssel (36 — GU)

C. B. Braun Melsungen AG, Melsungen

1. Aesculap-Werke Aktiengesell-  
schaft vormals Jetter & Scheerer, (61, 180 —  
Tuttlingen B, MB)
2. Laboratoires Bruneau et  
Compagnie, Boulogne (200 — MB)

D. Hoechst AG, Frankfurt/Main

1. Union Rheinische Braunkohlen-  
Kraftstoff AG, Köln (36 — GU)
2. Société Normande de Matières  
Plastiques S.A., Paris (180 — MB)
3. Höchster Porzellanmanufaktur  
GmbH, Frankfurt/Main (222 — GU)

E. E. Merck oHG, Darmstadt

1. British Drughouse Ltd., England (85 — MB)
2. Whittaker Corp., Los Angeles/  
USA, (Rona Division) (17 — V)

F. Chemie Grünenthal GmbH, Stolberg		O. Colgate-Palmolive Comp., New York, N.Y.	
1. Knoll AG Chemische Fabriken, Ludwigshafen	( 36 — GU)	1. Riviana Foods Inc., Houston, Texas	(155 — MB)
G. Chemische Werke Hüls AG, Marl		P. Courtaulds Ltd., London	
1. Faserwerke Bottrop GmbH, Bottrop	(200 — GU)	1. Pulvercoat GmbH, Lautertal/ Odenwald	(239 — MB)
H. Friedrich Flick KG, Düsseldorf		Q. Empresas Nucleares Brasileiras S.A., Rio de Janeiro	
1. Transrapid-International S.A., Brüssel	(239 — GU)	1. Nustop Trenndüsen Entwicklungs- und Patentverwertungsgesell- schaft mbH & Co. KG, Essen	(200 — GU)
I. Röhm GmbH, Darmstadt		R. Reichhold Chemie AG, Hausen/ Schweiz	
1. Firma Gustav Snoek, Chemische Fabrik, Worblingen	( 85 — V)	1. Schramm Lack- und Farben- fabriken AG, Offenbach a. Main	(116 — MB)
J. Schering AG, Berlin		S. Revlon Inc., New York	
1. Nepera Chemical Company, New York	( 17 — MB)	1. a) ICN Beteiligungsgesellschaft mbH, Eschwege	
K. Herbert Schulzen, Bad Schwalbach		b) ICN Pharmaceuticals Verwaltungsgesellschaft mbH, Eschwege	(136 — MB)
1. Polytransfer Print GmbH & Co. KG, Itzehoe	( 17 — GU)	T. Smithkline Corporation, Philadelphia/USA	
L. Günther Wagner Pelikan-Werke GmbH, Hannover		1. Penicillin-Gesellschaft Dauelsberg & Co., Göttingen	(239 — MB)
1. „Züfra“ Gesellschaft für technische Bildungsmittel Anders GmbH & Co. KG, Buchschlag bei Frank- furt/Main	(136 — MB)	U. Superfos a/s, Vedbaek/Dänemark	
M. Imperial Chemical Industries Limited, London		1. Wifos Gesellschaft für Müll- und Abfallbeseitigung mbH & Co. KG, Frankfurt/Main	(180 — GU)
1. Pretechnik Gesellschaft für Poly- urethan-Rohstoffe mbH & Co. KG, Lohne	(100 — B)	V. Svenska Tändsticks AB, Stockholm	
2. Hermann Wiederhold GmbH, Hilden	(100 — MB)	1. Heinrich Rottwilm KG, Lohne	(100 — BU)
N. Solvay & Cie S.A., Brüssel		<i>XVII. Büromaschinen, EDV (50)</i>	
1. Laboratories Sarbach S.A., Châtillon-sur-Chalaronne	(136 — MB)	A. Diehl KG, Nürnberg	
2. a) Gebrüder Giuliani GmbH, Ludwigshafen (Arzneimittel- bereich)		1. Industrierwerke Saar GmbH, Maschinen-, Fahrzeug- und Aggregatebau, Schwarzerden	( 17 — GU)
b) Giuliani Pharma GmbH, Ludwigshafen		2. Eurosil Inc., Wilmington, Delaware	( 85 — MB)
c) Lyssia GmbH, Wiesbaden	(116 — V, MB)	B. Nixdorf Computer AG, Paderborn	
3. Boekelo Folien N.V., Boekelo/ Holland	( 85 — GU)	1. Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt	( 17 — GU)

C. Compagnie des Machines Bull, Paris

1. C. I. I. Datenverarbeitungssysteme für Wissenschaft und Wirtschaft GmbH, Frankfurt/Main ( 17 — MB)

D. Control Data Corporation, Minneapolis

1. Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main ( 17 — GU)

E. The Plessey Company Ltd., Ilford/Essex

1. Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main ( 17 — GU)

*XVIII. Feinkeramische Erzeugnisse (51)*

A. Melitta-Werke Bentz & Sohn, Minden

1. Suerdieck S. A., Bahia/Brasilien (116 — B)

B. Villeroy & Boch Keramische Werke KG, Mettlach

1. Heinrich Porzellan GmbH, Selb (200 — MB)

C. Carborundum Company, Niagara Falls

1. Royal Worcester Spode Limited, Worcester, GB (200 — GU)

D. Royal Worcester Limited, London

1. Royal Worcester Spode Limited, Worcester, GB (200 — GU)

*XIX. Glas und Glaswaren (52)*

A. Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim

1. Ludwig Breit Wiesenthalhütte GmbH & Co. KG, Schwäbisch-Gmünd (155 — MB)
2. J. Richter KG, Kempen (155 — MB)
3. Compur-Electronic GmbH, München (155 — GU)

B. BSN-Gervais Danone, Paris

1. A. C. Fischer OHG, Weiterstadt/Darmstadt (100 — B)
2. Ernst Knoch oHG, Coburg ( 61 — B)

C. Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson S. A., Paris

1. Firma Oelschläger & Oelschläger, Hamburg (239 — V)
2. Wanit Gesellschaft für Asbestzement-Erzeugnisse mbH & Co. KG, Herne ( 85 — GU)

D. Owens Corning Fiberglas Corp., Toledo/USA

1. Bayer Owens-Corning Glasswool S. A., Brüssel ( 36 — GU)

*XX. Holzwaren (54)*

A. Günter Püschmann GmbH & Co. KG, Wuppertal

1. Lamiflex Verpackungstechnik GmbH, Göttingen ( 17 — GU)

B. Boise Cascade Corp., Boise, USA

1. Schumacher GmbH Wellpappenfabrik, Nürnberg (180 — B)

C. IPS Industrieverpackungs- und Service AG, Essen

1. Lamiflex Verpackungstechnik GmbH, Göttingen (100 — GU)

*XXI. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)*

A. PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München

1. Natronag Papierproduktion GmbH, Goslar ( 61 — GU)

B. 24 Unternehmen der Papierindustrie

1. Cellunion Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zellstoff-Produktions- und Handelsgesellschaft, Bonn ( 17 — S)

C. 1. A. Ahlström Osakeyhtiö, Normakku

2. Kemi Oy, Helsinki
  - a) Ahlström Kemi GmbH, Osnabrück (Neugründung)
1. Kämmerer GmbH, Osnabrück (136 — GU, MB)

D. Bowater Corporation Ltd., London

1. Lagera Gesellschaft für Lagerung und Spedition mbH, Saarbrücken (200 — MB)

2. Franz Haniel & Cie. GmbH,  
Duisburg (Betriebsvermögen  
der Baustoffwerke Braunschweig  
GmbH, Braunschweig) (200 — V)
3. Neckar Getreide- und Futter-  
mittel-Speditionsgesellschaft  
mbH, Stuttgart ( 61 — S)
4. „Zollhof“ Lagerei- und Spedition-  
Gesellschaft mbH, Ludwigshafen (116 — S)
5. Rhenania Transport Kontor  
Gesellschaft mbH, Saarbrücken (155 — GU)
- E. Consolidated-Bathurst Ltd.,  
Montreal
1. Joh. Meller KG, Jülich (200 — MB)
- F. Enso-Gutzeit Osakeyhtiö  
Imatra/Finnland
1. Firma Johann Heinrich Poppe  
(GmbH & Co.), Hamburg (222 — MB)

## XXII. Kunststoffzeugnisse (58)

- A. Alkor-Werk Karl Lissmann KG,  
München
1. Boekelo Folien N. V.,  
Boekelo/Holland ( 85 — GU)
- B. DLW AG, Bietigheim
1. Hermann Schwarz GmbH,  
Donzdorf ( 61 — MB,  
V)
- C. Schoeller Verwaltungs-GmbH,  
Göttingen  
(Veba AG, Chemische Werke Hüls  
AG)
1. Schoeller Vertriebs-GmbH,  
Göttingen (180 — GU)
- D. Schoeller GmbH & Co. KG,  
Göttingen  
(Veba AG, Chemische Werke Hüls  
AG)
1. Firma KME-Kunststoffe,  
Inhaber Harry Osburg, Bielefeld (180 — V)
- E. Harry Osburg, Bielefeld
1. Schoeller Vertriebs GmbH,  
Göttingen (180 — GU)

## XXIII. Gummi- und Asbestwaren (59)

- A. Continental Gummi-Werke AG,  
Hannover
1. Wilhelm Leo's Nachf. GmbH,  
Stuttgart ( 85 — GU)
2. Firma Reifen-Lotsch,  
Arthur Lotsch, Alsfeld (222 — V)
3. Franz Kissling KG, Kraftfahrzeug-  
und Industriebedarf, Duisburg (222 — V)
- B. Dunlop und Pirelli Union, London/  
Mailand
1. a) Holert Autobereifung Herbert  
Holert KG, Hamburg
- b) Holert Runderneuerungswerke  
KG Gebrüder Holert GmbH &  
Co., Geesthacht (222 — MB)
- C. The Goodyear Tire & Rubber  
Company, Akron/USA
1. Fabricius KG, Garmisch-  
Partenkirchen ( 17 — MB)

## XXIV. Lederwaren und Schuhe (62)

- A. Bama Werke Curt Baumann,  
Mosbach
1. Medicus Schuhfabrik GmbH,  
Nürnberg (Roco Schuhfabrik  
GmbH, Lauchheim/Ostalbkreis) (222 — V)

## XXV. Textilien (63)

- A. Freudenberg & Co., Weinheim/  
Bergstr.
1. Desitem Textilveredlung GmbH  
& Co., Appelhülsen (222 — MB)
2. Gulde Regelarmaturen KG,  
Ludwigshafen ( 17 — MB)
3. Lutravil Spinnvlies GmbH & Co.,  
Kaiserslautern (155 — MB)
- B. Dedi KG, Fürth
1. a) Paul Fontanille et Fils  
S. a. r. l., Le Puy
- b) Tissel S. A., Le Puy ( 36 — V)
- C. Fritz Meisel KG, Konradsreuth
1. Co-op Handels- und Produktions  
AG, Hamburg (Weberei) (222 — V)

- D. Dollfus Mieg & Cie. S. A., Paris
1. Stehli & Co. GmbH,  
Klettgau, Erzingen (180 — MB)
- XXVI. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)*
- A. Rudolf August Oetker, Bielefeld
1. Maier Gustl's Oberbayern Gaststätten GmbH & Co. Betriebs KG,  
Frankfurt/Main (239 — GU)
  2. Theodor Syassen & Co.,  
Bremerhaven ( 17 — V)
  3. Städtische Brauerei „Claus-Bräu“,  
Clausthal-Zellerfeld ( 17 — BU)
  4. Städtische Brauerei Northeim  
GmbH, Northeim ( 17 — BU)
- B. Kurt Kampffmeyer, Hamburg
1. Krohe Brot KG, Gräfelfing ( 36 — MB)
  2. a) Heinr. Auer Mühlenwerke KG  
a. A., Köln
  - b) West-Mehl GmbH, Köln ( 36 — V,  
MB)
- C. Milchversorgung Rheinland eGmbH,  
Köln
1. Molkerei Dr. Gatzweiler GmbH,  
Aachen ( 36 — MB)
  2. Molkereigenossenschaft Erkelenz  
eG, Erkelenz (100 — V)
- D. Bayerische Löwenbrauerei  
Franz Stockbauer AG, Passau
1. Batavis Vermögensverwaltungs-  
Gesellschaft mbH, Passau ( 61 — GU)
- E. Düsseldorfer Senf- und Konserven-  
Industrie Frenzel GmbH & Co. KG,  
Düsseldorf
1. H. W. Appel Feinkost-AG,  
Hannover ( 85 — MB)
- F. Henkell & Co., Wiesbaden
1. Sektkellerei Carstens KG,  
Neustadt a. d. Weinstr. (100 — MB)
- G. W. Mast KG Jägermeister-  
Spirituosenfabrik, Wolfenbüttel
1. Bischoff & Hamel KG, Hannover (180 — GU)
- H. Martinsbrau Marktheidenfeld  
Georg Mayr KG, Marktheidenfeld
1. Mayer Gustl's Oberbayern Gaststätten GmbH & Co. Betriebs KG,  
Frankfurt/Main (239 — GU)
- I. Nadler-Werke GmbH, Feinkost-  
fabriken, Mannheim
1. Co-op Handels- und Produktions-  
Aktiengesellschaft, Hamburg  
(Feinkostbetriebe) (136 — V)
- J. Carlo von Opel, Frankenthal
1. Karlheiz Müller GmbH & Co. KG,  
Berlin (239 — B)
- K. Ferdinand Reher Biergroßhandlung  
KG, Kiel
1. SHG Getränke Contor in Schles-  
wig-Holstein GmbH, Kiel ( 36 — GU)
- L. T. A. G. Nahrungsmittel GmbH,  
Köln
1. C. Pecher GmbH, Bremen (136 — BU)
- M. Borden Inc., New York
1. Knäpper Brotfabrik Ernst Knäpper  
(KG), Wuppertal (155 — MB)
- N. Grand Metropolitan Ltd., London
1. Quellenhof Brunnenbetriebe  
GmbH & Co. KG, Bochum-  
Wattenscheid ( 17 — MB,  
GU)
- O. Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey
1. SHG Getränke Contor in Schles-  
wig-Holstein GmbH, Kiel ( 36 — GU)
- P. Roquette Frères S. A., Lestrem
1. Kellogg (Deutschland) GmbH,  
Bremen  
(Betriebsstätte Osterholz-  
Scharmbeck) (116 — V)
- Q. Unilever Ltd., London/Unilever  
N. V., Rotterdam
1. Nairn Williamson Ltd., Kirkcaldy  
(Schottland) ( 61 — MB)

## XXVII. Tabakwaren (69)

- A. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH,  
Hamburg
1. Gaststätte Besenbinderhof GmbH,  
Hamburg (222 — GU)
  2. Firma Stern-Bräu,  
Inh. Willi Andres, Pettstadt (180 — BU)

## XXVIII. Bauwirtschaft (70)

- A. Gebrüder Adt AG, Frankfurt
1. Dacosbau GmbH & Co. Bauträger  
KG, Frankfurt (222 — GU)
- B. E. Heitkamp Baugesellschaft mbH &  
Co. KG, Herne
1. Montana Handels- und Transport-  
gesellschaft mbH & Co. KG, Herne (17 — GU)
- C. Neue Heimat Gemeinnützige  
Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft  
mbH, Hamburg
1. Zentralinstitut für Rehabilitation  
Planungs- und Entwicklungs-  
gesellschaft mbH, Heidelberg (85 — B)
- D. Richard Costain Ltd., London
1. Dacosbau GmbH & Co. Bauträger  
KG, Frankfurt (222 — GU)

## XXIX. Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

- A. Co op Zentrale AG, Frankfurt/Main
1. Co op Rhein-Main Handels AG,  
Bischofsheim (61 — GU)
  2. Co op Südbayern Vertriebsgesell-  
schaft mbH, München (180 — GU)
  3. Gesellschaft für Anlagevermie-  
tung mbH, Hamburg (61 — MB)
  4. hageba Hanseatische Grundstücks-  
und Baubetreuungsgesellschaft  
mbH, Hamburg (61 — MB)
  5. Brema Kolonialwaren-Verkaufs  
GmbH, Bremen (61 — GU)
  6. Hermann F. Jäger oHG, Bremen (136 — MB)
  7. Co op Ostalb eG, Mögglingen (222 — V)
  8. co op Vertriebsgesellschaft mbH  
Oberfranken, Nürnberg (116 — GU)

9. Co op Rheinland Groß- und Ein-  
zelhandels AG, Wuppertal (61 — GU)
10. co op Schwaben AG, Stuttgart (116 — GU)

- B. Co op Südbayern Konsumgenossen-  
schaft eG, München
1. co op Südbayern Vertriebsgesell-  
schaft mbH, München (180 — GU)

- C. Co op Franken Konsumgenossen-  
schaft eG, Nürnberg
1. co op Vertriebsgesellschaft mbH  
Oberfranken, Nürnberg (116 — GU)

- D. Co op Rheinland Konsumgenossen-  
schaft eG, Wuppertal
1. Co op Rheinland Groß- und Ein-  
zelhandels AG, Wuppertal (61 — GU)

- E. Co op Schwaben Konsumgenossen-  
schaft eG, Stuttgart
1. co op Schwaben AG, Stuttgart (116 — GU)

- F. Bay Wa AG, München
1. Bavaria Schiffs- und Spedition  
AG, Bamberg (222 — GU)

2. Bayern-Revision GmbH Wirt-  
schaftsprüfungsgesellschaft,  
München (180 — GU)

3. Raiffeisenbank Dietfurt/Altm. eG,  
Dietfurt/Altm. (Lagerhausan-  
wesen) (17 — V)

4. Raiffeisenbank Großmehring-Kö-  
sching eG, Kösching (Lagerhaus-  
anwesen) (17 — V)

5. Raiffeisenbank Pettenreuth-Wen-  
zenbach eG, Wenzenbach  
(Warengeschäft) (17 — V)

6. Panoil Mineralöl-Handelsgesell-  
schaft mbH, München (17 — GU)

- G. Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg
1. Airspeed Luftfrachtgesellschaft mit  
beschränkter Haftung,  
Frankfurt/Main (239 — MB)

2. Vereinigtes Mineralöl- und  
Brennstoff-Kontor GmbH & Co.  
KG, Bremen (155 — GU)

3. Hagalith GmbH, Herstellung und  
Vertrieb von Universal-Innen-  
und Außenputz & Co. KG,  
Oldenburg (17 — MB)

4. Markopor Baustoffe GmbH & Co. KG, Gasbeton- und Kalksandsteinwerk, Berlin ( 84 — MB)	P. Karstadt AG, Essen
5. Firma Willy Maurer, Holzgerlingen (Brennstoffeinzelnhandelsgeschäft) (239 — V)	1. Weipert & Co., Kiel (Zweigniederlassung Hannover) (180 — V)
H. Neckermann Versand KGaA, Frankfurt/Main	Q. Klöckner & Co., Duisburg
1. „Happy Sailing“ Wassersport-schulen GmbH, Wilhelmshaven (200 — B)	1. MAT-Klöckner S.A., Brüssel (155 — GU)
2. „Eurocenter“ Beteiligungs GmbH & Co. Hotel Cervantes KG, Berlin ( 17 — MB)	R. Ullrich D. Schulze, Wiesbaden, und Herbert Nack, Wiesbaden
3. Universal Hotel-Beteiligungs-gesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt/Main (200 — MB)	1. Bayerischer Automaten-Großhandel H. Menke GmbH & Co. KG, München (155 — MB)
I. Kaufhof AG, Köln	S. Firma Möller & Förster, Hamburg
1. Deutsche Grundbesitz-Anlage-gesellschaft Ferd. Sandgänger & Co. — Anlagefonds Rüsselsheim KG, Köln (116 — MB)	1. Baustoff-Handels-Union GmbH & Co. KG, Lübeck (116 — GU)
2. Saalbau-Verein Ulm AG, Ulm ( 17 — MB)	T. Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg
J. L. Possehl & Co. mbH, Lübeck	1. Schwab AG, Hanau ( 61 — MB)
1. Sani-Hartmann KG, Paderborn (116 — MB)	U. Pariscop Mode GmbH, Köln (Combined English Stores Group Ltd., N.V. Amev)
2. Baustoff-Handels-Union GmbH & Co. KG, Lübeck (116 — GU)	1. BIBA + pariscop Daub GmbH, Duisburg (222 — MB)
K. Caviar-Christensen Heinz Christensen, Hamburg	V. Pisani & Rickertsen, Hamburg
1. Caviar-Christensen + Abba GmbH & Co., Hamburg (222 — GU)	1. Blauhammer Abpackgesellschaft mbH & Co., Hamburg-Reinbek ( 85 — GU)
L. Deutscher Supermarkt Handels-GmbH, München	W. Pro Verbraucher AG, Hamburg
1. Frowein & Nolden GmbH, Düsseldorf (100 — GU)	1. Gaststätte Besenbinderhof GmbH, Hamburg (222 — GU)
M. Großversandhaus Friedrich Baur GmbH, Burgkunstadt	X. Revisionsverband deutscher Konsumgenossenschaften eV, Hamburg
1. Hans Püls Schuhfabrik Betriebs-gesellschaft mbH, Burgkunstadt (239 — V)	1. Brema Kolonialwaren-Verkaufs-GmbH, Bremen ( 61 — GU)
N. Firma Franz Hagen, Hamburg	Y. Firma Ernst H. Richter, Bremen
1. Hoffmann's Stärkefabriken AG, Bad Salzuflen (100 — MB)	1. Vereinigtes Mineralöl- und Brennstoff-Kontor GmbH & Co. KG, Bremen (155 — GU)
O. Hussel AG, Hagen	Z. Gebr. Röchling (KG), Mannheim
1. Helmut Wandmaker GmbH, Tellingstedt ( 85 — MB)	1. Karl Hornung KG, Pirmasens (100 — B)
	A.A. Adolf Schaper (KG), Hannover
	1. Continent-Hypermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Hannover (136 — GU)

B.B. Otto Schulte-Frohlinde, Berlin		4. Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mbH, Essen	( 85 — V̄)
1. Rex-Handelsgesellschaft Schulte-Frohlinde GmbH & Co. KG, Berlin	(180 — GU)	5. Westfälische Verlagsgesellschaft mbH, Dortmund	( 85 — V)
C.C. Verbrauchergenossenschaft Rhein- Main e.G., Bischofsheim		B. Bertelsmann AG, Gütersloh	
1. Co op Rhein-Main Handels AG, Bischofsheim	( 61 — GU)	1. Polytransfer Print GmbH & Co. KG, Itzehoe	( 17 — GU)
D.D. Wilh. Werhahn (oHG), Neuss		2. Lothar Blanvalet Verlag, Berlin	(100 — V)
1. Pfälzische Mühlenwerke GmbH, Mannheim	( 36 — MB)	C. Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG, Berlin	
E.E. Otto Wolff AG, Köln		1. Gildeverlag, Verlag Auto und Kraffrad Hans-Gerhard Dobler, Alfeld	(100 — V)
1. Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart	( 17 — GU)	D. Ruhr-Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH & Co., Dortmund	
F.F. Balkancarimpex, Sofia		1. Verlag J. Bauer KG, Marl	( 61 — B)
1. Irion-Car Vertriebsgesellschaft mbH, Stuttgart	( 36 — GU)	E. Verlag Hoppenstedt & Co., Darmstadt	
G.G. Beijerinvest AB, Stockholm		1. Tetzlaff Verlag GmbH, Frankfurt/Main	( 17 — MB)
1. Caviar-Christensen + Abba GmbH & Co., Hamburg	(222 — GU)	F. Kluwer N.V., Deventer, Niederlande	
H.H. SHV Holdings N.V. Utrecht		1. Firma Verlag + Druckerei Thalhammer, München	(239 — V)
1. Frowein & Nolden GmbH, Düsseldorf	(100 — GU)	G. Die Necesses B.V., Baarn, Nieder- lande (Siemens AG, N.V. Philips' Gloei- lampenfabrieken)	
I.I. Société pour la Promotion et l'Exercice des Méthodes Modernes de Distribution et de Standardisation, Mondeville		1. The Robert Stigwood Group Ltd., London	(239 — MB)
1. Continent-Hypermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Hannover	(136 — GU)	XXXI. <i>Filmwirtschaft (75)</i>	
J.J. Turmöl Martin Meimann & Co., Wien		A. MCA Inc., Los Angeles, USA, und Pacific Theatres Corporation, Los Angeles, USA	
1. Panoil Mineralöl-Handelsgesell- schaft mbH, München	( 17 — GU)	1. Oly Filmtheater-Betriebs-GmbH, München	(180 — GU)
XXX. <i>Kulturelle Leistungen (74)</i>		XXXII. <i>Sonstige Dienstleistungen (76)</i>	
A. Familien E. Brost und J. Funke, Essen		A. Bundesrepublik Deutschland und Land Berlin	
1. E. Holtzmann & Cie. AG, Weisenbach	( 85 — B)	1. Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin GmbH, Berlin	( 36 — GU)
2. Flothmann KG, Velbert	( 85 — MB)	2. Wissenschaftszentrum Berlin gemeinnützige Gesellschaft mbH, Berlin	(200 — GU)
3. Westfalenpost GmbH, Hagen	( 85 — MB)		

B. Land Berlin		L. HTB Textil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	
1. Haus des älteren Bürgers GmbH, Berlin	(239 — B)	1. Val. Mehler AG, Fulda	(136 — GU)
2. Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Tegel-Borsigwalde GmbH, Berlin	( 17 — MB)	M. Planen + Leisten GmbH Unternehmen für Zeitpersonal, Frankfurt/Main	
C. Bayerische Landesbuchstelle Revisions- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, München		1. Parker Pen Company, Jenesville, USA, (Geschäftsbetrieb-Zeitpersonalvermittlung, Frankfurt/Main)	(239 — V)
1. Bayern-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München	(180 — GU)	N. Revisionsverband deutscher Konsumentgenossenschaften e. V., Hamburg	
D. Beteiligungsgesellschaft R + V GmbH, Frankfurt/Main		1. Bremer Kolonialwaren-VerkaufsgmbH, Bremen	( 61 — GU)
1. R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	(116 — GU)	O. Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf	
E. BSH Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover		1. Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH, Düsseldorf	(239 — S)
1. Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall	(116 — GU)	P. Voith Beteiligungen GmbH, Heidenheim	
F. DBG Direkt-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs-KG, München		1. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf	( 36 — GU)
1. Alfred Neurath & Co. KG, Unna	(239 — GU)	Q. Arbolag AG, Frauenfeld/Schweiz	
G. Deutsche Leasing AG, Frankfurt/Main (10 Kreditinstitute)		1. Centra-Leasing-Anlagen GmbH, München	(222 — GU)
1. Bahninvest GmbH Deutsche Gesellschaft für Eisenbahninvestitionen, Frankfurt/Main	(222 — GU)	R. Jacques Borel International S.A., Paris	
H. Energie Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf		1. Kommanditgesellschaft CHURRASCO Argentinisches Steakhaus Verwaltungsgesellschaft mbH & Co., Hamburg	( 17 — MB)
1. Kommunale — Energie — Beteiligungsgesellschaft mbH, Dortmund	(136 — GU)	S. Holiday Inns Inc. Memphis	
I. Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Taunustor, Frankfurt/Main		1. a) MAH Hotelbetriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Langenhagen,	
1. Südwestbank AG, Stuttgart	(136 — GU)	b) GVL Grundstücksverwaltungsgesellschaft an der Leopoldstraße mbH, München und der Holiday Inns (Germany) Inc. Zweigniederlassung Hannover	(222 — GU, BU)
J. GBZ Erwerbs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main		T. e.G. Portland, Zürich	
1. Beteiligungsgesellschaft R + V GmbH, Frankfurt/Main	(116 — GU)	1. Süddeutsche Baustoffgroßhandlung GmbH, Kehl	( 85 — GU)
K. Himmelmann und Hoffmann (oHG), Castrop-Rauxel		U. Transatlantic-Industrie- und Beteiligungs AG, Chur	
1. Favorit Türenwerke GmbH & Co. KG, Tönisvorst	(200 — GU)	1. Natronag Papierproduktions GmbH, Goslar	( 61 — GU)

V. Richards & Wallington Industries Ltd., Birmingham		H. Hamburger Hochbahn AG, Hamburg	
1. Rothe Erde (Great Britain) Ltd., Peterlee	(155 — GU)	1. TEREK Technische Reinigungsgesellschaft Schmeisser mbH, Hamburg	( 85 — GU)
<i>XXXIII. Verkehrswirtschaft (79)</i>			
A. Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main		I. Heli-Air GmbH Nordhelikopter KG, Hamburg	
1. Barthel GmbH, Allendorf	(180 — MB)	1. Nordsee Helicopter Verwaltungs-GmbH & Co. Betriebs-KG, Norderstedt	(116 — GU)
2. Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, Frankfurt/Main	( 17 — GU)	J. Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG, Düsseldorf	
B. Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“, Bremen		1. Holland River Line B.V., Rotterdam	(200 — MB)
1. Hans Franke (Nederland) B.V., Vlaardingen/Niederlande	(239 — MB)	K. Rhenania-Saar Speditions-Gesellschaft mbH, Saarbrücken, (Saarbergwerke AG, Bowater Corporation Ltd.)	
2. Rosenkranz International (Holland) B.V., Vlaardingen	(155 — MB)	1. Lagera Gesellschaft für Lagerung und Spedition GmbH, Saarbrücken	(200 — V)
C. Westfälische Transport-Aktien-Gesellschaft, Dortmund (Veba AG, Estel N.V. Hoesch-Hoogovens)		L. Rhespag Ludwigshafen Rheinische Speditions- und Schiffahrts-Gesellschaft mbH, Ludwigshafen	
1. Figdor KG, Wilhelmshaven	(100 — MB)	1. „Zollhof“ Lagerei und Speditions-Gesellschaft mbH, Ludwigshafen	(116 — S)
2. Contship Deutschland GmbH, Dortmund	(239 — GU)	M. Schmidbauer KG, Lochham	
3. Fendel-Stinnes-Schiffahrt AG & Co., Mülheim und Rhenus AG, Mannheim	( 17 — K)	1. Rhenania Transport Kontor Gesellschaft mbH, Saarbrücken	(155 — GU)
D. Cargo Control KG H. D. Lukaczik, Bremen		N. Friedrich Weyrich, Bottrop	
1. C C Transport & Spedition GmbH, Bremen	( 61 — GU)	1. Centrans Haldenverwertungs- und Transportgesellschaft mbH & Co. KG, Bottrop	( 61 — GU)
E. Bernhard Dettmar Beteiligungsgesellschaft AG, Bremen		O. Pakhoed-Holding N.V., Rotterdam	
1. Midgard Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Nordenham	(116 — GU)	1. Stumm Tanklager GmbH, Dortmund	( 17 — GU)
F. Hapag Lloyd AG, Hamburg/Bremen		2. Agip AG, München, (Tanklager Hanau)	( 17 — V)
1. A. W. Naht (GmbH & Co.), Hamburg	(136 — V)	P. British Airways, London	
G. Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG, Hamburg		1. Nordsee Helicopter Verwaltungs-GmbH & Co. Betriebs-KG, Norderstedt	(116 — GU)
1. Hansaport Hafenbetriebe GmbH, Hamburg	( 36 — GU)	Q. Contship S.A., Cadenazzo/Schweiz	
		1. Contship Deutschland GmbH, Dortmund	(239 — GU)

R. Helikopter Service A.B., Oslo		5. Centra-Leasing-Anlagen GmbH, München	(222 — GU)
1. Wiking Helikopter Service GmbH, Hamburg	( 61 — GU)	6. BSH Zweite Beteiligungsgesell- schaft mbH, Hannover	(116 — GU)
S. Nederlandsche Scheepvaart Unie N.V., Rijswijk		7. Bavaria Schiffsahrts- und Spedition AG, Bamberg	(222 — GU)
1. Fritz Rieder Internationale Spedition und Möbeltransport GmbH, Nürnberg	(116 — MB)	8. Bayern-Revision GmbH Wirt- schaftsprüfungsgesellschaft, München	(180 — GU)
2. „Zollhof“ Lagerei und Speditions- Gesellschaft mbH, Ludwigshafen	(116 — S)	C. Bayerische Vereinsbank, München	
3. Neckar Getreide- und Futter- mittel-Speditionsgesellschaft mbH, Stuttgart	( 61 — S)	1. Bankhaus Gebrüder Bethmann (KG), Frankfurt/Main	( 85 — B)
		2. Nebelhornbahn AG, Oberstdorf	( 36 — B)
XXXIV. Kreditinstitute (80)		3. Bankhaus Nicolai & Co., Hannover (Niederlassung in Stuttgart)	( 61 — V)
A. Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main		4. Batavis Vermögensverwaltungs- Gesellschaft mbH, Passau	( 61 — GU)
1. Höchster Porzellanmanufaktur GmbH, Frankfurt/Main	(222 — GU)	5. Alstertor Finanzierungsgesell- schaft mbH, Hamburg	(239 — GU)
2. Bankhaus Josef Gerhaher (KG), Straubing	( 85 — MB)	6. BE-De-Immobilien Beteiligungs GmbH, Frankfurt/Main	( 61 — GU)
3. Artur & Robert Proeller vorm. Donaubank AG, Donauwörth	(239 — MB)	D. Beteiligungsgesellschaft für Gemein- wirtschaft AG, Frankfurt/Main	
4. Bankhaus C. F. Linse & Co. (OHG), Nördlingen	(180 — V)	1. Investitions- und Handels-Bank AG, Frankfurt/Main	(222 — GU)
5. Bankhaus Hans Schwind, Forch- heim/Ofr.	( 85 — V)	2. Grundstücksverwaltungsgesell- schaft Essen Kaiserhof mbH, Frankfurt/Main	(100 — MB)
6. Otto Scheurmann Bank KG, Berlin	( 17 — MB)	3. HTB Textil-Beteiligungsgesell- schaft mbH, Frankfurt/Main	(136 — GU)
7. Naßbaggerei Grün & Bilfinger GmbH, Hamburg	( 61 — MB)	E. Norddeutsche Landesbank Giro- zentrale, Hannover/Braunschweig	
8. Nowofol Kunststoffprodukte GmbH & Co. KG, Siegsdorf	(222 — MB)	1. a) Rollei Singapore (Pte) Ltd., Singapore	
9. Vering & Waechter GmbH, Karlsruhe	(239 — MB)	b) Rollei Optical (Pte) Ltd., Singapore	
10. BE-De-Immobilien Beteiligungs GmbH, Frankfurt/Main	( 61 — GU)	c) Singapore Camera Factory (Pte) Ltd., Singapore	( 36 — MB)
B. Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München		2. Allgemeine Deutsche Credit- Anstalt Berlin/Frankfurt/Main	(180 — MB)
1. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG, München	(180 — GU)	3. DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH, Eschershausen	(200 — MB)
2. WVG Wohnungsbau- und Ver- waltungsgesellschaft mbH & Co. KG, München	(180 — B)	4. Rollei-Werke Franke & Heidecke (GmbH & Co. KG), Braunschweig	(100 — MB)
3. Centra Leasing GmbH, München	(222 — MB)		
4. Raiffeisen Wohnbau GmbH Unterschleißheim, Landshut	(136 — GU)		

- F. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München
1. Brauerei Hösl, Rothenstadt b. Weiden (222 — V)
  2. Brauerei Johann Konrad Landgraf, Weiden (222 — V)
  3. Brauerei Gottlieb Stahn oHG, Meschenbach ( 61 — V)
  4. Alstertor Finanzierungsgesellschaft mbH, Hamburg (239 — GU)
- G. Commerzbank AG, Düsseldorf
1. AT America Grundbesitz Treuhand Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main ( 36 — GU)
  2. Deutsche Gesellschaft für Immobilienanlagen „America“ mbH, Bad Homburg ( 36 — GU)
  3. Metrofunk Gesellschaft für Funk- und Fernmeldeteile GmbH, Berlin (200 — MB)
  4. Deutsche Gesellschaft für Immobilien- und Anlagen-Leasing mbH, Düsseldorf (200 — GU)
- H. Landesbank Schleswig-Holstein — Girozentrale —, Kiel
1. Kurt Ladendorf GmbH, Norderstedt (180 — B)
  2. Wilhelmsburger Maschinenfabrik Hinrichs & Sohn GmbH & Co. KG, Geesthacht (155 — GU)
  3. a) Einkaufszentrum Hamburg-Altona Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel
  - b) Einkaufszentrum Hamburg-Altona Beteiligungsgesellschaft mbH, Kiel (136 — GU)
- I. Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster
1. a) Rauxeler Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Lippe, Castrop-Rauxel
  - b) Rauxeler Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Emscher, Castrop-Rauxel
  - c) Rauxeler Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Seseke, Castrop-Rauxel (222 — GU)
  2. Holding-Gesellschaft Düsseldorf/Frankfurt mbH, Düsseldorf (116 — GU)
3. Rheinische Gewerbebau Köln GmbH, Köln ( 61 — S)
  4. Kommunale — Energie — Beteiligungsgesellschaft mbH, Dortmund (136 — GU)
- J. Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
1. Didier-Werke AG, Wiesbaden (101 — GU)
  2. Deutsche Gesellschaft für Immobilien- und Anlagen-Leasing mbH, Düsseldorf (200 — GU)
  3. AT America Grundbesitz Treuhand Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main ( 36 — GU)
  4. Deutsche Gesellschaft für Immobilienanlagen „America“ mbH, Bad Homburg ( 36 — GU)
- K. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main
1. LFG Leasing- und Finanzgesellschaft mbH, Mörfelden (155 — B)
  2. Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich (180 — B)
  3. City-Verwaltungsgesellschaft Hochhaus Platz der Republik mbH, Frankfurt/Main (200 — GU)
  4. Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (116 — GU)
  5. R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (116 — GU)
  6. Erste Beteiligungsgesellschaft mbH Taunustor, Frankfurt/Main (136 — GU)
- L. Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz
1. Deutsche Kredit- und Handelsbank AG, Berlin ( 61 — MB)
  2. Bank für Kredit und Außenhandel AG, Zürich ( 61 — GU)
- M. Vereins- und Westbank AG, Hamburg
1. Grundstücksgesellschaft Moorweide mbH & Co., Hamburg ( 17 — GU)
  2. Bankhaus Ludwig & Co. (KG), Düsseldorf/Hamburg (116 — MB)
  3. Conrad Scholtz AG, Hamburg (100 — GU)

4. Bankhaus Ludwig & Co., Düsseldorf/Hamburg	(180 — GU)	2. Einkaufszentrum Hamburg-Altona Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel	(136 — GU)
5. Bankhaus Schuback & Söhne (KG), Hamburg	(100 — GU)		
N. Westdeutsche Genossenschafts Zentralbank eG, Düsseldorf		W. Hessische Landesbank-Girozentrale, Frankfurt/Main	
1. BSH Zweite Beteiligungsgesell- schaft mbH, Hannover	(116 — GU)	1. City — Verwaltungsgesellschaft Hochhaus Platz der Republik mbH, Frankfurt	(200 — GU)
2. Beteiligungsgesellschaft R + V GmbH, Frankfurt/Main	(116 — GU)	2. HTB Textil-Beteiligungsgesell- schaft mbH, Frankfurt/Main	(136 — GU)
O. Bayerische Bauvereinsbank eG, München		3. MAH Hotelbetriebs- und Bera- tungsgesellschaft mbH, Langenhagen	(222 — GU)
1. Raiffeisen Wohnbau GmbH Unterschleißheim, Landshut	(136 — GU)	4. Investitions- und Handels-Bank AG, Frankfurt/Main	(222 — GU)
P. Bayerische Landesbank Girozentrale, München		5. Holding-Gesellschaft Düsseldorf/ Frankfurt mbH, Düsseldorf	(116 — GU)
1. Deutsch-Skandinavische Bank AG, Frankfurt/Main	( 36 — GU)		
Q. Berliner Bank AG, Berlin		X. Kreissparkasse Köln, Köln	
1. Mittelrheinische Kundenkredit- bank GmbH, Koblenz	(180 — GU)	1. Rheinische Gewerbebau Köln GmbH, Köln	( 61 — S)
R. Conrad Hinrich Donner (KG), Hamburg		Y. Landesbank Saar — Girozentrale, Saarbrücken	
1. Bankhaus Ludwig & Co., Düsseldorf/Hamburg	(180 — GU)	1. Industrierwerke Saar GmbH, Maschinen-, Fahrzeug- und Aggregatebau, Schwarzerden	( 17 — GU)
S. Freistaat Bayern		Z. Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover	
1. a) Erba AG für Textilindustrie, Erlangen		1. BSH Zweite Beteiligungsgesell- schaft mbH, Hannover	(116 — GU)
b) AKS Augsburger Kammgarn- spinnerei AG, Augsburg	( 85 — B)	2. Beteiligungsgesellschaft R + V GmbH, Frankfurt/Main	(116 — GU)
2. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG, München	(180 — GU)		
T. GBZ-Erwerbs- und Verwaltungs- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main		A.A. Landessparkasse-Girokasse öffentliche Bank, Stuttgart	
1. Beteiligungsgesellschaft R + V GmbH, Frankfurt/Main	(116 — GU)	1. Mittelrheinische Kundenkredit- bank GmbH, Koblenz	(180 — GU)
U. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart		B.B. Mittelrheinische Kundenkreditbank Dr. Horbach & Co. KG, Koblenz	
1. Erste Beteiligungsgesellschaft mbH Taunustor Frankfurt/Main	(136 — B)	1. Mittelrheinische Kundenkredit- bank GmbH, Koblenz	(180 — GU)
V. Hamburgische Landesbank Giro- zentrale, Hamburg		C.C. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln	
1. Sierksdorf Verwaltungs-Gesell- schaft mbH & Co. KG Sierksdorf	(239 — MB)	1. Basaltwerke Georg Köhler KG, Laudenbach	( 17 — MB)

D.D. Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co., Frankfurt/Main		2. Partenreederei MS „Senta“, Unterföhring	(222 — GU)
1. Wibau Matthias & Co. KG, Rothenbergen	(180 — MB)	3. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf	( 36 — GU)
2. Wifos Gesellschaft für Müll- und Abfallbeseitigung mbH & Co. KG, Frankfurt/Main	(180 — GU)	B. Colonia Versicherung AG, Köln	
E.E. Stadtparkasse Köln, Köln		1. BE-De-Immobilien Beteiligungs GmbH, Frankfurt/Main	( 61 — GU)
1. Rheinische Gewerbebau Köln GmbH, Köln	( 61 — S)	C. Concordia Feuer Versicherungs-Gesellschaft aG, Hannover	
F.F. Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Karlsruhe		1. Lebensversicherungs-AG der Concordia Feuer, Hannover	(180 — GU)
1. Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall	(116 — GU)	D. Haftpflichtverband der Deutschen Industrie und Feuerschadenverband, Hannover	
G.G. Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG, Kiel		1. Eurinco Allgemeine Versicherungs-AG, Düsseldorf	( 17 — GU)
1. Wilhelmsburger Maschinenfabrik Hinrichs & Sohn GmbH & Co. KG, Geesthacht	(155 — GU)	E. Hanse-Merkur Krankenversicherung a.G., Hamburg	
H.H. Württembergische Kommunale Landesbank-Girozentrale, Stuttgart		1. Hanse-Merkur Allgemeine Versicherungs-AG, Hamburg	( 17 — GU)
1. Mittelrheinische Kundenkreditbank GmbH, Koblenz	(180 — GU)	F. Iduna Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg	
2. Grundstücksverwaltung EVS/WAG GbR, Stuttgart	(136 — S)	1. Grundstücksgesellschaft Moorweide mbH & Co., Hamburg	( 17 — GU)
3. Bank für Kredit und Außenhandel AG, Zürich	( 61 — GU)	G. Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Mannheim	
I.I. Alahli Bank of Kuwait, Kuwait		1. Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Mannheim	(180 — GU)
1. Bankhaus Schuback & Söhne (KG), Hamburg	(100 — GU)	H. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München	
J.J. Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm		1. Lebensversicherungs-AG der Concordia Feuer, Hannover	(180 — GU)
1. Deutsch-Skandinavische Bank AG, Frankfurt/Main	( 36 — GU)	I. R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	
K.K. Société Generale de Belgique, Brüssel		1. Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Mannheim	(180 — GU)
1. Petrocarbona GmbH, Bexbach	(200 — MB)	J. Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH, Düsseldorf	
XXXV. Versicherungen (81)		1. Gerling-Konzern-Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln	(222 — GU, S)
A. Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München		K. Württembergische Feuerversicherung AG in Stuttgart, Stuttgart	
1. Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH, Düsseldorf	(239 — S)	1. Folgate Insurance Company Ltd., London	(180 — GU)

- L. Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich
1. Bayerische Rückversicherung AG, München (100 — S)
  2. Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt, München (239 — UV)
  3. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hannover (239 — UV)
  4. Partenreederei MS „Senta“, Unterföhring (222 — GU)
- M. Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
1. Gerling-Konzern-Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln (222 — GU, S)
- N. Assicurazioni Generali S.p.A., Rom
1. Erste Augsburger Leben Versicherungs AG, Augsburg (180 — MB)
- O. Coöperative Vereniging Centraal Beheer U.A., Apeldoorn
1. Eurinco Allgemeine Versicherungs-AG, Düsseldorf ( 17 — GU)
- P. Frizzel Group Ltd., London
1. Folgate Insurance Company Ltd., London (180 — GU)
- Q. Skandia Insurance Company Ltd., Stockholm
1. Hanse-Merkur Allgemeine Versicherungs-AG, Hamburg ( 17 — GU)
- XXXVI. Versorgungswirtschaft (82)
- A. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen
1. Stadtwerke Baesweiler, (Elektrizitätsversorgungsanlagen und Straßenbeleuchtungsanlage) (222 — V)
  2. Lichtvereinigung Holtfeld-Hörste e. V., Borgholzhausen (239 — V)
  3. Energieversorgung Limburg GmbH, Limburg (136 — B)
  4. Düren KG Brennstoffhandel, Bonn ( 17 — MB)
  5. Bayerische Elektrizitätswerke AG, München (136 — MB)
6. BEW-Gebäudetechnik GmbH, München (155 — MB)
7. Firma Radio Pöttinger, Inhaber Georg Pöttinger, Gunzenhausen (222 — V)
8. Gemeinde Bühlertal / Kreis Rastatt (Elektrizitätsversorgungsanlagen) (136 — V)
9. Stadtwerke Hochheim am Main, Hochheim a. M. (Elektrizitätsversorgungsanlagen) (136 — V)
10. Heidenheimer Heizkraftwerksgesellschaft mbH, Heidenheim/Brenz ( 17 — GU)
11. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart (116 — GU)
12. Union Rheinische Braunkohlen-Kraftstoff AG, Köln ( 36 — GU)
13. Lahmeyer International GmbH, Frankfurt/Main ( 85 — GU)
- B. Badenwerk AG, Karlsruhe
1. Fürstlich Fürstenbergisches Elektrizitätswerk Donaueschingen, (Elektrizitätsverteilungsanlage der Gemeinde Heiligenberg, Bodenseekreis) (180 — V)
  2. Stadt Lauda-Königshofen, Main Tauber Kreis (Elektrizitätsverteilungsanlagen) (200 — V)
  3. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart (116 — GU)
- C. Ruhrgas AG, Essen
1. Megal GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen (239 — GU)
  2. Gasversorgung Frankenwald GmbH, Helmbrechts (136 — GU)
- D. Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt/Main
1. Lahmeyer International GmbH, Frankfurt/Main ( 85 — GU)
- E. Energieversorgung Ostbayern AG, Regensburg (Bayernwerk AG, Kreisüberlandwerk Oberpfalz GmbH)
1. REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG, Regensburg (200 — GU)

<p>F. Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart</p> <p>1. Grundstücksverwaltung EVS/WAG, GbR, Stuttgart (136 — S)</p> <p>2. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart (116 — GU)</p>	<p>M. Stadtwerke Frankfurt am Main, Frankfurt/Main</p> <p>1. Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, Frankfurt/Main ( 17 — GU)</p>
<p>G. Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg</p> <p>1. TEREK Technische Reinigungsgesellschaft Schmeisser mbH, Hamburg ( 85 — GU)</p>	<p>N. Stadtwerke Heidenheim AG, Heidenheim/Brenz</p> <p>1. Heidenheimer Heizkraftwerksgesellschaft mbH, Heidenheim/Brenz ( 17 — GU)</p>
<p>H. Isarwerke GmbH, München</p> <p>1. Theodor Poettinger KG, Oberau (Elektrizitätsverteilungsanlagen) (239 — V)</p>	<p>O. Stadtwerke Regensburg GmbH, Regensburg</p> <p>1. REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG &amp; Co. KG, Regensburg (200 — GU)</p>
<p>I. Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Helmbrechts</p> <p>1. Gasversorgung Frankenwald GmbH, Helmbrechts (136 — GU)</p>	<p>P. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund</p> <p>1. GRE Gesellschaft für rationelle Energieanwendung mbH, Bigge-Olsberg ( 36 — GU)</p>
<p>J. Kommunale-Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH, Dortmund</p> <p>1. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund (136 — GU)</p>	<p>Q. Det Jysk-Fynske Elsamarbejde, Skaerbaek, Aabenraa/Dänemark</p> <p>1. Kraftvaerket EV 3 I/S, Aabenraa (180 — GU)</p>
<p>K. Stadt Dortmund</p> <p>1. Kommunale-Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH, Dortmund (136 — GU)</p> <p>2. Stumm Tanklager GmbH, Dortmund ( 17 — GU)</p>	<p>R. Gaz de France Service National, Paris</p> <p>1. Megal GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen (239 — GU)</p>
<p>L. Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken</p> <p>1. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Dinslaken (239 — GU)</p>	<p>S. Niederländische Regierung</p> <p>1. ASW Apparatenfabriek (Automatic Screw Works), N.V., Nijmegen (136 — GU)</p>
	<p>T. Sønderjyllands Højspaendingsvaerk A/S, Aabenraa/Dänemark</p> <p>1. Kraftvaerket EV 3 I/S, Aabenraa (180 — GU)</p>



## II. Geschäftsübersicht

### Vorbemerkungen

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik“, Stand Januar 1958 \*). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartell-

amt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1975); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1976). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, G, J, K, L, M und N verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in der Tabelle A als „rechtswirksam geworden“ nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung“, obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

\*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen  
nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 2	58	—	—	47	44	1	—	—	—	—	—	—	8	2
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	58	—	—	47	44	1	—	—	—	—	—	—	8	2
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	16	—	—	7	3	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	—	—	7	2	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	23	—	—	23	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	—	—	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-*) Kartelle	21	—	—	12 <sup>1)</sup>	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	11	—	—	10 <sup>2)</sup>	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	—	—	11	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
§ 5 Abs. 1	11	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	11	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	29	1	1	—	—	—	—	18	3	—	1	—	9 <sup>3)</sup>	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	30	1	1	—	—	—	—	19	4	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	52	23	2	—	—	—	—	20 <sup>4)</sup>	10	—	7	4	18	1
	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	54	23	3	—	—	—	—	21	11	—	7	4	18	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	51	—	—	47	28	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	52	—	—	48	26	1	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	35	—	1	31	25	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	39	—	1	33	26	—	—	—	—	—	—	—	5	—

n o c h Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 5 b Abs. 1	16	—	2	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	13	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	29	—	3	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
§ 6 Abs. 1	109	2	—	102	62	—	—	—	—	—	—	—	—	7 <sup>5)</sup>	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	109	2	—	102	58	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 6 Abs. 2	21	1	1	—	—	—	—	11	4	—	—	—	—	9 <sup>6)</sup>	—
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	21	1	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1
Gesamt	464	28	7	300	211	6	—	51	17	—	9	4	83	4	
	22	—	—	13	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—	
	486	28	8	313	211	6	—	54	20	—	9	4	88	4	

\*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

1) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;

6 weitere nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.

2) Davon 1 nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; in einem weiteren Fall Widerspruch gegen GUR-Gewährung unanfechtbar geworden.

3) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1).

4) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt.

5) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2).

6) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3).

Tabelle B

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen  
nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt				
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 2	10	—	1	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	11	—	1	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 u. 3 ohne GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 u. 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

noch Tabelle B

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt					
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt				
§ 5 Abs. 2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
§ 5 Abs. 2 und 3	21	3	—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	10	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	3	—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	10	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	5	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	
§ 5 b Abs. 1	9	—	2	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	12	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
	21	—	2	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
Gesamt	53	3	3	15	14	1	—	—	10	4	—	—	—	—	20	4
	14	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
	67	3	3	23	22	1	—	—	10	4	—	—	—	—	24	6

\*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

Tabelle C

**Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen  
und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen  
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Bergbauliche Erzeugnisse</b>				
<b>Verfahren vor den Landeskartellbehörden</b>				
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland- Pfalz III/4-7300- 96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48	1/76 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1976
<b>Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe</b>				
1	Hersteller von Bitumen § 5 Abs. 2 und 3	B 1-221831- H-174/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	55/76 BAnz. Nr. 120 vom 1. Juli 1976
<b>Steine und Erden</b>				
1	Nordbayerische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-600/58 175/75	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	32/76 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1976
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-251100- J-1799/58 341/74	Erlaubnis bis zum 13. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	63/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
3	Nordhessische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-130/70 131/76	Erlaubnis bis zum 23. November 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 60	107/76 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1977
4	Deutsche Perlite-Hersteller § 5 b Abs. 1	B 1-251100- Ib-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 98	16/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
5	Rabattgemeinschaft Schiefertafel GUR-Kartell § 3	B 1-251255- C-254/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
6	Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-163/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 11	91/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-181/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 5	99/76 BAnz. Nr. 230 vom 7. Dezember 1976
8	Hersteller von Bims- Klimaleichtbausteinen § 5 b Abs. 1	B 1-252750- Ib-198/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 14	75/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
9	Zementexport Rhein- West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100- K-188/60 9/76	Erlaubnis bis zum 31. Ja- nuar 1979 erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	52/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
10	Konditionenkartell west- fälischer Zementwerke § 2	B 1-253100- B-408/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
11	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200- J-208/59 78/76	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	81/76 BAnz. Nr. 182 vom 25. September 1976
12	Liefergemeinschaft Mit- teldeutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
13	Liefergemeinschaft West- deutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
14	Süddeutsche Düngekalk- gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
15	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300- B-677/58 122/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
16	Rabatt- und Konditionen- verband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134- D-2026/58 136/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	87/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
17	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-254200- J-488-58 173/75	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1980 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 30	36/76 BAnz. Nr. 96 vom 21. Mai 1976
18	Hersteller von Fertighäusern § 5 b Abs. 1	B 1-255500- Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-67/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 12	78/76 BAnz. Nr. 178 vom 21. September 1976
20	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-93/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 19	93/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
21	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-102/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 20	92/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
22	Hersteller von Kalziumsilikat-Produkten § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-2/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 7	95/76 BAnz. Nr. 216 vom 13. November 1976
23	Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster — Osnabrück mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-27/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	18/76 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1976
24	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-146/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	86/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
25	Hersteller von Betonsteinerzeugnissen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-182/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	98/76 BAnz. Nr. 227 vom 2. Dezember 1976
26	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-256230- Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/76 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
27	Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230- Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
28	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411- B-39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975
29	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-130/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	17/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
30	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Verfahren vor den Landeskartellbehörden</b>				
31	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
32	Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie § 2	Baden-Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
33	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-JU/c- 43117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	6/76 BAnz. Nr. 142 vom 31. Juli 1976
34	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-JU/c- 44869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	7/72 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1972
35	Konditionenkartell der Schotter Nürnberg GmbH und der angeschlossenen Lieferwerke § 2	Bayern 5551a-Kc- 68320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	5/75 BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
36	Hersteller von Kalksandsteinen in der Oberpfalz § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 53152	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 95	1/76 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
37	Ziegelverkaufskontor München GmbH & Co. Vertriebs-KG (ZVK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6a- 9715	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 9	7/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
38	Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 64 345	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 22	12/76 BAnz. Nr. 227 vom 2. Dezember 1976
39	Ziegel- und Kalksandstein-Vertrieb GmbH (ZKV), Erlangen § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 53 464	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 28	10/76 BAnz. Nr. 194 vom 13. Oktober 1976
40	Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
41	Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 8	BAnz. Nr. 130 vom 15. Juli 1976

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
42	Westdeutsche Grauwacke- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-12	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81	2/75 BAnz. Nr. 75 vom 22. August 1975
43	Silikat Baustein-Vertrieb GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 15	5/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
44	Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG § 5 b Abs. 1	Rheinland- Pfalz I/4-422521- 2293/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/76 BAnz. Nr. 231 vom 8. Dezember 1976
45	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksand- steinwerke Schreiber und Klocke § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig- Holstein VII/200a- J4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
46	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksand- steinwerke Schreiber und Klocke § 5 b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII/200a- J4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975

**Eisen und Stahl**(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke  
sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

1	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Freiformschmiedestücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-274000- I-244/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 29	8/71 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1971
2	Deutsche Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700- J-2060/58 152/76	Erlaubnis bis zum 30. No- vember 1979 erteilt; unan- fechtbar geworden; eingetra- gen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	83/76 BAnz. Nr. 190 vom 7. Oktober 1976

**NE-Metalle und -Metallhalbzeug**

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120- K-35/60 184/75	Erlaubnis bis zum 19. Februar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	2/76 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1976
---	---	----------------------------------	--	--

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektronische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67 116/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969
<b>Gießereierzeugnisse</b>				
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
3	Hersteller von gußeisernen Abflußrohren und Formstücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-291100-Ia-71/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	102/76 BAnz. Nr. 239 vom 18. Dezember 1976
<b>Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung</b>				
1	Hersteller von Baustahlmatten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-301736-Ia-103/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 90	76/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
2	Hersteller von Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 206/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, B. I, Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
3	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 37/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	10/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
4	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
5	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-302310-D-96/68 99/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Maschinenbauerzeugnisse</b> (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Hersteller von Drehbänken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120- Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
2	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- I a-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- I a-223/73 132/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Hersteller von Metallpulverpressen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321220- Ia-58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 16	88/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
5	Hersteller von Drahttricht- und Abschneidemaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259- I-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
6	Hersteller von Sägewerk- maschinen und Anlagen der Sägewerkstechnik § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700- I-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
7	Hersteller von Druck- luftwerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323170- I a-167/73 121/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 64	85/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
8	Hersteller von Kunst- stoffverarbeitungs- maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500- I-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
9	Hersteller von Formen und Maschinen für die gummiverarbeitende Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540- Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974
10	Hersteller von Bau- maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600- I-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
11	Hersteller von Kellereimaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610- I-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12	Hersteller von Anlagen zur thermischen Abwasserdesinfektion § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229-I-1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
13	Hersteller von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450-I-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
14	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
15	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
16	Hersteller von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I a-114/67 153/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	112/76 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
17	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
18	Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie GUR-Kartell § 3	B 5-327338-C-168/63 172/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	47/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
19	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
20	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969

#### Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-I-48/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Anhängervorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490- H-43/75	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 4	43/76 BAnz. Nr. 102 vom 2. Juni 1976
4	Hersteller von Klimaanlagen für Kraftfahrzeuge § 5 Abs. 2	B 5-333510- H-20/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	22/76 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1976
5	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500- Ia-127/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 99	9/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
6	Wohnwagenhersteller-Normenkartell § 5 Abs. 1	B 5-334510- E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
7	Wohnwagenhersteller-Vertriebskartell § 2	B 5-334510- B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
8	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510- I-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972
<b>Wasserfahrzeuge</b>				
1	Bremer Vulkan Schiffbau u. Maschinenfabrik und Rickmers Rhederei GmbH § 5 b Abs. 1	B 4-340000- Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
<b>Elektrotechnische Erzeugnisse</b>				
1	Hersteller von automatischen Schiffshilfswinden § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100- I-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	Hersteller von Elektromotoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150- I-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Hersteller von Wechselspannungs-Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700- I-180/66 268/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter u. Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310- C-116/60 439/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 46	32/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330- C-118/60 8/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370- C-117/60 7/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
7	Rationalisierungs- Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362600- J-177/75	Erlaubnis bis zum 1. März 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 3	54/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
8	Fernmeldekabel- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630- J-176/65 87/74	Erlaubnis bis zum 30. No- vember 1979 erteilt; unan- fechtbar geworden; eingetra- gen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	67/74 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1974
9	Hersteller von Preßver- bindern und Preßkabel- schuhen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800- Ia-52/67 66/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 73	108/76 BAnz. Nr. 4 vom 7. Januar 1977
10	PROGRESS und BEURER § 5 b Abs. 1	B 4-363000- I-117/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 87	59/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
11	Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- I-47/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
12	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- I-127/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 5	56/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
13	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- I-128/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 4	55/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
14	Brown, Boveri & Cie AG und Thyssen Purofer GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363420- Ia-68/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 24	103/76 BAnz. Nr. 239 vom 18. Dezember 1976

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
15	Hersteller von Großantennenanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192- I-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
16	Hersteller des Video-Cassetten- Systems „VCR“ § 5 Abs. 1	B 4-366344- E-146/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 93	79/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
<b>Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren</b>				
1	Pallas Deutsche Uhren- Kooperation GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-377100- D-224/75	rechtswirksam geworden Widerspruch gegen GUR-Ge- währung unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 2	35/76 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1976
2	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170- I-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
3	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300- I-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
<b>Eisen-, Blech- und Metallwaren</b>				
1	Hersteller von Verkehrszeichen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384187- Ia-27/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 84	45/75 BAnz. Nr. 137 vom 30. Juli 1975
2	Hersteller von heizungs-, luft- und klimatech- nischen Geräten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-384210- I-92/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970
3	Rationalisierungs- gemeinschaft Stahlblech- verpackungen e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384300- J-28/60 40/75	Erlaubnis bis zum 30. April 1980 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41	40/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
4	Hersteller von Kochtöpfen und Küchengeräten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384610- I-228/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 15	33/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
5	Hersteller von Flaschenkapseln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-388570- I-18/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 16	36/70 BAnz. Nr. 99 vom 4. Juni 1970
6	Spezialisierungs-Gemein- schaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000- I-281/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 99	6/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Anorganische Chemikalien und Grundstoffe</b>				
1	Superphosphat Industrie- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-222/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
2	Superphosphat Industrie- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-256/68	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
3	Verein der Thomasphos- phatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440- J-127/58 165/68	Erlaubnis erteilt; vorläufige Verlängerung durch einst- weilige Anordnung; einge- tragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968
4	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155- B-130/62 4/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 88	55/74 BAnz. Nr. 164 vom 4. September 1974
5	Interessengemeinschaft Acetylen-Nord GUR-Kartell § 3	B 3-415160- C-359/69 128/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 13	50/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
<b>Kunststoffe</b>				
1	Hersteller von Phenol- harzpreßmassen GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-453171- D-11/62 255/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 84	10/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
<b>Chemisch-technische Erzeugnisse</b>				
1	Rabatt- und Konditionen- kartell für die Beliefe- rung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700- D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; dem Rabattbeschluß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammerge- richt zurückgewiesen; Rechts- beschwerde vom Bundesge- richtshof zurückgewiesen; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 26	51/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
2	Inländische Mitglieder der Zündstein-Konvention § 6 Abs. 2	B 3-465147- K-30/58 209/71	Erlaubnis erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	58/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Chemische Fasern</b>				
1	Exportförderung für Kupfer-Kunstseide § 3	B 3-491520- C-164/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
<b>Feinkeramische Erzeugnisse</b>				
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000- D-334/59 30/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 25	66/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
2	Hersteller von Schleif- scheiben und Schleif- körpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100- C-16/59 298/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
<b>Glas und Glaswaren</b>				
1	Rationalisierungsgemein- schaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112- E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
<b>Holzwaren</b> (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt- Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340- D-258/64 97/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 16	100/76 BAnz. Nr. 234 vom 11. Dezember 1976
2	Konditionen-Vereinigung der Einrichter natur- wissenschaftlicher Unterrichtsräume § 2	B 3-542347- B-248/71 167/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Papier- und Pappewaren</b>				
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100- C-234/58 58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 21	111/76 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100- H-260/69 49/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Kalendern § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570- I-257/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
4	Hersteller von Verpackungsmaterial § 5 b Abs. 1	B 3-564200- Ib-72/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
<b>Kunststofferzeugnisse</b>				
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570- C-62/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
2	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570- E-63/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
<b>Gummi- und Asbestwaren</b>				
1	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100- C-179/60 11/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	64/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juli 1968
2	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150- C-241/60 366/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	15/70 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Lederwaren und Schuhe</b>				
1	Hersteller von Leder- waren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590- I-133/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuh- industrie § 2	B 2-625000- B-117/61 4/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 53	57/73 BAnz. Nr. 213 vom 13. November 1973
<b>Textilien</b>				
1	Interessengemeinschaft Textilohhveredlung § 2	B 2-630200- B-348/64 96/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700- B-86/60 147/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
3	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700- B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
4	Konditionenkartell der Hersteller von Watte- Vliesen aus vollsynthe- tischen Fasern § 2	B 2-631871- B-114/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970
5	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000- B-408/58 106/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 4	4/77 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1977
6	Zusatzkartell zum Kondi- tionenkartell Garne (Natur- und Chemiefaser- garne) e. V. § 2	B 2-633000- B-252/60 275/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Spezialisierungskartell von drei Dreizylinder- Baumwoll-Spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100- I-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 60	110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
8	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschen- industrie § 5 b Abs. 1	B 2-633180- Ib-251/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 63	30/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
9	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300- B-16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
10	Spezialisierungskartell von zwei Kammgarn- spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300- I-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
11	Rationalisierungskartell für Sisal-Erntegarn von Spinnereien des Fachver- bandes der Hartfaser- Synthetik-Industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545- E-98/65 57/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 29	33/73 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973
12	Konditionenkartell von Spinnereien des Fach- verbandes der Hart- faserindustrie e. V. § 2	B 2-633549- B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
13	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550- B-53/65 246/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
14	Rationalisierungskartell der William Prym-Werke KG und der MEZ AG § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633800- J-96/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	97/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
15	Konditionenkartell der deutschen Baumwoll- zwirnerei § 2	B 2-633910- B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
16	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100- B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
17	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samt- fabrikanten § 2	B 2-637200- B-134/59 53/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
18	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200- B-144/59 83/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
19	Konvention der Baum- wollwebereien und ver- wandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200- B-164/59 78/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 22	51/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
20	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59 54/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
21	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
22	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58 5/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	50/76 BAnz. Nr. 116 vom 25. Juni 1976
23	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66 142/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 91	38/71 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1971
24	Hersteller von Frottierwaren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
25	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
26	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
27	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60 129/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
28	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 184/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
29	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
<b>Bekleidung</b>				
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000- B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs- Industrie § 2	B 2-641100- B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damen- oberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200- B-16/60 236/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungs- industrie § 2	B 2-641400- B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs- Industrie § 2	B 2-642000- B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500- B-20/60 234/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawatten- fabrikanten e. V. § 2	B 2-644100- B-19/60 233/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400- B-18/60 171/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
<b>Erzeugnisse der Ernährungsindustrie</b>				
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-300/72 32/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 52	18/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
2	Konditionenverband westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-301/72	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 54	19/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Konditionenverband südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-302/72 34/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 53	20/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
4	Konditionenkartell bayerischer Handels- mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-303/72 35/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 55	21/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
5	Gesellschaft deutscher Mehlexporteure § 6 Abs. 2	B 2-681111- K-151/75	Erlaubnis erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 6	47/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
6	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710- B-213/62 141/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
7	Konditionenvereinigung der Deutschen Süß- warenindustrie e. V. § 2	B 2-682700- B-209/69 119/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 89	49/76 BAnz. Nr. 116 vom 25. Juni 1976
8	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748- I-266/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
9	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem- Industrie e. V. § 2	B 2-682767- B-83/74 144/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
10	Spezialisierungskartell von Herstellern ver- schiedener Käsesorten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140- I-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
11	Spezialisierungskartell von zwei Molkerei- unternehmen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530- I-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
12	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100- Ib-140/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
13	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut“ Malztrunk — § 5 b Abs. 1	B 2-687210- Ib-102/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
14	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351- B-149/61 127/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Verfahren vor den Landeskartellbehörden</b>				
15	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfri- schungsgetränken § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 151 vom 19. August 1975
16	Spezialisierungskartell zwischen zwei Gast- stättenunternehmen in München § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5552 d -VI/6 a- 40 056	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 13	8/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
17	Konditionenkartell der bayerischen Brauwirt- schaft und der bayeri- schen Erfrischungs- getränke- und Mineral- brunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen § 2	Bayern 5552 e 2- VI/6 b- 58 029	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	11/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976
18	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975
19	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-21	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
20	Konditionen-Kartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-01	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 1	1/76 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1976
<b>Tabakwaren</b>				
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100- C-153/61 101/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Vereini- gung Rauchtobak (RUV) GUR-Kartell § 3	B 2-697100- C-218/59 83/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 43	5/76 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1976
<b>Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Uhren</b>				
1	ZentRa-Garantie- gemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520- B-70/67 224/73 B 4-125/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 74	32/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie</b>				
1	FLEUROP-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860- J-359/58 153/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	89/76 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1976
2	Rationalisierungskartell von zwei Versandunternehmen § 5 b Abs. 1	B 2-713800- Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975
<b>Handwerk</b>				
<b>Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe</b>				
1	Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607- B-15/59 13/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	61/76 BAnz. Nr. 136 vom 23. Juli 1976
<b>Kulturelle Leistungen</b> (ohne Filmwirtschaft)				
1	Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V. § 2	B 4-745100- B-88/62 207/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
2	Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk § 5 b Abs. 1	B 4-745100- Ib-184/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 10	67/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
<b>Verfahren vor den Landeskartellbehörden</b>				
3	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden- Württemberg 3788.6-S 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
4	Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 27	1/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<b>Filmwirtschaft</b>				
1	Konditionenkartell amerikanischer Film- verleihunternehmen § 2	B 4-757000- B-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 85	90/76 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1976
<b>Freie Berufe</b>				
1	InTra — 1. Fachüber- setzergenossenschaft eGmbH § 5 b Abs. 1	B 3-774000- Ib-189/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 96	82/75 BAnz. Nr. 234 vom 17. Dezember 1975
<b>Verkehrs- und Fernmeldewesen</b>				
<b>Verfahren vor den Landeskartellbehörden</b>				
1	Abschlepp-Arbeits- gemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 180 von 23. September 1976
2	Funk-Abschleppdienst- Gemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 100	BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
3	Funkbotenkurierdienst § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 25	BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
4	Blitzkurierservice § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	
<b>Geld-, Bank- und Börsenwesen</b>				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000- B-225/64 274/64 B 1-346/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 65	3/69 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1969

Tabelle E

**Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge)**  
**— auch in Verbindung mit § 21 —**

**a) beim Bundeskartellamt**

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Patente § 20	112 — 112	— — —	55 — 55	— — —	— — —	35 — 35	22 — 22
Gebrauchsmuster § 20	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Sortenschutzrechte § 20	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	41 — 41	— — —	29 — 29	— — —	— — —	— — —	12 — 12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gesamt	154 — 154	— — —	84 — 84	— — —	— — —	35 — 35	35 — 35

**b) bei den Landeskartellbehörden**

Patente § 20	2 — 2	— — —	1 — 1	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Gebrauchsmuster § 20	— — —						
Sortenschutzrechte § 20	— — —						
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	— — —						
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	— — —						
Gesamt	2 — 2	— — —	1 — 1	— — —	— — —	1 — 1	— — —

**a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen  
nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

(Normen- und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechts-wirksam	davon für unzulässig erklärt; un-anfechtbar geworden	zurück-genommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	10	—	9	—	1	—
	3	—	3	—	—	—
	13	—	12	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

**b) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen  
nach § 38 Abs. 2 Nr. 3**

(Konditionenempfehlungen)

Bundeskartellamt	11	4	7	—	—	—
	11	—	12	—	1	—
	22	2	19	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

**Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln  
nach § 28 Abs. 3**

**a) beim Bundeskartellamt**

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand					letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
						gelöscht	
1. Hersteller von Hüttenaluminium	B 1-281100- Y-222/72					X	46/73 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1973
2. Wirtschaftsvereini- gung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000- Y-23/61		X				19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
3. Verband der Deutschen Automaten- Industrie e. V.	B 5-325300- Y-28/65		X				83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
4. Fachverband Elektro- leuchten im Zentral- verband der Elektro- technischen Industrie e. V.	B 4-364100- Y-15/73		X				75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-430000- Y-65/71 50/73		X				73/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974
6. Verband der Lackindustrie e. V.	B 3-461100- Y-172/69		X				4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
7. Markenverband e. V.	B 2-680000- Y-154/75		X				46/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
8. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	B 2-681100- Y-136/69		X				12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
9. Verband der diätetischen Lebens- mittel-Industrie e. V.	B 2-681360- Y-134/69 85/76		X				74/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
10. Bundesverband der Deutschen Süßwaren- industrie e. V.	B 2-682767- Y-59/71 70/74		X				19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
11. Verband der Deutschen Margarine- industrie e. V.	B 2-684410- Y-254/74	X					74/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974
12. Bundesvereinigung der Deutschen Hefe- industrie e. V.	B 2-687351- Y-117/69		X				5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968

n o c h Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
13. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-124/69		×					132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
14. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	B 2-701000-Y-147/69		×					115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
15. Fachverband Haus-schornsteinbau e. V.	B 2-701100-Y-70/70		×					20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
16. Verband der Flüssig-gas-Großvertriebe e. V.	B 1-711130-Y-127/69		×					80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
17. Bund Deutscher Bau-stoffhändler e. V.	B 1-711150-Y-114/69		×					61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
18. Bundesverband des Deutschen Farben-großhandels e. V.	B 3-711510-Y-146/69		×					54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972
19. Fachverband des Deutschen Tapeten-handels e. V. (FDT)	B 3-711670-Y-137/69		×					19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
20. Fachverband des Deutschen Linoleum-handels e. V.	B 3-712640-Y-163/69					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
21. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	B 5-712730-Y-112/69		×					24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
22. Gesamtverband Büro-maschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	B 5-712830-Y-111/69		×					84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
23. Bundesverband des Deutschen Kohlen-einzelhandels e. V.	B 1-712880-Y-124/69		×					17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
24. Bundesverband des Deutschen Versand-handels e. V.	B 2-713000-Y-123/69		×					2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
25. ADW Verband Deutscher Werbeagen-turen und Werbungs-mittler e. V.	B 4-716400-Y-97/69					×		44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
26. Wirtschaftsverband Versicherungs- Vermittlung	B 1-716620- Y-301/68					×	94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967	
27. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	B 3-716700- Y-164/69		×				59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963	
28. Fachverband Chemiegraphie e. V.	B 3-721710- Y-139/69	×					15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969	
29. Börsenverein des Deutschen Buch- handels e. V.	B 4-745000- Y-89/69					×	40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959	
30. Verband der Verleger von Kunden- zeitschriften e. V.	B 4-745100- Y-98/69					×	69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962	
31. Bundesverband Deutscher Zeitungs- verleger e. V.	B 4-745100- Y-185/70		×				28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975	
32. Arbeitskreis Deutscher Marktforschungs- institute e. V. (ADM)	B 3-772200- Y-217/70					×	35/72 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1972	

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Steine und Erden“, „Elektrotechnische Erzeugnisse“, „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren“, „Eisen-, Blech- und Metallwaren“, „Chemische Erzeugnisse“ und „Freie Berufe“ ist zurückgenommen worden.

noch Tabelle H

## b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
1. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10		×					BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1973
2. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
3. Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270	×						BAnz. Nr. 219 vom 20. November 1976
4. Landesverband Bayerischer Kraftfahrerschulen e. V.	Bayern 5898 m-II/10-44136		×					4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
5. Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks	Bayern 5898 m-II/8 b-60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969
6. Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Berlin III E-22-Y-97/76	×						1/76 BAnz. Nr. 118 vom 10. Juni 1976
7. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Hamburg WO 32/702-102-9/4		×					BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
8. Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b 3-7795		×					BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976
9. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
10. Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3 a-22.22		×					2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
11. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
12. Verband der Kraftfahr- lehrer Nordrhein	Nordrhein- Westfalen I/C 2-75-17		×					3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
13. Verband der Kraftfahr- lehrer Westfalen	Nordrhein- Westfalen I/C 2-75-17		×					4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
14. Landesverband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 7795-891/65		×					4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
15. Landesverband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 7795-1063/65		×					3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
16. Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke- Industrie e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 6879-432/66 und 421/67		×					1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
17. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland- Pfalz III/4-7211- 1533/69 und 10/72		×					1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
18. Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Rheinland- Pfalz I/4-427795- 2529/76	×						3/76 BAnz. Nr. 231 vom 8. Dezember 1976
19. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland I c 4-564/65		×					1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
20. Verband der Kraftfahr- lehrer von Schleswig- Holstein	Schleswig- Holstein IV/274-J- 4-7795		×					2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966

Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Ernährungsindustrie“ vor, er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

**Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs**  
**Verfahren vor dem Bundeskartellamt**

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	50	7	—	1	3	39	—
	—	—	—	—	—	1	—
	50	6	—	1	3	40	—
§ 12	169 <sup>1)</sup>	34	1	2	41	91	—
	5	—	—	—	1	4	—
	174	34	1	2	42	95	—
§ 17 (Preisbindung)	1 830	6	115	2	652	1 054 <sup>2)</sup>	1
	12	—	—	—	3	8	—
	1 842	5	115	4	655	1 062	1
§ 17 (Preiseempfehlung)	204	—	6	—	95	102	1
	—	—	—	—	—	—	—
	204	—	6	—	95	102	1
§ 18	442	37	1	4	60	298	42
	13	—	—	—	1	18	—
	455	31	1	4	61	316	42
§ 20 Abs. 3	7	—	—	—	5	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	—	5	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
§ 22	811	69	—	3	102	514	123
	31	—	—	—	2	48	1
	842	49	—	3	104	562	124

<sup>1)</sup> Davon zwei Verfahren nach § 3 Abs. 4.

<sup>2)</sup> Davon fünf unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 38	7	4	—	—	—	3	—
Abs. 3	3	—	—	—	1	2	—
	10	4	—	—	1	5	—
§ 38 a	744	295	107	5	105	230	2
Abs. 3	226	—	6	—	124	276	—
	970	115	113	5	229	506	2
§ 102	105	3	—	—	1	101	—
Abs. 2 und 3	3	—	—	—	4	—	—
	108	2	—	—	5	101	—
§ 102 a	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—
§ 104	80	4	—	—	8	65	3
i. V. m.	—	—	—	—	—	—	—
§ 99 Abs. 2	80	4	—	—	8	65	3
§ 104	27	6	2	—	5	11	3
i. V. m.	2	—	—	—	—	2	—
§ 100	29	6	2	—	5	13	3
§ 104	121	5	—	—	16	35	65
i. V. m.	4	—	—	—	—	4	—
§ 103	125	5	—	—	16	39	65
Gesamt	4 598	470	232	17	1 093	2 546	240
	300	—	6	—	136	363	1
	4 898	262	238	19	1 229	2 909	241

## Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

## Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	9	1	—	—	—	7	1
	—	—	—	—	—	1	—
	9	—	—	—	—	8	1
§ 12	5	2	—	—	—	2	1
	1	—	—	—	—	—	—
	6	3	—	—	—	2	1
§ 18	275	20	2	—	40	184	29
	34	—	—	—	6	27	5
	309	16	2	—	46	211	34
§ 20 Abs. 2	3	—	—	—	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	3	—
§ 21	2	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	2	—
§ 22	1 095	92	2	1	113	771	116
	217	—	—	—	22	145	25
	1 312	117	2	1	135	916	141
§ 38 Abs. 3	4	—	—	—	—	—	4
	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	4
§ 102 Abs. 2 und 3	10	1	—	—	2	6	1
	—	—	—	—	—	—	—
	10	1	—	—	2	6	1
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	38	3	12	—	4	19	—
	2	—	2	—	—	—	—
	40	3	14	—	4	19	—
§ 104 i. V. m. § 100	18	2	—	—	4	11	1
	4	—	—	—	2	3	—
	22	1	—	—	6	14	1
§ 104 i. V. m. § 103	775	58	4	1	427	268	17
	72	—	—	—	14	58	5
	847	53	4	1	441	326	22
Gesamt	2 234	179	20	2	590	1 273	170
	330	—	2	—	44	234	35
	2 564	194	22	2	634	1 507	205

Tabelle L

## Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
Bundeskartellamt	73	6	8	1	19	5	1	28	5
	3	—	—	—	2	1	—	2	1
	76	4	8	1	21	6	—	30	6
Landeskartellbehörden	50	2	3	1	17	7	—	17	3
	4	—	—	—	2	—	—	1	—
	54	3	3	1	19	7	—	18	3

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote  
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a**

**Verfahren vor dem Bundeskartellamt**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartell- behörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	3 191	263	9	375	3	—	1	—	425	1 886	229
	124	—	—	28	1	—	—	—	22	142	3
	3 315	194	6	403	4	—	1	—	447	2 028	232
§ 15	341	19	—	7	1	1	2	—	153	140	18
	16	—	—	—	—	—	—	—	15	5	—
	357	15	—	7	1	1	2	—	168	145	18
§ 20 Abs. 1	622	3	—	—	—	—	—	—	313	305	1
	16	—	—	—	—	—	—	—	9	4	—
	638	6	—	—	—	—	—	—	322	309	1
§ 21	282	1	—	1	—	—	—	—	105	173	2
	3	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—
	285	—	—	1	—	—	—	—	108	174	2
§ 24 Abs. 2 Satz 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 24 a Abs. 4	6	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	4	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—
	10	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—
§ 25 Abs. 1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2
§ 25 Abs. 2 und 3	336	14	5	8	—	—	—	—	82	177	50
	11	—	—	2	1	—	—	—	1	16	1
	347	6	3	10	1	—	—	—	83	193	51

noch Tabelle M

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand										
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartell- behörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden	
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 26 Abs. 1	233 9 242	10 — 7	— — 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	47 — 47	126 10 136	47 — 47
§ 26 Abs. 2	1 067 53 1 126	49 — 43	— — —	— — —	— — —	4 — 3	— — —	— 1 1	— — —	218 19 237	657 38 695	139 2 141
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	33 10 43	7 — 3	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	9 7 16	12 6 18	4 1 5
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	2 390 169 2 559	230 — 114	7 — 9	24 20 44	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 058 101 1 159	1 015 162 1 177	55 — 55
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	2 2 4	— — 1	— — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	36 4 40	4 — 2	1 — 1	9 3 12	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	12 — 12	10 3 13	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 100 Abs. 1 Satz 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 103 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gesamt	8 548 423 8 971	601 — 390	22 — 21	428 57 485	5 2 7	5 — 4	3 — 3	— 1 1	— — —	2 422 177 2 599	4 515 392 4 907	547 7 554

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote  
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a**

**Verfahren vor den Landeskartellbehörden**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartell- behörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	2 294	136	4	253	1	—	—	—	280	1 400	220
	223	—	—	31	—	—	1	—	29	146	12
	2 517	141	3	284	1	—	1	—	309	1 546	232
§ 15	149	6	—	2	—	—	—	—	28	81	32
	23	—	—	2	—	—	1	—	10	4	6
	172	6	—	4	—	—	1	—	38	85	38
§ 20 Abs. 1	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
§ 25 Abs. 1	65	9	—	—	—	—	—	—	3	47	6
	44	—	—	3	—	—	—	—	1	18	—
	109	31	—	3	—	—	—	—	4	65	6
§ 25 Abs. 2 und 3	280	22	1	13	—	—	—	—	45	182	17
	36	—	—	2	—	—	—	—	2	19	2
	316	33	1	15	—	—	—	—	47	201	19
§ 26 Abs. 1	263	13	1	1	—	1	—	—	44	188	15
	31	—	—	2	—	—	1	—	1	22	2
	294	18	—	3	—	—	1	—	45	210	17
§ 26 Abs. 2	838	77	1	1	—	2	—	—	187	511	59
	222	—	—	—	—	—	2	1	73	130	6
	1 060	89	1	1	—	—	2	1	260	641	65

noch Tabelle N

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartell- behörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 38	248	14	—	6	—	1	—	—	74	119	34
Abs. 1	31	—	—	2	—	—	—	—	8	12	4
Nr. 11	279	18	1	8	—	1	—	—	82	131	38
§ 38	597	37	—	5	—	—	—	—	176	266	113
Abs. 1	17	—	—	—	—	—	—	—	4	14	3
Nr. 12	614	32	1	5	—	—	—	—	180	280	116
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Nr. 1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 39	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	5 092	314	7	281	1	4	—	—	971	2 915	599
	633	—	—	44	—	—	5	1	129	366	35
	5 725	371	6	325	1	1	5	1	1 100	3 281	634

**Kartellrechtliche Behandlung von Marktinformationsverfahren**

Das Bundeskartellamt hat unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Rechtsprechung folgende Grundsätze für die kartellrechtliche Beurteilung von Marktinformationsverfahren formuliert:

1. Branchenspezifische Marktstatistiken, auch Meldungen über Preise, sind kartellrechtlich unbedenklich, soweit lediglich Höchst- und Mindestpreise oder Durchschnittspreise genannt werden und ein Rückschluß auf Einzelgeschäfte ausgeschlossen ist.
2. Marktinformationsverfahren verstoßen gegen § 1 GWB, wenn sie eine Verpflichtung zur Offenlegung von Einzelheiten von Angeboten oder Geschäftsabschlüssen gegenüber den Beteiligten enthalten und zur Identifizierung von Lieferanten, Abnehmern oder aktuellen Marktdaten für Einzelgeschäfte wie Preise und Konditionen führen (Identifizierende Marktinformationsverfahren).
3. Unzulässig sind aber auch nicht identifizierende Verfahren, sofern sie gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB oder das Abstimmungsverbot des § 25 Abs. 1 GWB verstoßen.
4. Ob ein Meldeverfahren unzulässig ist, kann immer nur im Einzelfall entschieden werden. Insbesondere die folgenden Tatbestände a) bis i) können, wenn sie ganz oder teilweise vorliegen, dem Bundeskartellamt — im Sinne von Aufgreifkriterien — Anlaß zur Überprüfung geben. Dies gilt, wenn
  - a) Schwerpunktpreise zwischen dem Höchst- und Mindestpreis mitgeteilt werden,
  - b) die mit dem Höchst- und Mindestpreis korrespondierenden Mengen genannt werden,
  - c) Höchst- und Mindestpreise nach Regionen differenziert werden,
  - d) die Gliederungstiefe der Statistik nach Erzeugnisgruppen zu groß ist,
  - e) die Zahl der je Erzeugnisgruppe lieferfähigen Unternehmen gering ist,
  - f) die Zahl der je Erzeugnisgruppe gemeldeten Stückzahlen bzw. Geschäftsvorfälle gering ist,
  - g) den rückgemeldeten Höchst- und Mindestpreisen oder Durchschnittspreisen Geschäftsvorfälle von nur wenigen Unternehmen zugrunde liegen,
  - h) eine nur kurze Meldeperiode besteht,
  - i) eine Kombination der Höchst- und Mindestpreise oder Durchschnittspreise mit anderen Geschäftsdaten erfolgt.
5. Hält das Bundeskartellamt ein Meldeverfahren für unzulässig, wird es im Einzelfall aufgrund des Opportunitätsprinzips prüfen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung marktstruktureller Gesichtspunkte (z. B. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen) von einer Untersagung abgesehen werden kann.

## Anlage 2

**Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots (§ 26 Abs. 2 GWB) auf den Vertrieb von Markenartikeln**

Das Bundeskartellamt hat unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Rechtsprechung folgende Grundsätze für die Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots (§ 26 Abs. 2 GWB) auf den Vertrieb von Markenartikeln formuliert:

1. Vertriebsbindungen sind kartellrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Verweigerung der Belieferung einzelner Abnehmer oder Gruppen von Abnehmern unter Berufung auf eine Vertriebsbindung kann jedoch im Einzelfall gegen § 26 Abs. 2 GWB verstoßen.
2. Für die Beurteilung, ob der nicht belieferte Händler vom Hersteller im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB abhängig ist, ist zwar in erster Linie die generelle Geltung und das Ansehen der Ware des Unternehmens auf dem Markt („bestimmte Art von Waren“) maßgebend. Darüber hinaus ist aber entscheidend, ob der Händler die Ware in seinem Sortiment führen muß, um auf dem betreffenden Markt wettbewerbsfähig zu sein. Es kommt deshalb darauf an, ob die Vollständigkeit des Sortiments oder jedenfalls das Vorhandensein einer oder mehrerer führender Marken im Sortiment aufgrund der typischen Verbrauchererwartungen auf dem betreffenden Markt eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Händlers ist. In dieser Hinsicht kann zwar im Einzelfall aufgrund von Branchenbesonderheiten zwischen Fachhandelsunternehmen und anderen Handelsformen ein Unterschied bestehen; eine generelle Verneinung der Abhängigkeit dieser Handelsformen, insbesondere soweit sie alle Voraussetzungen der Vertriebsbindung erfüllen, ist jedoch nicht möglich. Die Frage, von welchen führenden Marken ein Händler ggf. abhängig ist, läßt sich nicht generell beantworten. Tendenziell wird es auf die Reihenfolge der Marktanteile ankommen. Abhängigkeit selbst von den Marken mit den höchsten Marktanteilen kann verneint werden, wenn die Belieferung mit anderen führenden Marken gesichert ist.
3. Für die Frage der Gleichartigkeit der Unternehmen kommt es darauf an, ob die gleiche Grundfunktion (Großhandel, Einzelhandel usw.) ausgeübt wird. Daß darüber hinaus keine gleichen Leistungen erbracht werden, kann allenfalls bei der Prüfung der Frage von Bedeutung sein, ob eine unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist.
4. Die für die Frage der sachlichen Rechtfertigung erforderliche Abwägung der Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann im Einzelfall trotz bestehender Abhängigkeit und Gleichartigkeit des nicht belieferten Händlers die Lieferverweigerung rechtfertigen, z. B. wenn eine kartellrechtlich unbedenkliche Vertriebsbindung nicht eingehalten wird. Es kann im Einzelfall auch gerechtfertigt sein, die Belieferung davon abhängig zu machen, daß das gesamte Sortiment des Herstellers oder jedenfalls wesentliche Teile geführt werden oder dem Verbraucher beschafft werden können. Eine solche Verpflichtung darf jedoch nicht einseitig nur gegenüber bestimmten Handelsformen durchgesetzt werden.
5. Falls im Einzelfall eine Belieferungspflicht gegenüber großbetrieblichen Handelsformen bejaht wird, wird das Bundeskartellamt zugleich darauf achten, daß der Hersteller andere Abnehmer bei Preisen, Rabatten und Konditionen nicht diskriminiert.
6. Die Freistellung eines Vertriebssystems nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag steht der Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB auf einzelne Fälle von Lieferungsverweigerung nicht entgegen. Voraussetzung für die Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag ist nach der Grundsatzentscheidung der EG-Kommission im SABA-Fall, daß der Hersteller nicht von vornherein bestimmte Handelsformen wie Kauf- und Warenhäuser aller Art sowie Verbrauchermärkte und Unternehmen mit ähnlichen Vertriebsformen von der Belieferung ausschließt. Das Bundeskartellamt wird die Grundsätze der SABA-Entscheidung der EG-Kommission auch bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB berücksichtigen.

## Stichwortverzeichnis

**A**

Abhängigkeit 30, 33, 56, 58, 71, 78, 81  
 Abschreckungseffekt 54  
 Abwägungsklausel 24, 48, 80  
 Änderungsanmeldung 71, 74  
 Agenturverträge 9, 41, 81  
 Alleinvertriebsverträge 115  
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 47, 60, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 92, 95  
 Allgemeinverbindlichkeitserklärung 34  
 Aluminium 8, 44, 45  
 Anmeldepflicht 16, 43, 87, 88  
 Anschlußverträge von Kreditvermittlern 93, 94  
 Anschlußzusammenschlüsse 18, 19  
 Anspruch auf behördliches Einschreiten 67, 108  
 Anteilserwerb 19  
 Anzeigenmarkt 53, 84, 85  
 Anzeigensperre 82  
 Arbeitsgemeinschaft 9, 45, 88, 91  
 Arbeitsgruppen OECD 38, 39  
 Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen 29  
 Arbeitsplätze, Erhaltung von 23, 24, 48  
 Arzneimittel 24 bis 29, 32, 62 bis 66  
 Asbach 22  
 Aufschiebende Wirkung 109  
 Aufsichtspflichtverletzung 46, 51, 58, 69, 88  
 Ausbeutungsmißbrauch 26  
 Ausschreibungsverfahren 58  
 Außenseiterbindung 34  
 Außenwettbewerb 10  
 Austauschbarkeit 54, 63  
 Austauschvertrag 50

**B**

Bagatellklausel 52, 62, 68  
 Banken 87, 91, 92, 93, 94  
 Bedienungsfachgroßhändler 78  
 Beeinflussung der Marktverhältnisse 9, 10  
 Beherrschung, gemeinsame 72  
 Behinderungsmißbrauch 7, 29  
 Belieferungspflicht 31  
 Berufsvereinigung 33  
 Aufnahme in 75

Bezugsbindung 106  
 Bezugspflicht 45, 50, 83, 100, 109  
 Boykottaufforderung 32, 49, 58, 82  
 Brauereien 21, 109  
 Briefmarkenalben 83  
 Bruttopreise 35, 52, 58, 60  
 Bundesbahn 89, 90  
 Bundespost 58  
 Bundes-Schufa 93, 94  
 Bußgeldverfahren 12, 34, 36, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 56, 58, 59, 62, 68, 71, 73, 75, 76, 79, 82, 84, 88, 96, 111, 114

**C**

Chemie 21

**D**

Direktvertrieb 10  
 Diskriminierung 29, 31, 56, 60, 62, 69, 81, 83, 95, 99, 117  
 Diskriminierungsverbot 29, 30, 31, 32, 66, 78, 111  
 Drogerien 32, 66  
 Druckausübung 53, 114

**E**

echtes Leistungsentgelt 15, 59  
 Eigenhändler 43  
 Einkaufs-  
 gemeinschaften 10, 32, 57  
 genossenschaften 10, 14, 31  
 verband 70  
 zusammenschlüsse 10, 31, 51, 62  
 Einlagensicherungsfonds 92, 93  
 Einstweilige Anordnung 72, 79  
 Einzelhandel 36, 62, 75  
 Empfehlungsbegriff 60  
 Empfehlungsverbot 56, 102  
 Endverbraucherpreise 34  
 Entflechtungszusage 67, 109  
 Erlaubnis 17, 43, 72  
 Ermessen 9, 38, 67, 109  
 Erzeugergemeinschaft 89  
 Exportbeschränkungen 27, 114

Exportkartelle 16, 77

Exportmärkte 51

## F

Fachaufsicht 37

Fachgroßhandel 32

Fachhandel 14, 30, 36, 58

Farbenindustrie 21

Fernsprechapparate 58

Filialisierung 11

Finanzkraft 20, 44, 48, 54, 55, 72, 73, 87

Förderung der Leistungsfähigkeit 52, 70

Folgefusionen 21

Forschungskosten 65

Fortsetzungszusammenhang 46

Freie Berufe 88

Fusionskontrolle 16 bis 22, 25, 42, 52, 54, 61, 62, 66,  
67, 72, 79, 80, 84, 85, 87, 97, 109

## G

Garantieservice 52

Gebietsmonopol 86

Gebietsschutz 85

Gebotsverfügung 25, 63, 108

Gebrauchsmuster 103 f.

Geheimwettbewerb 57

Gemeinsame Beherrschung 72

Gemeinsame Erklärung 33, 77

Gemeinsamer Markt 38, 113 ff.

Gemeinsamer Vertrieb 12, 43, 44, 48, 49, 74

Gemeinsamer Zweck 50

Gemeinschaftsunternehmen 45, 84, 85, 87, 90, 97

Gemeinschaftswerbung 60, 70

Genossenschaften 10, 11

Gesamtumsatzrabattkartelle 15, 58, 59, 60, 62, 72

Geschäftsbeziehungen, Wiederaufnahme 33

Gewerbliche Schutzrechte 38

Gewinnkontrolle 26

Gleichartigkeit 30, 56, 78, 83, 106

Großbetriebliche Handelsformen 31

Großhandel 31, 49, 53, 84

Großhandelsprovision 78, 108

## H

Heimwerkergeräte 36

Hinwegsetzen 46

Höchstrabatt 71

Homogene Massengüter 9, 42 ff.

## I

Informationsaustausch 39

Informelles Verfahren 17

Inlandsauswirkung 16, 38, 61, 67, 76

Internationale Wettbewerbsbeschränkungen 16, 87

Internationale Zusammenarbeit 38, 39

## J

Joint venture 45

## K

Kalkulationsempfehlungen 52, 76

Kartellanmeldung 41

Kartellfreier Raum 8, 84, 51, 79, 85, 90

Kartellkumulation 13

Kartellverbot 8, 9, 16, 38, 90

Kleine und mittlere Unternehmen 7, 10, 11, 12, 13,  
14, 15, 29, 41, 43, 52, 70, 74, 93

Kollisionsklausel 99

Konditionen-

empfehlungen 31, 47, 60, 61, 72, 75, 82, 88, 89, 91,  
92

kartell 15, 59, 68, 71, 74, 75

Konkurrenzklausel 81

Konsumgüter 36

Kontoführungsgebühr 91, 92

Kontrahierungszwang 30, 31

Kontrolle wirtschaftlicher Macht 24, 25, 26, 27, 28

Konzentrationsniveau 21

Konzernklausel 87

Kooperations-

erleichterungen 12, 15

fibel 8, 11

gemeinschaft 8

vereinbarung 9, 69

Konglomerate Unternehmen 20

Kostenerstattung 64, 109, 110  
— Billigkeitserwägung 110

Kostenkontrolle 26

Kreditwirtschaft 87, 91 ff.

Kundenvermittlung 49

## L

Lackindustrie 21

Leasing 87

- Leistungsbegriff 71  
 Leistungsgerechter Wettbewerb 33, 34, 76  
 Liefer-  
   bedingungen 29, 61  
   gemeinschaft 43  
   pflicht 31  
   sperrung 49, 51, 81, 113  
   verweigerung 31, 32, 51, 57, 111  
 Linoleum 68  
 Lizenz-  
   kartelle 100  
   verträge 84, 100 ff.
- M**
- Markenverband 33, 76  
 Markenwaren 30, 31, 33, 34, 35, 53, 71, 73  
 Markt-  
   abgrenzung 13, 22, 42, 43, 48, 54, 62, 67, 84, 85, 87, 114  
   anteil 12, 18, 30, 41, 43, 47, 48, 52, 54, 64, 66  
   bedingungen 43  
   beherrschende Stellung 19, 20, 23, 24, 26, 48, 53, 58, 63, 65, 67, 72, 73, 84, 85, 86, 94, 99, 114  
   beherrschung, Definition 25  
   beherrschungsvermutung 18, 20, 54, 63, 66, 67  
   informationsverfahren 11, 12, 44, 45, 46, 57, 68  
   statistik 11  
   struktur 13, 21, 48  
   untersuchung 44, 62, 71, 78  
   zutrittschancen 50  
   zutrittsschranken 10, 20, 80  
 Mehrerlös 68  
 Meistbegünstigungsklausel 50, 56  
 Meldeverfahren 11, 12, 46  
 Mengenrabatt 51, 75  
 Mengenstatistik 46  
 Ministererlaubnis 17, 23, 48, 52, 79  
 Mineralöl 41, 90  
 Mißbrauchs-  
   aufsicht 14, 15, 16, 24, 35, 37, 53, 71, 77, 89, 90, 94, 96, 99, 111  
   aufsicht über Preise 24, 26, 34, 62, 63, 64, 65, 66, 96, 97  
   begriff 14, 26, 29, 33, 64, 86, 115  
   grenze 65, 66, 108  
   nachweis 65  
   verfahren 35, 61, 78, 81  
 Mittelstands-  
   empfehlungen 12, 14, 15, 52, 60, 70, 76, 77  
   kartell 14, 41  
   kooperation 43  
   kreise 52  
   vereinigung 76
- Mitwirkungspflichten 57  
 Möbel 36, 71  
 Monopolkommission 20, 22, 37, 52  
 Müllgefäße 61  
 Multinationale Unternehmen 39
- N**
- Nachfragemacht 28, 29, 32, 33, 54  
 Nebenabreden 44  
 Nebenleistungen 47  
 Nettopreise 35, 36  
 Nichtbelieferung 32  
 Normen- und Typenempfehlung 48, 61  
 Normen- und Typenkartell 52, 75
- O**
- Öffentliche Hand 28, 29, 83, 112  
 öffentlich-rechtlicher Vertrag 67, 109  
 Oligopol 44  
 Opportunitätsprinzip 9, 12, 38, 109  
 orderly marketing 37
- P**
- Paketbeförderung 8, 91  
 Patent 70, 101, 102, 104 ff.  
 Patentlizenzverträge 102 ff.  
 Patentschutz 65  
 Pauschalsatzregelung 56  
 Personenkraftwagen 53  
 Pflichtquotierung 42  
 Potentieller Wettbewerb 51, 54, 55, 69  
 Preisabsprache 12, 44, 47, 56, 58, 62, 68, 69  
 Preisbindungsverbot 14, 82, 84, 85  
 Preise 11, 12, 15, 26, 31, 34, 42, 43, 44, 49, 55, 65, 75, 89, 99, 115  
 Preisempfehlung 14, 34, 35, 36, 53, 54, 59, 71, 73, 75, 84  
 Preisempfehlungsbericht 36  
 Preiserhöhung 44, 46, 47  
 Preisführerschaft 57  
 Preiskontrolle 27, 37  
 Preisliste 51, 52, 76, 89  
 Preismeldestelle 11, 46  
 Preismeldesystem 46, 68  
 Preismißbrauch 65  
 Preismißbrauchsaufsicht 24, 53

Preisstatistik 44, 45  
 Preisstrukturmißbrauch 27  
 Preisunterschreitung 35, 51, 77, 78  
 Preiswettbewerb 43, 65  
 Pressegresso 86  
 Projektierungskosten 47, 49, 60  
 Prospekte 70

**Q**

Quoten 44, 68  
 Quotenregelung 9, 10, 42, 68, 77

**R**

Rabatt 12, 15, 41, 46, 57, 60, 69, 83, 84, 101  
 Rabatt-  
   diskriminierung 26, 60  
   kartell 44, 59, 68, 69, 71, 75  
   wettbewerb 66  
 Rahmenvereinbarung 48, 50  
 Rationalisierung 12, 49, 57, 60  
 Rationalisierungskartell 41, 43, 44, 55, 57, 74, 85  
 Rechtsweg 112  
 Regalmiete 34  
 Reifen 22  
 relevanter Markt 22, 48, 52, 63, 64

**S**

sachliche Rechtfertigung 30, 32, 51, 66, 75, 78, 79  
 Sammelrevers 83, 85  
 Sanierungsfusion 22, 23, 24, 48, 74, 80  
 Sanierungsvertrag 9  
 Schaufenstermiete 34  
 Schiedsvertrag 96  
 Selbstbedienungsgroßhandel 78  
 Selbstbeschränkungsabkommen 9, 37, 38, 79  
 Ski 36  
 Sonderrabatt 41  
 Sortenschutzrecht 102, 103  
 Spedition 22, 90, 91  
 Spezialisierung 12, 44, 49, 50, 55  
 Spezialisierungskartell 12, 43, 48, 49, 52, 73, 74  
 Spürbarkeit 9, 10, 26  
 Stabilisierungsfonds 88, 89  
 Starkstromkabel 57  
 Strukturkrisenkartell 43

Struktur-  
   politik 26, 27  
   vergleich 37, 96, 97  
   wandel 31  
 Submissionsabsprache 39, 79  
 Substitutionserzeugnis 13, 59  
 Substitutionswettbewerb 41, 98  
 Sündenregister 33  
 Syndikat 44  
 Syndikatsabsprache 12, 44

**T**

Tapeten 72  
 Teppiche 73  
 Tiefdruck 73  
 Touristik-Markt 80, 81, 82

**U**

Überkapazität 43  
 überragende Marktstellung 19, 20, 25, 26, 42, 44, 47,  
   48, 52, 54, 63, 64, 73  
 Uhren 15, 59, 60, 114  
 Umgehung 19  
 Umsatzgrößenklasse 13  
 Umsatzzahlen 13  
 Unterhaltungselektronik 32  
 Unternehmensbegriff 88  
 Untersagung 20, 22, 24, 25, 47  
 Untersagungs-  
   verfahren 12  
   verfügung 17, 26, 63, 108  
 Unverbindlichkeitshinweis 53, 59, 60, 73, 75, 76  
 Urheberrecht 87

**V**

Verbotsverfügung 25, 63, 108  
 Verbrauchermarkt 32, 34, 58  
 Verbraucherschutz 34, 63  
 Verbraucherschutzpolitik 38  
 Vertriebsmarkt 24, 65  
 Verjährung 108, 112  
 Verkaufs-  
   agentur 9, 10, 41  
   personal 32, 69  
   syndikat 12, 43  
 Verlage 82, 83, 84, 85  
 Verlagserzeugnis 82, 83

Vernehmungsniederschrift  
 — Anspruch auf Erteilung einer Abschrift 112  
 Versandhandel 70, 79, 80  
 Versorgungswirtschaft 37, 96, 97, 98, 99  
 Verteidigung, gemeinschaftliche 111  
 Vertriebsbedingungen 30, 31, 32, 58  
 Vertriebssystem, selektives 114  
 Verwaltungsverfahren 31, 58, 63, 69, 83, 84, 108

**W**

Warenzeichen 27, 28, 38, 114, 116, 117  
 Weltwirtschaftsordnung 16, 37  
 Werbeabkommen 79  
 Werbezuschuß 53  
 Werbung 9, 54, 60, 63, 65, 70, 79, 93, 94  
 wesentlicher Wettbewerb 20, 25, 26, 73, 81  
 — Fehlen des Wettbewerbs 63  
 leistungsgerechter Wettbewerb 33, 76  
 potentieller Wettbewerb 51, 54, 55, 69

**Wettbewerbs-**

bedingungen 20, 22, 23, 44, 48, 52, 70, 76, 98  
 beschränkungen, internationale 16, 87  
 fähigkeit 21, 30  
 nachteil 12  
 politik 6, 7, 29, 113  
 preis 65  
 regeln 33, 34, 40, 76, 77  
 verbot 45, 103, 113

verhältnis 25, 50  
 verhalten 10, 46  
 verzerrung 7, 29, 34  
 Wirtschaftsvereinigung 33  
 — Aufnahme in 53, 110

**Z**

Zahlungsbedingungen 12  
 Zeitungsverlage 8, 85  
 Zement 9, 42  
 Zementsyndikat 43  
 Zigaretten 9, 79  
 Zinsempfehlung 92  
 Zugabeverbot 76, 85  
 Zuliefererproblematik 29  
 Zusagenpraxis 67, 109  
 Zusammenschlüsse 16, 17, 42, 44  
 — angemeldete 16, 17  
 — horizontale 17, 20  
 — konglomerate 20  
 — Untersagung von 20  
 — vertikale 20  
 — vollzogene 16, 17  
 Zusammenschlußvorhaben 88  
 Zusatzrabatt 79  
 Zuständigkeit  
 — des BKartA 111  
 — der ordentlichen Gerichte 112

## Paragrafenverzeichnis

§ 1	8, 9, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 58, 69, 85, 87, 89, 90, 93, 100, 101	§ 21 Abs. 1	103, 106, 107
§ 2	60, 74	§ 22	13, 24, 27, 52, 53, 58, 63, 65, 67, 85, 86, 94, 99
§ 3	71	§ 22 Abs. 1	20, 25
§ 3 Abs. 1	15, 59	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	20, 25, 26, 54, 63, 64, 72, 86
§ 4	43	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	19, 20, 25, 26, 44, 47, 54, 63
§ 5	12, 51	§ 22 Abs. 2	63
§ 5 Abs. 2	41, 43, 55, 57, 74, 89	§ 22 Abs. 2 Nr. 1	64
§ 5 Abs. 3	41, 43, 57, 74, 89	§ 22 Abs. 3	20
§ 5 a	12, 43, 44, 51, 55, 73	§ 22 Abs. 3 Nr. 1	18, 66, 67
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	49	§ 22 Abs. 3 Nr. 2	73
§ 5 b	12, 13, 41, 43, 49, 51, 60, 74, 85	§ 22 Abs. 3 Nr. 2 a	63
§ 6 Abs. 1	16	§ 22 Abs. 4	81, 86
§ 6 Abs. 2	77	§ 22 Abs. 5	25, 63, 108
§ 8	79	§ 23	16
§ 9 Abs. 2	71, 74	§ 23 Abs. 2	19
§ 9 Abs. 4	90	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4	19
§ 11 Abs. 1	41, 43	§ 23 Abs. 2 Nr. 1	42
§ 12	71	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a	19
§ 15	49, 50, 51, 56, 69, 70, 77, 82, 83, 87	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	90
§ 16	82, 83, 85	§ 23 Abs. 2 Nr. 5	19, 72, 97
§ 17	83	§ 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3	108
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	83	§ 24	108, 109
§ 18	70, 95, 106, 107, 109	§ 24 Abs. 1	20, 48, 67, 68, 80, 87, 98, 109
§ 18 Abs. 1	109	§ 24 Abs. 2 Satz 2	108
§ 18 Abs. 1 Ziff. 2	50, 69, 70	§ 24 Abs. 3	17, 80
§ 18 Abs. 1 Lit. a	70	§ 24 Abs. 6	67, 109
§ 18 Abs. 1 Lit. b	50, 70	§ 24 Abs. 8 Nr. 2	18
§ 18 Abs. 2	70	§ 24 Abs. 8 Nr. 3	81
§ 20	70, 101, 102, 103, 105, 107	§ 24 Abs. 8 Nr. 4	52, 62, 68
§ 20 Abs. 1	101, 102, 103, 104, 105, 106	§ 24 a	108
§ 20 Abs. 1 Halbs. 1	101, 103, 105, 106	§ 24 a Abs. 1 Satz 2	88
§ 20 Abs. 1 Halbs. 2	104	§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1	88
§ 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 5	102	§ 24 a Abs. 4 Halbs. 1	88
§ 10 Abs. 2 Nr. 1	100, 104, 106	§ 25 Abs. 2	49, 51, 54
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	104, 105, 106	§ 26 Abs. 1	49, 58, 82
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	104, 105	§ 26 Abs. 2	29, 30, 31, 32, 33, 58, 62, 66, 69, 71, 78, 79, 83, 86, 90, 95, 99, 108, 111
§ 20 Abs. 4 Nr. 4	106	§ 26 Abs. 2 Satz 1	56
§ 20 Abs. 3	100	§ 26 Abs. 2 Satz 2	30, 56, 71, 78, 81
§ 20 Abs. 4	100, 101		
§ 21	70, 100, 101		

§ 27	53, 75, 110
§ 37 a	12, 63, 88, 108
§ 37 a Abs. 1	82
§ 37 a Abs. 2	83
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	46, 58, 69, 103, 105, 107
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	49, 51, 82, 88
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	11, 56, 60, 102, 111
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	34, 35, 53, 60, 71, 75, 76, 111
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	12, 14, 52, 60, 70
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	47, 61, 72, 75, 82, 89, 91
§ 38 Abs. 3	15, 60, 72, 76
§ 38 a	14, 34, 36, 75, 105, 111
§ 38 a Abs. 1	34
§ 38 a Abs. 1 Nr. 1	60
§ 38 a Abs. 3	34
§ 38 a Abs. 3 Nr. 1	35
§ 38 a Abs. 3 Nr. 3	35, 77, 78
§ 38 a Abs. 4	53
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 b	111
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d	111
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 e	90
§ 56	72, 79
§ 62 Abs. 3	109
§ 62 Abs. 3 Satz 2	110
§ 63 a Abs. 3 Nr. 2	109
§ 65 Abs. 4 Nr. 1	110
§ 70	108
§ 70 Abs. 2	63
§ 77	109
§ 77 Satz 1	110
§ 80	110
§ 80 Abs. 2 Satz 1	110
§ 80 Abs. 6	111
§ 80 Abs. 7 Nr. 2	111
§ 91 Abs. 1	96
§ 98 Abs. 2	16, 38, 67, 77
§ 99 Abs. 1	89, 91
§ 99 Abs. 2 Nr. 1	90
§ 99 Abs. 2 Nr. 4	90
§ 99 Abs. 3 Satz 1	90
§ 102	92, 93, 94, 95, 96
§ 102 Abs. 1	96
§ 102 a	87
§ 103	96
§ 104	37, 89, 90, 94, 96, 99

**EWGV**

Artikel 30	115, 116, 117
Artikel 36	115, 116, 117
Artikel 36 Satz 2	117
Artikel 85	16, 38, 87, 113, 116, 117
Artikel 85 Abs. 1	78, 105, 113, 114, 115
Artikel 85 Abs. 3	31, 113, 114
Artikel 86	113, 116, 117
Artikel 110 ff.	116
Artikel 177	28

**EG-Verordnungen**

Nr. 17	114, 115, 117
Nr. 67/67	115
Nr. 1017/68	90

**GG**

Artikel 1 Abs. 1	112
Artikel 2 Abs. 1	112
Artikel 9 Abs. 1	89
Artikel 9 Abs. 3	75, 89
Artikel 20 Abs. 3	83

**OWiG**

§ 9 Abs. 2 Nr. 2	88
§ 30 Abs. 1 Nr. 1	82
§ 33 a. F.	46, 58
§ 33 Abs. 1 Nr. 1	112
§ 46 Abs. 1	111
§ 62	112
§ 71	111
§ 79 Abs. 3	112
§ 130	58, 69
§ 130 Abs. 1	51
§ 130 Abs. 1 Satz 1	88
§ 130 Abs. 2	51

**StPO**

§ 146	111, 112
§ 206 a	111
§ 260 Abs. 3	111
§ 345 Abs. 2	112
§ 346 Abs. 1	112
§ 358 Abs. 3 Satz 1	68
§ 411 Abs. 4	111

<b>ZPO</b>		<b>PatG</b>	
§ 100 Abs. 1	110	§ 30 Abs. 1	104
<b>BGB</b>		<b>KWG</b>	
§ 242	108	§ 19 Abs. 2 Nr. 1	87
§ 728	51	<b>BundesbahnG</b>	
§ 826	112	§ 16	89
<b>UWG</b>		<b>VerwKostG</b>	
§ 1	112	§ 19	110
§ 3	76	<b>KartKostVO</b>	
§ 25	112	§ 1	110
§ 26	112	§ 8	111
<b>UrheberG</b>		<b>Makler und BauträgerVO</b>	
§ 16 ff.	87	§ 2	94
§ 19 Abs. 2	87	§ 6	94
§ 20	87	§ 7	94
<b>GenG</b>		<b>ZugabeVO</b>	
§ 1 Abs. 1 Nr. 5	83	§ 1	76

## Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1976, Seite
5. 10. 1951	Tauchpumpe	WuW/E BGH 5	101
15. 2. 1955	Rote Herzwandvase	WuW/E BGH 94	101
14. 1. 1960	Kohlenplatzhandel	WuW/E BGH 369	60
6. 6. 1963	Osco — Parat	WuW/E BGH 536	60
31. 5. 1972	Stromtarif	WuW/E BGH 1221	37, 79
12. 7. 1973	Olfeldrohre	WuW/E BGH 1276	15
29. 1. 1975	Aluminium-Halbzeug	WuW/E BGH 1337	8, 9
19. 6. 1975	Zementverkaufsstelle Niedersachsen	WuW/E BGH 1367	8, 9
19. 6. 1975	KVR 3/74	—	71
30. 10. 1975	KZR 2/75	Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1976, 55	99
25. 11. 1975	Rossignol	WuW/E BGH 1391	29, 30
14. 2. 1976	Asbach	WuW/E BGH 1429	29, 30, 78, 108
22. 3. 1976	GSZ 2/75	NJW 1976, 1941	88, 112
12. 5. 1976	KZR 14/75	—	33
3. 7. 1976	Vitamin-B-12	WuW/E BGH 1435	24, 25, 62, 63, 64, 108, 110, 111
14. 10. 1976	KRB 1/76	NJW 1977, 156	111
14. 10. 1976	KZR 36/75	WuW/E BGH 1458	9, 42
3. 12. 1976	IZR 34/75	BB 1977, 158	34
16. 12. 1976	KVR 5/75	—	88
16. 12. 1976	Valium	WuW/E BGH 1445	19, 24, 25, 26, 63

## Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (AktENZEICHEN)	Fundstelle	TB des BKartA 1976, Seite
28. 11. 1972	Kammergericht	Linoleum	WuW/E OLG 1339	68
10. 4. 1973	Kammergericht	Kart 4/72	—	68
4. 7. 1974	Kammergericht	Agip II	WuW/E OLG 1499	111
19. 3. 1975	Kammergericht	Vitamin B 12	WuW/E OLG 1599	63
30. 7. 1975	OLG Celle	Architekten-Kammer	WuW/E OLG 1623	88
11. 12. 1975	OLG Hamburg	3 W 127/75	WuW/E OLG 1703	110, 111
5. 1. 1976	Kammergericht	Kart 40/74	WuW/E OLG 1673	24, 63, 109
2. 2. 1976	Kammergericht	Kart 32/74	WuW/E OLG 1687	88, 112
16. 2. 1976	Kammergericht	Hygiene-Artikel	WuW/E OLG 1712	108
27. 2. 1976	Kammergericht	Alte Preisdrucke	WuW/E OLG 1679	111
22. 3. 1976	Kammergericht	Kart 167/75	—	51
24. 4. 1976	Kammergericht	Bayerischer Bankenverband	WuW/E OLG 1722	110
24. 4. 1976	Kammergericht	Kart 22/74	WuW/E OLG 1723	110
5. 5. 1976	Kammergericht	Kart 44/74	—	68
16. 6. 1976	Kammergericht	Kart 5/76	WuW/E OLG 1733	68, 111
23. 6. 1976	Kammergericht	Feltbase	WuW/E OLG 1738	68
30. 6. 1976	Kammergericht	Kart 45/76	—	109
13. 7. 1976	Kammergericht	Kart 159/75	—	110
7. 9. 1976	Kammergericht	Kart 165/75	WuW/E OLG 1730	112
6. 10. 1976	Kammergericht	Weichschaum II	WuW/E OLG 1758	67, 108, 110
19. 10. 1976	OLG Düsseldorf	Kart 2/76 V	—	109
20. 10. 1976	Kammergericht	Kart 4/76	—	83
10. 11. 1976	Kammergericht	Kart 171/75	—	95
1. 12. 1976	Kammergericht	Sachs	WuW/E OLG 1745	20, 54
17. 12. 1976	Kammergericht	Kart 10/76	—	35, 60
5. 1. 1977	Kammergericht	Kart 19/76	—	87

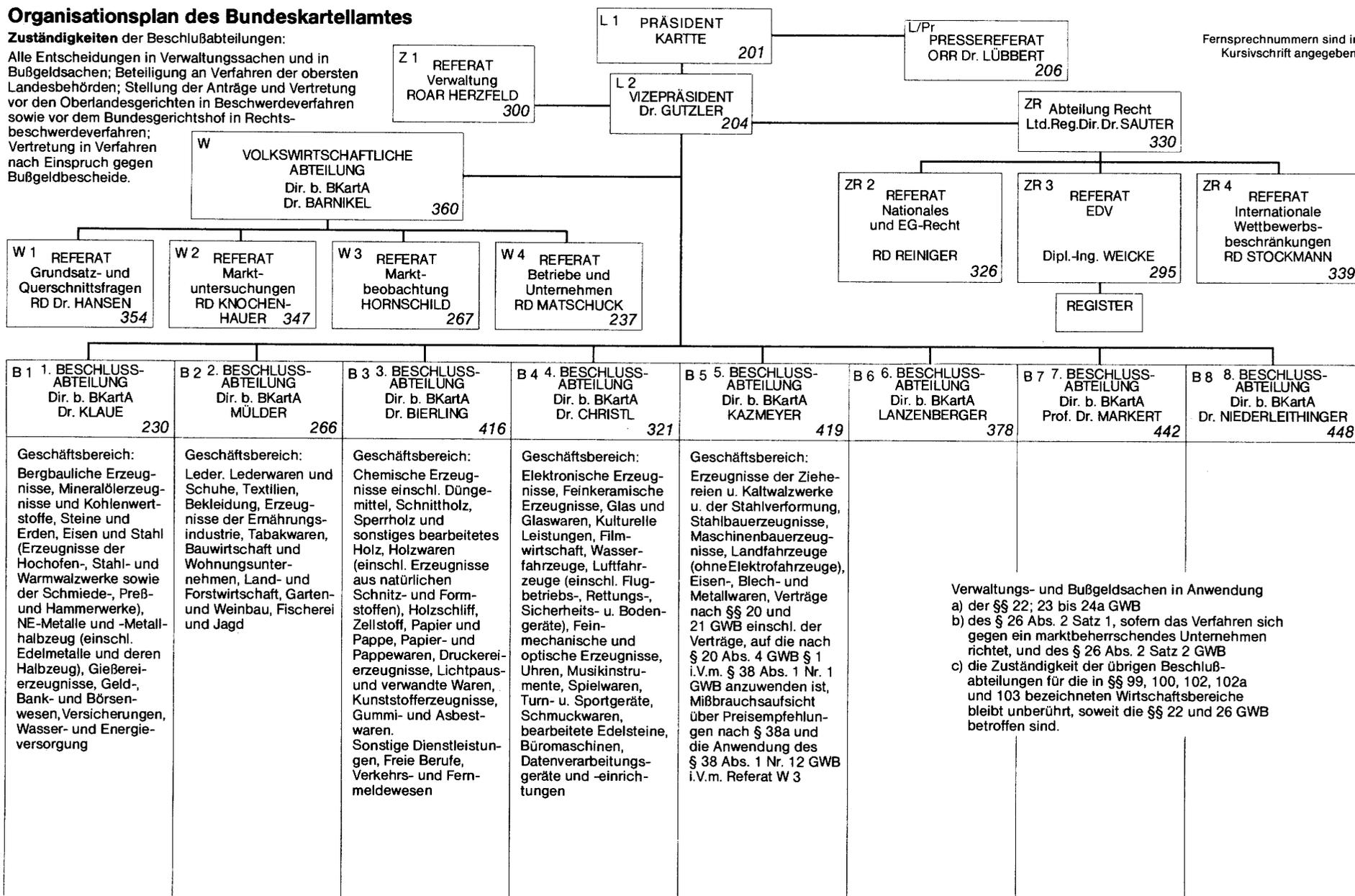
## Fundstellen der Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (AktENZEICHEN)	Fundstelle	TB des BKartA 1976, Seite
17. 12. 1976	LG Saarbrücken	7.0.171/76 II	BB 1977, 9	34
12. 4. 1976	AG Berlin- Tiergarten	352 Gs OWiG 2/76	—	112

# Organisationsplan des Bundeskartellamtes

## Zuständigkeiten der Beschlußabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.



Fernsprechnummern sind in Kursivschrift angegeben.

B 1 1. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. KLAUE 230	B 2 2. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA MÜLDER 266	B 3 3. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. BIERLING 416	B 4 4. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. CHRISTL 321	B 5 5. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA KAZMEYER 419	B 6 6. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA LANZENBERGER 378	B 7 7. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Prof. Dr. MARKERT 442	B 8 8. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. NIEDERLEITHINGER 448
Geschäftsbereich: Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölserzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Wasser- und Energieversorgung	Geschäftsbereich: Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Geschäftsbereich: Chemische Erzeugnisse einschl. Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappwaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpausen und verwandte Waren, Kunststoffserzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren. Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen	Geschäftsbereich: Elektronische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Wasserverkehr, Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- u. Bodengeräte), Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- u. Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine, Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	Geschäftsbereich: Erzeugnisse der Ziehereien u. Kaltwalzwerke u. der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Eisen-, Blech- und Metallwaren, Verträge nach §§ 20 und 21 GWB einschl. der Verträge, auf die nach § 20 Abs. 4 GWB § 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB anzuwenden ist, Mißbrauchsaufsicht über Preisempfehlungen nach § 38a und die Anwendung des § 38 Abs. 1 Nr. 12 GWB i.V.m. Referat W 3	Verwaltungs- und Bußgeldsachen in Anwendung a) der §§ 22; 23 bis 24a GWB b) des § 26 Abs. 2 Satz 1, sofern das Verfahren sich gegen ein marktbeherrschendes Unternehmen richtet, und des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB c) die Zuständigkeit der übrigen Beschlußabteilungen für die in §§ 99, 100, 102, 102a und 103 bezeichneten Wirtschaftsbereiche bleibt unberührt, soweit die §§ 22 und 26 GWB betroffen sind.		

Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.

